Absolon: Wehrgesetz und Wehrdienst 1935-45

Bz

5

XIIB1

Ausgesondert

X II B 1

3. 12.
B S

SCHRIFTEN DES BUNDESARCHIVS

5

© Harald Boldt Verlag · Boppard am Rhein · 1960
Alle Rechte vorbehalten · Printed in Germany
Herstellung: boldt druck boppard

Rudolf Absolon

Wehrgesetz und Wehrdienst 1935-1945

Das Personalwesen in der Wehrmacht

(1968)

Ausgesondert
Bundesarchiv
Bücherei
508/60

Vorwort

Das Thema dieser Schrift und die Art seiner Durchführung sind durch die Aufgabenwelt der Zentralnachweisstelle in Kornelimünster bestimmt. Diese Abteilung nimmt innerhalb des Bundesarchivs eine Sonderstellung ein. Denn sie verwaltet Schriftgutüberreste einer nahen Vergangenheit noch kaum um ihres archivalischen Wertes willen, sondern vor allem wegen der ihnen immer noch innewohnenden aktuellen Bezüge. Es handelt sich um zwar trümmerhafte, in ihrer Gesamtmasse aber doch recht bedeutende Bestände von personellen Unterlagen der 1945 untergegangenen deutschen Wehrmacht, vornehmlich des Heeres und der Luftwaffe. Als Niederschlag und Nachweis früherer Wehrdienstzeiten und Wehrdienstverhältnisse von Millionen Menschen wird dieses Material unablässig noch in Anspruch genommen. Der überwiegende Anlaß dafür liegt in der Notwendigkeit, die persönlichen Belange früherer Wehrmachtangehörigen oder ihrer Hinterbliebenen den heutigen Gesetzen gemäß zu regeln. Ich deute dies nur an in den Stichworten Wiedergutmachung, Entschädigung, Versorgung, Sozialversicherung, Wiederherstellung geordneter Rechtszustände im öffentlichen Dienst.

Die Zentralnachweisstelle erteilt hierfür Auskünfte und Bescheinigungen, auf Grund deren andere zuständige Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden oft Entscheidungen von großer Tragweite fällen müssen. Aber in zahllosen Fällen kommt es bei der Auskunftserteilung zunächst auf eine richtige Deutung und Bewertung der in den Unterlagen enthaltenen Nachweise und der oft auch von den Antragstellern selbst beigebrachten Belege an. Das erfordert Spezialkenntnisse der vor 1945 geltenden Rechtsvorschriften und Verfahrensregeln. Dieses besondere Wissen findet zum Teil in den Auskünften und vornehmlich in den zahlreichen Gutachten der Zentralnachweisstelle seinen Niederschlag. Über einzelne Fragenkomplexe jedoch hat sie schon früher Forschungshilfen veröffentlicht, die von den erwähnten Behörden als ein besonders wertvoller Beitrag begehrt und geschätzt sind. Ich erwähne nur die 1958 erschienene und bald vergriffene Sammlung grundlegender Gesetze, Verordnungen und Erlasse über „Das Wehrmachtstrafrecht im 2. Weltkrieg", bearbeitet von Abteilungsleiter Rudolf Absolon.

Aus dieser Aufgabenwelt und als eine ganz umfassende Forschungshilfe muß auch die vorliegende Schrift des gleichen Verfassers verstanden werden. Sie soll der Forschung und allen praktisch interessierten Kreisen die durch das Wehrgesetz von 1935 geschaffenen

wehrrechtlichen und wehrdienstlichen Verhältnisse, die bisher noch in keiner Gesamtschau dargestellt waren, in einem vollständigen Überblick erschließen. Der Text des Gesetzes, mit weiterführenden Zusätzen und Erläuterungen versehen, ist an den Anfang gestellt. Den Hauptteil des Buches bildet die systematisch gegliederte Darstellung des Stoffes. Sie ist im wesentlichen der so stürmischen Wehrrechtsentwicklung von 1935 bis 1945 gewidmet, bezieht jedoch die vorangehende Reichswehrzeit und in knappstem Umriß auch die weiter zurückliegenden Stadien des deutschen Wehrrechts mit ein. Tausende von Gesetzen, Verordnungen, Druckvorschriften, Erlassen und Befehlen wurden dafür ausgewertet, manche bisher unbekannten Akten aus den Beständen in Kornelimünster und des Bundesarchivs in Koblenz herangezogen. So ist eine Zusammenstellung entstanden, die die geschichtlichen Linien berücksichtigt, ihrer vornehmlichen Zielsetzung nach jedoch den Bedürfnissen der mit den einschlägigen Problemen praktisch befaßten Behörden dienen will. Ihnen in erster Linie wird ein aus der Erledigung von weit mehr als einer halben Million amtlicher und privater Anfragen allein in den letzten fünf Jahren erwachsenes umfassendes und übersichtliches Nachschlagewerk vermittelt.

Ein dritter Teil der Schrift behandelt mehr anhangsweise die personellen Unterlagen der Wehrmacht und gibt einen gerafften Überblick dessen, was davon noch erhalten ist.

Anders als die übrigen Veröffentlichungen unserer Schriftenreihe ist diese Arbeit vorwiegend in den Dienst einer abseits der historischen Wissenschaft verlaufenden behördlichen Praxis gestellt. Man wird aber feststellen, daß sie in ihrer sachlich-nüchternen und überaus gründlichen Bewältigung der gegebenen Stoffmasse auch interessante Beiträge für die wissenschaftliche Aufarbeitung unserer jüngsten deutschen Vergangenheit liefert.

Koblenz, im März 1960

Dr. Winter
Direktor des Bundesarchivs

Inhaltsübersicht

Vorwort V
Inhaltsübersicht VII
Abkürzungen X

Teil A

Das Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 als Grundgesetz der Wehrmacht

Einführung 3
Wortlaut mit Änderungen und Ergänzungen – Nachweis der Durchführungsbestimmungen – Grundsätzliche Anmerkungen 9

Teil B

Wehrpflicht und Wehrdienst

Dargestellt auf Grund der einschlägigen Vorschriften

Erstes Kapitel: Wehrverfassung und Wehrorganisation

1. Die Armee im Kaiserreich 53
2. Die Kaiserliche Marine 56
3. Die Kaiserlichen Schutztruppen 58
4. Das deutsche Heer im 1. Weltkrieg 59
5. Die Auflösung der alten Armee 60
6. Die vorläufige Reichswehr und das Übergangsheer 63
7. Die Reichswehr von 1921 bis 1932 67
8. Der geheime Aufbau der Wehrmacht von 1933 bis 1935 . . . 72
9. Die Wehrmacht in den Friedensjahren 1935 bis 1939 78
10. Die Wehrmacht im Kriege 85
11. Die Waffen-SS 93
12. Der Deutsche Volkssturm 98
13. Reichsverteidigungspflicht und Wehrhilfsorganisationen . . . 100

Zweites Kapitel: Die allgemeine Wehrpflicht

1. Dauer, Umfang und Erfüllung der Wehrpflicht 108
2. Wehrunwürdigkeit 111
3. Wehrpflichtausnahmen 115
4. Reichsangehörigkeit und Wehrpflicht; Ausländer und Staatenlose im Wehrdienstverhältnis 122

Drittes Kapitel: Das Wehrersatz- und -überwachungswesen

1. Das Ersatz- und Kontrollwesen in der alten Armee 126
2. Werbung, Annahme und Dienstverpflichtung von Freiwilligen für die Reichswehr 127
3. Das Ersatzwesen der Wehrmacht 128
4. Erfassungsverfahren 129

5. Musterungsverfahren 131
6. Aushebungsverfahren 134
7. Heranziehung der Auslandsreichsdeutschen 135
8. Wehrüberwachung 137
9. Sonderbestimmungen für das Ersatz- und Überwachungswesen im Kriege 139
10. Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich; die Wehrersatzdienststellen 144

Viertes Kapitel: Die personelle Ergänzung der Wehrmacht

1. Rekrutierung der alten Armee und der Kaiserlichen Marine . . . 150
2. Einstellung Freiwilliger in die Reichswehr 151
3. Ersatzbedarf und Ergänzung der Wehrmachtteile 151
4. Einberufung zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht 156
5. Freiwilliger Eintritt in die Wehrmacht oder SS-Verfügungstruppe (Waffen-SS) 157
6. Kurzfristige Ausbildung in Ergänzungseinheiten im Frieden . . 160
7. Einberufung zu Übungen der Wehrmacht im Frieden 161
8. Kurzfristiger Wehrdienst im Kriege 162

Fünftes Kapitel: Die Dienst- und Rechtstellung der Wehrmachtangehörigen

1. Das Rang- und Vorgesetztenverhältnis der Soldaten 164
2. Die Offizierlaufbahnen 173
3. Die Sonderführer 183
4. Die Musikinspizienten und Musikmeister 185
5. Die Laufbahnen der Unteroffiziere und Mannschaften . . . 186
6. Die Rang- und Dienstverhältnisse der Wehrmachtbeamten . . . 202
7. Die Laufbahnen der Wehrmachtbeamten 204
8. Die Militär- und Truppenanwärter 210
9. Die Militärverwaltungsbeamten 211
10. Die Feldpolizeibeamten 212
11. Die Feldpostbeamten 213
12. Die Gefolgschaftsmitglieder und das Gefolge der Wehrmacht . . 214
13. Ausländische Freiwillige in der Wehrmacht 216

Sechstes Kapitel: Beförderungen und Auszeichnungen

1. Allgemeine Beförderungsbestimmungen für Soldaten 223
2. Beförderung der Unteroffiziere und Mannschaften 224
3. Allgemeines über Offizierbeförderungen 228
4. Beförderung der Offiziere des Heeres 234
5. Beförderung der Offiziere der Kriegsmarine 241
6. Beförderung der Offiziere der Luftwaffe 242
7. Beförderung der Offiziere des Beurlaubtenstandes (d.B.) und zur Verfügung (z.V.) aller Wehrmachtteile 245
8. Sonderbeförderungen in der Wehrmacht 248
9. Ernennung und Beförderung der Wehrmachtbeamten 252
10. Orden und Ehrenzeichen 256
11. Die Kriegsauszeichnungen der Wehrmacht 261

Siebentes Kapitel: Disziplin und Rechtspflege

1. Das militärische Sonderstrafrecht und die Militärgerichtsbarkeit . . 277
2. Das Disziplinarstrafrecht 284
3. Die Beschwerdeordnung 288
4. Die freiwillige Gerichtsbarkeit 291

Achtes Kapitel: Gebührnisse, Fürsorge und Versorgung

1. Die Besoldung der berufsmäßigen Wehrmachtangehörigen und die Löhnung der Wehrpflichtigen 295
2. Die Abfindung im Kriege 303
3. Die Naturalleistungen im Frieden und Krieg 307
4. Das Kapitulantenhandgeld 309
5. Die Gebührnisstellen, Kassen und Zahlstellen 309
6. Die Entwicklung des militärischen Fürsorge- und Versorgungswesens . 312
7. Die Fürsorge und Versorgung für die Angehörigen der Reichswehr, der Wehrmacht und der Waffen-SS 315
8. Die Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsdienststellen . . . 322
9. Die Berufsausbildung der Kapitulanten auf den Fachschulen der Wehrmacht 326

Neuntes Kapitel: Entlassung aus dem Wehrdienst

1. Die Entlassung aus dem aktiven Dienst der alten Armee . . . 329
2. Die Entlassung aus der Reichswehr 330
3. Die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst im Frieden . . . 332
4. Die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst im Kriege . . . 341
5. Rangverlust und Aufhebung der Dienstverpflichtung 357

Teil C

Die personellen Unterlagen der Wehrmacht mit Nachweis ihres Verbleibs

1. Personalkarteien der Wehrersatzdienststellen 362
2. Wehrpässe, Truppen- und Kriegsstammrollen, Truppenausweise, Soldbücher 367
3. Personalakten und Personalnachweise 371
4. Personalveränderungen 375
5. Rang- und Dienstalterslisten, Stellenbesetzungen 376
6. Wehrmachtgerichtliche Akten 380
7. Verleihungslisten für Orden und Ehrenzeichen 383
8. Gebührnis- und Stammkarten, Gebührnis-, Vergütungs- und Lohnlisten 385
9. Erkennungsmarkenverzeichnisse und Verlustmeldungen . . . 386
10. Druck- und Dienstvorschriften; Sammlung von Verwaltungsverfügungen der Wehrmachtteile 389
11. Militärische Verordnungsblätter 391
12. Die Verwaltung militärischer Personalunterlagen nach dem 1. Weltkrieg 394
13. Abwicklung militärischer Personalunterlagen nach dem 2. Weltkrieg . 399

Sachverzeichnis 409

Abkürzungen

a.A.	=	alter Art
aaO	=	am angegebenen Ort
AB	=	Ausführungsbestimmungen
a.D.	=	außer Dienst
ADA	=	Allgemeines Dienstalter
ADO	=	Allgemeine Dienstordnung
ÄndVO	=	Änderungsverordnung
Ag	=	Amtsgruppe
AHA	=	Allgemeines Heeresamt
AK	=	Armeekorps
a.K.	=	auf Kriegsdauer
AKO	=	Allerhöchste Kabinetts-Ordre
AOK	=	Armeeoberkommando
ap.	=	außerplanmäßig
Art.Fhr.	=	Artillerieführer
A.-Stelle	=	Annahmestelle
ATO	=	Allgemeine Tarifordnung
Ausb.	=	Ausbildung
AusfVO	=	Ausführungsverordnung
av	=	arbeitsverwendungsfähig
AVBl.	=	Armee-Verordnungsblatt
avu	=	arbeitsverwendungsunfähig
AWA	=	Amtsgruppe Allgemeine Wehrmachtangelegenheiten, später: Allgemeines Wehrmachtamt
BA/ZNS	=	Bundesarchiv Abt. Zentralnachweisstelle
BBG	=	Bundesbeamtengesetz
Bd.	=	Band
BDA	=	Besoldungsdienstalter
BDO	=	Besondere Dienstordnung
Bes.Anlage	=	Besondere Anlage
Bes.Gr.	=	Besoldungsgruppe
BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	=	Bundesgesetzblatt
BLB	=	Besondere Luftwaffen-Bestimmungen
BMB	=	Besondere Marine-Bestimmungen
Btl.	=	Bataillon
Chef AW	=	Chef des Ausbildungswesens der SA
ChdLw	=	Chef der Luftwehr
Ch HL	=	Chef der Heeresleitung

ChHRüst u. BdE	=	Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres
Chef OKW	=	Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Chef WFSt	=	Chef des Wehrmachtführungsstabes im OKW
D	=	Dienstvorschrift (außerplanmäßige Heeresvorschrift)
D (Luft)	=	Dienstvorschrift (außerplanmäßige Luftwaffenvorschrift)
DAL	=	Dienstaltersliste
DB	=	Durchführungsbestimmungen
d.B.	=	des Beurlaubtenstandes
DBG	=	Deutsches Beamtengesetz
Div.	=	Division
d.L.	=	der Landwehr
d.Ldst.	=	des Landsturms
DLV	=	Deutscher Luftsportverband
d.Lw.	=	der Luftwaffe
d.R., d.Res.	=	der Reserve
DRK	=	Deutsches Rotes Kreuz
DStO	=	Disziplinarstrafordnung
du	=	dienstunfähig
Dulag	=	Durchgangslager
DVE	=	Druckvorschriften-Etat
DVO	=	Durchführungsverordnung
DVS	=	Deutsche Verkehrsfliegerschule
EinsUkB	=	Bestimmungen für Unabkömmlichstellung bei besonderem Einsatz
EinsWErsB	=	Wehrmachtersatzbestimmungen bei besonderem Einsatz
E.K.	=	Eisernes Kreuz
E.M.D.	=	Evangelische militärkirchliche Dienstordnung für das Reichsheer und die Reichsmarine
Entl.Best.	=	Entlassungsbestimmungen
E-Offz., Erg.Offz.	=	Ergänzungsoffizier
ErfVO	=	Verordnung über das Erfassungswesen
Ers.Res.	=	Ersatzreserve
E.-Stelle	=	Entlassungsstelle
EWFVG	=	Einsatzfürsorge- und Versorgungsgesetz
EWGG	=	Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz
Fallsch.Inf.Btl.	=	Fallschirm-Infanterie-Bataillon
F.d.Z.	=	Führer der Zerstörer
Fest.Pi.Lehrgänge	=	Festungspionierlehrgänge
Fhj.	=	Fahnenjunker
Fl.	=	Flieger
Flzg.	=	Flugzeug

Frw.	=	Freiwillige
FürsVO	=	Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner
Fürs.u.Vers.Best.	=	Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsbestimmungen
g, geh.	=	geheim
Geb.	=	Gebirgs
GefruUffzErgBest	=	Bestimmungen für Ergänzung der Gefreiten und des Unteroffizierkorps des Heeres
GendOsttr	=	General der Osttruppen
Gen.Gouv.	=	Generalgouvernement
Gen.Kdo.	=	Generalkommando
GenQu	=	Generalquartiermeister
GenStdH	=	Generalstab des Heeres
g.Kdos.	=	geheime Kommandosache
GMBl.	=	Gemeinsames Ministerialblatt
GS	=	Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten
gvF, gvH	=	garnisonverwendungsfähig Feld (bzw. Heimat)
GVG	=	Gerichtsverfassungsgesetz
HDStO	=	Disziplinarstrafordnung für das Heer
HDv.	=	planmäßige Heeres-Druckvorschrift
HEB	=	Heeresergänzungs-Bestimmungen
HEntlB	=	Bestimmungen für Entlassung von Unteroffizieren und Mannschaften des Heeres
HEntlSt	=	Heeres-Entlassungsstelle
HGru	=	Heeresgruppe
HJ	=	Hitler-Jugend
HM	=	Allgemeine Heeresmitteilungen
HPA	=	Heerespersonalamt
HStOGebSt	=	Heeresstandortgebührnisstelle
HStOK	=	Heeresstandortkasse
HStOVerw	=	Heeresstandortverwaltung
HTL	=	Höhere Technische Lehranstalt
H.Uffz.Schulen	=	Heeresunteroffizierschulen
HVBl. A, B, C	=	Heeres-Verordnungsblatt Teil A, B, C
HVwVfgen.	=	Sammlung von Heeresverwaltungs-Verfügungen
H.Waffm.Schule	=	Heereswaffenmeisterschule
I.D.	=	Infanterie-Division
IMKK	=	Interalliierte Militär-Kontrollkommission
IMT	=	Internationaler Militärgerichtshof in Nürnberg
Inf.Fhr.	=	Infanterieführer
Ing.	=	Ingenieur

Kav.Korps	=	Kavalleriekorps
Kdo.	=	Kommando
Kdr.	=	Kommandeur
Kdt.	=	Kommandant
Kdtr.	=	Kommandantur
KEntlB	=	Bestimmungen für Entlassung von Unteroffizieren und Mannschaften des Heeres während des Krieges
Kfp.	=	Kraftfahrparktruppe
Kfz.	=	Kraftfahrzeug
Kgf.	=	Kriegsgefangene
Kgl.	=	Königlich
Kp.	=	Kompanie
Kr.O.	=	Kriegsoffizier
Kr.V.Kr.	=	Kriegsverdienstkreuz
KSSVO	=	Kriegssonderstrafrechtsverordnung
KStN	=	Kriegsstärkenachweisung
KStVO	=	Kriegsstrafverfahrensordnung
kv	=	kriegsverwendungsfähig
KVBl., VI, IX, X	=	Korps-Verordnungsblatt für das VI. (IX., X.) Armeekorps (Wehrkreis-Verordnungsblatt)
kw	=	künftig wegfallend
L	=	Landesschutz
LDv.	=	Luftwaffen-Druckvorschrift
Ldw.	=	Landwehr
LEntlB	=	Bestimmungen für Entlassung von Unteroffizieren und Mannschaften der Luftwaffe
Lfl.Kdo.	=	Luftflottenkommando
Lg.	=	Luftgau
Ln.	=	Luftnachrichten
LP	=	Luftwaffenpersonalamt
LSchG	=	Luftschutzgesetz
L.S.-Truppe	=	Luftschutztruppe
LVBl. A, B, C	=	Luftwaffen-Verordnungsblatt Teil A, B, C
Lw.	=	Luftwaffe
Lw.Gr.	=	Luftwaffengruppe
Lw.Kdo.	=	Luftwaffenkommando
MAV	=	Militäranwärteranstellungsverordnung
MBliV	=	Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern
MBl NW	=	Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
MDStO	=	Disziplinarstrafordnung für die Marine
MDv.	=	Marine-Druckvorschrift
MEntlB	=	Bestimmungen für Entlassung von Unteroffizieren und Mannschaften der Kriegsmarine

Mil.Verw.	=	Militärverwaltung
MilWBl.	=	Militär-Wochenblatt
MO	=	Marineordnung
Mob.Plan	=	Mobilmachungsplan
Mob.Tag	=	Mobilmachungstag
mot.	=	motorisiert
MPA	=	Marinepersonalamt
MStGB	=	Militärstrafgesetzbuch
MStGO	=	Militärstrafgerichtsordnung
MStVO	=	Militär-Strafvollstreckungsvorschrift
MustVO	=	Verordnung über die Musterung und Aushebung
MVBl.	=	Marine-Verordnungsblatt
MVG	=	Mannschaftsversorgungsgesetz
NfD		Nur für den Dienstgebrauch
NSDAP	=	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSFK	=	Nationalsozialistisches Fliegerkorps
NSKK	=	Nationalsozialistisches Kraftfahrkorps
NTB	=	Nordseestationstagesbefehl
n.z.v.	=	nicht zu verwenden
O-Angestellte	=	Offizier-Angestellte
Ob.Bfh.	=	Oberbefehlshaber
ObdH	=	Oberbefehlshaber des Heeres
ObdL	=	Oberbefehlshaber der Luftwaffe
ObdM	=	Oberbefehlshaber der Marine
ObdW	=	Oberbefehlshaber der Wehrmacht
OB-Heft	=	Organisationsbestimmungen Heft . . .
Ob.Kdo.	=	Oberkommando
OffzdBBest	=	Bestimmungen für Ergänzung und besondere Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes
OffzEntlBest	=	Bestimmungen für die Entlassung von aktiven Offizieren aus dem Wehrdienst und für die Beendigung der Dienstleistung als Offizier z. D.
OffzErgBest	=	Ergänzungsbestimmungen für die Offizierlaufbahnen im Heere
OKH	=	Oberkommando des Heeres
OKL	=	Oberkommando der Luftwaffe
OKM	=	Oberkommando der Kriegsmarine
OKW	=	Oberkommando der Wehrmacht
OPG	=	Offizierpensionsgesetz
Org.Abt.	=	Organisationsabteilung
OT	=	Organisation Todt
OTB	=	Ostseestationstagesbefehl
PA	=	Personalamt

PersKartB	=	Bestimmungen für die zur Wehrüberwachung geführten Personalkarteien
Pol.	=	Polizei
Pz.Gren.Div.	=	Panzer-Grenadier-Division
Pz.Korps	=	Panzerkorps
RAD	=	Reichsarbeitsdienst
RADwJ	=	Reichsarbeitsdienst für die weibliche Jugend
RAT	=	Reichsangestelltentarifordnung
RBB	=	Reichshaushalts- und Besoldungsblatt
RDA	=	Rangdienstalter
RdErl.	=	Runderlaß
RdL u. ObdL	=	Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
Reg.Bez.	=	Regierungsbezirk
Res.	=	Reserve
RF-SS	=	Reichsführer SS
RG	=	Reichsgericht
RGBl.	=	Reichsgesetzblatt
Rgt.	=	Regiment
RKG	=	Reichskriegsgericht
RKrMin u. ObdW	=	Reichskriegsminister u. Oberbefehlshaber der Wehrmacht
RLM	=	Reichsluftfahrtministerium
RMG	=	Reichsmilitärgericht
RSHA	=	Reichssicherheitshauptamt
RStGB	=	Reichsstrafgesetzbuch
Rw.Brig.	=	Reichswehrbrigade
Rw.Gr.Kdo.	=	Reichswehrgruppenkommando
Rw.Min.	=	Reichswehrminister
SA	=	Sturmabteilung der NSDAP
San.Offz.	=	Sanitätsoffizier
SAW	=	Schutzhaft-Sonderaktion Wehrmacht
SD	=	Sicherheitsdienst des Reichsführers SS
SHD	=	Sicherheits- und Hilfsdienst
SS	=	Schutzstaffel der NSDAP
TN	=	Technische Nothilfe
TO.A	=	Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst
TO.B	=	Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst
TSD	=	Truppensonderdienst
Uff.Beförd.Best.	=	Bestimmungen für Beförderung, Ernennung und Versetzung der Unteroffiziere und Mannschaften

Uffz.Bew.	=	Unteroffizierbewerber
uk	=	unabkömmlich
VA	=	Verwaltungsamt
VBM	=	Wissenswerte Verwaltungsbestimmungen für die Kriegsmarine
Vet.Offz.	=	Veterinäroffizier
Vfg.	=	Verfügung
VGAD	=	Verstärkter Grenzaufsichtsdienst
VO	=	Verordnung
VT	=	SS-Verfügungstruppe
V.U.Wm.	=	Vorschrift über militärärztliche Untersuchungen der Wehrmacht
WA	=	Wehrmachtamt
W.Bfh.	=	Wehrmachtbefehlshaber
WBK	=	Wehrbezirkskommando
WDStO	=	Wehrmachtdisziplinarstrafordnung
WehrmPersStVO	=	Personenstandsverordnung der Wehrmacht
WehrpfldBBest	=	Bestimmungen für Allgemeine Dienstverhältnisse der Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes
WEI	=	Wehrersatzinspektion
WEinstB	=	Bestimmungen für Einstellung in die Wehrmacht zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht
WErsB	=	Wehrmachtersatzbestimmungen
WFO	=	Wehrmachtfürsorgeoffizier
WFrB	=	Bestimmungen für freiwilligen Eintritt in die Wehrmacht
WFSt	=	Wehrmachtführungsstab im OKW
WFVA	=	Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsamt
WFVG	=	Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsgesetz
WG	=	Wehrgesetz
WGSt	=	Wehrkreisgebührnisstelle
WKdo.	=	Wehrkreiskommando
WKurzausbB	=	Wehrmachtbestimmungen für kurzfristige Ausbildung
WMA	=	Wehrmeldeamt
wu	=	wehruntauglich
WVG	=	Wehrmachtversorgungsgesetz
z.b.V.	=	zur besonderen Verwendung
z.D.	=	zur Dienstleistung
ZPO	=	Zivilprozeßordnung
z.S.	=	zur See
z.V.	=	zur Verfügung

TEIL A

Das Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 als Grundgesetz der Wehrmacht

Wortlaut mit Änderungen und Ergänzungen — Nachweis der Durchführungsbestimmungen — Grundsätzliche Anmerkungen

Einführung

Die kontinentaleuropäischen Staaten schufen sich im 17. und 18. Jahrhundert größere stehende Heere, wobei die Anwerbung fortschreitend durch Aushebung ergänzt wurde[1]). Die von Carnot 1793 in Frankreich organisierte „levée en masse" stellt den ersten Versuch dar, alle Bürger zu einer allgemeinen und gleichen Wehrpflicht heranzuziehen.

In Preußen wurde *die allgemeine Wehrpflicht* zu Beginn der Befreiungskriege eingeführt. Ihre Organisatoren waren Scharnhorst und Boyen. Sie war ursprünglich nur für die Dauer des Kampfes gegen Napoleon beabsichtigt, wurde am 3. September 1814 aber durch Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst (Gesetz-Sammlung für die Kgl. Preuß. Staaten 1814, S. 79) zur ständigen Einrichtung. Diesem Gesetz hafteten organisatorische und technische Mängel an. Außerdem entfernte man sich in den folgenden Jahrzehnten mehr und mehr von der Idee der wirklichen allgemeinen Wehrpflicht. Immerhin bestätigte die preußische Verfassungsurkunde vom 31. 1. 1850 die Wehrpflicht aller Preußen als Staatsgrundgesetz. Unter dem Kriegsminister v. Roon (1862) wurde das Gesetz zeitgemäß fortgebildet, die Wehrpflicht wesentlich ausgedehnt und so ergiebiger gemacht. Die Norddeutsche Bundesverfassung vom 16. 4. 1867 führte zum einheitlichen Heer unter preußischem Oberbefehl.

In den Jahren 1866 bis 1868 übernahmen die süddeutschen Staaten die Wehrpflicht. Dem Beispiel folgten in den nächsten Jahren fast alle europäischen Staaten.

Das 1871 gegründete Deutsche Reich hielt an dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht fest, führte diese aber nur unzulänglich durch. Sie hatte ihre gesetzliche Grundlage in der Reichsverfassung vom 16. 4. 1871 – die insbesondere das preußische Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. 11. 1867 (BGBl. S. 131) zum Reichsgesetz erklärte – und im Reichsmilitärgesetz vom 2. 5. 1874 (RGBl. S. 46).

---

[1]) In der Hauptsache lassen sich drei Systeme der Heeresergänzung unterscheiden:

a) die Anwerbung: Der Staat schließt mit dem Einzelnen einen Vertrag, der ihm das Recht gibt, über den Angeworbenen für Kriegszwecke zu verfügen;

b) die Konskription: jeder männliche Staatsangehörige ist kriegsdienstpflichtig. Er kann sich von dieser Pflicht aber loskaufen oder in ihr vertreten lassen;

c) die allgemeine Wehrpflicht: jeder männliche Staatsangehörige unterliegt in gleicher Weise der Wehrpflicht.

Das Deutsche Reich nutzte seine Wehrkraft vor dem 1. Weltkrieg bei weitem nicht aus, u. a., weil die Beschaffung der zur Erhöhung der Friedenspräsenzstärken erforderlichen Geldmittel auf Schwierigkeiten stieß. Bei Ausbruch des Krieges waren annähernd 50 v. H. aller wehrfähigen Männer ohne militärische Ausbildung (vgl. S. 59).

Unter dem Zwang des Versailler Vertrages (Artikel 173) wurde die allgemeine Wehrpflicht in Deutschland durch Gesetz vom 21. 8. 1920 (RGBl. S. 1608; HVBl. S. 793) abgeschafft und dies im Wehrgesetz vom 23. 3. 1921 (RGBl. S. 329; HVBl. S. 115), abgeändert durch Gesetz vom 15. 6. 1921 (RGBl. S. 787), noch einmal besonders bestätigt. Das Wehrrecht in Deutschland wurde nunmehr bestimmt durch die Artikel 6 (Nr. 4), 79, 96 und 133 der Weimarer Verfassung vom 11. 8. 1919. Die Reichswehr der Weimarer Republik bestand ausschließlich aus längerdienenden Freiwilligen.

Die Alliierten des 1. Weltkrieges, insbesondere Frankreich, verfolgten die gesamten organisatorischen und personellen Veränderungen der Reichswehr mit besonderer Aufmerksamkeit. In kurzen zeitlichen Abständen ergingen immer wieder Anfragen und Einsprüche an die Reichsregierung wegen tatsächlicher oder angeblicher grober oder auch nur geringfügiger Verstöße gegen den Versailler Vertrag.

Die am 30. Januar 1933 berufene neue Reichsregierung unter Hitler hatte sich aber von vornherein die Aufgabe gestellt, beschleunigt eine moderne, starke und gut ausgerüstete Wehrmacht aufzubauen. Am 16. März 1935 richtete sie eine Proklamation an das deutsche Volk und verkündete das Gesetz für den Aufbau der Wehrmacht (RGBl. I S. 369). Darin wurde die Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht beschlossen. Der Übergang vom Freiwilligenheer zum Wehrpflichtheer vollzog sich am 1. November 1935, als der erste Jahrgang zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht einberufen wurde.

Das Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 (RGBl. I S. 609) war das *Grundgesetz der Wehrmacht*. Es unterwarf jeden deutschen Mann der Wehrpflicht und kannte keine aus besonderen Privilegien hergeleiteten Unterschiede. Der Wehrdienst wurde zum Ehrendienst, dem alle männlichen Deutschen – abgesehen von den körperlich Untauglichen, den Wehrunwürdigen und den Wehrpflichtausnahmen durch Rassegesetze und zwischenstaatliche Vereinbarungen – gleichermaßen unterworfen waren. Es gab keine Stellvertretung in der Erfüllung der Wehrpflicht. Wer wehrwürdig und wehrfähig war, durfte aus ihr nicht entlassen oder von ihr ausgeschlossen werden. Die unzeitgemäßen Standesvorrechte der älteren Wehrgesetze (Befreiung der Angehörigen der Fürstenhäuser und des Hochadels vom Wehrdienst im Mannschaftsstand) und das Vorrecht des abgekürzten (einjährig-freiwilligen) Wehrdienstes waren beseitigt. Wehrpflichtige Deutsche im Ausland konnten auf Antrag und nur in Ausnahmefällen aus dem Wehrpflichtverhältnis beurlaubt werden.

Die allgemeine und gleiche Wehrpflicht wurde durch den *Wehrdienst* erfüllt. Er umfaßte den aktiven Wehrdienst und den Wehrdienst im Beurlaubtenstand. Darüber hinaus setzte § 1 Abs. 3 des Wehrgesetzes das ganze

Volk – Männer, Frauen und Jugendliche – in Beziehung zum Wehrgedanken und verpflichtete es zur „Dienstleistung für das Vaterland". Diese neue *Dienstleistungspflicht* wurde mit einer ganzen Reihe von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen geregelt. Sie sollte in besonderen Organisationen erfüllt werden (vgl. S. 100 ff.) und so die Wehrmacht entlasten (Organisation Todt, Technische Nothilfe), sie in ihrem Kampf unterstützen (Rüstung, Wehrmachtgefolge) und feindliche Einwirkungen auf das Heimatgebiet abwehren (Luftschutz).

Das Wehrgesetz regelte die gegenseitigen Beziehungen der Wehrmacht zu Volk und Staat sowie die Pflichten und Rechte der Bürger in der Landesverteidigung. Es bildete somit lediglich die Grundlage des neuen deutschen Wehrrechts. Dieses forderte aber nicht nur persönliche Dienste, sondern auch *Grundeigentumsbeschränkungen* und *Sachleistungen* im Interesse der Reichsverteidigung. Nach dem Schutzbereichsgesetz vom 24. 1. 1935 (RGBl. I S. 499) bedurfte die Errichtung von Bauten und jede Veränderung der Bodengestaltung innerhalb bestimmter Schutzbereiche einer besonderen Genehmigung. Selbst die landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken konnte beschränkt werden. Dieses Gesetz ging damit viel weiter als sein Vorgänger, das von ihm außer Kraft gesetzte Festungsrayongesetz vom 21. 12. 1871 (RGBl. S. 459). Das Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. 3. 1935 (RGBl. I S. 467) hatte eine mit großen Vollmachten ausgestattete Reichsstelle für Landbeschaffung im Reichskriegsministerium geschaffen, der Landerwerb[2]) und dadurch notwendige Umsiedlung oblag.

Für die Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1914 und jünger, die die Wehrmacht nicht zur Erfüllung der zweijährigen aktiven Dienstpflicht heranzog, wurde mit Gesetz vom 20. 7. 1937 (RGBl. I S. 821) eine *Wehrsteuer* eingeführt. Der Grund für die Nichtheranziehung spielte dabei keine Rolle. Der Steuer unterlagen daher sowohl die Untauglichen und die freigestellten Geistlichen als auch die Wehrunwürdigen und die Juden.

Die sachliche Leistungspflicht bestimmte erstmalig im Zusammenhang das Wehrleistungsgesetz vom 13. 7. 1938 (RGBl. I S. 887), das in der erweiterten Form des Reichsleistungsgesetzes am 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1639) neu verkündet wurde und die *Pflichten der Nation im Kriege* grundlegend zusammenfaßte.

An den Bestimmungen des nur grundsatzmäßig gestalteten Wehrgesetzes hat sich während seiner zehnjährigen Geltungsdauer, die in Deutschland sonst so reich an umwälzenden Ereignissen war, nur wenig geändert. Die zahlreichen Ausführungsvorschriften haben seinen Sinn bestimmt. Seiner Durchführung war von Anfang an weiter Spielraum gelassen. Es legte nur kurz die maßgebenden Richtlinien des Aufbaues der Wehrmacht fest und

---

[2]) Kam eine Vereinbarung mit dem Grundeigentümer nicht zustande, so stand der Reichsstelle das Recht der Enteignung zu.

leitete die zur Regelung der allgemeinen Wehrpflicht und zur Wehrorganisation erforderlichen Gesetze, Verordnungen und Erlasse ein. Seine Durchführung war aber nicht nur Sache der militärischen Behörden, sondern – der umfassenden Bedeutung des Wehrwesens entsprechend – der gesamten Staatsverwaltung.

Eine Wehrordnung und eine Wehrmachtordnung, die das große Stoffgebiet nach bewährtem Vorbild der alten Armee neu ordneten und zusammenfaßten, waren beabsichtigt[3]), sind aber tatsächlich nie ergangen. Ebenso fehlten übersichtliche Ergänzungen für die Wehrmachtteile. Die Durchführungsbestimmungen zum Wehrgesetz sind vielmehr ausschließlich in Einzelgesetzen, -verordnungen und -erlassen sowie in Druck- und Dienstvorschriften ergangen.

Der Begriff *„Wehrordnung"* umfaßte das Wehrgesetz mit den Verordnungen, die für die Zusammenarbeit der Militärbehörden, der Dienststellen der allgemeinen und inneren Verwaltung sowie des Auswärtigen Amtes bestimmt waren und gemeinsam vom Reichskriegsministerium (ab 4. 2. 1938: Oberkommando der Wehrmacht) und dem Reichsministerium des Innern bearbeitet wurden. Sie sind in der Hauptsache in der Reihe der Druckvorschriften in grünen Heften erschienen und trugen die folgenden Kennummern:

für das Heer	D 2/...
für die Kriegsmarine	MDv. Nr. 876, 879, 887, 906 und 909,
für die Luftwaffe	LDv. 74/...

In die *„Wehrmachtordnung"* gehörten die nur die Belange der Wehrmacht betreffenden Bestimmungen zur Durchführung des Wehrgesetzes. Diese wurden vom Oberkommando der Wehrmacht unter Beteiligung der drei Wehrmachtteile bearbeitet und erschienen zunächst in grünen Druckvorschriften mit folgenden Kennummern:

für das Heer	D 3/...
für die Kriegsmarine	MDv. Nr. 15, 878, 880–886, 888, 895, 907, 908 und 912,
für die Luftwaffe	LDv. 75/...

Die *Heerordnung, Marineordnung, Luftwaffenordnung* bildeten die nur die Belange der einzelnen Wehrmachtteile betreffenden und von diesen ausschließlich bearbeiteten Bestimmungen zur Durchführung des Wehrgesetzes. Sie wurden veröffentlicht:

für das Heer	in grünen Heften mit der Kennummer D 8/...
für die Kriegsmarine	in dunkelblauen Heften mit der Kennummer MO ...
für die Luftwaffe	in hellblauen Heften mit der Kennummer LDv. 76/...

---

[3]) Nichtveröffentlichte Begründung des Wehrgesetzes vom 21. 5. 1935 und OKW-Erlaß vom 25. 3. 1939 – HM S. 106.

In den neu zum Reich getretenen Gebieten wurde das deutsche Wehrrecht und damit die allgemeine Wehrpflicht eingeführt

in Österreich	am 15. 6. 38 (RGBl. I S. 631)[4])
in den sudetendeutschen Gebieten	am 21. 2. 39 (RGBl. I S. 287)
im Memelgebiet	am 23. 3. 39 (RGBl. I S. 559)
in Danzig	am 13. 10. 39 (RGBl. I S. 2030)
in den eingegliederten Ostgebieten	am 30. 4. 40 (RGBl. I S. 707)
in Eupen, Malmedy und Moresnet	am 18. 5. 40 (RGBl. I S. 777)
im Protektorat Böhmen und Mähren	am 12. 10. 40 (RGBl. I S. 1364)
in Lothringen	am 19. 8. 42 (IMT Bd. XXXVIII S. 584)
im Elsaß	am 25. 8. 42 (IMT Bd. XXXVIII S. 585).

Seit Ende 1942 wurden auch bestimmte Jahrgänge der Luxemburger zum Wehrdienst herangezogen (vgl. MBliV 1943 S. 1141). Über die Volksdeutschen und die ausländischen Freiwilligen in der Wehrmacht siehe S. 122 bzw. 216.

Nach der Kapitulation und Besetzung Deutschlands forderten die vier Oberbefehlshaber der alliierten Besatzungsstreitkräfte in der „Proklamation Nr. 2 vom 20. 9. 1945" die vollständige und endgültige *Auflösung der deutschen Wehrmacht* nach den „von den Alliierten Vertretern festzusetzenden Methoden und Verfahren". In der „Direktive Nr. 18 vom 12. 11. 1945" verfügte der Kontrollrat die Entlassung der Angehörigen der ehemaligen Wehrmacht aus dem Militärverhältnis und stellte gleichzeitig ihre Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft in Aussicht.

Am 20. August 1946 erließ der Kontrollrat das Gesetz Nr. 34 zur Auflösung der Wehrmacht. Er bezog sich dabei auf die Proklamation Nr. 2 und bestimmte, die gesamte Wehrmacht und ihre Einrichtungen „werden hiermit als aufgelöst und völlig liquidiert betrachtet und für ungesetzlich erklärt". Alle die Wehrmacht und ihre Angehörigen betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften wurden aufgehoben, das Tragen von Uniformen und Auszeichnungen verboten.

---

[4]) Hierzu siehe auch RGBl. 1938 I S. 1015, 1671; RGBl. 1939 I S. 873, 874; RGBl. 1940 I S. 252.

Das Wehrgesetz vom 21. Mai 1935

(RGBl. I S. 609)

mit den Änderungs- und Ergänzungsgesetzen

vom 26. 6. 1936 (RGBl. I S. 518),
vom 20. 8. 1940 (RGBl. I S. 1161),
vom 24. 9. 1944 (RGBl. I S. 317) und

§ 7 Abs. 2 Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17. 8. 1938 (RGBl. 1939 I S. 1455).

Abschnitt I

ALLGEMEINES

§ 1

(1) Wehrdienst ist Ehrendienst am Deutschen Volke.

(2) Jeder deutsche Mann ist wehrpflichtig.

(3) Im Kriege ist über die Wehrpflicht hinaus jeder deutsche Mann und jede deutsche Frau zur Dienstleistung für das Vaterland verpflichtet.

Zur Durchführung:

Nichtveröffentlichtes Reichsverteidigungsgesetz vom 21. 5. 1935 in der Neufassung vom 4. 9. 1938 (Wortlaut in IMT Bd. XXIX S. 319).

Luftschutzgesetz vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 827, 1092) mit Änderungs- und Durchführungsverordnungen in RGBl. 1937 I S. 559, 566, 568, 583, 720, 727; RGBl. 1938 I S. 197, 300, 312, 1015; RGBl. 1939 I S. 324, 963, 965, 1391, 1570, 1622, 1626, 1630, 1762, 1772; RGBl. 1940 I S. 1109, 1116, 1487; RGBl. 1941 I S. 168, 212, 695; RGBl. 1942 I S. 98, 615; RGBl. 1943 I S. 143, 499; Bekanntmachung der neuen Fassung des Luftschutzgesetzes und der Durchführungsverordnungen vom 31. 8. 1943 (RGBl. I S. 506); RGBl. 1944 I S. 226.

VO über den Reichsluftschutzbund vom 14. 5. 1940 (RGBl. I. S. 784); Satzung vom 28. 6. 1940 (RGBl. I S. 992); Erlaß über den Selbstschutz im Luftkrieg und den Reichsluftschutzbund vom 25. 7. 1944 (RGBl. I S. 165).

Gesetz über das Deutsche Rote Kreuz vom 9. 12. 1937 (RGBl. I S. 1330) und VO vom 7. 9. 1939 (RGBl. I S. 1699).

VO zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 22. 6. u. 30. 6. 1938 (RGBl. I S. 652, 710) – außer Kraft

getreten gemäß neuer VO zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. 2. 1939 (RGBl. I S. 206); Durchführungsanordnungen in RGBl. 1939 I S. 403, 444, 704, 1216, 1330; RGBl. 1940 I S. 1532, 1586; RGBl. 1944 I S. 156; Dritte VO zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Notdienstverordnung) vom 15. 10. 1938 (RGBl. I S. 1441) mit Änderungs- und Durchführungsbestimmungen in RGBl. 1939 I S. 1204, 1775, 2018, 2049, 2301; RGBl. 1940 I S. 27, 815, 818; RGBl. 1941 I S. 253; RGBl. 1942 I S. 593; RGBl. 1943 I S. 113.

Gesetz über Leistungen für Wehrzwecke (Wehrleistungsgesetz) vom 13. 7. 1938 (RGBl. I S. 887) mit Durchführungs- und Änderungsverordnungen in RGBl. 1938 I S. 896; RGBl. 1939 I S. 1639; Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes als „Gesetz über Sachleistungen für Reichsaufgaben (Reichsleistungsgesetz)" vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1645, 1868) mit Durchführungsverordnungen in RGBl. 1939 I S. 2075; RGBl. 1941 I S. 180; RGBl. 1944 I S. 331.

Gesetz über die Technische Nothilfe vom 25. 3. 1939 (RGBl. I S. 989) und VO vom 18. 1. 1940 (RGBl. I S. 208).

VO über den Einsatz der älteren Schuljugend vom 22. 9. 1939 (RGBl. I S. 1867); VO über die Heranziehung der deutschen Jugend zur Erfüllung von Kriegsaufgaben vom 2. 12. 1943 (RGBl. I S. 664).

VO über die Fortführung des Reichsarbeitsdienstes für die männliche Jugend während des Krieges vom 20. 12. 1939 (RGBl. I S. 2465) mit DVO in RGBl. 1940 I S. 626; RGBl. 1942 I S. 183; RGBl. 1943 I S. 491, 683.

Erlaß über den weiteren Kriegseinsatz des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend vom 29. 7. 1941 (RGBl. I S. 463) mit VO in RGBl. 1941 I S. 491, 573, 628, 742; RGBl. 1942 I S. 74, 260, 336, 508; RGBl. 1943 I S. 78; RGBl. 1945 I S. 97.

Erlaß über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 21. 3. 1942 (RGBl. I S. 179) mit Durchführungsanordnung und VO über die Rechtsetzung in RGBl. 1942 I S. 180, 347.

VO über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung vom 27. 1. 1943 (RGBl. I S. 67) mit VO in RGBl. 1944 I S. 23, 133, 167, 168, 190; VO zur Freimachung von Arbeitskräften für kriegswichtigen Einsatz vom 29. 1. 1943 (RGBl. I S. 75).

Erlaß über die Organisation Todt vom 2. 9. 1943 (RGBl. I S. 530).

Erlaß über die Konzentration der Kriegswirtschaft vom 2. 9. 1943 (RGBl. I S. 529) mit DVO in RGBl. 1943 I S. 531.

Erlaß über den totalen Kriegseinsatz vom 25. 7. 1944 (RGBl. I S. 161) mit VO in RGBl. 1944 I S. 184.

Erlaß über die Bildung des Deutschen Volkssturms vom 25. 9. 1944 (RGBl. I S. 253) mit VO und DB in RGBl. 1944 I S. 343; RGBl. 1945 I S. 15, 24.

Anmerkungen:

Bestimmung des Chefs OKW vom 14. 2. 1942 (HVBl. B S. 143) zu § 1 Abs. 3: „Zur Dienstleistung in der Wehrmacht als Militärverwaltungsbeamte sind ohne Einberufung zum aktiven Wehrdienst die Beamten der zivilen Verwaltungen und die zur Verwendung in der Militärverwaltung geeigneten Fachkräfte, die nicht in einem Beamtenverhältnis stehen, verpflichtet, wenn sie von den Wehrersatzdienststellen hierzu beordert werden".

§ 2

Die Wehrmacht ist der Waffenträger und die soldatische Erziehungsschule des Deutschen Volkes. Sie besteht aus

dem Heer,
der Kriegsmarine,
der Luftwaffe.

Anmerkungen:

Hitler hat in Übereinstimmung mit dem § 2 WG die Wehrmacht wiederholt als den alleinigen Waffenträger der Nation bezeichnet. Aber abgesehen von der Polizei und dem Zollgrenzschutz galten die SS-Verbände und Sonderformationen der SA ebenfalls als Waffenträger. In der letzten Phase des Krieges trat noch der Deutsche Volkssturm hinzu („Wehrmacht und Deutscher Volkssturm sind das Volk in Waffen"; VO vom 1. 12. 1944, RGBl. I S. 343).

Der „soldatischen Erziehungsschule" ging die Wehrertüchtigung in der HJ und die vormilitärische Ausbildung in der SA, im NSKK oder NSFK voraus (siehe S. 101 ff.).

Die SS- und Polizeiverbände zählten nicht zur Wehrmacht. Trotz vieler Gleichstellungen mit ihr waren auch die Waffen-SS und der Deutsche Volkssturm kein Teil der Wehrmacht. Ihre Angehörigen rechneten aber auch nicht zum „Wehrmachtgefolge"; sie bildeten eigene Organisationen mit besonderem Status. Hierüber siehe S. 93 und 98.

§ 3

(1) Oberster Befehlshaber der Wehrmacht ist der Führer und Reichskanzler.

(2) Unter ihm übt der Reichskriegsminister als Oberbefehlshaber der Wehrmacht Befehlsgewalt über die Wehrmacht aus[5]).

Zur Durchführung:

Erlaß über die Führung der Wehrmacht vom 4. 2. 1938 (RGBl. I S. 111) mit nichtveröffentlichten Ausführungsbestimmungen vom 2. 3. und 30. 5. 1938.

Erlaß über die Stellung der Oberbefehlshaber des Heeres und der Kriegsmarine vom 25. 2. 1938 (RGBl. I S. 215).

Amtliche Verlautbarung vom 19. 12. 1941: Übernahme des Oberkommandos des Heeres durch den Führer (Voller Wortlaut bei Berndt u. Wedel: Deutschland im Kampf, Dezember-Lieferung 1941, Verlagsanstalt Stollberg Berlin).

---

[5]) Absatz 2 ist niemals ausdrücklich aufgehoben, jedoch inhaltlich gegenstandslos geworden durch die Erlasse vom 4. 2. und 25. 2. 1938.

Beschluß des Großdeutschen Reichstags über die außerordentlichen Rechte Hitlers vom 26. 4. 1942 (RGBl. I S. 247).

Das politische Testament Hitlers vom 29. 4. 1945: Großadmiral Dönitz wird zum Reichspräsidenten (und Obersten Befehlshaber der Wehrmacht) sowie zum Reichskriegsminister ernannt und als Oberbefehlshaber der Kriegsmarine bestätigt; Hitler bestimmt den Generalfeldmarschall Schörner zum Oberbefehlshaber des Heeres (Voller Wortlaut in IMT Bd. XXX S. 116 und Bd. XLI S. 548).

Abschnitt II

DIE WEHRPFLICHT

Dauer der Wehrpflicht

§ 4

Die Wehrpflicht dauert vom vollendeten 18. Lebensjahre bis zu dem auf die Vollendung des 45. Lebensjahres folgenden 31. März.

Zur Durchführung:

§§ 1–8 der VO über die Musterung und Aushebung vom 17. 4. 1937 (RGBl. I S. 469) mit ÄndVO in RGBl. 1938 I S. 394 u. RGBl. 1939 I S. 425; siehe hierzu D 2/1 (MDv. Nr. 879, LDv. 74/1) mit Deckblättern Nr. 1–75.

Anmerkungen:

Jeder deutsche Mann (§ 1 Abs. 2) war zwischen dem 18. und 45. Lebensjahr ohne weiteren Staats- oder Verwaltungsakt wehrpflichtig (vgl. § 10). Ihm wurden Melde- und Gestellungspflichten auferlegt. Dauer, Umfang und Erfüllung der Wehrpflicht sind auf Seite 108 ausführlich behandelt.

Pflichten im Kriege

§ 5

(1) Alle Wehrpflichtigen haben sich im Falle einer Mobilmachung zur Verfügung der Wehrmacht zu halten. Der Reichskriegsminister[6]) entscheidet über ihre Verwendung.

(2) Die Belange der Wehrmacht gehen im Kriege allen anderen vor.

---

[6]) Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Zur Durchführung:

VO über die Bestellung von Reichsverteidigungskommissaren vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1565, 1937) mit VO in RGBl. 1942 I S. 649 und RGBl. 1943 I S. 281.

Bestimmungen für die Unabkömmlichstellung im Kriege und bei besonderem Einsatz vom 11. 11. 1940 (D 3/14, MDv. Nr. 907, LDv. 75/14).

VO über den kurzfristigen Wehrdienst bei der Luftwaffe vom 7. 5. 1942 (RGBl. I S. 280) mit DVO in RGBl. 1943 I S. 137, 452; RGBl. 1944 I S. 123.

Anmerkungen:

Bei der Mobilmachung mußten Offiziere d. B., Wehrmachtbeamte d. B., Unteroffiziere d. B. und gediente Wehrpflichtige ihrer Kriegsbeorderung folgen. Während des Krieges wurde vom Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die Heranziehung der ungedienten Geburtsjahrgänge geregelt (siehe S. 151). Die im Frieden verfügten Zurückstellungen (§ 16) und alle sonstigen Entscheidungen, die Wehrpflichtige hinsichtlich der Erfüllung ihres Wehrdienstes begünstigt hatten, wurden mit der Mobilmachung unwirksam. Jeder wehrfähige Wehrpflichtige stand nunmehr vordringlich der Wehrmacht zum Einsatz mit der Waffe zur Verfügung. Wehrpflichtige, die nachweislich zur Durchführung einer Reichsverteidigungsaufgabe unentbehrlich waren, konnten unter bestimmten Voraussetzungen uk-gestellt werden (siehe S. 142).

Erweiterung der Wehrpflicht

§ 6

Im Kriege und bei besonderen Notständen ist der Reichskriegsminister[7]) ermächtigt, den Kreis der für die Erfüllung der Wehrpflicht in Betracht kommenden deutschen Männer zu erweitern.

Zur Durchführung:

VO über die Dauer der Wehrpflicht in Ostpreußen vom 23. 5. 1935 (RGBl. I S. 694) und AufhebungsVO vom 27. 10. 1939 (RGBl. I S. 2136).

VO über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offizierrang vom 22. 2. 1938 (RGBl. I S. 214) und ÄndVO vom 28. 1. 1939 (RGBl. I S. 103).

Erlaß über die Wehrpflicht und die Reichsarbeitsdienstpflicht von Staatenlosen vom 25. 4. 1944 (RGBl. I S. 113).

Anmerkungen:

Die Dauer der Wehrpflicht war für die Friedensverhältnisse nach § 4 begrenzt. Für die Reichsangehörigen in der besonders bedrohten Provinz Ostpreußen wurde sie bereits am 23. 5. 1935 bis zu dem auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgenden 31. März verlängert. Diese VO wurde am 27. 10. 1939 – nach Beendigung des Polenfeldzuges – wieder aufgehoben.

---

[7]) Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Durch die Wehrbeschränkung von 1919 bis 1935 war ein ganz erheblicher Ausfall an Ausgebildeten entstanden. Der für eine Mobilmachung erforderliche starke Bedarf an Offizieren und Wehrmachtbeamten konnte mit VO vom 22. 2. 1938 wesentlich gemindert werden. Jeder Deutsche, der irgendwann einmal – in der alten Armee, in der Reichswehr oder in der Wehrmacht – Offizierrang erreicht hatte, war nunmehr ohne zeitliche Begrenzung wehrpflichtig. Er wurde zur Verfügung eines der drei Wehrmachtteile (z. V.) gestellt, wenn er den gegebenen Bestimmungen für eine Verwendung im Mobilmachungsfall entsprach (siehe S. 175).

Wehrdienst

§ 7

(1) Die Wehrpflicht wird durch den Wehrdienst erfüllt. Der Wehrdienst umfaßt:

a) den aktiven Wehrdienst. Im aktiven Wehrdienst stehen:
   1. die Wehrpflichtigen während der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht nach § 8 Abs. 1,
   2. aktive Offiziere und solche Unteroffiziere und Mannschaften, die freiwillig länger dienen, als nach § 8 Abs. 1 festgesetzt ist,
   3. die Wehrmachtbeamten, *die nach Erfüllung der Dienstpflicht (Ziffer 1 und 2) als Beamte angestellt werden, ohne in den Beurlaubtenstand überführt zu werden,*
   4. die aus dem Beurlaubtenstande zu Übungen oder sonstigem aktiven Wehrdienst einberufenen Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften und Wehrmachtbeamten *nach Ziffer 3;*

b) den Wehrdienst im Beurlaubtenstande. Im Beurlaubtenstande stehen die Angehörigen:
   1. der Reserve,
   2. der Ersatzreserve,
   3. der Landwehr.

(2) Die nach § 6 einberufenen Jahrgänge im Alter von über 45 Lebensjahren bilden den Landsturm.

Zur Durchführung:

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über den aktiven Wehrdienst der Wehrmachtbeamten vom 28. 2. 1941 (RGBl. I S. 123) und OKW-Erlaß vom 24. 9. 1941 (HVBl. A S. 43).

VO über die Einstellung von Wehrpflichtigen in die Schutzpolizei des Reichs vom 31. 10. 1939 (RGBl. I S. 2137).

Anmerkungen:

Der aktive Wehrdienst umfaßte nach § 7 Abs. 1 Buchst. a vier Gruppen, zu denen im Kriege durch die VO vom 31. 10. 1939 noch eine fünfte trat: Der Dienst in der Polizei wurde den hiernach herangezogenen Wehrpflichtigen als „aktiver Wehrdienst" angerechnet, ohne daß sie dadurch Soldaten im Sinne des WG wurden. Sie waren Polizeivollzugsbeamte im Sinne des DBG (siehe S. 109).

§ 7 Abs. 1 Buchst. a Ziff. 3 und 4 wurden durch den Führererlaß vom 28. 2. 1941 inhaltlich geändert. Der Dienst aller Wehrmachtbeamten war nunmehr in vollem Umfang als aktiver Wehrdienst anerkannt. Die einschränkenden Zusätze in Ziff. 3 („... die nach Erfüllung der Dienstpflicht [Ziff. 1 und 2] als Beamte angestellt werden, ohne in den Beurlaubtenstand überführt zu werden") und Ziff. 4 („... nach Ziff. 3") waren dadurch – auch ohne ausdrückliche Gesetzesänderung – gegenstandslos geworden. Die Pflicht der Wehrmachtbeamten, auch Wehrdienst als Soldat zu leisten, blieb unberührt.

Der Beurlaubtenstand (vgl. auch §§ 9–11) erhielt eine vierte Gruppe durch die VO vom 22. 2. 1938 in der Fassung vom 28. 1. 1939 (vgl. § 6). Diese begründete aber nicht ohne weiteres die Zugehörigkeit der von ihr Erfaßten zum Beurlaubtenstand. Sie eröffnete zunächst nur die Möglichkeit, den einzelnen ehemaligen Offizier oder Wehrmachtbeamten durch besondere z.V.-Stellung dem Beurlaubtenstand zuzuführen.

Aktive Dienstpflicht

§ 8

(1) Der Führer und Reichskanzler setzt die Dauer der aktiven Dienstpflicht für die Wehrpflichtigen fest.

(2) Die Wehrpflichtigen werden in der Regel in dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Lebensjahr vollenden, zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht einberufen. Freiwilliger Eintritt in die Wehrmacht ist schon früher möglich.

(3) Die Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht ist eine Voraussetzung für den aktiven Wehrdienst. Ausnahmen werden durch Sonderbestimmungen geregelt.

(4) Bei Freiheitsstrafen von mehr als 30 Tagen Dauer haben die Wehrpflichtigen die entsprechende Zeit nachzudienen, falls sie nicht nach § 23 aus dem aktiven Wehrdienst ausscheiden müssen.

Zur Durchführung:

Erlasse über die Dauer der aktiven Dienstpflicht in der Wehrmacht vom 22. 5. 1935 (RGBl. I S. 614) und 24. 8. 1936 (RGBl. I S. 706) mit Ausführungs- und Übergangsbestimmungen in HVBl. 1936 S. 320.

VO über die Musterung und Aushebung vom 17. 4. 1937 (RGBl. I S. 469) mit ÄndVO in RGBl. 1938 I S. 394 u. RGBl. 1939 I S. 425. Wehrmachtersatzbestim-

mungen (D 3/1, MDv. Nr. 881, LDv. 75/1) – Neudruck vom 20. 12. 1938. Wehrmachtersatzbestimmungen bei besonderem Einsatz (HDv. 81/15, MDv. Nr. 881/15, LDv. 75/15) vom 11. 12. 1941.

Reichsarbeitsdienstgesetz vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 769) mit Änderungen, Ergänzungen usw. in RGBl. 1935 I S. 772, 1215, 1271, 1593; RGBl. 1936 I S. 198, 343, 373, 731, 747; RGBl. 1937 I S. 95, 325, 619, 620, 623, 1298; RGBl. 1938 I S. 190; RGBl. 1939 I S. 1744; Reichsarbeitsdienstgesetz in der Neufassung vom 9. 9. 1939 (RGBl. I S. 1747) mit DVO in RGBl. 1939 I S. 1967, 2013; RGBl. 1940 I S. 1513, 1532; RGBl. 1941 I S. 64; RGBl. 1944 I S. 186; VO über die Fortführung des Reichsarbeitsdienstes für die männliche Jugend während des Krieges vom 20. 12. 1939 (RGBl. I S. 2465) mit DVO in RGBl. 1940 I S. 626; RGBl. 1942 I S. 183; RGBl. 1943 I S. 491, 683; Anordnung über die Dienstzeit von Hilfsausbildern im Reichsarbeitsdienst vom 6. 12. 1940 (RGBl. I S. 1564) und VO vom 30. 5. 1941 (RGBl. I S. 299); Anordnung über Heranziehung zur Reichsarbeitsdienstpflicht im Kriege vom 9. 2. 1942 (RGBl. I S. 74); VO über Sonderführer des Reichsarbeitsdienstes vom 21. 5. 1943 (RGBl. I S. 312) mit DB in RGBl. 1943 I S. 313; VO über Reichsarbeitsdienstführer auf Kriegsdauer und Ernennung von Führeranwärtern bei RAD-Flakbatterien vom 15. 9. 1944 (RGBl. I S. 206).

Durchführungsbestimmungen des RKrMin u. ObdW zu § 8 Abs. 4 vom 20. 2. 1936 (HVBl. S. 59); vgl. auch Anlage 1 zur D 8/5 vom 1. 12. 1937.

Anmerkungen:

Die Dauer der aktiven Dienstpflicht sollte für die Angehörigen des Geburtsjahrgangs 1914 und jünger ursprünglich ein Jahr betragen, wurde dann mit Erlaß vom 24. 8. 1936 auf zwei Jahre festgesetzt. Die in Ostpreußen zur Ableistung der aktiven Dienstpflicht zusätzlich einberufenen Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1910 bis 1913 wurden nach einjährigem aktiven Wehrdienst entlassen, wenn sie nicht freiwillig ein zweites Jahr weiterdienten (siehe S. 154). Bestimmungen für die Erfüllung der aktiven Dienstpflicht von ehem. österreichischen Bundesbürgern, von Sudeten- und Memeldeutschen siehe in HM 1939 S. 200–202 und 211.

Eine im Frieden länger als zwei Jahre dauernde aktive Wehrdienstzeit ergab sich aus den freiwilligen Verpflichtungen (siehe S. 186). Alle Soldaten, die zu Beginn des Krieges in der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht standen, und alle Soldaten, die während des Krieges zur Erfüllung dieser Dienstpflicht eingestellt wurden, galten als zum aktiven Wehrdienst bis zur Beendigung des Krieges einberufen, sofern sie bis dahin ihre Dienstpflicht erfüllt hatten (OKW, 21. 5. 1941 – HVBl. C S. 319).

Die gesetzliche aktive Dienstpflicht galt durch den Dienst von gleicher Dauer in der SS-Verfügungstruppe (Waffen-SS) als erfüllt. Im Kriege konnte sich jeder ungediente Deutsche als Kriegsfreiwilliger für die Waffen-SS melden (MustVO § 2, D 3/2 § 1 [11] mit Anlage 2, HDv. 81/15). Siehe S. 143.

Der Reichskriegsminister bzw. das Oberkommando der Wehrmacht bestimmte im Frieden jährlich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, welche wehrpflichtigen Geburtsjahrgänge zu Erfüllung der aktiven Dienstpflicht herangezogen werden sollten (vgl. § 5). Siehe S. 151.

Die gesetzliche Arbeitsdienstpflicht für Angehörige des Geburtsjahrgangs 1915 und jünger wurde durch Ableistung einer sechsmonatigen Dienstzeit im

Reichsarbeitsdienst erfüllt. Über Einstellungen in die Wehrmacht ohne Ableistung der Arbeitsdienstpflicht – Befreiung für Wehrmachtfreiwillige in der Übergangszeit usw. – sind Sonderbestimmungen in HM 1936 S. 79, 133, 179 und HM 1939 S. 243 ergangen. Die Ausschließung eines Arbeitsdienstpflichtigen vom RAD wegen Ausschlusses aus der NSDAP (§ 5 [1] d RAD-Gesetz) hinderte die Ableistung des aktiven Wehrdienstes nicht (vgl. HM 1938 S. 121 und Anlage 11 zu § 18 D 2/1). Offizierbewerber und längerdienende Freiwillige wurden im Kriege zunächst nicht zum RAD herangezogen. Kriegsfreiwillige, die einem jüngeren Jahrgang angehörten, der noch nicht zum RAD herangezogen war, leisteten verkürzten, dreimonatigen Arbeitsdienst (VO vom 20. 12. 1939, § 10 HDv. 81/15). Diese Regelung galt ab 1942 auch für Offizierbewerber und längerdienende Freiwillige.

Reserve

§ 9

Zur Reserve gehören die Wehrpflichtigen nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst bis zum 31. März des Kalenderjahres, in dem sie ihr 35. Lebensjahr vollenden.

Ersatzreserve

§ 10

Zur Ersatzreserve gehören die Wehrpflichtigen, die nicht zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht nach § 8 Abs. 1 einberufen werden, bis zum 31. März des Kalenderjahres, in dem sie ihr 35. Lebensjahr vollenden.

Landwehr

§ 11

Zur Landwehr gehören die Wehrpflichtigen vom 1. April des Kalenderjahres, in dem sie ihr 35. Lebensjahr vollenden, bis zu dem auf die Vollendung des 45. Lebensjahres folgenden 31. März.

Zur Durchführung der §§ 9–11:

§§ 12–14 MustVO vom 17. 4. 1937 in der Fassung vom 7. 3. 1939 (RGBl. I S. 425). §§ 1–11 OffzdBBest (D 3/8, MDv. Nr. 885, LDv. 75/8) vom 12. 5. 1938. §§ 1–3 WehrpfldBBest (D 3/7, MDv. Nr. 884, LDv. 75/7) vom 8. 6. 1938. §§ 30–32 EinsWErsBest (HDv. 81/15, MDv. Nr. 881/15, LDv. 75/15) vom 11. 12. 1941.

Führererlaß vom 18. 12. 1942: Überführung der Landwehroffiziere und Wehrmachtbeamten der Landwehr in das Reserveverhältnis (HVBl. 1943 B S. 65). OKW,

14. 1. 1944: Änderung der Tauglichkeitsgrade und der Wehrdienstverhältnisse (HM S. 13).

Anmerkungen zu §§ 9–11:

Die Unterscheidungsmerkmale der Reserve, Ersatzreserve und Landwehr ergaben sich aus den §§ 12–14 MustVO. Sonderbestimmungen im Kriege enthalten die §§ 26–34 der HDv. 81/15. Für die Offiziere und Wehrmachtbeamten des Beurlaubtenstandes galten zusätzliche Vorschriften; vgl. hierzu §§ 6, 7 und 34 WG. Siehe auch S. 109.

Vom Beginn der Wehrpflicht (§ 4 WG) gehörten alle Wehrpflichtigen der Ersatzreserve an. Nach der Musterung wurde zwischen Ersatzreserve I und II unterschieden. Wehrunwürdige (§ 13) und Juden (§ 15) waren zwar Dienstpflichtige im Sinne des § 1 ErfVO und § 1 MustVO, gehörten aber nicht zu den Ersatzreservisten. Ausführliche Darstellung auf S. 111 ff.

Ersatzwesen

§ 12

(1) Die Wehrpflichtigen werden durch die Ersatzdienststellen der Wehrmacht erfaßt. Der Reichskriegsminister[8]) regelt den Aufbau der Ersatzdienststellen und ihr Zusammenwirken mit den Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

(2) In der entmilitarisierten Zone werden die Wehrpflichtigen durch die Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung erfaßt.

Zur Durchführung:

Gesetz zur Änderung des Wehrgesetzes vom 26. 6. 1936 (RGBl. I S. 518). VO über das Erfassungswesen vom 15. 2. 1937 (RGBl. I S. 205). §§ 28–34 MustVO vom 17. 4. 1937 in der Fassung vom 7. 3. 1939 (RGBl. I S. 425). Dienstanweisung für Wehrersatzdienststellen (D 3/9, MDv. Nr. 878, LDv. 75/9) vom 28. 10. 1938. §§ 8 u. 9 WErsB (D 3/1, MDv. Nr. 881, LDv. 75/1) – Neudruck vom 20. 12. 1938. VO über das Wehrersatzwesen bei besonderem Einsatz vom 4. 3. 1940 (RGBl. I S. 457). VO über die Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich vom 17. 7. 1941 (RGBl. I S. 391). §§ 1–8, 16–22 EinsWErsB (HDv. 81/15, MDv. Nr. 881/15, LDv. 75/15) vom 11. 12. 1941.

Anmerkungen:

Das Änderungsgesetz vom 26. 6. 1936 hat den Abs. 2 beseitigt, nachdem die Wehrhoheit in der entmilitarisierten Zone seit dem 7. März wiederhergestellt war. Das Erfassungsverfahren ist dargestellt auf S. 129.

---

[8]) Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Wehrunwürdigkeit

§ 13

(1) Wehrunwürdig und damit ausgeschlossen von der Erfüllung der Wehrpflicht ist, wer

a) mit Zuchthaus bestraft ist,

b) nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist,

c) den Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 42a des Reichsstrafgesetzbuches unterworfen ist,

d) durch militärgerichtliches Urteil die Wehrwürdigkeit verloren hat,

e) wegen staatsfeindlicher Betätigung gerichtlich bestraft ist.

(2) Der Reichskriegsminister[9]) kann Ausnahmen zu Abs. 1c und e zulassen.

(3) Wehrpflichtige, gegen die auf Aberkennung der Fähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter erkannt worden ist, dürfen erst nach Ablauf der im Urteil für diese Ehrenstrafe vorgesehenen Zeit einberufen werden.

Zur Durchführung:

Erlaß des RKrMin u. ObdW vom 10. 9. 1935 (HDv. 3/3, MDv. Nr. 842, LDv. 3/3). Gesetz zur Änderung des Militärstrafgesetzbuchs vom 16. 7. 1935 (RGBl. I S. 1021); §§ 30–32 der Neufassung des MStGB vom 10. 10. 1940 (RGBl. I S. 1347). §§ 16, 17 und Anlage 2 MustVO vom 17. 4. 1937 in der Fassung vom 7. 3. 1939 (RGBl. I S. 425). § 5 WErsB (D 3/1, MDv. Nr. 881, LDv. 75/1) – Neudruck vom 20. 12. 1938. VO über das Wehrersatzwesen bei besonderem Einsatz vom 4. 3. 1940 (RGBl. I S. 457). OKW, 27. 11. 1940: Wiederverleihung der Wehrwürdigkeit an ehem. Zuchthäusler (HM S. 552). § 5 KEntlB (HDv. 82/5 b) vom 15. 4. 1941. §§ 4 (7) und 7 EinsWErsB (HDv. 81/15, MDv. Nr. 881/15, LDv. 75/15) vom 11. 12. 1941. VO zur Änderung der VO über die Musterung und Aushebung vom 3. 11. 1943 (RGBl. I S. 652). OKW, 4. 6. 1944: Wiederverleihung der endgültigen Wehrwürdigkeit an bedingt wehrwürdige Angehörige der Bewährungstruppen (LVBl. S. 485). Fünfte VO zur Durchführung des Erlasses über die Aufstellung einer Bewährungstruppe vom 18. 7. 1944 (HVBl. B S. 221).

Anmerkungen:

Der RKrMin hatte die Befehlshaber in den Wehrkreisen mit Erlaß vom 10. 9. 1935 ermächtigt, Ausnahmen nach § 13 (2) zu genehmigen. Diese Ermächtigung wurde im Kriege auch auf Abs. 1b und d ausgedehnt.

Die Anlage 2 zur MustVO vom 17. 4. 1937 (RGBl. I S. 469) – neugefaßt durch ÄnderungsVO vom 3. 11. 1943 (RGBl. I S. 652) – war die maßgebende Auslegung des Begriffs „staatsfeindliche Betätigung".

Über den Verlust und die Wiederherstellung der Wehrwürdigkeit sowie die Behandlung der Wehrunwürdigen siehe S. 111.

---

[9]) Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Wehrpflichtausnahmen

§ 14

Zum Wehrdienst dürfen nicht herangezogen werden:

1. Wehrpflichtige, die nach dem Gutachten eines Sanitätsoffiziers oder eines von der Wehrmacht beauftragten Arztes für den Wehrdienst untauglich befunden worden sind,
2. Wehrpflichtige römisch-katholischen Bekenntnisses, die die Subdiakonatsweihe erhalten haben.

Zur Durchführung:

§§ 18, 25, 26, 47–49 der MustVO vom 17. 4. 1937 in der Fassung vom 7. 3. 1939 (RGBl. I S. 425). §§ 7 (4) u. 18 der WErsB (D 3/1, MDv. Nr. 881, LDv. 75/1) – Neudruck vom 20. 12. 1938. Vorschrift über militärärztliche Untersuchungen der Wehrmacht (HDv. 252/1, MDv. Nr. 248/1, LDv. 399/1) vom 29. 4. 1937. Ärztliche Anweisung zur Beurteilung der Kriegsbrauchbarkeit bei Kriegsmusterungen und anderen militärärztlichen Untersuchungen im Kriege (V.U.Wm. Teil 1 Auszug) vom 7. 3. 1938. Vorläufige Bestimmungen über wehrmachtärztliche Untersuchungen bei besonderem Einsatz und im Kriege; OKH, 30. 10. 1939 (HVBl. C S. 397); RdL u. ObdL, 23. 2. 1940 (LVBl. C S. 81). Bestimmungen der Kriegsmarine über ärztliche Untersuchungen im Kriege oder bei besonderem Einsatz; OKM, 16. 5. 1940 (MVBl. S. 339, hierzu auch MDv. Nr. 457). OKW, 1. 3. 1940: Wehrdienst der beschränkt tauglichen usw. Wehrpflichtigen (HM S. 117, 523, 524). OKW, 29. 3. 1941: Wehrdienst der Minderkriegsbrauchbaren (HM S. 168). OKW, 12. 9. 1941: Wehrmachtärztliches Urteil „wehruntauglich" (HM S. 538). VO über das Wehrersatzwesen bei besonderem Einsatz vom 4. 3. 1940 (RGBl. I S. 457). § 7 der EinsWErsB (HDv. 81/15, MDv. Nr. 881/15, LDv, 75/15) vom 11. 12. 1941. Ärztliche Anweisung zur Beurteilung der Kriegsbrauchbarkeit bei Kriegsmusterungen (V.U.Wm. Teil 4 Auszug I) vom 12. 8. 1942. OKW, 26. 2. 1943: Wehrdienst von Unfruchtbargemachten (HVBl. C S. 148). OKW, 14. 1. 1944: Änderung der Tauglichkeitsgrade und der Wehrdienstverhältnisse (HM S. 13). Vorschrift über wehrmachtärztliche Untersuchungen im Kriege. Ärztliche Anweisung zur Beurteilung der Kriegsbrauchbarkeit bei Kriegsmusterungen – V.U.Wm. Teil 4 (HDv. 252/4, MDv. Nr. 248/4, LDv. 399/4) vom 1. 4. 1944.

Anmerkungen:

Über Geistliche siehe S. 116.

Arische Abstammung

§ 15

(1) Arische Abstammung ist eine Voraussetzung für den aktiven Wehrdienst.

(2) Ob und in welchem Umfange Ausnahmen zugelassen werden können,

bestimmt ein Prüfungsausschuß nach Richtlinien, die der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister aufstellt[10]).

(3) Nur Personen arischer Abstammung können Vorgesetzte in der Wehrmacht werden.

(4) Den Angehörigen arischer Abstammung der Wehrmacht und des Beurlaubtenstandes ist das Eingehen der Ehe mit Personen nichtarischer Abstammung verboten. Zuwiderhandlungen haben den Verlust jedes gehobenen militärischen Dienstgrades zur Folge.

(5) Die Dienstleistung der Nichtarier im Kriege bleibt besonderer Regelung vorbehalten.

Zur Anpassung an die Vorschriften des Reichsbürgergesetzes vom 15. 9. 1935 (RGBl. I S. 1146) erhielt § 15 WG gemäß Gesetz zur Änderung des Wehrgesetzes vom 26. 6. 1936 (RGBl. I S. 518) folgende Fassung:

(1) Ein Jude kann nicht aktiven Wehrdienst leisten.

(2) Jüdische Mischlinge können nicht Vorgesetzte in der Wehrmacht werden.

(3) Die Dienstleistung von Juden im Kriege bleibt besonderer Regelung vorbehalten.

Zur Durchführung:

Erste VO zum Reichsbürgergesetz vom 14. 11. 1935 (RGBl. I S. 1333) – DB in HM 1935 S. 177; HM 1936 S. 12, 176 – und Zwölfte VO vom 25. 4. 1943 (RGBl. I S. 268). § 10 ErfVO vom 15. 2. 1937 (RGBl. I S. 205). §§ 19, 20 u. 48 MustVO vom 17. 4. 1937 in der Fassung vom 7. 3. 1939 (RGBl. I S. 425). VO über das Erfassungswesen bei besonderem Einsatz vom 4. 3. 1940 (RGBl. I S. 457). § 7 EinsWErsB (HDv. Nr. 81/15, MDv. Nr. 881/15, LDv. 75/15) vom 11. 12. 1941.

Anmerkungen:

Über Juden, jüdische Mischlinge usw. in der Wehrmacht siehe S. 117.

Zurückstellung

§ 16

Wehrpflichtige können im Frieden von der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht auf begrenzte Zeit zurückgestellt werden.

Zur Durchführung:

§§ 21–27, 42 u. 63 MustVO vom 17. 4. 1937 in der Fassung vom 7. 3. 1939 (RGBl. I S. 425). § 7 WErsB (D 3/1, MDv. Nr. 881, LDv. 75/1) – Neudruck vom 20. 12.

---

[10]) Siehe hierzu die Verordnung über die Zulassung von Nichtariern zum aktiven Wehrdienst vom 25. 7. 1935 (RGBl. I S. 1047). Diese VO ist außer Kraft getreten mit Ablauf des Monats Februar 1937 (vgl. RGBl. 1937 I S. 214).

1938. § 7 EinsWErsB (D 3/15, MDv. Nr. 914, LDv. 75/15) vom 28. 8. 1939. § 3 Abs. 2 der VO über das Wehrersatzwesen bei besonderem Einsatz vom 4. 3. 1940 (RGBl. I S. 457). § 6 EinsWErsB (HDv. 81/15, MDv. Nr. 881/15, LDv. 75/15) vom 11. 12. 1941.

Anmerkungen:

Die im Frieden verfügten Zurückstellungen wurden mit der Mobilmachung unwirksam (§ 5 WG; dort siehe auch wegen Uk-Stellung). Für ausnahmsweise Zurückstellungen im Kriege galten die Bestimmungen der D 3/15 und HDv. 81/15. *Hierzu siehe S. 141.*

Wehrpflichtige im Ausland

§ 17

(1) Auch die im Ausland lebenden Wehrpflichtigen haben grundsätzlich ihre Wehrpflicht zu erfüllen.

(2) Wehrpflichtige, die im Ausland leben oder für längere Zeit ins Ausland gehen wollen, können bis zu zwei Jahren, in Ausnahmefällen bis zur Beendigung der Wehrpflicht aus dem Wehrpflichtverhältnis beurlaubt werden. Von der Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 können sie jedoch nur in besonderen Ausnahmefällen befreit werden.

Zur Durchführung:

Erlaß des RKrMin u. ObdW vom 10. 9. 1935 (HDv. 3/3, MDv. Nr. 842, LDv. 3/3). Verordnungen über die Heranziehung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland zum aktiven Wehrdienst und zum Reichsarbeitsdienst vom 31. 1. 1936 (RGBl. I S. 65) und 17. 4. 1937 (RGBl. I S. 517); DB in WErsB Anlage 2 (D 3/1, MDv. Nr. 881, LDv. 75/1) – Neudruck vom 20. 12. 1938. Jährliche Anordnungen über die Erfassung siehe Seite 128. § 7 MustVO vom 17. 4. 1937 in der Fassung vom 7. 3. 1939 (RGBl. I S. 425). Betreuung von wehrpflichtigen deutschen Staatsangehörigen im Ausland durch die Wehrmacht und den Reichsarbeitsdienst vor der Einstellung und nach der Entlassung; WEinstB Anlage 1 (D 3/3 I, MDv. Nr. 888, LDv. 75/3) vom 1. 9. 1937. Heranziehung der dienstpflichtigen und sich freiwillig meldenden deutschen Staatsangehörigen im Ausland zu Musterungen in deutschen Grenzorten; WErsB Anlage 8 (D 3/1, MDv. Nr. 881, LDv. 75/1) – Neudruck vom 20. 12. 1938. § 1 VO über das Wehrersatzwesen bei besonderem Einsatz vom 4. 3. 1940 (RGBl. I S. 457).

Anmerkungen:

Der RKrMin hatte die Befehlshaber in den Wehrkreisen mit Erlaß vom 10. 9. 1935 ermächtigt, Wehrpflichtige im Ausland nach § 17 (2) aus dem Wehrpflichtverhältnis zu beurlauben. Für Beurlaubung der Offiziere des Beurlaubtenstandes waren die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile zuständig.

Über die Behandlung der Auslandsreichsdeutschen siehe S. 135.

Reichsangehörigkeit

§ 18

(1) Deutscher im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Reichsangehörige, auch wenn er außerdem im Besitz einer ausländischen Staatsangehörigkeit ist.

(2) Deutsche, die bereits in der Wehrmacht eines anderen Staates aktiv gedient haben, sind von der deutschen Wehrpflicht nicht befreit. Sie werden jedoch im Frieden nur auf besonderen Antrag, den der Reichskriegsminister[11]) entscheidet, zum aktiven Wehrdienst zugelassen.

(3) Die Entlassung von Wehrpflichtigen aus der Reichsangehörigkeit und damit aus dem Wehrpflichtverhältnis bedarf der Genehmigung des Reichskriegsministers[11]) oder einer von ihm bezeichneten Ersatzdienststelle.

(4) Wer die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzt, bedarf zum Eintritt in ein Wehrdienstverhältnis der Genehmigung des Führers und Reichskanzlers, der die Befugnis zur Genehmigung dem Reichs-Kriegsminister[11]) übertragen kann.

Zur Durchführung:

Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 812). Erlaß des RKrMin u. ObdW vom 10. 9. 1935 (HDv. 3/3, MDv. Nr. 842, LDv. 3/3).

Bestimmungen für die Zulassung zum Wehrdienst von a) deutschen Staatsangehörigen, die bereits in der Wehrmacht eines anderen Staates aktiv gedient haben; b) Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen (Ausländer und Staatenlose); WFrB Anlage 1 (D 3/2, MDv. Nr. 895, LDv. 75/2) vom 17. 11. 1938.

Bestimmungen für die Zulassung zum aktiven Wehrdienst während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht von deutschen Staatsangehörigen, die bereits in der Wehrmacht eines anderen Staates aktiv gedient haben, volksdeutschen Doppelstaatlern, Ausländern und Staatenlosen; EinsWErsB Anlage 1 (HDv. 81/15, MDv. Nr. 881/15, LDv. 75/15) vom 11. 12. 1941.

VO über die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1656).

VO über die Einbürgerung von Kriegsfreiwilligen vom 4. 9. 1939 (RGBl. I S. 1741). Einstellung der Behandlung von Einbürgerungsanträgen und Einbürgerung von Kriegsfreiwilligen; EinsWErsB, Beilage 3 zu Anlage 1 (HDv. 81/15, MDv. Nr. 881/15, LDv. 75/15) vom 11. 12. 1941.

---

[11]) Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

VO über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einstellung in die deutsche Wehrmacht, die Waffen-SS, die deutsche Polizei oder die Organisation Todt vom 19. 5. 1943 (RGBl. I S. 315).

Erlaß über die Wehrpflicht und die Reichsarbeitsdienstpflicht von Staatenlosen vom 25. 4. 1944 (RGBl. I S. 113).

Anmerkungen:

Der RKrMin u. ObdW hatte die Befehlshaber in den Wehrkreisen mit Erlaß vom 10. 9. 1935 ermächtigt, die Entlassung von Wehrpflichtigen aus dem Wehrpflichtverhältnis nach § 18 (3) zu genehmigen. Für die Entlassung der Offiziere des Beurlaubtenstandes waren die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile zuständig. Hierzu siehe Erlaß vom 11. 6. 1936 (MBliV S. 796) über die Entlassung von Wehrpflichtigen aus der Staatsangehörigkeit und Beschränkung bei der Ausstellung von Heimatscheinen.

Dem RKrMin war mit Erlaß vom 26. 6. 1935 die Befugnis nach § 18 (4) übertragen, männlichen Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besaßen, die Genehmigung zum Eintritt in ein Wehrdienstverhältnis in Deutschland zu erteilen.

Erläuterung der Begriffe:

Reichsangehörige	= *deutsche Staatsangehörige*
Auslandsdeutsche	= *Reichsangehörige im Ausland*
Doppelstaatler	= *Reichsangehörige, die außerdem eine ausländische Staatsangehörigkeit besaßen*
Deutsche Volkszugehörige	= *Ausländer, die sich selbst als Angehörige des deutschen Volkes bekannten, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Tatsachen (Sprache, Erziehung, Kultur usw.) bestätigt wurde. Personen „artfremden Blutes" waren niemals deutsche Volkszugehörige*
Volksdeutsche	= *Deutsche Volkszugehörige fremder Staatsangehörigkeit*
Protektoratsangehörige	= *Bewohner von Böhmen und Mähren, die nicht Deutsche Volkszugehörige waren*
Schutzangehörige	= *ehem. polnische und Danziger Staatsangehörige, die nicht die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Deutsche Volksliste erfüllten und ihren Wohnsitz im Inland hatten.*

Auslandsdeutsche und Volksdeutsche bildeten das „Deutschtum im Ausland".

Für die staatsrechtliche Stellung, Wehrpflicht, Einstellung, Einstufung, Beförderung, Fürsorge und Versorgung galten die allgemeinen Bestimmungen des OKW vom 19. 6. 1943 über „die Behandlung der Wehrpflichtigen aus den nach dem 1. 9. 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten oder unter deutsche Verwaltung gestellten Gebieten" (HM 1944 S. 285).

Die Frage der Reichsangehörigkeit und Wehrpflicht ist auf S. 122 behandelt. Dort siehe auch über Ausländer und Staatenlose im Wehrdienstverhältnis.

Wehrüberwachung

§ 19

(1) Alle Wehrpflichtigen unterliegen der Wehrüberwachung. Sie wird durch die Ersatzdienststellen der Wehrmacht im Zusammenwirken mit den Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung durchgeführt.

(2) Die Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes werden in der Regel einmal jährlich zu Wehrversammlungen zusammengerufen. Von der Teilnahme können nur die Ersatzdienststellen befreien.

(3) Während der Dauer von Wehrversammlungen, im dienstlichen Verkehr mit den Ersatzdienststellen und beim Tragen der Uniform eines Wehrmachtteiles sind die Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes der militärischen Befehlsgewalt unterworfen. Inwieweit sie außerhalb des aktiven Wehrdienstes der militärischen Disziplinarstrafgewalt, dem Militärstrafrecht und der Militärgerichtsbarkeit unterliegen, bestimmen die militärischen Disziplinarstrafordnungen, das Militärstrafgesetzbuch und die Militärstrafgerichtsordnung.

Zur Durchführung:

VO über die Wehrüberwachung vom 24. 11. 1937 (RGBl. I S. 1273) mit Änderungen vom 14. 4. 1939 (RGBl. I S. 767) und 26. 8. 1941 (RGBl. I S. 532). Bestimmungen für die Wehrüberwachung (D 3/6, MDv. Nr. 880, LDv. 75/6) vom 17. 2. 1938. § 12 OffzdBBest (D 3/8, MDv. Nr. 885, LDv. 75/8) vom 12. 5. 1938. § 16 WFrB (D 3/2, MDv. Nr. 895, LDv. 75/2) vom 17. 11. 1938. Anlagen 12 u. 13 zu WErsB (D 3/1, MDv. Nr. 881, LDv. 75/1) – Neudruck vom 20. 12. 1938. §§ 1 u. 5 VO über das Wehrersatzwesen bei besonderem Einsatz vom 4. 3. 1940 (RGBl. I S. 457). §§ 26–29 und Anlage 2 EinsWErsB (HDv. 81/15, MDv. Nr. 881/15, LDv. 75/15) vom 11. 12. 1941.

Anmerkungen:

Nach § 19 (3) hatten, abgesehen von den Fällen des Dienstes im Beurlaubtenstand und beim Tragen der Uniform, nur die Wehrersatzdienststellen Befehlsgewalt über die Wehrpflichtigen d. B. Diese Regelung wich vom Wehrrecht des Kaiserreiches ab. Dort waren zunächst auch nur die Vorgesetzten bei den Ersatzdienststellen zu Vorgesetzten der Personen des Beurlaubtenstandes bestellt (Rotermund MStGB § 113 Anm. 5). Durch eine Kabinettsorder – unter dem 18. 4. 1906 durch das Preußische Kriegsministerium bekanntgegeben – wurde zur allgemeinen Regelung des Unterordnungsverhältnisses der Personen des Beurlaubtenstandes im dienstlichen Verkehr mit Vorgesetzten bestimmt, daß „als Vorgesetzte der Personen des Beurlaubtenstandes alle diejenigen Militärpersonen anzusehen sind, die im aktiven Dienst ihre Vorgesetzten sein würden." Diese Vorschrift, die neues Recht schuf (RMG Bd. 16 S. 297), ist in das ab 1935 geltende Wehrrecht nicht aufgenommen worden und damit außer Kraft getreten.

Die Wehrüberwachung ist behandelt auf S. 137.

Übungen

§ 20

Der Reichskriegsminister[13]) kann die Wehrpflichtigen der Reserve, der Ersatzreserve und der Landwehr zu Übungen einberufen und Vorschriften für ihre sonstige Weiterbildung erlassen.

Zur Durchführung:

VO über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht vom 25. 11. 1935 (RGBl. I S. 1358) mit ÄnderungsVO vom 28. 3. 1936 (RGBl. I S. 326). Neufassung vom 15. 3. 1939 (RGBl. I S. 609); abgedruckt in D 2/3, MDv. Nr. 887, LDv. 75/3 (Übungsverordnung) vom 15. 3. 1939.

WehrpfldBBest (D 3/7, MDv. Nr. 884, LDv. 75/7) vom 8. 6. 1938. OffzdBBest (D 3/8, MDv. Nr. 885, LDv. 75/8) vom 12. 5. 1938.

Anmerkungen:

Wehrpflichtige d. B., die Übungen in der Wehrmacht ableisteten, standen nach § 7 Abs. 1a WG im „aktiven Wehrdienst". Die „Übenden" stellten aber gegenüber den „Dienenden" eine Sondergruppe dar, wie u. a. auch aus § 28 WG hervorgeht. „Kurzfristige Ausbildung" war als Ableistung einer Übung anzusehen. Die hierzu herangezogenen Ersatzreservisten I dienstpflichtiger Geburtsjahrgänge wurden nach der „kurzfristigen Ausbildung" zur Erfüllung der (ein- oder zweijährigen) aktiven Dienstpflicht nicht mehr herangezogen (siehe hierzu S. 160).

Abschnitt III

PFLICHTEN UND RECHTE DER ANGEHÖRIGEN DER WEHRMACHT

Begriffsbestimmungen

§ 21

(1) Angehörige der Wehrmacht sind die Soldaten und die Wehrmachtbeamten.

(2) Soldaten sind die im aktiven Wehrdienst stehenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften.

(3) Die Zugehörigkeit zur Wehrmacht dauert für

---

[13]) Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

a) die Soldaten vom Tage des Eintritts oder der Einberufung (Gestellungstag) bis zum Ablauf des Entlassungstages,

b) die aktiven Wehrmachtbeamten vom Tage ihrer Ernennung bis zum Ablauf des Entlassungstages,

c) die zu Übungen als solche einberufenen Wehrmachtbeamten des Beurlaubtenstandes vom Tage der Einberufung (Gestellungstag) bis zum Ablauf des Entlassungstages.

Zur Durchführung:

§§ 9–11 MustVO vom 17. 4. 1937 (RGBl. I S. 469) in der Fassung vom 7. 3. 1939 (RGBl. I S. 425). WErsB (D 3/1, MDv. Nr. 881, LDv. 75/1) – Neudruck vom 20. 12. 1938. EinsWErsB (HDv. 81/15, MDv. Nr. 881/15, LDv. 75/15) vom 11. 12. 1941. WEinstB (D 3/3, MDv. Nr. 888, LDv. 75/3) vom 1. 9. 1937. WFrB (D 3/2, MDv. Nr. 895, LDv, 75/2) vom 17. 11. 1938. WKurzausbB (D 3/4, MDv. Nr. 886, LDv. 75/4) vom 27. 7. 1938. ÜbungsVO (D 2/3, MDv. Nr. 887, LDv. 74/3) vom 15. 3. 1939. WehrpfldBBest (D 3/7, MDv. Nr. 884, LDv. 75/7) vom 8. 6. 1938. Bestimmungen für die Erhaltung des Heeres im Kriegszustand (HDv. 75) vom 15. 9. 1939.

VO über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offizierrang vom 22. 2. 1938 in der Fassung vom 28. 1. 1939 (RGBl. I S. 103). VO über Rang- und Vorgesetztenverhältnis der Soldaten vom 1. 10. 1940 (HDv. 82/9, MDv. Nr. 15 OB-Heft 6, LDv. 3/11 Teil II). OffzErgBest (D 8/3 vom 26. 4. 1937, MO 3, LDv. 76/2 – Neudruck 1936). OffzErgBest während des Krieges (HDv. 82/3b Teil A vom 15. 5. 1941, Teil B vom 16. 11. 1941). Bestimmungen über den Kriegsoffiziernachwuchs der Luftwaffe (D [Luft] 2200) – Ausgabe Dezember 1942. OffzdBBest (D 3/8, MDv. Nr. 885, LDv. 75/8) vom 12. 5. 1938.

VO über den Rang der Musikinspizienten und Musikmeister vom 12. 4. 1938 (HVBl. A S. 35, HVBl. 1941 A S. 1).

GefruUffzErgBest (D 8/1 vom 5. 5. 1937, LDv. 47/1 vom 11. 10. 1938).

Rang- und Dienstverhältnisse der Wehrmachtbeamten (Heer: VO vom 22. 12. 1934 (HM 1935 S. 1); Kriegsmarine: VO vom 29. 3. 1935 (BMB S. 37); Luftwaffe: Erlaß vom 2. 11. 1940 (LVBl. S. 790). Erlaß über den aktiven Wehrdienst der Wehrmachtbeamten vom 28. 2. 1941 (RGBl. I S. 123). Bestimmungen für Ergänzung und besondere Dienstverhältnisse der Wehrmachtbeamten des Beurlaubtenstandes des Heeres; Entwurf vom 1. 6. 1936 (Mit Änderungen in HVBl. 1940 C S. 277). Vorläufige Bestimmungen über die Wehrmachtbeamten des Beurlaubtenstandes der Kriegsmarine (MDv. Nr. 896 mit Berichtigungen in MVBl. 1940 S. 228, 461; MVBl. 1942 S. 228). Bestimmungen über die Wehrmachtbeamten des Beurlaubtenstandes der Luftwaffe (LDv. 63 mit Deckblättern Nr. 1–19) vom 3. 6. 1938. VO über die Rechtsverhältnisse der Ergänzungs-Wehrmachtbeamten vom 4. 11. 1941 (RGBl. I S. 694).

Anmerkungen:

Während der Abschnitt II des Wehrgesetzes die grundlegenden Vorschriften über Wehrpflicht und Wehrpflichtige bringt, befaßt sich Abschnitt III mit den Angehörigen der Wehrmacht, ihren Pflichten und Rechten. Diese werden allerdings nicht erschöpfend aufgezählt. Die eigentlichen „Pflichten des deutschen

Soldaten", die Befehlsbefugnisse, die Unterwerfung unter das Sonderstrafrecht der Wehrmacht, die Beschwerdeordnung, u. a. sind gar nicht erwähnt.

Auch der Personenkreis der Angehörigen der Wehrmacht ist nicht vollständig genannt. Im Kriege traten neue Gruppen hinzu: Sonderführer, Wehrmachtbeamte auf Kriegsdauer, Feldpolizei- und Feldpostbeamte. Über die Dienst- und Rechtstellung der Wehrmachtangehörigen siehe S. 164 ff.

Der Begriff „Angehörige der Wehrmacht" umfaßte die im aktiven Wehrdienst stehenden Soldaten (hierzu zählten auch die Musikinspizienten, Musikmeister, Sonderführer) und Wehrmachtbeamten mit den Ergänzungswehrmachtbeamten. Er deckte sich mit dem Personenkreis des § 7 Abs. 1a WG. Die in der Wehrmacht angestellten oder sich bei ihr aufhaltenden Zivilpersonen konnten nach § 35 WG den für Soldaten geltenden Vorschriften unterworfen werden. Sie leisteten dadurch aber keinen aktiven Wehrdienst, wurden also – entgegen dem Wortlaut des § 35 Abs. 2 WG – nur wie Angehörige der Wehrmacht behandelt (siehe S. 214). Hierzu gehörten auch die Militärverwaltungsbeamten (vgl. S. 211).

Zeitgerechte Entlassung

§ 22

(1) Aus dem aktiven Wehrdienst werden entlassen:

a) Soldaten, die die aktive Dienstpflicht erfüllt haben, nach Ablauf der nach § 8 Abs. 1 festgesetzten Zeit,
b) Unteroffiziere und Mannschaften nach Ablauf der über die aktive Dienstpflicht nach § 8 Abs. 1 hinaus freiwillig eingegangenen Dienstverpflichtungen.

(2) Der Reichskriegsminister[14]) kann, wenn dienstliche Verhältnisse es erfordern, die Soldaten nach Abs. 1 auf begrenzte Dauer in der Wehrmacht zurückbehalten und Wehrpflichtige des Beurlaubtenstandes zum aktiven Wehrdienst wieder einberufen.

Zur Durchführung:

HEntlB (D 8/5) vom 1. 12. 1937; MEntlB (OB-Heft 17) vom 28. 11. 1936; LEntlB (LDv. 47/5) vom 2. 3. 1939. §§ 23–25 EinsWErsB (HDv. 81/15, MDv. Nr. 881/15, LDv. 75/15) von 11. 12. 1941. KEntlB (HDv. 82/5b) vom 15. 4. 1941; Vorläufige Kriegsentlassungsbestimmungen der Kriegsmarine vom 19. 4. 1940 (MVBl. S. 287); Bestimmungen für Entlassung von Unteroffizieren und Mannschaften der Luftwaffe im Kriege vom 13. 9. 1943 (LVBl. S. 935).

Anmerkungen:

§ 22 WG fand im Kriege keine Anwendung. Alle Soldaten, die zu Beginn des Krieges in der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht standen, sowie alle Soldaten,

---

[14]) Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

die während des Krieges zur Erfüllung dieser Dienstpflicht eingestellt wurden, galten als zum Wehrdienst bis zur Beendigung des Krieges einberufen, sofern sie bis dahin ihre Dienstpflicht erfüllt hatten (OKW, 21. 5. 1941 – HVBl. C S. 319).

Unteroffiziere und Mannschaften wurden während des Krieges wegen Ablaufs ihrer 12-, 14- usw. jährigen Dienstverpflichtung grundsätzlich nicht entlassen. Sie verblieben vielmehr für die Dauer des Krieges nach § 22 Abs. 2 WG im aktiven Wehrdienst. Ausnahmen waren nur insoweit zulässig, als die Erhaltung der Schlagkraft der Wehrmacht es erforderte – Nachwuchs für Wehrmachtbeamte – (HVBl. 1939 B S. 292, LVBl. 1939 B S. 323).

Ausscheiden von Rechts wegen

§ 23

(1) Soldaten scheiden aus dem aktiven Wehrdienst von Rechts wegen aus, wenn gegen sie erkannt worden ist:

a) nach dem Militärstrafgesetzbuch auf Verlust der Wehrwürdigkeit,

b) *auf Gefängnis von längerer als einjähriger Dauer wegen einer vorsätzlich begangenen Tat,*

c) *auf Unfähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter*[15]).

(2) In den Fällen nach Abs. 1a scheiden sie aus dem Wehrpflichtverhältnis aus.

(3) In den Fällen nach Abs. 1b und c wird das weitere Wehrdienstverhältnis durch die Ersatzdienststellen, bei Offizieren durch die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile geregelt. Der Reichskriegsminister[16]) kann die Wehrpflichtigen nach Verbüßen der Strafe wieder zum aktiven Wehrdienst einberufen, in den Fällen nach Abs. 1c nach Ablauf der im Urteil festgesetzten Zeit. Die vor der Verurteilung abgeleistete Dienstzeit ist anzurechnen, falls sie länger als 30 Tage gedauert hat.

Zur Durchführung:

Vgl. bei §§ 13 und 22 WG.

OffzEntlBest (D 3/5 Teil I, MDv. Nr. 15 OB-Heft 3, LDv. 75/5) vom 1. 11. 1938. Entlassung von Offizieren aus dem aktiven Wehrdienst im Kriege (HM 1939 S. 331, 418; HVBl. 1942 B S. 30). OKW, 10. 2. 1941 (HM S. 82): Wiedereinstellung der nach dem WG § 23 (1) b und c aus dem aktiven Wehrdienst Entlassenen und zur Ers.Res. II Überführten. VO über die Wirkung der Aufhebung gerichtlicher Ehrenstrafen gegen Soldaten vom 8. 10. 1942 (RGBl. I S. 592).

---

[15]) Abs. 1 b) und c) sind außer Kraft getreten gem. Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO) vom 17. 8. 1938 (RGBl. 1939 I S. 1455 u. 1482). Vgl. auch ÄnderungsVO vom 10. 10. 1940 (RGBl. I S. 1362).

[16]) Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Anmerkungen:

§ 7 KSSVO setzte für die Dauer des Krieges an die Stelle der Ehrenstrafe der Dienstentlassung den Rangverlust (MVBl. 1939 S. 672). Das bedeutete nur scheinbar eine wesentliche Einschränkung gegenüber den Friedensverhältnissen. Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften wurden nunmehr nach kriegsgerichtlicher Verurteilung (soweit diese nicht zur Wehrunwürdigkeit führte), wegen mangelnder Eignung usw. nicht entlassen. Der zur Ehrenstrafe des Rangverlustes Verurteilte mußte, wie es im Abs. III der amtlichen Einführung zur KSSVO hieß, „weiter vor dem Feinde seine Pflicht tun und wird nicht, wie es bei der Dienstentlassung der Fall sein würde, im Hinterland untätig der Gefahr der Front entzogen. Ehrlosen und Feigen soll dadurch der Anreiz genommen werden, sich durch Straftaten dem Dienst an der Front zu entziehen". Daraus folgt, daß die abschreckende Wirkung des Strafgesetzes verstärkt werden sollte.

Entlassung aus besonderen Gründen

§ 24

(1) Soldaten müssen aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, wenn

a) sich herausstellt, daß sie nach dem Wehrgesetz oder seinen Ausführungsbestimmungen von der Erfüllung der Wehrpflicht ausgeschlossen sind oder nicht zum aktiven Wehrdienst herangezogen werden durften,

b) sie entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt werden.

(2) Soldaten können aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden

a) wegen Dienstunfähigkeit, wenn sie die zum aktiven Wehrdienst erforderlichen körperlichen oder geistigen Kräfte nach dem Gutachten eines Sanitätsoffiziers oder eines von der Wehrmacht beauftragten Arztes nicht mehr besitzen,

b) wegen mangelnder Eignung, wenn sie nach dem Urteil ihrer Vorgesetzten die für ihre Dienststelle nötige Eignung nicht mehr besitzen,

c) wegen unehrenhafter Handlungen, auch wenn diese vor dem Diensteintritt begangen worden sind, sofern nicht Wehrunwürdigkeit nach § 13 Abs. 1 vorliegt,

d) auf eigenen Antrag in begründeten Fällen; Soldaten, die die aktive Dienstpflicht erfüllen, jedoch nur, wenn nach der Einberufung ein Zurückstellungsgrund eingetreten ist.

(3) Offiziere können außerdem aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, wenn für sie keine Verwendungsmöglichkeit mehr besteht.

Abs. 3 in der Fassung vom 20. 8. 1940 (RGBl. I S. 1161):

Offiziere mit einer aktiven Wehrdienstzeit von mindestens zehn Jahren und Unteroffiziere mit einer aktiven Wehrdienstzeit von mindestens zwölf Jahren können außerdem aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, wenn für sie keine Verwendungsmöglichkeit mehr besteht.

(4) Die Absicht der Entlassung ist in den Fällen nach Abs. 2a und b und Abs. 3 Offizieren drei Monate, Unteroffizieren und Mannschaften, die freiwillig länger dienen, als nach § 8 Abs. 1 festgesetzt ist, einen Monat vorher unter Angabe der Gründe bekanntzugeben. In allen übrigen Fällen bedarf die Entlassung keiner befristeten Ankündigung.

(5) Die Vorschrift nach Abs. 1 und 2 finden auf Angehörige des Beurlaubtenstandes, die nicht im aktiven Wehrdienst stehen, sinngemäß Anwendung.

Zur Durchführung:

Vgl. §§ 22 und 23 WG.

EinsUkB (D 3/14, MDv. Nr. 907, LDv. 75/14) vom 11. 11. 1940.

Entlassung von Offizieren, die während des Krieges vom aktiven Unteroffizier zum Offizier befördert, aber nicht auf unbegrenzte Dienstzeit in das aktive Offizierkorps übernommen werden (HVBl. 1940 A S. 15, MVBl. 1940 S. 472, LVBl. 1940 A S. 87). Entlassung von Kriegsoffizieren der Luftwaffe aus dem aktiven Wehrdienst (LVBl. 1943 S. 799).

Anmerkungen:

Im Kriege war die Entlassung aus den besonderen Gründen des § 24 (2) WG weitgehend eingeschränkt. Unzulässig waren Entlassungen wegen mangelnder Eignung und auf eigenen Antrag, soweit nicht in besonders gelagerten Fällen die Oberkommandos der Wehrmachtteile Ausnahmen genehmigten. Entlassungen wegen unehrenhafter Handlungen oder sonstiger schwerer Verfehlungen erfolgten nur mit dem Ziel der sofortigen Wiedereinstellung im niedrigsten Mannschaftsdienstgrad. Neu hinzu kamen die nur dem Kriegsrecht bekannten Entlassungen wegen Unabkömmlichstellung.

Die Änderung des § 24 Abs. 3 WG gestattete nunmehr auch die Entlassung von Unteroffizieren wegen mangelnder Verwendungsmöglichkeit. Sie war die Grundlage für die gleichzeitig durchgeführte Änderung des § 19 Abs. 1 WFVG.

Die allgemeinen Entlassungsbestimmungen (zu §§ 22–24) und besondere Vorschriften sind auf S. 329 dargestellt.

Pflicht zur Geheimhaltung

§ 25

(1) Die Angehörigen der Wehrmacht und des Beurlaubtenstandes sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten, deren Geheimhaltung erforderlich oder angeordnet ist, verpflichtet.

(2) Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst bestehen.

Anmerkungen:

Alsbald nach der Einstellung in die Wehrmacht waren die Rekruten erstmalig über Spionage, Spionageabwehr, Landesverrat und Wahrung des Dienstgeheimnisses – auch nach der Entlassung – zu unterrichten (§ 3 Abs. 17 der WEinstB [D 3/3 I] vom 1. 9. 1937, § 6 der WehrpfldBBest [D 3/7] vom 8. 6. 1938). In den „Pflichten des deutschen Soldaten" (siehe S. 77) ist die Verschwiegenheit ausdrücklich gefordert.

Die geheim zu haltenden dienstlichen Angelegenheiten ergaben sich in erster Linie aus den Vorschriften über Staatsgeheimnisse (§ 88 StGB) und zur Sicherung der Landesverteidigung (§ 92 StGB). Die „Jahresverfügungen des Obersten Befehlshabers der Wehrmacht über Abwehr von Spionage, Sabotage und Zersetzungen in der Wehrmacht" enthielten die wichtigsten Erlasse für die militärische Geheimhaltungspflicht. Die Verschlußsachen-Vorschrift (HDv. 99, MDv. Nr. 9, LDv. 99) vom 1. 10. 1935 – Neufassung vom 1. 8. 1943 – ordnete die Geheimhaltung aller sogenannten Verschlußsachen an, die je nach dem Grad der Geheimhaltungsbedürftigkeit in „Nur für den Dienstgebrauch" (NfD), „Geheim" oder „Geheime Kommandosachen" zerfielen. Außerdem konnte jeder Vorgesetzte im dienstlichen Interesse die Geheimhaltung bestimmter Vorgänge anordnen. Über das Verhalten der in Kriegsgefangenschaft geratenen Soldaten waren besondere Richtlinien erlassen (HDv. g 2, S. 49).

Die Pflicht zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten bestand aber nicht nur gegenüber Außenstehenden, sondern galt auch innerhalb der Wehrmacht. Das hat der „Grundsätzliche Befehl des Führers vom 11. 1. 1940" (HDv. 99 vom 1. 8. 1943, S. 5) ausdrücklich klargestellt.

Angehörige der Wehrmacht und des Beurlaubtenstandes durften vor Gericht und Behörden als Zeugen oder Sachverständige ohne Genehmigung nicht aussagen, wenn dadurch die Pflicht zur Geheimhaltung verletzt werden konnte (HDv. 131, Ziff. 319). Bestimmungen über Veröffentlichungen, Vorträge usw. von Wehrmachtangehörigen sind enthalten in HM 1938 S. 16 und HM 1943 S. 421.

Politik in der Wehrmacht

§ 26

(1) Die Soldaten dürfen sich politisch nicht betätigen. Die Zugehörigkeit zur NSDAP oder einer ihrer Gliederungen oder zu einem

der ihr angeschlossenen Verbände ruht für die Dauer des aktiven Wehrdienstes.

(2) Für die Soldaten ruht das Recht zum Wählen oder zur Teilnahme an Abstimmungen im Reich.

(3) Die Soldaten bedürfen der Erlaubnis ihrer Vorgesetzten zum Erwerb der Mitgliedschaft in Vereinigungen jeder Art sowie zur Bildung von Vereinigungen innerhalb und außerhalb der Wehrmacht.

(4) Der Reichskriegsminister[17]) kann Wehrmachtbeamte und im Bereich der Wehrmacht angestellte Zivilpersonen, wenn militärische Notwendigkeit dies erfordert, den Vorschriften nach Abs. 1 und 2 unterwerfen.

§ 26 WG erhielt mit Erstem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wehrgesetzes vom 24. 9. 1944 (RGBl. I S. 317) folgende Fassung:

Politische Stellung der Wehrmachtangehörigen

§ 26

(1) Die Angehörigen der Wehrmacht haben die Pflicht, dienstlich und außerdienstlich im Sinne nationalsozialistischer Weltanschauung zu wirken und sich jederzeit für sie einzusetzen. Es ist eine der wesentlichsten Aufgaben aller Offiziere, Unteroffiziere und Wehrmachtbeamten, ihre Untergebenen nationalsozialistisch zu erziehen und zu führen.

(2) Die Mitgliedschaft in der NSDAP, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden bleibt auch für die Dauer des aktiven Wehrdienstes in Kraft.

(3) Die Übernahme und Ausübung eines Amtes in der NSDAP, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden bedarf der Genehmigung des Vorgesetzten. Sie muß erteilt werden, soweit durch die Ausübung des Amtes die Wehrmachtaufgaben nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die Soldaten bedürfen der Erlaubnis ihrer Vorgesetzten zum Erwerb der Mitgliedschaft in Vereinigungen jeder Art sowie zur Bildung von Vereinigungen innerhalb und außerhalb der Wehrmacht. Der Erwerb der Mitgliedschaft in der NSDAP, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden ist nicht genehmigungspflichtig.

---

[17]) Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

(5) Das Recht der Soldaten zum Wählen und zur Teilnahme an Abstimmungen bleibt für den Einzelfall einer Sonderregelung durch Erlaß des Führers vorbehalten.

Zur Durchführung:

Wichtige politische Verfügungen des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht. Berlin 1935 (mit Anhang 1936).

Politisches Handbuch: Teil I vom 1. 4. 1943 (HDv. 22/I, MDv. Nr. 594, LDv. 22); Teil II von 1938 (HDv. g 22, MDv. Nr. 594, 1, LDv. g 22). Führerbefehle vom 22. 12. 1943 „für die nationalsozialistische Führung in der Wehrmacht" und vom 28. 5. 1944 „für die nationalsozialistische Führung im Heer". DurchfBest. des Chefs OKW vom 8. 11. 1944 zum § 26 WG vom 21. 5. 1935 in der Fassung vom 24. 9. 1944 (HVBl. B S. 333).

Anmerkungen:

Die Gliederungen der NSDAP und die ihr angeschlossenen Verbände sind im Erlaß des RKrMin u. ObdW vom 21. 6. 1935 – geändert mit Erlaß vom 6. 12. 1937 – aufgezählt (Politisches Handbuch, Teil I).

Nach der bis zum Herbst 1944 gültigen ersten Fassung des § 26 WG erlosch die vorher bestehende Mitgliedschaft bei der Partei und ihren Organisationen für Soldaten beim Eintritt in den aktiven Wehrdienst nicht; sie ruhte nur für die Dauer der Zugehörigkeit zur Wehrmacht. Angehörige des Beurlaubtenstandes durften auch während des aktiven Wehrdienstes ihre Beiträge weiterzahlen (HM 1935 S. 123).

Den Beamten, Angestellten und Arbeitern der Wehrmacht war die Zugehörigkeit zur NSDAP, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden gestattet. Für die Wehrmachtbeamten galt die Einschränkung, daß sie der SA, SS, dem NSKK und der HJ nicht angehören durften (HM 1935 S. 131, 151; HM 1936 S. 246; HM 1937 S. 82).

Im Kriege wurde den Soldaten die Teilnahme an allen politischen Veranstaltungen ausdrücklich erlaubt (HVBl. 1939 C S. 433), die Zusammenarbeit zwischen Wehrmacht und NSDAP enger gestaltet (HM 1942 S. 167), und schließlich wurden mit Führerbefehlen vom 22. 12. 1943 und 28. 5. 1944 (HM S. 147, 183) Nationalsozialistische Führungsstäbe im OKW und bei den Wehrmachtteilen sowie Nationalsozialistische Führungsoffiziere in der Truppe geschaffen.

Das Erste Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wehrgesetzes vom 24. 9. 1944 (RGBl. I S. 317) brachte dann eine grundlegende Neufassung der politischen Pflichten und Rechte der Soldaten.

Heiratserlaubnis

§ 27

Die Angehörigen der Wehrmacht bedürfen zur Heirat der Erlaubnis ihrer Vorgesetzten.

Zur Durchführung:

Verordnung über das Heiraten der Angehörigen der Wehrmacht – Heiratsordnung – vom 1. 4. 1936 (HVBl. S. 121) in der Fassung der Änderung vom 29. 10 1937 (HVBl. S. 482) [18]). Heiratsordnung für den besonderen Einsatz der Wehrmacht vom 21. 1. 1940 (HVBl. C S. 55, 108; HVBl. 1941 C S. 73; Neufassung in HVBl. 1941 C S. 396, 398, 701; HVBl. 1942 C S. 102; HM 1942 S. 622, 628). Heiratsordnung der Wehrmacht für die Dauer des Krieges vom 28. 1. 1943 (HVBl. C S. 84, 246; HM 1944 S. 199).

Anmerkungen:

Für die Eheschließung von Angehörigen der Wehrmacht galten die allgemeinen Bestimmungen. Jedoch durften sie nach § 13 des Ehegesetzes vom 6. 7. 1938 (RGBl. I S. 807) ohne die im § 27 WG vorgeschriebene Erlaubnis keine Ehe eingehen. Der Standesbeamte mußte beim Fehlen der Erlaubnis das Aufgebot verweigern (aufschiebendes Ehehindernis). Soldaten, die sich ohne dienstliche Genehmigung verheirateten, wurden nach § 150 MStGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten bestraft. Die Ehe war jedoch gültig.

Die Genehmigung wurde im Frieden im allgemeinen erst nach Vollendung des 25. Lebensjahres oder des 6. Dienstjahres erteilt, zu einem früheren Zeitpunkt nur in begründeten Ausnahmefällen. Voraussetzung für jede Heiratserlaubnis war arische Abstammung, Erbgesundheit und einwandfreier Ruf der Braut. Der Antragsteller und seine Braut mußten schuldenfrei, die Führung des Haushalts sollte geldlich gesichert sein. Die Vorschriften über Heiraten der Soldaten und Wehrmachtbeamten im Kriege brachten einige Erleichterungen (HVBl. 1939 B S. 277 und 341).

Allen Wehrmachtangehörigen war nach Ziffer 7 der Kriegsheiratsordnung die Heirat mit Ausländerinnen verboten. Ausnahmen wurden später zugelassen

bei Holländerinnen, Norwegerinnen, Däninnen und Schwedinnen (OKW, 28. 2. 1941 – HM S. 163, 420, 564; Neufassung vom 26. 1. 1942 – HM S. 117, 170, 391, 505; HM 1943 S. 212; HM 1944 S. 134);
bei Finnländerinnen und Angehörigen der flämischen Volksgruppen (OKW, 5. 11. 1942 – HM S. 575).

Die Frauen mußten nach der Eheschließung grundsätzlich ihren Wohnsitz im Deutschen Reich nehmen (HM 1941 S. 564). Gemäß Vfg. vom 12. 9. 1944 (HM S. 280) wurde die Bearbeitung von Heiratsgesuchen mit Ausländerinnen eingestellt. Für Norwegerinnen wurden Ausnahmen zugelassen (HVBl. 1944 C S. 313).

Einschränkende Bestimmungen galten auch für die Heirat mit Elsässerinnen, Lothringerinnen und Luxemburgerinnen (HM 1941 S. 473).

Anträge auf Erlaubnis zur Heirat mit Frauen, die früher mit einem Juden verheiratet waren, mußten auf Befehls Hitlers ohne jede Ausnahme abgelehnt werden (HM 1942 S. 550).

Eheschließungen von deutschen Wehrmachtangehörigen im Ausland mußten vor dem zuständigen richterlichen Militärjustizbeamten (Wehrmachtrichter) statt-

---

[18]) Vorher galt die Heiratsordnung vom 5. 1. 1922 in der Fassung vom 20. 7. 1933 (HVBl. S. 109).

finden und durften nicht vor einem ausländischen Standesbeamten vorgenommen werden (HVBl. 1941 C S. 564). Das galt auch im Inland, wenn ein Standesbeamter nicht vorhanden war. Ein Aufgebot fand nicht statt (HVBl. 1944 B S. 373).

Truppenkommandeure (bzw. Dienststellenleiter, leitende Ärzte) konnten keine Eheschließung beider Verlobter vornehmen, sondern lediglich zum Zwecke der Ferntrauung die einseitige Eheschließungserklärung des Wehrmachtangehörigen (in Abwesenheit der Frau) zur Übermittlung an das Standesamt entgegennehmen (HVBl. 1944 B S. 373).

Die Eheschließung vor dem Standesbeamten in Abwesenheit des Mannes oder der Frau (die sogenannte Ferntrauung) ist in den §§ 13–24 der Personenstandsverordnung der Wehrmacht – Dritte VO zur Ausführung des Personenstandsgesetzes – vom 4. 11. 1939 (RGBl. I S. 2163) geregelt. Änderungen dieser VO im RGBl. 1940 I S. 1107; RGBl. 1941 I S. 124 und 441; RGBl. 1942 I S. 595. Neufassung im RGBl. 1942 I S. 597. Die vierte und letzte Ausführungs- und ErgänzungsVO zur WehrmPersStVO ist unter dem 27. 9. 1944 im RGBl. I S. 219 und 221 (Änderung des § 13 Abs. 1 Satz 2, § 21 c Abs. 2; Einfügung § 27 a) veröffentlicht. Diese Vorschriften galten auch für Angehörige des Wehrmachtgefolges, die außerhalb des Reichsgebietes im Kriegseinsatz standen (LVBl. 1943 S. 656).

Die nach der Vorschrift des § 393 DA (MBliV 1939 S. 81) für SS-Angehörige erforderliche Erlaubnis zur Eheschließung wurde auch für Angehörige der Waffen-SS ausschließlich vom Reichsführer SS (Rasse- und Siedlungshauptamt) erteilt. Einer besonderen Genehmigung durch den Kommandeur des Truppenteils der Waffen-SS bedurfte es daher nicht (MBliV 1942 S. 1219).

SS-Angehörige, die zum Dienst in der Wehrmacht einberufen waren, mußten neben der Heiratserlaubnis des zuständigen militärischen Vorgesetzen die Heiratsgenehmigung des Reichsführers SS (Rasse- und Siedlungshauptamt) vorlegen (HVBl. 1943 C S. 251).

Der Reichsführer SS entschied auch über die Anträge der zum Dienst in der Wehrmacht einberufenen SS-Angehörigen auf Erteilung der militärischen Erlaubnis zur Eheschließung mit Frauen fremder Staatsangehörigkeit (MBliV 1944 S. 180; vgl. HVBl. 1943 B S. 313).

Nebenbeschäftigung

§ 28

(1) Soldaten und Wehrmachtbeamte bedürfen der Erlaubnis ihrer Vorgesetzten zum Betreiben eines Gewerbes für sich und ihre Hausstandsmitglieder und zur Übernahme einer mit Vergütung verbundenen Nebenbeschäftigung. Die Erlaubnis darf nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt werden.

(2) Diese Vorschrift findet auf die zu Übungen oder zu sonstigem aktivem Wehrdienst einberufenen Personen des Beurlaubtenstandes hinsichtlich ihrer Berufstätigkeit keine Anwendung.

Anmerkungen:

Die Nebenbeschäftigung der Ehefrauen von Soldaten war in den Verfügungen des OKH vom 6. 7. und 7. 10. 1938 sowie vom 24. 4. 1939 geregelt (HVwVfgen. Bd. 9 Nr. 45 und 552, Bd. 10 Nr. 811). Die aktiven Wehrmachtbeamten waren an die Vorschriften der §§ 10–14 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. 1. 1937 (RGBl. I S. 39, 669) und der VO über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. 7. 1937 (RGBl. I S. 753) gebunden.

Im Kriege galt die erforderliche Genehmigung für Soldaten, Wehrmachtbeamte und ihre Hausstandsmitglieder zunächst allgemein als erteilt (HM 1940 S. 334). Hierdurch entstanden Unzuträglichkeiten, die zur Aufhebung dieses Erlasses führten. An seine Stelle traten einschränkende Richtlinien des OKW vom 9. 6. 1941 (HVBl. C S. 377; LVBl. S. 624, 933; LVBl. 1942 S. 73).

Vormundschaften und Ehrenämter

§ 29

(1) Soldaten und Wehrmachtbeamte können die Übernahme des Amtes eines Vormundes, Gegenvormundes, Pflegers, Beistandes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Reichs-, Landes- oder Gemeindedienst ablehnen.

(2) Zur Übernahme eines solchen Amtes ist die Erlaubnis der Vorgesetzten erforderlich. Sie darf nur in zwingenden Fällen versagt werden.

Anmerkungen:

Die Wahrnehmung eines Amtes der Freiwilligen Gerichtsbarkeit ist an sich staatsbürgerliche Pflicht. Die Angehörigen der Wehrmacht waren aber von ihr ausdrücklich entbunden. Sie sollten auch zum Amt eines Schöffen oder Geschworenen nicht berufen werden (§§ 34 und 84 GVG). Die Heranziehung der Soldaten zu Ehrenämtern im Gemeindedienst kam ohnehin nicht in Frage, da nach § 19 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. 1. 1935 (RGBl. I S. 49) ihr Bürgerrecht ruhte. Wehrmachtbeamte waren von solchen Ehrenämtern nicht von vornherein ausgeschlossen; vgl. § 10 DBG und HVBl. 1942 B S. 337. Die besonderen Aufgaben der Wehrmacht und der Dienst in ihr gingen allem anderen vor.

Gebührnisse

§ 30

Die Ansprüche der Angehörigen der Wehrmacht auf Gebührnisse und auf Heilfürsorge werden durch das Reichsbesoldungsgesetz geregelt.

Zur Durchführung:

Reichsbesoldungsgesetz vom 16. 12. 1927 (RGBl. I S. 349) mit zahlreichen Änderungen, Ergänzungen und Durchführungsverordnungen; von besonderer Bedeutung waren

21. Änderung (Neufassung der Besoldungsordnung A, dabei Wehrmachtbeamte) vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 774, 910);

22. Änderung (Einführung der Besoldungsordnung IL für Beamte des Ingenieurkorps der Luftwaffe) vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1483);

24. Änderung (Ergänzungsplan zu den Besoldungsordnungen A und B) vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1489) mit DVO in RGBl. 1936 I S. 336 und 650;

Gesetz über Rechtsverhältnisse und Besoldung der Lehrpersonen an den Fachschulen der Wehrmacht vom 4. 2. 1936 (RGBl. I S. 56);

27. Änderung (Wehrmachtbeamte des Reichskriegsgerichts) vom 30. 9. 1936 (RGBl. I S. 861);

29. Änderung (Neufassung der Besoldungsordnungen A und B) vom 19. 3. 1937 (RGBl. I S. 342, 440);

31. Änderung (Neufassung der Besoldungsordnungen A und B, Änderung der Besoldungsordnungen IL) vom 9. 12. 1937 (RGBl. I S. 1355, HVBl. 1938 C S 47);

Übergangsregelung für die Besoldung der Soldaten ab 1. 4. 1938 (HVBl. A S. 39, 181);

32. Änderung (Änderung der Besoldungsordnungen A, B und IL) vom 27. 9. 1938 (RGBl. I S. 1205, HVBl. B S. 253);

33. Ergänzung (Neufassung der Besoldungsordnung IL) vom 1. 2. 1939 (RGBl. I S. 110);

35. Ergänzung (Neufassung der Besoldungsordnungen A und C) vom 29. 1. 1940 (RGBl. I S. 303);

Gesetz zur Ergänzung des Reichsbesoldungsrechts und des Reisekostenrechts vom 30. 3. 1943 (RGBl. I S. 189): Neufassung der Besoldungsordnungen A, B, IL; Änderung der Besoldungsordnung C;

Gesetz über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz (Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz – EWGG) vom 28. 8. 1939 (RGBl. I S. 1531) mit zahlreichen Änderungen, Ergänzungen und Durchführungsverordnungen; grundlegende Neufassung vom 1. 11. 1944 in RGBl. I S. 289.

Anmerkungen:

Im Kriege wurden den Angehörigen der Wehrmacht Gebührnisse ausschließlich nach Maßgabe des Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetzes (EWGG) gewährt. Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen traten mit dem 1. 9. 1939 außer Kraft. Ab 1. 1. 1945 erhielten die Soldaten Wehrmachtbesoldung bzw. Kriegsbesoldung nach den neuen Besoldungstabellen A und B (EWGG in der Fassung vom 1. 11. 1944). Die Abfindung der Wehrmachtangehörigen ist ausführlich behandelt auf S. 295.

Die Vorschriften des Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetzes fanden auch Anwendung auf die Angehörigen der Waffen-SS. Die Zahlung der Friedensgebührnisse und der Kriegsbesoldung verblieb bei den SS-Besoldungsstellen, die am 15. 9. 1942 zur „Besoldungsstelle der Waffen-SS" in Dachau zusammengelegt worden waren (HVBl. 1942 C S. 598).

Für die Angehörigen der vom Korpsführer und Chef der Reichsmotorsportschulen im NSKK aufgestellten Transport-(TR.-)Einheiten des Heeres wurde mit Wirkung vom 1. 1. 1943 ab eine Einsatzbesoldung eingeführt. Sie wurde den TR.-Angehörigen vom NSKK-Rottenführer an aufwärts unter sinngemäßer Anwendung der für Kriegsbesoldungsempfänger der Wehrmacht geltenden Vorschriften auf Antrag gewährt (MBliV 1943 S. 974).

Die langfristig notdienstverpflichteten Angehörigen der NSKK-Gruppe Luftwaffe erhielten eine Einsatzbesoldung nach dem Erlaß vom 3. 9. 1943 (LVBl. S. 929), der inhaltlich der für die Polizeireserve getroffenen Regelung (Durchf.Erlaß vom 17. 11. 1942, MBliV S. 2174) entsprach; vgl. auch MBliV 1944 S. 181.

Auf die Angehörigen der Deutschen Polizei fand mit Wirkung vom 1. 1. 1945 ab das Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz (EWGG) in der Neufassung vom 1. 11. 1944 (RGBl. I S. 290) Anwendung. Damit erhielten auch die Angehörigen der Deutschen Polizei einheitlich Besoldung, Wehrsold, Frontzulage, Verpflegung und Unterkunft (MBliV 1944 S. 1149).

Die Volkssturmsoldaten wurden während des Einsatzes in der Wehrmacht, abgesehen von den folgenden Sonderbestimmungen, grundsätzlich wie die Soldaten der Wehrmacht mit Gebührnissen (Geld, Verpflegung, Unterkunft) abgefunden[19]*).*

Der Wehrsold betrug für alle Volkssturmsoldaten – ohne Rücksicht auf ihre Dienststellung und Verwendung – einheitlich 1,00 RM täglich. Kriegsbesoldung wurde nicht gewährt. Ein Ausgleichsbetrag von weiterzugewährenden Friedensbezügen wurde nicht einbehalten. Arbeitseinkommen oder Entschädigung für Verdienstausfall bzw. Einsatz-Familienunterhalt wurden nach Maßgabe der arbeitsrechtlichen Vorschriften vom 17. 1. 1945 (RGBl. I S. 15) gezahlt.

Rechtsweg

§ 31

(1) Für vermögensrechtliche Ansprüche aus der Zugehörigkeit zur Wehrmacht steht der ordentliche Rechtsweg offen. Der Klage gegen das Reich muß die Entscheidung des Reichskriegsministers[20]) vorangehen. Die Klage muß bei Verlust des Klagerechts innerhalb von sechs Monaten angebracht sein, nachdem die Entscheidung des Reichskriegsministers[20]) dem Beteiligten bekanntgegeben worden ist.

(2) Die Entscheidung der militärischen Dienststellen über Dienstuntauglichkeit (§ 14 Abs. 1), Zurückstellung (§§ 16 und 17) und Entlassung (§§ 22 und 24) ist für die Gerichte bindend. Das gleiche trifft für die Entscheidung über vorläufige Dienstenthebung und über ein Zurückbehalten im aktiven Wehrdienst zu.

---

[19]) VO vom 1. 12. 1944 (RGBl. I S. 343) und Vfg. OKH (ChHRüst u. BdE) vom 27. 12. 1944 (HVBl. 1945 B S. 5).

[20]) Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile.

Anmerkungen:

§ 31 WG galt für alle Angehörigen der Wehrmacht, also für die Soldaten und Wehrmachtbeamten (§ 21 WG). Die Zugehörigkeit zur Wehrmacht wurde durch einseitigen Hoheitsakt des Staates als öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis begründet. Den Soldaten stand – wie den Reichsbeamten – der ordentliche Rechtsweg (Landgericht in 1. Instanz) offen. Das galt jedoch nur für vermögensrechtliche Ansprüche. Klagen auf Einstellung, Beförderung, Ernennung, Verpflichtung zu längerer Dienstzeit u. ä. waren unzulässig. Diese hoheitlichen Verwaltungsakte waren nicht vermögensrechtlicher Natur. Sie standen im freien Ermessen der militärischen Dienststellen, gegen die ggf. nur nach der Beschwerdeordnung vorgegangen werden konnte. Für Versorgungsansprüche waren die Versorgungsbehörden und Versorgungsgerichte oder die Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsdienststellen und das Reichsfürsorge- und Versorgungsgericht der Wehrmacht zuständig.

§ 31 WG galt grundsätzlich nicht für die im Bereich der Wehrmacht angestellten Zivilpersonen. Diese unterlagen den Bestimmungen der Tarif- und Dienstordnungen für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst. Ihnen stand der Beschwerdeweg bis zu den Oberkommandos der Wehrmachtteile und die Klage vor dem Arbeitsgericht offen, soweit sie nicht hinsichtlich ihrer Entlassung aus dem Arbeitsverhältnis vorübergehend den Bestimmungen des § 31 (2) WG unterstellt worden waren (vgl. HVBl. 1937 S. 419, HVBl. 1938 B S. 197). Im übrigen siehe § 35 WG.

Versorgung

§ 32

(1) Soldaten, die nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht in Ehren aus dem aktiven Wehrdienst ausscheiden, haben bei Bewerbung um Beschäftigung im öffentlichen Dienst den Vorrang vor sonstigen Bewerbern gleicher Eignung. Bei Vermittlung in Arbeitsplätze der freien Wirtschaft sind sie bevorzugt zu berücksichtigen. Bei Rückkehr in den Zivilberuf darf ihnen aus der durch den aktiven Wehrdienst bedingten Abwesenheit kein Nachteil erwachsen. Die gesetzlich festgelegten Rechte der Kriegsbeschädigten werden hierdurch nicht berührt.

(2) In allen übrigen Fällen wird die Versorgung der Soldaten und ihrer Hinterbliebenen durch das Wehrmachtversorgungsgesetz, die Versorgung der Wehrmachtbeamten und ihrer Hinterbliebenen durch die hierfür erlassenen Gesetze und Vorschriften geregelt.

Zur Durchführung:

VO über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner in der Fassung vom 29. 12. 1937 (RGBl. I S. 1417). VO über Berufsfürsorge für entlassene Soldaten und männliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes im und nach dem Kriege vom 18. 9. 1940 (RGBl. I S. 1241).

Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht und ihrer Hinterbliebenen – Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsgesetz (WFVG) – vom 26. 8. 1938 (RGBl. I S. 1077) mit Änderungen, Ergänzungen und Durchführungsbestimmungen in RGBl. 1938 I S. 1293, 1666; RGBl. 1939 I S. 51, 1195, 1237, 1699, 1980, 2043, 2044, 2390; RGBl. 1940 I S. 355, 954, 1162, 1168; RGBl. 1942 I S. 281, 288; RGBl. 1943 I S. 569, 634.

DB zum WFVG hinsichtlich der SS-Verfügungstruppe vom 10. 11. 1938 (RGBl. I S. 1607); Erlaß über die Fürsorge und Versorgung für die ehem. Angehörigen der bewaffneten Einheiten der SS und ihrer Hinterbliebenen vom 1. 8. 1939 (RGBl. I S. 1335) mit DB vom 3. 8. 1939 (RGBl. I S. 1342), vom 13. 10. 1939 (RGBl. I S. 2038) und vom 6. 8. 1941 (RGBl. I S. 481).

Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz und ihrer Hinterbliebenen – Einsatzfürsorge- und Versorgungsgesetz (EWFVG) – vom 6. 7. 1939 (RGBl. I S. 1217) mit Änderungen, Ergänzungen und Durchführungsbestimmungen in RGBl. 1939 I S. 1224; RGBl. 1940 I S. 417, 1166, 1172, 1237; RGBl. 1941 I S. 194; RGBl. 1942 I S. 286, 291.

VO zur Sicherung der Überführung der Militäranwärter, Anwärter des Reichsarbeitsdienstes und Versorgungsanwärter alten Rechts in das Beamtenverhältnis vom 30. 12. 1939 (RGBl. 1940 I S. 39) mit Durchführungsbestimmungen vom 8. 2. 1940 (RGBl. I S. 301). VO über die Anstellung der Militäranwärter und der Anwärter des Reichsarbeitsdienstes im Beamtenverhältnis (MilitäranwärteranstellungsVO – MAV –) vom 20. 5. 1943 (RGBl. I S. 322) mit Durchführungsbestimmungen vom 2. 8. 1943 (RGBl. I S. 455).

VO über Fürsorge und Versorgung für die ehemaligen Unterführer und Mannschaften der Motorsportschulen des NSKK vom 12. 10. 1939 (RGBl. I S. 2037).

Erlaß über die Fürsorge und Versorgung für die ehemaligen Angehörigen der Polizei und des Sicherheitsdienstes des Reichsführers SS (SD) und ihrer Hinterbliebenen vom 25. 6. 1943 (RGBl. I S. 373).

Zweite DB zur VO über die Stellung der Angehörigen des deutschen Volkssturms (sozialversicherungs- sowie fürsorge- und versorgungsrechtliche Vorschriften) vom 6. 2. 1945 (RGBl. I S. 24).

Anmerkungen:

Der Anspruch auf Berufsfürsorge nach § 32 Abs. 1 WG war geregelt in der FürsorgeVO vom 29. 12. 1937 und in der Kriegs-FürsorgeVO vom 18. 9. 1940. Daneben hatten Kriegsbeschädigte, ferner Soldaten, Wehrmachtbeamte und ihre Hinterbliebenen beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen weitergehende Ansprüche auf Fürsorge und Versorgung.

Das Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsgesetz (WFVG) war grundlegend für die allgemeine Versorgung der Soldaten und Ergänzungswehrmachtbeamten. Im Kriege galten über diese Vorschriften hinaus die Bestimmungen des Einsatzfürsorge- und Versorgungsgesetzes (EWFVG). Wegen der Abgrenzung der Personenschädenverordnung vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1623) vom WFVG siehe § 2 der PersonenschädenVO.

Die aktiven Wehrmachtbeamten und ihre Hinterbliebenen wurden nach dem Deutschen Beamtengesetz versorgt. – Die Fürsorge und Versorgung der Wehrmachtangehörigen ist ausführlich behandelt auf S. 312.

Die Angehörigen der Waffen-SS (früher SS-Verfügungstruppe) und ihre Hinterbliebenen erhielten Fürsorge und Versorgung nach dem WFVG.

Die Fürsorge und Versorgung der ehemaligen Angehörigen der Polizei und des Sicherheitsdienstes des Reichsführers SS (SD) und ihrer Hinterbliebenen regelten die Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Waffen-SS[21]) nach den Vorschriften des WFVG und EWFVG auf Grund des Führererlasses vom 25. 6. 1943 (RGBl. I S. 373) und der Ausführungsbestimmungen vom 29. 7. 1943 (MBliV S. 1348).

Als Angehörige der Polizei und des Sicherheitsdienstes galten insbesondere:

1. *Truppenverbände der Polizei mit ihren Stäben und Dienststellen:*
   - *a) Befehlshaber und Kommandeure der Ordnungspolizei mit ihren Dienststellen,*
   - *b) SS-Pol.-Regimenter (früher Pol.-Rgter.), Pol.-Bataillone,*
   - *c) Wasserschutzpolizei,*
   - *d) geschlossene Einheiten der Feuerschutzpolizei, der Feuerwehr und der Technischen Nothilfe (Feldeinsatzführer, Einsatzgruppen, Abteilungen, Einsatz- und Sonderkommandos),*
   - *e) geschlossene Einsatzgruppen und -kommandos sowie Befehlshaber und Kommandeure der Sicherheitspolizei mit ihren Dienststellen;*
2. *Kommandos, Dienststellen und Einzelpersonen der Polizei (Pol.-Vollzugs- und Verwaltungsbeamte der Ordnungs- und Schutzpolizei sowie der Gendarmerie, der Sicherheits- und Kriminalpolizei sowie der Geheimen Staatspolizei) und des Sicherheitsdienstes des Reichsführers SS (SD);*
3. *das ständige Hilfspersonal der unter 1 und 2 aufgeführten Einheiten und Dienststellen, soweit es sich nicht um landeseigene Hilfskräfte aus den besetzten Ostgebieten handelte.*

Die Versorgung der ausländischen Angehörigen der Freiwilligenverbände der Polizei (einschl. Techn. Nothilfe), der aus Volksdeutschen aufgestellten Hilfspolizeien und der Schutzmannschaft oblag den Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Waffen-SS nach besonderen Bestimmungen (MBliV 1943 S. 1348, 1817).

Nach Ziffer 4 des Führererlasses über die Bildung des Deutschen Volkssturms vom 25. 9. 1944 (RGBl. I S. 253) waren die Angehörigen des Volkssturms während ihres Einsatzes[22]) Soldaten im Sinne des Wehrgesetzes. Der Volkssturmsoldat hatte Pflichten und Rechte wie der Soldat der Wehrmacht.

Fürsorge und Versorgung wurde nach den für Soldaten mit Wehrdienstbeschädigung und ihre Hinterbliebenen geltenden Vorschriften des WFVG und EWFVG gewährt.

Eine in ursächlichem Zusammenhang mit dem Dienst im Volkssturm erlittene Beschädigung sowie Körperschäden, die auf dem Wege zum und vom Dienst

---

[21]) Hauptfürsorge- und Versorgungsamt SS in Berlin, Fürsorge- und Versorgungsämter der Waffen-SS in Berlin, München (mit Nebenstelle Nürnberg), Düsseldorf, Posen und Ausland in Berlin. Innerhalb der Bereiche der Fürs.- u. Vers.Ämter der Waffen-SS waren Fürsorge-SS-Führer tätig.

[22]) Als Wehrmachteinsatz galt jede Unterstellung unter den Befehl der Wehrmacht, gleichgültig ob zu Kampf-, Bereitschafts- oder sonstigen Zwecken (HVBl. 1945 B S. 5).

erlitten wurden, galten als Wehrdienstbeschädigung[23]) im Sinne des WFVG. Die Gewährung von Heilfürsorge allein bedeutete noch keine Anerkennung des Körperschadens als Wehrdienstbeschädigung.

Verabschiedung mit Uniform

§ 33

(1) Den aus der Wehrmacht ausscheidenden Angehörigen der Wehrmacht kann das Recht zum Tragen der Uniform eines Wehrmachtteiles mit einem für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen widerruflich verliehen werden.

(2) Dieses Recht wird in der Regel nur nach einer in Ehren geleisteten Dienstzeit von mindestens zwölf Jahren verliehen.

Zur Durchführung:

RKrMin u. ObdW, 26. 11. 1935: Uniformverleihung an nicht im Offizierrange stehende Angehörige der Wehrmacht beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste (HVBl. 1935 S. 248 – OKW, 13. 11. 1941: HVBl. A S. 47).

Der Oberste Befehlshaber der Wehrmacht, 5. 3. 1938: Tragen von Uniformen der alten und neuen Wehrmacht durch aus dem aktiven Wehrdienst und Beurlaubtenstand Entlassene (HVBl. 1938 A S. 62).

§ 18 OffzdBBest (D 3/8, MDv. Nr. 885, LDv. 75/8) vom 12. 5. 1938. § 8 WehrpfldBBest (D 3/7, MDv. Nr. 884, LDv. 75/7). § 14 OffzEntlBest (D 3/5 Teil I, MDv. Nr. 15 OB-Heft 3, LDv. 75/5) vom 1. 11. 1938.

OKH, 16. 10. 1939: Uniform von nicht aktiven Offizieren des Heeres im Kriege (HM 1939 S. 319; HVBl. 1940 B S. 135).

OKH, 18. 6. 1941: Uniformtrageerlaubnis für wiederverwendete Beamte (HVBl. 1941 B S. 276).

OKW, 30. 9. 1942: Verleihung des Rechts zum Tragen einer Uniform der neuen Wehrmacht an Offiziere bei Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst bzw. aus dem Offizierkorps d. B.; Tragen der Uniform durch wiederverwendete Offiziere (HVBl. 1942 B S. 459; HVBl. 1943 B S. 16, 171, 249; HVBl. 1945 B S. 1, 29).

OKW, 1. 4. 1944: Verleihung des Rechts zum Tragen einer Uniform beim Übertritt zu einem anderen Wehrmachtteil, zur Waffen-SS oder Polizei (HVBl. 1944 B S. 101).

OKH, 5. 4. 1944: Verleihung des Rechts zum Tragen einer Uniform der neuen Wehrmacht an Wehrmachtbeamte beim Ausscheiden aus dem Wehrmachtbeamtenverhältnis (HVBl. 1944 B S. 103).

---

[23]) §§ 2–5 der Zweiten DB zur VO über die Stellung der Angehörigen des Deutschen Volkssturms (sozialversicherungs- sowie fürsorge- und versorgungsrechtliche Vorschriften) vom 6. 2. 1945 (RGBl. I S. 24); vgl. auch Nr. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 8 der VO über die Stellung der Angehörigen des Deutschen Volkssturms vom 1. 12. 1944 (RGBl. I S. 343).

Anmerkungen:

Das Gesetz über die Ausübung des Rechts zum Tragen einer Wehrmachtuniform vom 26. 5. 1934 (RGBl. I S. 447) mit Durchführungsverordnung vom 21. 6. 1934 (RGBl. I S. 517) regelte das Recht zum Tragen der Uniform für die mit Uniform verabschiedeten ehemaligen Angehörigen der alten Wehrmacht und die Entziehung dieses Rechts.

Offizieren des ehemaligen österreichischen Bundesheeres, die vom 14. 3. bis 6. 10. 1938 aus dem aktiven Wehrdienst ausgeschieden waren, konnte an Stelle des Rechts zum Tragen der Uniform eines Wehrmachtteils das Recht zum Tragen der ehemaligen österreichischen Uniform verliehen werden (RGBl. 1938 I S. 631; HVBl. 1939 B S. 370). Das Recht zum Tragen der Uniform für Offiziere, die vor dem 14. 3. 1938 aus der ehemaligen österreichisch-ungarischen Wehrmacht oder der ehemaligen österreichischen Volkswehr oder dem ehemaligen österreichischen Bundesheer ausgeschieden waren, regelte die VO vom 3. 5. 1939 (RGBl. I S. 873).

Mit Führererlaß vom 16. 11. 1938 (RGBl. I S. 1611) wurde allen Juden, die der alten oder der neuen Wehrmacht, der österreichisch-ungarischen Wehrmacht oder dem österreichischen Bundesheer angehört und das Recht zum Tragen einer Uniform erhalten hatten, dieses Recht entzogen.

Offiziere und Beamte des Beurlaubtenstandes

§ 34

(1) Bei Bewährung und Eignung können Unteroffiziere und Mannschaften, die nach ehrenvollem Dienst aus dem aktiven Wehrdienst ausscheiden, zu Offizieren oder Beamten des Beurlaubtenstandes ausgebildet und befördert werden.

(2) Offiziere und Wehrmachtbeamte, die nach ehrenvollem Dienst aus dem aktiven Dienst ausscheiden, können zu Offizieren und Beamten des Beurlaubtenstandes überführt werden.

Zur Durchführung:

OffzdBBest (D 3/8, MDv. Nr. 885, LDv. 75/8) vom 12. 5. 1938. WehrpfldBBest (D 3/7, MDv. Nr. 884, LDv. 75/7) vom 8. 6. 1938.

WKurzausbB (D 3/4, MDv. Nr. 886, LDv. 75/4) vom 27. 7. 1938.

OffzEntlBest (D 3/5 Teil I, MDv. Nr. 15 OB-Heft 3, LDv. 75/5) vom 1. 11. 1938.

VO über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offizierrang vom 22. 2. 1938 in der Fassung vom 28. 1. 1939 (RGBl. I S. 103).

Bestimmungen für die Erhaltung des Heeres im Kriegszustand (HDv. 75) vom 15. 9. 1939.

OffzErgBest während des Krieges (HDv. 82/3 b Teil A vom 15. 5. 1941, Teil B vom 16. 11. 1941).

Bestimmungen über den Kriegsoffiziernachwuchs der Luftwaffe (D [Luft] 2200) — Ausgabe Dezember 1942.

Bestimmungen für Ergänzung und besondere Dienstverhältnisse der Wehrmachtbeamten des Beurlaubtenstandes des Heeres. Entwurf vom 1. 6. 1936 (mit

Änderungen in HVBl. 1940 C S. 277) – Vorläufige Bestimmungen über die Wehrmachtbeamten des Beurlaubtenstandes der Kriegsmarine (MDv. Nr. 896 mit Berichtigungen in MVBl. 1940 S. 228, 461; MVBl. 1942 S. 228) – Bestimmungen über die Wehrmachtbeamten des Beurlaubtenstandes der Luftwaffe (LDv. 63 mit Deckblättern Nr. 1–19) vom 3. 6. 1938.

VO über die Rechtsverhältnisse der Ergänzungswehrmachtbeamten vom 4. 11. 1941 (RGBl. I S. 694).

Anmerkungen:

Offiziere des Beurlaubtenstandes waren Wehrpflichtige des Beurlaubtenstandes, die auf Grund ihrer Persönlichkeitswerte und Leistungen ausgewählt, besonders ausgebildet und hierzu ernannt waren. Sie unterstützten und verstärkten das aktive Offizierkorps.

Zu dem Offizierkorps des Beurlaubtenstandes der drei Wehrmachtteile gehörten die Reserve- und die Landwehroffiziere. Diese Trennung wurde ab 1. 1. 1943 aufgehoben. Die Landwehroffiziere führten nunmehr die Dienstbezeichnung „Reserveoffiziere" (HVBl. 1943 B S. 65).

Die Offiziere z. V. bildeten eine besondere Gruppe des Beurlaubtenstandes nach Maßgabe der VO über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offizierrang in der Fassung vom 28. 1. 1939 (RGBl. I S. 103).

Die Rechtstellung der Kriegsoffiziere war bei den einzelnen Wehrmachtteilen unterschiedlich geregelt (siehe S. 175).

Die Offiziere des Beurlaubtenstandes wurden nach besonderen Grundsätzen befördert. Ab Ende 1942 fanden auf sie die für aktive Offiziere geltenden Beförderungsbestimmungen in vollem Umfange Anwendung. Junge, tüchtige Reserveoffiziere konnten laufend zur Übernahme zu den aktiven Offizieren vorgeschlagen werden (siehe S. 247).

Wehrmachtbeamte des Beurlaubtenstandes waren Wehrpflichtige des Beurlaubtenstandes, die nach der vorgeschriebenen soldatischen und fachlichen Ausbildung hierzu ernannt waren. Für die Wehrmachtbeamten der Landwehr (d. L.) und zur Verfügung (z. V.) galten die für Offiziere d. L. und z. V. erlassenen Bestimmungen – siehe oben – sinngemäß. Im Kriege wurde die Einrichtung der Wehrmachtbeamten auf Kriegsdauer (a. K.) geschaffen.

Die Wehrmachtbeamten d. B., z. V. und a. K. waren unter dem Begriff „Ergänzungswehrmachtbeamte" zusammengefaßt, deren Dienstverhältnisse mit VO vom 4. 11. 1941 (RGBl. I S. 694) geregelt waren. Für sie waren besondere Beförderungsbestimmungen erlassen, die ab 1942 den für aktive Wehrmachtbeamte geltenden Vorschriften angeglichen wurden (siehe S. 256).

Einzelheiten über die Dienst- und Rechtsverhältnisse der Offiziere und Wehrmachtbeamten des Beurlaubtenstandes siehe S. 164.

Zivilangestellte in der Wehrmacht

§ 35

Der Reichskriegsminister[24]) kann die im Bereich der Wehrmacht angestellten Zivilpersonen den für Soldaten geltenden gesetzlichen

[24]) Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile.

Vorschriften ganz oder teilweise unterwerfen, wenn und solange militärische Notwendigkeit es erfordert. Sie sind für die Dauer dieser Anordnung Angehörige der Wehrmacht im Sinne des § 21.

Zur Durchführung:

RKrMin u. ObdW, 15. 6. 1937: Unterwerfung von Angestellten, die verabschiedete Offiziere oder Offiziere d. B. sind, unter die Militärgerichtsbarkeit (HVBl. S. 304, 536).

RKrMin u. ObdW, 6. 8. 1937: Anwendung des § 31 Abs. 2 WG bei Entlassungen (MVBl. S. 415); aufgehoben ab 1. 8. 1938 mit Chef OKW vom 15. 7. 1938 (MVBl. S. 512).

RKrMin u. ObdW, 17. 12. 1937: Disziplinarverhältnisse der Angestellten und Arbeiter an Bord des Vermessungsschiffes „Meteor" (MVBl. 1938 S. 23)

OKW, 21. 12. 1939: Wehrmachttarif für das Wehrmachtgefolge (MVBl. 1940 S. 29).

ObdH, 12. 3. 1940: Unterstellung des Gefolges des Feldheeres unter das Militärstrafgesetzbuch und die Disziplinarstrafordnung (HVBl. 1940 C S. 117, 215; HVBl. 1940 B S. 299, 384; HVBl. 1941 B S. 517; HVBl. 1943 B S. 69; HVBl 1944 B S. 250, 317). ObdH, 24. 11. 1944: Unterstellung des Gefolges des Ersatzheeres unter das Militärstrafgesetzbuch und die Wehrmachtdisziplinarstrafordnung (HVBl. B S. 361).

ObdM, 9. 3. 1940: Unterstellung des Gefolges der Kriegsmarine unter das Militärstrafgesetzbuch und die Disziplinarstrafordnung (MVBl. 1940 S. 176, 383; MVBl. 1941 S. 636, 687, 722; MVBl. 1942 S. 950; MVBl. 1943 S. 743 [Unterstellung der Handelsschiffahrt], 799 [Marinehelfer und -helferinnen]; MVBl. 1944 S. 76). ObdM, 30. 11. 1944: Unterstellung des Gefolges der Kriegsmarine unter die Militärgesetze (Neufassung – MVBl. S. 1017).

RdL u. ObdL, 6. 5. 1940: Unterstellung des Gefolges der Luftwaffe während des Krieges unter das Militärstrafgesetzbuch und die Disziplinarstrafordnung (LVBl. 1940 S. 267, 562, 793, 855; LVBl. 1941 S. 582, 628). RdL u. ObdL, 26. 11. 1942: Unterstellung des Gefolges der Luftwaffe unter das Militärstrafgesetzbuch und die Wehrmachtdisziplinarstrafordnung (Neufassung – LVBl. 1942 S. 1733; LVBl. 1943 S. 217, 1219).

OKW, 23. 2. 1943: Unterstellung des Gefolges bei den dem Oberkommando der Wehrmacht nachgeordneten Dienststellen unter das Militärstrafgesetzbuch und die Wehrmachtdisziplinarstrafordnung (HVBl. B S. 67). OKW, 14. 10. 1943: Anwendung des § 29 MStGB (Arrest statt Gefängnis, Ausschluß der Geldstrafe) auf das Gefolge (MVBl. S. 752).

OKW, 20. 7. 1944: Unterwerfung von Angehörigen des Wehrmachtgefolges unter das MStGB und die WDStO; hier: Zivilpersonen, die als Strafgefangene in Wehrmachtstrafanstalten einsitzen (HM S. 249).

Anmerkungen:

Für die Angestellten und Arbeiter der Wehrmacht galten die Bestimmungen der Tarifordnungen (TO.A, TO.B mit ATO und ADO) für Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen sowie die Besonderen Dienstordnungen der Wehrmachtteile:

BDO Heer: HVBl. 1938 B S. 47,
BDO Marine: MVBl. 1938 S. 257,
BDO Luft: LVBl. 1938 A S. 115

mit zahlreichen Änderungen, Ergänzungen und Erläuterungen.

§ 35 Satz 1 WG entsprach inhaltlich dem durch Gesetz vom 20. 7. 1933 (RGBl. I S. 526) in das Wehrgesetz von 1921 eingeschalteten § 40a. Er ermöglichte die Unterwerfung von Personen, die nicht Soldaten oder Wehrmachtbeamte waren, unter militärische Vorschriften.

Die Fassung des § 35 Satz 2 ist irreführend. Tatsächlich galten die Zivilpersonen, die den militärischen Bestimmungen ganz oder teilweise unterworfen waren, für die Dauer der Anordnung als Angehörige der Wehrmacht. Aktiven Wehrdienst im Sinne des § 7 Abs. 1 WG. leisteten sie dadurch nicht (siehe auch S. 214).

Art, Umfang und Dauer der Unterstellung richtete sich nach den jeweiligen Erfordernissen.

In der Hauptsache ging es um die Anwendung der strafrechtlichen und disziplinaren Vorschriften der Wehrmacht: die Unterstellung des Gefolges unter das Militärstrafgesetzbuch und die Disziplinarstrafordnung.

Für das Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis waren die tariflichen Bestimmungen maßgebend.

Abschnitt IV

ÜBERGANGSVORSCHRIFT

§ 36

(1) Unteroffiziere und Mannschaften, die beim Reichsheer vor dem 1. April 1933 oder bei der Reichsmarine vor dem 1. Juli 1933 eingestellt sind, und deren Verpflichtungsschein nach dem Wehrgesetz vom 23. März 1921 auf zwölf Jahre ausgestellt ist, können bis zum Ablauf dieser Zeit im aktiven Wehrdienst belassen werden. Im übrigen gelten für sie uneingeschränkt die Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Abs. 1 ist sinngemäß auf die Verpflichtung der Offiziere und Offizieranwärter des Reichsheeres und der Reichsmarine und die in die Wehrmacht übernommenen Angehörigen der Landespolizei anzuwenden.

(3) Auf die beim Reichsheer nach dem 31. März 1933 und bei der Reichsmarine nach dem 30. Juni 1933 eingestellten Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften findet das vorliegende Gesetz uneingeschränkt Anwendung.

(4) Die auf Grund des § 40a des Wehrgesetzes vom 23. März 1921 (RGBl. S. 329) angestellten Zivilpersonen können für die Dauer der in ihrem Dienstvertrag vereinbarten Zeit nach näherer Bestimmung des Reichskriegsministers in den aktiven Wehrdienst übernommen werden.

Anmerkungen:

Das Wehrgesetz trat am 21. 5. 1935 – dem Tage der Verkündung – in Kraft. Es galt uneingeschränkt für die Soldaten, die sich zu diesem Zeitpunkt schon im aktiven Wehrdienst befanden. § 36 Abs. 1 und 2 WG ermächtigte die zuständigen militärischen Dienststellen zur Anerkennung der in der Reichswehr eingegangenen Dienstverpflichtungen.

Die Überführung von Angehörigen der damaligen Landespolizei in die Wehrmacht regelte sich nach dem Gesetz vom 3. 7. 1935 (RGBl. I S. 851). Die Durchführungsbestimmungen des Reichskriegsministers vom 15. 7. 1935 sind veröffentlicht im HVBl. 1935 S. 129.

Die Landespolizei hatte ihre Angehörigen im Mannschaftsstand beim Eintritt auf vier Jahre verpflichtet[25]). In dieses Vertragsverhältnis ist die Wehrmacht bei der Übernahme eingetreten (HVwVfgen. Bd. 5 Nr. 675). Die in die Wehrmacht übergeführten Angehörigen der Landespolizei konnten auf ihren Wunsch mit dem Tage des Ablaufs der vierjährigen Dienstverpflichtung nach § 3 HEntlBest aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, soweit sie nicht als Unteroffizier übernommen worden waren und damit ohne weiteres als auf zwölf Jahre verpflichtet zu gelten hatten (vgl. KVBl. IX 1936 S. 2) oder nachträglich eine über die vierjährige Dienstverpflichtung hinausreichende Weiterverpflichtung auf insgesamt zwölf Jahre eingegangen waren (KVBl. VI 1937 S. 55).

Der § 40a des alten WG wurde auf Grund des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Wehrgesetzes vom 20. 7. 1933 (RGBl. I S. 526) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Der Reichswehrminister wird ermächtigt, im Bereich der Wehrmacht angestellte Zivilpersonen den für Soldaten geltenden gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise zu unterstellen, wenn und solange dies die militärischen Notwendigkeiten erfordern."

§ 40a des alten WG entsprach damit dem § 35 des nunmehrigen WG. Er fand vornehmlich Anwendung auf die ehemaligen Offiziere, die in das getarnte L-Offizierkorps (L = Landesschutz) eingestellt wurden, nach außen hin aber als Zivilangestellte Dienst taten (vgl. hierzu S. 76).

Daneben entstand noch der Begriff „O-Angestellte"[26]). Hierbei handelte es sich um ehemalige aktive Offiziere, die fehlende Ergänzungsoffiziere ersetzen sollten. Sie befanden sich in einem privatrechtlichen Angestellten-Dienstverhältnis. Auf sie fanden aber die Bestimmungen der §§ 24 (Abs. 2b, c und 3), 25, 26 (Abs. 1

---

[25]) Die in der Übergangszeit (1934/35) als Polizeianwärter in die Landespolizei eingestellten Bewerber mußten sich bei ihrer Einstellung mit einer nur zeitweiligen Verwendung in der Landespolizei im Angestelltenverhältnis ausdrücklich einverstanden erklären (s. Akten BA/ZNS-PA III 11 539).

[26]) Akten BA/ZNS – LP 35 404

und 3), 28 (Abs. 1) und 29 WG Anwendung. Sie gehörten dem Offizierkorps an und waren dessen Verpflichtungen unterworfen. Die Führung ihres militärischen Dienstgrades mit dem Zusatz „a.D." war ihnen auch im Dienst gestattet. Eine etwa verliehene Uniform durfte jedoch im Dienst nicht getragen werden.

Abschnitt V

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 37

(1) Der Führer und Reichskanzler übt das militärische Verordnungsrecht aus. Er erläßt die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsbestimmungen. Die Rechtsverordnungen können Strafandrohungen enthalten.

(2) Der Führer und Reichskanzler kann dem Reichskriegsminister[27]) und in den Fragen des Ersatzwesens und der Wehrüberwachung dem Reichsminister des Innern Befugnisse nach Abs. 1 übertragen.

(3) Die Verordnungen können außer in den im Gesetz über Verkündung von Reichsverordnungen vom 13. Oktober 1923 (RGBl. I S. 959) vorgesehenen Blättern auch in den Verordnungsblättern der Wehrmacht verkündet werden.

Zur Durchführung:

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz vom 22. 5. 1935 (RGBl. I S. 615).

Anmerkungen:

Das militärische Verordnungsrecht sollte Rechtsnormen für die Gebiete schaffen, die das Wehrgesetz nicht besonders geregelt hatte. Es diente aber auch der Ausführung des Wehrgesetzes. Die Befugnisse hierzu (zu § 37 Abs. 1 Satz 2) waren auf den Reichskriegsminister/Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, in den Fragen des Ersatzwesens und der Wehrüberwachung auf den Reichsminister des Innern, übertragen.

Die Rechtsverordnung enthielt Rechtssätze. Verwaltungsbestimmungen dagegen waren interne Weisungen (Anordnungen und Verfügungen) an die Dienststellen der Wehrmacht über die Erledigung ihrer Angelegenheiten. Rechtsverordnungen waren nach RGBl. 1923 I S. 959 im Reichsgesetzblatt, Reichsministerialblatt, Deutschen Reichsanzeiger und – nur in Besoldungsangelegenheiten – im Reichshaushalts- und Besoldungsblatt zu verkünden. Nunmehr genügte auch die

---

[27]) Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Verkündung in den Verordnungsblättern der Wehrmacht, um Verordnungen rechtswirksam zu machen.

Über die Verordnungsblätter der Wehrmacht siehe auch S. 391.

§ 38

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage treten das Wehrgesetz vom 23. März 1921 (RGBl. S. 329) sowie die Änderungsgesetze vom 18. Juni 1921 und vom 20. Juli 1933 (RGBl. 1921 S. 787; 1933 S. 526, 566) außer Kraft.

TEIL B

Wehrpflicht und Wehrdienst

Dargestellt auf Grund der einschlägigen Vorschriften

ERSTES KAPITEL

WEHRVERFASSUNG UND WEHRORGANISATION

Abschnitt 1

Die Armee im Kaiserreich

Die Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich vom 16. 4. 1871 (BGBl. S. 63) bestimmte im Abschnitt XI – Reichskriegswesen – die *Einführung der gesamten preußischen Militärgesetzgebung im Deutschen Reich.* Im Reichsmilitärgesetz vom 2. 5. 1874 (RGBl. S. 45) wurden die vorhandenen vier Kontingente des Heeres (Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg) zu einer einheitlichen Organisation zusammengeschlossen und für Krieg und Frieden dem Kaiser unterstellt. Dieser hatte insbesondere das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen, Bündnisse und Verträge einzugehen, Gliederung und Einteilung der Kontingente des Heeres sowie die Organisation der Landwehr zu regeln[1]). Die Militärgesetze kamen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrages vom 23. 11. 1870 (BGBl. 1871 S. 9) unter III § 5, in Württemberg nach der Militärkonvention vom 21./25. 11. 1870 (BGBl. 1870 S. 658) zur Anwendung. Danach blieb das bayerische Heer im Frieden vom Oberbefehl des Kaisers ausgenommen. Es bildete einen in sich geschlossenen Bestandteil des Heeres und wurde erst mit Beginn der Mobilmachung dem Kaiser unterstellt. Die sächsischen und württembergischen Kontingente stellten im deutschen Heere eigene Armeekorps. Die Truppen der übrigen deutschen Staaten waren in die preußische Armee eingegliedert. Preußen, Sachsen, Württemberg und Bayern besaßen ihre eigenen Kriegsministerien, Bayern außerdem einen eigenen Generalstab.

Die bewaffnete Macht bestand aus dem Heere, der Marine und den Schutztruppen. Das Heer war eingeteilt in stehendes Heer und Landwehr, die Marine in Flotte und Seewehr. Alle Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis 45. Lebensjahr, die weder dem Heere noch der Marine angehörten, bildeten den Landsturm. Die Dienstverhältnisse richteten sich nach dem Gesetz über den Landsturm vom 12. 2. 1875 (RGBl. S. 63) und nach dem Gesetz, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, vom 11. 2. 1888 (RGBl. S. 11)[2]).

---

[1]) Die preußische Armee und das deutsche Reichsheer 1807 bis 1914 hat Curt Jany eingehend dargestellt im 4. Band der „Geschichte der Königlich Preußischen Armee", Verlag von Karl Siegismund, Berlin 1933.

[2]) Hierzu siehe auch die Ausführungen im zweiten und dritten Kapitel (S. 109 und 126) über Wehrpflicht, Ersatz- und Kontrollwesen in der alten Armee.

Die *Friedenspräsenzstärke des Heeres* wurde nach Artikel 60 der Reichsverfassung auf 1 % der Bevölkerung von 1867 festgesetzt und betrug 1872 insgesamt 401 659 Mann (RGBl. 1871 S. 411). Sie wurde dann in den folgenden Jahrzehnten auf dem Gesetzgebungswege allmählich vermehrt[3]). Am 5. 7. 1913 beschloß der Reichstag die letzte Heeresvermehrung. Bis zum 31. 3. 1916 sollte die Friedenspräsenzstärke 32 000 Offiziere, 110 000 Unteroffiziere und 661 500 Mannschaften betragen. Die Verstärkung machte damit rund 117 000 Mann gegen 1912 aus. Für ihre Einstellung sollten drei Jahre benötigt werden. Der Weltkrieg unterbrach diese Entwicklung. Deutschland hatte am 31. 7. 1914 erst

29 000	Offiziere,
105 800	Unteroffiziere und
599 200	Mannschaften[4])
734 000	insgesamt

unter den Fahnen (MilWBl. v. 25. 11. 1938).

Zwei oder drei Regimenter wurden zu einer Brigade, zwei oder drei Brigaden der Infanterie und Kavallerie zu einer Division vereinigt. Aus zwei bis drei Divisionen mit den entsprechenden Artillerie-, Pionier- und Trainformationen wurde ein Armeekorps gebildet[5]).

Das deutsche Heer bestand 1874 aus 18 Armeekorps (1914: 25), davon hatte Bayern zwei (1914: drei), Sachsen (1914: zwei) und Württemberg je eins und Preußen gemeinschaftlich mit den übrigen Staaten 14 Armeekorps (1914: 19) aufgestellt. Für je drei bis vier Armeekorps war eine Armee-Inspektion[6]) eingerichtet.

Das Gebiet des Deutschen Reiches war in militärischer Hinsicht in Armeekorpsbezirke (ohne Gardekorps), für die Organisation der Landwehr und für die Heeresergänzung in Divisions- und Brigadebezirke bzw. in be-

---

[3]) Siehe RGBl. 1874 S. 45, 1880 S. 103, 1887 S. 117, 1890 S. 140, 1893 S. 233, 1899 S. 213, 1904 S. 213, 1905 S. 247, 1911 S. 99, 1912 S. 389, 1913 S. 496.

[4]) Zu Beginn der Regierung Wilhelms II. (1888) war das Heer 468 409 Mann stark. Die Stellen der Offiziere, Ärzte, Beamten und Unteroffiziere unterlagen der besonderen Feststellung durch den Reichshaushalts-Etat. Die Einjährig-Freiwilligen kamen auf die Friedenspräsenzstärke ebenfalls nicht in Anrechnung.

[5]) Regimentskommandeur war ein älterer Stabsoffizier (Oberst, Oberstleutnant, Major). Eine Brigade wurde in der Regel durch einen Generalmajor, eine Division durch einen Generalleutnant befehligt. An der Spitze eines Armeekorps stand ein Kommandierender General (General der Infanterie usw. oder Generalleutnant).

[6]) Siehe Reichsmilitärgesetz vom 2. 5. 1874 (RGBl. S. 45); vgl. auch RGBl. 1890 S. 7, 1899 S. 215 u. 1912 S. 391.

sondere Landwehrinspektionen[7]), diese wieder in Landwehr- und Kontrollbezirke, eingeteilt. Die Kommandierenden Generale waren die Militärbefehlshaber in ihren Korpsbezirken. Sie übten den bestimmenden Einfluß aus.

Armee-Einteilung 1874–1914[8])

Erste	Armee-Inspektion	Danzig	
Zweite	Armee-Inspektion	Berlin	
Dritte	Armee-Inspektion	Hannover	
Vierte	Armee-Inspektion	München	
Fünfte	Armee-Inspektion	Karlsruhe	(ab 1877)
Sechste	Armee-Inspektion	Stuttgart	(ab 1. 10. 1907)[9])
Siebente	Armee-Inspektion	Saarbrücken	(ab 1. 10. 1912)[10])
Achte	Armee-Inspektion	Berlin	(ab 1. 10. 1913)[11])

Diese acht Armee-Inspektionen deuteten auf die künftige Einteilung des Heeres im Kriege hin[12]). Sie beschränkten in keiner Weise die Rechte und Selbständigkeit der Kommandierenden Generale.

Gardekorps	Berlin
I. Armeekorps	Königsberg/Pr.
II. Armeekorps	Stettin
III. Armeekorps	Berlin
IV. Armeekorps	Magdeburg
V. Armeekorps	Posen
VI. Armeekorps	Breslau
VII. Armeekorps	Münster/Westf.
VIII. Armeekorps	Koblenz
IX. Armeekorps	Altona
X. Armeekorps	Hannover
XI. Armeekorps	Kassel
XII. (1. Kgl.Sächs.) Armeekorps . . .	Dresden
XIII. (Kgl.Württ.) Armeekorps . . .	Stuttgart
XIV. Armeekorps	Karlsruhe
XV. Armeekorps	Straßburg i. E.

---

[7]) Die Landwehrinspektionen übernahmen ab 1. 10. 1913 für ihren Bezirk in sämtlichen Ersatzangelegenheiten und in den Angelegenheiten der Personen des Beurlaubtenstandes die Dienstobliegenheiten einer Infanterie-Brigade. Sie waren den Divisionen unterstellt (AVBl. 1913 S. 137 u. 315).

[8]) Nach den Ranglisten der Königlich Preußischen Armee und des XIII. (Königlich Württembergischen) Armeekorps, den Militär-Handbüchern des Königreichs Bayern und den Ranglisten der Königlich Sächsischen Armee.

[9]) AVBl. 1907 S. 383.

[10]) AVBl. 1912 S. 149 u. 265; AVBl. 1913 S. 33.

[11]) AVBl. 1913 S. 137.

[12]) Das Feldheer gliederte sich bei der Mobilmachung in acht Armeen, vier Kavalleriekorps unter Höheren Kavallerie-Kommandeuren und das Landwehrkorps.

XVI. Armeekorps	Metz	(ab 1. 4. 1890)[13])
XVII. Armeekorps	Danzig	(ab 1. 4. 1890)[13])
XVIII. Armeekorps	Frankfurt/M.	(ab 1. 4. 1899)[14])
XIX. (2. Kgl.Sächs.) Armeekorps . . .	Leipzig	(ab 1. 4. 1899)[14])
XX. Armeekorps	Allenstein	(ab 1. 10. 1912)[15])
XXI. Armeekorps	Saarbrücken	(ab 1. 10. 1912)[15])
I. Kgl.Bayer. Armeekorps	München	
II. Kgl.Bayer. Armeekorps	Würzburg	
III. Kgl.Bayer. Armeekorps	Nürnberg	(ab 1. 4. 1899)[14])

Den höheren Truppenkommandos waren die zur Befehlsführung erforderlichen Stäbe beigegeben. Außerdem gehörte zum Heere eine Anzahl von Offizieren „außer Reih und Glied“: General-, Flügel- und andere persönliche Adjutanten, Offiziere der Kriegsministerien, des Generalstabes, des Ingenieurkorps, des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens usw. sowie das Personal der Heeresverwaltung[16]).

Abschnitt 2

Die Kaiserliche Marine

Die Marine, bestehend aus Flotte und Seewehr, war eine Reichseinrichtung unter ausschließlichem Oberbefehl des Kaisers (Artikel 53 der Reichsverfassung). Die Geschäfte des Oberkommandos und die Verwaltung der Marine des Deutschen Reiches leitete anfangs der Marine- (zugleich Kriegs-) Minister nach den Vorschriften des Allerhöchsten Erlasses vom 15. 6. 1871 (RGBl. S. 272), betreffend die Geschäftsführung der oberen Marinebehörde.

Die oberste Leitung der preußischen Marine war zunächst provisorisch mit dem Kriegsministerium verbunden. Am 14. 11. 1853 (GS S. 908) wurde die „Admiralität“ als Kommando- und Verwaltungsbehörde errichtet. Chef der Admiralität war der Präsident des Staatsministeriums. Unter ihm führte der „Oberbefehlshaber der Marine“ die Geschäfte. Nach dem Organisations-Reglement vom 28. 6. 1854 (GS S. 341) wurden die Marinestationskommandos der Ostsee und der Nordsee gebildet. An ihrer Spitze stand je ein Seeoffizier als Marinestationschef.

---

[13]) Gesetz, betreffend Änderungen des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874. Vom 27. 1. 1890 (RGBl. S. 7).

[14]) Gesetz, betreffend Änderungen des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874. Vom 25. 3. 1899 (RGBl. S. 215).

[15]) Gesetz zur Abänderung des Reichsmilitärgesetzes. Vom 14. 6. 1912 (RGBl. S. 391).

[16]) Über Offiziere in Dienststellen außerhalb des Truppenverbandes und Offiziere à la suite siehe AKO v. 2. 9. 1902 (AVBl. S. 274).

Mit Allerhöchstem Erlaß vom 14. 3. 1859 (GS S. 127) befahl der preußische Regent eine Neuorganisation der Admiralität. Diese bestand fortan aus zwei getrennten Behörden: der Marineverwaltung und dem Oberkommando der Marine. Die Verwaltung leitete ein Chef mit den Befugnissen eines Ministers, der auch die Marineangelegenheiten im Staatsministerium und vor dem Landtag vertrat und die königlichen Befehle gegenzeichnete. Das Oberkommando verblieb beim Oberbefehlshaber der Marine. Dieser hatte die Befugnisse eines Kommandierenden Generals. Er war Generalinspekteur des gesamten Marinewesens.

Die Order vom 14. 3. 1859 wurde zwei Jahre später, am 16. 4. 1861 (GS S. 205), widerrufen und zugleich die Admiralität aufgehoben. Für die Verwaltung der Marine entstand ein Marineministerium unter dem Kriegsminister Generalleutnant v. Roon. Das Oberkommando der Marine bestand fort. Der Oberbefehlshaber blieb auch Generalinspekteur des Marinewesens. Er stand zum Marineminister wie die Kommandierenden Generale zum Kriegsminister.

1867 übernahm die preußische Marine die Vertretung des Norddeutschen Bundes auf See, 1871 wurde sie als Kaiserliche Marine eine Einrichtung des Deutschen Reiches.

Das Oberkommando der Marine wurde mit Allerhöchstem Erlaß vom 15. 6. 1871 (RGBl. S. 670) aufgelöst. Seine Funktionen gingen auf den Marineminister über, der nunmehr die Geschäfte des Oberkommandos und der Verwaltung leitete.

Das Marineministerium führte ab 1. 1. 1872 (RGBl. S. 5) den Namen „Kaiserliche Admiralität", deren Chef die Verwaltung unter der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers und den Oberbefehl nach den Anordnungen des Kaisers zu führen hatte. Erster Chef der Admiralität wurde General v. Stosch.

Am 1. 4. 1889 (RGBl. S. 47) wurde das Oberkommando von der Verwaltung getrennt und dem „Kommandierenden Admiral" übergeben. Dieser hatte die Pflichten und Rechte eines Kommandierenden Generals. Die Verwaltung der Marine ging auf den „Staatssekretär des Reichsmarineamtes" über. Dieses Amt übernahm Tirpitz im Frühjahr 1897 von Admiral Hollmann. Er behielt es mit wachsendem Einfluß bis zum 15. 3. 1916. Sein Nachfolger wurde Admiral v. Capelle.

Die Flottengesetze[17]) regelten Schiffsbestand, Indiensthaltung und Personalstärken. Die weitere Organisation der Marine (Marinekabinett, Reichsmarineamt, Admiralstab, Generalinspekteur, Marinestationen der Ostsee und der Nordsee) ist den Ranglisten der Kaiserlich Deutschen Marine zu entnehmen[18]).

---

[17]) RGBl. 1898 S. 165; 1900 S. 255; 1906 S. 729; 1908 S. 147; 1912 S. 392 u. 435.

[18]) Hierzu siehe auch Walther Hubatsch: Der Admiralstab und die obersten Marinebehörden in Deutschland 1848–1945, unter Benutzung der amtlichen Akten dargestellt, Frankfurt (Main) 1958.

Abschnitt 3

Die Kaiserlichen Schutztruppen

Mit Gesetz vom 22. 3. 1891 (RGBl. S. 53) wurde eine Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika aus Freiwilligen des Heeres und der Marine sowie aus angeworbenen Freiwilligen gebildet. Die der Schutztruppe zugeteilten deutschen Militärpersonen und Beamten schieden aus dem Heere bzw. aus der Marine aus, jedoch blieb ihnen der Rücktritt vorbehalten. Die den Schutztruppen zugeteilten Beamten galten als Militärbeamte. Die in der Schutztruppe verbrachte Zeit wurde auf die aktive Dienstzeit im Heere oder in der Marine angerechnet.

Auf der Grundlage dieser Bestimmungen wurden mit Gesetz vom 9. 6. 1895 (RGBl. S. 258) weitere Schutztruppen für Deutsch-Südwestafrika und für Kamerun aufgestellt. Das Abänderungsgesetz vom 7. 7. 1896 (RGBl. S. 187 u. 653) — abgeändert mit Gesetz vom 25. 6. 1902 (RGBl. S. 237) — vereinigte die beiden Schutztruppengesetze von 1891 und 1895 zum *Gesetz, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst.* Darin waren Bildung, Ergänzung, Rechtsverhältnisse, Versorgung und Wehrpflicht geregelt. Wehrpflichtige Reichsangehörige mit Wohnsitz außerhalb Europas wurden zur Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht auf ihren Wunsch in die Schutztruppe eingestellt. Gleichzeitig traten die deutschen Militärstrafgesetze in den afrikanischen Schutzgebieten in Kraft (RGBl. 1896 S. 669). Die Verordnungen vom 26. 7. 1896 (RGBl. S. 670), vom 18. 7. 1900 (RGBl. S. 831 u. 839) und vom 2. 11. 1909 (RGBl. S. 943 u. 954) enthielten besondere Vorschriften über das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen[19]). Weitere Verordnungen vom 30. 3. 1897 (RGBl. S. 167) und vom 5. 12. 1902 (RGBl. S. 297) regelten die Erfüllung der Dienstpflicht bei der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika. Am 22. 7. 1913 (RGBl. S. 610) wurde für die Schutzgebiete ein eigenes Wehrgesetz mit Dienstzeit-, Kontroll- und Versorgungsbestimmungen erlassen. Die Ausführungsverordnungen hierzu sind veröffentlicht im RGBl. 1914 S. 19 u. 42[20]). Die für das Heer erlassenen Kriegsartikel galten sinngemäß (AVBl. 1902 S. 331).

---

[19]) VO über den Ausnahmezustand in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 1. 8. 1914 siehe im RGBl. S. 376. Die Verordnungen über die Strafrechtspflege beim Heer in Kriegszeiten, über das außerordentliche kriegsrechtliche Verfahren gegen Ausländer und über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegen Kriegsgefangene vom 28. 12. 1899 (AVBl. 1914 S. 284) fanden auf die Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten entsprechende Anwendung; VO v. 14. 8. 1914 (RGBl. S. 375).

[20]) Für die Erfüllung der Wehrpflicht bei den Schutztruppen und für das Ersatzwesen in den Schutzgebieten, in denen Schutztruppen bestanden, galten nunmehr die allgemeinen reichsgesetzlichen Vorschriften. Wehrpflichtige Reichs-

Die Schutztruppen waren eine unmittelbare Reichsangelegenheit unter dem Kaiser. Die Vorschriften über ihre Organisation wurden vom Reichskanzler erlassen[21]). Oberste Verwaltungsbehörde war zunächst das Reichsmarineamt (Oberkommando der Schutztruppen). Mit Allerhöchstem Erlaß vom 17. 5. 1907 (RGBl. S. 239) wurde das Oberkommando der Schutztruppen mit der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes im neuen Reichskolonialamt verbunden und führte nunmehr die Dienstbezeichnung: „Kommando der Schutztruppen im Reichskolonialamt" (AVBl. 1907 S. 216).

Abschnitt 4

Das deutsche Heer im 1. Weltkrieg

Mit Verordnung vom 31. Juli 1914 (RGBl. S. 263) wurde für das gesamte Reichsgebiet der Kriegszustand erklärt[22]). Am 1. August 1914 erließ der Kaiser den *Mobilmachungsbefehl* und bestimmte den 2. August als ersten Mobilmachungstag (AVBl. 1914 S. 271)[23]). Die wehrfähigen Männer wurden zu den Waffen gerufen (Sondernr. AVBl. v. 6. 8. 1914). Mobilmachung und Versammlung des Heeres an den Grenzen waren am 22. 8. abgeschlossen (AVBl. S. 319). Am 15. August rief eine Kaiserliche Verordnung den Landsturm I. Aufgebots und am 27. November den Landsturm II. Aufgebots auf (RGBl. 1914 S. 273, 371, 495, 505 und RGBl. 1915 S. 319).

Nach Abschluß der Mobilmachung standen 3 822 000 Gezogene und

---

angehörige, die ihren Wohnsitz in einem afrikanischen Schutzgebiet hatten, konnten zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht bei den Schutztruppen zugelassen werden. Wehrpflichtige Reichsangehörige in Deutsch-Südwestafrika waren verpflichtet, ihre Dienstpflicht bei der Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika zu erfüllen. Die aktive Dienstzeit betrug hier zwei Jahre. Sonstige tropendienstfähige Wehrpflichtige konnten mit Genehmigung des Reichskolonialamtes und des zuständigen Kriegsministeriums ihre Dienstpflicht in den Schutztruppen ableisten.

[21]) Siehe „Organisatorische Bestimmungen für die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika" vom 9. 4. 1891 (AVBl. S. 134) mit Änderungen und Ergänzungen in AVBl. 1892 S. 150 und 1894 S. 1.

[22]) Vgl. Gesetz über den Kriegszustand vom 4. 12. 1916 und Ausführungsverordnung dazu im RGBl. 1916 S. 1331, ergänzt durch Verordnung vom 15. 8. 1918 (RGBl. S. 1237).

[23]) Zur Organisation des deutschen Heeres im Weltkriege wird verwiesen auf Hermann Cron: Geschichte des Deutschen Heeres im Weltkrieg 1914–1918, Verlag von Karl Siegismund, Berlin 1937.

Freiwillige in der Armee[24]). Die im Frieden 734 000 Mann starke Heeresmacht hatte sich etwa auf das Fünffache vergrößert. Im Kriege wurden die Jahrgänge 1895 bis 1900 gemustert. Der Jahrgang 1900 wurde erst im Herbst 1918 eingezogen. Die 1876–1894 geborenen, im Frieden für dienstunbrauchbar erklärten Männer wurden nachgemustert und mehr als 50 v. H. kriegsbrauchbar befunden. Insgesamt leisteten im 1. Weltkrieg 13,25 Millionen Bürger Waffendienst (= 20,4 v. H. der Gesamtbevölkerung). Die Durchschnitts-Iststärke[25]) in den Kriegsjahren 1914–1918 betrug

im Feldheer	4 183 099
im Besatzungsheer	2 189 410
insgesamt	6 372 509.

Der durch Waffenwirkung und Krankheit bedingte Ausfall von im ganzen 6 346 041 Soldaten wurde zur Hälfte ausgeglichen durch die Rückkehr Genesener zur Front, zum andern durch Neueinberufungen. Darüber hinaus wurden Soldaten für Neuaufstellungen benötigt. Der monatliche Ersatz betrug vom zweiten Kriegsjahr ab durchschnittlich 172 500 Mann (= 36,6 von Tausend der Durchschnitts-Iststärke in den drei Jahren).

Abschnitt 5

Die Auflösung der alten Armee

Am 9. November 1918 wurde in Berlin die Republik ausgerufen. Der Kaiser und Oberste Kriegsherr verließ das Hauptquartier, trat nach dem neutralen Holland über und verzichtete am 28. 11. 1918 in Amerongen/Holland „für alle Zukunft auf die Rechte an der Krone Preußens und die damit verbundenen Rechte an der deutschen Kaiserkrone“ (AVBl. S. 745). Nach Unterzeichnung des Waffenstillstandsvertrages wurden am 11. November alle Feindseligkeiten eingestellt und die besetzten Gebiete geräumt.

---

[24]) Die hier angeführten Zahlen sind der Dienstschrift des ObdH v. 12. 8. 1935 „Die Verluste des Weltkrieges“, S. 5 u. Tafel 1, entnommen. Siehe hierzu auch den „Sanitätsbericht über das Deutsche Heer (Deutsches Feld- und Ersatzheer) im Weltkriege 1914/18 (Deutscher Kriegssanitätsbericht 1914/18)“, bearbeitet in der Heeres-Sanitätsinspektion des Reichskriegsministeriums, Berlin 1935. – Vgl. Fritz Sternberg: Die deutsche Kriegsstärke, Paris 1938.

[25]) Die mittlere Iststärke enthält den Durchschnitt der täglich bei der Truppe anwesend gewesenen Soldaten. Sie ist infolgedessen niedriger als die Kriegsteilnehmerzahl. „Kriegsteilnehmer“ sind alle überhaupt im Feld- und Besatzungsheer in den einzelnen Kriegsjahren vorhanden gewesenen Soldaten, einschl. der Gefallenen, Vermißten, Lazarettinsassen und Dienstunbrauchbaren.

Die neue Reichsregierung befahl am 31. 12. 1918 die allgemeine *Demobilmachung des Heeres und der Marine und Auflösung des Landsturms.* In Bayern ergingen besondere Befehle (RGBl. 1919 S. 1). Die Angehörigen der Schutztruppen und der zu ihrer Verstärkung herangezogenen Angehörigen des Heeres und der Marine wurden nach näherer Bestimmung des Kommandos der Schutztruppen entlassen (AVBl. 1919 S. 155). Der Obersten Heeresleitung unter Generalfeldmarschall von Hindenburg wurde der Grenzschutz Ost übertragen, das Hauptquartier am 12. 2. 1919 von Kassel nach Kolberg verlegt (MilWBl. v. 18. u. 20. 2. 1919). Am 25. 6. 1919, nach Annahme des Versailler Friedensvertrages, legte Hindenburg den Oberbefehl nieder (AVBl. 1919 S. 579). Am 3. Juli wurde die Oberste Heeresleitung aufgelöst. An ihre Stelle trat bis zum 20. 9. 1919 die „Kommandostelle Kolberg" für Durchführung und Abbau des Grenzschutzes im Osten (AVBl. 1919 S. 640). Dann gingen deren Geschäfte auf den Reichswehrminister über (HVBl. 1919 S. 148).

Das bisherige Heer und die Marine wurden zunächst bis auf die Teile aufgelöst, die Abwicklungs- und Reichswehrergänzungsaufgaben hatten. Einrichtungen, die für die künftigen Friedensformationen benötigt wurden, blieben gleichfalls bestehen.

Das *Generalkommando des Landwehrkorps* wurde mit dem 6. 8. 1919 aufgelöst (HVBl. S. 39). Die *Landwehr-Inspektionen* kamen zum 1. 10. 1919 in Wegfall (HVBl. S. 163). Die *Bezirkskommandos* wurden in entmilitarisierte Versorgungsstellen umgewandelt. Das Militär-Versorgungswesen und die Kriegsbeschädigtenfürsorge gingen auf das Reichsarbeitsministerium über (HVBl. 1919 S. 163, 174 u. 529; RGBl. 1919 S. 1784; HVBl. 1920 S. 270 u. 496).

Die *Abwicklungsämter* der früheren Kriegsministerien führten ab 29. 11. 1919 (HVBl. S. 443) die Bezeichnung: Heeresabwicklungsamt Preußen (Bayern, Sachsen und Württemberg). Sie unterstanden dem Heeresabwicklungs-Hauptamt in Berlin[26]). Richtlinien und Grundsätze für das Abwicklungsgeschäft des alten Heeres sind veröffentlicht im HVBl. 1920 S. 183, Bestimmungen über die Entmilitarisierung des Abwicklungswesens im HVBl. 1920 S. 324 u. 329. Die Befugnisse über nachträgliche Beförderung, Anerkennung als Kapitulant und Verleihung von Kriegsauszeichnungen sind geregelt im HVBl. 1920 S. 647, 813; HVBl. 1921 S. 60; HVBl. 1922 S. 148. Über die Organisation des Abwicklungswesens des alten Heeres vom 1. 10. 1920 an siehe HVBl. S. 901.

Das *Preußische Kadettenkorps* wurde mit dem 10. 3. 1920 aufgelöst. Die Zöglinge konnten ohne Rücksicht auf ihren Dienstgrad nur im niedrigsten Mannschaftsdienstgrad in das Heer eingestellt werden (HVBl. S. 308 u. 343).

---

[26]) Der Stab des Heeresabwicklungsamtes Preußen bildete zugleich das Heeresabwicklungs-Hauptamt, das wieder dem Reichsabwicklungsamt unterstellt war. Vgl. hierzu Erlaß, betreffend die Einsetzung eines Reichsabwicklungsamtes, vom 31. 10. 1919 (RGBl. S. 1899). Dieses Reichsabwicklungsamt wurde mit dem 31. 3. 1921 aufgelöst (RGBl. S. 327).

Mit dem 8. 5. 1920 war die Auflösung der erst im Frühsommer 1910 ins Leben gerufenen jungen deutschen *Fliegertruppe* vollendet (HVBl. S. 439). Am 30. 9. 1920 hatten auch die *schwere Artillerie* und die *Luftschiffertruppe* aufgehört zu bestehen (HVBl. S. 877).

Alle Angehörigen des Beurlaubtenstandes, die sich nicht mehr im aktiven Dienstverhältnis befanden, wurden durch Verordnung vom 21. 1. 1920 (RGBl. S. 133; HVBl. S. 131 u. 386) infolge *Auflösung des Beurlaubtenstandes* aus jedem Militärverhältnis entlassen. Alle Offiziere z. D. wurden zu den verabschiedeten Offizieren übergeführt. Die Entlassung aus dem aktiven Dienstverhältnis bedeutete künftig das Ausscheiden aus jedem Militärverhältnis überhaupt.

Die in den Versailler Friedensbedingungen geforderte *Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht* wurde durch Gesetz vom 21. 8. 1920 (RGBl. S. 1608; HVBl. S. 793) ausdrücklich bestätigt.

Mit dem 31. 3. 1921 war die Abwicklung der alten deutschen Armee beendet. Die Restarbeiten des Heeresabwicklungsamts Preußen (Heeresabwicklungs-Hauptamt) gingen auf verschiedene Reichsministerien über (HVBl. 1921 S. 132 u. 152).

Das *Offizierkorps* war bei Kriegsende mehr als dreimal so stark wie am 31. 7. 1914. Der Zuwachs betraf in der Hauptsache das Offizierkorps des Beurlaubtenstandes. Das aktive Offizierkorps hat nahezu ausschließlich durch zahlreichen jüngeren Nachwuchs zugenommen (MilWBl. v. 9. 7. 1921). Am 1. 8. 1919 waren trotz zahlreicher Verabschiedungen noch rund 20 000 preußische und württembergische Offiziere vorhanden (hinzu kamen noch die bayerischen und sächsischen Offiziere), die alle zusammen bis 30. 9. 1919 auf 8000, und schließlich bis 31. 12. 1920 auf die endgültige Zahl von 4000 Offizieren zurückgeführt werden mußten (AVBl. 1919 S. 721).

Die aktiven Offiziere, die infolge Verminderung des Heeres und der Marine keine Verwendung mehr finden konnten, mußten gemäß den Verordnungen vom 12. 3., 3. 5. u. 11. 8. 1920 (HVBl. S. 367, 460 u. 744) mit dem 31. März, 9. April, 15. Mai oder 30. September 1920 ausscheiden. Die noch verbliebenen Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere und Fähnriche – ohne die Offiziere in Haushaltsstellen der Heeres-Friedenskommission und die Offiziere bei Zeugämtern –[27]), deren Anstellung im neuen Reichsheer (100 000-Mann-Stärke) bis zum 31. Dezember 1920 nicht endgültig verfügt war, wurden durch Verordnung vom 5. 11. 1920 (HVBl. S. 948) mit dem 31. 12. 1920 verabschiedet. Ausführungsbestimmungen siehe HVBl. 1920 S. 368 u. 867. Als endgültig im Reichsheer angestellt galten die in den Stellenbesetzungen zum 1. Oktober 1920 enthaltenen Offiziere, soweit zu diesen

[27]) Über die Entlassung der Zeugamtsoffiziere zum 15. 4. 1921 siehe HVBl. S. 155.

Stellenbesetzungen bis zum 31. 12. 1920 Änderungen oder Ergänzungen nicht verfügt wurden.

Die so in mehreren Zeitabschnitten Entlassenen wurden nach den Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung der infolge Verminderung der Wehrmacht aus dem Heere, der Marine und den Schutztruppen ausscheidenden Offiziere und Deckoffiziere (Offizierentschädigungsgesetz) vom 13. 3. 1919 (RGBl. S. 1654; HVBl. S. 467) abgefunden[28]). Die Ausführungsverordnung der Reichsregierung vom 4. 12. 1919 zu diesem Gesetz ist veröffentlicht im RGBl. S. 1944 und HVBl. S. 470. Dort siehe auch die Zusätze des Reichswehrministeriums vom 4. 12. 1919 — Nr. 956/11.19 C 3 (Abw.) O.

Aktive Offiziere und Kapitulanten, die nicht unter die Offizier- und Kapitulantenentschädigungsgesetze fielen, wurden nach HVBl. 1920 S. 383, 615, 945 und HVBl. 1921 S. 317 entschädigt.

Abschnitt 6

Die vorläufige Reichswehr und das Übergangsheer

Durch *Gesetz über die Bildung einer vorläufigen Reichswehr* vom 6. 3. 1919 (RGBl. S. 295; AVBl. S. 215)[29]) wurde der Reichspräsident ermächtigt, das bestehende Kontingentheer aufzulösen und eine vorläufige Reichswehr aufzustellen. Diese sollte bis zur Schaffung der neuen reichsgesetzlich zu ordnenden Wehrmacht die Reichsgrenzen schützen, den Anordnungen der Reichsregierung Geltung verschaffen und Ruhe und Ordnung im Innern aufrechterhalten. Sie sollte auf demokratischer Grundlage unter Zusammenfassung bereits bestehender Freiwilligenverbände und durch Anwerbung von Freiwilligen gebildet werden. Bereits vorhandene Volkswehren und ähnliche Verbände konnten ihr angegliedert werden.

Die vorläufige Reichswehr stand unter dem Oberbefehl des Reichspräsidenten (Ausführungsverordnung im RGBl. 1919 S. 296; HVBl. S. 216). Die Ausübung der Befehlsgewalt wurde, vorbehaltlich der unmittelbaren Befehlserteilung durch den Reichspräsidenten, dem Reichswehrminister (Noske) und innerhalb seines Kontingents dem preußischen Kriegsminister (Reinhardt), der der Reichsregierung als Mitglied angehörte, übertragen. Der

---

[28]) Für die ausscheidenden Kapitulanten galt das Kapitulantenentschädigungsgesetz vom 13. 9. 1919 (RGBl. S. 1659; HVBl. S. 474 u. 543) mit Ausführungsbestimmungen vom 4. 12. 1919 (RGBl. S. 1947; HVBl. S. 477).

[29]) Gesetz über die Bildung einer vorläufigen Reichsmarine vom 16. 4. 1919 siehe im RGBl. S. 431. Beide Gesetze wurden bis zur Verkündung des Wehrgesetzes verlängert (HVBl. 1920 S. 459).

Reichswehrminister bestimmte auch, welche von den bestehenden Freiwilligenformationen, Volkswehren usw. in die Reichswehr aufzunehmen waren. Für Verbände, die nicht bis zu einem vom Reichswehrminister zu bestimmenden Zeitpunkt der Reichswehr angegliedert waren, durften Reichsmittel nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Offiziere, Unteroffiziere und Beamte, die in die Reichswehr übertraten, wurden mit ihren bisherigen Rechten übernommen. Die Zugehörigkeit zur Reichswehr galt als Fortsetzung ihres früheren Dienstverhältnisses[30]). Alle Mannschaften wurden zunächst auf sechs Monate verpflichtet. Die Verpflichtung verlängerte sich jeweils um drei weitere Monate, wenn nicht von einem Teile mit einmonatiger Frist gekündigt wurde.

1919 wurde die Einrichtung der *Reichswehrzeitfreiwilligen* geschaffen, aber mit dem 10. 4. 1920 unter dem Zwang des Versailler Vertrages wieder aufgehoben (HVBl. 1919 S. 486; HVBl. 1920 S. 440). Die Reichswehrzeitfreiwilligen hatten die Aufgabe:

a) Lücken innerhalb der Etatstellen zu schließen,
b) die Reichswehrverbände vorübergehend zu verstärken,
c) an Stelle der Reichswehrtruppen zu treten, wenn diese zu operativen Aufgaben ihre Standorte verließen.

Es kamen hierfür nur solche Leute in Frage, die militärisch bereits vollkommen ausgebildet waren. Die Eingestellten unterlagen vom Tage ihres Diensteintritts an bis zu ihrer Entlassung den für Reichswehrangehörige geltenden Bedingungen und Bestimmungen.

Ausführungsbestimmungen zur beschleunigten Bildung und inneren Ausgestaltung der Reichswehr und gleichzeitig zur Auflösung der alten Armee ergingen am 31. 3. u. 9. 7. 1919 (AVBl. S. 263 u. 605).

Die Weimarer Verfassung (Art. 47) vom 11. 8. 1919 (RGBl. S. 1383) bestätigte den Reichspräsidenten als Oberbefehlshaber der Reichswehr. Der Reichswehrminister übte den Oberbefehl aus (HVBl. 1919 S. 1). Das neugebildete Reichswehrministerium trat am 1. 10. 1919 in Wirksamkeit. Es wurde einheitliche Verwaltungsdienststelle der Reichswehr. Den Ländern

---

[30]) Einzelheiten über das Dienstverhältnis der Offiziere, Unteroffiziere und Beamten der Reichswehr sind veröffentlicht im AVBl. 1919 S. 563. Am 25. 1. 1920 ergingen die „Vorläufigen Dienstbedingungen für das Reichsheer" (HVBl. S. 132 u. 358). Übergangsbestimmungen für die Ausbildung und Beförderung der Offizieranwärter siehe im HVBl. 1920 S. 395, 443, 903, 925, 961, 987; HVBl. 1921 S. 67. Vorschriften für die Übernahme der Kapitulanten, der Unteroffiziere (Nichtkapitulanten) und Mannschaften in das Reichsheer am 1. 4. 1920 siehe im HVBl. 1920 S. 119, 266, 332, 415, 416, 581, 753, 788 u. 869. Auf sämtliche Heeresbeamte fanden die bisher für die Militärbeamten des Friedensstandes erlassenen Bestimmungen Anwendung. Untere Heeresbeamte standen im Range der Unteroffiziere, die oberen Beamten im Offizierrange (VO v. 15. 5. 1920, HVBl. S. 635 u. 671).

wurde die Selbständigkeit der Heeresverwaltung genommen. Die Kriegsministerien der Länder (Reichswehr-Befehlsstellen) und die noch bestehenden Generalkommandos und Restverbände[31]) der alten Armee lösten sich mit dem 30. 9. 1919 auf (HVBl. S. 107 u. 171).

Gemäß den Versailler Friedensbedingungen mußte das Heer *zunächst auf 200 000 Mann herabgesetzt* werden. Am 1. Oktober 1919 war die Reichswehr in vier Reichswehrgruppenkommandos und sieben Wehrkreiskommandos eingeteilt[32]):

Reichswehrgruppenkommando 1			Berlin
Reichswehrgruppenkommando 2			Kassel
Reichswehrgruppenkommando 3			Kolberg
Reichswehrgruppenkommando 4			München
Wehrkreiskommando I	=	Rw.Brig. 1	Königsberg/Pr.
Wehrkreiskommando II	=	Rw.Brig. 2	Stettin
Wehrkreiskommando III	=	Rw.Brig. 15	Berlin
Wehrkreiskommando IV	=	Rw.Brig. 16	Dresden
Wehrkreiskommando V	=	besonders gebildet mit eigenem Kommandeur	Stuttgart
Wehrkreiskommando VI	=	Rw.Brig. 7	Münster/Westf.
Wehrkreiskommando VII	=	Rw.Gr.Kdo. 4	München

Mit dem 15. 2. 1920 gingen die Befugnisse des Rw.Gr.Kdo. 3 auf Rw.Gr. Kdo. 1 über. Rw.Gr.Kdo. 3 blieb bis 31. 3. 1920 für Abwicklungsaufgaben zur Verfügung des Reichswehrministeriums. Das Rw.Gr.Kdo. 4 wurde am 31. 3. 1920 aufgelöst.

Mit Befehl vom 31. 7. 1920 wurde das Heer bis zum 30. 9. 1920 *auf 150 000 Mann vermindert* und in jedem Wehrkreis die Division gleicher Nummer gebildet. Die Kommandeure der Divisionen waren gleichzeitig Befehlshaber der Wehrkreise. Sie nahmen die Befugnisse der früheren Kommandierenden Generale wahr.

Übersicht der Unterkunftsorte der Reichswehrtruppen bis zur Bestimmung von Friedensstandorten für das 100 000-Mann-Heer siehe HVBl. 1920 S. 83, 531 u. 679.

Während des Bestehens der vorläufigen Reichswehr sind also folgende Organisationsabschnitte zu unterscheiden:

1. Vom Beginn der Bildung am 6. 3. 1919 bis zum Beginn der Herabminderung auf eine Stärke von 200 000 Mann am 30. 9. 1919: Reichswehr;

---

[31]) Diese gingen als Neubildungen in die Reichswehr über.

[32]) Hierzu siehe HVBl. 1919 S. 46, 176 u. 511; HVBl. 1920 S. 255, 323, 461, 531, 679, 687, 753, 841 u. 869.

2. Durchführung der Herabminderung auf 200 000 Mann vom 1. 10. 1919 bis 15. 5. 1920: Übergangsheer;
3. Das Heer von 200 000 Mann vom 16. 5. 1920 bis 30. 9. 1920: Übergangsheer;
4. Das Heer von 150 000 Mann vom 1. 10. 1920 bis 31. 12. 1920: Übergangsheer.

Als Truppenteile der „Reichswehr" galten die auf Grund des Gesetzes über die Bildung einer vorläufigen Reichswehr vom 6. 3. 1919 entstandenen Formationen einschl. übernommener Freikorps, als Truppenteile des „Übergangsheeres" alle aus Anlaß der Herabminderung der Heeresstärken neu gebildeten bzw. umgebildeten Verbände. Alle Verbände der vorläufigen Reichwehr führten zur Unterscheidung vom alten und vom neuen Friedensheer bis 31. 3. 1920 die Bezeichnung „Reichswehr . . ." (z. B.: Rw.Inf.Rgt. 5)[33]).

Das neue Reichsheer wurde nach dem Erlaß vom 31. 7. 1920 (HVBl. S. 687) gebildet. Am 1. 10. 1920 gliederte es sich wie folgt:

Gruppenkommando 1	Berlin	
Gruppenkommando 2	Kassel	
Wehrkreiskommando I (1. Division)	Königsberg/Pr.	
Wehrkreiskommando II (2. Division)	Stettin	
Wehrkreiskommando III (3. Division)	Berlin	
Wehrkreiskommando IV (4. Division)	Dresden	
Wehrkreiskommando V (5. Division)	Stuttgart	
Wehrkreiskommando VI (6. Division)	Münster/Westf.	
Wehrkreiskommando VII (7. Division)	München	
1. Kavallerie-Division	Frankfurt a. O.	ab 1. 4. 20 gebildet (HVBl. S. 323 u. 531)
2. Kavallerie-Division	Breslau	
3. Kavallerie-Division	Kassel	

Die Oberbefehlshaber der Gruppen waren die vorgesetzten Dienststellen der zu ihrer Gruppe gehörenden Divisionen (Wehrkreiskommandos) und Kavallerie-Divisionen und der in ihrem Bereich untergebrachten sonstigen militärischen Einrichtungen, soweit diese nicht dem Reichswehrministerium unmittelbar unterstanden (HVBl. 1920 S. 841).

Die *Befehlsbefugnisse im Reichsheere* wurden durch Verordnungen vom 11. 8. 1920 (HVBl. S. 841) und vom 28. 1. 1926 (HVBl. S. 9) geregelt. Die *Bezeichnung der Dienstgrade, Dienststellen und Dienststellungen* bestimmte der Reichswehrminister mit Erlaß vom 6. 12. 1920 (HVBl. S. 981)[34]). Alle Angehörigen des Reichsheeres mit Ausnahme der Beamten hießen jetzt „Soldaten". Deren *Rang- und Vorgesetztenverhältnis* wurde unter dem 10. 12. 1920 (HVBl. S. 989) geordnet. Neue Bestimmungen über die *Bekleidung und Ausrüstung* – einschl. Dienstgrad- und Dienststellungsabzeichen,

[33]) HVBl. 1920 S. 323, 460, 465, 687, 753 u. 869.

[34]) Änderungen und Ergänzungen siehe HVBl. 1926 S. 16; HVBl. 1927 S. 1.

Waffenfarben usw. – traten am 1. 1. 1921 in Kraft (HVBl. 1920 S. 1013). Die Truppenteile führten vom 1. 1. 1921 ab ihre endgültige Bezeichnung (HVBl. 1920 S. 753).

Der äußere Aufbau der Reichswehr, so wie ihn die Friedensbedingungen von Versailles vorgeschrieben hatten, war am 1. Januar 1921 vollendet. Ein neuer Abschnitt deutscher Militärgeschichte begann[35]).

Abschnitt 7

Die Reichswehr von 1921–1932

Durch *Wehrgesetz* vom 23. 3. 1921 (RGBl. S. 329; HVBl. S. 115), abgeändert durch Gesetz vom 18. 6. 1921 (RGBl. S. 787; HVBl. S. 291), wurden die Gliederung der Reichswehr[36]), die Befehlsverhältnisse, die staatsrechtlichen Beziehungen der Länder zur Wehrmacht des Reiches und die Pflichten und Rechte ihrer Angehörigen in den Grundzügen geregelt.

Der Reichspräsident war oberster Befehlshaber der gesamten Reichswehr. Er übte das militärische Verordnungsrecht aus. Unter ihm lag die Befehlsgewalt beim Reichswehrminister. Ein General als Chef der Heeresleitung und ein Admiral als Chef der Marineleitung[37]) waren dem Reichswehrminister nachgeordnet. Sie standen an der Spitze des Reichsheeres und der Reichsmarine. Jede Gruppe und jede Division des Reichsheeres wurde von einem General oder Generalleutnant befehligt. Die Infanterie und die Artillerie der Divisionen waren je einem Generalmajor oder Oberst unterstellt. Ein älterer Stabsoffizier (Oberst, Oberstleutnant) führte ein Regiment. An der Spitze eines Bataillons (einer Abteilung) stand ein Oberstleutnant oder Major. Die kleinste Truppeneinheit, Kompanie usw., wurde in der Regel von einem Hauptmann oder Rittmeister befehligt.

---

[35]) Erlasse „An die deutsche Wehrmacht" vom 29. u. 30. 12. 1920 (HVBl. S. 1033); Befehl des Chefs der Heeresleitung (v. Seeckt) vom 1. 1. 1921 über die Grundlagen der Erziehung des Heeres (HVBl. S. 1041).

[36]) Durch den Versailler Vertrag wurde nicht nur die Zahl der Offiziere und Mannschaften festgesetzt, sondern auch Zahl und Art der Stäbe und Verbände sowie deren Ausrüstung genau vorgeschrieben (s. auch Londoner Note der Verbandsstaaten vom 5. 5. 1921; HVBl. S. 191, 227, 234, 243, 247, 251, 271, 292, 326, 353, 360, 398, 407, 411, 420, 432, 445, 447, 461, 499, 537, 550; HVBl. 1922 S. 20, 40, 65, 75, 100, 159, 160, 202, 284, 346, 496; HVBl. 1923 S. 170, 173).

[37]) Die oberste Kommando- und Verwaltungsbehörde der Reichsmarine, die seit Frühjahr 1919 Admiralität hieß, erhielt mit VO vom 15. 9. 1920 (HVBl. S. 878) die Bezeichnung „Marineleitung". Der bisherige Chef der Admiralität hieß nunmehr „Chef der Marineleitung".

In den Ländern wurden Landeskommandanten zur Vertretung der Landesinteressen und der landsmannschaftlichen Eigenarten bestellt. Die Soldaten sollten möglichst Verbänden in ihrem Lande angehören und von Offizieren geführt werden, die dem Lande entstammten. Der bayerische Anteil bildete einen geschlossenen Verband des Heeres[38]). In den mit Verordnung vom 19. 5. 1922 (HVBl. S. 231) festgesetzten Truppenbezeichnungen war die landsmannschaftliche Zugehörigkeit zum Ausdruck gebracht.

Übersicht der Standorte des Reichsheeres s. HVBl. 1921 S. 128. Änderungen (Verlegungen) in
HVBl. 1921 S. 226, 309, 326, 388, 463, 480, 499, 547, 553;
HVBl. 1923 S. 110, 351, 372, 546;
HVBl. 1924 S. 113;
HVBl. 1925 S. 13, 40, 96, 124;
HVBl. 1926 S. 44, 119;
HVBl. 1927 S. 109, 119;
HVBl. 1928 S. 18, 32, 41, 64, 69, 81, 86, 123, 127, 141;
HVBl. 1929 S. 87, 103;
HVBl. 1930 S. 92, 113, 120, 129;
HVBl. 1932 S. 41, 82, 127, 149.
Ein Standortverzeichnis ist außerdem jeweils in den jährlich erschienenen Ranglisten enthalten.

Die *Reichswehr* bestand aus dem Reichsheer und der Reichsmarine, die aus freiwilligen Soldaten und nicht im Waffendienst tätigen Militärbeamten[39]) gebildet und ergänzt wurden. Die Zahl der Soldaten und Militärbeamten des Reichsheeres durfte höchstens 100 000 betragen. Hierin waren 4000 Offiziere und im Offizierrang stehende Militärbeamte als Höchstzahl eingeschlossen. Hinzu traten 300 Sanitäts- und 200 Veterinäroffiziere.

---

[38]) Das Wehrkreiskommando (Bayer.) VII unterstand zunächst dem Reichswehrministerium unmittelbar, bis es mit Erlaß vom 15. 5. 1921 (HVBl. S. 189) dem Gruppenkommando 2 unterstellt wurde.

[39]) Die Interalliierte Militär-Kontrollkommission hatte eine vollständige Trennung zwischen Militärbeamten und Zivilbeamten der Heeresverwaltung gefordert. Zu den Militärbeamten gehörten die Intendanturbeamten bei den Wehrkreiskommandos und die Zahlmeister der Truppe. Sie unterstanden den Wehrkreisbefehlshabern und den Regiments- usw. Kommandeuren. — Die Verwaltungsbeamten der Wehrkreisverwaltungsämter, die Beamten des oberen Verwaltungsdienstes im Unterkunft-, Lazarett-, Verpflegungs- und Bekleidungswesen sowie die Beamten der Wirtschafts- und Rechnungsämter waren Zivilbeamte der Heeresverwaltung und militärischen Vorgesetzten nicht unterstellt.

Die neu gebildeten Wehrkreisverwaltungsämter I–VII waren reine Zivilverwaltungsbehörden. Sie unterstanden unmittelbar und ausschließlich dem Reichswehrministerium. Die ebenfalls neu gebildeten Wirtschafts- und Rechnungsämter waren nachgeordnete zivile Dienststellen der Wehrkreisverwaltungsämter (HVBl. 1921 S. 545).

Die Zahl der Soldaten und Militärbeamten der Reichsmarine betrug höchstens 15 000 einschließlich 1500 Offiziere und Deckoffiziere. Die Reichsmarine bestand aus den Marineteilen zur See und am Lande.

Zu diesen Angehörigen der Reichswehr traten bis 31. 1. 1927 die Soldaten der *Heeres-* und der *Marine-Friedenskommission,* die sich in Haushaltsstellen dieser Einrichtungen befanden[40]).

In der Reichswehr dienten nur freiwillige Soldaten mit Verpflichtung zu zwölfjähriger Dienstzeit. Offizieranwärter mußten vor ihrer Beförderung zum Offizier eine Verpflichtung auf zunächst 25 Jahre eingehen.

Die *Ergänzung und Entlassung der Offiziere* regelte sich im einzelnen nach den hierfür erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Wehrgesetz, den Heeres-Druckvorschriften (HDv.) 29 und 477 a. Für *Unteroffiziere und Mannschaften* galten die Heeresergänzungs-Bestimmungen (HDv. 477) vom 4. 6. 1921, die am 9. 12. 1927 (und Neudruck 1931) durch eine Neufassung ersetzt wurden. Besondere Vorschriften regelten die Beförderungen, Ernennungen und Versetzungen.

Mit Erlaß vom 19. 6. 1922 (HVBl. S. 269) wurden Bestimmungen über die *Ergänzung der Militärbeamten und der Zivilbeamten* der Heeresverwaltung bekanntgegeben. Eine Verordnung vom 21. 12. 1921 (HVBl. S. 560) regelte das Rang- und Dienstverhältnis der Reichsheeresbeamten (Militärbeamten)[41]). Über Amtsbezeichnungen, Dienstalter und Einreihung in Dienstalterslisten siehe HVBl. 1921 S. 201, 243, 517; HVBl. 1923 S. 37. Alle Militärbeamten waren zum dauernden Tragen der Uniform verpflichtet (HVBl. 1922 S. 19). Den Zivilbeamten stand es frei, Uniform oder bürgerliche Bekleidung zu tragen. Näheres bestimmte eine Verordnung vom 11. 5. 1922 (HVBl. S. 221).

Für die *Ergänzung usw. der Militärmusiker* galten besondere Bestimmungen vom 28. 2. 1922 (HVBl. S. 91 u. 327). Neufassung siehe im HVBl. 1931 S. 18, 185, 241; HVBl. 1932 S. 100.

Die Soldaten unterlagen den Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches vom 20. Juni 1872 (RGBl. S. 174). Jedoch wurde die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes durch Dienstentlassung ersetzt. Der Reichstag hatte bereits am 17. 8. 1920 (RGBl. S. 1579; HVBl. S. 794) die *Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit* beschlossen. Ausgenommen hiervon waren Strafverfahren in Kriegszeiten und gegen Angehörige der Reichsmarine, die an Bord von in Dienst gestellten Kriegsschiffen eingeschifft waren. Über Ge-

---

[40]) Die Luftfahrt-Friedenskommission wurde bereits mit dem 5. 5. 1922 aufgelöst. Die Restarbeiten wurden bei der Heeres-Friedenskommission erledigt (HVBl. S. 218). Nachdem die Interalliierte Militär-Kontrollkommission am 31. 1. 1927 Deutschland verlassen hatte, stellten auch die Heeres- und die Marine-Friedenskommission ihre Tätigkeit ein (HVBl. 1927 S. 5 und 11).

[41]) Siehe auch HVBl. 1922 S. 195. Eine Neuregelung erging mit Verordnung vom 11. 3. 1930 (HVBl. S. 24).

richtsbarkeit und Strafvollstreckung nach dem 1. Oktober 1920 siehe HVBl. 1920 S. 878, 955 u. 981.

Am 1. Januar 1922 bzw. am 1. Dezember 1922 traten neue *Disziplinarstrafordnungen* für das Reichsheer und die Reichsmarine in Kraft. Sie wurden später ersetzt durch die Disziplinarstrafordnung für das Reichsheer vom 18. 5. 1926 (HDv. 216, später HDv. 3 i, dann HDv. 3/9) und die Disziplinarstrafordnung für die Reichsmarine vom 22. 5. 1926 (MDv. Nr. 130).

Als beratende und begutachtende Körperschaften waren beim Reichswehrministerium je eine *Heeres- und Marinekammer* tätig, deren Mitglieder aus geheimer Wahl hervorgingen (VO v. 3. 6. 1920; HVBl. S. 519, 781 u. 848)[42]). Bei Kommandobehörden und in der Truppe wurden *Vertrauensleute* gewählt (AVBl. 1919 S. 263).

Die *Beschwerdeordnung* vom 15. 11. 1921 (HVBl. S. 519) gab jedem Soldaten, der sich in seinen dienstlichen Befugnissen beeinträchtigt fühlte oder glaubte, daß ihm Unrecht zugefügt war, die Möglichkeit, auf dem Beschwerdewege eine Nachprüfung herbeizuführen.

Eine *Heiratsordnung* für die Angehörigen der Reichswehr erging unter dem 5. 1. 1922 (HVBl. S. 51).

Politische Betätigung war den Soldaten untersagt. Die Teilnahme an politischen Versammlungen und die Zugehörigkeit zu politischen Vereinigungen war ihnen verboten (§ 36 WG u. Befehl Rw.Min. v. 1. 4. 1921, HVBl. S. 103).

Die *Berufspflichten des deutschen Soldaten* vom 2. 3. 1922 (HVBl. S. 141) ersetzten in 15 Artikeln die bisherigen Kriegsartikel für das Heer und für die Marine[43]). Unter dem Reichspräsidenten von Hindenburg wurden die „Berufspflichten" am 9. 5. 1930 (HVBl. S. 75) in zehn Artikeln neu gefaßt. Die Neubearbeitung hatte den Zweck, durch Fortfall aller in Gesetzen und Vorschriften niedergelegten Bestimmungen und durch gedankliche Zusammenfassung die „Berufspflichten" zu vereinfachen und ihr Verständnis zu erleichtern.

---

[42]) Die Tätigkeit der beiden Kammern, denen Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften angehörten, erstreckte sich auf die Mitwirkung bei der Bearbeitung von militärischen Gesetzesvorlagen sowie auf die Begutachtung von Wünschen und Anregungen der Reichswehr grundsätzlicher Art.

Die Kammern berieten in einem Hauptausschuß und fünf bis sechs Sonderausschüssen. Die Einberufung der Ausschüsse erfolgte in der Regel zu längstens dreitägigen Beratungen nach Berlin durch den Chef der Heeresleitung, den Chef der Marineleitung oder auf Antrag eines Ausschußvorsitzenden.

Bei wichtigen Fragen der gesamten Reichswehr konnte der Reichswehrminister beide Kammern zu gemeinsamer Beratung vereinigen.

[43]) AVBl. 1902 S. 279; AVBl. 1903 S. 115.

Der Abschnitt über die Reichswehr von 1921—1932 kann nicht abgeschlossen werden, ohne auf einige Unternehmungen besonderer Art kurz einzugehen.

Die der Reichswehr auferlegten Beschränkungen führten 1924 zu einer streng getarnten militärischen *Verbindung mit Rußland*[44]), wo die verbotene Flieger-, Panzer- und Gaskampfausbildung betrieben werden konnte. Im Truppenamt (T 3) des Reichswehrministeriums bearbeitete eine geheime Zentrale für Rußlandangelegenheiten die grundsätzlichen Fragen der Zusammenarbeit beider Armeen. Die militärisch-fachlichen Aufgaben der drei Rußlandbasen Lipezk, Saratow und Kasan lagen bei den zuständigen Waffeninspektionen (In 1, In 4 und In 6); sie organisierten die Stützpunkte, gaben die Weisungen für Ausbildung und Erprobung, steuerten die Personalbewirtschaftung und führten die Dienstaufsicht.

Unter den drei Stützpunkten kam dem Flugzentrum Lipezk die überragende Bedeutung zu, wo sich in den Sommermonaten jeweils 200, zeitweise 300 Deutsche — Offiziere, Offizieranwärter und ziviles Stammpersonal — zu Ausbildungs- und Erprobungszwecken aufhielten.

Alle Offiziere, die zu längerem Aufenthalt in Zivilkleidung nach Rußland reisten, wurden vorher mit ihrem Einverständnis verabschiedet und aus der Rangliste gestrichen. Ihnen war die Wiedereinstellung nach Rückkehr zugesagt.

Im Sommer 1933 befahl Hitler die beschleunigte Auflösung aller militärischen Verbindungen mit Rußland. Im Herbst dieses Jahres wurden Menschen und Material nach Deutschland zurückgeführt.

Der seit den zwanziger Jahren bestehenden Deutschen *Militärmission in China* — ihr erster Leiter war Oberst a. D. Max Bauer — gehörten verabschiedete Offiziere an, mit denen die chinesische Nationalregierung Privatdienstverträge eingegangen war. Mit dem 4. Juli 1938 wurde diese Mission, die zuletzt unter Leitung des Generals der Infanterie a. D. Alexander v. Falkenhausen stand, mit Rücksicht auf die deutsch-japanischen Verbindungen auf Befehl Hitlers aufgelöst und ihre Angehörigen nach Deutschland zurückgerufen[45]).

An den Grenzen gegen Polen und die Tschechoslowakei wurde ab 1926 schwacher, örtlich gebundener *Grenzschutz* mit milizartigem Charakter in der Hauptsache aus Freiwilligen der jüngeren Kriegsjahrgänge aufgestellt und

---

[44]) General der Flieger a. D. Helm Speidel hat in den „Vierteljahrsheften für Zeitgeschichte", 1. Heft 1953 (Deutsche Verlags-Anstalt Stuttgart) einen Aufsatz „Reichswehr und Rote Armee" veröffentlicht, der einen Einblick in die noch wenig geklärte deutsch-sowjetische militärische Zusammenarbeit vermittelt.

[45]) Akten BA/ZNS – PA 30 669. Die von Amts wegen zurückgerufenen Offiziere a. D. erhielten bei ihrer Wiedereinstellung in die Wehrmacht die Dienstzeit in China ausnahmsweise voll angerechnet.

zunächst vorwiegend vom „Stahlhelm", nach 1933 fast ausschließlich von der SA getragen. Ausbildung und Ausbau des Grenzschutzes erfolgte durch sogenannte (zivile) *Landesschutzoffiziere* (siehe S. 76) nach den Weisungen des Reichswehrministeriums und der Wehrkreiskommandos[46]). Die Leitung ging ab 1934 auf „Kommandanturen" und neugebildete „Heeresdienststellen" über. Nach Einführung der allgemeinen Wehrpflicht wurde der Grenzschutz offiziell von der Wehrmacht übernommen und weiterentwickelt, bis er im Herbst 1936 aus Zweckmäßigkeitsgründen aufgelöst wurde. An seine Stelle trat die *Grenzwacht*. — Übungs- und evtl. Einsatzzeiten konnten nach § 7 WG als „aktiver Wehrdienst" angerechnet werden (KVBl. IX 1941 S. 132).

Abschnitt 8

Der geheime Aufbau der Wehrmacht von 1933—1935

Die deutsche Wehrpolitik war an die Bestimmungen des Versailler Vertrages gebunden. Reichsregierung und Reichstag der Weimarer Republik würden sich zu einer entscheidenden einseitigen Auflockerung der Militärklauseln dieses Vertrages nicht verstanden haben.

Die Situation änderte sich sofort grundlegend, als Hitler am 30. Januar 1933 seine Regierung gebildet hatte und Generalleutnant von Blomberg, bisher Befehlshaber im ostpreußischen Wehrkreis I und Leiter der militärischen Delegation bei der Abrüstungskonferenz in Genf, zum Reichswehrminister ernannt worden war. Der neue Reichskanzler führte in der Ministerbesprechung am 8. 2. 1933 aus, daß die nächsten fünf Jahre dem *Aufbau der Wehrmacht* zu widmen seien. Jede Maßnahme müsse danach beurteilt werden, ob sie für die Wiederwehrhaftmachung des deutschen Volkes nützlich sei[47]).

Bereits am 4. 4. 1933 beschloß die Reichsregierung die *Bildung eines geheimen Reichsverteidigungsrates,* der am 22. 5. zu seiner konstituierenden

---

[46]) Um den Ausbau des Grenzschutzes bemühten sich die örtlichen Reichswehrdienststellen in Zusammenarbeit mit den preußischen Behörden. An der Aufstellung von Kadern sowie an den unter Reichswehrregie abgehaltenen Übungen beteiligten sich Angehörige verschiedenster politischer Verbände, das Reichsbanner eingeschlossen. Die NSDAP hat lange Zeit in Grenzschutzfragen kaum eine Rolle gespielt, später gegen den vorherrschenden Einfluß des Stahlhelm-Führerkorps opponiert und dann die Grenzschutzbestrebungen sogar sabotiert (Dokumentation „Hitlers Brief an Reichenau vom 4. Dezember 1932" im 4. Heft 1959 der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Deutsche Verlags-Anstalt Stuttgart).

[47]) Akten BA-R 43 II/1276.

Sitzung zusammentrat. Ihm gehörten neben dem Reichswehrminister und den Chefs der Heeres- und der Marineleitung die Reichsminister des Äußern, des Innern, der Finanzen, der Luftfahrt, für Volksaufklärung und Propaganda und der Reichswirtschaftsminister als ständige Mitglieder an. Der Reichskanzler führte den Vorsitz. Die übrigen Reichsminister und weitere Persönlichkeiten konnten von Fall zu Fall hinzugezogen werden. Der Reichsverteidigungsrat hatte die Aufgabe, alle politischen, militärischen, wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen für die Vorbereitung einer großzügigen Vermehrung der Streitkräfte zu beschließen (IMT Bd. XXXVI S. 219). Er ist übrigens bis zu seiner Neubildung (siehe S. 100) nie wieder geschlossen zusammengetreten.

Mit Verordnung vom 2. Februar 1933 (RGBl. I S. 35) wurde Göring zum Reichskommissar für die Luftfahrt bestellt, am 5. Mai 1933 (RGBl. I S. 241) das Reichsluftfahrtministerium errichtet. Auf diese neue oberste Reichsbehörde gingen alle Angelegenheiten der Luftfahrt und des Luftschutzes über. Ihr oblag aber vornehmlich die *Schaffung einer neuen deutschen Luftwaffe.*

Die Reichswehr hatte sich schon früher unter strenger Tarnung mit den Problemen der Luftkriegführung und mit Plänen für Aufbau und Gliederung einer Luftwaffe befaßt. Sie wurde dabei insbesondere unterstützt von der Abteilung Luftverkehr im Reichsverkehrsministerium. Als Göring nun mit seiner Autorität und politischen Machtfülle an die Spitze der Luftfahrtverwaltung trat, konnte er über ungeheure finanzielle Mittel verfügen. Die moderne, aber kleine deutsche Luftfahrtindustrie wurde vergrößert. Es entstand die „Luftschutztruppe" (L.S.-Truppe). Tarnorganisationen — Deutscher Luftsportverband (DLV), Deutsche Luftfahrt GmbH, Deutsche Verkehrsfliegerschule (DVS) u. a. — übernahmen die Ausbildung der „Fliegerschaft". Das Reichsgebiet wurde in Luftamtsbezirke als Unterbehörden der Reichsluftfahrtverwaltung eingeteilt.

Sechs dieser Luftämter, sogenannte „höhere Luftämter" unter einem Präsidenten, übernahmen die Funktionen der künftigen Luftkreiskommandos. Ihnen waren die sich ab 1. 4. 1934 bildenden fliegenden Verbände (Behelfsgeschwader, Fliegergruppen) und Bodenorganisationen unterstellt.

Am 12. Juli 1933 befahl Hitler die Einrichtung von Wehrlagern (Geländesportschulen) für die vormilitärische Jugendertüchtigung[48]) durch den *Chef des Ausbildungswesens der SA (Chef AW).* Er forderte, daß 250 000 SA-

[48]) Das für die vormilitärische Ausbildung am 23. 9. 1932 unter Schleicher gegründete „Reichskuratorium für Jugendertüchtigung", geleitet vom General a. D. Erwin v. Stülpnagel, unterstand aus Tarnungs- und Etatgründen dem Reichsarbeitsminister. An die Stelle des Reichskuratoriums trat am 1. 10. 1933 der Chef AW.

Führer und -Männer innerhalb eines Jahres so auszubilden seien, daß sie der Reichswehr im Bedarfsfalle zur Verfügung stehen könnten. Die notwendigen Betriebsmittel wurden dem Etat des Reichsinnenministeriums entnommen. Die Wehrmacht legte auf eine strenge Tarnung dieser vormilitärischen Ausbildung Wert, beeinflußte den Dienst in den „Krüger-Lagern" (nach dem Chef AW, SA-Obergruppenführer Krüger, so benannt) und scheint auch aus ihrem Haushalt hierfür besondere Mittel zur Verfügung gestellt zu haben. Insbesondere aber wurden Führer und Männer der SA, die im Wehrsportwesen der SA tätig werden sollten, im Reichsheer in Sonderkursen ausgebildet (IMT Bd. XXIX S. 1; Bd. XXXVI S. 73).

Der Chef AW unterstand dem Stabschef Röhm und hatte im einzelnen folgende Aufgaben:

a) Weiterleitung der vom Reichswehrministerium aufgestellten Richtlinien und Lehrpläne für die Ausbildung,
b) Einheitliche Gestaltung der Ausbildung innerhalb aller Gliederungen der SA (einschl. SS und Reichshochschulamt),
c) Herausgabe von grundsätzlichen Richtlinien für Jugend- und Geländesport, nach denen Reichsjugend- und Reichssportführer mit eigenen Ausführungsbestimmungen arbeiten sollten.

Die Beauftragten des Chefs AW bei den Obergruppen und Gruppen der SA überwachten nach seinen Weisungen die Ausbildung in den Geländesportschulen. Dem Chef AW oblag die Verantwortung für die „geländesportliche" Ausbildung und für die Vorschulungskurse für die SA-Führer.

Im Januar 1934 wurde ein Generalstabsoffizier des Heeres zur Unterstützung des Chefs AW abgeordnet, nachdem bereits vorher ein Verbindungsoffizier und militärischer Berater beim Chef AW tätig war (IMT Bd. XXXI S. 162).

Mit der Wiedereinführung der Wehrpflicht wurden die Geländesportschulen aufgelöst, die Angehörigen der Organisation nach Überprüfung in der Hauptsache von der Wehrmacht, z. T. auch von der Polizei, übernommen. Soweit sie noch nicht im Heere gedient hatten, wurden sie am 1. 4. 1935 zunächst mit einer Dienstverpflichtung bis 30. 9. 1935 eingestellt. Bei Eignung konnte Dienstzeitverlängerung bis 30. 9. 1936 erfolgen. Ihre Weiterverpflichtung regelte sich dann nach den allgemeinen Vorschriften (KVBl. VI 1936 S. 135; vgl. auch LDv. 29 vom 27. 5. 1937 – Nachdruck Oktober 1940 – S. 69).

Angehörige der Chef AW-Organisation konnten nach den näheren Bestimmungen der Vfg. Ch HL Nr. 804/35 PA 1 (A) vom 30. 3. 1935 bei Erfüllen der sonstigen Voraussetzungen auf dem Wege über den Reserveoffizier in die aktive Offizierlaufbahn übernommen werden.

Nach den Ausführungsbestimmungen Nr. 3 a zu § 2 des WFVG wurde die Dienstzeit beim Chef AW nicht als aktive Wehrdienstzeit angerechnet. Bezgl. der Anrechnung der Chef AW-Dienstzeiten als öffentlicher Dienst im Sinne von § 7 Abs. 1 ATO vgl. Samml. HVwVfgen. Bd. 9 Nr. 377.

Über die weitere Rolle der SA in der vor- und nachmilitärischen Wehrerziehung siehe S. 103.

Die für reine Polizeiaufgaben kasernierten Hundertschaften der Schutzpolizei wurden durch Erlaß vom 7. 9. 1933 allmählich von der Revierpolizei getrennt, in den Ländern unter der Bezeichnung *Landespolizei* in Gruppen, Inspektionen und Befehlsstellen zusammengefaßt, ausgebaut und militärisch ausgebildet. Die Landespolizei-Abteilungen entsprachen in ihrer Gliederung und Bewaffnung in etwa den Infanterie-Bataillonen. Im Mob.-Fall sollten sie unter den Befehl des Heeres treten.

Mit Gesetz vom 12. 5. 1933 (RGBl. I S. 264; HVBl. S. 64) wurde die *Militärgerichtsbarkeit* auf der Grundlage der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. 12. 1898 ab 1. 1. 1934 allgemein wieder eingeführt. An die Stelle des am 1. 10. 1920 aufgelösten Reichsmilitärgerichts trat zunächst das Reichsgericht, ab 1. 10. 1936 das neu erstandene Reichskriegsgericht (RGBl. I S. 517). Die Militärjustizbeamten erhielten mit Wirkung vom 1. 1. 1934 ab die Eigenschaft der Militärbeamten (HVBl. 1933 S. 195).

Das Zweite *Gesetz zur Änderung des Wehrgesetzes* vom 20. 7. 1933 (RGBl. I S. 526; HVBl. S. 113) löste die Einrichtung der Vertrauensleute (§ 9 WG) sowie die beratenden Heeres- und Marinekammern (§ 10 WG) auf. Es schaltete die Länder aus allen Angelegenheiten der Wehrmacht aus. Landsmannschaftliche Unterscheidungen, Rücksichtnahmen auf Ländergrenzen und die Funktion der Landeskommandanten wurden beseitigt (§§ 12–16 WG). Das Gesetz bestimmte, daß im Falle öffentlicher Notstände oder einer Bedrohung der öffentlichen Ordnung die Reichswehr nunmehr auf Anforderung der Reichsstatthalter, an Stelle der Landesregierungen, Hilfe zu leisten habe (§ 17).

Schon am 14. 3. 1933 (RGBl. I S. 133; HVBl. S. 39) war die schwarz-weißrote Kriegsflagge[49]) und eine entsprechende Reichskokarde eingeführt worden. Die Landeskokarde blieb damals nur noch an der Dienstmütze. In Verfolg des Gesetzes zum Neuaufbau des Reichs vom 30. 1. 1934 wurde mit Erlaß vom 17. 2. 1934 auch die Landeskokarde an der Dienstmütze abgelegt und das *Hoheitsabzeichen für die Wehrmacht* eingeführt[50]).

Der eigentliche Aufbau der Wehrmacht begann am 1. 10. 1933 zunächst behutsam und unter strenger Tarnung[51]). Die Vermehrung und Neuorgani-

---

[49]) VO über die neue Reichskriegsflagge vom 5. 10. 1935 siehe im RGBl. I S. 1285.

[50]) Der volle Wortlaut des Erlasses ist abgedruckt im Heeresverwaltungs-Taschenbuch, Jahrgang 1934/35 S. 720, Verlag Alfred Waberg, Grimmen (Pommern).

[51]) Die organisatorische Entwicklung von 1933 bis 1939 hat Burkhart Mueller-Hillebrand im 1. Band seines Werkes „Das Heer 1933–1945" (E. S. Mittler u. Sohn GmbH in Darmstadt 1954) dargestellt.

Nähere Einzelheiten bringt Georg Tessin in seiner „Formationsgeschichte der Wehrmacht 1933 bis 1939 – Stäbe und Truppenteile des Heeres

sation wurde dann beschleunigt und bedingte ein erhebliches Anwachsen der Personalstärken. Reichswehrwerbestellen, die Vorläufer der Wehrersatzdienststellen, wurden errichtet. Die neu eintretenden Freiwilligen wurden nur noch auf ein Jahr bzw. bis zum 30. 9. 1935 verpflichtet.

Der große *Bedarf an Offizieren* beim Heer und bei der Marine konnte auf dem normalen Weg der Ergänzung von unten herauf nicht gedeckt werden. Geminderte Anforderungen an die Qualität, verkürzte Ausbildung, weitgehender Verzicht auf zwangsläufige Verabschiedungen und Übernahme bewährter Berufsunteroffiziere reichten zur Besetzung der Fehlstellen nicht aus, zumal noch Abgaben an die ebenfalls im geheimen Aufbau befindliche Luftwaffe notwendig wurden.

Das Offizierkorps der Luftwaffe wurde in der Hauptsache gebildet durch Übernahme bzw. Einstellung von

aktiven Offizieren des Heeres, der Marine und der Polizei,
ehemaligen Offizieren (aktiv und d. B.),
sogenannten T-Fähnrichen, die vor ihrer Einstellung eine einjährige fliegerische Ausbildung auf Kosten des Reichs erhalten hatten,
langjährigen Piloten aus der Zivilluftfahrt, die in „Sportlehrgängen" für die Luftwaffe umgeschult wurden.

Während die Besetzung der mittleren und höheren Führerstellen erhebliche Schwierigkeiten bereitete, war geeigneter Offiziernachwuchs, insbesondere für das fliegende Personal, ausreichend vorhanden. Zahlreiche Offizieranwärter wurden neu eingestellt, teilweise auch aus dem Heer und der Marine übernommen, und in getarnten Schuleinrichtungen (z. B.: DLV, DVS – vgl. S. 73) fliegerisch ausgebildet.

Man ging allgemein dazu über, ehemalige Berufs- und Reserveoffiziere in großem Umfange wieder in den Militärdienst einzustellen. Darüber hinaus wurde die bereits seit Mitte der zwanziger Jahre bestehende geheime *Landesschutzorganisation* (siehe S. 72) ausgebaut. Die L-Offiziere ergänzten sich aus ehemaligen Offizieren. Sie wurden nach § 40 a WG verpflichtet und taten nach besonderer L-Offizierstellenbesetzung bei Kommandobehörden, Stäben usw. Dienst in bürgerlicher Kleidung. Sie führten ihren militärischen Dienstgrad mit dem Zusatz „a. D." und bildeten ein eigenes L-Offizierkorps. L-Offiziere erhielten die Gebührnisse ihres Dienstgrades nach der entsprechenden Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung C. Die Grundsätze über die Abfindung der L-Offizieranwärter (L-Angestellte) während der Probezeit waren unter Anlehnung an den Reichsangestelltentarif aufgestellt worden,

---

und der Luftwaffe" (Schriften des Bundesarchivs Nr. 7, Harald Boldt Verlag in Boppard am Rhein 1959). Die sich von Jahr zu Jahr sprunghaft vermehrenden Neuaufstellungen, die damit verbundenen organisatorischen Wandlungen und häufigen Umbenennungen sind so vollständig wie möglich nachgewiesen.

wobei infolge der Eigenart des L-Dienstes Abweichungen vom RAT gemacht werden mußten (Samml. HVwVfgen. Bd. 2 Nr. 61). Mit Erlaß vom 5. 3. 1935 befahl der Reichswehrminister den Fortfall des Begriffs „L-Offiziere" und die Einführung der Bezeichnung *Ergänzungsoffiziere*. Die bisherigen L-Offiziere wurden nunmehr „Hauptmann usw. (E)". Die Dienst- und Rechtsverhältnisse der Truppen- und Ergänzungsoffiziere sind eingehend behandelt auf S. 173.

Die „Berufspflichten der deutschen Soldaten" vom 9. 5. 1930 wurden am 25. 5. 1934 durch neue, bereits auf die allgemeine Wehrpflicht abgestellten *Pflichten des deutschen Soldaten* ersetzt (HDv. 3/4)[52]).

Mit Erlaß vom 8. 10. 1934 (HM S. 9) erfolgte eine Neuregelung der Stellung der Wehrkreisverwaltungsämter (ab September 1935: Wehrkreisverwaltungen) und der Intendanten. Sämtliche Beamte der Heeresverwaltung wurden mit Verordnung vom 22. 12. 1934 (HM 1935 S. 1) unter dem Begriff Wehrmachtbeamte[53]) zusammengefaßt. Sie gehörten nunmehr zu den Angehörigen der Wehrmacht im Sinne des § 21 WG. Die Amtsbezeichnungen wurden nach dem Erlaß vom 22. 12. 1934 (HM 1935 S. 2) neu festgesetzt.

Am 2. August 1934 verstarb der Reichspräsident und Oberbefehlshaber von Hindenburg. Das Amt des Reichspräsidenten wurde mit dem des Reichskanzlers vereinigt (Gesetz vom 1. 8. 1934, RGBl. I S. 747)[54]). Die Befugnisse des Reichspräsidenten – und damit auch der Oberbefehl über die Reichswehr – gingen auf Hitler über. Alle Soldaten und Wehrmachtbeamten wurden auf ihn vereidigt (HVBl. 1934 S. 116 u. 135).

Im Herbst 1934 war die Stärke des Reichsheeres von 100 000 auf 240 000 Mann gestiegen. Die Stellenbesetzung vom 1. 10. 1934 führt

2 Gruppenkommandos,
9 Wehrkreiskommandos (Kommandierende Generale),
1 Kavallerie-Korpskommando (Insp.d.Kav.),
1 Kraftfahr-Korpskommando (Insp.Kraftf.Tr.u.H Mot),

---

[52]) Zum Rechtscharakter der „Pflichten" sei hier auf eine Entscheidung des Reichskriegsgerichts hingewiesen, wonach die Verletzung der an die Stelle der früheren Kriegsartikel getretenen „Pflichten des deutschen Soldaten" regelmäßig als die Verletzung einer militärischen Dienstpflicht anzusehen war (RMG Bd. 5, S. 107; RKG St. P. L. HLS. 2/37).

[53]) Die Dienst- und Rechtsverhältnisse der Wehrmachtbeamten sind eingehend behandelt auf S. 202.

[54]) Hierzu siehe auch den Erlaß des Reichskanzlers zum Vollzug dieses Gesetzes vom 2. 8. 1934 (RGBl. I S. 751), den Beschluß der Reichsregierung zur Herbeiführung einer Volksabstimmung vom 2. 8. 1934 (RGBl. I S. 752) und die Verordnung zur Durchführung der Volksabstimmung vom 3. 8. 1934 (RGBl. I S. 757).

21 Divisionen[55]) und
3 Kavallerie-Divisionen.

Das aktive Offizierkorps – ohne San.-, Vet.- und W-Offz. sowie ohne L-Offz. – hatte sich seit April 1933 um 1413 auf 5202 Offiziere vermehrt.

Abschnitt 9

Die Wehrmacht in den Friedensjahren 1935–1939

Am 16. 3. 1935 verkündete die Reichsregierung das Gesetz für den Aufbau der Wehrmacht (RGBl. I S. 369). Darin wurde die *Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht* beschlossen und die Stärke des deutschen Friedensheeres auf zwölf Korpskommandos und 36 Divisionen festgelegt. Gleichzeitig verfügte Hitler die *Eingliederung der Landespolizeieinheiten* in die Wehrmacht[56]).

Alsbald nach Verkündung des Wehrgesetzes erging eine Fülle einschlägiger Gesetze, Verordnungen und Erlasse. Es folgte die Aufhebung der Tarnungsmaßnahmen, die im Ausland ohnehin nicht unbeachtet geblieben waren. An die Stelle des Begriffs „Reichswehr", der mit der Berufswehrmacht der Weimarer Republik verbunden war, trat als zusammenfassende Bezeichnung für die militärischen Streitkräfte der Name „Wehrmacht".

Zahlreiche Freiwillige meldeten sich zum Dienst in der neuen Wehrmacht. Am 1. 11. 1935 wurde der erste Wehrpflichtjahrgang zu einjährigem aktiven Wehrdienst einberufen. In besonderen Ergänzungseinheiten leisteten Angehörige älterer Geburtsjahrgänge kurzfristigen Wehrdienst. Der Beurlaubtenstand wurde wieder eingerichtet, und die Wehrpflichtigen der Reserve wurden zu Übungen einberufen. Schon im August 1936 ordnete Hitler die Erhöhung der aktiven Dienstzeit auf zwei Jahre an.

---

[55]) Hierbei handelte es sich zunächst größtenteils um Rahmenverbände, die nach außen noch unter anderer Bezeichnung auftraten. Z. B. als Rw.Dienststelle Hamburg (20. Div.), Art.Fhr. V (15. Div.), Kdt. von Elbing (21. Div.).

[56]) Vgl. erste Anordnungen des Rw.Min. hierzu in LVBl. 1935 S. 47, 64 und 95. Ein entsprechendes Gesetz erging am 3. 7. 1935 (RGBl. I S. 851; LVBl. S. 252). Der in Frage kommende Personenkreis erhielt am 1. 8. 1935 das Rechtsverhältnis von Soldaten (KVBl. IX 1936 S. 2). Die Angehörigen der Landespolizei-Inspektionen West, Südwest und Süd wurden erst am 16. 3. 1936 übergeführt (Samml. HVwVfgen. Bd. 4 Nr. 320), nachdem am 7. 3. 1936 die volle deutsche Souveränität über die bis dahin entmilitarisierte Zone im Westen des Reiches wiederhergestellt worden war. – Näheres über die Organisation der Landespolizei und ihre Überführung in die Wehrmacht bei Georg Tessin (vgl. S. 75 Anmerkung 51).

Die Kommandobehörden, Stäbe und Truppeneinheiten wurden laufend zahlenmäßig erhöht, neue Dienststellen für das Wehrersatzwesen und die Militärverwaltung eingerichtet, die Offizier- und Unteroffizierkorps vermehrt, neue Kriegsschulen geschaffen, die Kriegsakademie für die Ausbildung des Generalstabsnachwuchses wieder eröffnet.

Bei der Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich am 13. 3. 1938 befahl Hitler die sofortige *Eingliederung des österreichischen Bundesheeres* in die Wehrmacht. Die österreichischen Flieger traten am 16. 3. in die Luftwaffe über. Der bisherige Chef der österr. Luftstreitkräfte wurde am 1. 4. zum Kommandierenden General der Luftwaffe in Österreich ernannt. Gleichzeitig wurden die organisatorischen Maßnahmen beim Heer abgeschlossen durch die Neubildung des Gruppenkommandos 5 in Wien mit dem XVII. und XVIII. Armeekorps.

Die Rückgabe des Saargebietes an Deutschland, die Eingliederung Österreichs und der sudetendeutschen Gebiete, die Errichtung des Protektorates Böhmen und Mähren und schließlich die Rückkehr des Memellandes brachten insgesamt eine wesentliche Verstärkung der Volks- und Wehrkraft und führten der Wehrmacht Dienstpflichtige und Reservisten in großem Maße zu.

Oberster Befehlshaber der Wehrmacht war der Führer und Reichskanzler (siehe S. 77)[57]). Er hatte die Wehrhoheit inne, übte das militärische Verordnungsrecht aus und verfügte über alle militärischen Machtmittel des Reiches. In seiner Person gipfelten Befehlsgewalt und Gerichtsherrlichkeit. Er war in allen Angelegenheiten der militärischen Befehls- und Strafgewalt

---

[57]) Die Anrede lautete: „Mein Führer!" (HVBl. 1934 S. 117). Mit VO vom 3. 5. 1938 (MVBl. S. 282) befahl Hitler, daß ihm künftig auch als militärische Ehrenbezeigung grundsätzlich der „deutsche Gruß" erwiesen werde. Am 23. 7. 1944 – nach dem Bombenanschlag auf Hitler – wurde diese Grußform in der Wehrmacht allgemein eingeführt, am 8. 5. 1945 durch einen Befehl Keitels auf Grund eines alliierten Verbots aber wieder abgeschafft.

Das OKW gab mit Erlaß vom 1. 5. 1942 (MVBl. S. 566) den Wunsch Hitlers bekannt, daß die in seiner Person verkörperte Einheit der Führung der Nation und ihrer Wehrmacht in seinen persönlichen Erlassen und Entscheidungen auch in formaler Hinsicht deutlichen Ausdruck finden solle. Die Dienststellenbezeichnung lautete von jetzt ab „Der Führer". Der Zusatz „und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht" oder „und Reichskanzler" fiel weg. Im übrigen Sprachgebrauch innerhalb der Wehrmacht konnte die Bezeichnung „Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht" und sinngemäß „Der Führer und Oberbefehlshaber des Heeres" weiterhin Anwendung finden, vor allem, wenn „die höchste militärische Befehls- und Kommandogewalt oder soldatische Gemeinschaft zwischen dem obersten militärischen Führer und der Truppe" betont werden sollte. Daher wurden z. B. die Kriegsorden auch weiterhin „im Namen des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht" verliehen.

in letzter Instanz zuständig, war oberster Gerichtsherr, hatte höchste Disziplinarstrafgewalt, war letzte entscheidende Stelle in Beschwerdesachen und übte das Gnadenrecht aus. Auf seine Person wurde der Eid geleistet.

Unter ihm übte der Reichskriegsminister[58]) als *Oberbefehlshaber der Wehrmacht* die Befehlsgewalt über die Wehrmacht aus. Er war die oberste einheitliche Kommando- und Verwaltungsbehörde der Wehrmacht. Ihm waren nach § 37 WG Befugnisse zum Erlaß von Rechtsverordnungen und Verwaltungsbestimmungen übertragen worden.

Die Chefs der Heeres- und Marineleitung und der Reichsminister der Luftfahrt erhielten am 21. 5. 1935 die Bezeichnung: *Oberbefehlshaber des Heeres, Oberbefehlshaber der Kriegsmarine, Oberbefehlshaber der Luftwaffe.* Für Göring wurde sie am 9. 8. 1935 in „Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe" abgeändert (HVBl. S. 83). Die Dienststellen der Oberbefehlshaber des Heeres und der Kriegsmarine hießen gemäß Erlaß des RKrMin u. ObdW vom 11. 1. 1936 fortan: Oberkommando (HVBl. S. 45; MVBl. S. 22).

Am 4. 2. 1938 gab Hitler offiziell die Entlassung des seit dem 27. 1. beurlaubten Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht, Generalfeldmarschall von Blomberg[59]), bekannt und verkündete seinen Entschluß, den unmittelbaren Oberbefehl über die Wehrmacht selbst zu übernehmen. Aus dem bisherigen Wehrmachtamt im Reichskriegsministerium bildete er das *Oberkommando der Wehrmacht,* an dessen Spitze er den General der Artillerie Keitel berief. Dieser übte nunmehr im Auftrage Hitlers die bisher dem Reichskriegsminister zustehenden Befugnisse — ausgenommen die Befehlsgewalt — aus. Hierzu gehörte vor allem das nach § 37 Abs. 1 WG dem Führer und Reichskanzler zustehende, nach Abs. 2 auf den Reichskriegsminister übertragbare und durch Erlaß vom 22. 5. 1935 (RGBl. I S. 615) auf diesen übertragene militärische Verordnungsrecht. Er war im Range den Reichsministern und den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile gleichgestellt. Ihm oblag die einheitliche Vorbereitung der Reichsverteidigung auf allen Gebieten (Erlaß über die Führung der Wehrmacht vom 4. 2. 1938; RGBl. I S. 111).

---

[58]) Die Bezeichnung „Reichskriegsminister" wurde am 21. 5. 1935 für den Reichswehrminister eingeführt. Zunächst war daran gedacht, ihm die Bezeichnung „Reichsverteidigungsminister" zuzulegen.

[59]) Vgl. hierzu u. a. Friedrich Hoßbach: Zwischen Wehrmacht und Hitler, Wolfenbüttel und Hannover 1949.

Generalfeldmarschall v. Blomberg hat sich nach seiner Verabschiedung auf ausdrücklichen Befehl Hitlers zusammen mit seiner Frau zunächst ein Jahr lang im Ausland aufgehalten und sich dann in Bad Wiessee niedergelassen. Nach dem Kriege wurde er als Zeuge vom Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg in Anspruch genommen. Er starb dort am 13. 3. 1946.

Die Oberbefehlshaber der drei Wehrmachtteile Heer, Kriegsmarine und Luftwaffe unterstanden Hitler nunmehr unmittelbar. Sie waren – abgesehen von Göring, der ohnehin schon Reichsminister war – den Reichsministern im Range gleichgestellt.

Der *Oberbefehlshaber des Heeres* (ObdH) führte den Oberbefehl über das Heer. Er war die oberste Kommando- und Verwaltungsbehörde des Heeres. Sein Stab war das Oberkommando des Heeres. Ihm unterstanden im Frieden der Chef der Schnellen Truppen[60]) und der Inspekteur der Kriegsschulen im OKH[61]) sowie die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen[62]) und die Kommandierenden Generale unmittelbar. Jede der sechs Heeresgruppen umfaßte mehrere Armeekorps, an deren Spitze ein Kommandierender General stand, der zugleich Befehlshaber im Wehrkreis war[63]).

Heeres-Einteilung 1935–1939

Heeresgruppe 1	Berlin	
Heeresgruppe 2	Frankfurt/M.[64])	
Heeresgruppe 3	Dresden	(ab 1. 5. 1935)
Heeresgruppe 4	Leipzig	(ab 1. 4. 1937)
Heeresgruppe 5	Wien	(ab 1. 4. 1938)
Heeresgruppe 6	Hannover	(ab 24. 11. 1938)[65])
I. Armeekorps (Wehrkreis I)	Königsberg/Pr.	
II. Armeekorps (Wehrkreis II)	Stettin	
III. Armeekorps (Wehrkreis III)	Berlin	
IV. Armeekorps (Wehrkreis IV)	Dresden	
V. Armeekorps (Wehrkreis V)	Stuttgart	
VI. Armeekorps (Wehrkreis VI)	Münster/Westf.	

[60]) Die Dienststelle „Der Chef der Schnellen Truppen" wurde am 24. 11. 1938 aufgestellt für die Weiterentwicklung der Panzertruppe und der Kavallerie (HM 1939 S. 2 u. 59).

[61]) Vor dem 11. 7. 1935 „Inspekteur der Waffenschulen" (In 1) genannt (HM S. 97).

[62]) Bis 31. 3. 1938: Oberbefehlshaber der Gruppen (HM S. 68).

[63]) Die Wehrkreisbefehlshaber der Reichswehr wurden am 14. 6. 1935 umbenannt in: „Kommandierender General des ... Armeekorps und Befehlshaber im Wehrkreis ..." (HM S. 77). Die Bezeichnung lautete ab 24. 11. 1938: „Der Kommandierende General ... Armeekorps". In Ausübung der Befugnisse als Befehlshaber im Wehrkreis lautete die Bezeichnung der Kommandierenden Generale nur noch: „Der Befehlshaber im Wehrkreis ...", die Bezeichnung der Generalkommandos in Wehrkreisangelegenheiten: „Wehrkreiskommando ..." (HM S. 270, 271). Die Korpskommandos der nicht territorial begrenzten Armeekorps (XIV.–XVI.) wurden am 24. 11. 1938 in Generalkommandos umbenannt (HM S. 270).

[64]) Am 16. 6. 1938 von Kassel nach Frankfurt/M. verlegt (HM 1938 S. 102 u. 124).

[65]) HM 1938 S. 270. Dort siehe auch Neuregelung der Heeresgruppenbereiche.

VII. Armeekorps (Wehrkreis VII) . . .	München	
VIII. Armeekorps (Wehrkreis VIII) . .	Breslau	(ab 1. 5. 1935)
IX. Armeekorps (Wehrkreis IX) . . .	Kassel	(ab 1. 5. 1935)
X. Armeekorps (Wehrkreis X) . . .	Hamburg	(ab 15. 5. 1935)
XI. Armeekorps (Wehrkreis XI) . . .	Hannover	(ab 6. 10. 1936)
XII. Armeekorps (Wehrkreis XII) . . .	Wiesbaden	(ab 6. 10. 1936)
XIII. Armeekorps (Wehrkreis XIII) . .	Nürnberg	(ab 12. 10. 1937)
XIV. Armeekorps	Magdeburg	(ab 1. 4. 1938)
XV. Armeekorps	Jena	(ab 1. 4. 1938)
XVI. Armeekorps	Berlin	(ab 1. 4. 1938)[66])
XVII. Armeekorps (Wehrkreis XVII) . .	Linz	(ab 1. 4. 1938)
XVIII. Armeekorps (Wehrkreis XVIII) . .	Salzburg	(ab 1. 4. 1938)
XIX. Armeekorps	Wien	(ab 1. 7. 1939)
Gen.Kdo.d.Grenztruppen Saarpfalz . .	Kaiserslautern	(ab 24. 11. 1938)[67])
Gen.Kdo.d.Grenztruppen Oberrhein . .	Baden-Baden	(ab 1. 3. 1939)
Gen.Kdo.d.Grenztruppen Eifel . . .	Bonn	(ab 1. 3. 1939)

Der räumliche Unterkunftsbereich eines Armeekorps bildete in der Regel einen Wehrkreis. Die Wehrkreiskommandos übten ihre Befugnisse (vgl. S. 147) auch gegenüber der Kriegsmarine und der Luftwaffe aus, waren also Wehrmachtdienststellen. Das XIV., XV., XVI. und XIX. AK waren z. T. über das ganze Reichsgebiet verteilt und daher nicht gleichzeitig Wehrkreiskommandos.

Die Armeekorps bestanden aus zwei bis drei Divisionen und Sonderverbänden als Korpstruppen. Die Divisionen waren der unterste Verband verschiedener Waffen. Sie hatten in der Regel drei Infanterieregimenter, ein Artillerieregiment, zwei schwere Artillerieabteilungen, ein Pionierbataillon sowie je eine Panzerabwehr-, Nachrichten-, Kraftfahr- und Sanitätsabteilung.

Das Heer verfügte ferner über Verwaltungs-, Versorgungs- und Betreuungseinrichtungen sowie über Bildungsanstalten[68]).

Der *Oberbefehlshaber der Kriegsmarine* (ObdM) stand an der Spitze der Kriegsmarine, die aus Kommando- und Verwaltungsdienststellen, den schwimmenden Verbänden und Landmarineteilen bestand. Unmittelbar waren ihm unterstellt:

die Marinegruppenbefehlshaber Ost und West,
der Flottenchef mit dem Flottenkommando,
die Kommandierenden Admirale der Marinestationen der Ostsee und der Nordsee

sowie zahlreiche Ämter, Inspektionen, Dienststellen, Schulen und Werften.

---

[66]) HM 1938 S. 68; Akten BA/ZNS – PA 62 948 u. PA 13 135.

[67]) HM 1938 S. 270.

[68]) Zur Organisationsgeschichte des Heeres vgl. S. 75, Anmerkung 51.

Der Flottenchef führte die aus schweren und leichten Seestreitkräften sowie aus den Unterseebooten bestehende Flotte. Zu den schweren Seestreitkräften gehörten die Schlacht- und Panzerschiffe unter dem Befehlshaber der Panzerschiffe. Zu den leichten Seestreitkräften unter dem Befehlshaber der Aufklärungsstreitkräfte rechneten die Kreuzer, Torpedo-, Minensuch-, Geleit- und Schnellboote. Die U-Bootwaffe unterstand dem Führer (später: Befehlshaber) der Unterseeboote.

Die Kommandierenden Admirale der Marinestationen der Ostsee und der Nordsee umfaßten alle Marineteile zu Lande entlang der Küsten. Ihnen unterstanden die Schiffsstammdivisionen, die Küstenverteidigung und das Marinenachrichtenwesen.

Die *Luftwaffe* wurde mit dem 1. 3. 1935 offiziell gebildet[69]). Die Organisation dieses jüngsten Wehrmachtteils wurde mit der fortschreitenden Vergrößerung wiederholt geändert[70]).

Das Reichsluftfahrtministerium war die oberste Verwaltungsbehörde der Luftfahrt und zugleich die oberste Kommandobehörde der Luftwaffe. An seiner Spitze stand der *Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe* (RdL u. ObdL). In seiner Eigenschaft als ObdL unterstand er — wie die Oberbefehlshaber von Heer und Kriegsmarine — dem Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht. Sein ständiger Stellvertreter war der Staatssekretär der Luftfahrt und Generalinspekteur der Luftwaffe.

Als militärische Kommandobehörden waren dem RdL u. ObdL zunächst sechs, später sieben Luftkreiskommandos in Königsberg/Pr., Berlin, Dresden, Münster, München, Kiel und Braunschweig unterstellt. Im Zusammenhang mit der Neuordnung der Wehrmachtführung und der Umorganisation im RLM wurden am 4. 2. 1938 unter Zusammenfassung mehrerer Luftkreiskommandos drei Luftwaffengruppen (Ost, West, Süd) in Berlin, Braunschweig und München, und zwei Luftwaffenkommandos (Ostpreußen, See) in Königsberg/Pr. und Kiel gebildet. Hinzu trat ab 1. 4. 1938 das Luftwaffenkommando Österreich in Wien.

---

[69]) Der RdL gab bereits mit Erlaß vom 24. 1. 1935 – L.P. Nr. 350/35 g.Kdos. II 1 a – den Übertritt der L.S.-Truppe (siehe S. 73) zur Luftwaffe bekannt und regelte die Grußbestimmungen. Damit trat der Erlaß vom 27. 11. 1933 – L.P. Nr. 1499/33 g.Kdos. II –, der die Ehrenbezeigungen zwischen „L.S.-Truppe und Fliegerschaft" behandelte, außer Kraft. Der o. a. Erlaß vom 24. 1. 1935 wurde übrigens im „Luftwaffen-Verordnungsblatt" veröffentlicht, das ab Anfang 1935 erschien und als „Geheime Kommandosache" zu behandeln war. In Verfolg des Befehls vom 27. 2. 1935 – L.A. Nr. 2000/35 g.Kdos. L.A. II 2 A – über die allmähliche und schrittweise Auflockerung der Tarnung wurde das LVBl. gemäß Erlaß vom 17. 4. 1935 (LVBl. S. 61) künftig nicht mehr als „Geheime Kommandosache", sondern als „Nur für den Dienstgebrauch" bezeichnet.

[70]) Siehe S. 75, Anmerkung 51(Tessin).

Mit Wirkung vom 1. 2. 1939 wurden die drei Luftwaffengruppenkommandos in Luftflottenkommandos umgebildet, das Luftwaffenkommando See aufgelöst. Nach der Errichtung des Protektorates Böhmen und Mähren wurde am 18. 3. 1939 aus dem bisherigen Luftwaffenkommando Österreich (Ostmark) das Luftflottenkommando 4.

Entsprechend den Wehrkreisen bestanden als territoriale Dienststellen der Luftwaffe Luftgaukommandos[71]).

Luftwaffen-Einteilung 1938/1939

Luftflotte 1 (vorher Lw.Gr. 1 Ost) . . .	Berlin	
Luftflotte 2 (vorher Lw.Gr. 2 West) . . .	Braunschweig	
Luftflotte 3 (vorher Lw.Gr. 3 Süd) . . .	München	
Luftflotte 4 (vorher Lw.Kdo. Österreich) .	Wien	
Luftwaffenkommando Ostpreußen . . .	Königsberg/Pr.	am 1. 4. 1939 der Lfl. 1 unterstellt
Luftgau I	Königsberg/Pr.	ab 1. 8. 1938
Luftgau II (vorher Lg. 2)	Stettin	am 30. 6. 1938 aufgelöst u. mit Lg. III vereinigt
Luftgau III (vorher Lg. 4)	Berlin	
Luftgau IV (vorher Lg. 7)	Dresden	
Luftgau V (vorher Lg. 15)	Stuttgart	am 30. 6. 1938 aufgelöst u. mit Lg. VII vereinigt
Luftgau VI (vorher Lg. 10)	Münster	
Luftgau VII (vorher Lg. 14)	München	
Luftgau VIII (vorher Lg. 6)	Breslau	
Luftgau IX (vorher Lg. 8)	Weimar	am 30. 6. 1938 aufgelöst u. mit Lg. IV vereinigt
Luftgau X (vorher Lg. 3)	Hamburg	am 30. 6. 1938 aufgelöst u. mit Lg. XI vereinigt
Luftgau XI (vorher Lg. 9)	Hannover	
Luftgau XII (vorher Lg. 11)	Wiesbaden	bis 31. 3. 1938 in Gießen
Luftgau XIII (vorher Lg. 13)	Nürnberg	
Luftgau XVII	Wien	ab 1. 7. 1938

Mit dem 1. 7. und 1. 8. 1938 wurden Luftverteidigungskommandos (zur Zusammenfassung der Flakverbände) und Fliegerdivisionen (für die höhere Führung der fliegenden Verbände) aufgestellt.

---

[71]) Die Luftgaukommandos wurden zunächst nach ihren Standorten, dann mit arabischen Ziffern bezeichnet. Am 12. 10. 1937 wurden sie den Wehrkreisen angeglichen (das wurde 1939 wieder weitgehend aufgegeben) und erhielten die entsprechenden römischen Ziffern (BLB 1937 S. 87). Zwei oder mehrere Luftgaukommandos unterstanden einem Luftkreiskommando (ab 1. 2. 1938: Lw.Gr.Kdo. bzw. Lw.Kdo.; ab 1. 2. 1939: Lfl.Kdo.).

Die Luftwaffe setzte sich zusammen aus

1. der Fliegertruppe,
2. der Fallschirmtruppe[72]),
3. der Flakartillerie[73]),
4. der Luftnachrichtentruppe,
5. dem Regiment General Göring[74]).

Zur Luftwaffe gehörten außerdem: Sanitäts- und Nachschubeinheiten, Schulen, Luftaufsicht, Flugsicherung und Wetterdienst. Im Kriege traten Bautruppen, Landesschützenverbände und Berichterstattereinheiten hinzu.

Abschnitt 10

Die Wehrmacht im Kriege

Am 1. September 1939 wurde der Krieg[75]) durch den Angriff auf Polen ausgelöst. Ihm ging eine „Mobilmachung ohne öffentliche Verkündung" voraus. Die Rechtsgrundlage für alle Mobilmachungsmaßnahmen, soweit sie in das private und öffentliche Leben des deutschen Volkes eingriffen, gaben die seit 1935 für die Reichsverteidigung erlassenen Gesetze und Verordnungen.

Die Friedenswehrmacht wurde entsprechend den Mobilmachungsplänen durch zahlreiche Umstellungen, Ergänzungen und Neuaufstellungen in die Kriegswehrmacht übergeführt. Die Grundlage der personellen Mobilmachung

---

[72]) Die Fallschirmtruppe wurde zunächst beim Heer in Bataillonsstärke entwickelt, am 1. 1. 1939 (HM S. 67) von der Luftwaffe übernommen und weiter ausgebaut.

[73]) Gemäß Erlaß RLM vom 27. 2. 1935 – L.A. Nr. 2000/35 g.Kdos. L.A. II, 2 A – wurde die bisherige Fahrtruppe (Flak) des Heeres ab 1. April 1935 in Flakartillerie umbenannt und als besondere Waffengattung in die Luftwaffe übergeführt (LVBl. S. 20, 29).

[74]) Das Regiment General Göring war dem RdL u. ObdL für Sonderverwendungen unmittelbar unterstellt.

Dieses Rgt. war 1935 als „Landespolizeigruppe General Göring" in die Luftwaffe übergeführt worden. Es war entstanden aus der Landespol.Abt. z.b.V. Wecke (1933 zunächst: Schutzpol.Abt. z.b.V. [mot] Wecke).

[75]) Der Ausdruck „Krieg" wurde im amtlichen Sprachgebrauch zunächst vermieden. Das OKW gab gemäß OKH (ChHRüst u. BdE) vom 12. 2. 1940 bekannt: Durch die Kriegserklärung Englands und Frankreichs befindet sich Deutschland im Kriege mit diesen Staaten. Es ist deswegen in Zukunft statt des Ausdrucks „gegenwärtiger besonderer Einsatz der Wehrmacht" das Wort „Krieg" in dem Verhältnis zu den Feindstaaten zu gebrauchen ... (HM 1940 S. 98).

der Wehrmachtteile bildeten die Kriegsstärkenachweisungen. Das Heer wurde in Feld- und Ersatzheer aufgeteilt[76]).

Die *Befehls- und Verwaltungsverhältnisse beim Feldheer* ergaben sich aus seiner Kriegsgliederung:

Der Oberbefehlshaber des Heeres übte mit dem Oberkommando des Heeres die Befehlsgewalt über das gesamte Kriegsheer (H.Gru.Kdos., AOKs, Gen.Kdos., Heeres-, Armee- und Korpstruppen, Divisionen und Brigaden) aus.

Die Heeresgruppenkommandos (ab 21. 6. 1942: Oberkommandos der Heeresgruppen, z. B.: Ob.Kdo. H.Gru.Mitte)[77]) führten den operativen Befehl über mehrere Armeen. Versorgungsfragen bearbeiteten sie nicht.

Die Armeeoberkommandos[78]) übten die operative, taktische und versorgungsmäßige Führung der ihnen unterstellten Truppen aus. Bei ihnen lagen alle territorialen Aufgaben in ihren Armeegebieten. Soweit sie nicht einem Heeresgruppenkommando unterstanden, waren sie dem OKH direkt unterstellt.

Die Generalkommandos faßten mehrere Divisionen zu einheitlicher operativer und taktischer Führung zusammen.

Die Divisionen waren der unterste gemischte Verband mit selbständigen Kampfaufgaben und eigenen Versorgungseinrichtungen.

Die Truppen des Feldheeres wurden eingeteilt in

Fechtende Truppen

Kommandobehörden, Infanterie, Schnelle Truppen (Panzertruppen)[79]), Artillerie, Pioniere (einschl. Bau- u. Straßenbautruppen) und Festungspioniere, Nebeltruppen, Nachrichtentruppen, Eisenbahntruppen und Feldeisenbahneinheiten, Technische Truppen, Propagandatruppen, Frontaufklärungstruppen, Karten- und Vermessungstruppen, Festungs-Stammtruppe (Stab Fest.Stamm-Abt., Fest.Stamm-Kpn.), Feldstrafgefangenenabteilungen, Feldstraflager und Feldsonderbataillon;

---

[76]) Auf die Kriegsorganisation und Befehlsverhältnisse bei Kriegsmarine und Luftwaffe soll hier nicht eingegangen werden. Für Gliederung und Einsatz der Kriegsmarine im 2. Weltkrieg wird verwiesen auf das Loseblatt-Nachschlagewerk von Walter Lohmann und Hans H. Hildebrandt: Die deutsche Kriegsmarine 1939–1945, Podzun-Verlag Bad Nauheim. Eine entsprechende Gesamtdarstellung für den Bereich der Luftwaffe fehlt noch.

[77]) HM 1942 S. 297.

[78]) Das Friedensheer kannte Armeeoberkommandos nicht. Für ihre Aufstellung waren Stäbe von Heeresgruppen- und Generalkommandos vorgesehen.

[79]) Die mit dem 19. 9. 1939 gebildete Waffengattung „Schnelle Truppen" (HVBl. B S. 186) wurde am 1. 4. 1943 aufgelöst. Gleichzeitig entstand die Waffengattung „Panzertruppen" (HM S. 213).

Versorgungstruppen

Nachschubtruppen, Verwaltungstruppen, Sanitätstruppen, Veterinärtruppen, Feldzeugtruppen, Kraftfahrparktruppen, Wasserversorgungstruppen, Ordnungstruppen, Feldpost;

Sicherungstruppen

Chefs der Mil.Verw.Bezirke, Kdten.d.rückw.Armeegebiete, Oberfeld-, Feld-, Kreis-, Orts- und Standortkdtren, Sicherungs-Rgter. u. -Btle., Landesschützeneinheiten, Dienststellen und Einheiten der Geh.Feldpolizei, Armee-Gefangenen-Sammelstellen, Kdre.d.Kgf., Kgf.Bez.Kdten. und Kgf.Durchgangslager (Dulag), Landeseigene Sicherungsverbände.

Weitere Truppen und Dienststellen, die weder den fechtenden Truppen noch den Versorgungstruppen und Sicherungstruppen zuzurechnen waren, hatten Sonderaufgaben. Hierunter fielen z. B. die Transportdienststellen, Betreuungseinheiten, Streifendienste, Frontsammel- und Frontleitstellen, beweglichen Heeresgefängnisse (HM 1942 S. 458, 551; HM 1943 S. 236, 253, 301, 507; HM 1944 S. 154, 215, 268, 337; HM 1945 S. 28).

Kriegsgebiet nannte man das im eigenen Besitz befindliche Gebiet, in dem kriegerische Handlungen irgendwelcher Art stattfanden oder stattfinden konnten. Mit Rücksicht auf die Luftbedrohung fiel das gesamte deutsche Reichsgebiet unter den Begriff „Kriegsgebiet“[80]). Zum Kriegsgebiet rechneten auch die von eigenen Truppen besetzten Teile feindlichen Gebietes.

Das Operationsgebiet war der Teil des Kriegsgebietes, in dem das Heer operierte. Die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen und Armeen übten in ihm nach Anordnung des Oberbefehlshabers des Heeres[81]) die vollziehende Gewalt aus. Das Operationsgebiet war in Armeegebiete gegliedert. Ein Armeegebiet teilte sich in Gefechtsgebiet und rückwärtiges Armeegebiet. Die Befehlsbefugnisse im Operationsgebiet wurden durch besonderen OKW-Erlaß vom 10. 5. 1939 geregelt. Für die Abgrenzung der Befugnisse der Wehrmachtteile im Reichsluftschutzgebiet hatte das OKW ebenfalls die erforderlichen Richtlinien ausgegeben.

Marinefestungsgebiete umfaßten die der Kriegsmarine gehörenden Küstenbefestigungen und die durch sie zu schützenden Anlagen, ferner die Inseln der Nord- und Ostsee und die Seewasserstraßen.

Wehrmachtverwaltungsgebiet war der besetzte Teil des feindlichen Gebietes, der außerhalb des Operationsgebietes des Heeres lag und

---

[80]) Der Teil des deutschen Kriegsgebietes, der nicht zum Operationsgebiet des Heeres, zum Marinefestungsgebiet und zum Wehrmachtverwaltungsgebiet gehörte, wurde „Heimatkriegsgebiet“ genannt.

[81]) Nach dem Abgang von Brauchitsch (vgl. S. 88 u. 89) trat an die Stelle des ObdH der Chef OKW.

in dem eine Kriegsverwaltung unter einem besonderen Militär- bzw. Wehrmachtbefehlshaber eingerichtet war[82]).

Die *Befehls- und Verwaltungsverhältnisse beim Ersatzheer* entsprachen im allgemeinen denen des Friedensheeres. Der Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres (ChHRüst u. BdE) unterstand dem Oberbefehlshaber des Heeres. Seine Aufgaben und Befugnisse sowie diejenigen der ihm nachgeordneten Dienststellen im OKH waren durch Bes.Anlage 3 zu HDv. g 151 — Mobilmachungsplan für das Heer — geregelt.

An Stelle der zum Feldheer tretenden Generalkommandos traten Stellv. Gen.Kdos. (Wehrkreiskommandos). Die Stellvertretenden Kommandierenden Generale waren (Territorial-) Befehlshaber in ihrem Wehrkreis und Truppenbefehlshaber der Ersatztruppen des Heeres, der Landesschützenverbände, der Lehr- und Versuchstruppen, Schulen und sonstigen militärischen Einrichtungen. Sie unterstanden dem ChHRüst u. BdE.

In jedem Wehrkreis wurden nach Maßgabe der vorhandenen Ersatztruppen ein oder mehrere „Kommandeure der Ersatztruppen" (sehr bald umbenannt in „Kommandeur der Division Nr. . . .") aufgestellt. Sie waren für die Einheitlichkeit der Ausbildung verantwortlich. Innerhalb der Wehrkreise wurden Ersatztruppenteile gleicher Waffengattungen zu Regimentsverbänden zusammengefaßt.

Für die Einteilung des Ersatzheeres blieb die Gliederung des Reichsgebietes in Wehrkreise, für die des Wehrersatzwesens die Wehrbezirkseinteilung wie im Frieden bestehen.

Die laufende personelle Ergänzung des Feldheeres (ohne Offiziere) lag in den Händen des ChHRüst u. BdE. Die Personalbewirtschaftung der Offiziere erfolgte durch das Oberkommando des Heeres/Heerespersonalamt. Die Grundsätze für die Ergänzung und Ausbildung der Wehrmachtbeamten lehnten sich an die im Frieden geltenden Bestimmungen an (vgl. S. 204).

Jede Einheit des Feldheeres war für den Ersatz an Unteroffizieren und Mannschaften auf einen bestimmten Truppenteil des Ersatzheeres, der der Waffenart des Feldtruppenteils entsprach, angewiesen. Die Einheiten des Kriegsheeres durften nicht selbständig Ersatz einstellen. Die Ersatztruppenteile wurden im Sommer 1942 in Ausbildungs- und Ersatzbataillone aufgeteilt (HM 1942 S. 415).

Am 19. Dezember 1941, während der großen Krise an der Ostfront,

---

[82]) Über Aufgaben, Befugnisse und Unterstellung der Militär- und Wehrmachtbefehlshaber sowie der Bevollmächtigten Generale vgl. Fritz Frhr. v. Siegler: Die höheren Dienststellen der deutschen Wehrmacht 1933–1945, Institut für Zeitgeschichte München 1953, und Burkhart Mueller-Hillebrand: Das Heer 1933–1945, Band II, E. S. Mittler u. Sohn GmbH Frankfurt/Main 1956.

entließ Hitler den Oberbefehlshaber des Heeres, Generalfeldmarschall v. Brauchitsch (seit 4. 2. 1938 Nachfolger des unter unwürdigen Umständen entlassenen Generaloberſten Frhr. v. Fritsch), und übernahm selbst die Führung dieses größten Wehrmachtteils und hauptsächlichen Trägers der Kampfhandlungen.

In seiner Sitzung vom 26. April 1942 bestätigte der „Großdeutsche Reichstag" die von Hitler in Anspruch genommenen außerordentlichen Rechte:

> „... Der Führer muß daher – ohne an bestehende Rechtsvorschriften gebunden zu sein – in seiner Eigenschaft als Führer der Nation, als Oberster Befehlshaber der Wehrmacht, als Regierungschef und oberster Inhaber der vollziehenden Gewalt, als oberster Gerichtsherr und als Führer der Partei jederzeit in der Lage sein, nötigenfalls jeden Deutschen – sei er einfacher Soldat oder Offizier, niedriger oder hoher Beamter oder Richter, leitender oder dienender Funktionär der Partei, Arbeiter oder Angestellter – mit allen ihm geeignet erscheinenden Mitteln zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und bei Verletzung dieser Pflichten nach gewissenhafter Prüfung ohne Rücksicht auf sogenannte wohlerworbene Rechte mit der ihm gebührenden Sühne zu belegen, ihn im besonderen ohne Einleitung vorgeschriebener Verfahren aus seinem Amte, aus seinem Rang und seiner Stellung zu entfernen" (RGBl. 1942 I S. 247).

Am 30. Januar 1943 wurde Admiral Dönitz, der Befehlshaber der Unterseeboote, zum Großadmiral befördert und zum Oberbefehlshaber der Kriegsmarine ernannt. Großadmiral Raeder, der seit dem 1. 10. 1928 an der Spitze der Marine stand, schied aus seinem Amt und erhielt die Ernennung zum Admiralinspekteur der Kriegsmarine, ein bis dahin nicht bekannter Posten.

Es ist nicht die Aufgabe dieser Schrift, die Kriegsereignisse und Einsätze der Wehrmacht von 1939 bis 1945 darzustellen. Deutsche Soldaten kämpften an allen Fronten in Europa, in Nordafrika und auf den Weltmeeren. 52 Staaten haben im Verlauf des Krieges an Deutschland den Krieg erklärt, drei weitere am 6., 7. und 8. Mai 1945 die Beziehungen zu ihm abgebrochen. Von den neun verbündeten Staaten verblieb am Ende noch Japan, das sich nicht gegen Deutschland wandte[83]).

Der Chef des Wehrmachtführungsstabes, Generaloberst Jodl, erläuterte am 7. 11. 1943 in München vor den Reichs- und Gauleitern der NSDAP die militärische Lage am Anfang des fünften Kriegsjahres. Über Frontlängen

---

[83]) Einzelheiten über die verschiedenen Kriegsschauplätze, die Besetzung und Räumung der außerdeutschen Staaten, die Kriegserklärungen usw. enthalten die „Hilfsmittel (Übersichten) zum Bundesentschädigungsgesetz", Neudruck 1958, bearbeitet im Bundesarchiv Abt. Zentralnachweisstelle Kornelimünster.

und Kräfteverteilung machte er folgende Angaben (IMT Bd. XXXVII S. 630):

Kriegs-schauplatz	Gesamtfront-länge in km	eigene Kräfte	
Dänemark	700	106 500	3 Divisionen und Verbände aller Wehrmachtteile zur Küstenverteidigung und als Eingreifreserve (lt. Jodl Verstärkung befohlen)
Norwegen	2 500	380 000	13 Divisionen
Finnland	1 400	176 800	Geb. AOK 20
Osten	2 100	4 183 000	200 deutsche, 10 rum. und 6 ung. Divisionen
Südosten	4 200	612 000	zur Abwehr alliierter Angriffe an den Küsten und zur Bandenbekämpfung (dabei: auf Kreta 47 000 Mann, auf Rhodos 8000 Mann)
Italien	1 750	400 000	Verbände aller Wehrmachtteile an der Front (150 km), an den Küsten (1600 km) und im rückwärtigen Gebiet
Westen	2 600	1 370 000	Küstenfront am Kanal und am Atlantik (2100 km) sowie am Mittelmeer (500 km)
zusammen:	15 250	7 228 300	

Die Krisenlage an der Ostfront hatte bereits ab Winter 1941/42 zur Bildung von *Luftwaffen-Felddivisionen* geführt, in die alle verfügbaren Kräfte der Luftwaffe zum Erdeinsatz im Verband des Heeres eingereiht wurden. Später kam Göring den Forderungen der Frontbefehlshaber und des Heeresgeneralstabes nach und überführte mit Wirkung vom 1. 11. 1943 die von den insgesamt aufgestellten 21 Lw.Felddivisionen damals noch bestehenden 17 Divisionen in das Heer.

Angesichts der zerschlagenen Fronten und des Zusammenbruchs aller Verbündeten befahl Hitler im letzten Kriegsjahr eine Reihe von Maßnahmen, die den Stempel der Verzweiflung trugen. Es waren erbarmungslose Versuche, die letzten, immer mehr schwindenden Kräfte des schwergeprüften deutschen Volkes zu mobilisieren:

Am 20. Juli 1944 – nach dem mißlungenen Bombenanschlag auf Hitler – wurde der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei, Heinrich Himmler, seit 25. 8. 1943 auch Reichsminister des Innern, zum Befehlshaber des Ersatzheeres und Chef der Heeresrüstung ernannt;

Am 25. Juli bestellte Hitler den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda, Dr. Joseph Goebbels, zum „Reichsbevollmächtigten für den totalen Kriegseinsatz“;

Am 18. Oktober wurden alle waffenfähigen Männer zwischen 16 und 60 Jahren zum „Deutschen Volkssturm“ aufgerufen;

Am 4. Dezember erging ein „Aufruf zur Wehrhilfe der deutschen Frauen“;

Am 5. Januar 1945 rief Hitler zu einem „Volksopfer“ auf, einer Sammlung von Kleidung und Ausrüstungsgegenständen für die Wehrmacht und den Deutschen Volkssturm;

Am 26. Januar wurde eine strenge Verordnung zur Sicherung des Fronteinsatzes erlassen;

Am 28. Januar erhielt die Truppe harte „Bestimmungen über das Verhalten von Offizier und Mann in Krisenzeiten“;

Am 6. Februar erging ein Führerbefehl „Fronthilfe 1945“ über die Freimachung aller Soldaten der Geburtsjahrgänge 1897 und jünger für den Einsatz in der Feldwehrmacht und deren Ersatz durch ältere und av. Soldaten sowie durch Frauen;

Am 12. Februar wurden die deutschen Frauen und Mädchen zu Hilfsdiensten für den Volkssturm aufgerufen;

Am 15. Februar wurden in feindbedrohten Reichsverteidigungsbezirken Standgerichte zur Aburteilung der Zivilbevölkerung errichtet;

Am 5. März berief man sechzehnjährige Jungen, Angehörige des Geburtsjahrgangs 1929, ein;

Am 7. März wurde den Soldaten, die in Gefangenschaft gerieten, „ohne verwundet zu sein oder nachweisbar bis zum äußersten gekämpft zu haben“, Tod und Sippenhaft angedroht;

Am 15. März befahl Hitler, alle für den Feind nutzbaren Anlagen beim Zurückgehen zu zerstören („Verbrannte Erde“);

Am 2. April wurde das Bestehen einer den Widerstand hinter den feindlichen Linien fortsetzenden Organisation „Werwolf“ bekanntgegeben, die aus sich selbst entstanden sei und keine Beziehungen zu amtlichen Stellen habe. In Wirklichkeit war der „Werwolf“ eine Improvisation der NSDAP, die nicht über die ersten Ansätze herauskam und sich praktisch nicht auswirkte, jedoch die Alliierten zu entsprechenden Abwehrmaßnahmen veranlaßte.

Der *Werwolf* war die letzte Frucht des totalen Krieges auf personellem Gebiet. Er entstand wohl unter dem Eindruck der Erfolge feindlicher, unter ganz anderen Umständen und Voraussetzungen kämpfenden Partisanenverbände, war aber solchen Aufgaben weder personell, noch ideell, noch materiell gewachsen. Großadmiral Dönitz verbot den „Werwolf“ am 5. Mai, nachdem ihn Bormann schon nach Hitlers Tod für aufgelöst erklärt hatte.

Am 30. April 1945 war Hitler in Berlin durch Selbstmord aus dem Leben geschieden. In seinem politischen Testament[84]) vom Tage vorher ernannte er den Großadmiral Dönitz zum Staatsoberhaupt mit dem Titel Reichs-

---

[84]) IMT Bd. XXXV S. 116; vgl. auch Walther Lüdde-Neurath: Regierung Dönitz – Die letzten Tage des Dritten Reiches, Göttingen 1951.

präsident[85]), zum Obersten Befehlshaber der Wehrmacht und zum Kriegsminister. Er bestätigte ihn als Oberbefehlshaber der Kriegsmarine[86]).

Vorher, am 23. April 1945, war der Reichsmarschall Göring durch Hitler wegen angeblichen Verrats all seiner Ämter enthoben, verhaftet und dann – im politischen Testament Hitlers vom 29. April – auch aus der Partei ausgestoßen worden. Hitler entzog ihm alle Rechte, die sich aus der Reichstagserklärung vom 1. September 1939 sowie aus dem Erlaß vom 29. Juni 1941 (Stellvertretung und Nachfolge Hitlers) ergeben konnten[87]). Zum neuen Oberbefehlshaber der Luftwaffe wurde Generaloberst Ritter v. Greim – unter gleichzeitiger Beförderung zum Generalfeldmarschall – ernannt.

Nach vorangegangenen Teilkapitulationen unterzeichneten die von Dönitz bevollmächtigten Vertreter des Oberkommandos der Wehrmacht am 7. Mai im Alliierten Hauptquartier in Reims und noch einmal am 8. Mai im sowjetischen Hauptquartier in Berlin-Karlshorst die Urkunden über die bedingungslose *Gesamtkapitulation der deutschen Wehrmacht*[88]). In diesem Augenblick kämpften abgetrennte Teile noch in Kurland, an der Weichselmündung und auf dem Westteil der Frischen Nehrung. Es hatten sich gehalten die Verbände in Norwegen und Jugoslawien, in den Stützpunkten an der Kanal- und Atlantikküste sowie die Besatzungen einiger Inseln in der Ägäis.

Die Kampfhandlungen des 2. Weltkrieges, die am 1. September 1939 begonnen hatten, wurden am 9. Mai 1945 um 0.01 Uhr endgültig eingestellt. Die Angehörigen der Wehrmacht und ihr Gefolge wurden in die Kriegsgefangenschaft übergeführt.

---

[85]) Hitler hatte in seinem Erlaß vom 2. 8. 1934 (RGBl. I S. 751) den Titel Reichspräsident „für alle Zukunft abgeschafft" mit der Begründung, die Größe des verstorbenen Generalfeldmarschalls v. Hindenburg habe dem Titel eine einmalige Bedeutung gegeben. Dieser sei unzertrennlich mit seinem Namen verbunden.

[86]) Dönitz ernannte alsbald nach seiner Berufung zum Nachfolger Hitlers den Generaladmiral v. Friedeburg zum ObdM.

[87]) Göring wurde vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg als „Hauptkriegsverbrecher" Nr. 1 angeklagt und am 1. 10. 1946 „zum Tode durch den Strang" verurteilt. Wenige Stunden vor der Vollstreckung schied er am 15. 10. 1946 durch Freitod (Gift) aus dem Leben.

[88]) Generalfeldmarschall Keitel, Chef OKW und seit 1. 9. 1939 Mitglied des Ministerrats für die Reichsverteidigung, unterzeichnete am 8. 5. 1945 die Kapitulation der Wehrmacht. Er wurde bereits am 13. 5. als Kriegsgefangener in Gewahrsam genommen, später als „Hauptkriegsverbrecher" im Nürnberger Prozeß angeklagt und am 1. 10. 1946 „zum Tode durch den Strang" verurteilt. Das Urteil wurde am 16. 10. 1946 vollstreckt.

Generaloberst Jodl, Chef WFSt im OKW, unterzeichnete am 7. 5. 1945 in Reims vor General Eisenhower die Kapitulation. Auch er war als „Hauptkriegsverbrecher" angeklagt und wurde – wie Keitel – zum Tode verurteilt und gehenkt.

Großadmiral Dönitz wurde am 23. Mai 1945 zusammen mit der Geschäftsführenden Deutschen Reichsregierung und dem Oberkommando der Wehrmacht von der Alliierten Kontrollkommission beim OKW in Flensburg verhaftet[89]). Die Alliierten erklärten die Auflösung der Deutschen Reichsregierung und überführten ihre Angehörigen in Kriegsgefangenschaft.

Am 20. August 1946 erließ der Kontrollrat das Gesetz Nr. 34 zur vollständigen Auflösung der deutschen Wehrmacht und zur Aufhebung aller sie und ihre früheren Angehörigen betreffenden Vorschriften[90]).

Abschnitt 11

Die Waffen-SS

Als Parteitruppe Hitlers entstand bereits 1923 die Schutzstaffel (SS) der NSDAP. Am 9. 11. 1923 wurde sie aufgelöst und verboten, 1925 – während der Verbotszeit der SA – zum Schutze der Parteiversammlungen im kleinen Rahmen wieder aufgebaut. Eine besondere Bedeutung wurde ihr damals und in den folgenden Jahren nicht beigemessen. Sie stand im Schatten der SA und war ein Teil dieser Organisation.

Am 6. 1. 1929 ernannte Hitler Heinrich Himmler zum *Reichsführer SS*, der damals die im ganzen Reich 280 Mann zählende Schutzstaffel mit dem Auftrag übernahm, eine Elitetruppe der Partei zu formen. Mit diesem Tage beginnt die eigentliche Geschichte der SS[91]). Als Hitler vier Jahre später die Regierung bildete, gab es bereits 52 000 SS-Männer. 1937 hatte die SS eine Stärke von 210 000, 1939 von 240 000 aktiven Mitgliedern.

Am 20. 7. 1934 erhob Hitler die SS „im Hinblick auf die großen Verdienste . . ., besonders im Zusammenhang mit den Ereignissen des 30. Juni 1934", zu einer selbständigen Parteiorganisation. Der Reichsführer SS, bisher unter dem Chef des Stabes der SA, unterstand nunmehr Hitler unmittelbar. Er bekleidete den parteimäßigen Rang eines Reichsleiters.

Die Aufgaben der SS sind im Organisationsbuch der NSDAP[92]) beschrieben: „Die ursprüngliche und vornehmste Aufgabe der SS ist es, für

---

[89]) Dönitz wurde in Nürnberg als „Hauptkriegsverbrecher" angeklagt und am 1. 10. 1946 zu zehn Jahren Gefängnis verurteilt. Er verbüßte seine Strafe in Spandau, von wo er im Oktober 1956 entlassen wurde.

[90]) Vgl. hierzu S. 7.

[91]) Vgl. Hans Buchheim „Die SS in der Verfassung des Dritten Reiches", in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 2. Heft 1955, Deutsche Verlags-Anstalt Stuttgart.

[92]) Zentralverlag der NSDAP, Franz Eher Nachf., München-Berlin, 5. Auflage 1938. Vgl. auch Führerbefehl vom 17. 8. 1938 in IMT Bd. XXVI S. 190.

den Schutz des Führers zu sorgen. Durch den Auftrag des Führers ist das Aufgabengebiet der SS dahin erweitert worden, das Reich im Innern zu sichern."

Die Schutzstaffel gliederte sich in

die allgemeine SS (als politische Organisation nicht kaserniert und unbewaffnet; Dienstleistung bis zum Obersturmbannführer ausschließlich nebenamtlich; Einteilung in 13 SS-Oberabschnitte, die etwa den Wehrkreisen angepaßt waren; darunter gab es Abschnitte, Standarten, Sturmbanne, Stürme und Züge),

die SS-Verfügungstruppe (siehe unten),

die SS-Totenkopfverbände (kasernierte Sondertruppen, denen die Bewachung von Konzentrationslagern, die seit 1934 der SS unterstellt waren, oblag) und

die SS-Junkerschulen Tölz und Braunschweig (Ausbildung des Führernachwuchses für SS-Verfügungstruppe, SS-Totenkopfverbände und Polizei).

Oberster Führer der Schutzstaffel war Adolf Hitler. In seinem Auftrag übte der *Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei* Heinrich Himmler[93])

---

[93]) Seit dem 20. 4. 1936 war Himmler Leiter der Politischen Polizei (Geheime Staatspolizei) in allen Ländern. Am 17. 6. 1936 wurde er Chef der gesamten Deutschen Polizei. Er hatte sich den Sicherheitsdienst (SD) geschaffen. Ihm unterstanden die Konzentrationslager. Am 7. 10. 1939 ernannte Hitler ihn zum „Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums" (Ausschaltung artfremder Bevölkerungsteile und Ansiedlung von rückgewanderten Reichs- und Volksdeutschen). Am 25. 8. 1943 wurde er Reichsinnenminister und Generalbevollmächtigter für die Reichsverwaltung mit der Bezeichnung „Reichsführer SS und Reichsminister des Innern". Am 18. 2. 1944 unterzeichnete Hitler einen Erlaß, durch den die militärische Abwehr zerschlagen und ein einheitlicher deutscher Nachrichtendienst im RSHA unter der Kontrolle Himmlers geschaffen wurde. Nach dem Zusammenbruch der Heeresgruppe Mitte im Osten (Juni/Juli 1944) bildete er „Volksgrenadierdivisionen", die seinem Oberbefehl unterstanden. Am 20. Juli 1944 berief Hitler ihn zum „Befehlshaber des Heimatheeres". Himmler selbst bezeichnete sich in seinem Tagesbefehl vom 2. 8. 1944 als „Befehlshaber des Ersatzheeres und Chef der Heeresrüstung" (richtiger: ChHRüst u. BdE). Sehr schnell setzte er aber die Bezeichnung „Oberbefehlshaber des Ersatzheeres" durch, die er selbst schon in seiner Rede vom 3. 8. 1944 in Posen vor den Gauleitern (vgl. Anmerkung 100) mehrfach, teilweise unter Fortlassung des rangmindernden „Ersatz-" verwandte. Über die Rolle Himmlers im Volkssturm siehe S. 98. Im Dezember 1944 übernahm er vorübergehend die Führung eines Frontabschnittes am Oberrhein. Von Ende Januar bis zum 20. März 1945 war er Oberbefehlshaber der neuen „Heeresgruppe Weichsel". Der von Hitler und Dönitz aus allen Ämtern entlassene Himmler wurde am 21. 5. 1945 von britischen Soldaten gefangen genommen. Er schied am 23. Mai freiwillig aus dem Leben.

die Befehlsgewalt aus. Hierfür standen ihm als Arbeitsstab zur Verfügung (Stand von Ende 1944):

1. Chef des Persönlichen Stabes RF-SS (im Kriege richtete Himmler außerdem noch einen „Kommandostab Reichsführer SS" = Feldpostnummer 40 600 ein),
2. SS-Hauptamt (dessen Chef war zugleich Vertreter des Reichsführers SS in der Führung der Schutzstaffel),
3. Reichssicherheitshauptamt,
4. Rasse- und Siedlungshauptamt SS,
5. Hauptamt Ordnungspolizei,
6. SS-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt,
7. SS-Personalhauptamt,
8. Hauptamt SS-Gericht,
9. SS-Führungshauptamt – Kommandoamt der Waffen-SS,
10. Stabshauptamt des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums,
11. Hauptamt Volksdeutsche Mittelstelle,
12. Hauptamt Dienststelle SS-Obergruppenführer Heißmeyer,
13. Chef der Bandenkampfverbände[94]).

In der *SS-Verfügungstruppe* entstand 1934 – zunächst als „politische Bereitschaften" (kasernierte Hundertschaften) bezeichnet – neben der Wehrmacht eine soldatische Truppe eigener Art. Ihre Anfänge gehen auf die am 17. 3. 1933 befohlene Aufstellung der „Stabswache" in Stärke von zunächst nur 120 Mann zurück, aus der sich dann auch die „Leibstandarte SS Adolf Hitler"[95]) entwickelte.

Die SS-Verfügungstruppe war kaserniert und als eine bewaffnete Einheit zur Verfügung Hitlers organisiert[96]). Sie war für den Frieden eingeteilt in[97]):

---

[94]) Dem Chef der Bandenkampfverbände waren Dienststellen und Einheiten der SS, der Polizei, des Heeres, der Luftwaffe sowie landeseigene Verbände unterstellt.

[95]) Diesen Namen erhielt sie bereits auf dem Reichsparteitag im Herbst 1933.

[96]) Befehl Hitlers vom 17. 8. 1938 in IMT Bd. XXVI S. 190: „Die SS-Verfügungstruppe ist weder ein Teil der Wehrmacht noch der Polizei. Sie ist eine stehende bewaffnete Truppe zu meiner ausschließlichen Verfügung. Als solche und als Gliederung der NSDAP ist sie weltanschaulich und politisch nach den von mir für die NSDAP und die Schutzstaffeln gegebenen Richtlinien durch den Reichsführer SS auszuwählen ..." – Die Angehörigen der SS-Verfügungstruppe wurden nach besonderer Formel vereidigt: „Ich schwöre Dir, Adolf Hitler, Treue und Tapferkeit. Ich gelobe Dir und den von Dir bestimmten Vorgesetzten, Gehorsam bis in den Tod. So wahr mir Gott helfe!"

[97]) Verzeichnis der SS-Verfügungstruppe nach dem Stand vom Sommer 1939 im BA-ZNS (Akten des Gerichts Inf.Fhr. V, B 14 n-o).

1 Führungsstab (Inspekteur der SS-Verfügungstruppe im SS-Hauptamt; daraus entwickelte sich später das SS-Führungshauptamt),
1 Leibstandarte SS Adolf Hitler,
3 SS-Standarten „Deutschland", „Germania", „Der Führer",
1 SS-Standarte z.b.V. VT,
1 SS-Sturmbann „Nürnberg" VT,
1 SS-Pioniersturmbann,
1 SS-Nachrichtensturmbann,
1 SS-Sanitätsabteilung VT.

Die SS-Verfügungstruppe ergänzte sich im Frieden ausschließlich aus längerdienenden Freiwilligen (vgl. S. 159). Ihr jährlicher Personalbedarf betrug rund 2200 Männer. Im Mobilmachungsfall sollte sie im Rahmen des Heeres verwendet werden. Bei der Eingliederung des Sudetenlandes (September/ Oktober 1938) war sie erstmals mit dem Heere eingesetzt und im Sommer 1939 als eine motorisierte Division – SS-VT-Div. (mot), später: SS-Div. „Das Reich" – ausgerüstet worden.

Bei Kriegsbeginn trat sie zusammen mit der „Leibstandarte"[98]) unter den Oberbefehlshaber des Heeres. Teile der SS-Totenkopfverbände bildeten nach dem Polenfeldzug die SS-Totenkopfdivision, aus der Polizei wurde am 1. 10. 1939 die SS-Polizeidivision[99]) aufgestellt.

Aus diesen Verbänden entstand die *Waffen-SS*[100]), bis 1940 eine völlig freiwillige Organisation. Dann fand eine allmählich steigende Zahl von Einberufungen in sie statt. Bei Kriegsende wurde ihre Stärke auf 580 000 Männer geschätzt, die in 38 Divisionen Dienst taten. Etwa 200 000 Freiwillige aus allen Ländern Europas standen in ihren Reihen in eigenen Legionen, Regimentern, Brigaden oder Divisionen.

---

[98]) Nach dem Frankreichfeldzug wurde die „Leibstandarte" zur Division erweitert.

[99]) Die SS-Polizeidivision war zunächst nur im Rahmen der Waffen-SS beim Heer eingesetzt und wurde erst im Frühjahr 1942 in die Waffen-SS eingegliedert.

[100]) Die SS-Verfügungstruppe erscheint erstmalig bereits am 6. Dezember 1939 (Befehl des Reichsführers SS im RMBliV 1940 S. 85) unter der Bezeichnung „Waffen-SS". Die Umbenennung hatte aber weder rechtliche noch tatsächliche Auswirkungen. Es ist kein Vorgang bekannt, der sie aus ihrem Bestand als SS-Verfügungstruppe in einen veränderten Status als Waffen-SS gehoben hätte. – Am 6. 8. 1940 hat Hitler sie als die künftige „Staatstruppenpolizei" bezeichnet, die nach dem Kriege die Autorität des Reiches im Innern vertreten und durchsetzen sollte (IMT Bd. XXXV S. 355). Himmler aber wollte das Heer beseitigen und eine neue „nationalsozialistische Volksarmee" schaffen (vgl. die Rede Himmlers vor den Gauleitern am 3. August 1944, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 4. Heft 1953, S. 357 ff.).

1942 wurde das erste höhere Kommando, das SS-Panzerkorps (später: II. SS-Pz.Korps), gebildet. Ihm folgten weitere 13 Generalkommandos, die Einsetzung von Territorialbefehlshabern (z. B. Bfh. der Waffen-SS Ungarn, Niederlande) und schließlich — Ende 1944 vor dem Beginn der Ardennenoffensive — die Aufstellung eines SS-Pz.Armeeoberkommandos (Ob.Bfh.: Sepp Dietrich).

Gesamtstärke der Waffen-SS am 30. 6. 1944[101])

Feldtruppenteile	368 654
Neuaufstellungen und Auffrischungen	21 365
Ausbildungs- und Ersatztruppenteile	127 643
Schulen	10 822
Sonstige dem SS-Führungshauptamt unmittelbar unterstehende Einheiten und Dienststellen	26 544
Angehörige der Waffen-SS in den Hauptämtern	39 415
Insgesamt	594 443

Die Waffen-SS war ihrem ganzen Wesen nach eine rein militärische Truppe. Ihre Feld-, Ausbildungs- und Ersatztruppenteile unterstanden grundsätzlich dem SS-Führungshauptamt (Kommandoamt der Waffen-SS). In taktischer Hinsicht waren ihre Divisionen aber dem Befehl der Wehrmacht unterstellt[102]) und bildeten — zusammen mit Heeresdivisionen — Armeekorps und Armeen. Sie wurden aus Reichsmitteln finanziert, durch eigene SS-Verwaltungsorgane ergänzt (vgl. S. 143), ausgerüstet und versorgt, unterlagen eigener Personalbewirtschaftung (vgl. S. 408) und eigener Gerichtsbarkeit (vgl. S. 282). Die beim Heer diensttuenden Teile der Waffen-SS hatten aber dieselben Rechte und Pflichten wie die Soldaten. Sie trugen die feldgraue SS-Uniform mit den Dienstgradabzeichen des Heeres (OKW, 17. 9. 1938 — Nr. 2144/38 geh.). Im Januar 1945 wurden durch eine Vereinbarung zwischen dem Reichsführer SS und dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht die Bestimmungen über das Rang- und Vorgesetztenverhältnis der Soldaten (siehe S. 172) auf die Angehörigen der Waffen-SS ausgedehnt.

Himmlers militärischer Beitrag beschränkte sich aber nicht auf die Waffen-SS. In seiner Eigenschaft als Chef der Deutschen Polizei stellte er — auf Grund von Planungen, die bis in die Friedenszeit zurückgingen — eine Anzahl von militärisch organisierten *Polizeiformationen* auf, um deren Vermehrung

---

[101]) IMT Bd. XXXV S. 626. Die Gesamtverluste betrugen mehr als 350 000 Tote und Schwerstverwundete.

[102]) OKW u. RF-SS, 20. 11. 1942: „Teile der Waffen-SS sind für die Kriegsdauer in die Wehrmacht eingegliedert und für den Kampfeinsatz dem Heere unterstellt. Diese Unterstellung gilt aber nur für die Zeit ihres Einsatzes im Operationsgebiet ...“ (HM S. 577).

er ständig bemüht war. Diese „Polizeisoldaten", wie Himmler sie nannte, waren hauptsächlich für den Einsatz in den besetzten Gebieten bestimmt. Sie wurden später aber auch zu den Bandenkämpfen, nicht selten sogar zum unmittelbaren Fronteinsatz herangezogen. Näheres wird in dem Beitrag von Georg Tessin in der Schrift 3 des Bundesarchivs „Zur Geschichte der Ordnungspolizei 1936–1945" behandelt.

Abschnitt 12

Der Deutsche Volkssturm

Generaloberst Guderian, seit dem 20. Juli 1944 Chef des Generalstabes des Feldheeres, griff im Frühherbst 1944 – als ihm die Verfügung über die Festungstruppen größtenteils entzogen worden war – einen schon früher erörterten, aber von Hitler damals verworfenen Vorschlag der Operationsabteilung des Generalstabes auf. Er versuchte erneut, Hitler für die Errichtung eines Landsturmes in den bedrohten Ostprovinzen zu gewinnen. Ihm schwebte vor, aus felddienstfähigen, aber wegen kriegswichtiger Berufe nicht zum Waffendienst eingezogenen Wehrpflichtigen in den Ostgebieten unter der Führung von Offizieren Landsturmverbände aufzustellen, die nur im Falle des Gelingens eines russischen Durchbruchs einberufen werden sollten. Die Vorbereitung und Organisation sollte zuverlässigen Leuten der SA übertragen werden. Der verständige und wehrmachtfreundliche Stabschef Schepmann hatte seine Mitwirkung zugesagt.

Hitler genehmigte diesen Plan zunächst, widerrief seine Zustimmung aber schon am nächsten Tage. Er wollte nunmehr dieses Aufgebot nicht durch die SA, sondern durch die Partei – d. h. durch den Reichsleiter Bormann – aufstellen lassen und ihm die Bezeichnung „Volkssturm" geben.

Bormann tat zunächst nichts. Nach mehrfachen Mahnungen Guderians wurden schließlich alle Gauleiter, nicht nur die der östlichen Grenzgebiete, mit der Durchführung der Maßnahmen beauftragt[103]).

Der Führererlaß vom 25. September 1944 (RGBl. I S. 253) befahl die *Bildung des Deutschen Volkssturms* „zur Verstärkung der aktiven Kräfte unserer Wehrmacht und insbesondere zur Führung eines unerbittlichen Kampfes überall dort, wo der Feind den deutschen Boden betreten hat". Der Volkssturm sollte „den Heimatboden mit allen Waffen und Mitteln verteidigen, soweit sie dafür geeignet" erschienen. Alle waffenfähigen Männer

---

[103]) Für die Entstehungsgeschichte siehe Heinz Guderian: Erinnerungen eines Soldaten, Kurt Vowinckel Verlag Heidelberg 1951, S. 328.

zwischen 16 und 60 Jahren wurden zum Kampfeinsatz im Deutschen Volkssturm aufgerufen.

Der Reichsführer SS Himmler verkündete diesen Führererlaß am 18. 10. 1944 in Ostpreußen beim ersten Appell des Deutschen Volkssturms[104]). Er und der Leiter der Parteikanzlei Bormann erließen unter dem 1. 12. 1944 (RGBl. I S. 343) die Verordnung über die Stellung der Angehörigen des Deutschen Volkssturms. Arbeits- und versorgungsrechtliche Vorschriften folgten (RGBl. 1945 I S. 15 u. 24). Eine eigene Sondergerichtsbarkeit wurde eingerichtet (vgl. S. 282).

Erfassung, Aufbau, Gliederung, Stellenbesetzung und Führung des Volkssturms oblag den Gau- und Kreisleitern der NSDAP. Sie waren hierfür an die Weisungen des Leiters der Parteikanzlei gebunden, der im Auftrage Hitlers die politischen und organisatorischen Bestimmungen erließ. Ihnen stand ein Gau- bzw. Kreisstabsführer des Deutschen Volkssturms zur Seite.

Für Ausbildung, Bewaffnung und Ausrüstung war der Reichsführer SS in seiner Eigenschaft als Befehlshaber des Ersatzheeres zuständig. Er berief den Chef des SS-Führungshauptamtes (Kommandoamt der Waffen-SS), SS-Obergruppenführer und General der Waffen-SS Gottlob Berger, zum „Chef des Stabes Deutscher Volkssturm". Der Stabschef der SA wurde zum Inspekteur für die Schießausbildung und der Korpsführer des NSKK zum Inspekteur für die motorisierte Ausbildung ernannt.

Der Kampfeinsatz des Deutschen Volkssturms (die oberste Einheit war das Bataillon) erfolgte nach den Weisungen Hitlers durch den Reichsführer SS als Befehlshaber des Ersatzheeres.

Die Angehörigen des Deutschen Volkssturms waren während des Einsatzes Soldaten im Sinne des Wehrgesetzes. Mit der Aushändigung des Soldbuches gehörte der Aufgerufene zum Volkssturm; durch das Tragen einer Armbinde[105]) mit der Aufschrift „Deutscher Volkssturm – Wehrmacht" waren die Volkssturmmänner als Angehörige der kriegführenden Truppe (Kombattanten) gekennzeichnet.

---

[104]) Siehe hierzu Archiv der Gegenwart 1944, Siegler-Verlag Wien, S. 6562 ff. Himmler hielt vor den angetretenen Volkssturmkompanien eine Rede, in der er u. a. auch den möglichen Kampfeinsatz von Frauen und Mädchen andeutete. Vgl. hierzu „Wehrhilfe der deutschen Frauen", aaO, S. 6621.

[105]) Die Bekleidung und Ausrüstung war vom Volkssturmmann selbst zu stellen. Hierbei sollten die in der Bevölkerung noch vorhandenen Uniform- und Ausrüstungsgegenstände aller Art, ggf. auf dem Wege der Nachbarschaftshilfe, herangezogen und feldverwendungsfähig umgefärbt werden.

Abschnitt 13

Reichsverteidigungspflicht und Wehrhilfsorganisationen

Zusammen mit dem Wehrgesetz verabschiedete die Reichsregierung am 21. 5. 1935 ein *Reichsverteidigungsgesetz,* dessen Veröffentlichung aber ausgesetzt wurde (IMT Bd. XXX S. 59). Es legte die für einen Krieg vorzubereitenden Maßnahmen fest und regelte die Erfassung aller Kräfte und Mittel der Nation. An seine Stelle trat später ein neues, streng geheimes Reichsverteidigungsgesetz vom 4. 9. 1938 (IMT Bd. XXIX S. 319), das auch die Entschließung der Reichsregierung vom 4. 4. 1933 zur Bildung eines Reichsverteidigungsrates, der übrigens nie zu Arbeitssitzungen zusammengetreten war, außer Kraft setzte (siehe S. 72). Nunmehr wurde der Reichsverteidigungsrat neu gebildet, Göring als ständiger Vertreter Hitlers zum Vorsitzenden bestimmt. Je ein Generalbevollmächtigter für die Reichsverwaltung (GBV) und für die Wirtschaft (GBW) sollten bei Erklärung des Verteidigungszustandes (Mobilmachung) die einheitliche Führung der nichtmilitärischen Verwaltung und die Leitung der Wirtschaft – mit Ausnahme der Rüstungsindustrie[106]) – übernehmen.

Aus dem Reichsverteidigungsrat wurde mit Führererlaß vom 30. 8. 1939 (RGBl. I S. 1539) ein *Ministerrat für die Reichsverteidigung* unter dem Vorsitz von Göring gebildet. U. a. gehörte der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht ihm an. Dieser Ministerrat erhielt die Befugnis, Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen. Er setzte alsbald mit besonderen Vollmach-

---

[106]) Hitler hatte am 17. 3. 1940 (RGBl. I S. 513) den Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen, Dr.-Ing. Todt, zum Chef des neugeschaffenen Reichsministeriums für Bewaffnung und Munition bestellt mit dem Auftrag, alle in der Waffenherstellung und Munitionserzeugung tätigen Stellen zu höchster Leistung zusammenzufassen. Seinem Nachfolger Speer wurden dann im Zuge der Konzentration der wirtschaftlichen Kräfte alle in die Rüstung eingeschalteten Dienststellen unterstellt. Am 6. Mai 1942 bildete Speer einen Rüstungsrat aus Generalen der Wehrmacht und Generaldirektoren der Rüstungsindustrie. Am 22. Mai stellte der Chef OKW ihm Teile des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes als Rüstungsamt zur Verfügung, zu dessen Leiter General der Infanterie Thomas unter Beibehaltung seiner Stellung als Chef des Wehrwirtschaftsamtes im OKW ernannt wurde. Gleichzeitig wurden die Rüstungsinspektionen und -kommandos unter Erweiterung ihrer Aufgaben und Befugnisse zu Außenstellen des Ministeriums Speer umgebildet und damit nachgeordnete Dienststellen des neuen Rüstungsamtes. Am 2. 9. 1943 (RGBl. I S. 529) gingen die Zuständigkeiten des Reichswirtschaftsministers auf dem Gebiete der Rohstoffe und der Produktion in Industrie und Handwerk auf den Reichsminister für Bewaffnung und Munition über, der im Hinblick auf seinen erweiterten Aufgabenkreis die Bezeichnung „Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion" erhielt.

ten ausgestattete *Reichsverteidigungskommissare* ein, deren Bereiche sich mit den Wehrkreisen deckten[107]). Sie waren verantwortlich für die gesamte zivile Reichsverteidigung. Ihnen oblag vornehmlich die Abstimmung aller Maßnahmen von Verwaltung und Wirtschaft und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Wehrmachtdienststellen, insbesondere mit den Befehlshabern in den Wehrkreisen (RGBl. 1939 I S. 1565). In Anlehnung an diese Einrichtung ernannte der Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei am 13. 9. 1939 zur Zusammenfassung aller Kräfte der SS und Polizei 15 *„Höhere SS- und Polizeiführer"*, deren Befehlsbereiche sich ebenfalls mit den Wehrkreisen deckten.

Zwei Verordnungen zur *Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung* vom 22. 6. und vom 30. 6. 1938 (RGBl. I S. 652 u. 710) regelten den Arbeitseinsatz in der Wirtschaft und bildeten zugleich die rechtliche Grundlage zur beschleunigten Errichtung des Westwalles. Die dritte Kräftebedarfs-(Notdienst-)Verordnung vom 15. 10. 1938 (RGBl. I S. 1441; RGBl. 1939 I S. 1773) gestattete schließlich die Heranziehung zu Dienstleistungen außerhalb des Wehrgesetzes und über die Wehrpflicht hinaus. Daneben konnten auf Grund einer weiteren KräftebedarfsVO vom 13. 2. 1939 (RGBl. I S. 602) besondere Dienstleistungen, in erster Linie in der Rüstungsindustrie, gefordert werden.

Zur Sicherstellung der für die gesamte Kriegswirtschaft erforderlichen Arbeitskräfte ernannte Hitler am 21. 3. 1942 (RGBl. I S. 179) einen *Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz*. Die Einsatzbedingungen der Kriegsgefangenen, der Ostarbeiter und der übrigen ausländischen Arbeitskräfte wurden geregelt. Eine VO vom 27. 1. 1943 (RGBl. I S. 67) begründete eine umfassende Meldepflicht für alle Männer vom 16. bis 65. Lebensjahr und alle Frauen vom 17. bis 45. Lebensjahr zum Arbeitseinsatz für die Reichsverteidigung. Es ergingen Aufrufe zum Arbeitseinsatz der Frauen und der Studenten, Verordnungen zur Freimachung von Arbeitskräften für kriegswichtigen Einsatz (RGBl. 1943 I S. 75), zur Sicherung des totalen Kriegseinsatzes (RGBl. 1944 I S. 161 u. 184) und des Fronteinsatzes (RGBl. 1945 I S. 20).

Über die Wehrpflicht und den Arbeitseinsatz für die Reichsverteidigung hinaus war das ganze deutsche Volk zur Dienstleistung in Wehrhilfsorganisationen verpflichtet (vgl. S. 9). Auch Frauen und Jugendliche wurden in den Krieg einbezogen.

Mit der 2. DVO vom 25. 3. 1939 (RGBl. I S. 710) zum Gesetz über die Hitler-Jugend vom 1. 12. 1936 (RGBl. I S. 993) wurde die *Jugenddienstpflicht*

---

[107]) Ab 1. 12. 1942 wurden sämtliche Gauleiter Reichsverteidigungskommissare. Nunmehr bildete jeder Parteigau einen Reichsverteidigungsbezirk.

eingeführt[108]). Strukturmäßig war sie der allgemeinen Wehrpflicht und der Arbeitsdienstpflicht nachgebildet. Sie umfaßte alle deutschen Jugendlichen ohne Ausnahme. Der „Jugendführer des Deutschen Reiches" in der Stellung einer obersten Reichsbehörde hatte die Aufgabe, die gesamte deutsche Jugend in der HJ zu erziehen.

Die *Wehrertüchtigung der HJ* erfolgte entsprechend den Vereinbarungen mit dem OKW (MBliV 1942 S. 1258 u. 1841; MBliV 1943 S. 758). In besonderen Wehrertüchtigungs- und Reichsausbildungslagern erhielten die ältesten Jahrgänge vor ihrer Einberufung zum Arbeits- und Wehrdienst eine abschließende dreiwöchige Ausbildung (HVBl. 1940 B S. 402; HVBl. 1942 B S. 384). Angehörige der Wehrmacht und der Waffen-SS wurden hierzu als Ausbilder kommandiert[109]).

Der *Kriegseinsatz der Jugend* beiderlei Geschlechts vollzog sich im Einsatz für Staat, Partei und Gemeinden, bei Wehrmachtdienststellen in der Heimat, in Lazaretten und Wirtschaftsbetrieben, bei Straßen-, Spinnstoff- usw. Sammlungen, im sozialen Hilfsdienst und im Luftschutzdienst. Eine VO vom 22. 9. 1939 (RGBl. I S. 1867) regelte den Einsatz der älteren Schuljugend in der Landwirtschaft. Für den lang- und kurzfristigen Kriegseinsatz der Schüler und Schülerinnen ab vollendetem 10. Lebensjahr zur Sicherung der Ernährung galt später die Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 2. 4. 1942. Unter dem 2. 12. 1943 (RGBl. I S. 664) wurden Vorschriften für die Verwendung der Jugenddienstpflichtigen für Kriegsaufgaben neben Schule und Beruf erlassen.

Ab Anfang 1943 konnten die älteren Schüler der höheren und mittleren Schulen im Rahmen der Jugenddienstpflicht und auf Grund der NotdienstVO vom 15. 10. 1938 (RGBl. I S. 1441) als *Luftwaffen- und Marinehelfer*[110]) zum unmittelbaren Kriegshilfseinsatz bei örtlichen Wehrmachtdienststellen herangezogen werden.

Die Luftwaffen- und Marinehelfer waren im rechtlichen Sinne nicht Soldaten. Sie rechneten vielmehr zum Wehrmachtgefolge. Entsprechend ihrer körperlichen und geistigen Eignung wurden sie beispielsweise im Fernsprech-, Flugmelde-, Auswertungs- und Geschäftszimmerdienst eingesetzt. Sie konnten aber auch nach Ausbildung in einer ihrer Entwicklungsstufe angemessenen Tätigkeit an der Flakwaffe Verwendung finden.

---

[108]) Hierzu siehe auch MBliV 1942 S. 555, 721, 977, 2037; MBliV 1944 S. 29.

[109]) Im Mai 1942 waren die ersten 30 Lager mit einer Belegungsstärke von je 200 Mann eröffnet worden. Schon im Juli 1943 bestanden über 160 Lager, die bis zum Oktober auf 250 Lager angewachsen waren. Diese konnten nunmehr in laufenden Lehrgängen einen ganzen Jahrgang aufnehmen und für die Rekrutenausbildung vorbereiten.

[110]) RdL u. ObdL, 26. 1. 1943 – Az. 11 b Nr. 1/43 (ChdLw/L Wehr 1 III) – mit Nachträgen I bis V; MDv. Nr. 741 vom 18. 2. 1943.

Die bescheidenen Versuche der am 30. 6. 1934 entmachteten und dann bedeutungslos geworden *SA*, sich unter dem Nachfolger von Röhm eine eigene stehende Truppe mit „politischen Soldaten" zu schaffen, schlugen fehl. Das SA-Feldjägerkorps, die nach dem 30. 1. 1933 entstandene Ordnungstruppe (Streifendienst) der SA, wurde 1936 in die Polizei eingegliedert. Die dann als Repräsentations- und Führernachwuchstruppe gebildete SA-Wachstandarte erhielt auf dem Reichsparteitag 1936 den Namen „SA-Standarte Feldherrnhalle". Sie ging bei Kriegsbeginn in der Luftwaffe und im Heer auf.

Nach der Röhm-Katastrophe gelang der SA lediglich ihre Anerkennung als Träger der *vor- und nachmilitärischen Wehrerziehung* in enger Zusammenarbeit mit der Wehrmacht. Zur Förderung dieser Ausbildung wurde das ausschließlich auf Wehrsport abgestellte SA-Sportabzeichen zum SA-Wehrabzeichen erhoben[111]). Alle jungen Deutschen, die das 17. Lebensjahr vollendet hatten, sollten es zur Vorbereitung für den Wehrdienst in der SA erwerben, sofern sie nicht anderen Gliederungen der NSDAP (SS, NSKK, NSFK) zur Sonderausbildung zugewiesen wurden. Vorgesehen war ferner die Einreihung der gedienten Soldaten in SA-Wehrmannschaften zur Erhaltung der Wehrtüchtigkeit. Dieser damals noch in Vorbereitung befindliche Wehrmannschaftsdienst, der über Jugenddienstpflicht, Arbeits- und Wehrdienst hinaus den wehrpflichtigen Deutschen bis an die Grenze des einsatzfähigen Alters erfassen sollte, ist durch den plötzlichen Ausbruch des Krieges nicht mehr voll zur Durchführung gekommen.

Das *Nationalsozialistische Kraftfahrkorps (NSKK)* bildete im Rahmen der vormilitärischen Erziehung auf seinen Motorsportschulen nach den Richtlinien des OKH seit 1935 Freiwillige für die Panzerwaffe und für motorisierte Truppenteile aus. Die haushaltsmäßige Betreuung der Schulen lag zunächst beim Reichsminister des Innern, ging ab 1. 4. 1939 auf das Oberkommando der Wehrmacht über und wurde ab 1. 4. 1943 vom Reichsschatzmeister der NSDAP übernommen.

Am 22. 2. 1940 wurde der Korpsführer des NSKK zum Beauftragten für den motorisierten Transport der Kriegswirtschaft ernannt. Er sollte alle im motorisierten Transportwesen der Kriegswirtschaft verfügbaren Kräfte zusammenfassen und ihre Einsatzfähigkeit erhöhen. Ihm oblag die gesamte Gasgeneratorenausbildung und -umschulung.

Im unmittelbaren Fronteinsatz standen die *NSKK-Transporteinheiten „Todt" und „Speer"*, Anfang 1943 in der NSKK-Transportgruppe Todt ver-

---

[111]) Die Führererlasse vom 15. 2. 1935 und 18. 3. 1937 über den Erwerb des SA-Sportabzeichens mit den Ausführungsbestimmungen des Chefs des Stabes der SA sind abgedruckt im Organisationsbuch der NSDAP, 5. Auflage 1938 S. 369 (Zentralverlag der NSDAP, Franz Eher Nachf., München). Wortlaut des Führererlasses vom 19. 1. 1939 über das SA-Wehrabzeichen siehe im LVBl. 1939 A S. 163 und in IMT Bd. XXX S. 294.

einigt und im Herbst 1944 als Transportkorps Speer[112]) der Wehrmacht angegliedert. Ihre Aufgabe war neben der Durchführung von Verpflegungs-, Munitions- und Materialtransporten auch die Verkehrsregelung auf den Vormarschstraßen.

Das *Nationalsozialistische Fliegerkorps (NSFK)* war eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (RGBl. 1937 I S. 529, 533). Es bildete den fliegerischen Nachwuchs der Luftwaffe aus. Ihm war als Kriegsaufgabe die Mitwirkung beim Atrappenbau und bei der Errichtung von Scheinflugplätzen zugewiesen. (MBliV 1939 S. 2481).

Das *Reichssportamt* hatte die Aufgabe, den gesamten deutschen Sport auf das einheitliche Ziel der körperlichen Ertüchtigung und Wehrhaftmachung des deutschen Volkes auszurichten (RGBl. 1937 I S. 961). Seine Zuständigkeit erstreckte sich jedoch nicht auf den Luft-, Kraftfahr- und Pferdesport sowie auf die dienstliche Körperschulung in den Parteiorganisationen, Polizei, Wehrmacht und Reichsarbeitsdienst.

Der *Arbeitsdienst* war als Freiwilligenorganisation schon vor Einführung der allgemeinen Wehrpflicht über ganz Deutschland verbreitet[113]). Am 20. 6. 1935 (RGBl. I S. 769) wurde die Arbeitsdienstpflicht für alle jungen Deutschen festgelegt. Das Gesetz — ergänzt durch zahlreiche Bestimmungen — ähnelte in seinem Aufbau und in seinen Grundsätzen dem für die Wehrmacht erlassenen Wehrgesetz[114]). Erstmalig im April 1938 erfolgte der Einsatz des RAD für kriegswichtige Aufgaben, eingeleitet mit der Bildung des Arbeitsgaues „W" und der Verwendung am Westwall[115]). Mit der grundlegenden VO vom 20. 12. 1939 (RGBl. I S. 2465) bestimmte der Ministerrat

---

[112]) Zum Transportkorps Speer gehörten
a) NSKK-Transportgruppe Todt (bestehend aus den früheren NSKK-Transportbrigaden „Speer" und „Todt"),
b) Legion Speer.
Die Angehörigen des Transportkorps Speer gliederten sich in uniformierte Korpsangehörige und zivile Gefolgschaftsmitglieder. — Die Dienstzeit beim Transportkorps Speer galt nicht als aktiver Wehrdienst.

[113]) In den „Schriften des Bundesarchivs" erscheint demnächst ein Beitrag von Helmut Croon: Zur Geschichte des Reichsarbeitsdienstes.

[114]) Das Reichsarbeitsdienstgesetz wurde am 9. 9. 1939 (RGBl. I S. 1747) in neuer Fassung bekanntgegeben und durch eine DurchführungsVO vom 29. 9. 1939 (RGBl. I S. 1967) ergänzt.
Der RAD schied am 20. 8. 1943 (RGBl. I S. 495) aus dem Geschäftsbereich des Reichsinnenministeriums aus. Der Reichsarbeitsführer wurde oberste Reichsbehörde. Er hatte Titel, Rang und Befugnisse eines Reichsministers.

[115]) Über „Reichsarbeitsdienst und Wehrerziehung" schrieb der Inspekteur für Erziehung und Ausbildung beim Reichsarbeitsführer, Generalarbeitsführer Dr. Decker, im „Völkischen Beobachter" vom 5. 2. 1939. Er kam zu dem Ergebnis, daß im Rahmen der Gesamtaufgabe der RAD auch auf dem Gebiet der vormilitärischen Ausbildung seinen Beitrag zu leisten habe.

für die Reichsverteidigung, daß an Stelle der Friedensaufgaben in erster Linie Arbeiten im Interesse der Kriegführung treten sollten. Mit der Tätigkeit als Bautruppe in Polen hatte bereits der unmittelbare Kriegseinsatz begonnen. Dann folgte der RAD der kämpfenden Truppe auf fast allen Kriegsschauplätzen.

Alle Einheiten des Reichsarbeitsdienstes, die aus Anlaß des Krieges als Baubataillone und -kompanien in die Wehrmacht übergeführt wurden, wurden damit ordentliche Truppenteile des Heeres, der Kriegsmarine oder der Luftwaffe. Ihre Angehörigen leisteten aktiven Wehrdienst. Die Zugehörigkeit der RAD-Führer zum Reichsarbeitsdienst wurde durch die Überführung von RAD-Einheiten in die Wehrmacht nicht aufgehoben. Diese RAD-Führer blieben Angehörige des Stammpersonals des Reichsarbeitsdienstes, leisteten aber während der Dauer ihres Einsatzes in den militärischen Baueinheiten aktiven Wehrdienst nach § 7 Abs. 1 Ziff. 4 WG (vgl. HVBl. 1939 C S. 336 und 453).

Die Angehörigen der im Operationsgebiet für Aufgaben der Wehrmacht eingesetzten RAD-Einheiten waren den für Soldaten geltenden Vorschriften unterworfen, wurden hierdurch aber nicht Soldaten. Die eingesetzten RAD-Gliederungen blieben in der Organisation des Reichsarbeitsdienstes. Zu höheren militärischen Dienststellen, denen RAD-Einheiten zugeteilt waren, traten „Höhere RAD-Führer" zur Bearbeitung der Belange und zur Leitung der Erziehung und Ausbildung der bei ihnen eingesetzten RAD-Einheiten. Im Jahre 1943 übernahm der RAD mit der Aufstellung von RAD-Flakbatterien auch reine Kampfaufgaben. Diese Batterien waren Bestandteil der Flakverbände der Luftwaffe, blieben jedoch personell und verwaltungsmäßig ihren RAD-Gruppenstäben und Arbeitsgauleitungen unterstellt. Im letzten Kriegsjahr wurde der aus verschiedenen Gründen nicht recht geglückte Versuch gemacht, die militärische Grundausbildung (Wehrausbildung) im RAD beginnen zu lassen. Im April 1945 stellte das OKH drei RAD-Divisionen („Albert Leo Schlageter", „Theodor Körner", „Friedrich Ludwig Jahn") auf. Kommandeure und Stäbe und ein Teil der Kompanie- usw. Führer waren Heeresoffiziere. Bei der Besetzung dieser Stellen wurde weitgehend auf RAD-Führer, die als Reserveoffiziere im aktiven Wehrdienst standen, zurückgegriffen. Unterführer und Mannschaften wurden ausschließlich vom RAD gestellt.

Die Arbeitsdienstpflicht erfaßte zunächst nur die männliche Jugend, wurde später aber auch auf die weibliche Jugend ausgedehnt (vgl. RGBl. 1936 I S. 633). Durch VO vom 4. 9. 1939 (RGBl. I S. 1693) wurde die Stärke des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend auf 100 000 Arbeitsmaiden erhöht und der Reichsarbeitsführer ermächtigt, Mädchen im Alter von 17 bis 25 Jahren zur Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht heranzuziehen. Eine weitere VO vom 5. 9. 1939 (RGBl. I S. 1687) verschob die Ende September fällige allgemeine Entlassung im RADwJ.

Durch Führererlaß vom 29. 7. 1941 (RGBl. I S. 463) wurden die Arbeitsmaiden nach Ableistung ihrer Arbeitsdienstpflicht auf weitere sechs Monate

zum *Kriegshilfsdienst*[116]) verpflichtet, der im Bürobetrieb bei Dienststellen der Wehrmacht und bei Behörden abgeleistet wurde, ferner bei gesundheitlichen und sozialen Einrichtungen, in Einzelfällen auch bei hilfsbedürftigen Familien. Die Stärke des RADwJ wurde gleichzeitig auf 130 000 Arbeitsmaiden erhöht. Ein Erlaß vom 8. 4. 1944 (RGBl. I S. 97) verlängerte die Dienstzeit im RADwJ einschl. Kriegshilfsdienst für die in der Luftverteidigung eingesetzten Mädchen um sechs Monate, also auf insgesamt 1½ Jahre.

Die erhöhten Aufgaben der Wehrmacht und die Absicht, Soldaten für den Fronteinsatz frei zu machen, führten zur verstärkten Heranziehung von Frauen und Mädchen als *Wehrmachthelferinnen* auf Grund freiwilliger Meldung oder durch Dienstverpflichtung (hierzu vgl. S. 215).

Alle Deutschen wurden von der *Luftschutzdienstpflicht* erfaßt[117]). Auch Ausländer und Staatenlose waren von ihr nicht ausgenommen (MBliV 1939 S. 886). Am 1. September 1939 wurde der zivile Luftschutz aufgerufen, der RdL u. ObdL durch Führererlaß vom 15. 11. 1940 (RGBl. I S. 1487) ermächtigt, künftig Rechtsvorschriften über den Luftschutz selbständig zu erlassen oder abzuändern, wenn er dies im Interesse der Luftverteidigung für notwendig hielt. Der am 29. 4. 1933 gegründete *Reichsluftschutzbund* wurde durch VO vom 14. 5. 1940 (RGBl. I S. 784) in eine dem RdL u. ObdL unterstellte Körperschaft des öffentlichen Rechts umgewandelt. Er hatte nach der Satzung vom 28. 7. 1940 (RGBl. I S. 992)[118]) die Aufgabe, den Luftschutz zu organisieren und die Selbstschutzkräfte auszubilden.

Die Angehörigen des *Sicherheits- und Hilfsdienstes* waren Luftschutzdienstpflichtige nach § 9 der 1. DVO zum LSchG. Die SHD-Abteilungen (mot) wurden mit Erlaß des RdL u. ObdL vom 10. 3. 1942 am 1. 4. 1942 als Soldaten in die Luftwaffe übergeführt. Die übrigen Teile des SHD gingen am 1. 6. 1942 in den Befehlsbereich des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei über, wurden der Ordnungspolizei unterstellt und führten nunmehr den Namen „Luftschutzpolizei".

Das *Deutsche Rote Kreuz* wurde mit Gesetz vom 9. 12. 1937 (RGBl. I S. 1330) ermächtigt, im amtlichen Sanitätsdienst der Wehrmacht mitzuwirken. Die HDv. 182 vom 1. 12. 1940 (Neufassung vom 24. 10. 1943) regelte die *Freiwillige Krankenpflege* im Kriege und die rechtliche Stellung ihrer Angehörigen (vgl. auch HVBl. 1941 B S. 415).

Die *Technische Nothilfe* war ein technisches Hilfsorgan des Reichsministers des Innern für die Bekämpfung öffentlicher Notstände und zur Erfüllung bestimmter Aufgaben der Landesverteidigung und des Luftschutzes

---

[116]) Ausführungsvorschriften über den Kriegshilfsdienst siehe im MBliV 1941 S. 1480, 1503, 1597 und 2283.

[117]) § 2 LSchG vom 26. 6. 1935, RGBl. I S. 827; Teil II der 1. DVO vom 4. 5. 1937, RGBl. I S. 559 (Neufassung im RGBl. 1939 I S. 1623 und 1761); Ausführungserlasse im LVBl. 1938 B S. 15 und LVBl. 1939 A S. 290; vgl. auch RGBl. 1941 I S. 168 und 212; LVBl. 1941 S. 362; RGBl. 1943 I S. 143; LVBl. 1943 S. 1069.

[118]) Satzungsänderung siehe in RGBl. 1941 I S. 695.

(RGBl. 1939 I S. 989)[119]). In ihr taten freiwillige und notdienstverpflichtete Führer und Männer (Nothelfer) unter Leitung eines hauptberuflichen Führerkorps Dienst. Die Aufnahme in die TN und das Ausscheiden aus ihr regelte die Satzung (RGBl. 1940 I S. 208; MBliV 1940 S. 706).

Die *Organisation Todt (OT)* wurde unter der Leitung des damaligen Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen, Dr. Todt, für die Durchführung von Bauaufgaben gebildet. Der Bau der Reichsautobahnen gab das Beispiel für die 1937 mit der Schaffung des Westwalles einsetzende Entwicklung. Sämtliche Verteidigungsbauten des Reiches wurden nunmehr in dieser Unternehmensform ausgeführt. Im Kriege fand sie auch in den besetzten und angegliederten Gebieten Verwendung (RGBl. 1943 I S. 530).

Die OT wurde vollständig aus Reichsmitteln unterhalten und galt deshalb uneingeschränkt als Reichsbehörde (HVBl. 1944 B S. 336). Sie war grundsätzlich eine selbständige Organisation, die an sich in keinerlei Unterstellungsverhältnis zur Wehrmacht stand. Lediglich diejenigen OT-Einheiten, die ausschließlich Aufgaben im Auftrage und für Rechnung der Wehrmacht durchführten, zählten zu den „im Rahmen der Wehrmacht eingesetzten Verbänden" und führten die zusätzliche Bezeichnung „Fronteinsatz".

Nach dem Tode des Begründers und Chefs der OT, Reichsminister Dr. Todt, am 8. 2. 1942 wurde Professor Speer sein Nachfolger in allen Ämtern[120]). Er gliederte alsbald den mit ähnlichen Aufgaben befaßten Baustab Speer in die OT ein.

Der *Zollgrenzschutz* war ein Bestandteil der Reichsfinanzverwaltung, im Kriege aber unter Aufsicht und nach Weisung des Heeres tätig. Der aus dem Zollgrenzschutz hervorgegangene *Verstärkte Grenzaufsichtsdienst (VGAD)* war militärisch ausgerüstet und bewaffnet. Die im Operations- und Heimatkriegsgebiet eingesetzten Teile waren dem OKH – GenQu bzw. ChHRüst u. BdE – zur Erfüllung militärischer Aufgaben unterstellt. Soweit der VGAD von der Reichsfinanzverwaltung eingesetzt war, hatte er die Aufgabe, den Waren- und Personenverkehr an den Zollgrenzen zu überwachen. Am 30. 10. 1944 wurde der gesamte Zollgrenzschutz in den Machtbereich des Reichsführers SS (Chef der Sicherheitspolizei und des SD) übergeführt.

Weitere *Heimatschutzorganisationen* waren: Verstärkter Postschutz, Bahnschutz, Wasserstraßenschutz, Werkschutz, Stadt- und Landwacht. Die Ergänzungskräfte wurden im Wege der Notdienstverpflichtung gewonnen. Ihre Dienstzeit galt nicht als aktiver Wehrdienst (HM 1940 S. 24).

---

[119]) Hierzu vgl. auch H.-J. Neufeldt, J. Huck, G. Tessin: Zur Geschichte der Ordnungspolizei 1936–1945, Schriften des Bundesarchivs Nr. 3, Koblenz 1957.

[120]) Dr. Todt war neben seiner Funktion als Reichsminister für Bewaffnung und Munition: Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen, Generalbevollmächtigter für die deutsche Bauwirtschaft, Generalinspektor für die deutsche Wasser- und Energiewirtschaft, Chef der Organisation Todt, Leiter des Hauptamtes für Technik der NSDAP und des NS-Bundes Deutscher Technik.

ZWEITES KAPITEL

DIE ALLGEMEINE WEHRPFLICHT

Abschnitt 1

Dauer, Umfang und Erfüllung der Wehrpflicht

§ 4 WG bestimmte die Dauer der Wehrpflicht. Sie wurde mit Beginn des 19. Lebensjahres kraft Gesetzes und ohne weiteren Staats- oder Verwaltungsakt begründet und dauerte bis zu dem auf die Vollendung des 45. Lebensjahres folgenden 31. März. Sie konnte schon vor dem 18. und auch über das 45. Lebensjahr hinaus freiwillig erfüllt werden[1]). Mit dem Ende der Wehrpflicht erloschen, mit Ausnahme der Pflicht zur Verschwiegenheit, alle Pflichten, die mit ihr verbunden waren.

Im Kriege und bei besonderen Notständen war der Reichskriegsminister/Chef des Oberkommandos der Wehrmacht nach § 6 WG ermächtigt, den Kreis der für die Erfüllung der Wehrpflicht in Betracht kommenden deutschen Männer zu erweitern.

Eine bis auf das 55. Lebensjahr verlängerte Wehrpflicht (Landsturmpflicht) bestand in Ostpreußen seit dem 23. 5. 1935 (RGBl. I S. 694). Diese Verordnung wurde unter dem 27. 10. 1939 (RGBl. I S. 2136) nach Beendigung des Polenfeldzuges wieder aufgehoben.

Die *Wehrpflicht der Offiziere* und entsprechenden Wehrmachtbeamten wurde mit Verordnung vom 22. 2. 1938 (RGBl. I S. 214) in der Fassung vom 28. 1. 1939 (RGBl. I S. 103) ohne zeitliche Begrenzung erweitert[2]).

Im Falle einer Mobilmachung hatten sich alle Wehrpflichtigen zur Verfügung der Wehrmacht zu halten. Der Reichskriegsminister/Chef des Oberkommandos der Wehrmacht entschied über ihre Verwendung. Alle Zurückstellungen, Beurlaubungen aus dem Wehrpflichtverhältnis und sonstige Vergünstigungen oder Entscheidungen wurden unwirksam.

Über die Wehrpflicht hinaus war im Kriege jeder deutsche Mann und jede deutsche Frau zur Dienstleistung für das Vaterland verpflichtet. Die Belange der Wehrmacht gingen jedoch allen anderen voran (§ 5 WG).

---

[1]) Einstellung Siebzehnjähriger in Unteroffizierschulen (HVBl. 1936 S. 173), § 5 VO vom 17. 4. 1937 (RGBl. I S. 517).

[2]) Durchführungsbestimmungen siehe HM 1938 S. 43, 77, 101, 148, 211 und 301; HM 1939 S. 27, 109 und 110; HM 1943 S. 36; vgl. auch S. 175.

Die Wehrpflicht wurde durch den aktiven Wehrdienst und durch den Wehrdienst im Beurlaubtenstand (Bereitschaftsverhältnis) erfüllt[3]. Andere Formen zur Erfüllung der Wehrpflicht gab es nicht. Nebeneinander ließen sich diese Formen nicht gleichzeitig erfüllen.

Der aktive Wehrdienst umfaßte nach dem Wortlaut des § 7 WG

1. die Dienstpflichtigen und Freiwilligen während der Erfüllung der ein- bzw. zweijährigen Dienstpflicht,
2. die freiwillig längerdienenden Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften,
3. die Wehrmachtbeamten sowie
4. die zu Übungen und sonstigem aktiven Wehrdienst Einberufenen.

Im Kriege trat zu diesen vier Gruppen noch eine fünfte durch die Verordnung über die *Einstellung von Wehrpflichtigen in die Schutzpolizei* des Reichs vom 31. 10. 1939 (RGBl. I S. 2137)[4].

Jeder ungediente Deutsche konnte sich außerdem zum freiwilligen Eintritt in die SS-Verfügungstruppe (Waffen-SS) melden. Die gesetzliche aktive Dienstpflicht galt durch den Dienst von gleicher Dauer in der SS-Verfügungstruppe (Waffen-SS) als erfüllt[5].

Auch die Angehörigen des 1944 gebildeten Deutschen Volkssturms waren während des Einsatzes Soldaten im Sinne des Wehrgesetzes (RGBl. 1944 I S. 253).

Der *Beurlaubtenstand* umfaßte die Angehörigen der Reserve, der Ersatzreserve, der Landwehr, des hilfsweise aufzurufenden (wehrrechtlich wie die Landwehr zu behandelnden) Landsturms und die z.V.-gestellten Offiziere und Wehrmachtbeamten (hierzu vgl. S. 175).

Zur *Reserve* gehörten die Wehrpflichtigen nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst bis zum 31. März des Kalenderjahres, in dem sie ihr 35. Lebensjahr vollendeten. Die Soldaten, die nach erfüllter aktiver Dienstpflicht ausschieden, traten zur Res. I, diejenigen, die nach Ableistung der kurzfristigen Ausbildung ausschieden, zur Res. II über.

---

[3]) Die Wehrpflicht im Kaiserreich war völlig anders gegliedert. Die Armee bestand aus dem stehenden Heer, der Landwehr und dem Landsturm, die Marine aus der Flotte und der Seewehr. Der Dienst im stehenden Heer und in der Flotte dauerte regelmäßig sieben Jahre. Er umfaßte den aktiven Dienst und den Dienst in der Reserve. Danach erfolgte der Übertritt zur Landwehr (fünf Jahre erstes Aufgebot, sieben Jahre zweites Aufgebot). Dem Landsturm gehörten alle Wehrpflichtigen an, die keine militärische Ausbildung erhalten hatten oder die nach Vollendung des 39. Lebensjahres aus der Landwehr zweiten Aufgebots ausschieden.

[4]) Der Dienst in der Polizei wurde den hierzu herangezogenen Wehrpflichtigen als „aktiver Wehrdienst" angerechnet. Diese waren aber ihrer Rechtstellung nach keine Soldaten im Sinne des Wehrgesetzes, sondern Polizeivollzugsbeamte im Sinne des Deutschen Beamtengesetzes.

[5]) Vgl. §§ 8, 11 und 12 der ErfVO 1937 (RGBl. I S. 205), § 2 der MustVO 1937 (RGBl. I S. 469) und Führererlaß vom 17. 8. 1938 (IMT Bd. XXVI S. 190).

Zur *Ersatzreserve* gehörten alle deutschen Männer vom Beginn der Wehrpflicht (§ 4 WG) an. Nach der Musterung wurde zwischen Ers.Res. I und II unterschieden. Der Ers.Res. I wurden die wehrfähigen Dienstpflichtigen zugeteilt. Die beschränkt tauglich und untauglich (für Waffendienst) befundenen sowie die unter die Wehrpflichtausnahmen nach § 18 Abs. 2 WG fallenden Dienstpflichtigen[6]) wurden der Ers.Res. II zugeteilt.

Zur *Landwehr* gehörten die Wehrpflichtigen vom 1. April des Kalenderjahres, in dem sie ihr 35. Lebensjahr vollendeten, bis zu dem auf die Vollendung des 45. Lebensjahres folgenden 31. März. Die ausgebildeten Wehrpflichtigen traten zur Ldw. I, die unausgebildeten zur Ldw. II.

Die nach § 6 WG[7]) einberufenen Jahrgänge im Alter von über 45 Lebensjahren bildeten den *Landsturm* I (ausgebildet) oder II (unausgebildet). Sie wurden mit Kriegsbeginn Angehörige des Beurlaubtenstandes und leisteten vom Gestellungstage ab aktiven Wehrdienst. Eine gesetzliche Altersgrenze nach oben gab es nicht. Die Anordnung des OKW und die persönliche Eignung waren entscheidend.

Für die Offiziere des Beurlaubtenstandes, die Kriegsoffiziere und die Ergänzungswehrmachtbeamten galten besondere Vorschriften[8]). Die schon erwähnte Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offizierrang eröffnete die Möglichkeit, ehemalige Offiziere usw. durch „z.V.-Stellung" (zur Verfügung der Wehrmachtteile) dem Beurlaubtenstand als vierte Gruppe zuzuführen.

Im Kriege blieb die Einteilung des Beurlaubtenstandes bestehen. Jedoch traten Wehrpflichtige wegen Überschreitens der bestimmten Altersgrenzen nicht aus der Reserve in die Landwehr und aus der Landwehr in den Landsturm über[9]). Das Wehrpflichtverhältnis richtete sich nach dem Stichtag vom 31. 3. 1939. Entlassung aus dem Beurlaubtenstand und damit aus der Wehrpflicht überhaupt durfte nur erfolgen wegen völliger Wehruntauglichkeit (Ausmusterung) und wegen Ausschluß infolge Wehrunwürdigkeit.

Die Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes unterlagen den Melde-, Gestellungs- und Geheimhaltungspflichten. Sie waren der Militärgerichtsbarkeit im Rahmen der §§ 6, 6a–c MStGB unterworfen.

---

[6]) Das sind Deutsche, die bereits in einer ausländischen Wehrmacht gedient hatten. Diese wurden im Frieden nur auf besonderen Antrag zum aktiven Wehrdienst zugelassen.

[7]) Erweiterung der Wehrpflicht im Kriege und bei besonderen Notständen.

[8]) Begriffsbestimmungen, Dienst- und Rechtsverhältnisse sind im Kap. V, S. 164, behandelt.

[9]) Ein Führererlaß vom 18. 12. 1942 (HVBl. 1943 B S. 65) hob die Trennung in Landwehr- und Reserveoffiziere als ungerechtfertigt auf. Die Landwehroffiziere der neuen Wehrmacht und die Landwehroffiziere z.V. führten ab 1. 1. 1943 die Bezeichnung „Reserveoffiziere" („d.R." bzw. „d.R.z.V."). Dieser Erlaß galt für die Wehrmachtbeamten der Landwehr sinngemäß.

Jeder Wehrpflichtige führte im Beurlaubtenstand die Dienstgradbezeichnung[10]), mit der er aus dem aktiven Wehrdienst entlassen worden war, mit dem Zusatz „d.R.", „d.L.", „d.Ldst.". Für Wehrpflichtige d.B. im Offizierrang galt dies jedoch nur, falls sie ausdrücklich als Offiziere d.B. angestellt bzw. zu diesen übergeführt worden waren. Ernennungen und Beförderungen regelten sich nach den hierzu erlassenen Bestimmungen der Wehrmachtteile. Mit der Entziehung der früheren Dienstbezeichnung[10]) konnte zugleich der dauernde Verlust der Orden und Ehrenzeichen sowie die Unfähigkeit zum Wiedereintritt in die Wehrmacht ausgesprochen werden. Das Tragen einer Uniform[10]) mit den für Entlassene vorgeschriebenen Abzeichen war ausschließlich den Personen gestattet, denen die jederzeit widerrufliche Genehmigung hierzu ausdrücklich verliehen worden war. Sonderbestimmungen für Offiziere d.B. siehe D 3/8 vom 12. 5. 1938: Bestimmungen für Ergänzung und besondere Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

Abschnitt 2

Wehrunwürdigkeit

Wehrunwürdig und damit ausgeschlossen von der Erfüllung der Wehrpflicht war, wer

a) mit Zuchthaus bestraft war,
b) nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte war,
c) den Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 42 a RStGB unterworfen war,
d) durch militärgerichtliches Urteil die Wehrwürdigkeit verloren hatte,
e) wegen staatsfeindlicher Betätigung gerichtlich bestraft war.

Der Reichskriegsminister/Chef des Oberkommandos der Wehrmacht konnte Ausnahmen zu c) und e) – während des Krieges auch in den Fällen b) und d)[11]) – zulassen. Diese Ermächtigung war auf die Befehlshaber in den Wehrkreisen übertragen[12]). Die Wehrwürdigkeit mit Zuchthaus Bestrafter konnte nur im Gnadenwege der Reichsjustizverwaltung wiederhergestellt werden. Gnadengesuche waren bei der Staatsanwaltschaft einzureichen. Wehrpflichtige, denen die Fähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter ab-

---

[10]) Über die Ausübung und Entziehung des Rechts zum Tragen einer Wehrmachtuniform und zum Führen einer Dienstbezeichnung siehe Rudolf Absolon: „Das Wehrmachtstrafrecht im 2. Weltkrieg", Sammlung der grundlegenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse, Kornelimünster 1958.

[11]) VO über das Wehrersatzwesen bei besonderem Einsatz vom 4. 3. 1940 (RGBl. I S. 457).

[12]) § 17 MustVO in der Fassung vom 7. 3. 1939 (RGBl. I S. 425).

erkannt worden war, durften im Frieden erst nach Ablauf der im Urteil für diese Ehrenstrafe vorgesehenen Zeit einberufen werden.

Jede Verurteilung zum Tode oder zu einer Zuchthausstrafe erzeugte Wehrunwürdigkeit. Durch Umwandlung der Zuchthausstrafe in Gefängnis erlangte der Verurteilte die Wehrwürdigkeit nicht ohne weiteres wieder. Hierzu bedurfte es eines besonderen Gnadenaktes[13]). Bei der Wiederverleihung der Wehrwürdigkeit im Gnadenwege wurden die nach § 31 RStGB verlorenen Fähigkeiten stets wieder mitverliehen.

Die mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbundene Wehrunwürdigkeit paßte sich der Dauer des Ehrverlustes an. Sie konnte demnach dauernd oder zeitlich sein. Ein Wehrpflichtiger, der die bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit verloren hatte, wurde als *zeitlich wehrunwürdig* von der Erfüllung der Wehrpflicht zeitlich ausgeschlossen.

Wehrpflichtige, die den Maßregeln der Sicherung und Besserung,

1. Unterbringung in einer Heil-, Pflege-, Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt oder in einem Arbeitshaus,
2. Sicherungsverwahrung oder
3. Untersagung der Berufsausübung,

unterworfen waren, wurden als zeitlich wehrunwürdig – während der Geltungsdauer der Maßregeln – von der Erfüllung der Wehrpflicht zeitlich ausgeschlossen, soweit nicht auf die Ehrenstrafe des dauernden Verlustes der Wehrwürdigkeit erkannt war. Die Anordnung der Entmannung bei gefährlichen Sittlichkeitsverbrechern hatte grundsätzlich den dauernden Verlust der Wehrwürdigkeit zur Folge.

Der *Verlust der Wehrwürdigkeit als eine besondere militärische Ehrenstrafe* gegen Soldaten ist durch Gesetz zur Änderung des Militärstrafgesetzbuchs vom 16. 7. 1935 (RGBl. I S. 1021) – §§ 30 bis 35 – neu eingeführt worden, nachdem das Wehrgesetz vom 21. 5. 1935 den Begriff der Wehrunwürdigkeit geprägt hatte. Sie war an die Stelle der Entfernung aus der Wehrmacht getreten[14]). Durch die Neufassung des Militärstrafgesetzbuches vom 10. 10. 1940 (RGBl. I S. 1347) fand diese Ehrenstrafe auch auf Wehrmachtbeamte Anwendung. Auch bürgerliche Gerichte, z. B. der Volksgerichtshof, konnten auf Verlust der Wehrwürdigkeit nach dem Militärstrafgesetzbuch erkennen, wenn sie ausnahmsweise Angehörige der Wehrmacht abzuurteilen hatten.

Die Anlage 2 zur Musterungsverordnung im RGBl. 1937 I S. 497 (neugefaßt durch Änderungsverordnung vom 3. 11. 1943 – RGBl. I S. 652) war die maßgebende *Auslegung des Begriffs „staatsfeindliche Betätigung"*.

---

[13]) § 5 D 3/1 (WErsB) v. 20. 12. 1938.

[14]) Nicht wehrunwürdig waren die aus der Reichswehr fristlos als unwürdig entlassenen Soldaten (vgl. HVBl. 1921 S. 95, RGBl. 1933 I S. 526), die ehem. Fremdenlegionäre (D 3/2 S. 43, HDv. 81/15 S. 47) und die in der alten Armee in die 2. Klasse des Soldatenstandes Versetzten.

Der Verlust der Wehrwürdigkeit hatte von Rechts wegen (§ 32 MStGB) zur Folge:

a) das Ausscheiden aus jeglichem Wehrdienstverhältnis und aus dem Wehrmachtbeamtenverhältnis,
b) den Verlust jedes militärischen Ranges und der Dienst- oder Amtsbezeichnung,
c) den Verlust des Rechts zum Führen einer Dienstbezeichnung und zum Tragen einer Uniform der Wehrmacht,
d) den Verlust der Orden und Ehrenzeichen und der Fähigkeit, sie zu erwerben,
e) den Verlust der Ansprüche auf Dienstbezüge, Fürsorge und Versorgung,
f) die Unfähigkeit zum Wiedereintritt in die Wehrmacht[15]).

Die verlorene Wehrwürdigkeit konnte durch Zulassung einer Ausnahme im Verwaltungswege oder durch Wiederverleihung im Gnadenwege wiederhergestellt werden. Lag eine gerichtliche Bestrafung wegen staatsfeindlicher Betätigung vor, die eine Ausnahme rechtfertigte, und reichte der Betroffene selbst kein Gesuch ein, konnte der Wehrbezirkskommandeur von sich aus im Einvernehmen mit der Kreispolizeibehörde die Zulassung einer Ausnahme beantragen. Bei auslandsdeutschen Staatsangehörigen, die im Ausland zu Zuchthaus oder einer entsprechenden Strafe verurteilt worden waren, konnte das OKW Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung einer Ausnahme war rechtlich die Befreiung von einer Rechtsfolge; sie hatte also rückwirkende Kraft. Die Wehrwürdigkeit galt als nicht unterbrochen im Gegensatz zur Wiederverleihung im Gnadenwege, die nur für die Zukunft wirksam war, falls die Gnadenentscheidung nicht ausdrücklich Rückwirkung anordnete.

Das Recht zur *Wiederverleihung der Wehrwürdigkeit* im Gnadenwege stand allein dem Führer und Reichskanzler zu, der die Ausübung weiter übertragen hatte. Nach dem Erlaß vom 1. 2. 1935 (RGBl. I S. 74) waren zur Ausübung des Gnadenrechts ermächtigt:

der Reichsminister der Justiz für die in die Zuständigkeit der allgemeinen Gerichte gehörenden Sachen,

die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile für die in die Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit der Wehrmachtteile gehörenden Sachen.

Da das Begnadigungsrecht außer den Strafen auch die Nebenstrafen und Nebenfolgen des Urteils umfaßte, konnte über die Wehrunwürdigkeit (Nebenfolge) nur zusammen mit der Entscheidung über die Haupt- und Nebenstrafe entschieden werden.

Wurde die Strafe, die zur Wehrunwürdigkeit führte, im Strafregister getilgt, so stand sie der Wehrwürdigkeit nicht mehr im Wege.

---

[15]) § 5 HDv. 82/5b.

Wehrpflichtige, deren Wehrwürdigkeit während des Krieges wiederhergestellt war, waren baldmöglichst unter Aufhebung etwa bestehender Uk-Stellung in die Wehrmacht einzustellen. Nach Abschluß der Grundausbildung waren sie von den Ersatzeinheiten zur fechtenden Truppe zu versetzen, und zwar ohne Rücksicht auf Alter, aber unter Berücksichtigung des Tauglichkeitsgrades. Es sollte ihnen dadurch die Möglichkeit zu besonderer Bewährung vor dem Feind geboten werden.

Die Bestimmungen des § 17 (4) letzter Absatz der D 2/1, wonach Wehrpflichtige, die wieder wehrwürdig geworden waren, nach Vollendung des 27. Lebensjahres nicht mehr zum aktiven Wehrdienst heranzuziehen waren, galten im Kriege nicht.

Bedingt Wehrwürdige in der Bewährungstruppe[16])

Die dauernd Wehrunwürdigen waren auch im Kriege vom Wehrdienst ausgeschlossen (HM 1941 S. 25), soweit die Wehrwürdigkeit nicht im Verwaltungs- oder im Gnadenwege wiederhergestellt worden war.

Auf Grund der Durchführungsverordnungen des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht zum Führererlaß vom 21. 12. 1940 wurde die Kategorie der „bedingt Wehrwürdigen" geschaffen und die *Bewährungstruppe 500* aufgestellt. In diese wurden die bestraften Soldaten eingewiesen, denen der Gerichtsherr ganz oder teilweise Strafaussetzung bis auf weiteres zum Zwecke der Bewährung zugebilligt hatte. Mit der Versetzung zur Bewährungstruppe 500 galten wehrunwürdige Verurteilte für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Wehrmacht als bedingt wehrwürdig. Wehrmachtgerichtlich erkannte Restzuchthausstrafen waren für diese Zeit in Gefängnisstrafen gleicher Dauer umgewandelt.

Soldaten, die sich in der Bewährungstruppe 500 nicht einwandfrei führten, wurden einer Feldstrafgefangenenabteilung bzw. Vollzugsanstalt der Reichsjustizverwaltung zur Fortsetzung der Strafvollstreckung, ggf. auch einem Feldstraflager, überwiesen.

Mit Erlaß des OKW vom 2. 10. 1942 – AHA/Ag E (I a) Nr. 550/42 g.Kdos. – wurde noch eine besondere *Bewährungstruppe 999* aufgestellt.

Hiernach waren die dauernd Wehrunwürdigen, die aus der Wehrpflicht ausgeschlossen und im Besitz eines Ausschließungsscheins waren, nach besonderer Auswahl und Reihenfolge wieder in Wehrüberwachung zu nehmen und zur Bewährungstruppe 999 einzuberufen. Mit der Aushändigung des Gestellungsbefehls wurde den Ausgeschlossenen eröffnet, daß sie durch einen besonderen Führerbefehl für die Dauer des Krieges als wehrwürdig „galten" (bedingt wehrwürdig). Der Ausschließungsschein wurde eingezogen

---

[16]) Hierzu siehe die Veröffentlichung des früheren Personenstandsarchivs II (jetzt Bundesarchiv Abt. Zentralnachweisstelle): Die Sondereinheiten in der früheren deutschen Wehrmacht, Kornelimünster 1952.

und ein Wehrpaß ausgehändigt. Bedingt wehrwürdige Soldaten, die sich in der Bewährungstruppe 999 nicht einwandfrei führten, waren als wehrunwürdig aus der Wehrmacht zu entlassen und der Polizei zur *Einweisung in ein Konzentrationslager* zu übergeben.

Vor Erlangung der endgültigen Wehrwürdigkeit durften sie nicht zu ordentlichen Truppenteilen versetzt werden. Die Oberbefehlshaber der Armeen und die ihnen gleichgestellten Befehlshaber wurden mit OKW-Erlaß vom 4. 6. 1944 (LVBl. S. 485) ermächtigt, den bedingt wehrwürdigen Angehörigen der Bewährungstruppen die endgültige Wehrwürdigkeit wieder zu verleihen, wenn die Voraussetzungen des Führererlasses vom 26. 1. 1942[17]) erfüllt waren. Bei wehrmachtgerichtlich Verurteilten war damit gleichzeitig eine etwa vorhandene Restzuchthausstrafe endgültig in Gefängnisstrafe gleicher Dauer umzuwandeln. Bei zivilgerichtlich Verurteilten blieb diese Entscheidung dem Reichsminister der Justiz vorbehalten.

Abschnitt 3

Wehrpflichtausnahmen

Zum Wehrdienst durften nicht herangezogen werden:

1. Wehrpflichtige, die nach ärztlichem Urteil für den Wehrdienst untauglich befunden worden waren,
2. Wehrpflichtige römisch-katholischen Bekenntnisses, die die Subdiakonatsweihe erhalten hatten,
3. Juden und Zigeuner.

Juden, Zigeuner und *Wehrunwürdige* wurden zum Wehrdienst nicht zugelassen, *römisch-katholische Geistliche* waren im Frieden von ihm befreit, *völlig Untaugliche* wurden ausgemustert und schieden aus dem Wehrpflichtverhältnis aus.

Die sogenannten Wehrpflichtausnahmen nach 1. und 2. hatten nichts Entehrendes an sich. Sie stellten keinen Ausschluß von der Wehrpflicht dar, sondern bezweckten nur die Befreiung bestimmter Wehrpflichtiger von der Heranziehung zum Wehrdienst.

Völlig untauglich (wehruntauglich) Befundene erhielten an Stelle des Wehrpasses einen Ausmusterungsschein und schieden damit von vornherein aus jedem Wehrpflichtverhältnis und aus der Wehrüberwachung aus. Sie

---

[17]) Erlaß über Gnadenmaßnahmen bei hervorragender Bewährung während des Krieges vom 26. 1. 1942 (HM S. 151); voller Wortlaut mit Ausführungsbestimmungen siehe auch in der Veröffentlichung „Die Sondereinheiten in der früheren deutschen Wehrmacht", Kornelimünster 1952.

durften auch im Kriege innerhalb der Wehrmacht nicht verwendet werden. Soldaten oder Wehrmachtbeamte durften nur dann als „wu" (wehruntauglich) beurteilt werden, wenn ein v.U.-Fehler[18]) oder ein Körperfehler nach L 15, 2 (Schwachsinn), L 16 (Epilepsie), U 52 (chron. Magenkranke mit erheblichen Störungen des allgemeinen Körperzustandes, Darmausscheider von Typhus- und Paratyphusbazillen) festgestellt wurde (siehe hierzu HM 1941 S. 538).

Erbkranke oder Unfruchtbargemachte waren zunächst (HDv. 81/15 v. 11. 12. 1941) zum Wehrdienst nur heranzuziehen, wenn sie sich freiwillig meldeten und den Anforderungen entsprachen. Mit Erlaß vom 26. 2. 1943 (HVBl. C S. 148) bestimmte das OKW: Unfruchtbargemachte sind in keinem Falle zum Wehrdienst einzuberufen. Sie sind als „wu" auszumustern.

Die *Nichtheranziehung der Wehrpflichtigen römisch-katholischen Bekenntnisses,* die die Subdiakonatsweihe erhalten hatten, im Frieden, bildete das einzige Zugeständnis des Wehrgesetzes an einen Berufsstand. Sie wurden der Ersatzreserve II überwiesen, konnten jedoch im Kriege vornehmlich im Sanitätswesen und in der Wehrmachtseelsorge verwendet werden. In Übereinstimmung mit dem am 22. 7. 1933 abgeschlossenen Konkordat zwischen dem Deutschen Reich und dem Heiligen Stuhl regelte das OKW mit (nichtveröffentlichtem) Erlaß vom 14. 10. 1939 – AHA/Ag E Nr. 3325/39 geh. – den Einsatz der römisch-katholischen Geistlichen und Theologiestudenten während des Krieges. Für die Jesuiten galten die einschränkenden Sonderbestimmungen des OKW-Erlasses vom 22. 10. 1941 – AHA/Ag E (I a) Nr. 5135/41 geh.

Mehrere Hundert Alumnen (Kandidaten von Hochschulen und Priesterseminaren) wurden nach Kriegsbeginn eingezogen und dienten in allen Wehrmachtteilen und Waffengattungen. Ihre Beförderung zum Reserveoffizier wurde jedoch zunächst verzögert, mit OKW-Erlaß vom 18. 2. 1942 (HM S. 118) grundsätzlich verboten. Als Begründung wurde angeführt, daß die jederzeitige Verwendung katholischer Theologen zum Dienst mit der Waffe nicht gewährleistet sei.

Gemäß Entscheidung des Chefs OKW vom 11. 6. 1944[19]) waren römisch-katholische Geistliche, Diakone, Subdiakone, Priesteramtskandidaten (Studierende der römisch-katholischen Theologie) und Ordensleute, die Offiziere d. R. und z.V. waren, aus dem aktiven Wehrdienst und aus ihrem Wehrpflichtverhältnis zu entlassen. Solche Unteroffiziere und Mannschaften, die Reserveoffizierbewerber oder -anwärter waren, mußten als Res.Offz.-Nachwuchs gestrichen werden.

---

[18]) Als „v.U.-Fehler" wurden solche Krankheiten und Fehler angesprochen, die weder Waffendienst noch irgendeine nutzbringende geregelte Arbeitsleistung erlaubten.

[19]) OKH, 25. 8. 1944 – PA/Ag P 1/1. (Zentral-)Abt. (Ia) Nr. 5631/44 geh. (im BA-ZNS).

Das Wehrgesetz erfaßte im § 15 *Juden und jüdische Mischlinge* nach verschiedenen Gesichtspunkten. Während die einen von vornherein völlig vom Wehrdienst ausgeschlossen waren, nahmen die anderen eine Zwischenstellung ein.

Die älteren Wehrgesetze schlossen die Juden nicht vom Wehrdienst aus. Der Reichswehrminister ordnete mit (nichtveröffentlichtem) Erlaß vom 28. 2. 1934 an, daß der § 3 (arische Abstammung) des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. 4. 1933 (RGBl. I S. 175) nunmehr auch auf die Soldaten anzuwenden sei. Von der Bestimmung wurden in Heer und Marine betroffen:

7 Offiziere,
6 Offizieranwärter,
1 Sanitätsoffizieranwärter,
36 Unteroffiziere und Mannschaften[20]).

Die Offiziere schieden nach § 26a bzw. b des Wehrgesetzes vom 23. 3. 1921 in der Fassung vom 20. 7. 1933 (RGBl. I S. 526), die Unteroffiziere und Mannschaften nach § 21, 1b WG mit Versorgung aus dem aktiven Wehrdienst aus.

§ 15 Abs. 1 WG vom 21. 5. 1935 (RGBl. I S. 609) bestimmte: „Arische Abstammung ist eine Voraussetzung für den aktiven Wehrdienst“[21]). Dieser Absatz erhielt gemäß Gesetz zur Änderung des Wehrgesetzes vom 26. 6. 1936 (RGBl. I S. 518) folgende Fassung: „Ein Jude kann nicht aktiven Wehrdienst leisten“[22]).

Jeder Dienstpflichtige[23]) wurde bei der Erfassung von der polizeilichen Meldebehörde über den Begriff des Juden (vgl. § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. 11. 1935 – RGBl. I S. 1333) unterrichtet. Er hatte dabei eine Abstammungserklärung zu unterschreiben. Stellte sich heraus, daß der Dienstpflichtige Jude war, so erhielt er bei der Musterung einen Ausschließungsschein mit dem Zusatz „Jude“[24]). Er war damit im Krieg und Frieden vom Wehrdienst ausgeschlossen.

---

[20]) Meldung vom 21. 4. 1934 im Nachschlagewerk DAS ARCHIV, Verlagsanstalt Otto Stollberg, Berlin SW 11. Es wurde festgestellt, daß auch nach diesem Zeitpunkt noch Entlassungen von Soldaten erfolgt sind, die den Bestimmungen des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums nicht entsprachen.

[21]) Siehe hierzu die Verordnung über die Zulassung von Nichtariern zum aktiven Wehrdienst vom 25. 7. 1935 (RGBl. I S. 1047). Diese VO ist mit Ablauf des Monats Februar 1937 außer Kraft getreten (RGBl. 1937 I S. 214).

[22]) Vgl. auch RGBl. 1939 I S. 425. Den Juden wurde auch das Recht zum Tragen einer Wehrmachtuniform aberkannt. Von der Wehrsteuer wurden sie jedoch erfaßt.

[23]) Auch Juden waren „Dienstpflichtige“ im Sinne der ErfVO und der MustVO. Sie unterlagen den Melde- und Gestellungspflichten.

[24]) Der Wortlaut dieses Ausschließungsscheins deckte sich im übrigen mit dem des Ausschließungsscheines für dauernd Wehrunwürdige.

Die Dienstleistungspflicht der Juden sollte nach § 15 WG im Kriege besonders geregelt werden. Die Erfassung der Juden hierfür war Aufgabe der Verwaltungsbehörden.

Juden, die irrtümlich aktiven Wehrdienst leisteten, mußten nach § 24 Abs. 1 WG (auf Grund zwingenden Rechts) ohne Ankündigung aus der Wehrmacht entlassen werden.

Der *Begriff des „Juden"* ergab sich aus § 5 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. 11. 1935 (RGBl. I S. 1333). Dort ist auch festgestellt, wer als „jüdischer Mischling" galt. Kein Jude im Sinne des Reichsbürgergesetzes und damit auch des Wehrgesetzes war der „Deutschblütige", der zur jüdischen Religionsgemeinschaft übertrat. Er wurde zwar vom Reichsbürgerrecht ausgeschlossen, mußte aber den aktiven Wehrdienst in einer Sonderabteilung erfüllen.

„Jüdische Mischlinge" waren diejenigen Personen, die von volljüdischen Großelternteilen abstammten. Jüdische Mischlinge mit zwei volljüdischen Großeltern wurden als „Mischling 1. Grades", mit einem volljüdischen Großelternteil als „Mischling 2. Grades" bezeichnet. Ein von zwei jüdischen Großeltern abstammender Mischling galt jedoch als Jude, wenn er bei Erlaß des Reichsbürgergesetzes (15. 9. 1935) der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hatte oder danach in sie aufgenommen wurde, oder wenn er zu diesem Zeitpunkt mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem Juden verheiratete.

Das Wehrgesetz behandelte die jüdischen Mischlinge 1. und 2. Grades gleich. Ihr Wehrpflichtverhältnis war dasselbe wie das der übrigen Deutschen. Sie mußten die aktive Dienstpflicht und Übungen im Beurlaubtenstand ableisten, durften jedoch keine längere Dienstverpflichtung eingehen und nicht Vorgesetzte werden[25]). Auf Befehl Hitlers wurde die Stellung der jüdischen Mischlinge in der Wehrmacht mit (nichtveröffentlichtem) OKW-Erlaß vom 8. 4. 1940 neu geregelt. Die Zusätze des OKH vom 20. 4. 1940 und 16. 7. 1941 wurden ebenfalls nicht veröffentlicht; vgl. HM 1940 S. 449.

Hiernach durften *Mischlinge 1. Grades* (50 %) oder Wehrpflichtige, die mit einer Jüdin oder einem Mischling 1. Grades verheiratet waren, nicht mehr Soldat werden[26]). Sie waren der Ersatzreserve II bzw. Landwehr II mit

---

[25]) Jüdische Mischlinge, die eine längere Dienstverpflichtung eingegangen waren und nicht Frontkämpfer im Sinne des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. 4. 1933 waren, mußten bereits gem. Vfg. OKH vom 8. 6. 1936 nach § 24 (2) b WG mit Versorgung nach § 3 WVG vorzeitig ausscheiden.

[26]) Mit Erlaß vom 20. 1. 1940 hatte das OKW noch bestimmt, daß einberufene ehem. Uffz. und Mannschaften, die mit Jüdinnen oder jüdischen Mischlingen verheiratet waren, bis zum Feldwebel befördert werden durften.

dem Zusatz „nicht zu verwenden" (n.z.v.) zuzuteilen. Soweit solche Personen bereits einberufen waren, mußten sie nach § 24 (2) b WG – ab Februar 1942 nach § 24 (1) a WG – umgehend entlassen und der Ers.Res. II bzw. Landw. II (n.z.v.) überwiesen werden. Nur in Ausnahmefällen durften sie mit Genehmigung Hitlers im aktiven Wehrdienst belassen werden. Ferner durften diejenigen Betroffenen zunächst zurückbehalten werden, für die die Truppe einen Ausnahmeantrag befürwortet hatte (OKH, 18. 9. 1940).

Solchen Anträgen wurde nur bei Vorliegen besonders überragender Taten vor dem Feind stattgegeben. Sehr gute Führung und Leistungen, selbst die Verleihung des Eisernen Kreuzes[27]), waren allein nicht ausreichend für eine Ausnahmebehandlung.

Im Juli 1941 äußerte sich Hitler dem OKW gegenüber dahingehend, daß er sich den an der Front bewährten Mischlingen gegenüber nicht undankbar erweisen und vermeiden wolle, daß dekorierte Frontkämpfer nach dem Kriege im In- und Ausland verärgert und unzufrieden auftreten würden. Er habe auch die Absicht, die Masse der 25prozentigen Mischlinge nach dem Kriege als Deutschblütige zu behandeln. Es wurde genehmigt, 50prozentige Mischlinge, die in der neuen Wehrmacht gedient und Auszeichnungen erworben hatten, auf eigenen Antrag wieder einzustellen. Sie sollten sogar bei Eignung und Frontbewährung zum Kriegsoffizier befördert werden können[28]).

Mit Erlaß vom 25. 9. 1942 (HM S. 501) verbot das OKW dann aber auf neue Weisungen Hitlers die weitere Vorlage von Anträgen auf Weiterbelassung bzw. Wiedereinberufung, lehnte die noch zahlreich vorliegenden Gesuche generell ab und befahl die sofortige Entlassung aller 50prozentigen jüdischen Mischlinge, die sich immer noch oder schon wieder ohne Ausnahmegenehmigung im aktiven Wehrdienst befanden. Auch in fremdländische (finnische, dänische usw.) Einheiten durften sie gemäß Führerbefehl (OKW, 13. 8. 1941) nicht eingestellt werden.

Unter dem 26. 10. 1944 ordnete der Chef des Heerespersonalamtes auf Befehl Hitlers an[29]), daß alle Offiziere (aktiv, d.R., z.V.), die selbst Mischlinge 1. Grades oder mit Mischlingen 1. Grades verheiratet waren und die bzw. deren Ehefrauen für deutschblütig erklärt waren oder deren Belassung

---

[27]) Gemäß Erlaß des OKW vom 9. 12. 1939 war die Verleihung des Eisernen Kreuzes, des Kriegsverdienstkreuzes und des Verwundetenabzeichens an Personen, die selbst oder deren Ehefrauen jüdische oder fremdrassige Mischlinge waren, zulässig. Mit Vfg. vom 8. 10. 1944 bestimmte das OKH, daß jüdische Mischlinge 1. Grades und Soldaten, die mit Juden oder jüdischen Mischlingen 1. Grades verheiratet waren, keine Auszeichnungen erhalten durften, soweit ihnen nicht die Rechtstellung von Deutschblütigen verliehen worden war.

[28]) Aktenvermerk des Luftwaffenpersonalamtes (LP 3) über eine Besprechung beim OKW am 10. 7. 1941 im BA-ZNS.

[29]) Geheime Arbeitsrichtlinien (nur für das HPA) des Chefs des Heerespersonalamtes vom 26. 10. 1944 – Nr. 13 640/44 g. Ag P2/3b – im BA-ZNS.

in der Wehrmacht genehmigt war, bis zum 31. 12. 1944 aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden sollten (nach § 24 (3) WG mit Uniformtrageberechtigung)[30]).

Jüdische Mischlinge 2. Grades oder Wehrpflichtige, die mit einem 25-prozentigen Mischling verheiratet waren, leisteten aktiven Wehrdienst. Entgegen dem Wortlaut des Wehrgesetzes durften sie in Ausnahmefällen befördert und als Längerdienende angenommen werden.

Für jeden 50- oder 25prozentigen Mischling war im Fall dauernder Wehrdienstunfähigkeit und Versehrtheit der Stufe III Antrag auf Deutschblütigkeitserklärung einzureichen (OKW, 4. 5. 1941).

Die Schutzbestimmungen („Vergünstigungen für Familien mit fünf und mehr im Wehrdienst stehenden Söhnen" und „Zurückziehung von Soldaten aus der kämpfenden Truppe aus besonderem Anlaß") fanden auf Mischlinge keine Anwendung.

Über die Beschäftigung von jüdischen Mischlingen in der Wehrwirtschaft und als Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht siehe OKW vom 9. 8. 1939, ChHRüst u. BdE vom 11. 1. 1943 und vom 20. 6. 1944)[31]).

Zigeuner und außereuropäische Fremdblütige wurden bei vorliegender Reichsangehörigkeit den Juden gleichgestellt[32]). Über die Staatsangehörigkeit der Zigeuner siehe 11. und 12. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. 11. 1941 (RGBl. I S. 722) und vom 25. 4. 1943 (RGBl. I S. 268). Vollblütige Zigeuner und Personen mit auffälligem Einschlag von Zigeunerblut (Zigeunermischlinge) waren nach dem Erlaß des Reichskriegsministers vom 26. 11. 1937 als zur Ableistung des aktiven Wehrdienstes nicht geeignet der Ersatzreserve II bzw. Landwehr II mit dem Zusatz „nicht zu verwenden" (n.z.v.) zu überweisen.

Diese Bestimmung wurde jedoch nicht genügend beachtet, so daß sich verschiedentlich, wie Entlassungsanträge zeigten, immer noch Personen der genannten Art in der Wehrmacht befanden. Das OKW ordnete daher unter dem 11. 2. 1941 (HM S. 82) „aus rassepolitischen Gründen" an:

1. Neueinstellungen von Zigeunern oder Zigeunermischlingen (auch Freiwilligen) in den aktiven Wehrdienst sind unzulässig;
2. etwa noch im aktiven Wehrdienst stehende Zigeuner oder Zigeunermischlinge sind unverzüglich nach § 24 (2) b WG wegen mangelnder Eignung aus dem aktiven Wehrdienst zu entlassen und der Ers.Res. II bzw. Ldw. II (n.z.v.) zuzuteilen.

---

[30]) Im Januar 1944 befanden sich im Heer noch 77 aktive Offiziere, die selbst oder deren Ehefrauen als jüdische Mischlinge für deutschblütig erklärt worden waren (Liste des HPA/Ag P2/3. Abt. – 1 i 20 – vom 11. 1. 1944 im BA-ZNS).

[31]) BLB 1939 S. 263; KVBl. IX 1943 S. 48; HVBl. 1944 B S. 167.

[32]) Die wehrrechtliche Stellung der Zigeuner war allerdings im Wehrgesetz nicht geregelt. Als Notbehelf für die Nichtheranziehung diente ein Ministerialerlaß.

Die Polizeibehörden wurden angewiesen, für die genannten Personen besondere Erfassungslisten aufzustellen und den zuständigen Wehrersatzdienststellen zu übersenden. Erstmalig für den Geburtsjahrgang 1923 wurde die besondere Kennzeichnung der Zigeuner und Zigeunermischlinge im Wehrstammblatt angeordnet.

Mit Erlaß des OKW vom 10. 7. 1942[33]) wurden die früheren Bestimmungen durch folgende ersetzt:

1. Aus rassepolitischen Gründen ist eine Einstellung von Zigeunern oder Zigeunermischlingen (auch Freiwilligen) in den aktiven Wehrdienst verboten;
2. vollblütige Zigeuner erhalten einen Ausschließungsschein; Zigeunermischlinge werden der Ers.Res. II (n.z.v.) bzw. Ldw. II (n.z.v.) überwiesen;
3. als vollblütige Zigeuner bzw. Zigeunermischlinge gelten die Personen, die in den Zigeuner-Erfassungslisten der Staatspolizei-(leit-)Stellen den Wehrersatzdienststellen namhaft gemacht werden;
4. die in den Listen enthaltenen Personen sind, soweit sie noch in der Wehrmacht stehen, den in Frage kommenden Einheiten zur Durchführung der Entlassung bekanntzugeben;
5. die Entlassung der Zigeuner oder Zigeunermischlinge aus dem aktiven Wehrdienst erfolgt nach § 24 (2) b WG wegen mangelnder Eignung; Wehrdienstverhältnis wie zu 2.

Wehrpflichtige, die mit Zigeunerinnen oder Zigeunermischlingen verheiratet waren, waren nach dem Erlaß des OKW vom 12. 7. 1944 (HM S. 218) nunmehr ebenfalls nicht zum Wehrdienst heranzuziehen bzw. aus der Wehrmacht zu entlassen. OKW hatte die ausnahmsweise Belassung von Zigeunermischlingen auf besonderen Antrag zunächst mit Erlaß vom 22. 9. 1943 (HM S. 444) für zulässig erklärt, diese Regelung jedoch mit o. a. Erlaß vom 12. 7. 1944 wieder aufgehoben.

Deutsche Staatsangehörige, die einen oder mehrere fremdblütige – jedoch nichtjüdische – Großelternteile hatten und nicht Zigeuner oder Zigeunermischlinge waren, mußten grundsätzlich aktiven Wehrdienst leisten: „Entsprechen sie jedoch infolge ihres fremdrassigen Bluteinschlages offensichtlich nicht den an einen deutschen Soldaten nach Erscheinung, Haltung, Charakter und Wesen zu stehhenden Anforderungen, so sind sie zur Ableistung des aktiven Wehrdienstes n i c h t geeignet." (OKW, 22. 9. 1943 – HM S. 443.)

Die Prüfung der „rassischen Eignung" wurde bei der Erfassung und Musterung vorgenommen. Die Entscheidung lautete bei Ungeeignetheit auf „Ers.Res. II (n.z.v.)" bzw. „Ldw. II (n.z.v.)". Soldaten, die bereits im aktiven Wehrdienst standen, waren ggf. nach § 24 (2) b WG wegen mangelnder Eignung zu entlassen (HM 1943 S. 443, HM 1944 S. 218).

---

[33]) HM 1942 S. 305, vgl. auch KVBl. X 1943 S. 15.

Abschnitt 4

Reichsangehörigkeit und Wehrpflicht; Ausländer und Staatenlose im Wehrdienstverhältnis

Eine gesetzliche Bestimmung des Begriffs „Deutscher" (§ 1 Abs. 2 WG) gab es nicht. Für Zwecke des Wehrgesetzes erging eine Abgrenzung in § 18 WG: „Deutscher im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Reichsangehörige[34]), auch wenn er außerdem im Besitz einer ausländischen Staatsangehörigkeit ist". Jeder Reichsangehörige im Sinne des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes war wehrpflichtig ohne Rücksicht auf seine Volkstumszugehörigkeit. Für die Wehrpflicht als solche war nur die Reichsangehörigkeit, nicht das Reichsbürgerrecht nach dem Reichsbürgergesetz vom 15. 9. 1935 (RGBl. I S. 1146) von Bedeutung. Der Erwerb der Reichsangehörigkeit zog bei Männern von selbst die Wehrpflicht nach sich, die mit dem Verlust der Reichsangehörigkeit auch erlosch.

Die Einbürgerung erfolgte entweder für sich allein oder sie war — sofern nicht in der Anstellungsurkunde ein gegenteiliger Vorbehalt gemacht war — mit der Anstellung im Reichsdienst (z. B. als Berufsoffizier) verbunden.

Auslandsdeutsche Doppelstaatler wurden wie die auslandsdeutschen Reichsangehörigen zum Wehrdienst herangezogen. Sie konnten im Frieden unter bestimmten Voraussetzungen zurückgestellt werden. Deutsche, die bereits in der Wehrmacht eines anderen Staates aktiv gedient hatten, waren von der deutschen Wehrpflicht nicht befreit. Sie wurden jedoch im Frieden nur auf besonderen Antrag, über den der Reichskriegsminister/Chef des Oberkommandos der Wehrmacht entschied, zum aktiven Wehrdienst zugelassen.

Die *Entlassung von Wehrpflichtigen aus der Reichsangehörigkeit* und damit aus dem Wehrpflichtverhältnis bedurfte der Genehmigung des Reichskriegsministers/Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht. Dieser hatte die Befugnis den Befehlshabern in den Wehrkreisen, für Offiziere und im Offizierrang stehende Wehrmachtbeamte des Beurlaubtenstandes den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile übertragen. Deren Entschließung wurde der höheren Verwaltungsbehörde mitgeteilt, die dann endgültig über die Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit entschied.

Richtlinien für die Erteilung der Genehmigung zur Entlassung aus dem Wehrpflichtverhältnis zum Zwecke der Entlassung aus der Reichsangehörigkeit sind abgedruckt in der D 3/6 Anlage 1.

Im Kriege wurden Wehrpflichtige nach der Verordnung vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1656) nicht aus der deutschen Staatsangehörigkeit entlassen.

---

[34]) Deutscher Staatsangehöriger=Reichsangehöriger (siehe VO über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. 2. 1934 (RGBl. I S. 85).

Ohne Reichsangehörigkeit bestand keine Wehrpflicht. Nach dem alten Wehrgesetz von 1921 konnten nur deutsche Staatsangehörige der Reichswehr angehören; entgegen dieser Vorschrift eingestellte Ausländer waren fristlos zu entlassen. Das neue Wehrgesetz von 1935 schloß den Dienst des Nichtdeutschen als Soldat oder Wehrmachtbeamter nicht unbedingt aus. Wer die Reichsangehörigkeit nicht besaß, bedurfte jedoch zum *Eintritt in ein Wehrdienstverhältnis* der Genehmigung des Führers und Reichskanzlers, der die Befugnis zur Genehmigung dem Reichskriegsminister/Chef des Oberkommandos der Wehrmacht übertragen hatte (VO vom 26. 6. 1935 – RGBl. I S. 812). Die Richtlinien hierzu (D 3/2 Anlage 1) schrieben vor, daß nur die Aufnahme in ein zeitlich begrenztes Wehrdienstverhältnis erfolgte: Zulassung zum aktiven Wehrdienst für mindestens zwei Jahre oder Übernahme in den Beurlaubtenstand auf begrenzte Dauer. Der Bewerber mußte ein etwa bestehendes Wehrverhältnis zu einer ausländischen Wehrmacht gelöst haben.

Durch die Einstellung eines Nichtdeutschen wurde kein „Wehrpflicht"-Verhältnis begründet, sofern der Eingestellte nicht gleichzeitig Reichsangehöriger wurde. Für den Erwerb der Reichsangehörigkeit galten die allgemeinen Bestimmungen. So erwarb der Ausländer, der als Berufsoffizier eingestellt wurde, die Reichsangehörigkeit. Die Anstellung eines Ausländers als Offizier oder Wehrmachtbeamter des Beurlaubtenstandes hatte jedoch niemals die Einbürgerung zur Folge. Der eingestellte Nichtdeutsche leistete ausnahmsweise und freiwillig Wehr*dienst* ohne Wehr*pflicht*.

Für die *Einbürgerung* von Personen, die als Kriegsfreiwillige in die deutsche Wehrmacht eintreten wollten, galt die Verordnung vom 4. 9. 1939 (RGBl. I S. 1741).

Nach dem Führererlaß vom 19. 5. 1943 (RGBl. I S. 315) erwarben *deutschstämmige Ausländer* mit der Einstellung in die deutsche Wehrmacht, Waffen-SS, Polizei und Organisation Todt die deutsche Staatsangehörigkeit[35]). Sie bedurfte zu ihrer Geltendmachung noch in jedem Falle der besonderen Feststellung durch die dem Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums unterstellte Einwandererzentrale. Diese konnte im Einzelfall feststellen, daß der Staatsangehörigkeitserwerb nicht eingetreten war. Die Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen des Reichsführers SS und Reichsministers des Innern siehe im HVBl. 1944 B S. 257.

Außer den Staatsangehörigen und den Staatsangehörigen auf Widerruf[36]) gab es Protektoratsangehörige (tschechische Bewohner von Böhmen

---

[35]) Auf Anordnung Hitlers galt sein Erlaß auch für deutschstämmige Ausländer, die am 23. 5. 1943 dem Reichsarbeitsdienst als Längerdienende oder Freiwillige angehörten oder später in ihn eingestellt wurden. Die Angehörigen des Wehrmachtgefolges und die Hilfswilligen waren vom Staatsangehörigkeitserwerb ausgeschlossen. Ebenso begründete der kurzfristige Wehrdienst (vgl. S. 162) nicht den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit.

und Mähren) und sonstige Schutzangehörige des Deutschen Reiches (ehem. polnische Staatsangehörige im Inland)[37]). Ein Schutzangehöriger konnte nicht zugleich deutscher Staatsangehöriger sein. Juden und Zigeuner konnten weder Staatsangehörige oder Staatsangehörige auf Widerruf noch Schutzangehörige sein[38]).

Die Anlage 1 der HDv. 81/15 enthält Bestimmungen über die Zulassung von

Ausländern, Staatenlosen, volksdeutschen Doppelstaatlern sowie von Deutschen, die bereits in einer ausländischen Wehrmacht gedient haben,

zum aktiven Wehrdienst während des Krieges[39]).

Auch *Staatenlose,* die sich im Reichsgebiet dauernd aufhielten, waren nicht Reichsangehörige. Nach dem Erlaß des Führers vom 25. 4. 1944 (RGBl. I S. 113) konnten sie aber nunmehr wie deutsche Staatsangehörige zur Erfüllung der Wehrpflicht und der Reichsarbeitsdienstpflicht herangezogen werden.

Durch die Vereinigung Österreichs, des Sudetenlandes, des Memelgebietes und der Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich wurden die Bewohner dieser Gebiete Reichsangehörige.

Die früheren tschechoslowakischen Staatsangehörigen deutscher Volkszugehörigkeit mit Heimatrecht im Protektorat Böhmen und Mähren hatten mit Wirkung vom 16. 3. 1939 die deutsche Staatsangehörigkeit erworben[40]).

In den „eingegliederten Ostgebieten" (Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland, Reg.Bez. Zichenau und Kattowitz) wurde die deutsche Bevölkerung in eine *deutsche Volksliste* aufgenommen, die sich in vier Abteilungen gliederte. Die ehemaligen polnischen Staatsangehörigen, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Abteilungen 1 oder 2 erfüllten, erwarben die deutsche Staatsangehörigkeit mit Wirkung vom 26. 10. 1939. Die ehemaligen polnischen oder Danziger Staatsangehörigen konnten mit der Aufnahme in die Abteilungen 3 oder 4 die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf erwerben[41]).

---

[36]) Die Staatsangehörigen auf Widerruf bildeten eine besondere Gruppe (RGBl. 1943 I S. 268–271). Gegenüber besonders bewährten Soldaten, die Staatsangehörige auf Widerruf waren, konnte auf das Recht des Widerrufs verzichtet werden (HVBl. 1944 B S. 370).

[37]) Vgl. RGBl. 1939 I S. 485, 815; RGBl. 1941 I S. 118, 308 u. RGBl. 1942 I S. 51.

[38]) Vgl. RGBl. 1943 I S. 268–271.

[39]) Über die Behandlung der Wehrpflichtigen aus den nach dem 1. September 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten oder unter deutsche Verwaltung gestellten Gebieten hatte das OKW unter dem 19. 6. 1943 „Allgemeine Bestimmungen" erlassen.

[40]) Vgl. RGBl. 1939 I S. 485, 815 und RGBl. 1941 I S. 308.

[41]) Vgl. RGBl. 1941 I S. 118 und RGBl. 1942 I S. 51; HM 1944 S. 285.

Die Bewohner von Eupen-Malmedy und Moresnet erwarben mit Wirkung vom 18. 5. 1940 die deutsche Staatsangehörigkeit nach den Verordnungen vom 23. 9. 1941 (RGBl. I S. 584, 652) und vom 28. 9. 1942 (RGBl. I S. 564).

Wegen der Staatsangehörigkeit der Bewohner von Untersteiermark, Südkärnten und Oberkrain siehe RGBl. 1941 I S. 648. Die ehemaligen jugoslawischen Staatsangehörigen (und Staatenlosen) deutscher Volkszugehörigkeit in diesen Gebieten erwarben mit Wirkung vom 14. 4. 1941 die deutsche Staatsangehörigkeit. Jugoslawische Staatsangehörige (und Staatenlose) deutschen oder artverwandten Blutes erhielten die Staatsangehörigkeit auf Widerruf, die übrigen wurden Schutzangehörige des Deutschen Reiches.

Die deutschstämmigen Elsässer, Lothringer und Luxemburger erwarben die deutsche Staatsangehörigkeit nach der Verordnung vom 23. 8. 1942 (RGBl. I S. 533).

Die Verordnung über die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an die in die Deutsche Volksliste der Ukraine eingetragenen Personen vom 19. 5. 1943 ist veröffentlicht im RGBl. I S. 321.

DRITTES KAPITEL

DAS WEHRERSATZ- UND -ÜBERWACHUNGSWESEN

Abschnitt 1

Das Ersatz- und Kontrollwesen in der alten Armee

Zivile Verwaltungs- und Militärbehörden führten die Militärgesetze aus, die in der Zeit vor dem 1. Weltkrieg neben dem Abschnitt XI (Reichskriegswesen) der Reichsverfassung vom 16. 4. 1871 das Wehrwesen regelten. In der *Deutschen Wehrordnung* vom 22. 11. 1888 (RGBl. 1889 S. 1) mit Änderungen vom 18. 2. 1901 (RGBl., Beilage zu Nr. 32) sowie in den militärischen Ergänzungsbestimmungen, der Heerordnung vom 22. 11. 1888, war das Ersatz- und Kontrollwesen festgelegt.

Jeder Armeekorpsbezirk bildete einen besonderen Ersatzbezirk. Dieser zerfiel in Infanteriebrigadebezirke bzw. in besondere Landwehrinspektionen, diese wieder in Landwehrbezirke. Die Ersatzbehörden gliederten sich in Ersatzbehörden der Ministerialinstanz, Ersatzbehörden der dritten Instanz, Oberersatzkommissionen (zweite Instanz) und Ersatzkommissionen (erste Instanz).

Sämtliche Ersatzangelegenheiten leiteten die Kriegsministerien — in Angelegenheiten der Marine die Admiralität, später das Reichsmarineamt — im Verein mit den obersten Zivilverwaltungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten als Ministerialinstanz. In den einzelnen Ersatzbezirken war der Kommandierende General in Gemeinschaft mit dem Chef der Provinzial- oder Landesverwaltungsbehörde als Ersatzbehörde dritter Instanz tätig. In den Infanteriebrigadebezirken bildeten ein höherer Offizier, in der Regel der Infanteriebrigadekommandeur oder Landwehrinspekteur, und ein höherer Verwaltungsbeamter, die Oberersatzkommission. Die Ersatzkommissionen in den einzelnen Aushebungsbezirken bestanden aus dem Bezirkskommandeur und einem Verwaltungsbeamten (in Preußen in der Regel der Landrat oder Polizeidirektor).

Die Heranführung des personellen Ersatzes an die Armee und Marine war in erster Linie Sache der inneren Verwaltung. Das Musterungsgeschäft selbst lag in den Händen der Ersatzkommissionen. Die Aushebung wurde von der Oberersatzkommission durchgeführt. Die Einberufung erfolgte durch die Bezirkskommandos, denen auch, unter teilweiser Mitwirkung der Zivilbehörden, das Kontrollwesen oblag, das die Erfüllung aller militärischen Pflichten der Wehrpflichtigen sicherstellen sollte.

Abschnitt 2

Werbung, Annahme und Dienstverpflichtung von Freiwilligen für die Reichswehr

In der Reichswehr gab es nur Berufssoldaten (Freiwillige). Alle Angehörigen mußten eine Dienstverpflichtung für wenigstens zwölf Jahre eingehen.

Die *Ergänzung des Reichsheeres* lag bei den Truppenteilen. Die Wehrkreiskommandos leiteten das gesamte Werbegeschäft für alle in ihrem Bereich untergebrachten Truppenteile. Diese warben die zur Deckung des Ersatzbedarfs notwendigen Freiwilligen selbst an. Die Altersgrenzen waren das vollendete 17. und 21. Lebensjahr.

Den Abschluß der Werbung bildete die Abweisung oder die vorläufige Annahme durch den Truppenteil. Die zur Annahme Geeigneten wurden unter Angabe des Untersuchungsbefunds in ein Annahmebuch (Muster 7 der HDv. 477) eingetragen, erhielten einen vorläufigen Annahmeschein (Muster 8) und hatten einen Verpflichtungsschein (Muster 10) in doppelter Ausfertigung zu unterschreiben. Ein Anspruch auf Einstellung wurde hierdurch nicht begründet. Den Angeworbenen wurde eröffnet, daß sie weiteren Entscheid über ihre Einstellung abzuwarten hätten. Der Kommandeur des Annahmetruppenteils unterschrieb die Verpflichtungsscheine erst später. Eine Ausfertigung wurde am Gestellungstag ausgehändigt, die zweite zu den Personalakten genommen.

Allgemeine Einstellungstage waren der 1. April und der 1. Oktober jeden Jahres. Zum Auffüllen der Planstärken waren Einstellungen auch zu anderer Zeit zulässig. Die Annahmetruppenteile beriefen die Angeworbenen durch Gestellungsaufforderung (Muster 9 der HDv. 477) zu den Ausbildungstruppenteilen ein. Bei unentschuldigtem Ausbleiben am Gestellungstag verloren die Einberufenen jede Anwartschaft auf Einstellung. Für sie wurde Ersatz eingestellt. Die zuständige Polizeibehörde wurde benachrichtigt, damit das Melderegister ggf. berichtigt werden konnte.

Die Zugehörigkeit zur Reichswehr begann mit dem Tage des Diensteintritts (Gestellungstag). Sie wurde durch die Aushändigung des Verpflichtungsscheins rechtlich begründet.

Die *Dienstbedingungen für die Soldaten* ergaben sich aus den für Heer und Reichsmarine gültigen Gesetzen, Verordnungen, Bestimmungen und Dienstvorschriften.

Freiwillige, die in der *„Übergangszeit"* vor Einführung der allgemeinen Wehrpflicht (ab Oktober 1933) eingetreten waren, wurden – im Hinblick auf die beabsichtigte Änderung der Wehrverhältnisse – zunächst nur bis zum 30. 9. 1935 verpflichtet. Soldaten mit guten Leistungen konnten sich nach Ablauf dieser Zeit zu längerer Dienstzeit verpflichten. Die „Bestimmungen für Ergänzung der Gefreiten und des Unteroffizierkorps des Heeres" vom 18. 2.

1936 traten dann teilweise an die Stelle der Heeresergänzungsbestimmungen vom 9. 12. 1927 – Neudruck 1931 (HDv. 477). Sie regelten Verpflichtung, Wiedereinstellung, Dienstzeitverlängerung usw.

Abschnitt 3

Das Ersatzwesen der Wehrmacht

Am 16. 3. 1935 wurde die allgemeine Wehrpflicht mit dem Gesetz über den Aufbau der Wehrmacht (RGBl. I S. 369) eingeführt. Das Wehrgesetz vom 21. 5. 1935 (RGBl. I S. 609) regelte in seinen §§ 12 und 19 das Ersatzwesen, das in Erfassung, Musterung und Aushebung zerfiel, und die Wehrüberwachung.

Der Reichskriegsminister/Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und der Reichsminister des Innern – dieser in den Fragen des Ersatzwesens und der Wehrüberwachung – wurden mit Erlaß vom 22. 5. 1935 (RGBl. I S. 615) ermächtigt, die zur Durchführung des Wehrgesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Die neugebildeten Wehrersatzdienststellen hatten die Aufgabe, die wehrpflichtigen Deutschen zur Erfüllung der Wehrpflicht heranzuziehen und ihre Verbindung mit der Wehrmacht zu sichern. Die Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung und die Dienststellen der Wehrmacht arbeiteten auf der Grundlage der Wehrbezirkseinteilung eng zusammen.

Der Reichskriegsminister/Chef des Oberkommandos der Wehrmacht bestimmte jeweils im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, welche wehrpflichtigen Geburtsjahrgänge zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht herangezogen werden sollten, vorher die Reichsarbeitsdienstpflicht zu erfüllen hatten und deshalb der Erfassung, Musterung und Aushebung unterlagen. Hierzu ergingen bis 1940 die verschiedenen Anordnungen über die Bestimmung der jeweils nächsten wehr- und arbeitsdienstpflichtigen Geburtsjahrgänge und ihre Heranziehung (später dann nicht mehr im RGBl. veröffentlicht, sondern als „besondere Anordnungen" ergangen; vgl. S. 151).

Datum	Inhalt	RGBl. I Seite
29. 5. 35	Verordnung über die Musterung und Aushebung 1935	697
25. 11. 35	Anordnung über die Erfassung und Musterung für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst	1361
29. 7. 36	Anordnung über die Aushebung für den aktiven Wehrdienst im Jahre 1936	585

Datum	Inhalt	RGBl. I Seite
4. 2. 37	Anordnung über die Erfassung und Musterung 1937 für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst	186
29. 5. 37	Anordnung über die Aushebung zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im Jahre 1937	606 (u. MVBl. S. 248)
5. 3. 38	Anordnung über Erfassung und Musterung 1938 für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst	236 (u. HVBl. C S. 71)
5. 5. 38	Anordnung über die Aushebung zum aktiven Wehrdienst im Jahre 1938	508
16. 6. 38	Anordnung über die Aushebung zum aktiven Wehrdienst im Jahre 1938 im Lande Österreich	634, 921
11. 11. 38	Anordnung über die Erfassung und Musterung 1938/39 für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst im Lande Österreich	1578
18. 4. 39	Anordnung über Erfassung und Musterung für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst im Jahre 1939	774
26. 5. 39	Anordnung über Erfassung und Musterung im Jahre 1939 der Wehrpflichtigen, die auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben	960
7. 7. 39	Anordnung über die Aushebung zum aktiven Wehrdienst im Jahre 1939	1192
8. 3. 40	Anordnung über die Erfassung und Musterung für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst im Jahre 1940	482

Abschnitt 4

Erfassungsverfahren

Der Reichsminister des Innern erließ am 22. 5. 1935 (RGBl. I S. 615) die *Verordnung über das Erfassungswesen.* Die Fortentwicklung des Wehrrechts brachte die Neufassung der Erfassungsverordnung vom 7. 11. 1935 (RGBl. I S. 1297), die wiederum durch die nunmehr endgültige Erfassungsverordnung vom 15. 2. 1937 (RGBl. I S. 205) ersetzt wurde.

Die Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung erfaßten hiernach die *Dienstpflichtigen*[1]). Die oberste Leitung des Erfassungswesens,

[1]) Alle männlichen Reichsangehörigen des Geburtsjahrgangs, der für die Musterung und Aushebung bestimmt war, hießen im Sinne der ErfVO „Dienstpflichtige".

das für die Wehrmacht und den Reichsarbeitsdienst einheitlich geordnet war, lag beim Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern als der Zentralstelle für das Erfassungswesen.

Als *Grundlage für das gesamte Ersatzwesen* wurden von den polizeilichen Meldebehörden und den Standesämtern namentliche *Personennachweise*[2]) angelegt, nach Geburtsjahrgängen getrennt und in alphabetischer Reihenfolge laufend geführt. Die Kreispolizeibehörde forderte in öffentlicher Bekanntmachung alle männlichen Reichsangehörigen des aufgerufenen Geburtsjahrgangs und solche Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht feststand, zur persönlichen Meldung bei der Ortspolizeibehörde auf. Diese legte an Hand ihrer Unterlagen für jeden Dienstpflichtigen am Ort seines dauernden Aufenthalts ein *Wehrstammblatt* an, trug ihn in die *Wehrstammrolle* ein und erteilte ihm eine *Anmeldebescheinigung*.

Jeder Dienstpflichtige wurde von der polizeilichen Meldebehörde über den Begriff des Juden (vgl. § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. 11. 1935 — RGBl. I S. 1333) unterrichtet. Er hatte dabei eine *Abstammungserklärung* zu unterschreiben.

Die zuständige Polizeibehörde erstattete sodann über den Dienstpflichtigen einen *Polizeibericht* (Vorstrafen, polizeiliche Führung) und äußerte sich dabei auch über etwaige politische Unzuverlässigkeit oder staatsfeindliches Verhalten. Diese Maßnahme diente der Beschaffung von Unterlagen für die Beurteilung der Wehrwürdigkeit.

Die Polizeibehörde übersandte nunmehr dem Standesamt des Geburtsorts eine *Aufenthaltsmeldung* und leitete die bis dahin aufgestellten Erfassungsmittel dem Wehrbezirkskommando und der Kreispolizeibehörde als Unterlage für die Musterung und Aushebung zu.

Der Standesbeamte erfaßte die Dienstpflichtigen am Ort ihrer Geburt und ergänzte damit das Verfahren der polizeilichen Meldebehörde. Er hatte inzwischen eine *Geburtskartei* der Dienstpflichtigen nach dem Geburtsregister angelegt und die *Strafregisterauszüge* eingeholt. Er prüfte die Vollständigkeit der von den polizeilichen Meldebehörden durchgeführten Erfassung (Aufenthaltsmeldung) und veranlaßte ggf. Nachforschungen nach nicht erfaßten Dienstpflichtigen durch die Polizei. Bei ergebnislosem Verlauf wurde das Fahndungsverfahren eingeleitet (Ausschreibung in der Ermittlungsliste für das Erfassungswesen beim Preußischen Landeskriminalpolizeiamt). Die Wehrstammblätter und Geburtskarten verstorbener Dienstpflichtiger wurden vernichtet.

Der Wehrpflichtige blieb so lange „Dienstpflichtiger" im Sinne der ErfVO bis über seine Heranziehung zum aktiven Wehrdienst oder — falls er der förderungsbedürftigen Ersatzreserve II zugeteilt wurde[3]) — bis über seine Heranziehung zum Reichsarbeitsdienst endgültig entschieden war.

---

[2]) Im Teil C, S. 362, sind die Erfassungsmittel und Personalkarteien der Wehrersatzdienststellen näher erläutert. „Erfassungsmittel" waren die Personennachweise mit den dazugehörigen Meldemitteln und Anlagen.

Über die Heranziehung zum aktiven Wehrdienst war endgültig entschieden, wenn der Wehrpflichtige

a) zum aktiven Wehrdienst — oder als förderungsbedürftiger Ersatzreservist II zum Reichsarbeitsdienst — einberufen,
b) der Ersatzreserve II zugeteilt,
c) für wehrunwürdig oder völlig untauglich erklärt wurde.

Anträge auf Zurückstellung von der Ableistung des Reichsarbeitsdienstes und des aktiven Wehrdienstes waren tunlichst bereits bei der Anmeldung zur Erfassung zu stellen.

Jeder noch nicht dienstpflichtige Deutsche, der freiwillig in die Wehrmacht, in die SS-Verfügungstruppe[4]) oder in den Reichsarbeitsdienst eintreten wollte, mußte sich der polizeilichen Meldebehörde vorstellen und einen Freiwilligenschein beantragen, der vom Freiwilligen bei der Bewerbung dem Truppenteil oder der RAD-Gruppe vorzulegen war. Später nahmen diese Personen am Erfassungsverfahren nicht teil, wenn sie zu diesem Zeitpunkt bereits Reichsarbeitsdienst leisteten oder in der Wehrmacht oder SS-Verfügungstruppe aktiv dienten.

Der *Freiwilligenschein* durfte im allgemeinen nur ausgestellt werden, wenn der Freiwillige zum Zeitpunkt seines beabsichtigten Eintritts das 17. Lebensjahr vollendet hatte[5]) und die Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters vorlag. Der Freiwilligenschein mußte bereits gemusterten Wehrpflichtigen, Wehrunwürdigen, völlig Untauglichen und Juden versagt werden.

Abschnitt 5

Musterungsverfahren

In der nächsten Stufe des Ersatzwesens, dem Musterungsverfahren[6]), fielen den Verwaltungsbehörden wiederum vielfältige Aufgaben zu. Durch

---

[3]) Der „förderungsbedürftigen Ersatzreserve II" (= Ersatzreserve II/F) wurden solche beschränkt tauglichen Dienstpflichtigen zugeteilt, die nicht zum aktiven Wehrdienst herangezogen wurden, aber ihre Arbeitsdienstpflicht in RAD-Abteilungen mit besonderen 4. Zügen erfüllen sollten.

[4]) „SS-Verfügungstruppe" erstmals in der ErfVO vom 15. 2. 1937 (RGBl. I S. 205) erwähnt.

[5]) Der Reichsminister des Innern konnte den freiwilligen Eintritt in den Reichsarbeitsdienst für bestimmte Gruppen und in besonderen Fällen bereits von der Vollendung des 16. Lebensjahres ab genehmigen.

[6]) Siehe hierzu die Verordnungen über die Musterung und Aushebung vom 29. 5. 1935 (RGBl. I S. 697), 21. 3. 1936 (RGBl. I S. 201) und 17. 4. 1937 (RGBl. I S. 469) sowie die Änderungsverordnungen vom 14. 4. 1938 (RGBl. I S. 394) und 7. 3. 1939 (RGBl. I S. 425); für die Wehrmacht als außerplanmäßige Vorschrift — D 2/1 — gedruckt. Die Durchführung war in der D 3/1 — Wehrmachtersatzbestimmungen — besonders geregelt.

die Musterung wurde festgestellt, welche Dienstpflichtigen wehrfähig waren und daher der Aushebung unterlagen.

Beginn und Dauer der Musterung wurden jährlich vom Reichskriegsminister/Chef des Oberkommandos der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern bestimmt. Die Kreispolizeibehörde machte die Abhaltung der Musterung und den Gestellungsaufruf amtlich bekannt, bereitete die Musterung im einzelnen vor und besorgte den notwendigen Schriftwechsel im Einvernehmen mit dem Wehrbezirkskommando. Sie konnte völlig Untaugliche (Geisteskranke, Krüppel usw.) von der Gestellung zur Musterung befreien.

Die Kreispolizeibehörde regelte sodann den Hergang der Musterung, stellte dem Musterungsstab die Dienstpflichtigen vor, ergänzte die Personalangaben, überwachte die Eintragungen in die Wehrstammblätter, traf die für den Entscheid erforderlichen Feststellungen und prüfte die Zurückstellungsanträge. Sie stellte fest, ob der Dienstpflichtige wehrwürdig und ob er zum aktiven Wehrdienst heranzuziehen war, ob eine Ausnahme von der Dienstpflicht begründet und welcher Abstammung der Dienstpflichtige war.

Der Hauptarzt im Musterungsstab bestimmte den *Grad der Tauglichkeit*[7]) und gab für die „tauglich" und „bedingt tauglich" Befundenen die Wehrmachtteile und Waffengattungen an, für die sie bevorzugt geeignet waren, oder bei denen ihre Einstellung nicht zulässig war[8]). Das ärztliche Urteil konnte lauten auf:

a) tauglich,
b) bedingt tauglich,
c) zeitlich untauglich,
d) beschränkt tauglich,
e) untauglich (für Waffendienst),
f) völlig untauglich.

Schließlich traf der Wehrbezirkskommandeur, der die Musterung leitete, nach den Feststellungen und Vorschlägen der Kreispolizeibehörde und nach dem Ergebnis der ärztlichen Untersuchung seinen *Entscheid*[9]). Bei der Musterung arbeitsdienstpflichtiger Geburtsjahrgänge wirkte der Leiter des Reichsarbeitsdienst-Meldeamtes mit.

---

[7]) Hierzu siehe „Vorschrift über militärärztliche Untersuchungen der Wehrmacht; Teil I: Untersuchungen Dienstpflichtiger und Freiwilliger auf Tauglichkeit" (HDv. 252/1).

[8]) „Übersicht über körperliche und berufliche Anforderungen der Wehrmachtteile und Waffengattungen" siehe Anlage 9 der D 3/1 – WErsB – vom 20. 12. 1938.

[9]) Der Entscheid lautete nach § 48 MustVO auf Überweisung zur Ersatzreserve I (Marine- oder Luftwaffenersatzreserve I), Ersatzreserve II oder Ersatzreserve II/F, auf Ausmusterung, auf Ausschluß (für dauernd oder auf bestimmte Zeit), auf Zurückstellung.

Außer den Tauglichen wurden auch bedingt taugliche Dienstpflichtige zur Erfüllung der zweijährigen aktiven Dienstpflicht herangezogen. Ihre Verwendung regelte sich nach Anlage 10 a zur D 3/1 — WErsB — vom 20. 12. 1938.

Bestimmungen des Reichsarbeitsführers über nur zum Reichsarbeitsdienst heranzuziehende *Förderungsbedürftige (Ersatzreserve II/F)* enthält die Anlage 10 zur D 3/1 — WErsB — vom 20. 12. 1938[10]).

Für die *Zurückstellung* galten die §§ 21—27 MustVO. Ein Dienstpflichtiger konnte von der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht und Reichsarbeitsdienstpflicht zurückgestellt werden:

a) wegen zeitlicher Untauglichkeit,
b) wegen schwebenden Verfahrens oder noch nicht verbüßter Strafe,
c) als politischer Schutzhäftling,
d) aus besonderen häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen.

Es konnten insbesondere zurückgestellt werden:

Schüler höherer Schulen bis zur Erlangung des Reifezeugnisses,
Dienstpflichtige, die in der Vorbereitung für einen Lebensberuf durch die Heranziehung zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht bedeutenden Nachteil erleiden würden, für die Dauer der Berufsausbildung oder bis zum Abschluß des Hochschulstudiums.

Bei der Entscheidung über diese Anträge war ein scharfer Maßstab anzulegen. Dienstpflichtige, die studieren wollten, sollten ihre aktive Dienstpflicht ebenso wie ihre Arbeitsdienstpflicht in der Regel möglichst vor Beginn des Hochschulstudiums erfüllen. Siehe hierzu Anlage 5 der D 3/1 — WErsB — vom 20. 12. 1938: Schreiben des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung an die Rektoren der Hochschulen usw.

Eine Zurückstellung ganzer Berufsgruppen war nicht zulässig.

Die *körperlichen Einzelbefunde und das Ergebnis* wurden in das Gesundheitsbuch und die Wehrstammkarte, das Ergebnis außerdem in die Wehrstammblätter eingetragen.

Der *Entscheid des Wehrbezirkskommandeurs* wurde in die Wehrstammkarte, in die Wehrstammblätter, in die Wehrstammrolle und in den Wehrpaß eingetragen. Dieser wurde sodann dem Inhaber ausgehändigt.

Die *Wehrnummer*[11]) wurde für jeden einzelnen Dienstpflichtigen nach der Reihenfolge der Wehrstammrollen und der in ihnen eingetragenen Namen festgesetzt und bestand aus fünf Gliedern (z. B.: Aachen 17/9/3/6):

---

[10]) Die Überführung von Ersatzreservisten II/F in die Ersatzreserve II auf Antrag des RAD ist in HM 1939 S. 109 geregelt.

[11]) Siehe D 3/10 — PersKartB — vom 1. 6. 1937 mit Deckblättern 1—55 aus Februar 1938.

1. dem Namen des Wehrbezirkskommandos,
2. der Geburtsjahrgangszahl (nur die zwei Endziffern),
3. der Nummer der polizeilichen Meldebehörde,
4. der laufenden Blattnummer der Wehrstammrolle und
5. der Zahl, unter der der Dienstpflichtige in der Wehrstammrolle eingetragen war.

Die Wehrnummer der bereits im aktiven Wehrdienst befindlichen Längerdienenden setzte sich wie folgt zusammen (z. B.: 3./I.R.9/08/27/81):

1. Bezeichnung des Truppenteils,
2. Geburtsjahrgang,
3. Jahr des Diensteintritts und
4. Nummer der Truppenstammrolle.

Völlig Untaugliche erhielten an Stelle des Wehrpasses einen Ausmusterungsschein, dauernd oder auf Zeit Wehrunwürdige einen Ausschließungsschein, *Juden* einen Ausschließungsschein mit dem Zusatz „Jude". Mußte der Entscheid nach § 48 Abs. 6 MustVO zunächst ausgesetzt werden, erhielt der Dienstpflichtige bis zur endgültigen Regelung anstatt des Wehrpasses usw. einen Vorläufigen Musterungsausweis.

Nach dem Abschluß der Musterung wurden vom Wehrbezirkskommando die *Wehrstammbücher* angelegt und für die Reichsarbeitsdienstpflichtigen zusammen mit den Gesundheitsbüchern und einer Ausfertigung der Wehrstammrolle dem RAD-Meldeamt übergeben. Nach Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht gelangten diese Unterlagen an das Wehrbezirkskommando zurück.

Abschnitt 6

Aushebungsverfahren

Durch die Aushebung wurde über die *Heranziehung der Ersatzreservisten I zum aktiven Wehrdienst* entschieden. Die bei der Musterung dargestellten Grundsätze galten sinngemäß auch für das Aushebungsverfahren. Der Entscheid des Wehrbezirkskommandeurs wurde im Einvernehmen mit der Kreispolizeibehörde und dem Arzt gefällt und lautete auf

a) Aushebung (unter Zuweisung zu einem Wehrmacht- und Truppenteil[12]),

---

[12]) Bestimmungen für die Aushebung von vorbestraften usw. Dienstpflichtigen zu einer Sonderabteilung enthält die Anlage 11 der D 3/1 (WErsB) vom 20. 12. 1938. Einzelheiten über Aufstellung und Charakter der Sonderabteilungen, Einberufung bzw. Versetzung, Dienst und Erziehung in den Sonderabteilungen siehe in der Veröffentlichung des früheren Personenstandsarchivs II (jetzt Bundesarchiv Abt. Zentralnachweisstelle): Die Sondereinheiten in der früheren deutschen Wehrmacht (Straf-, Bewährungs- und Erziehungseinrichtungen), Kornelimünster 1952.

b) Bereitstellung als Nachersatz,
c) Gestellung zur Aushebung im nächsten Jahr,
d) Heranziehung zur kurzfristigen Ausbildung.

Den nach a) ausgehobenen Ersatzreservisten wurde der *Gestellungsbefehl* ausgehändigt oder unter „Einschreiben" übersandt. Die als Nachersatz Bestimmten konnten nachträglich einen Gestellungsbefehl erhalten oder zur Aushebung im nächsten Jahr (c) vorgesehen werden. Bei den zur *kurzfristigen Ausbildung* Heranzuziehenden wurde festgestellt, in welcher Jahreszeit sie hierzu am besten abkömmlich waren. Sie erhielten jeweils später einen Gestellungsbefehl.

Abschnitt 7

Heranziehung der Auslandsreichsdeutschen

Ein besonderes Betreuungsgebiet der Verwaltung bildete die Erfassung, Musterung und Aushebung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland.

Im Jahre 1935 konnten die Dienstpflichtigen aus diesem Personenkreis aus technischen Gründen noch nicht zum Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst herangezogen werden. Der Reichsminister des Innern gab von 1936 bis 1940 alljährlich bekannt, welche Geburtsjahrgänge nach Bestimmung des Reichskriegsministers/Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht dienstpflichtig waren (später dann nicht mehr im RGBl. veröffentlicht, sondern als „besondere Anordnungen" ergangen):

Datum	Inhalt	RGBl. I Seite
6. 3. 36	Anordnung über die Erfassung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst im Jahre 1936	132
12. 1. 37	Anordnung über die Erfassung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst im Jahre 1937	10
11. 3. 38	Anordnung über die Erfassung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst im Jahre 1938	240
18. 3. 39	Anordnung über die Erfassung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst im Jahre 1939	552
22. 4. 40	Anordnung über die Erfassung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst	676

Bei dem Erfassungsverfahren der polizeilichen Meldebehörden blieben die im Ausland wohnenden Deutschen ganz unberücksichtigt. Sie wurden jedoch, soweit sie im Inland geboren und in das Geburtsregister eingetragen waren, in die von den Standesbeamten im Erfassungsverfahren anzulegenden Geburtskarteien aufgenommen. Die vom Reichsminister des Innern erlassene Verordnung über die Heranziehung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland zum aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst vom 31. 1. 1936 (RGBl. I S. 65) — Neufassung vom 17. 4. 1937 siehe RGBl. I S. 517 [13]) — enthielt neben den reinen Erfassungsvorschriften gleichzeitig Bestimmungen für die Durchführung der ärztlichen Untersuchung, die im Ausland an die Stelle der Musterung trat, sowie die Regelung des besonderen Aushebungsverfahrens.

Erfaßt wurden Auslandsdeutsche im Ausland von den deutschen Berufskonsulaten, im Inland vom Wehrbezirkskommando Ausland in Berlin und dem Polizeipräsidenten in Berlin, Erfassungsstelle Ausland. Der Dienstpflichtige war auch dann anmeldepflichtig, wenn er neben der deutschen noch eine andere Staatsangehörigkeit besaß.

Als Grundlage für das Ersatzwesen wurden von den Konsulaten namentliche Personennachweise (Wehrstammblätter mit den dazugehörigen Meldemitteln) angelegt. Das Konsulat forderte sodann die Dienstpflichtigen zur *Gestellung für die ärztliche Untersuchung* auf, wobei die Personalangaben ergänzt sowie die Wehrwürdigkeit und das Vorliegen von Wehrpflichtausnahmen geprüft wurden. Der Arzt bestimmte den Grad der Tauglichkeit, der Konsul entschied auf Wehrfähigkeit oder Zurückstellung. Er erteilte dem Dienstpflichtigen hierüber eine Bescheinigung. Dienstpflichtige, die nahe der deutschen Grenze wohnten, konnten zur *Musterung* in deutschen Grenzorten herangezogen werden[14]).

Ein Dienstpflichtiger, der auch dem Staat seines dauernden Aufenthalts angehörte, dort der Wehrpflicht unterlag und ihr noch nicht genügt hatte, konnte im Frieden von der Ableistung des deutschen aktiven Wehrdienstes zurückgestellt werden, wenn besondere Gründe vorlagen oder der andere Staat die Gegenseitigkeit garantierte.

Die *Aushebung* für den aktiven Wehrdienst nahm im Einvernehmen mit dem Polizeipräsidenten in Berlin, Erfassungsstelle Ausland, der Kommandeur des Wehrbezirkskommandos Ausland in Berlin vor, der den Dienstpflichtigen, die zum aktiven Wehrdienst herangezogen wurden, über das Konsulat einen Gestellungsbefehl übersandte. Bei der Aushebung für den aktiven Wehrdienst mit vorhergehendem Reichsarbeitsdienst wirkte der Leiter des RAD-Meldeamtes 276 Ausland in Berlin mit. Für diejenigen

---

[13]) Voller Wortlaut der Verordnung ist in der D 2/1 enthalten. Dazu sind Deckblätter 1–75 ergangen. Durchführungsbestimmungen siehe Anlage 2 zur D 3/1 (WErsB) vom 20. 12. 1938.

[14]) Nähere Bestimmungen hierzu enthält Anlage 8 der D 3/1 (WErsB) vom 20. 12. 1938.

Dienstpflichtigen, die nicht zum aktiven Wehrdienst herangezogen wurden, bestimmte der Kommandeur des Wehrbezirkskommandos Ausland in Berlin das weitere Wehrpflichtverhältnis und stellte diesen Wehrpflichtigen einen endgültigen schriftlichen Bescheid über das Konsulat zu.

Jeder deutsche Staatsangehörige im Ausland konnte sich bei seinem Konsulat zum freiwilligen Eintritt in die Wehrmacht, die SS-Verfügungstruppe oder in den Reichsarbeitsdienst melden. Der Reichskriegsminister/Chef des Oberkommandos der Wehrmacht entschied über die ausnahmsweise zuzulassende Einstellung solcher Freiwilliger, die bereits in der Wehrmacht eines anderen Staates aktiv gedient hatten. Sie mußten nachweisbar das Wehrdienstverhältnis zu der Wehrmacht des anderen Staates klar gelöst haben.

Abschnitt 8

Wehrüberwachung

Die Wehrüberwachung entsprach dem Kontrollwesen in der Zeit vor dem 1. Weltkrieg. Während die Wehrpflicht mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ohne weiteres begründet wurde, begann die Wehrüberwachung für Dienstpflichtige und Freiwillige erst mit dem Musterungsentscheid. Sie sollte laufend eine rechtzeitige Einberufung ermöglichen und ruhte nur während der Ableistung des aktiven Wehrdienstes. Die Wehrüberwachung wurde durch die Wehrersatzdienststellen im Zusammenwirken mit den Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung durchgeführt.

Die *Verordnung über die Wehrüberwachung* vom 24. 11. 1937 (RGBl. I S. 1273)[15]) – ÄnderungsVO vom 14. 4. 1939 siehe im RGBl. I S. 767[16]) – regelte die *Melde- und Gestellungspflichten*. Jeder Wehrpflichtige des Beurlaubtenstandes hatte danach seiner zuständigen Wehrersatzdienststelle Wohnungs-, Aufenthalts- und Arbeitsplatzwechsel sowie die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst zu melden. Er war verpflichtet, jedem Gestellungs- und Einberufungsbefehl zu einer Übung, zur Teilnahme an einer Wehrversammlung sowie jeder Aufforderung zur Meldung und ärztlichen Untersuchung bei der zuständigen Wehrersatzdienststelle Folge zu leisten. Im Mobilmachungsfall mußte er der Kriegsbeorderung, der Wehrpaßnotiz oder einem öffentlichen Aufruf sofort nachkommen.

Generale z.V. sowie Sanitäts- usw. Offiziere z.V. im gleichen Dienstrang standen in Wehrüberwachung bei dem für ihren dauernden Aufenthaltsort zuständigen *Wehrkreiskommando* oder *Luftgaukommando* (§ 2 D 3/6). Dem

---

[15]) Für die Wehrmacht als außerplanmäßige Vorschrift – D 2/2 – gedruckt. Die Durchführung war in der D 3/6 – Bestimmungen für die Wehrüberwachung – besonders geregelt.

[16]) Deckblätter 1–16 zur D 2/2.

Wehrbezirkskommando oblag die Wehrüberwachung der Offiziere d.B. und der Wehrmachtbeamten d.B. im Offizierrang, der Reserveoffizier- und Wehrmachtbeamtenanwärter d.B. im Feldwebeldienstgrad[17]). Die übrigen Wehrpflichtigen d.B. wurden vom *Wehrmeldeamt* überwacht.

Das *Wehrbezirkskommando Ausland* in Berlin führte mit Unterstützung der deutschen Konsulate die Wehrüberwachung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland durch.

Ausländer und Staatenlose, denen die Genehmigung zum Eintritt in den aktiven Wehrdienst nach § 18 (4) WG und nach WErsB Anl. 2 erteilt war, unterlagen einer beschränkten Wehrüberwachung.

Die *Aufgaben der Wehrersatzdienststellen* für die Wehrüberwachung waren:

a) Aufstellung und Führung der Personalkarteien;
b) Überwachung und Auswertung der An- und Abmeldungen, entsprechende Benachrichtigung des RAD-Meldeamtes bis zur Ableistung der Arbeitsdienstpflicht;
c) Mitwirkung bei der Ausstellung von Reisepässen mit Geltung für das Ausland;
d) Durchführung der Wehrversammlungen, Prüfung und Ergänzung der Wehrpässe, Kriegsbeorderungen und Wehrpaßnotizen, Belehrung über Pflichten im Beurlaubtenstand;
e) Einberufung zu Übungen und im Mobilmachungsfall.

Den Wehrersatzdienststellen fiel auch die Auskunfterteilung über militärische Dienstzeiten der Wehrpflichtigen d.B. zu. Anfragen, die an Truppenteile usw. gerichtet wurden, waren von diesen an die zuständige Wehrersatzdienststelle abzugeben (vgl. HEntlB S. 13 Ziff. 5).

Die *Aufgaben der Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung,* der Ordnungs- und Sicherheitspolizei und sonstiger Behörden waren:

a) Feststellung des Wehrdienstverhältnisses bei polizeilichen An- und Abmeldungen, bei Arbeitsvermittlung, bei Überprüfung der in Herbergen oder auf Wanderschaft befindlichen Personen und auf den in See- und Binnenhäfen eintreffenden Schiffen;
b) Mitteilung über die Erhebung einer öffentlichen Klage und den Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls sowie über die verhängte Strafe und Vollstreckung;
c) Meldung über die Einlieferung in Heil-, Pflege- und Besserungsanstalten.

---

[17]) Im Kriege wurden der gesamte Offiziernachwuchs, die anerkannten Sprachmittler und alle Polizeioffiziere ohne Rücksicht auf den militärischen Dienstgrad bei den Wehrbezirkskommandos in Wehrüberwachung genommen. Weiter siehe auch S. 139.

Abschnitt 9

Sonderbestimmungen für das Ersatz- und Überwachungswesen im Kriege

Die Verordnungen über Erfassung, Musterung, Aushebung und Wehrüberwachung galten im Kriege sinngemäß und mit erheblichen Vereinfachungen[18]). Die Spanne zwischen der Erfassung und Musterung sollte möglichst kurz sein. Das Annahmeverfahren der Freiwilligen (§ 12 ErfVO) wurde nicht angewendet, besondere Freiwilligenscheine nicht mehr ausgestellt. Eine von der Musterung getrennte besondere Aushebung und die Dienststellenmeldungen (§ 30 ErfVO) fielen fort. Die Bestimmungen über die Wehrüberwachung wurden verschärft[19]).

An die Stelle der Bestimmungen über das ärztliche Urteil (§§ 44 und 47 MustVO) trat die *Ärztliche Anweisung zur Beurteilung der Kriegsbrauchbarkeit.* Als Richtschnur für den Gang und die Art der Untersuchung galt auch im Kriege die HDv. 252/1: Untersuchung Dienstpflichtiger und Freiwilliger auf Tauglichkeit. Im Gegensatz zu den ärztlichen Untersuchungen im Frieden war im Kriege zu entscheiden, welchen Grad von Kriegsbrauchbarkeit der Wehrpflichtige besaß. Das ärztliche Urteil auf Tauglichkeit[20]) lautete nunmehr:

„kv" = kriegsverwendungsfähig
(überall und für jede Verwendung brauchbar)

„gvFeld" (gvF) = garnisonverwendungsfähig Feld
(nur in beschränktem Umfang verwendungsfähig für fechtende Truppe, immer aber für die Schreibstube, Küche usw., voll verwendungsfähig für Versorgungstruppen, Bau- und Landesschützeneinheiten, rückw. Operationsgebiet usw.)

„gvHeimat" (gvH) = garnisonverwendungsfähig in der Heimat und in den besetzten Gebieten, jedoch nicht im Operationsgebiet
(verwendbar bei Landesschützeneinheiten, bei Feld-, Kreis- usw. Kommandanturen, bei Stäben, Truppenteilen und Dienststellen in der Heimat)

---

[18]) Verordnungen über das Wehrersatzwesen bei besonderem Einsatz vom 5. 9. 1939 (RGBl. I S. 1665) und 4. 3. 1940 (RGBl. I S. 457). Zweite VO zur Änderung der VO über die Wehrüberwachung und der VO über das Wehrersatzwesen bei besonderem Einsatz vom 26. 8. 1941 (RGBl. I S. 532).

[19]) Meldepflicht im Kriege innerhalb 48 Stunden (statt einer Woche); Wehrpflichtige der Ersatzreserve II und Landwehr II wurden in Wehrüberwachung genommen; jeder Wehrpaßinhaber mußte dauernd schriftlich erreichbar sein (HM 1940 S. 140).

[20]) Siehe D 3/15 – EinsWErsB – vom 28. 8. 1939; HDv. 81/15 – EinsWErsB – vom 11. 12. 1941; vgl. auch HM 1942 S. 128: Nicht zulässige Änderung der Tauglichkeitsbegriffe.

„av" = arbeitsverwendungsfähig
(verwendbar bei Stäben, Truppenteilen und Dienststellen in der Heimat, auch als Ausbilder und im Wachdienst)

„zeitlich untauglich" = zur Zeit infolge vorübergehender Krankheit usw. nicht im Wehrdienst verwendbar und auf begrenzte Zeit zurückzustellen;

„wu" = wehruntauglich
(zu keinem Dienst in der Wehrmacht verwendbar; vgl. hierzu HM 1941 S. 538).

Der Arzt gab ferner für die „kv", „gv" oder „av" Befundenen die Wehrmachtteile und Waffengattungen an, für die sie bevorzugt geeignet waren oder bei denen ihre Einstellung nicht zulässig war[21]). Der Entscheid des Wehrbezirkskommandeurs lautete in der Regel auf „geeignet für" oder „nicht geeignet für" einen bestimmten Wehrmachtteil oder eine bestimmte Waffengattung[22]).

Der Chef OKW befahl mit Vfg. vom 18. 12. 1943 die *Änderung der Tauglichkeitsbezeichnungen*[23]). Nunmehr lauteten die Tauglichkeitsgrade: kv, bedingt kv, av und wu. Die Bezeichnungen gvF und gvH fielen fort.

Wehrpflichtige mit Fehlern der *Fehlergruppe A und B*[23]) waren grundsätzlich als *kv* zu bezeichnen und ohne Einschränkung bei der fechtenden Truppe einsatzfähig.

Wehrpflichtige mit Fehlern der *Fehlergruppe L*[23]) waren in weitestem Umfang gleichfalls als *kv* zu bezeichnen. Nur soweit sie für die fechtende Truppe keinesfalls geeignet waren, wurden sie als *bedingt kv* bezeichnet. Sie sollten in entsprechenden Stellen der fechtenden Truppe, in Versorgungstruppen und im rückwärtigen und Heimatkriegsgebiet verwendet werden. Hierzu siehe auch HM 1944 S. 43, 108 und 331.

Wehrpflichtige mit Fehlern der *Fehlergruppe U*[23]) waren in der Regel als *av* zu bezeichnen. Sofern sie Soldaten waren oder wurden, sollten sie im Heimatkriegsgebiet verwendet werden. Einige Wehrpflichtige mit Fehlern der Fehlergruppe U konnten als *bedingt kv* bezeichnet werden.

---

[21]) Die „Übersicht über körperliche und berufliche Anforderungen der Wehrmachtteile und Waffengattungen" (Anlage 9 der D 3/1 – WErsB – vom 20. 12. 1938) galt auch im Kriege. Weitere Bestimmungen hierzu siehe Anlage 3 der HDv. 81/15 – EinsWErsB – vom 11. 12. 1941. Die Bestimmungen über den „Wehrdienst der Minderkriegsbrauchbaren und Zurücküberweisungen von der Truppe" sind als Anlage 4 der HDv. 81/15 veröffentlicht.

[22]) Wehrpflichtige, die aus schwerwiegenden dienstlichen und disziplinaren Gründen nicht in einem Ersatztruppenteil geduldet werden konnten, wurden mit ihrem Geburtsjahrgang einberufen und in eine Sonderabteilung des Ersatzheeres eingestellt. Vgl. auch S. 134 Anmerkung 12.

[23]) Vgl. hierzu die „Ärztliche Anweisung zur Beurteilung der Kriegsbrauchbarkeit bei Kriegsmusterungen" vom 12. 8. 1942.

Über die *Neuregelung der Wehrdienstverhältnisse* infolge der Änderung der Tauglichkeitsgrade siehe Anlage zu HM 1944 S. 14.

Wegen zeitlicher Untauglichkeit (§§ 21 und 23 MustVO) wurde nur für die tatsächliche Dauer der Untauglichkeit zurückgestellt.

Zurückstellungen aus häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen waren im allgemeinen unzulässig. Ausnahmen konnten nur in ganz besonders gelagerten Fällen genehmigt werden (§ 6 HDv. 81/15 — EinsWErsB — vom 11. 12. 1941).

Schüler höherer Schulen und ähnlicher staatlicher oder staatlich anerkannter höherer Lehranstalten konnten in der Regel bis zur Erlangung des vorzeitigen Reifezeugnisses zurückgestellt werden.

Studierende aller Fakultäten und sonstige in der Berufsausbildung stehende Wehrpflichtige (z. B. Lehrlinge usw.) wurden mit ihrem Geburtsjahrgang zum aktiven Wehrdienst einberufen. Zur Vermeidung besonderer Härten konnte in Ausnahmefällen die Einberufung um längstens drei Monate über den allgemeinen Einstellungstermin hinausgeschoben werden, wenn ihnen dadurch die Beendigung eines gerade laufenden Semesters ermöglicht wurde (Zusätze des OKW vom 7. 11. 1939 zur D 3/15, HM 1940 S. 482, § 6 HDv. 81/15).

Wegen schwebenden Verfahrens oder noch nicht verbüßter Strafe (§§ 21 und 24 MustVO) wurden Dienstpflichtige nur bei solchen Straftaten zurückgestellt, die voraussichtlich Wehrunwürdigkeit nach sich zogen[24]). Freiwillige Meldungen von Straf- und Untersuchungsgefangenen wurden nach HM 1939 S. 329 behandelt.

Politische Schutzhäftlinge (Insassen von Konzentrations-, Arbeits- und Besserungslagern) wurden bis zur Beendigung der Schutzhaft zurückgestellt, soweit sie nicht wehrunwürdig waren.

Wehrunwürdige und Juden waren wie im Frieden vom Wehrdienst ausgeschlossen[25]). Die Befehlshaber im Wehrkreis konnten hinsichtlich der Wehrunwürdigen bestimmte Ausnahmen zulassen[26]). Wehrpflichtige, deren Wehrwürdigkeit im Kriege wiederhergestellt war, waren baldmöglichst in die Wehrmacht als Ersatz für die fechtende Truppe einzustellen. Es sollte ihnen dadurch die Möglichkeit zu besonderer Bewährung vor dem Feinde geboten werden.

Unfruchtbargemachte wurden als „wu" ausgemustert und in keinem Falle zum Wehrdienst einberufen.

Die Belange der Wehrmacht gingen im Kriege allen anderen voran (§ 5 Abs. 2 WG). Grundsätzlich stand daher jeder wehrfähige Wehrpflichtige vordringlich der Wehrmacht zum Einsatz mit der Waffe zur Verfügung.

---

[24]) Vgl. Gnadenerlaß für die Wehrmacht vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1549; HVBl. 1939 A S. 82); HM 1939 S. 330 und 386; HM 1942 S. 415 und 462.

[25]) Siehe hierzu S. 111 u. 117.

[26]) Bei Bestrafung mit Zuchthaus konnte die Wehrwürdigkeit nur im Gnadenwege der Reichsjustizverwaltung wiederhergestellt werden.

Unter Wahrung dieses Grundsatzes konnte jedoch das Verbleiben eines von der Wehrmacht beanspruchten Wehrpflichtigen an seiner Arbeitsstelle erforderlich werden, wenn der Wehrpflichtige nachweislich zur Durchführung einer Reichsverteidigungsaufgabe der Kriegswirtschaft, des Verkehrs oder der Verwaltung als Fachkraft unentbehrlich und unersetzbar war. In diesem Falle konnte unter bestimmten Voraussetzungen die *Unabkömmlichstellung (Uk-Stellung)* des Wehrpflichtigen erfolgen[27]).

Als von der Wehrmacht beansprucht galt jeder Wehrpflichtige, der Inhaber eines Wehrpasses war, sowie jeder Wehrpflichtige, dessen Geburtsjahrgang bereits zur Erfassung aufgerufen war.

Längerdienende nach HM 1940 S. 23 und Dienstpflichtige des Geburtsjahrgangs 1914 und jüngerer Geburtsjahrgänge, die in Erfüllung ihrer zweijährigen aktiven Dienstpflicht in der Wehrmacht standen oder hierfür heranstanden, konnten nicht uk-gestellt werden.

Ferner durften nicht uk-gestellt werden: Wehrmachtangehörige, die eine gerichtliche Freiheitsstrafe verbüßten oder denen Strafaussetzung zur Frontbewährung bewilligt war oder gegen die ein gerichtliches Verfahren schwebte oder die Sonderabteilungen angehörten. Uk-Stellungen für die Dauer des Krieges waren verboten. Angehörige des Geburtsjahrgangs 1909 und älterer Geburtsjahrgänge wurden in der Regel „bis auf weiteres" uk-gestellt. Für Angehörige des Geburtsjahrgangs 1910 und jüngerer Geburtsjahrgänge war die Uk-Stellung bis zur Höchstdauer von drei Monaten zu befristen. Danach waren Fristverlängerungen möglich. Uk-Stellungen „bis auf weiteres" galten mindestens drei Monate. Wurden diese Uk-Stellungen nicht durch die Bedarfsstelle aufgesagt oder durch die Wehrersatzdienststelle – in der Regel mit einer Frist von einem Monat – aufgekündigt, lief die Uk-Stellung ohne jeden Verlängerungsantrag weiter.

Die Aufkündigung einzelner bis auf weiteres Uk-Gestellter erfolgte durch die Wehrersatzdienststellen, falls die Uk-Stellung unnötig geworden war, Wehrmachtbelange dies erforderten oder bei Überprüfung die Entbehrlichkeit bzw. Ersetzbarkeit des Uk-Gestellten festgestellt wurde. Ganze Geburtsjahrgänge wurden grundsätzlich nur durch das OKW aufgekündigt.

Grundsätzlich konnte ein Wehrpflichtiger nur für e i n e Bedarfsstelle uk-gestellt werden. Infolgedessen durften Uk-Gestellte von keiner anderen Stelle als von der, zu deren Gunsten die Uk-Stellung erfolgt war, zu Dienstleistungen für die Reichsverteidigung herangezogen werden.

Bei jedem Uk-Antrag war zu prüfen, ob nicht durch eine Beurlaubung des Beantragten der Zweck des Antrages auch erreicht werden konnte. Dies galt insbesondere für Anträge auf Uk-Stellung von kurzer Dauer und für alle Fälle, in denen nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Wehrmachtteile A r b e i t s u r l a u b oder Sonderurlaub erteilt werden konnte (HVBl.

---

[27]) D 3/14 (MDv. Nr. 907, LDv. 75/14) vom 11. 11. 1940: Bestimmungen für Unabkömmlichstellung bei besonderem Einsatz.

1940 C S. 133 u. 427; MVBl. 1940 S. 333; BLB 1940 S. 355). Die Prüfung und Entscheidung der Anträge hatte nach den gleichen Grundsätzen zu erfolgen, wie sie für Uk-Stellungen gegeben waren (§ 5 [9] D 3/14).

Mußten Uk-Anträge abgelehnt werden, weil die Uk-Stellung nach den Bestimmungen nicht möglich war, so konnte in besonderen Härtefällen von den Wehrersatzdienststellen für Unausgebildete und noch nicht einberufene Ausgebildete befristete Zurückstellung von der Einberufung vorgenommen und für Soldaten Urlaub bei der Truppe befürwortet werden (§ 6 [9] D 3/14).

Anträge auf kürzere Uk-Stellung waren durch Beurlaubung zu erledigen (§ 7 [2] D 3/14).

Die jeweilige Kriegslage und die Ersatzlage der Wehrmacht beeinflußten weitgehend die Möglichkeit der Uk-Stellung (§ 1 [4] D 3/14).

Zur *Unterstützung der Bergbaubetriebe, der Reichsbahn und der Binnenschiffahrt* in personeller Beziehung wurden darüber hinaus besondere Bestimmungen erlassen:

OKW, 1. 8. 40: Entlassung und Beurlaubung von Bergleuten (HM S. 380);
OKH, 25. 11. 40: Arbeitsurlaub für Bergbaubetriebe (HM S. 517);
OKW, 31. 12. 41: Zurückstellung von Bergleuten von der Einberufung, Entlassung (HM 1942 S. 2);
OKW, 3. 7. 43: Aufhebung der Verfügungen über Hilfsmaßnahmen für den Bergbau (HM S. 339);
OKW, 10. 4. 41: Uk-Stellung von Reichsbahnbediensteten und Binnenschiffern (HM S. 187);
OKW, 2. 3. 42: Hilfsmaßnahmen für die Reichsbahn (HM S. 147);
OKW, 18. 4. 42: Uk-Stellung aller Lokomotivführer (HM S. 194);
OKW, 3. 7. 43: Aufhebung der Verfügungen über Hilfsmaßnahmen für die Reichsbahn (HM S. 339).

Über Personaleinsatz und -ausgleich in der Wehrmacht – Austausch von minderkriegsbrauchbaren Soldaten und Weltkriegsteilnehmern gegen uk-gestellte kv-Wehrpflichtige jüngerer Geburtsjahrgänge – siehe auch die Erlasse in HM 1941 S. 41, 117, 168, 213; HM 1943 S. 1; HM 1944 S. 13 (Anlage).

Die *Bestimmungen für den freiwilligen Eintritt in die Wehrmacht* vom 17. 11. 1938 – D 3/2 – (vgl. S. 157) wurden bei Kriegsbeginn außer Kraft gesetzt. Jeder Deutsche vom vollendeten 17. Lebensjahr an[28]) konnte sich als Freiwilliger allein bei seinem Wehrbezirkskommando[29]) melden.

---

[28]) Siehe HM 1942 S. 170 und 385.

[29]) Für die Waffen-SS galten die Bestimmungen in § 15 der HDv. 81/15. Jeder ungediente Deutsche konnte sich als Freiwilliger (Führeranwärter, Unterführeranwärter mit zwölfjähriger Dienstverpflichtung, Freiwilliger mit viereinhalbjähriger Verpflichtung, Kriegsfreiwilliger) zum Eintritt in die Waffen-SS melden. Die ausnahmsweise Einstellung von Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes, die bereits in der Wehrmacht gedient hatten, bedurfte in

Die Freiwilligen wurden durch die polizeilichen Meldebehörden erfaßt und beim Wehrbezirkskommando in eine Freiwilligenannahmeliste eingetragen (D 3/15 — EinsWErsB — vom 28. 8. 1939).

Bei den Freiwilligen der Wehrmacht und Waffen-SS wurde unterschieden zwischen

a) Bewerbern für Offizierlaufbahnen,
b) Bewerbern für Unteroffizierlaufbahnen mit zwölfjähriger Dienstverpflichtung,
c) Freiwilligen mit viereinhalbjähriger Dienstverpflichtung,
d) Kriegsfreiwilligen.

25prozentige jüdische Mischlinge durften als Kriegsfreiwillige angenommen werden, als längerdienende Freiwillige jedoch nur, wenn bei ihrer Annahme die Genehmigung des Führers zur späteren Beförderung zum Vorgesetzten vorlag.

Die Bewerber nach a) bis c) wurden im Kriege zunächst nicht zur *Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht* herangezogen[30]). Die Kriegsfreiwilligen nach d), die einem jüngeren Geburtsjahrgang angehörten, leisteten einen verkürzten Reichsarbeitsdienst von drei Monaten. Ausnahmen siehe auch § 4 der Verordnung über die Fortführung des Reichsarbeitsdienstes für die männliche Jugend während des Krieges vom 20. 12. 1939 (RGBl. I S. 2465).

Abschnitt 10

Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich; die Wehrersatzdienststellen

Das Reichsgebiet war für das Wehrersatzwesen in Wehrkreise, der Wehrkreis in Wehrersatzbezirke und ein solcher wieder in Wehrbezirke, der Wehrbezirk in Wehrmelde- und Musterungsbezirke eingeteilt. Die Grundlage hierfür bildete die politische und gemeinderechtliche Einteilung des

---

jedem Falle der vorherigen schriftlichen Genehmigung des OKW (AHA/Ag E). Die Meldung zum freiwilligen Eintritt in die Waffen-SS erfolgte beim Ergänzungsamt der Waffen-SS in Berlin oder bei den Ergänzungsstellen der Waffen-SS in den Wehrkreisen. Der Wehrbezirkskommandeur entschied über die Freigabe unter Wahrung der Belange der Wehrmacht und im Rahmen des jeweils festgesetzten Ersatzbedarfs der Waffen-SS. Nach der Freigabe stellten die SS-Ergänzungsstellen den Freiwilligen den Annahmeschein aus. Die Einberufung selbst wurde nur durch die Wehrbezirkskommandos durchgeführt.

[30]) Erst ab 1942 wurde auch dieser Personenkreis für drei Monate in den RAD eingestellt.

Deutschen Reiches in Stadt- und Landkreise. Jeder Stadtkreis, jeder Verwaltungsbezirk einer Großstadt und jeder Landkreis bildete einen Musterungsbezirk.

Die Wehrbezirkseinteilungen wurden in den Verordnungen über die „Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich" bekanntgegeben. Diese bestimmten die Wehrersatzdienststellen, ihre Bezeichnung[31]), ihren Dienstsitz, die Bezeichnung und die Abgrenzung ihrer Dienstbereiche sowie die dazugehörigen Musterungsbezirke und die zuständigen Verwaltungsbehörden. Die Dienstbereiche der Reichsarbeitsdienst-Hauptmeldeämter bzw. Meldeämter stimmten mit den Wehrersatz- und Wehrbezirken überein.

Die vom Reichsminister des Innern am 22. 5. 1935 (RGBl. I S. 652) erlassene Verordnung über das Erfassungswesen enthielt zwei Anlagen, in denen die „Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich mit Ausnahme der entmilitarisierten Zone" (Anlage 2) und die „Ersatzbezirkseinteilung für die entmilitarisierte Zone" (Anlage 3) festgesetzt waren. Im Absatz 2 der Bekanntmachung der Neufassung der Erfassungsverordnung vom 7. 11. 1935 (RGBl. I S. 1297) und im § 21 Abs. 3 dieser neugefaßten ErfVO wurde auf jene ursprüngliche Wehr- und Ersatzbezirkseinteilung Bezug genommen. Trotz Aufhebung der ErfVO in ihrer ersten Fassung galten also deren Anlagen 2 und 3 über die Wehr- und Ersatzbezirkseinteilung ab 1. 1. 1936 als neue Anlagen 3 und 4 der Neufassung der ErfVO weiter[32]).

Mit Änderungsverordnung vom 31. 12. 1935 (RGBl. I S. 1551) wurde die Wehr- und Ersatzbezirkseinteilung neu geregelt. Sie enthielt für das *Ersatzwesen in der entmilitarisierten Zone* noch die Besonderheiten, die sich aus den Beschränkungen hinsichtlich der Einrichtung von Dienststellen der Wehr-

---

[31]) Mit dem 1. 5. 1935 fielen die Tarnbezeichnungen der folgenden Dienststellen weg; gleichzeitig traten die neuen Bezeichnungen in Kraft (HM 1935 S. 50, 67, 72 und 149):

bisherige Bezeichnung	neue Bezeichnung		
	Wehrersatzdienststelle	Leiter	Dienstbezirk
Reichswehrzentralwerbestelle	Wehrersatzinspektion (WEI)	Wehrersatzinspekteur	Wehrersatzbezirk
Reichswehrwerbestelle	Wehrbezirkskommando (WBK)	Wehrbezirkskommandeur	Wehrbezirk
Reichswehrwerbeoffizier	Wehrmeldeamt (WMA)	Wehrbezirksoffizier	Wehrmeldebezirk
Hilfswerbeoffizier (P)	Pferdevormusterungsoffizier		
Hilfswerbeoffizier (K)	Kraftfahrzeugvormusterungsoffizier		

[32]) Vgl. auch HVBl. 1935 S. 272.

macht ergaben. In diesem Gebiet entsprachen die sechs „mittleren Ersatzbehörden“[33]) den Wehrersatzinspektionen, die 52 „unteren Ersatzbehörden“[34]) den Wehrbezirkskommandos und die 154 „Zweigstellen der unteren Ersatzbehörden“[34]) den Wehrmeldeämtern.

Als am 7. 3. 1936 die volle deutsche Souveränität über die bis dahin entmilitarisierte Zone wiederhergestellt worden war, wurden die in diesem Gebiet getroffenen besonderen Regelungen für das Ersatzwesen hinfällig. Die vom Reichsminister des Innern erlassene Verordnung über die „Wehrbezirkseinteilung für das Deutsche Reich“ vom 28. 3. 1936 (RGBl. I S. 275) hat die Ersatzbezirkseinteilung für die vordem entmilitarisierte Zone mit Wirkung von 1. 4. 1936 in eine für das ganze Reich einheitliche Wehrbezirkseinteilung übergeführt[35]).

Die mittleren und unteren Ersatzbehörden einschl. der Zweigstellen wurden in Wehrersatzinspektionen, Wehrbezirkskommandos und Wehrmeldeämter umgewandelt (HM 1936 S. 79).

Später galten infolge des Aufbaues der Wehrmacht und der veränderten Reichsgrenzen folgende Wehrbezirkseinteilungen:

RGBl. 1936 I S. 811 vom 6. 10. 1936 bis 31. 3. 1937[36])
RGBl. 1937 I S. 381 vom 1. 4. 1937 bis 11. 10. 1937
RGBl. 1937 I S. 1057 vom 12. 10. 1937 bis 19. 9. 1939
RGBl. 1939 I S. 1777 vom 20. 9. 1939 bis 31. 7. 1941
RGBl. 1941 I S. 391 ab 1. 8. 1941[37]).

Die letzte Wehrbezirkseinteilung teilte nunmehr das deutsche Reichsgebiet ein in 17 Wehrkreise[38]), 40 Wehrersatzbezirke und 339 Wehrbezirke mit 722 Wehrmeldeämtern.

---

[33]) Bei den Regierungspräsidenten in Münster, Düsseldorf, Köln und Koblenz, dem Polizeipräsidenten in Dortmund und dem badischen Innenministerium in Karlsruhe.

[34]) Durchweg bei den unteren Verwaltungsbehörden.

[35]) Vgl. auch HVBl. 1936 S. 104. Der das Ersatzwesen in der entmilitarisierten Zone betreffende Abs. 2 des § 12 WG ist durch Gesetz vom 26. 6. 1936 (RGBl. I S. 318) weggefallen.

[36]) Berichtigung dazu siehe RGBl. 1936 I S. 863.

[37]) Weitere Veränderungen (Neuaufstellungen, Verlegungen, Auflösungen, Vereinfachung) sind nur in den Verordnungsblättern der Wehrmachtteile bekanntgegeben worden. Siehe u. a. HVBl. 1941 C S. 563: Aufstellung von Wehrersatzdienststellen in den Gebieten der Untersteiermark und der Krain; HM 1943 S. 107: Wehrersatzwesen im Elsaß, in Luxemburg und Lothringen.

[38]) Siehe hierzu die Heeres-Einteilung 1935–1939 auf S. 81. Nach Kriegsbeginn wurden die Wehrkreiskommandos XX (Danzig) und XXI (Posen) aufgestellt. Hinzu kamen noch das Protektorat Böhmen und Mähren mit dem „Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotektor und Befehlshaber im Wehrkreis Böhmen und Mähren“ (Prag) sowie das Generalgouvernement mit dem „Wehrkreisbefehlshaber im Generalgouvernement“ (zunächst in Spala, ab 15. 8. 1943 in Krakau).

Die *Wehrersatzdienststellen* waren Dienststellen der Wehrmacht. Sie führten das Wehrersatzwesen (Aufbringung des Ersatzbedarfs, Kontrolle und Sicherstellung der Ergänzungen) im Zusammenwirken mit den dafür zuständigen Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung durch.

Das Oberkommando des Heeres – Allgemeines Heeresamt/Amtsgruppe Ersatz- und Heerwesen (ab 29. 6. 1942: Amtsgruppe Ersatzwesen und Allgemeine Truppenangelegenheiten)/Abteilung Ersatzwesen – war mit der einheitlichen Leitung der Wehrersatzdienststellen beauftragt. Es gab alle Weisungen für den personellen Ersatz der Gesamtwehrmacht (Heer, Kriegsmarine, Luftwaffe).

Am 19. 8. 1943 wurde für die Bearbeitung der Ersatzangelegenheiten der Wehrmacht aus der Abt. Ersatzwesen im AHA das „Wehrersatzamt" im OKW gebildet und dem Chef OKW unmittelbar unterstellt.

In den *Wehrkreisen* unterstanden die Wehrersatzdienststellen ausschließlich dem Befehlshaber im Wehrkreis. Er leitete das Ersatzwesen im Einvernehmen mit den Oberpräsidenten usw.[39]) und war höherer örtlicher Disziplinarvorgesetzter aller in seinem Befehlsbereich befindlichen Soldaten und Wehrmachtbeamten des Heeres, der Kriegsmarine und der Luftwaffe.

An der Spitze des *Wehrersatzbezirks* stand ein General oder Stabsoffizier als „Inspekteur des Wehrersatzbezirks". Er leitete nach den Weisungen des Befehlshabers im Wehrkreis das Wehrersatzwesen im Einvernehmen mit der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde und unter Beteiligung des zuständigen Leiters des Reichsarbeitsdienst-Hauptmeldeamtes. Der Wehrersatzinspekteur war höherer Disziplinarvorgesetzter der Dienstpflichtigen und der in Wehrüberwachung stehenden Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes seines Wehrersatzbezirks, mit Ausnahme derjenigen im Dienstrang eines Generals. Er hatte die Disziplinarbefugnisse eines Divisionskommandeurs[40]), überwachte Erziehung und Ehrenschutz der Stabsoffiziere d. B. und war hierfür in Ehrenangelegenheiten Kommandeur im Sinne der Vorschriften „Wahrung der Ehre" und D 3/8 – Bestimmungen und besondere Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes – vom 12. 5. 1938.

Die Wehrersatzinspektion war in Gruppen und Sachgebiete eingeteilt.

An der Spitze des *Wehrbezirks* stand ein Stabsoffizier als „Kommandeur des Wehrbezirks". Er leitete nach den Weisungen des Wehrersatzinspekteurs das personelle Wehrersatzwesen im Einvernehmen mit der zuständigen Kreispolizeibehörde und unter Beteiligung des zuständigen Leiters des Reichsarbeitsdienst-Meldeamtes. Der Wehrbezirkskommandeur hatte die Disziplinarstrafgewalt eines Regimentskommandeurs, sorgte für die Erzie-

---

[39]) Bei jeder höheren Verwaltungsbehörde bestand ein Wehrreferat, bei jeder für die Musterung zuständigen Kreispolizeibehörde ein Wehrdezernat.

[40]) Regelung der Disziplinarstrafgewalt bei den Wehrersatzdienststellen siehe Anlage 6 der D 3/9 – Dienstanweisung für Wehrersatzdienststellen – vom 28. 10. 1938 und HVBl. 1943 C S. 164.

hung der Offiziere d. B. und war in Ehrenangelegenheiten für Leutnante und Hauptleute d. B. Kommandeur im Sinne der Vorschriften „Wahrung der Ehre“ und D 3/8.

Das Wehrbezirkskommando war in Sachgebiete eingeteilt.

Das *Wehrbezirkskommando Ausland* in Berlin war als nachgeordnete Dienststelle des OKH dem Allgemeinen Heeresamt (Ag EH) unmittelbar unterstellt. Der Kommandeur führte die Dienstbezeichnung: „Kommandeur des Wehrbezirkskommandos Ausland in Berlin“. Die Aufgaben eines Wehrmeldeamts im Wehrbezirkskommando Ausland wurden vom Wehrbezirkskommando Ausland durchgeführt[41]).

An der Spitze des *Wehrmeldeamts* stand ein Stabsoffizier oder Hauptmann als „Leiter des Wehrmeldeamts“. In kleinen Wehrmeldebezirken mit nur einem Wehrbezirksoffizier war dieser ohne besondere Bestätigung Leiter des Wehrmeldeamts. In Wehrmeldebezirken mit mehreren Wehrbezirksoffizieren bestimmte der Wehrersatzinspekteur den Leiter des Wehrmeldeamts.

Der Leiter des Wehrmeldeamts stellte nach den Weisungen des Wehrbezirkskommandeurs und im Zusammenwirken mit den zuständigen Polizeistellen den personellen Ersatz- und Ergänzungsbedarf sicher. Er hatte die Disziplinarstrafgewalt eines nichtselbständigen Bataillonskommandeurs. Ihm oblag die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung der Personalkarteien. Die auf besondere Anordnung des Wehrbezirkskommandeurs aufzustellenden Freiwilligen-Meldestellen[42]) waren ihm jeweils unterstellt.

Das Wehrmeldeamt war in Sachgebiete eingeteilt.

Die Personalstärken der Wehrersatzdienststellen wurden durch Stärkenachweisungen bestimmt. An der Stellenbesetzung wurden alle drei Wehrmachtteile beteiligt. Die Besetzung der den Wehrmachtteilen zugewiesenen Offizier- und Beamtenplanstellen im Wehrersatzwesen sowie die Betreuung der Offiziere und Wehrmachtbeamten in persönlichen Angelegenheiten oblag den Oberkommandos der Wehrmachtteile (Offiziere: Heeres-, Marine-, Luftwaffenpersonalamt; Beamte: Heeresverwaltungsamt, Marine-Wehramt, Luftwaffenpersonalamt). Die Besetzung der den Wehrmachtteilen zugewiesenen Stellen für Unteroffiziere und Mannschaften lag bei den Generalkommandos, den 2. Admiralen und den Luftgaukommandos. Hinsichtlich der Betreuung in persönlichen Angelegenheiten siehe § 8 der D 3/9 – Dienstanweisung für Wehrersatzdienststellen – vom 28. 10. 1938. Für die Besetzung der Plan-

---

[41]) Über das Dienstverhältnis des Wehrbezirkskommandos Ausland in Berlin siehe auch Anlage 5 der D 3/9 – Dienstanweisung für Wehrersatzdienststellen – vom 28. 10. 1938.

[42]) Alle Freiwilligen-Meldestellen wurden mit Erlaß des OKW vom 9. 2. 1939 mit dem 1. 10. 1939 aufgelöst. Freiwilligenmeldungen erfolgten ausschließlich bei den Wehrbezirkskommandos (HM 1939 S. 286).

stellen für Angestellte und Arbeiter und deren Betreuung galten die Bestimmungen der Anlage 20 der HDv. 325 (Entwurf) – Kassen- und Rechnungslegungsordnung für das Heer – Nachdruck 1936.

Alle Wehrmachtangehörigen in Planstellen der Wehrersatzdienststellen trugen die Uniform ihres Wehrmachtteils. Die persönlichen Gebührnisse der Offiziere, Wehrmachtbeamten, Unteroffiziere und Mannschaften wurden jeweils zu Lasten der Einzelpläne VIII A (Heereshaushalt), VIII B (Kriegsmarinehaushalt) und XVI (Luftwaffenhaushalt) gebucht. Die Vergütungen der Angestellten in Planstellen des Heeres, der Kriegsmarine und der Luftwaffe waren nach den Bestimmungen für Standortlohnstellen (Anlage 20 der HDv. 325) zu verrechnen. Für alle übrigen Kosten, die mit den Aufgaben und dem Geschäftsbetrieb bei den Wehrersatzdienststellen zusammenhingen, wurden die Mittel ausnahmslos den einschlägigen Kapiteln und Titeln des Heereshaushalts zugewiesen. Das OKH veranlaßte den summarischen Ausgleich zwischen den Wehrmachtteilen nach der dafür festgesetzten Schlüsselung am Schluß jedes Rechnungsjahres.

VIERTES KAPITEL

DIE PERSONELLE ERGÄNZUNG DER WEHRMACHT

Abschnitt 1

Rekrutierung der alten Armee und der Kaiserlichen Marine

Die Zahl der einzustellenden Rekruten und die Dauer der aktiven Dienstpflicht in der alten Armee und in der Marine richtete sich nach den vom Kaiser alljährlich zu erlassenden Rekrutierungsbestimmungen[1]). Hiernach wurde bei allen Truppen- und Marineteilen der Ersatzbedarf — unter Anrechnung der zum drei- oder vierjährigen Dienst freiwillig eintretenden Mannschaften — ermittelt. Junge Leute von Bildung[2]), die sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleideten, ausrüsteten und verpflegten, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt hatten, wurden schon nach einjähriger aktiver Dienstzeit im stehenden Heere zur Reserve beurlaubt. Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamtes, die ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen hatten, konnten nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Reserve beurlaubt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber waren in der Heerordnung enthalten.

Im Anschluß an die Aushebung erhielten die Rekruten Urlaubspässe oder Gestellungsbefehle. Sie mußten sich dann zur Einstellung in die Truppe oder Marine bei ihrem Bezirkskommando melden und wurden den Truppenteilen am Standort übergeben.

Die Neueingestellten wurden alsbald ärztlich untersucht und, soweit sie tauglich befunden wurden, in die Truppenstammrolle aufgenommen. Nach Verlesung der Kriegsartikel wurden sie vereidigt.

---

[1]) Vgl. § 7 Abs. 4 der Wehrordnung und Artikel II der Gesetze, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres, vom 3. 8. 1893 (RGBl. S. 233) und 25. 3. 1899 (RGBl. S. 213). Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie waren zu dreijährigem aktiven Dienst verpflichtet. Alle übrigen Mannschaften dienten zwei Jahre.

[2]) Vgl. § 11 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. 11. 1867 (BGBl. S. 131).

Abschnitt 2

Einstellung Freiwilliger in die Reichswehr

Die für die Reichswehr angeworbenen Freiwilligen wurden durch Gestellungsaufforderung zu den Ausbildungstruppenteilen einberufen. Allgemeine Einstellungstage waren der 1. April und der 1. Oktober jedes Jahres[3]). Zum Auffüllen freiwerdender Planstellen waren Einstellungen auch zu anderer Zeit zulässig.

Innerhalb von zehn Tagen nach dem Gestellungstag waren die Rekruten zu vereidigen. Wurde der Eid verweigert, war die Einstellung nichtig[4]). Ein gültiges Rechtsverhältnis war nicht entstanden. Es bedurfte in diesem Falle also keiner förmlichen Entlassung.

Die Dienstzeit betrug für Unteroffiziere und Mannschaften zwölf Jahre. Während dieser Zeit war der Vertrag durch die Soldaten unkündbar; sie durften aber in besonderen Fällen vorzeitige Lösung beantragen. Das Reich hatte unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, den Vertrag zu lösen.

Freiwillige, die das Reifezeugnis einer neunklassigen höheren Lehranstalt besaßen und ihre besondere Eignung nachgewiesen hatten, konnten frühestens nach einer Dienstzeit von eineinviertel Jahr zur Fahnenjunker-Prüfung zugelassen[5]), danach ggf. zum Fahnenjunker ernannt und zur Waffenschule kommandiert werden.

Die Beförderung zu Leutnanten erfolgte nach vollzogener Offizierwahl in Grenzen der verfügbaren freien Planstellen durch den Reichswehrminister, dem Abschrift des Verpflichtungsscheins zu 25jähriger Dienstzeit (vom Zeitpunkt der Beförderung zum Leutnant ab) gemäß § 25 WG vorzulegen war.

Abschnitt 3

Ersatzbedarf und Ergänzung der Wehrmachtteile

Nach Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht forderten die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile ihren Ersatzbedarf jährlich beim Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht/Chef des Oberkommandos der Wehrmacht an. Durch die „Ersatzverteilung" wurde der Gesamt-

---

[3]) Einzelheiten über Umfang und Zeitpunkt der Einstellung, Einberufung, Einstellungsverfahren und Dienstverpflichtung siehe HDv. 477 – Heeresergänzungs-Bestimmungen (HEB) – vom 9. 12. 1927, Neudruck 1931.

[4]) Vgl. Gesetz über die Pflichten der Beamten zum Schutz der Republik vom 21. 7. 1922 (RGBl. S. 590).

[5]) Die OffzErgBest des Reichsheeres sind in der HDv. 29 abgedruckt. Vgl. auch Fircks Taschenkalender für das Deutsche Reichsheer 1928, S. 182.

bedarf an auszuhebenden Dienstpflichtigen[6]) auf die Wehrkreiskommandos verteilt. Diese waren verantwortlich für die Deckung des Ersatzbedarfs

a) der ihnen unterstellten Truppenteile, der Neuaufstellungen und der in ihrem Bereich untergebrachten Panzertruppenteile,

b) für die von ihnen an andere Wehrkreiskommandos (Generalkommandos) abzugebenden Dienstpflichtigen,

c) für die von ihnen an die Kriegsmarine und Luftwaffe abzugebenden Dienstpflichtigen der seemännischen und fliegerischen Bevölkerung.

Bei der anteiligen Heranziehung aller Wehrkreise waren Bevölkerungsdichte und festgestellter Prozentsatz der tauglich befundenen Dienstpflichtigen zu berücksichtigen. Nur die Sonderbelange des Wehrkreises I (Ostpreußen) beanspruchten einen anteilig höheren Prozentsatz der Bevölkerung zur Deckung seines eigenen Ersatzbedarfs.

Die Wehrkreiskommandos unterteilten den von ihnen aufzubringenden Ersatzbedarf auf die Wehrersatzinspektionen, deren „Ersatzendverteilung" die Zahlen der von den einzelnen Wehrbezirkskommandos aufzubringenden Dienstpflichtigen enthielt.

Der Reichskriegsminister/Chef des Oberkommandos der Wehrmacht bestimmte im Frieden jährlich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, welche wehrpflichtigen Geburtsjahrgänge zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht herangezogen werden sollten und vorher die Arbeitsdienstpflicht zu erfüllen hatten (RGBl. 1936 I S. 201). Die Wehrpflichtigen wurden in der Regel in dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Lebensjahr vollendeten, zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht einberufen[7]). Freiwilliger Eintritt in die Wehrmacht war schon früher möglich. Während des Krieges wurden die zur Deckung des Ersatzbedarfs an Unteroffizieren und Mannschaften[8]) jeweils heranzuziehenden Geburtsjahrgänge vom OKW bestimmt und richteten sich nach dem tatsächlichen Bedarf (HDv. 81/15). Es wurden einberufen:

---

[6]) Der Gesamtersatzbedarf wurde gedeckt durch Einstellung von Dienstpflichtigen und Freiwilligen. Die Zahl der auszuhebenden Dienstpflichtigen ergab sich dann durch Abziehen der Freiwilligen vom Gesamtersatzbedarf.

[7]) Zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht wurden erstmalig im Herbst 1935 die Dienstpflichtigen des Jahrgangs 1914, in Ostpreußen auch die des Jahrgangs 1910, herangezogen (RGBl. 1935 I S. 697).

[8]) Der erhebliche Bedarf an Offizieren und Wehrmachtbeamten wurde durch die Einberufung von Offizieren und Wehrmachtbeamten d.B. und z.V., die ohne zeitliche Begrenzung wehrpflichtig waren, gedeckt (vgl. auch S. 175). Für ihre Heranziehung war nicht der Geburtsjahrgang maßgebend, sondern die nach dem Mob.Plan vorgesehene Verwendung und die Abkömmlichkeit.

[9]) Damals standen im aktiven Wehrdienst: Teile des Geburtsjahrgangs 1915, die Jahrgänge 1916 und 1917 sowie die Freiwilligen jüngerer Jahrgänge, in Ostpreußen auch der Jahrgang 1913.

1939 – vor oder mit der Mobilmachung[9]):
weltkriegsgediente Wehrpflichtige der Geburtsjahrgänge 1893 bis 1900,
unausgebildete Wehrpflichtige der Geburtsjahrgänge 1906 und 1907,
kurzfristig ausgebildete Wehrpflichtige der Geburtsjahrgänge 1910 und 1913,
ausgebildete ostpreußische Wehrpflichtige der Geburtsjahrgänge 1910 bis 1912,
ausgebildete Wehrpflichtige der Geburtsjahrgänge 1914 und 1915,
unausgebildete Wehrpflichtige der Geburtsjahrgänge 1918 und 1919;
1940: die ungedienten Jahrgänge 1900 bis 1905, 1908 und 1909, 1911 und 1912, das letzte Drittel des Jahrgangs 1919 und der Jahrgang 1920;
1941: Jahrgänge 1921 und 1922;
1942: Jahrgänge 1923 und 1924;
1943: Angehörige der Jahrgänge 1894 bis 1900 in begrenztem Umfange, die Jahrgänge 1925 und 1926;
1944: Jahrgang 1927;
1945: Jahrgänge 1928 und 1929.

Alle männlichen Angehörigen der *Geburtsjahrgänge 1884 bis 1893* wurden in der Zeit vom 15. 9. bis 30. 9. 1943 erfaßt (MBliV S. 1357), im allgemeinen aber nicht zur Wehrmacht einberufen. Die bis dahin noch nicht nach der Verordnung vom 22. 10. 1937 (RGBl. I S. 1162) und dem Erlaß vom 30. 4. 1940 (HM S. 278) erfaßten Angehörigen der *Geburtsjahrgänge 1894 bis 1896* wurden vom 15. 6. bis 30. 6. 1943 und die der *Geburtsjahrgänge 1897 bis 1900* vom 5. 4. bis 22. 4. 1943 erfaßt (MBliV S. 519, 908). Sie konnten danach im begrenzten Umfang in die Wehrmacht eingestellt werden.

Die militärisch ausgebildeten (weltkriegsgedienten) Wehrpflichtigen der *Geburtsjahrgänge 1893 bis 1900 (in Ostpreußen 1883 bis 1900)*[10]) waren bereits nach der o. a. Verordnung vom 22. 10. 1937 erfaßt und zu einem Teil bei der Mobilmachung – Ende August 1939 – einberufen[11]).

Die ungedienten Wehrpflichtigen der *Geburtsjahrgänge 1900 bis 1903* wurden in der Zeit vom 16. 5. bis 6. 7. 1940 erfaßt und vom 8. 7. bis 14. 9.

---

[10]) Der Jahrgang 1900 ist noch im Herbst 1918 in die alte Armee einberufen worden.

[11]) Mit Vfg. vom 23. 7. 1940 (HM S. 409) wurde die Entlassung der weltkriegsgedienten Unteroffiziere und Mannschaften des Geburtsjahrgangs 1896 und älter angeordnet, soweit sie nicht freiwillig in der Wehrmacht verbleiben wollten oder als Spezialisten dringend benötigt wurden. Im Frühjahr 1943 genehmigte Hitler die Einstellung bzw. Wiedereinstellung von Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1894 bis 1900 in begrenztem Umfange.

1940 gemustert (HM S. 278). Sie wurden beginnend ab Ende September 1940 zum aktiven Wehrdienst herangezogen.

Die Wehrpflichtigen der *Geburtsjahrgänge 1904 und 1905* wurden in der Zeit vom 28. 3. bis 18. 5. 1940 gemustert (HM 1940 S. 54 und 140) und in der Hauptsache beginnend ab 22. 4. 1940 zum aktiven Wehrdienst einberufen.

Die Wehrpflichtigen der *Geburtsjahrgänge 1906 und 1907* wurden in der Zeit vom 28. 3. bis 31. 5. 1939 gemustert. Vorgesehen war ihre Heranziehung zur kurzfristigen Ausbildung bzw. zu Übungen im Herbst 1939 und Herbst 1940. Sie wurden vereinzelt ab 10. 8. 1939, in der Hauptsache ab 5. 10. 1939 zum aktiven Wehrdienst einberufen.

Die Wehrpflichtigen der *Geburtsjahrgänge 1908 und 1909* wurden in der Zeit vom 22. 1. bis 16. 3. 1940 gemustert (BLB 1939 S. 375; HM 1940 S. 2). Sie wurden ab 1. 4. 1940 — zum Teil aber erst in den Jahren 1941 bis 1943 — zum aktiven Wehrdienst einberufen.

Die Wehrpflichtigen des *Geburtsjahrgangs 1910* leisteten in Ostpreußen ab 1. 10. 1935 einjährigen aktiven Wehrdienst. Im übrigen Altreichsgebiet wurden sie ab 24. 4. 1939 durch die polizeilichen Meldebehörden erfaßt und anschließend gemustert. Zu einem großen Teil wurden sie ab 15. 5. 1939 und ab 18. 7. 1939 zur kurzfristigen Ausbildung bzw. zu Übungen herangezogen und dann infolge des Kriegsausbruchs nicht mehr entlassen. Der Rest wurde in der Hauptsache zwischen dem 1. 9. bis 31. 12. 1939, am 16. 2. 1940 und am 15. 3. 1940 zum aktiven Wehrdienst einberufen.

Die Wehrpflichtigen der *Geburtsjahrgänge 1911 und 1912* leisteten in Ostpreußen einjährigen aktiven Wehrdienst ab 1. 10. 1936 bzw. 1. 10. 1937. Im übrigen Altreichsgebiet wurden sie in der Zeit vom 16. 10. bis 21. 11. 1939 gemustert (HM 1939 S. 285) und beginnend ab Mitte Februar 1940 zum aktiven Wehrdienst herangezogen.

Die Wehrpflichtigen des *Geburtsjahrgangs 1913* leisteten in Ostpreußen ab 1. 10. 1938 einjährigen aktiven Wehrdienst. Im übrigen Altreichsgebiet wurden sie ab 18. 11. 1935 durch die polizeilichen Meldebehörden erfaßt und anschließend gemustert. Vom Sommer 1936 ab hatten sie im Verlauf der nächsten Jahre aktiven Wehrdienst nur in zwei- bzw. dreimonatigen Lehrgängen bei Ergänzungseinheiten zu leisten (vgl. S. 160). Sie wurden in der Hauptsache beginnend ab 26. 8. 1939 zum Kriegswehrdienst einberufen.

Die Wehrpflichtigen des *Geburtsjahrgangs 1914*[12]) wurden in der Zeit von Anfang Juni bis 15. 8. 1935 gemustert und im Herbst 1935 oder Herbst 1936 zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht herangezogen.

Die Wehrpflichtigen des *Geburtsjahrgangs 1915*[12]) wurden in der Zeit von Anfang Juni bis 15. 8. 1935 gemustert. Sie standen in der Zeit vom Herbst 1935 bis Herbst 1936 dem Reichsarbeitsdienst zur Verfügung. Ver-

---

[12]) Diejenigen Reservisten, die nach Ableistung ihrer Dienstpflicht im Herbst 1936, 1937 oder 1938 entlassen worden waren, wurden im allgemeinen ab 26. 8. 1939 wieder einberufen.

einzelt wurden sie ab Oktober 1936, in der Hauptsache ab November 1937 zum aktiven Wehrdienst einberufen.

Die Wehrpflichtigen des *Geburtsjahrgangs 1916* wurden im Frühjahr 1936 gemustert. Sie leisteten in der Zeit vom 1. 10. 1936 bis 31. 3. 1937 oder vom 1. 4. bis 30. 9. 1937 Reichsarbeitsdienst und wurden frühestens vom 1. 10. 1937 an zum aktiven Wehrdienst herangezogen (RGBl. 1935 I S. 1361).

Die Wehrpflichtigen des *Geburtsjahrgangs 1917* wurden vom 21. 6. bis 31. 7. 1937 gemustert. Sie wurden dann vom 1. 10. 1937 bis 31. 3. 1938 oder vom 1. 4. bis 30. 9. 1938 zum Reichsarbeitsdienst herangezogen. Sie leisteten ab Oktober 1938 aktiven Wehrdienst.

Die Wehrpflichtigen des *Geburtsjahrgangs 1918* wurden in der Zeit vom 20. 6. bis 13. 8. 1938 gemustert. Sie wurden dann vom 1. 10. 1938 bis 31. 3. 1939 oder am 1. 4. 1939 zum Reichsarbeitsdienst herangezogen und beginnend ab 26. 8. 1939 zum aktiven Wehrdienst einberufen (RGBl. 1938 I S. 236).

Die in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 8. geborenen Wehrpflichtigen des *Geburtsjahrgangs 1919* wurden in der Zeit vom 20. 6. bis 13. 8. 1938 gemustert und in der Zeit vom 1. 10. 1938 bis 31. 3. 1939 oder vom 1. 4. 1939 ab zum Reichsarbeitsdienst und beginnend ab 26. 8. 1939 zum aktiven Wehrdienst herangezogen. Die Masse war spätestens im Juni 1940 einberufen. Die in der Zeit vom 1. 9. bis 31. 12. 1919 geborenen Wehrpflichtigen wurden vom 7. 7. 1939 ab gemustert. Sie leisteten in der Hauptsache keinen Arbeitsdienst, sondern wurden Ende August 1939, teils erst im Juni oder Oktober 1940 unmittelbar zum aktiven Wehrdienst herangezogen.

Die Wehrpflichtigen des *Geburtsjahrgangs 1920* wurden vom 7. 7. bis 9. 9. 1939 gemustert. Sie leisteten ab 1. 10. 1939 oder ab 1. 4. 1940 Reichsarbeitsdienst und wurden in der Hauptsache ab 1. 10. 1940 zum aktiven Wehrdienst herangezogen.

Die Wehrpflichtigen des *Geburtsjahrgangs 1921* wurden in der Zeit vom 27. 5. bis 22. 6. 1940 gemustert (LVBl. 1940 C S. 221) und nach Ableistung der Arbeitsdienstpflicht (ab Juni 1940), beginnend ab 1. 2. 1941 zum aktiven Wehrdienst einberufen.

Die Wehrpflichtigen des *Geburtsjahrgangs 1922* wurden in der Zeit vom 25. 11. bis 21. 12. 1940 gemustert (HM 1940 S. 446) und nach Ableistung der Arbeitsdienstpflicht beginnend ab September 1941 – in der Hauptsache am 5. 9. 1941, 1. 10. 1941, Januar 1942 – zum aktiven Wehrdienst einberufen.

Die Wehrpflichtigen des *Geburtsjahrgangs 1923* wurden in der Zeit vom 26. 5. bis 30. 6. 1941 gemustert (HM 1941 S. 201) und nach Ableistung der Arbeitsdienstpflicht in der Hauptsache ab 15. 4. 1942 zum aktiven Wehrdienst einberufen.

Die Wehrpflichtigen des *Geburtsjahrgangs 1924* wurden vom 2. 2. bis 2. 3. 1942 (MBliV S. 286) gemustert. Sie leisteten ab März 1942 ihre gesetzliche Arbeitsdienstpflicht ab und wurden beginnend ab Mitte Oktober 1942 zum aktiven Wehrdienst einberufen.

Die Wehrpflichtigen des *Geburtsjahrgangs 1925* wurden vom 3. 8. bis 5. 9. 1942 gemustert (MBliV S. 1275, 1460) und nach Ableistung der Arbeitsdienstpflicht ab Mai 1943 zum aktiven Wehrdienst einberufen.

Die Wehrpflichtigen des *Geburtsjahrgangs 1926* wurden in der Zeit vom 1. bis 30. 6. 1943 gemustert (MBliV S. 825) und nach Ableistung der gesetzlichen Arbeitsdienstpflicht (ab Juli/August 1943) in der Hauptsache ab Dezember 1943 zum aktiven Wehrdienst einberufen (vereinzelt ab Oktober 1943).

Die Wehrpflichtigen des *Geburtsjahrgangs 1927* wurden in der Zeit vom 28. 11. bis 23. 12. 1943 durch die polizeilichen Meldebehörden erfaßt und anschließend gemustert (MBliV S. 1760). Nach Ableistung der Arbeitsdienstpflicht (ab März 1944) wurden sie in der Hauptsache ab Juli 1944 zum aktiven Wehrdienst einberufen.

Die Wehrpflichtigen des *Geburtsjahrgangs 1928* wurden in der Zeit vom 5. 10. bis 26. 10. 1944 durch die polizeilichen Meldebehörden erfaßt und anschließend gemustert (MBliV S. 871). Sie sind danach zum Reichsarbeitsdienst und nur noch vereinzelt zur Wehrmacht einberufen worden.

Die Wehrpflichtigen des *Geburtsjahrgangs 1929* wurden im März 1945 durch die polizeilichen Meldebehörden erfaßt. Sie sollen – nach nichtamtlichen Aussagen – zumindest vereinzelt noch ab Ende März in die Wehrmacht eingestellt worden sein.

Abschnitt 4

Einberufung zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht

Die *Dauer der aktiven Dienstpflicht* sollte zunächst ein Jahr betragen (Erlaß vom 22. 5. 1935, RGBl. I S. 614). Sie wurde dann mit Erlaß vom 24. 8. 1936 (RGBl. I S. 706) bei den drei Wehrmachtteilen einheitlich auf zwei Jahre festgesetzt. Ausführungs- und Übergangsvorschriften des Reichskriegsministers siehe HVBl. 1936 S. 320. In Ostpreußen hatten außerdem die Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1910–1913 einjährigen aktiven Wehrdienst zu leisten (RGBl. 1935 I S. 697).

Eine länger als zwei Jahre dauernde Dienstpflicht ergab sich aus den freiwilligen Verpflichtungen. Wenn dienstliche Verhältnisse es erforderten, konnten zur Entlassung heranstehende Soldaten ausnahmsweise auf begrenzte Dauer in der Wehrmacht zurückbehalten werden.

Für die Angehörigen des Geburtsjahrgangs 1915 und jüngerer Jahrgänge bildete die *Erfüllung der sechsmonatigen Arbeitsdienstpflicht* (RGBl. 1935 I S. 769) regelmäßig die Voraussetzung für die Zulassung zum aktiven Wehrdienst, soweit nicht Sonderbestimmungen bestanden (HM 1936 S. 133 und 179).

Die *Einberufung der Rekruten* (Ausgehobene und Freiwillige) erfolgte durch Gestellungsbefehl, der den Ausgehobenen im allgemeinen während der Aushebung ausgehändigt und den Freiwilligen zugestellt wurde, unmittelbar zur Truppe, in den Standort des Wehrbezirkskommandos oder in Sammelorte.

Jeder Einberufene mußte sich vor dem Gestellungstag bei der für ihn zuständigen polizeilichen Meldebehörde abmelden und einen Vermerk hierüber auf dem Gestellungsbefehl eintragen lassen.

Vom Gestellungstag 0.00 Uhr ab waren die einberufenen Rekruten Soldaten nach § 21 WG. Sie unterlagen damit den für Soldaten gültigen Gesetzen, Verordnungen und Bestimmungen.

Die Wehrbezirkskommandos übersandten den Einstellungstruppenteilen noch vor dem Einstellungstag Rekruten-Überweisungslisten mit den Wehrstammbüchern, Gesundheitsbüchern und etwaigen Personalpapieren.

Die Truppenteile teilten den Wehrbezirkskommandos unverzüglich die Namen der nicht eingetroffenen Rekruten mit sowie derjenigen, die auf Grund der Einstellungsuntersuchung von der Truppe nicht eingestellt worden waren. Der Wehrbezirkskommandeur gab die Namen der Rekruten, die sich ohne Entschuldigung nicht gestellt hatten, der Kreispolizeibehörde zur Vornahme weiterer Erhebungen bekannt. Der nächste Disziplinarvorgesetzte (Kp.Chef usw.) hatte ggf. dem Gerichtsherrn Tatbericht wegen unerlaubter Entfernung oder Fahnenflucht vorzulegen — § 6 a MStGB.

Abschnitt 5

Freiwilliger Eintritt in die Wehrmacht oder SS-Verfügungstruppe (Waffen-SS)

Wehrpflichtige vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr konnten im Rahmen der Höchstzahlen, die in den jährlichen „Bestimmungen für freiwilligen Eintritt in die Wehrmacht" jeweils festgesetzt waren, als *längerdienende* oder als *vorzeitig dienende* Freiwillige in den aktiven Wehrdienst eintreten[13]).

„Längerdienende Freiwillige" waren Bewerber, die über die Dauer der aktiven Dienstpflicht von zwei Jahren hinaus freiwillig länger dienen wollten. Sie bildeten den wesentlichen Teil des Unteroffiziernachwuchses. Bewerbungen waren an die Truppenteile zu richten, die auch die Annahme regelten.

„Vorzeitig dienende Freiwillige" waren Bewerber, die einem noch nicht

---

[13]) In Heeresunteroffizierschulen nur bis zum vollendeten 20. Lebensjahr, in die Kriegsmarine (Flottendienst) nur bis zum vollendeten 23. Lebensjahr. Freiwillige Meldung der älteren Geburtsjahrgänge zur kurzfristigen Ausbildung siehe S. 160.

erfaßten Geburtsjahrgang angehörten und vor der Aushebung ihres Geburtsjahrgangs aus beruflichen oder anderen anerkannten Gründen vorzeitig ihre zweijährige Dienstpflicht erfüllen wollten. Dies galt insbesondere für Abiturienten, die die aktive Dienstpflicht möglichst vor Beginn des Hochschulstudiums erfüllen sollten[14]).

Wer freiwillig in die Wehrmacht eintreten wollte, hatte sich zur Ausstellung eines Freiwilligenscheines und zur Anlegung des Wehrstammblattes bei der polizeilichen Meldebehörde anzumelden. Die längerdienenden Freiwilligen konnten sich dann bei einem Truppenteil um Einstellung bewerben. Bewerbungen der vorzeitig dienenden Freiwilligen waren an die zuständigen Wehrbezirkskommandos zu richten, die bei der Aushebung die Zuteilung zu Truppenteilen regelten. Die Einberufung aller Freiwilligen erfolgte — ggf. nach Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht — mit Gestellungsbefehl durch die Wehrbezirkskommandos.

Längerdienende Freiwillige mußten eine Verpflichtungserklärung abgeben. Der Truppenteil entschied nach Feststellung der Eignung über die Zulassung der Freiwilligen über die aktive Dienstpflicht hinaus.

Von vorzeitig dienenden Freiwilligen wurde eine Verpflichtungserklärung nicht gefordert. Sie konnten sich jedoch über die aktive Dienstpflicht hinaus weiterverpflichten.

Die Einstellung der Freiwilligen erfolgte jeweils zum besonderen Einstellungstag[15]).

Für Bewerber für die Laufbahnen der aktiven Offiziere und Wehrmachtbeamten galten Sonderbestimmungen (vgl. S. 173).

Der freiwillige Eintritt deutscher Staatsangehöriger im Ausland in die Wehrmacht regelte sich nach Anlage 2 der Wehrmachtersatzbestimmungen vom 24. 4. 1937 und vom 20. 12. 1938[16]).

Für die Zulassung von Deutschen, die bereits in der Wehrmacht eines anderen Staates aktiv gedient hatten, zum aktiven Wehrdienst und für den Eintritt von Ausländern und Staatenlosen in ein Wehrdienstverhältnis galt Anlage 1 der „Bestimmungen für freiwilligen Eintritt in die Wehrmacht (WFrB)" vom 17. 11. 1938[17]).

Bei deutschen Staatsangehörigen, die außerdem im Besitze einer ausländischen Staatsangehörigkeit waren (Doppelstaatler), war zunächst im Annahmeverfahren festzustellen, ob der Bewerber noch in einem Wehrpflichtverhältnis zu einer fremden Wehrmacht stand, und ob infolgedessen außenpolitische Bedenken und sonstige Gründe vorlagen, die eine Annahme des Bewerbers ausschlossen.

---

[14]) In die Heeresunteroffizierschulen und in den Flottendienst der Kriegsmarine durften Abiturienten und Studenten nicht eingestellt werden.

[15]) § 3 D 3/2 und § 1 D 3/3.

[16]) D 3/1, MDv. Nr. 881, LDv. 75/1.

[17]) D 3/2, MDv. Nr. 895, LDv. 75/2.

Die *SS-Verfügungstruppe* ergänzte sich durch eigene Werbung von längerdienenden Freiwilligen aus der Zahl der Wehrpflichtigen. Gediente Soldaten (Reservisten I und II) wurden grundsätzlich nicht in die SS-Verfügungstruppe eingestellt. Die gesetzliche aktive Dienstpflicht (§ 8 WG) galt durch Dienst von gleicher Dauer in der SS-Verfügungstruppe als erfüllt[18]). SS-Junker, die mindestens ein Jahr Frontdienst in der SS-Verfügungstruppe geleistet, dann die SS-Junkerschule und den Zugführerlehrgang mit Erfolg besucht und demnach über zwei Jahre gedient hatten, hatten damit ihre Wehrpflicht erfüllt.

Für die Annahme und Einstellung galten die Bestimmungen für längerdienende Freiwillige der Wehrmacht. Die Einberufung nahmen die Wehrbezirkskommandos mit Gestellungsbefehl vor. Die Einstellung erfolgte nach Ableistung der Arbeitsdienstpflicht nur im Oktober jedes Jahres. Die allgemeine Dienstzeit betrug vier Jahre, Verlängerung war möglich.

Im Kriege traten an die Stelle der „Bestimmungen für den freiwilligen Eintritt in die Wehrmacht" (D 3/2 vom 17. 11. 1938) die Vorschriften des § 9 der *Wehrmachtersatzbestimmungen bei besonderem Einsatz* (D 3/15 vom 28. 8. 1939), die am 26. 2. 1940 durch neue „Bestimmungen für freiwilligen Eintritt in die Wehrmacht während des besonderen Einsatzes" (Anlage zu D 3/15) ersetzt wurden. Sie fanden dann in der HDv. 81/15 vom 11. 12. 1941 — Wehrmachtersatzbestimmungen bei besonderem Einsatz — ihre endgültige Fassung.

Jeder Deutsche vom vollendeten 17. Lebensjahr konnte sich nunmehr als Freiwilliger für alle drei Wehrmachtteile allein bei seinem zuständigen Wehrbezirkskommando melden, das von sich aus die Erfassung durch die polizeiliche Meldebehörde und Musterung veranlaßte.

Ungediente Freiwillige für die *Waffen-SS* meldeten sich beim Ergänzungsamt der Waffen-SS in Berlin oder bei den Ergänzungsstellen in den Standorten der Wehrkreiskommandos. Die Einberufung — auch hier frühestens mit Vollendung des 17. Lebensjahres — erfolgte durch die Wehrbezirkskommandos, denen die Ergänzungsstellen die vorbereiteten Einberufungsbefehle und vervollständigten Karteimittel zuzuleiten hatten. Vgl. auch S. 143.

---

[18]) Diese Bestimmung galt nicht für die SS-Totenkopfverbände, in die nur solche Soldaten (Mindestalter 22 Jahre) eingestellt werden durften, die ihrer aktiven Dienstpflicht in der Wehrmacht genügt hatten.

Abschnitt 6

Kurzfristige Ausbildung in Ergänzungseinheiten im Frieden

Der Reichskriegsminister/Chef des Oberkommandos der Wehrmacht gab im Frieden jährlich durch die Aushebungsbestimmungen die Geburtsjahrgänge bekannt, deren Ersatzreservisten I zur kurzfristigen Ausbildung[19]) herangezogen werden sollten (§ 43 D 3/1). Außerdem konnten bis zu 30 v. H. Freiwillige älterer Geburtsjahrgänge für den gleichen Zweck eingestellt werden.

Durch die kurzfristige Ausbildung wurde für Wehrpflichtige der Geburtsjahrgänge 1913 und älter und für Ersatzreservisten I dienstpflichtiger Geburtsjahrgänge, die zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht nicht herangezogen werden konnten[20]), ein aktiver Wehrdienst in abgekürzter Form ermöglicht.

Die Einberufung erfolgte durch Gestellungsbefehl.

Die kurzfristige Ausbildung bestand aus

a) der Grundausbildung für alle Ergänzungsmannschaften (Dauer zunächst acht Wochen, dann zwei Monate und schließlich drei Monate),

b) der Unterführeranwärterausbildung bei Heer und Luftwaffe (Dauer jeweils wie unter a) bzw. der Fach- oder Sonderausbildung bei der Kriegsmarine (Dauer zwei Monate) für die nach bewiesener Eignung hierzu bestimmten Ergänzungsmannschaften.

Ergänzungsmannschaften, die zum Unterführeranwärter ernannt worden waren[21]), konnten unmittelbar im Anschluß an die Mannschaftsausbildung die Unterführeranwärterausbildung ableisten. Bei sofortigem Anschluß der Unterführeranwärterausbildung an die Mannschaftsausbildung waren Unterführeranwärter, auch während der Pause zwischen den beiden Ausbildungslehrgängen, im Dienst zu belassen, soweit diese Zwischenzeit nicht die Zeit-

---

[19]) Bestimmungen personeller Art für Ergänzungseinheiten des Heeres – Entwurf vom 4. 4. 1936; gedruckt im Reichskriegsministerium. D 3/4, MDv. Nr. 886, LDv. 75/4: Wehrmachtbestimmungen für kurzfristige Ausbildung vom 27. 7. 1938.

[20]) Dienstpflichtige der Geburtsjahrgänge 1914 und jünger durften zur kurzfristigen Ausbildung ausschließlich auf Grund des bei der Musterung oder Aushebung gefällten Entscheides (bedingt tauglich oder überzählig) herangezogen werden. Anträge auf Heranziehung zur kurzfristigen Ausbildung an Stelle der Erfüllung der zweijährigen Dienstpflicht durften nur auf dem Zurückstellungswege (§§ 25 und 42 MustVO) bei der Musterung oder Aushebung entschieden werden. Die Überweisung von Rekruten wegen bedingter Tauglichkeit durch die aktive Truppe ist im § 3 der D 3/3 geregelt.

[21]) Bei der Kriegsmarine fand keine Ernennung zum Unterführeranwärter statt.

dauer von 14 Tagen überschritt. Sonderurlaub in dieser Zwischenzeit war statthaft.

Nach Beendigung der Unterführeranwärterausbildung konnten geeignete Unterführeranwärter zum Gefreiten d. Res. befördert und ggf. zum Unteroffizieranwärter d. Res. oder Reserveoffizieranwärter ernannt werden.

Kurzfristige Ausbildung galt als Übung im Sinne der Verordnung über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht. Die zur kurzfristigen Ausbildung Einberufenen wurden nach Ableistung dieser Übung zur Erfüllung der zweijährigen aktiven Dienstpflicht nicht mehr herangezogen. Für die ausnahmsweise Wiedereinstellung kurzfristig gedienter Ergänzungsmannschaften galten die Bestimmungen der D 3/2 (WFrB).

Abschnitt 7

Einberufung zu Übungen der Wehrmacht im Frieden

Der Reichskriegsminister/Chef des Oberkommandos der Wehrmacht konnte die Wehrpflichtigen der Reserve, der Ersatzreserve und der Landwehr nach § 20 WG zu Übungen einberufen und Vorschriften für ihre sonstige Weiterbildung erlassen. Die gesetzliche Übungspflicht regelte sich nach den Verordnungen über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht vom 25. 11. 1935 (RGBl. I S. 1358) — in der Fassung der Änderungsverordnung vom 28. 3. 1936 (RGBl. I S. 326) — und vom 15. 3. 1939 (RGBl. I S. 609; D 2/3, MDv. Nr. 887, LDv 74/3) in Verbindung mit den D 3/7 und D 3/8.

Übung im Sinne dieser Verordnungen war jeder von Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes außerhalb der aktiven Dienstpflicht in Erfüllung der Wehrpflicht oder freiwillig geleistete aktive Wehrdienst. Zu unterscheiden waren Pflichtübungen, freiwillige Übungen, Beförderungs- und Wiederholungsübungen.

Die Einberufung zu Übungen von mehr als zweitägiger Dauer erfolgte durch Einberufungsbefehl A, zu Übungen bis zu zweitägiger Dauer und sonstigem aktiven Wehrdienst durch Einberufungsbefehl B. Während des Krieges wurde zwischen Einberufungen zur Erfüllung der zweijährigen aktiven Dienstpflicht und Einberufungen zu kurzfristiger Ausbildung oder Übungen der Wehrmacht nicht unterschieden. Alle Einberufungen ergingen durch Einberufungsbefehl A.

Die zu Übungen einberufenen Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes waren auf Grund des § 21 WG Soldaten vom Tage der Einberufung (Gestellungstag) bis zum Ablauf des Entlassungstages. Sie unterlagen den für Soldaten gültigen Gesetzen, Verordnungen und Bestimmungen. Die Übungsdienststellen führten Übungslisten nach Muster 2 der „Bestimmungen personeller Art für die Einberufung zu Übungen" — Entwurf vom 6. 3. 1936.

Abschnitt 8

Kurzfristiger Wehrdienst im Kriege

Wehrpflichtige des Beurlaubtenstandes, die nicht im aktiven Wehrdienst standen, konnten im Kriege zu wiederholtem kurzfristigen Wehrdienst herangezogen und einberufen werden. Der kurzfristige Wehrdienst ging allen Heranziehungen auf Grund anderer Gesetze und Bestimmungen — insbesondere der Notdienstverordnung — vor.

Die Verordnung über den kurzfristigen Wehrdienst bei der Luftwaffe vom 7. 5. 1942 (RGBl. I S. 280)[22]) unterschied zwischen Heranziehung und Einberufung. Die Heranziehung war die Bereitstellung für den kurzfristigen Wehrdienst. Erst die Einberufung war der Befehl zur Ableistung aktiven Wehrdienstes.

Die Heranziehung erfolgte durch schriftlichen Heranziehungsbefehl der Wehrersatzdienststellen. Nur die durch einen solchen Befehl Herangezogenen konnten zu kurzfristigem aktiven Wehrdienst einberufen werden.

Die Einberufung erfolgte durch mündlichen oder schriftlichen Befehl des Führers der einberufenden Einheit oder auch durch bestimmtes Zeichen — Alarm! — (LVBl. 1942 S. 1392).

Im Rahmen des kurzfristigen Wehrdienstes waren alle Berufs- und Bevölkerungsschichten zum Dienst in den *Heimatflakbatterien*[23]) verpflichtet. Mit Empfang des Heranziehungsbefehls hieß der Herangezogene Flakwehrmann und hatte die rechtliche Stellung eines vorläufig in die Heimat beurlaubten, ausgehobenen oder zum freiwilligen Eintritt angenommenen Wehrpflichtigen im Sinne von § 6a MStGB. Mit Empfang des Einberufungsbefehls oder mit dem in dem Befehl bestimmten Zeitpunkt wurde der Flakwehrmann Soldat und leistete aktiven Wehrdienst. Nach Beendigung der Einberufungszeit, d. h. nach dem Wegtreten vom Dienst oder mit dem in dem Befehl genannten Zeitpunkt, wurde der Soldat wieder Flakwehrmann.

---

[22]) Siehe hierzu die Durchführungsverordnungen vom 27. 2. 1943 (RGBl. I S. 137), vom 28. 7. 1943 (RGBl. I S. 452) und vom 20. 5. 1944 (RGBl. I S. 123). Die VO über den kurzfristigen Wehrdienst bei der Luftwaffe sowie die dazu erlassenen Vorschriften wurden auch auf den kurzfristigen Wehrdienst bei den anderen Wehrmachtteilen entsprechend angewendet.

[23]) Heimatflakbatterien waren Flakeinheiten, die ganz oder überwiegend mit kurzfristig dienenden Soldaten und Behelfspersonal besetzt waren. Das Bedienungspersonal bestand aus Gefolgschaftsmitgliedern der nahe gelegenen Industriewerke oder aus Einwohnern benachbarter Städte und Dörfer. Die Angehörigen der Heimatflakbatterien gingen ihrer normalen Arbeit nach und wurden grundsätzlich nur bei Luftgefahr sowie zum Bereitschaftsdienst und zur Ausbildung einberufen. In besonderen Fällen war die Einberufung für längere Dauer möglich.

Die ungedienten Angehörigen der jüngeren Geburtsjahrgänge – wie auch die Volksdeutschen, Staatenlosen und Ausländer –, die auf Grund freiwilliger Meldung in den Heimatflakbatterien Dienst taten, waren keine Soldaten. Sie erhielten die Dienstzeit bei den Heimatflakbatterien ggf. erst nach Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht angerechnet (LDv. 400/27).

Neben den Heimatflakbatterien gab es *Alarmflakbatterien*[24]), die mit Angehörigen von Dienststellen aller Wehrmachtteile oder der Waffen-SS besetzt waren. Das Bedienungspersonal bestand aus Soldaten, Wehrmachtbeamten und Angehörigen des Gefolges. Reichten Angehörige einer Dienststelle der Wehrmacht oder Waffen-SS zur Bildung einer Alarmflakbatterie nicht aus, so konnten Zivilpersonen – auch solche, die nicht zum Wehrmachtgefolge gehörten – über die Wehrersatzdienststellen herangezogen werden. Für die zum Dienst in den Alarmflakbatterien verpflichteten Zivilpersonen (Wehrmachtgefolge, Arbeiter und Angestellte) galten die Bestimmungen für die Heimatflakbatterien entsprechend. Die rechtliche Stellung der Soldaten und Wehrmachtbeamten wurde durch den Dienst in Alarmflakbatterien nicht berührt (LDv. 400/27).

Für die innerhalb der Flakbatterien eingesetzten *Luftwaffenhelfer* galt der Erlaß des RdL u. ObdL vom 26. 1. 1943. Ab 1943 wurden ganze Flakbatterien vom *Reichsarbeitsdienst* übernommen, in denen dann junge Arbeitsmänner Dienst taten. Scheinwerferbatterien in der Heimat wurden zuletzt sogar mit Arbeitsmaiden besetzt[25]).

---

[24]) Sämtliche Dienststellen (Stäbe, Schulen usw.) der Wehrmacht und der Waffen-SS im Bereich des deutschen Reichsgebietes und in den besetzten Gebieten konnten, soweit sie nicht durch Einsatzaufgaben gebunden waren, zur Aufstellung von Alarmflakbatterien herangezogen werden. Die Bezeichnung Heimat- oder Alarmflakbatterie richtete sich danach, ob Zivilpersonen oder Angehörige von Wehrmachtdienststellen in der Mehrzahl waren.

[25]) Über Luftwaffen- und Marinehelfer sowie RAD-Flakeinsatz siehe S. 102 u. 105.

FÜNFTES KAPITEL

DIE DIENST- UND RECHTSTELLUNG DER WEHRMACHTANGEHÖRIGEN

Abschnitt 1

Das Rang- und Vorgesetztenverhältnis der Soldaten

Der Begriff „Soldaten" umfaßte alle Offiziere, Musikinspizienten und Musikmeister sowie Unteroffiziere und Mannschaften im aktiven Wehrdienst. Er wurde erstmalig im Wehrgesetz von 1921 angewandt und ersetzte seitdem die früher gebräuchliche Bezeichnung „Personen des Soldatenstandes". Zu den „Berufssoldaten" im Sinne des WFVG rechneten die Soldaten, die für eine mindestens zwölfjährige Dienstzeit verpflichtet waren, vom Beginn des dritten Dienstjahres ab (DB zu § 3 Abs. 1 WFVG). Die Fahnenjunker mußten sich bei ihrer Annahme bzw. Ernennung zum Fahnenjunker auf unbegrenzte Dienstzeit verpflichten. Auch sie galten jedoch erst dann als „Berufssoldaten" im Sinne des WFVG, wenn sie die aktive Dienstpflicht erfüllt hatten, d. h. also, vom Beginn des dritten Dienstjahres ab.

Das Rangverhältnis der Soldaten

Die Verordnungen über Rang- und Vorgesetztenverhältnis der Soldaten des Heeres (HDv. 82/9 vom 1. 10. 1940), der Kriegsmarine (MDv. Nr. 15 OB-Heft 6) und der Luftwaffe (LDv. 3/11 Teil II – Neudruck 1940)[1]) teilten die Soldaten in Ranggruppen, Rangklassen und Dienstgrade. Sie enthielten ferner die Vorschriften über das Vorgesetztenverhältnis sowie über die Dienstverhältnisse zwischen Soldaten und Wehrmachtbeamten, Angestellten oder Arbeitern.

A. Ranggruppen

I. Offiziere
II. Musikinspizienten und Musikmeister
III. Unteroffiziere
IV. Mannschaften.

---

[1]) Vorher galten die Verordnungen über Rang- und Vorgesetztenverhältnis der Soldaten vom 11. 12. 1920, Neubearbeitung vom 13. 11. 1926, Neufassung vom 29. 6. 1932 (HDv. 3/11 – Neudruck 1936).

B. Rangklassen und Dienstgrade

I. Offiziere

1. Rangklasse des Reichsmarschalls

2. Rangklasse der Generale und Admirale

a) Generalfeldmarschall, Großadmiral

b) Generaloberst, Generaladmiral
Oberstgruppenführer und Generaloberst der Waffen-SS[2])

c) General der Infanterie, Gebirgstruppe, Kavallerie, Artillerie, Pioniere, Panzertruppe, Nachrichtentruppe; General der Flieger, Fallschirmtruppe, Flakartillerie, Luftnachrichtentruppe[3]); Admiral
Generaloberstabsarzt, Generaloberstabsveterinär[4])
Generaloberstabsintendant, Admiraloberstabsintendant, Generaloberstabsrichter, Admiraloberstabsrichter[5])
Obergruppenführer und General der Waffen-SS

d) Generalleutnant, Vizeadmiral
Generalstabsarzt, Admiralstabsarzt, Generalstabsveterinär
Generalstabsintendant, Admiralstabsintendant, Generalstabsrichter, Admiralstabsrichter
Gruppenführer und Generalleutnant der Waffen-SS

e) Generalmajor, Konteradmiral
Generalarzt, Admiralarzt, Generalveterinär
Generalintendant, Admiralintendant, Generalrichter, Admiralrichter
Brigadeführer und Generalmajor der Waffen-SS

Nach dem Frankreichfeldzug beförderte Hitler in der Reichstagsrede vom 19. 7. 1940 den Generalfeldmarschall (seit 4. 2. 1938) und Oberbefehlshaber der Luftwaffe Göring zum „Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches". Er hatte schon 1936 erwogen, dem Reichskriegsminister von Blomberg den Titel eines

---

[2]) Die Dienstgrade der Waffen-SS gehörten nicht zu den Ranggruppen und Rangklassen der Wehrmacht. Sie sind hier lediglich zum Vergleich aufgeführt.

[3]) Bei der Luftwaffe galten sonst – abgesehen von Uffz.-Sonderlaufbahnen – die gleichen Dienstgradbezeichnungen wie beim Heer.

[4]) Neue Dienstgradbezeichnungen für Sanitäts- und Veterinäroffiziere ab 1. 4. 1934 waren eingeführt mit HVBl. S. 45.

[5]) Auf die erst ab 1. 5. 1944 geschaffene Kategorie der Offiziere im Truppensonderdienst (Laufbahnen des Verwaltungsdienstes und der Wehrmachtrichter – vgl. S. 178) fanden die für Sanitäts- und Veterinäroffiziere gegebenen Bestimmungen Anwendung.

Reichsmarschalls beizulegen. Hierzu s. Hossbach: Zwischen Wehrmacht und Hitler, Wolfenbütteler Verlagsanstalt 1949, S. 50: „Der Gedanke, den Reichskriegsminister von Blomberg zum Feldmarschall zu befördern, ging von Hitler aus. Er äußerte ihn zunächst mir gegenüber und erwog, Blomberg den Titel eines Reichsmarschalls beizulegen, während er den Titel ‚Generalfeldmarschall' nur im Heere Anwendung finden lassen wollte. Der Reichsmarschall sollte die Spitze der gesamten Wehrmacht darstellen und der Titel daher jeweils nur auf eine Person Anwendung finden. Meinem Einwand, man müsse die Auszeichnung mit dem Feldmarschallstabe Kriegszeiten vorbehalten und dürfe sie nicht durch Verleihung im Frieden entwerten, hielt Hitler die häufige Ernennung von Feldmarschällen während der Regierungszeit Kaiser Wilhelm II. entgegen und vertrat die Auffassung, daß Friedenstaten, wie die Wiederherstellung der Wehrhoheit, das Aufbauwerk der Wehrmacht und die Besetzung der Rheinlande eine solche Auszeichnung als einmalige Ausnahme rechtfertigten. Immerhin ließ sich Hitler den zu bombastisch klingenden ‚Reichsmarschall' ausreden."

Der „Generalfeldmarschall" bildete (mit einmaliger Ausnahme des Reichsmarschalls Göring) den höchsten militärischen Dienstgrad. Am 20. 7. 1940 bestimmte Hitler, nachdem er am Tage zuvor zwölf Generale des Heeres und der Luftwaffe zu Generalfeldmarschällen befördert hatte, daß diese n a c h dem Reichsminister des Auswärtigen und dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren, aber v o r den Reichsministern und den Reichsleitern rangieren sollten (das Hofrangreglement von 1878 ordnete die Generalfeldmarschälle sogar dem Reichskanzler vor). Die deutsche Rangordnung war nunmehr wie folgt gestaltet:

1. Reichsmarschall Göring,
2. der Stellvertreter des Führers,
3. der Reichsminister des Auswärtigen,
4. der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren,
5. die Generalfeldmarschälle nach ihrem Dienstalter,
6. die Reichsminister und Staatsminister mit dem Rang von Reichsministern, die Generalobersten und die Reichsleiter (nach ihrem Rangdienstalter untereinander abwechselnd).

Nach Mitteilung des OKW vom 2. 1. 1945 an die Chefs der Personalämter der Wehrmachtteile hatte Hitler seine frühere Bestimmung widerrufen und angeordnet, daß künftig Reichsminister, Reichsleiter und Generalfeldmarschälle in einer Stufe rangieren. Lediglich die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile sollten weiterhin Vorrang vor den Reichsministern und Reichsleitern haben (Akten im BA/ZNS II 30).

3. Rangklasse der Stabsoffiziere

a) Oberst, Kapitän zur See
Oberstarzt, Flottenarzt, Oberstveterinär
Oberstintendant, Flottenintendant, Oberstrichter, Flottenrichter
Oberführer, Standartenführer

b) Oberstleutnant, Fregattenkapitän
Oberfeldarzt, Geschwaderarzt, Oberfeldveterinär

Oberfeldintendant, Geschwaderintendant, Oberfeldrichter, Geschwaderrichter
Obersturmbannführer

c) Major, Korvettenkapitän
Oberstabsarzt, Marineoberstabsarzt, Oberstabsveterinär
Oberstabsintendant, Marineoberstabsintendant, Oberstabsrichter, Marineoberstabsrichter
Sturmbannführer

4. Rangklasse der Hauptleute, Rittmeister und Kapitänleutnante

Hauptmann, Rittmeister, Kapitänleutnant
Stabsarzt, Marinestabsarzt, Stabsveterinär
Stabsintendant, Marinestabsintendant, Stabsrichter, Marinestabsrichter
Hauptsturmführer

5. Rangklasse der Leutnante

a) Oberleutnant, Oberleutnant zur See
Oberarzt, Marineoberassistenzarzt, Oberveterinär
Oberzahlmeister, Marineoberzahlmeister
Obersturmführer

b) Leutnant, Leutnant zur See
Assistenzarzt, Marineassistenzarzt, Veterinär
Zahlmeister, Marinezahlmeister
Untersturmführer

II. Musikinspizienten und Musikmeister[6])

1. Rangklasse der Musikinspizienten

a) Obermusikinspizient
b) Musikinspizient

2. Rangklasse der Stabsmusikmeister

Stabsmusikmeister

3. Rangklasse der Musikmeister

a) Obermusikmeister
b) Musikmeister

---

[6]) Gleiche Einteilung bei allen Wehrmachtteilen

III. Unteroffiziere

1. Rangklasse der Festungswerkmeister und Hufbeschlaglehrmeister[7])

a) Festungsoberwerkmeister, Oberhufbeschlaglehrmeister
b) Festungswerkmeister, Hufbeschlaglehrmeister

2. Rangklasse der Unteroffiziere mit Portepee

a) Stabsfeldwebel, Stabswachtmeister, Stabsbeschlagmeister, Stabsfeuerwerker, Stabsschirrmeister, Stabsfunkmeister, Stabsbrieftaubenmeister, Stabsoberfeldwebel (Marine)
Sturmscharführer

b) Oberfähnrich[8]), Unterarzt, Unterveterinär
SS-Standarten-Oberjunker

c) Oberfeldwebel, Oberwachtmeister, Oberbeschlagmeister, Oberfeuerwerker, Oberschirrmeister, Oberfunkmeister, Oberbrieftaubenmeister, Oberbootsmann
Hauptscharführer

d) Stabsfeldwebel (F) der Marine[9])

e) Feldwebel, Wachtmeister, Beschlagmeister, Feuerwerker, Schirrmeister, Funkmeister, Brieftaubenmeister, Bootsmann
Oberscharführer

Seit dem 1. 4. 1937 war die Wallmeisterlaufbahn des Heeres zu einer Beamtenlaufbahn (mittlerer technischer Dienst) ausgestaltet. Die damals vorhandenen

---

[7]) Die Hufbeschlaglehrmeister bildeten zusammen mit den Festungswerkmeistern eine eigene Rangklasse v o r den übrigen Unteroffizieren mit Portepee (HVBl. 1937 S. 427, HVBl. 1938 A S. 118).

[8]) Oberfähnriche, Fähnriche und Fahnenjunker wurden bei Streichung von der Liste der Offizieranwärter nach folgenden Richtlinien umernannt:

Oberfähnriche	in überzählige Oberfeldwebel (Oberwachtmeister) mit den bisherigen (Feldwebel-)Gebührnissen,
Fähnriche	in überzählige Feldwebel (Wachtmeister) mit den bisherigen (Unterfeldwebel-)Gebührnissen,
Fhj.Uffz.	in Unteroffiziere,
Fhj.Gefr.	in Gefreite,
Fahnenjunker	in Schützen usw.

Die bisherigen Offz.Anw. rückten in ihren Gebührnissen erst auf, wenn die nach den Uffz.Beförd.Best. gestellten Bedingungen hinsichtlich der Dienstzeit erfüllt waren.

Bei Entlassung nach § 9 Abs. 1 a der Entl.Best. stand dem Oberbefehlshaber des Wehrmachtteils die Entscheidung zu, ob das Gesetz über Entziehung des Rechts zum Führen einer Dienstbezeichnung der Wehrmacht Anwendung finden sollte (OKW, 17. 11. 1938 – HVBl. A S. 126).

[9]) „(F)" heißt: mit Feldwebelausbildung; vgl. auch S. 227.

Wallmeister und Oberwallmeister (Soldaten) führten nach der OKH-Vfg. vom 19. 12. 1936 (HVBl. S. 474) mit sofortiger Wirkung die ihrem Dienstgrad entsprechende Dienstbezeichnung Wallfeldwebel bzw. Walloberfeldwebel.

Berufsunteroffizieren, die bereits vor Beendigung ihrer zwölfjährigen Dienstzeit in Planstellen der Heeresbeamtenlaufbahnen des gehobenen Dienstes Verwendung fanden und die Anstellungsprüfung bestanden hatten, wurde mit Vfg. OKH (ChHRüst u. BdE) vom 6. 2. 1945 der Rang eines Oberfähnrichs zuerkannt. Sie trugen die entsprechende Uniform mit den Abzeichen für Wehrmachtbeamte und führten neben ihrem bisherigen Dienstgrad den Zusatz „und Inspektoranwärter" mit abgekürzter Fachrichtung. Die Rangbezeichnung „Oberfähnrich" stand ihnen nicht zu (KVBl. VI 1945 S. 43).

3. Rangklasse der Fähnriche und Unteroffiziere ohne Portepee

a) Fähnrich[10])
SS-Standartenjunker
b) Unterfeldwebel, Unterwachtmeister, Oberbootsmannsmaat
Scharführer
c) Unteroffizier, Oberjäger, Bootsmannsmaat
Unterscharführer

IV. Mannschaften

Unter den Mannschaften gab es keine verschiedenen Rangklassen. Sie unterschieden sich nur nach Dienstgraden:

a) Oberstabsgefreiter (Marine)
b) Stabsgefreiter, Matrosenstabsgefreiter
Rottenführer
c) Hauptgefreiter (Luftwaffe), Matrosenhauptgefreiter
d) Obergefreiter, Matrosenobergefreiter
Rottenführer
e) Gefreiter, Matrosengefreiter
Sturmmann
f) Oberschütze (auch bei Jägertruppenteilen)[11]), Oberreiter, Oberkanonier, Panzeroberschütze, Oberpionier, Oberfunker, Oberkraftfahrer, Oberfahrer, Sanitätsobersoldat, Bauobersoldat
g) Schütze, Jäger, Grenadier, Füsilier, Reiter, Kanonier, Panzerschütze, Pionier, Funker, Kraftfahrer, Fahrer, Sanitätssoldat, Bausoldat; Flieger, Kanonier, Funker, Jäger, Schütze; Matrose
Fahnenjunker
SS-Mann

---

[10]) Im Sinne des Militärstrafgesetzbuches und der Disziplinarstrafordnung rechneten die Fähnriche zu den Unteroffizieren mit Portepee.

[11]) Die ab 1. 10. 1934 nicht mehr verliehene Dienstgradbezeichnung „Oberschütze" usw. war ab 1. 10. 1936 wieder eingeführt (HVBl. S. 405).

Allgemeines Vorgesetztenverhältnis

Offiziere aller Gattungen, Musikinspizienten und Musikmeister waren in und außer Dienst Vorgesetzte der Unteroffiziere und Mannschaften der Wehrmacht.

Offiziere einer höheren Rangklasse waren in und außer Dienst Vorgesetzte aller Offiziere, Musikinspizienten und Musikmeister der niedrigeren Rangklassen. Musikinspizienten und Musikmeister einer höheren Rangklasse waren in und außer Dienst Vorgesetzte der Musikmeister der niedrigeren Rangklassen.

Zwischen den Offizieren derselben Rangklasse, Musikinspizienten und Musikmeistern begründeten höherer Dienstgrad oder höheres Rangdienstalter kein allgemeines Vorgesetztenverhältnis. Musikinspizienten und Musikmeister waren in keinem Fall Vorgesetzte von Offizieren.

Unteroffiziere waren in und außer Dienst Vorgesetzte aller Mannschaften.

Ein allgemeines Vorgesetztenverhältnis zwischen den einzelnen Rangklassen der Unteroffiziere bestand nicht. Festungswerkmeister, Hufbeschlaglehrmeister und Unteroffiziere mit Portepee waren in und außer Dienst lediglich Vorgesetzte der Fähnriche und der Unteroffiziere ohne Portepee ihrer Einheit.

Zwischen den Angehörigen der Rangklasse der Mannschaften bestand kein allgemeines Vorgesetztenverhältnis.

Vorgesetztenverhältnis auf Grund besonderer Dienststellung

Soldaten, denen durch allgemeine Dienstvorschriften oder durch besondere Anordnung der Befehl über andere Soldaten übertragen war, waren — auch wenn sie einer niedrigeren Rangklasse angehörten — für die Dauer der übertragenen Dienststellung deren Vorgesetzte, jedoch nur für den Umfang der damit verbundenen Diensthandlungen.

Zu Vorgesetzten durften nicht bestellt werden:

Musikinspizienten, Musikmeister, Unteroffiziere und Mannschaften über Offiziere;

Unteroffiziere und Mannschaften über Musikinspizienten und Musikmeister;

Mannschaften über Unteroffiziere.

Zur Übertragung einer dauernden Befehlsbefugnis an Mannschaften über Mannschaften für gewisse Dienststellungen waren nur die mit Disziplinarstrafgewalt versehenen Vorgesetzten berechtigt. Eine vorübergehende Befehlsbefugnis konnte jeder Vorgesetzte übertragen.

Sanitäts- und Veterinäroffiziere — wie auch später die Offiziere im neugeschaffenen Truppensonderdienst — waren nicht befugt, in die Kommandogewalt der Truppen- usw. Offiziere einzugreifen oder deren Truppe usw.

Befehle zu erteilen. Ebensowenig durften sich Truppenbefehlshaber in die fachliche Tätigkeit der Sanitäts- usw. Offiziere einmischen.

Hauptfeldwebel und Hauptfeldwebel-Diensttuer waren in und außer Dienst Vorgesetzte aller Unteroffiziere ihrer Einheit.

Die besonderen Aufgaben und Befugnisse der *Feldgendarmerie* in ihrer Eigenschaft als militärischer Ordnungsdienst[12]) waren in der Feldgendarmerie-Vorschrift (HDv. 275, MDv. Nr. 253, LDv. 2801) vom 23. 7. 1940 festgelegt.

Der ObdH befahl mit Verfügung vom 18. 11. 1939 die Aufstellung je einer *Gruppe Heeresstreifendienst* bei allen Armeeoberkommandos unter dem Chef des Generalstabes der Armee. Als Organ der oberen Führung sollte er die Manneszucht aller Angehörigen der Wehrmacht und des Gefolges überwachen und bei Verfehlungen unverzüglich einschreiten. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben zwecks Aufrechterhaltung der Disziplin und auf dem Gebiet der Betreuungseinrichtungen im gesamten Wehrmachtreiseverkehr richtete das OKH (ChHRüst u. BdE/AHA) zum 1. 2. 1941 die Dienststelle „General z. b. V. IV" ein (HM 1941 S. 59, 273).

Der gesamte militärische Streifendienst wurde mit dem 1. 3. 1944 durch Beteiligung der Wehrmachtteile und der Waffen-SS zusammengefaßt und dem Chef OKW für folgende Aufgaben unterstellt:

a) Aufrechterhaltung der Manneszucht außerhalb der Truppe,
b) Überwachung des Wehrmachtreiseverkehrs einschl. Bahnhofswachdienst,
c) Fahndung in Zusammenarbeit mit der Polizei,
d) Betreuung außerhalb der Truppe im Reichsgebiet und in allen besetzten Gebieten.

Als Spitze des *Wehrmachtstreifendienstes* wurde im OKW die Dienststelle „Chef des Wehrmachtstreifendienstes" gebildet (HM 1944 S. 167).

Auf Befehl Hitlers wurden mit Erlaß des OKW vom 9. 1. 1944 *Feldjägerkommandos* aufgestellt, die dem Chef OKW unterstanden. Ihre Aufgabe war, „im rückwärtigen Gebiet kurzfristig und vollständig, notfalls mit rücksichtslosen Mitteln bis zum sofortigen Waffengebrauch die militärische Zucht und Ordnung in jeder Lage aufrecht zu erhalten". Sie hatten weitgehende Befugnisse und Vollmachten über Angehörige sämtlicher Wehrmachtteile, der Waffen-SS und der im Rahmen der Wehrmacht eingesetzten Organisationen (HM 1944 S. 209 und 319).

---

[12]) Daneben bestand die Geheime Feldpolizei als Abwehrpolizei des militärischen Abwehrdienstes. Sie rechnete zu den Sicherungstruppen des Feldheeres. Die Beamten der Geheimen Feldpolizei hatten militärische Befehlsbefugnis über die Unteroffiziere und Mannschaften, die unter ihrer Leitung oder Verantwortung Dienst taten (MVBl. 1941 S. 614).

Vorgesetztenverhältnis auf Grund eigener Erklärung

Jeder dienstältere Offizier hatte das Recht und die Pflicht, dienstjüngere Offiziere, falls deren außerdienstliches Verhalten es erforderte, zurechtzuweisen. Er durfte sich dabei ihnen gegenüber in das Verhältnis eines Vorgesetzten bringen.

Jeder Offizier und Unteroffizier war berechtigt, die nach dem Dienstgrad oder Dienstalter unter ihm stehenden Soldaten vorläufig festzunehmen oder ihre vorläufige Festnahme zu bewirken, wenn die Aufrechterhaltung der Manneszucht es forderte.

Dienstverhältnis zwischen Soldaten und Wehrmachtbeamten

Ein durch Dienstrang oder -stellung begründetes Vorgesetztenverhältnis von Wehrmachtbeamten gegenüber Soldaten bestand an sich nicht (Ausnahme für Intendanten des Feldheeres siehe unten). Die Wehrmachtbeamten standen jedoch den Soldaten gegenüber „in einem ihrem Dienstrang entsprechenden Verhältnis". Soldaten hatten die dienstlichen Anordnungen von Wehrmachtbeamten, unter deren Leitung oder Verantwortung sie Dienst taten, zu befolgen.

Den Intendanten des Feldheeres waren die Verwaltungsdienste des Befehlsbereichs ihrer Kommandobehörde unterstellt. Sie waren Disziplinar- und Dienstvorgesetzte der Beamten und Disziplinarvorgesetzte der Unteroffiziere und Mannschaften der unterstellten Verwaltungsdienste.

Durch Führererlaß vom 1. 6. 1941 (HVBl. B S. 263) wurde allgemein die Rechtsgrundlage geschaffen, die Verwendung und Befugnisse der Wehrmachtbeamten den militärischen Erfordernissen anzupassen. Die militärischen Vorgesetzten von Wehrmachtbeamten im Offizierrang konnten diesen nunmehr militärische Befehlsbefugnis übertragen, sofern ein militärisches Bedürfnis hierfür bestand. Wehrmachtbeamten als Führern von Verwaltungstruppen stand Disziplinarstrafgewalt zu, soweit sie ihnen besonders übertragen war (HDv. 321 I vom 4. 3. 1943).

Die in den Truppensonderdienst übergeführten Wehrmachtbeamten (vgl. S. 178) waren Soldaten im Sinne des Wehrgesetzes. Sie hatten die gleichen Rechte und Pflichten wie die Offiziere im Truppendienst.

Dienstverhältnis zwischen Soldaten und Angestellten oder Arbeitern

Soldaten, die unter Leitung oder Verantwortung von Angestellten oder Arbeitern Dienst taten, mußten deren Anordnungen befolgen, soweit diese sich auf den betreffenden Dienst bezogen.

Rang- und Vorgesetztenverhältnis zwischen Angehörigen der Wehrmacht und der Waffen-SS

Im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS hat der Chef OKW mit Erlaß vom 17. 1. 1945 (HM S. 20) das Rang- und Vorgesetztenverhältnis zwischen

Angehörigen der Wehrmacht und der Waffen-SS geregelt[13]). Alle Bestimmungen der HDv. 82/9 (MDv. Nr. 15 OB-Heft 6, LDv. 3/11) galten nunmehr sinngemäß: Offiziere usw. der Wehrmacht wurden Vorgesetzte der Führer usw. der Waffen-SS und umgekehrt. Die der Verordnung über Rang- und Vorgesetztenverhältnis beigegebene amtliche „Gegenüberstellung der Ranggruppen, Rangklassen und Dienstgrade der drei Wehrmachtteile" wurde entsprechend ergänzt.

Abschnitt 2

Die Offizierlaufbahnen

Aktive Offiziere standen nach § 7 Abs. 1 a WG ohne zeitliche Begrenzung im aktiven Wehrdienst. Sie waren in ein Dienst- und Treueverhältnis zum Reich getreten, begründet durch das Reich kraft seiner Hoheitsrechte. Voraussetzung für die Ernennung zum Berufsoffizier war der ausdrücklich erklärte Wille des Bewerbers, den Beruf ergreifen zu wollen (Verpflichtung zu unbegrenzter Dienstzeit). Niemand konnte gegen seinen Willen zum Berufssoldaten gemacht werden.

Die aktiven Offiziere ergänzten sich aus Soldaten, die als Fahnenjunker eingestellt oder aus der Truppe in die Offizierlaufbahn übernommen wurden. Die Bewerber mußten sich durch ihre militärischen Fähigkeiten, ihre Charakterveranlagung und ihren Persönlichkeitswert bei einwandfreier in- und außerdienstlicher Führung besonders auszeichnen. Für den Offiziernachwuchs der Sonderlaufbahnen kamen noch die Anforderungen in fachlicher Hinsicht hinzu.

Als Fahnenjunker konnten solche unverheirateten Bewerber eingestellt werden, die das Reifezeugnis einer Vollanstalt besaßen, zwischen 18 und 24 Jahre alt waren und den Nachweis der arischen Abstammung erbracht hatten. Für die Auswahl der Bewerber sollten Stand und Vermögen der Eltern nicht entscheidend sein.

Soldaten (auch Nichtabiturienten), die sich im Dienst voll bewährt hatten und nach dem Urteil ihrer Vorgesetzten die sichere Gewähr boten, vollwertige Offiziere zu werden, konnten – wenn sie die Offizierlaufbahn anstrebten – zum Fahnenjunker ernannt werden.

---

[13]) Ein Vorgesetztenverhältnis zwischen Angehörigen der Wehrmacht und Waffen-SS bestand vorher nur insoweit, als „Teile der Waffen-SS für Kriegsdauer in die Wehrmacht eingegliedert und nur für den Kampfeinsatz dem Heere (taktisch) unterstellt" waren (HM 1942 S. 577). Darüber hinaus waren die Angehörigen der Waffen-SS ausschließlich ihren eigenen Führern unterstellt. Die Wehrmachtbefehlshaber hatten weder Disziplinar- noch gerichtsherrliche Befugnisse über die Waffen-SS.

Hervorragende Berufsunteroffiziere und junge, tüchtige Reserveoffiziere konnten ebenfalls in die aktive Offizierlaufbahn übernommen werden.

Die Ausbildung des Offiziernachwuchses von der Einstellung als Fahnenjunker bis zur Beförderung zum Offizier hatte im 100 000-Mann-Heer vier Jahre gedauert. Nach Beginn der Wiederaufrüstung wurde sie bis auf zwei Jahre gesenkt. In dieser Zeit erfolgte die Ausbildung in der Front, auf der Kriegsschule und in Sonderlehrgängen der einzelnen Waffen.

Die Ergänzung der Offiziere im Kriege richtete sich nach besonderen Vorschriften. Neben den bewährten Grundsätzen — hervortretende Führereigenschaften, besonderer Persönlichkeitswert, fachliche Eignung — war die Bewährung im Felde ausschlaggebend. Ab Oktober 1942 wurden auf besonderen Befehl Hitlers von Bewerbern für die allgemeinen Offizierlaufbahnen bestimmte schulische Vorkenntnisse und Abschlußzeugnisse nicht mehr gefordert.

Durch den raschen Aufbau der Wehrmacht entstand ein außerordentlicher Bedarf an Offizieren, der auf dem normalen Wege nicht gedeckt werden konnte. Ehemalige Berufs- und Reserveoffiziere, die aus körperlichen oder Eignungsgründen für den praktischen Truppendienst nicht mehr in Betracht kamen, wurden als *Ergänzungsoffiziere* in den aktiven Wehrdienst wieder eingestellt. Sie leisteten vorwiegend in der Verwaltung und in den Sonderlaufbahnen Dienst und ersetzten den aktiven Offizier in fast allen Stellungen außerhalb des eigentlichen Truppendienstes.

Die im dauernden aktiven Wehrdienst stehenden Truppen- und Ergänzungsoffiziere bildeten das aktive Offizierkorps. Sie hatten die gleichen Pflichten und Rechte im Sinne des Wehrgesetzes und unterschieden sich nur durch die Art der militärischen Verwendung und der Beförderung. Die Laufbahn der Ergänzungsoffiziere endete mit der Erreichung des Obersten-Dienstgrades. Bei der alljährlichen Vorlage von Stellenbesetzungen und Beurteilungen mußten die Vorgesetzten jeweils Stellung nehmen zur Frage der Eignung für die Überführung zu den aktiven Truppenoffizieren.

Bei den Ergänzungsoffizieren kam gemäß OKW-Erlaß vom 15. 12. 1938 (HM S. 300) die bisher hinter ihrem Dienstgrad zu führende Bezeichnung „(E)" in Fortfall. Der Begriff „Ergänzungsoffizier" blieb noch bis zum 1. 5. 1943 (beim Heer) bzw. 10. 1. 1944 (bei der Luftwaffe) bestehen.

Ehemalige aktive Offiziere bis zum Oberst einschließlich konnten mit ihrem Einverständnis erneut auf unbestimmte Zeit in freie Offizierplanstellen der Wehrmacht zum aktiven Wehrdienst gem. § 7 Abs. 1a Ziff. 4 WG einberufen werden. Sie führten dann die Bezeichnung „z. D." (zur Dienstleistung), trugen die Uniform der Ergänzungsoffiziere und hatten die gleichen Pflichten und Rechte wie die aktiven Offiziere. Die *Offiziere z. D.* behielten den zuletzt erreichten Dienstgrad bei. Im Frieden wurden sie nicht befördert. Im Kriege galten die Bestimmungen der HM 1939 S. 349; HM 1940 S. 479 und LVBl. 1942 S. 243.

Soldaten, die nicht auf unbegrenzte Dienstzeit verpflichtet waren, jedoch

den an einen Offizier zu stellenden Anforderungen entsprachen, konnten zu *Offizieren des Beurlaubtenstandes* (Reserve- und Landwehroffizieren) bzw. zu Kriegsoffizieren ausgebildet und befördert werden. Sie unterstützten und verstärkten das aktive Offizierkorps. Die Trennung in Landwehr- und Reserveoffiziere wurde im Kriege aufgehoben (vgl. S. 45).

Die *Offiziere z.V.* (zur Verfügung) bildeten eine besondere Gruppe des Beurlaubtenstandes. Sie waren aber nicht Angehörige des Offizierkorps des Beurlaubtenstandes. Die VO über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offizierrang vom 22. 2. 1938 (RGBl. I S. 214) in der Fassung vom 28. 1. 1939 (RGBl. I S. 103) eröffnete die Möglichkeit, die Deutschen, die irgendwann einmal – in der alten Armee, in der Reichswehr oder in der Wehrmacht – Offizierrang erreicht hatten, ohne zeitliche Begrenzung dem Beurlaubtenstand zuzuführen und sie zur Verfügung der Wehrmachtteile zu stellen, wenn sie für eine Kriegsverwendung in Frage kamen (vgl. S. 14). Diese Offiziere führten dann hinter ihrem Dienstgrad die Bezeichnung „z.V.". Nach Beendigung der z.V.-Stellung trat an die Stelle des „z.V." die Bezeichnung „a.D.".

Zum *Kriegsoffiziernachwuchs des Heeres* gehörten alle für die Offizierlaufbahn geeigneten Soldaten, die sich nur auf begrenzte Dienstzeit verpflichtet hatten (Berufsunteroffiziere) bzw. keine Verpflichtung eingegangen waren. Die Nichtverpflichteten wurden auch im Kriege bereits listenmäßig als Angehörige des Reserveoffizierkorps (d.R.) geführt. Die ehem. Berufsunteroffiziere bildeten eine besondere Dienstaltersliste C (Kriegsoffiziere), bis sie mit Wirkung vom 1. 10. 1942 allgemein zu den aktiven Offizieren des Friedensstandes übergeführt wurden. Von nun an wurden Berufsunteroffiziere bei Eignung zum Offizier grundsätzlich nur noch zum aktiven Offizier befördert (HM 1942 S. 549; HVBl. 1943 B S. 79).

Zum *Kriegsoffizier der Kriegsmarine* konnten Oberfeldwebel mit zwölfjähriger Dienstverpflichtung oder mit Dienstzeitverlängerung befördert werden. Sie rechneten weder zu den Berufsoffizieren noch zu den Offizieren des Beurlaubtenstandes, wurden vielmehr listenmäßig gesondert erfaßt und blieben an ihre bestehende Dienstverpflichtung gebunden. Junge Unteroffiziere bis zum vollendeten sechsten Dienstjahr wurden mit der Beförderung zum Leutnant als Berufsoffiziere in das aktive Truppenoffizierkorps übernommen (MVBl. 1941 S. 513; MVBl. 1942 S. 629; MVBl. 1944 S. 58).

Als *Kriegsoffiziere* wurden in *der Luftwaffe* alle diejenigen Offiziere bezeichnet, die während des Krieges zum Offizier befördert worden waren und nicht dem Berufsoffizierstand angehörten. Kriegsoffiziere waren bei keinem Offizierkorps angestellt, sondern wurden in einer besonderen Dienstaltersliste D geführt. Über ihre spätere Übernahme zu den Berufsoffizieren oder zu den Offizieren des Beurlaubtenstandes wollte der RdL u. ObdL erst nach Kriegsende entscheiden. Sofern bei der Ernennung zum Kriegsoffizieranwärter eine zeitlich begrenzte Verpflichtung bestand (Berufsunteroffizier), war diese zu erfüllen.

Offizierlaufbahnen im Heere

1. Truppenoffiziere
2. Sanitätsoffiziere
3. Veterinäroffiziere
4. Offiziere (W)
5. Ingenieuroffiziere
6. Offiziere der Kraftfahrparktruppe
7. Offiziere im Truppensonderdienst (Laufbahn des Verwaltungsdienstes)
8. Offiziere im Truppensonderdienst (Laufbahn der Wehrmachtrichter).

Die verschiedenen Laufbahnen waren den Aufgaben und Bedürfnissen entsprechend ausgestaltet.

Die *Truppenoffiziere* bildeten die älteste und ursprüngliche Offizierlaufbahn. Sie waren die Erzieher und Führer der Soldaten. Sie taten vornehmlich als Führer in der Truppe Dienst, als Gehilfen der Kommandeure (Adjutanten, Ordonnanzoffiziere), als Sachbearbeiter und Referenten in höheren Stäben und Kommandobehörden, als Leiter von militärischen Dienststellen und deren Abteilungen sowie als Lehrer an Schulen. Hervorragend befähigte Truppenoffiziere konnten nach Ausbildung in der Truppe, bei Stäben und auf der Kriegsakademie *Generalstabsoffiziere* werden. Diese ausgewählte und durch besondere Dienstbezeichnung und Uniform[14]) kenntlich gemachte Gruppe stellte die ersten und engsten Berater, Helfer und Vollstrecker der Entschlüsse und Befehle der höheren Truppenführer.

Die *Sanitätsoffiziere* waren nicht zum Waffendienst und zum Kampf berufen. Ihre Tätigkeit umfaßte die ärztliche Versorgung und Überwachung der Truppe, die ärztliche Behandlung der Familienangehörigen, sanitätsdienstliche Organisationsarbeit in höheren Stäben, Leitung von Lazaretten, Sanitätsformationen usw. Die *Veterinäroffiziere* waren zu entsprechender tierärztlicher Tätigkeit berufen. Das medizinische und das tierärztliche Studium war das gleiche wie für die Zivilstudierenden der Medizin bzw. Veterinärmedizin. Die Studenten mußten sich fristgerecht den einzelnen Prüfungen unterziehen. Vorbedingung zur Beförderung zum San.- bzw. Vet.-Offz. war das vollständige Bestehen der ärztlichen bzw. tierärztlichen Prüfung und der Besitz der Bestallung.

Die Sanitäts- und Veterinäroffizierlaufbahnen sind in früherer Zeit aus Beamtenlaufbahnen entstanden, deren Angehörige in das Offizierverhältnis übergeführt wurden. Die Militärärzte der alten Armee waren obere Militärbeamte, die mit Verordnung über die Organisation des Sanitätskorps vom 20. 2. 1868 in ihren Rang- und Dienstverhältnissen den entsprechenden Offizierklassen gleichgestellt, aber erst durch gleichlautende Verordnung vom 6. 2. 1873 Sanitätsoffiziere wurden. Die Militärroßärzte führten gemäß AKO vom 27. 8. 1903 (AVBl. S. 227) die Bezeichnung „Veterinäre". Sie taten aber

[14]) HVBl. 1938 B S. 275 und 276.

weiterhin als Beamte Dienst, bis sie ab 1. 10. 1910 in ein Veterinäroffizierkorps umgewandelt wurden (AVBl. S. 63).

Durch Reskript König Friedrich Wilhelm I. vom 20. Juli 1716 wurde ein preußisches Zeugoffizierkorps gebildet[15]). Aus dem Personal des Feldzeugwesens (Zeugoffiziere und Feuerwerksoffiziere) des ehem. preußischen Heeres wurden im Reichsheer zunächst die „Zeugamts-Offiziere". Erstmals in der Rangliste vom 1. 4. 1923 bezeichnete man diese Offiziere als „Hauptmann usw. beim Zeugamt". Der Reichspräsident bestimmte dann mit VO vom 14. 1. 1928 (HVBl. S. 8), daß die „Offiziere beim Zeugamt" fortan als „Offiziere (W)" zu führen seien.

Die *Offiziere (W)* waren im Feuerwerks- und Feldzeugdienst (Versorgung der Truppe mit Waffen, Munition und Gerät) eingesetzt. Sie ergänzten sich aus bewährten langdienenden Feuerwerkern[16]), die die Abschlußprüfung eines Feuerwerkerlehrgangs an einer Heeres-Feuerwerkerschule bestanden hatten. Im Kriege wurden solche Schirrmeister (Fz) zu Feuerwerkern umgeschult, die voraussichtlich nach weiterer Ausbildung in die Offizier(W)-Laufbahn übernommen werden konnten. Außerdem wurden die geeigneten Beamten des gehobenen technischen Dienstes (Fz) ab Sommer 1943 bei den Offizieren (W) angestellt[17]).

Die *Ingenieuroffiziere* hatten die technischen Einrichtungen des Heeres zu betreuen und weiterzuentwickeln. Ihnen oblag die technische Aus- und Weiterbildung der Offiziere, technischen Beamten, Unteroffiziere und Mannschaften. Sie waren Berater der Kommandeure in technischen Fragen.

Die Ingenieuroffizierlaufbahn wurde mit VO vom 21. 4. 1939 (RGBl. I S. 913) durch Überführung der geeigneten Wehrmachtbeamten (Heer) des höheren technischen Dienstes — Truppeningenieure — in das Offizierverhältnis geschaffen. Als Offiziere (Ing.) wurden ab 1. 4. 1939 zunächst die Truppeningenieure folgender Fachrichtungen übernommen: Kraftfahrwesen, Schallmeßwesen, Wetterdienst, Nachrichtenwesen, Feldzeugwesen, Festungspionierwesen, Nebel- und Gasschutzwesen, Wehrersatzwesen. Die Ingenieuroffizierlaufbahn ergänzte sich durch Neuanstellung von Diplomingenieuren aus der freien Wirtschaft und durch Einstellung von Abiturienten, die das technische Studium ergreifen wollten, als Fahnenjunker (im Ing.Korps). Die Ingenieuroffizierlaufbahn war im übrigen weitgehend an die Laufbahnen der Sanitäts- und Veterinäroffiziere angeglichen. Das technische Studium und die vorgeschriebenen Prüfungen waren z. B. die gleichen wie für alle anderen Studierenden der Technischen Hochschulen.

---

[15]) MilWBl. vom 12. 9. 1916 Sp. 1156.

[16]) HDv. 29 vom 8. 11. 1937, S. 33. Laufbahnbestimmungen für Feuerwerker siehe in HVBl. 1937 S. 133 und 327.

[17]) Ganz offensichtlich sollte die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes beim Feldzeugwesen nicht fortgeführt werden. Auch der für diese Laufbahn ursprünglich bestimmte Nachwuchs, die Schirrmeister (Fz), wurde in die Offizier(W)-Laufbahn übernommen.

Auf Befehl Hitlers wurde das Ingenieuroffizierkorps (K)[18]) mit Vfg. OKH/PA vom 19. 12. 1942 (HM 1943 S. 5) aufgelöst. Die Ing.Offz. (K) des Geburtsjahrgangs 1908 und älter traten zur neugebildeten Kraftfahrparktruppe über. Die jüngeren Ing.Offz. (K) wurden bei Eignung zu den Truppenoffizieren in mot. Einheiten übernommen.

Der Rest des Ingenieuroffizierkorps wurde mit Vfg. OKH/PA vom 18. 2. 1943 (HM S. 76, 148) gleichfalls aufgelöst. Er traten über:

die Ing.Offz. der Fachrichtung	zur Waffengattung
Maschinenbau	zu den Offizieren (W)
Vermessungswesen	zur Artillerie
Chemie	zur Nebeltruppe
Bauingenieurwesen	zu den Pionieren
Elektrotechnik	zur Nachrichtentruppe.

Bewerber für die Ingenieuroffizierlaufbahn wurden nicht mehr angenommen. Der in Ausbildung befindliche Nachwuchs wurde in die Truppenoffizierlaufbahn übergeführt. Lediglich solche Angehörige der Ingenieuroffizier-Akademie, die bis zum Herbst 1943 die Diplom-Hauptprüfung ablegten, setzten ihr Studium fort und standen danach der Truppe – Waffengattung je nach Fachrichtung – zur Verfügung (OKH/PA, 8. 1. 1943 – Nr. 60/43 Ag P 1/7. Abt. III).

Die *Offiziere der Kraftfahrparktruppe* wurden in der aus den Kfz.-Instandsetzungsdiensten und -Einrichtungen neugeschaffenen Waffengattung „Kraftfahrparktruppe" verwendet (HM 1942 S. 550, 574; HM 1943 S. 5, 73, 76, 80, 336). Sie ergänzten sich aus den Offizieren der bisherigen Kfz.-Instandsetzungsdienste und -Einrichtungen sowie aus den Ing.Offz. (K) und aus Offizieren der mot. Truppenteile, die nicht mehr oder vorübergehend nicht mehr frontverwendungsfähig waren und über kraftfahrtechnische Kenntnisse verfügten. Außerdem konnten geeignete Beamte des gehobenen technischen Dienstes (K) und Schirrmeister (K) zu den Offizieren (Kfp.) übernommen werden (HM 1943 S. 76, 320; HM 1944 S. 268). Eine Annahme von Offizierbewerbern für die Kraftfahrparktruppe fand nicht statt. Ausnahmen siehe in HM 1943 S. 386.

Die Laufbahnen der *Offiziere im Truppensonderdienst* (Verwaltungsdienst und Wehrmachtrichter) wurden mit Wirkung vom 1. 5. 1944 eingerichtet durch Führerbefehle vom 24. 1. und 12. 3. 1944 (HM S. 63; MVBl. S. 358). Sie ergänzten sich aus den Wehrmachtbeamten des höheren Intendantur- und des gehobenen Intendantur- und nichttechnischen Verwaltungs-

[18]) (K) = Fachrichtung Kraftfahrwesen

(Zahlmeister-)Dienstes[19]) sowie aus den Wehrmachtbeamten des richterlichen Dienstes. An ihren Fachaufgaben änderte sich nichts.

Die Bestrebungen der Beamtenschaft um eine Neuregelung ihrer Rechte und Pflichten im Gefüge der Wehrmacht gehen auf die Zeit vor dem 1. Weltkrieg zurück. In der Weimarer Republik war auf Grund der Bestimmungen des Versailler Vertrages von vornherein kein Raum für die verständlichen Wünsche. Nach der Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht wurde die Neugestaltung der Rechtsverhältnisse der Wehrmachtbeamten und die Schaffung eines Verwaltungsoffizierkorps wieder Gegenstand lebhaftester Erörterungen, so daß die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile sich von Zeit zu Zeit veranlaßt sahen, zur Besonnenheit zu mahnen. Sie befahlen, die im Gang befindliche Prüfung der Lage zunächst abzuwarten. Grundsätzliche Gegner einer Statusänderung der Wehrmachtbeamten waren der Reichskriegsminister sowie die beteiligten Reichsminister des Innern und der Finanzen. Entscheidende Veränderungen konnten daher nicht erreicht werden. Als Hitler dann mit der Angelegenheit befaßt wurde, erhob er nicht nur keine Einwendungen, sondern förderte die Einrichtung von neuen Offizierlaufbahnen. Der große Einbruch in die angestrebte Sphäre gelang aber erst 1944 mit der Bildung des Truppensonderdienstes.

Die Entwicklung auf dem Gebiete der Gestaltung der Offizier- und Beamtenlaufbahnen war bei Kriegsende noch in Fluß. Es war weiter beabsichtigt, zunächst die Wehrmachtbeamten des technischen Dienstes, die als unmittelbare Helfer der kämpfenden Truppe anzusehen waren, in besondere Offizierlaufbahnen des Truppensonderdienstes zu überführen. Zur Bildung dieser neuen Laufbahnen, die seit dem Sommer 1944 in Vorbereitung waren, ist es aber nicht mehr gekommen. Jedoch waren die seitdem begonnenen Lehrgänge für die Ausbildung zu Beamten des gehobenen technischen Dienstes – Fachrichtung Pionierwesen, Nachrichtenwesen usw. – schon darauf abgestellt, Nachwuchs für diese Offizierlaufbahnen heranzubilden.

Offizierlaufbahnen in der Kriegsmarine

Die Offiziere der Kriegsmarine gliederten sich ihrer Ausbildung und ihrem unterschiedlichen Aufgabenkreis nach in

A. Laufbahnen mit Bord- und Landverwendung,

B. Laufbahnen mit reiner Landverwendung:

A 1. Seeoffiziere
2. Marineingenieuroffiziere (Ing.)
3. Marinesanitätsoffiziere

---

[19]) Das waren alle Beamten, die auf den Gebieten der Verpflegung, der Bekleidung, des Unterkunfts- und des Gebührniswesens ausgebildet und in der Regel eingesetzt waren.

4. Marinewaffenoffiziere
5. Marineverwaltungsoffiziere (V)
6. Nachrichtentechnische Offiziere (NT)
7. Marinenachrichtenoffiziere (MN) (Lfb. d. Beurl.Standes)
8. Torpedotechnische Offiziere (T)
9. Offiziere im Truppensonderdienst (Laufbahn des Verwaltungsdienstes)
10. Offiziere im Truppensonderdienst (Laufbahn der Wehrmachtrichter)

B 11. Marineartillerieoffiziere (MA)
12. Marinefestungspionieroffiziere
13. Offiziere des „Allgemeinen Marinedienstes" (AMD) (Lfb. d. Beurl. Standes).

Die *Seeoffiziere* waren die Führer von Kriegsschiffen und Kriegsschiffsverbänden sowie ihrer Besatzungen und verantwortlich für den Einsatz und die Verwendung aller Waffen. Ihre Tätigkeit umfaßte darüber hinaus die Gebiete des allgemeinen Schiffsdienstes, der Taktik und der Navigation. Auf den verschiedenen Schiffstypen nahmen sie je nach Dienstgrad, Vorbildung und Eignung die Stellung als Wachoffizier, Waffenleiter, Navigationsoffizier, 1. Offizier, Kommandant und schließlich auch als Verbandsführer ein. Bei den Marineteilen an Land fanden sie als Zug- und Kompanieführer und Kommandeure Verwendung. Sie konnten auch im Admiralstabs-, Schul-, Versuchs- und anderem Dienst bei höheren Stäben und Kommandobehörden eingesetzt werden. Bei Eignung und Bewährung wurden sie zur Marineakademie oder zum Studium an einer Technischen Hochschule kommandiert.

Die *Marineingenieuroffiziere* waren die verantwortlichen Leiter des Kriegsschiffsmaschinenbetriebes und die Führer der Maschinenmannschaft. Sie trugen die Verantwortung für die Erhaltung der Fahrbereitschaft der Schiffe. In den Stäben der Flotte wurden sie als Fachoffiziere und Referenten verwendet, an Land in ähnlicher Weise wie die Seeoffiziere eingesetzt. Zusätzlich besetzten sie die Kraftfahrabteilungen, Marinewerften und Erprobungskommandos. Bei Eignung und Bewährung wurden sie zum Studium an einer Technischen Hochschule kommandiert, das mit der Diplomprüfung abschloß.

Die *Marinesanitätsoffiziere* hatten die Vorbildung, das Studium und die Laufbahn wie die Sanitätsoffiziere der übrigen Wehrmachtteile. Ihnen oblag der Gesundheitsdienst. Je nach Dienstgrad und Eignung nahmen sie an Bord der Kriegsschiffe die Stellung eines zweiten usw. Arztes, eines Verbandsarztes oder des Arztes beim Flottenkommando ein. Sie waren Chefärzte der großen und kleinen Lazarettschiffe. An Land fanden sie bei Lazaretten, Truppenteilen, Schulen, Dienststellen und Ämtern entsprechende Verwendung.

Die *Marinewaffenoffiziere* unterschieden sich in die Fachrichtungen Artillerie und Sperrwaffen. Den Waffenoffizieren (Artillerie) oblagen die

Bereitstellung, der Einbau, die Verwaltung und kriegsbrauchbare Erhaltung der für die Kriegsschiffe, Seefestungen und Landmarineteile vorgesehenen Geschütze aller Kaliber mit ihren maschinellen und elektrischen Einrichtungen, der Maschinen- und Handwaffen, Waffenleitgeräte, Fernsprecheinrichtungen, Entfernungsmeßgeräte, Scheinwerfer mit Fahrzeugen, Horchgeräte, Gasschutzgeräte und Munition. — Die Waffenoffiziere (Sperrwaffe) hatten die gleichen Aufgaben für die Sperrwaffen. Zu ihnen gehörten sämtliche Minenarten, Minensuch- und Räumgeräte, alle Schutzgeräte für Schiffe, die U-Bootabwehrwaffen, Wasserbomben, U-Bootdrachengeräte und Netze, Balken- und Trossensperren und die Geräte für Sprengungen.

Die Marinewaffenoffiziere wurden nicht nur als artillerie- und sperrtechnische Offiziere auf Kriegsschiffen, bei Werften und Zeugämtern eingesetzt, sondern auch als Kompanieoffiziere und -chefs oder Lehrer bei Landmarineteilen und Schulen sowie als Referenten usw. bei Abnahme-, Erprobungs- und Versuchsstellen, bei höheren Stäben und Kommandobehörden.

Besonders geeignete Marinewaffenoffiziere wurden zum Studium und zur Ablegung der Diplomprüfung zu einer Technischen Hochschule kommandiert.

Die *Marineverwaltungsoffiziere* wurden an Bord von Kriegsschiffen, bei Marineteilen an Land, bei Stäben, höheren Kommandobehörden und den verschiedenen Dienststellen eingesetzt. Sie waren die Berater ihrer militärischen Vorgesetzten und verantwortlich für alle Verwaltungsangelegenheiten. Hierzu gehörten in der Hauptsache: Besoldung, Bekleidung und Verpflegung sowie die Ausrüstung der Schiffe mit Betriebsstoffen und sonstigem Bedarf. Marineverwaltungsoffiziere konnten auch in militärischen Stellen des Truppendienstes und als Lehrer verwendet werden. Bei besonderer Eignung war ihre Kommandierung zum Hochschulstudium möglich.

Die *Offiziere für das technische Nachrichtenwesen* ergänzten sich ausschließlich aus bewährten Oberfeldwebeln, die in der Funk- und Fernschreiblaufbahn große Erfahrungen auf ihren Gebieten erworben und durch hervorragende militärische und fachliche Leistungen die Eignung zum Offizier bewiesen hatten. Vor ihrer Beförderung zum Leutnant (NT) erhielten sie eine zusätzliche Ausbildung und wurden dann bei Bord- und Landkommandos als Funk- und Fernschreiboffiziere eingesetzt. — Freiwillige (Kadetten) wurden in diese Laufbahn nicht eingestellt.

Als *Marinenachrichtenoffiziere* wurden nur Reserveoffiziere verwandt. Ihnen oblag die Lenkung des funktechnischen Nachrichtendienstes an Bord von Kriegsschiffen und an Land als Zugführer und Kompaniechefs. Sie konnten auch als Lehrer eingesetzt werden. Durch besondere Lehrgänge wurden sie im Betrieb und in der Technik des Funk- und Drahtnachrichtendienstes, im Funkmeßdienst und in der Funkaufklärung ausgebildet.

Die *Torpedotechnischen Offiziere* ergänzten sich ausschließlich aus militärisch und fachlich bewährten Oberfeldwebeln der Torpedomechanikerlaufbahn. Vor ihrer Beförderung zum Leutnant (T) erhielten sie eine zusätz-

liche Ausbildung und wurden dann auf Kriegsschiffen, bei Versuchskommandos und Kriegsmarinewerften auf torpedotechnischem Gebiet eingesetzt. – Freiwillige (Kadetten) wurden in diese Laufbahn nicht eingestellt.

Die *Offiziere im Truppensonderdienst* (Laufbahnen des Verwaltungsdienstes und der Wehrmachtrichter) waren 1944 aus den Wehrmachtbeamten des höheren Intendantur- und des gehobenen Intendantur- und nichttechnischen Verwaltungsdienstes der Kriegsmarine sowie aus den Wehrmachtbeamten des richterlichen Dienstes hervorgegangen. An ihren Fachaufgaben änderte sich dadurch nichts; vgl. S. 178.

Die aktive Laufbahn der *Marineartillerieoffiziere* ist mit dem 1. 10. 1941 (MVBl. S. 562 und BMB S. 62) geschaffen worden für die Küstenverteidigung an Land. Den Marineartillerieoffizieren unterstand der Einsatz der Küsten- und Flugabwehrgeschütze. Sie waren als Zugführer und Kompaniechefs bei den Marineartillerie-, Schiffsstamm- und Lehrabteilungen eingesetzt. Für diese Laufbahn wurden geeignete jüngere Unteroffiziere ausgewählt. 1942 wurden erstmalig Abiturienten als Offizieranwärter eingestellt.

Die *Marinefestungspionieroffiziere* waren verantwortlich für die Ausbildung und Führung der Marinefestungspioniertruppen. Sie leiteten den Einsatz und die Bedienung aller Pionierkampfwaffen und führten die allgemeinen Feldbefestigungen und insbesondere die feldmäßige Herstellung von Marine-Küstenverteidigungsanlagen aus. Hierbei wurden sie als Kommandeure, Kompaniechefs usw. und in allen Festungspionierdienststellen verwandt.

Jüngere aktive Marinefestungspionieroffiziere wurden bei Eignung zum Studium und zur Ablegung der Diplomprüfung zu einer Technischen Hochschule kommandiert.

Die *Offiziere des „Allgemeinen Marinedienstes"* bildeten eine Laufbahn des Beurlaubtenstandes (MVBl. 1943 S. 409), in der alle Offiziere zusammengefaßt waren, welche die für die anderen Laufbahnen vorgeschriebenen Prüfungen nicht besaßen, ihrer Vorbildung entsprechend aber in der militärischen Grundausbildung, in der Adjutantur, im Abwehr-, Kurier-, Wehrersatz- usw. Dienst verwendet werden konnten.

Offizierlaufbahnen in der Luftwaffe

1. Truppenoffiziere
2. Sanitätsoffiziere
3. Offiziere (W)
4. Ingenieuroffiziere
5. Offiziere im Truppensonderdienst (Laufbahn des Verwaltungsdienstes)
6. Offiziere im Truppensonderdienst (Laufbahn der Wehrmachtrichter).

Die *Truppenoffiziere* der Luftwaffe taten als Führer in der Truppe, im Generalstab, bei Stäben und Kommandobehörden, Schulen usw. Dienst. Die Ausführungen bei den Truppenoffizieren des Heeres gelten hier sinngemäß. Offiziere, die im Besitz eines L.F.-, Beobachter-, Bordfunker- oder

Fallschirmschützenscheines waren, gehörten zum fliegenden bzw. springenden Personal.

Die *Sanitätsoffiziere* entsprachen nach Vorbildung, Studium, Laufbahn und Verwendung den Sanitätsoffizieren der übrigen Wehrmachtteile.

Die Laufbahn der *Offiziere (W)* war nach den für das Heer gültigen Vorschriften gestaltet. Mit Erlaß vom 17. 7. 1943 (LVBl. S. 756) wurde für die Luftwaffe angeordnet, daß die Stellen, in denen waffentechnisch geschulte Offiziere erforderlich waren, künftig durch Truppenoffiziere mit entsprechender waffentechnischer Zusatzausbildung — „Offiziere im waffentechnischen Dienst" — besetzt werden sollten. Hierzu gehörten nunmehr auch die Offiziere (W), die schließlich mit Wirkung vom 1. 4. 1944 (LVBl. S. 273) zu den Truppenoffizieren (Fliegertruppe und Flakartillerie) übergeführt wurden. Die Laufbahn- und Dienstgradbezeichnung „Offizier (W)" fiel damit weg.

Eine Laufbahn für *Ingenieuroffiziere* des Flugzeugwesens wurde mit Verordnung vom 11. 5. 1940 (LVBl. S. 285) geschaffen. Die Ing.Offz. ergänzten sich aus Abiturienten, die als Fahnenjunker (Ing.) eingestellt wurden und bis zur Beförderung zum Leutnant (Ing.) die gleiche Ausbildung wie der Offiziernachwuchs für die Fliegertruppe durchlief. Erst dann erhielten sie in Sonderlehrgängen ihre technische Vor- und Hauptausbildung. Nach Bestehen der Hauptprüfung wurden sie im technischen Dienst eingesetzt. Für hervorragend befähigte Ing.Offz. war besondere fachliche Weiterbildung vorgesehen.

Wehrmachtbeamte des Ingenieurkorps der Luftwaffe sollten grundsätzlich als Ing.Offz. übernommen werden können, jedoch war die Durchführung dieser Maßnahme im Kriege zurückgestellt. Es war beabsichtigt, die weitere Ergänzung des Ingenieurkorps später einzustellen und diese Beamtenlaufbahn dann überhaupt eingehen zu lassen.

Die *Offiziere im Truppensonderdienst* (Laufbahnen des Verwaltungsdienstes und der Wehrmachtrichter) waren — wie bei den anderen Wehrmachtteilen — 1944 aus den Beamten des höheren und gehobenen Luftwaffenverwaltungsdienstes, soweit sie in Intendantur- und Zahlmeisterstellen eingesetzt waren, sowie aus den Luftwaffenbeamten des höheren Justizdienstes hervorgegangen. An ihren Fachaufgaben änderte sich dadurch nichts; vgl. S. 178.

Abschnitt 3

Die Sonderführer

Für bestimmte Arbeitsgebiete, die besondere Fachkenntnisse erforderten[20]), wurden während des Krieges Personen ohne oder mit nur geringer

[20]) Abwehr, Feldeisenbahn, Landwirtschaft, Nachrichten- und Bauwesen, Propaganda usw. – Bestimmungen für die Verwendung im Sanitätsdienst siehe HDv.

militärischer Ausbildung auf Grund ihrer zivilen Fachkenntnisse und führenden Stellung außerhalb der Wehrmacht als „Sonderführer" in Offizierstellen der Stellengruppen Z bis B[20a]) eingesetzt. Sie wurden wie jeder Wehrpflichtige zum aktiven Wehrdienst einberufen und waren damit Soldaten im Sinne des Wehrgesetzes[21]).

Sonderführer wurden nach den Bestimmungen der HDv. g 151 (MDv. Nr. 157, LDv. g 151), Anlage 12 zu Ziff. 91, mit einer Kriegsstelle — jederzeit widerruflich — beliehen, wenn für die Besetzung der Stelle kein geeigneter Offizier vorhanden war oder überragende Fachkenntnisse für die Wehrmacht nutzbar gemacht werden sollten[22]).

Sonderführer, deren weitere Verwendung sich erübrigte, weil ihre Stellen durch Offiziere usw. besetzt werden konnten oder ein dienstliches Erfordernis für ihre Verwendung nicht mehr vorlag, waren ihrer zuständigen Wehrersatzdienststelle zu überweisen und dann entsprechend den für ihr Wehrpflichtverhältnis geltenden Bestimmungen — ohne Berücksichtigung ihrer bisherigen Dienststellung als Sonderführer — zu behandeln und ggf. zur militärischen Ausbildung heranzuziehen.

Für die Dauer der Beleihung mit Offizierstellen erhielten Sonderführer den ihrer Dienststellung zukommenden Offizierrang, jedoch keinen Offizierdienstgrad. Bei Beleihung mit doppelt bewerteten Stellen — Stellengruppen B/K, K/Z[20a]) — stand ihnen grundsätzlich nur der niedrigere Rang zu.

Die Anrede lautete allgemein „Herr Sonderführer". Ausgenommen waren Sonderführer im Truppen-, Sanitäts- und Veterinärdienst. Für diese war die Dienstbezeichnung zugleich die Anrede, z. B. „Herr Kompanieführer", „Herr Oberkriegsarzt".

OKH befahl mit Vfg. vom 26. 10. 1942 (HM S. 503), daß — entgegen den früheren Bestimmungen — den Sonderführern nunmehr eine militärische Grundausbildung gegeben oder bereits früher erhaltene Ausbildung so gefördert werden solle, daß ihre Beförderung zu militärischen Dienstgraden möglich würde. Bei nachgewiesener Eignung konnten sie in die Reserveoffizierlaufbahn übernommen werden.

Für die Uniform, Rang- und Dienststellungsabzeichen der Sonderführer galten zunächst die Bestimmungen der HDv. g 151, bekanntgegeben in HM

---

g 151 Anlage 12. Wegen Einreihung von Dolmetschern als Sonderführer — auch in Unteroffizierstellen — siehe Erlasse des OKW vom 13. 5. 1940 (HM S. 264) und 11. 3. 1941 (HM S. 133, 201).

[20a]) Über Stellengruppen siehe S. 235 Anm. 21.

[21]) Sonderführer dürfen nicht verwechselt werden mit dem „Verwaltungsführerkorps für die besetzten Ostgebiete", einer Einrichtung des Reichsministers Rosenberg.

[22]) Vgl. BMB 1940 S. 26, 43; MVBl. 1941 S. 461, 688; MVBl. 1942 S. 789, 973; MVBl. 1944 S. 503; Anlage 10 zu MDv. Nr. 15 OB-Heft 4a vom 24. 12. 1941; BLB 1940 S. 312, 449, 654; BLB 1941 S. 8, 214, 299; LVBl. 1941 S. 405, 573, 760; LVBl. 1942 S. 239, 1158, 1804; LVBl. 1943 S. 21, 63, 103.

1939 S. 319, I h. Neuregelung erfolgte mit HM 1940 S. 173, I a und III. Mit Befehl vom 7. 12. 1942 (HM S. 622) wurden Uniform und Rangabzeichen grundlegend geändert[23]).

Sonderführer erhielten Kriegsbesoldung (grundsätzlich nur 1. Dienstaltersstufe), Wehrsold usw. nach dem EWGG, und zwar entsprechend der Kriegsstelle (KStN), mit der sie jeweils beliehen waren (vgl. Zweite VO zum EWGG und AB dazu sowie RBB 1940 S. 49):

in Stellen der Stellengruppe B[20a]) = Bes.Gr. C 7 = Wehrsoldgruppe 7
in Stellen der Stellengruppe K = Bes.Gr. C 8 = Wehrsoldgruppe 8
in Stellen der Stellengruppe Z = Bes.Gr. C 10 = Wehrsoldgruppe 10.

Abschnitt 4

Die Musikinspizienten und Musikmeister

Die Musikmeister (Stabsmusikmeister, Obermusikmeister und Musikmeister) bildeten zunächst die erste Rangklasse in der Ranggruppe der Unteroffiziere. Mit Verordnung vom 12. 4. 1938 (HVBl. A S. 35, LVBl. A S. 81) wurden die beamteten Musikinspizienten zusammen mit den Musikmeistern in eine eigene Ranggruppe eingewiesen, die nunmehr zwischen den Offizieren und Unteroffizieren rangierte. Den bisherigen Musikinspizienten wurde der Übertritt aus dem Beamten- in das Soldatenverhältnis freigestellt.

Die neue Ranggruppe II der „Musikinspizienten und Musikmeister" wurde in die drei Rangklassen der Musikinspizienten (Obermusikinspizient, Musikinspizient), der Stabsmusikmeister und der Musikmeister (Obermusikmeister und Musikmeister) eingeteilt. Im Dienstgrad und Dienstrang entsprachen

der Obermusikinspizient	dem Oberstleutnant,
der Musikinspizient	dem Major,
der Stabsmusikmeister	dem Hauptmann,
der Obermusikmeister	dem Oberleutnant,
der Musikmeister	dem Leutnant.

Wegen der Oberfeldwebel und Feldwebel als Musikmeisteranwärter siehe MVBl. 1944 S. 338.

Die Musikinspizienten und Musikmeister wurden hinsichtlich der straf- und disziplinarrechtlichen Unterstellung sowie der Entlassung den Offizieren gleichgestellt. Die Dienstgradabzeichen und Besoldung wurden besonders

---

[23]) Vgl. hierzu auch die (nichtveröffentlichten) Ausführungen des Chefs des Heerespersonalamtes vom 8. 5. 1943 (OKH, 10. 5. 1943 – Nr. 2050/43 PA/Ag P 1/7. Abt. II) im BA-ZNS II 24.

geregelt (HVBl. 1938 A S. 36, 39; LVBl. 1939 A S. 93). Nähere Ausführungen über Wehrpflicht und Wehrdienstverhältnis der Musikinspizienten und Musikmeister siehe BMB 1942 S. 20.

Bewerber für die Musikmeisterlaufbahn (Wehrmachtmusiker) mußten zunächst eine Aufnahmeprüfung bei der staatlichen akademischen Hochschule für Musik in Berlin ablegen und sich bei der Anmeldung für den Fall, daß sie zum Musikmeister geeignet befunden wurden — auf unbegrenzte Zeit zum Dienst in der Wehrmacht verpflichten (LVBl. 1939 B S. 3; HVBl. 1941 A S. 1).

Die Beförderungen erfolgten nach Maßgabe freier Planstellen. Beförderung zum Obermusikinspizient war in der Regel erst nach fünfjähriger Dienstzeit als Musikinspizient zulässig (LVBl. 1942 S. 50).

Ab Ende 1942 lösten die Wehrmachtteile die Masse ihrer Musikkorps aus kriegsbedingten Gründen auf. Die freigewordenen Musikmeister wurden nach kurzer Umschulung zum Waffendienst herangezogen und mit dem Offizierdienstgrad beliehen, der ihrem Musikmeisterdienstgrad entsprach. Ihre Beförderung im Offizierdienstgrad war zunächst ausgeschlossen, da sie ja aktive Soldaten im bestimmten Offizierrang waren. Ab Herbst 1944 wurde aber ihre Beförderung im Offizierdienstgrad zugelassen. Das hatte keine Einwirkung auf den Musikmeisterdienstgrad. Erst nach Beendigung des Waffendienstes sollten sie mit dem als Kriegs- oder Reserveoffizier erreichten Dienstgrad in das Musikmeisterkorps zurückkehren[24]).

Abschnitt 5

Die Laufbahnen der Unteroffiziere und Mannschaften

Gefreite wurden aus geeigneten Mannschaften ausgewählt, die ihre aktive Dienstpflicht erfüllten. Sie waren vornehmlich als Hilfsausbilder und für Sonderdienste eingeteilt. Das Unteroffizierkorps ergänzte sich durch Gefreite, die freiwillig eine längere Dienstverpflichtung eingingen, sowie durch Wiedereinstellung und Dienstzeitverlängerung. Grundlegend hierfür waren die „Bestimmungen für Ergänzung der Gefreiten und des Unteroffizierkorps" (D 8/1 vom 5. 5. 1937; LDv. 47/1 vom 11. 10. 1938). Neben der Laufbahn als Ausbilder standen den Unteroffizieren zahlreiche Sonderlaufbahnen offen.

Jeder Soldat sollte nach seinem Persönlichkeitswert, seinen Kenntnissen und Fähigkeiten aufsteigen. Besonders befähigte, über dem Durchschnitt

---

[24]) LP 1 (IV) vom 8. 10. 1944 und 2. 11. 1944, Offz.Umsch.Lehrg. OKH/PA vom 10. 4. 1945 im BA-ZNS II 32.

stehende Unteroffiziere konnten während der zwölfjährigen Dienstzeit in die aktive Offizierlaufbahn übernommen werden. Höhere Schulbildung oder Ablegung besonderer Prüfungen waren hierfür nicht erforderlich.

Den Berufssoldaten wurde bereits während ihrer Dienstzeit auf den Fachschulen der Wehrmacht die Vorbildung für den späteren Lebensberuf vermittelt. Ihnen standen insbesondere — je nach Art der Abschlußprüfung — die Wehrmachtbeamtenlaufbahnen des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes offen. Bei vorhandener Eignung sollten sie außerdem am Entlassungstag zum Reserveoffizier befördert werden.

Für die Masse der Unteroffiziere war die zwölfjährige Dienstverpflichtung vorgesehen. Daneben wurde für Soldaten des Heeres und der Luftwaffe, die sich aus beruflichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht für eine so lange Zeit binden konnten, eine neue Unteroffizierlaufbahn mit viereinhalbjähriger Gesamtdienstzeit eingeführt. Dienstzeitverlängerung bis zur Vollendung des zwölften Dienstjahres war während oder bei Beendigung der viereinhalbjährigen Verpflichtung möglich (HVBl. 1939 B S. 121, 134; LVBl. 1939 B S. 185). Unteroffiziere der Sonderlaufbahnen waren im allgemeinen von der Verpflichtung auf viereinhalb Jahre ausgeschlossen.

Bewerber für die Laufbahn des fliegenden Personals der Luftwaffe mußten sich im Frieden vor Beginn ihrer Sonderausbildung auf zwölf Jahre verpflichten. Mannschaften, die als ungeeignet ins Bodenpersonal versetzt wurden, galten als auf viereinhalb Jahre umverpflichtet (vgl. auch LVBl. 1935 S. 286). Eine Weiterverpflichtung über die aktive Dienstzeit hinaus bei Übernahme in das fliegende Personal wurde ab Kriegsbeginn nicht mehr gefordert (BLB 1939 S. 270, vgl. auch LVBl. 1943 S. 617, 992; LVBl. 1944 S. 364, 521).

Für den Flottendienst der Kriegsmarine wurden im Frieden und Krieg nur Freiwillige mit vier- oder zwölfjähriger Dienstverpflichtung — zuzüglich eines Ausbildungszuschlages bis zu einem Jahr — angenommen. Bei Nichteignung zum Unteroffizier erlosch die zwölfjährige Verpflichtung nach vier Jahren (zuzüglich des Ausbildungszuschlages). Bis zu diesem Zeitpunkt waren sie Berufssoldaten (OKW, 17. 12. 1944 — Fürs.u.Vers.Best. S. 107).

Mannschaften des Heeres im zweiten Dienstjahr konnten sich nach den Bestimmungen der HM 1936 S. 114 und HM 1937 S. 115 im Frieden auf ein drittes Dienstjahr verpflichten. Spätere Weiterverpflichtung auf zwölf Jahre war gestattet.

Reserveoffizieranwärter des Heeres und der Luftwaffe, die im Herbst 1937 und 1938 nach zweijähriger Dienstzeit zur Entlassung heranstanden, konnten sich freiwillig für ein drittes Dienstjahr verpflichten und danach ggf. in die aktive Offizierlaufbahn übernommen werden (HM 1937 S. 120, HVBl. 1939 B S. 120; BLB 1937 S. 40, BLB 1938 S. 47, 241).

Bei Kriegsbeginn ergingen neue Bestimmungen über die Weiterverpflichtung in HVBl. 1939 C S. 358 und 513; HVBl. 1940 B S. 19 und 120; LVBl.

1939 C S. 393 und 413; LVBl. 1941 S. 42 und 485[25]). Nach dem 31. 8. 1939 waren Verpflichtungen auf drei oder viereinhalb Jahre nicht mehr zulässig (HVBl. 1940 B S. 19, 453). Flottenfreiwillige, die bis zum Ablauf der vierjährigen Dienstzeit zuzüglich Ausbildungszuschlag nicht als Unteroffizieranwärter ausgewählt wurden, konnten sich nunmehr als Mannschaften für eine Gesamtdienstzeit von zwölf Jahren zuzüglich Ausbildungszuschlag weiterverpflichten. Flottenfreiwillige, die erst nach Ablauf der vierjährigen Dienstzeit zuzüglich Ausbildungszuschlag ohne vorherige Weiterverpflichtung zum Unteroffizier befördert wurden, waren „aktive Unteroffiziere auf Kriegsdauer" (MDv. Nr. 15 vom 24. 12. 1941).

Mit Wirkung vom 1. 3. 1943 wurde die Unteroffizierlaufbahn mit viereinhalbjähriger Dienstzeit im Heer wieder eingeführt (HVBl. 1943 C S. 110 mit Änderungen und Ergänzungen in HVBl. 1943 B S. 216; HVBl. 1943 C S. 148, 349, 509, 605). Die Kriegsmarine stellte gemäß Verfügung vom 30. 6. 1943 (MVBl. S. 556) nunmehr auch Freiwillige mit viereinhalbjähriger Dienstverpflichtung ein. Die Luftwaffe ließ Unteroffizierbewerber mit viereinhalbjähriger Dienstzeit erst ab 9. 2. 1944 (LVBl. S. 138) zu.

Bei Soldaten, die während des Krieges gefallen oder gestorben waren, war eine Verpflichtung für eine zwölfjährige Dienstzeit auch dann anzunehmen, wenn sie nur eine Verpflichtungs*erklärung* nach Muster 1 oder 2 der WFrB (D 3/2, MDv. Nr. 895, LDv. 75/2) vom 17. 11. 1938 oder nach Muster 5a oder 5b der EinsWErsB (HDv. 81/15, MDv. Nr. 881/15, LDv. 75/15)[26]) unterschrieben hatten.

---

[25]) Die Vorschriften über die Verpflichtung im Heere sind zusammengefaßt in HVBl. 1941 B S. 69. Änderungen und Ergänzungen hierzu in HVBl. 1941 B S. 184, 515; HVBl. 1942 C S. 455; HVBl. 1943 B S. 216; HVBl. 1943 C S. 349, 509, 605.

[26]) Die Verpflichtungserklärung der Bewerber für die Unteroffizierlaufbahnen des Heeres, der Kriegsmarine (Küstendienst Land) und der Luftwaffe hatte folgenden Wortlaut (vgl. auch HVBl. 1943 C S. 605):

„Bei meinem Eintritt als Freiwilliger erkläre ich mich schon heute für den Fall, daß ich zum Unteroffizier geeignet befunden werde, nach Beendigung der aktiven Dienstpflicht zu insgesamt zwölfjährigem ununterbrochenen Dienst im Heer – Kriegsmarine (Küstendienst Land) – in der Luftwaffe einverstanden. Diese Verpflichtung ist unwiderruflich, sie kann von mir nicht zurückgenommen werden."

Wortlaut der Verpflichtungserklärung für die Unteroffizierlaufbahn der Kriegsmarine (Flottendienst):

„Unter Bezugnahme auf mein Gesuch um Einstellung als Freiwilliger erkläre ich mich schon heute im Falle meiner Annahme bereit, zwölf Jahre – zuzüglich eines Ausbildungszuschlages, der ein Jahr nicht überschreitet – in der Kriegsmarine ununterbrochen zu dienen. Für den Fall, daß ich zum Unteroffizier nicht geeignet befunden werde, erlischt die Verpflichtung zum ununterbrochenen Wehrdienst nach insgesamt vier Jahren, zuzüglich des Aus-

Bei DU-entlassenen, längerdienenden Soldaten des Heeres und der Luftwaffe war zur Anerkennung der Berufssoldateneigenschaft Voraussetzung, daß sie einen Verpflichtungsschein nach Muster 2 der D 8/1 bzw. LDv. 47/1 unterschrieben hatten.

Sonderlaufbahnen des Heeres[27])

Sanitätspersonal: Der Ersatzbedarf wurde durch Ausgehobene und Freiwillige gedeckt. Gute Schulkenntnisse, Begabung und Neigung für den Sanitätsdienst waren Vorbedingungen für die Einstellung in die Sanitätsabteilungen. Vorzugsweise für den Sanitätsdienst geeignet waren Rekruten, die bereits eine entsprechende Vorbildung genossen hatten (z. B. Krankenpfleger, Heilgehilfen usw.).

Aktive Sanitätsunteroffiziere (Berufsunteroffiziere) konnten im Kriege bei Eignung Offiziere der Fahrtruppe werden. Sie sollten nach der Beförderung zum Leutnant möglichst als Führer von Krankenkraftwagenzügen Verwendung finden (HVBl. 1943 B S. 128). Im übrigen galt die Verfügung „Übernahme von Berufsunteroffizieren in die aktive Offizierlaufbahn" (HVBl. 1943 B S. 79) uneingeschränkt.

Solche Sanitätsunteroffiziere, die neben den im HVBl. 1943 B S. 79 geforderten allgemeinen Voraussetzungen für die Übernahme zu den aktiven Offizieren auch die für die Aufnahme des Studiums der Medizin erbrachten, d. h.:

a) im Besitz des Reifezeugnisses, des vorzeitigen Reifevermerks oder der Vorsemesterbescheinigung waren, oder
b) eine Begabtenprüfung für das Studium der Medizin abgelegt hatten,

und nicht älter als 26 Jahre waren, konnten in die aktive Sanitätsoffizierlaufbahn übernommen werden. Überschreitung dieser Altersgrenze bedurfte besonderer Genehmigung (HVBl. 1943 B S. 128).

Hufbeschlagpersonal: Der Ersatzbedarf wurde durch Ausgehobene und Freiwillige gedeckt, die von Beruf Hufbeschlagschmiede waren. Für die Verwendung in den Hufbeschlagschmieden der Truppe kamen in erster Linie Soldaten in Frage, die die Schmiedegesellenprüfung bestanden hatten.

Der Bedarf an *Hufbeschlaglehrmeistern*[28]) wurde aus geeigneten Be-

---

bildungszuschlages. Diese Verpflichtung ist unwiderruflich; sie kann von mir nicht zurückgenommen werden."

Die Verpflichtungserklärungen bei der Kriegsmarine waren endgültig, soweit die Soldaten nicht entpflichtet worden waren.

[27]) Über die Dienststellungsabzeichen für Sonderlaufbahnen siehe HVBl. 1939 B S. 230; HVBl. 1941 B S. 379; HM 1943 S. 422, 541; HM 1944 S. 22.

[28]) Über die Beamtenlaufbahn des mittleren Dienstes der Hufbeschlagmeister bei den Remonteämtern siehe HVwVfgen. Bd. 12 Nr. 541 und HVBl. 1942 B S. 168; vgl. auch S. 208.

schlagmeistern und Oberbeschlagmeistern gedeckt, die hierzu in einem besonderen viermonatigen Lehrgang an einer Heeres-Lehrschmiede ausgebildet wurden. Nach bestandener Prüfung und zwölfjähriger Gesamtdienstzeit erfolgte die Beförderung zum Hufbeschlaglehrmeister.

Im Kriege galten für die Ausbildung und Beförderung des Hufbeschlagpersonals des Feldheeres die Zusatzbestimmungen des OKH (ChHRüst u. BdE) vom 10. 11. 1939 (HVwVfgen. Bd. 11 Nr. 932). Die Unteroffizierdienstgrade waren in den Kriegsstärkenachweisungen unter dem Begriff „Fahnenschmiede" zusammengefaßt.

Waffenmeistereipersonal[29]): Der Ersatzbedarf wurde durch Ausgehobene und Freiwillige gedeckt, die als Mechaniker, Maschinenschlosser (Maschinenbauer), Werkzeugmacher, Lehrenfeiler, Büchsenmacher oder Feinmechaniker praktisch tätig gewesen waren.

Waffenmeistergehilfen leisteten in der Truppenwaffenmeisterei Dienst. Sie wurden zur Ausbildung zum Waffenunteroffizier zugelassen, wenn sie das Gesellenprüfungszeugnis oder das Zeugnis über die bestandene Industriefacharbeiterprüfung in den oben angegebenen Berufen besaßen. In besonderen Fällen konnte auf ein Zeugnis überhaupt verzichtet werden.

Die *Waffenmeister* waren Beamte des mittleren technischen Dienstes. Sie ergänzten sich aus geeigneten Waffenfeldwebeln und Waffenoberfeldwebeln, die im zwölften Dienstjahr zu einem einjährigen Waffenmeisterlehrgang an der Heereswaffenmeisterschule[30]) kommandiert wurden, wo sie auch die Meisterprüfung in ihrem Handwerk ablegten (HVBl. 1937 S. 90).

Im Kriege wurden auf den beiden Heereswaffenmeisterschulen drei- bis fünfmonatige Kriegslehrgänge zur Ausbildung von Soldaten im Waffenmeisterdienst abgehalten (vgl. HVBl. 1941 C S. 261 und HVBl. 1943 C S. 169).

Feuerwerker: Der Ersatzbedarf wurde durch Freiwillige mit ausreichender Allgemeinbildung und guter technischer Veranlagung gedeckt. Bevorzugt wurden Bewerber, die praktische Tätigkeit im Metallhandwerk oder in der Metallindustrie nachweisen konnten (vgl. HM 1940 S. 14). Nach den älteren

---

[29]) Mit „Waffenmeisterpersonal" wurden die Waffenmeister, Waffenunteroffiziere (akt., d.B., i.W.) bezeichnet. Unter „Waffenmeistereipersonal" verstand man die Waffenmeistergehilfen (akt., d.B. und Zivilfachhandwerker) (HM 1940 S. 397).

[30]) Die Aufgaben der Heereswaffenmeisterschule waren:
a) Ausbildung der Waffen-Uffz.Anw. zum Waffenunteroffizier,
b) Ausbildung der Waffen-Uffz. für die Laufbahn des mittleren techn. Dienstes (Waffenmeister),
c) Ausbildung der Waffen-Uffz. für die Laufbahn des gehobenen waffentechn. Dienstes (Waffenrevisor, ab 25. 7. 1941: techn. Inspektor).
Zu c) erhielt sie ab 1. 4. 1939 die Berechtigung einer Höheren Technischen Lehranstalt. Die H.Waffm.Schule Berlin wurde mit dem 15. 10. 1941 in H. Waffm.Schule I umbenannt. Zugleich wurde in Offenburg (Baden) die H. Waffm.Schule II eingerichtet.

Laufbahnbestimmungen mußten Anwärter für die Feuerwerkerlaufbahn eine zweijährige praktische Tätigkeit in der Metallindustrie oder im Metallhandwerk besitzen. Diese Forderung entfiel mit Verfügung OKH vom 21. 7. 1937 (HVBl. S. 327). Den Feuerwerkern oblag die Abnahme und Verwaltung sowie das Fertigmachen von Munition, Waffen und Gerät. Mit Beginn des zweiten Dienstjahres wurden die Anwärter zu einem zweijährigen Feuerwerkerlehrgang bei der Heeresfeuerwerkerschule einberufen. Besonders befähigte Unteroffiziere wurden durch den Kommandeur der Schule zur Übernahme in die Offizier (W)-Laufbahn vorgeschlagen (D 8/3 vom 26. 4. 1937, HDv. 75 vom 15. 9. 1939; HM 1940 S. 297; HDv. 82/3 b Teil B vom 16. 11. 1941).

Die Heeresfeuerwerkerschule in Berlin-Lichterfelde war als Höhere Technische Lehranstalt (HTL) anerkannt. Der Soldat besaß nach bestandener Prüfung demnach eine allgemeine wissenschaftlich-technische Ausbildung für den Beruf eines Ingenieurs der Fachrichtung Maschinenbau und erhielt das Reifezeugnis zum Eintritt in die Beamtenlaufbahn des gehobenen technischen Dienstes. Durch die kriegsmäßige Vorausbildung (abgekürzte Kriegslehrgänge zur Ausbildung von Soldaten im Feuerwerkerdienst ohne Abschlußprüfung) nach den in HVBl. 1941 C S. 27 zusammengefaßten Richtlinien, wurden jedoch Anrechte nicht erworben. Die auf zwölf Dienstjahre verpflichteten Soldaten der Feuerwerkerlaufbahn sollten erst nach Kriegsende eine friedensmäßige Ausbildung zum Feuerwerker und Ingenieur erhalten.

Nach den Bestimmungen des OKH (ChHRüst u. BdE) vom 15. 8. 1941 (HVBl. B. S. 378) wurden neben den Kriegslehrgängen eineinhalb Jahre dauernde Sonderlehrgänge eingerichtet, die die vollwertige Endausbildung mit Abschlußprüfung vermittelten (vgl. auch HVBl. 1942 C S. 148, 419).

Schirrmeister: Es sind zu unterscheiden die Sonderlaufbahnen als Schirrmeister

im Fahrtruppendienst	=	Schirrmeister (F)
im Heeres-Feldzeugdienst	=	Schirrmeister (Fz)
für Kraftfahrgerät	=	Schirrmeister (K)
im Pionierdienst	=	Schirrmeister (P)
für Scheinwerfergerät	=	Schirrmeister (Sch)
für Nebel- und Gasschutzgerät	=	Schirrmeister (Ch).

Die Schirrmeister ergänzten sich aus geeigneten Unteroffizieren der Truppe, die nach den einschlägigen Bestimmungen für ihren Sonderdienst (Gerätverwaltung) ausgebildet wurden. Im Kriege fanden durchweg verkürzte Lehrgänge statt.

Die Schirrmeister mußten grundsätzlich so vorgebildet sein, daß sie ausreichende Kenntnisse in der Verwaltung des Geräts besaßen. Sie mußten schreib- und rechengewandt sein. Eine bestimmte handwerkliche Vorbildung war nicht gefordert.

Die geeigneten Schirrmeister (Fz) wurden im Kriege zu Feuerwerkern umgeschult und ggf. zur Offizier (W)-Laufbahn zugelassen (HVBl. 1940 C S. 4, 480; HVBl. 1943 C S. 182; HVBl. 1944 C S. 45, 138, 241).

Befähigte Schirrmeister (K) konnten gemäß HM 1943 S. 76 und 320 in die aktive Offizierlaufbahn der neugebildeten Kraftfahrparktruppe übernommen werden. Die Übernahme des mit den Luftwaffen-Feldeinheiten in das Heer übergeführten kraftfahrtechnischen Personals der Luftwaffe in die Sonderlaufbahn der Schirrmeister (K) des Heeres war mit HVBl. 1944 C S. 187 und HVBl. 1945 C S. 15 geregelt.

Funkmeister und Brieftaubenmeister ergänzten sich aus geeigneten Unteroffizieren der Nachrichtentruppe und des Nachrichtenpersonals der anderen Waffen (HVBl. 1937 S. 225). Die Ausbildung war in der D 832 von 1934 — Richtlinien für die Ergänzung der Funkmeister und Brieftaubenmeister — geregelt. Wegen der Dienstaufgaben (Gerätverwaltung usw.) siehe auch HDv. 488/1 vom 28. 10. 1938.

Festungspionierfeldwebel und Wallfeldwebel ergänzten sich aus geeigneten Pionierunteroffizieren mit Gesellenprüfung in einem Bauhandwerk.

Die Anwärter für die Festungspionierfeldwebellaufbahn besuchten einen dreijährigen Festungspionierlehrgang (HTL) bei der Pionierschule I[31]) und wurden dann bei Festungspionierdienststellen eingesetzt.

Die Anwärter für die Wallfeldwebellaufbahn besuchten einen einjährigen Lehrgang bei der Pionierschule I. Nach bestandener Abschlußprüfung wurden sie zu einer Festungspionierdienststelle versetzt. Vgl. auch HVBl. 1936 S. 474.

Musiker: Der Ersatzbedarf an Musikern wurde durch Annahme von Freiwilligen gedeckt. Zur Einstellung kamen nur Berufsmusiker oder musikalisch vorgebildete Bewerber. Geeignete Musiker durften zur Musikerunteroffizierlaufbahn zugelassen werden. Einzelheiten für diese Sonderlaufbahn waren in der HDv. 32 vom 1. 9. 1936 — Bestimmungen für Musik- und Trompeterkorps — geregelt.

Jungschützen der Heeresmusikschule hatten die Rechtstellung der Unteroffiziervorschüler. Sie waren keine Soldaten. Mit dem Übertritt in den ältesten Schullehrgang wurden sie der „Annahmestelle für den Führernachwuchs des Heeres" (vgl. S. 356) als Unteroffizierbewerber (Musik) gemeldet. Das zuständige Wehrbezirkskommando veranlaßte dann die zeitgerechte Einberufung zum Reichsarbeitsdienst und zum Heer. Nach beendeter Grundausbildung wurden die Uffz.Bew. (Musik) zur Waffenausbildung auf Heeresunteroffizierschulen versetzt und danach zu einem Musikkorps des Feldheeres bzw. zur fechtenden Truppe abgestellt (HVBl. 1944 B S. 140, 373).

---

[31]) Die Fest.Pi.Lehrgänge waren als Höhere Technische Lehranstalt (Baugewerkschule) — Fachrichtung Tiefbau — anerkannt. Während des Krieges wurden sie auf zwei Jahre verkürzt (HVBl. 1943 C S. 252).

Bekleidungsunteroffiziere ergänzten sich aus geeigneten Unteroffizieren der Truppe. Die Ausbildung war in der HDv. 121 – Vorschrift über die Bekleidungswirtschaft der Truppen im Frieden – festgelegt.

Rechnungsführer ergänzten sich aus geeigneten Unteroffizieren der Truppe. Die Ausbildung war in der HDv. 325 – Kassen- und Rechnungslegungsordnung für das Heer – geregelt.

Verwaltungsunteroffiziere wurden ab 1. 10. 1934 nicht mehr aus Unteroffizieren der Truppe ergänzt, sondern durch Tarifangestellte ersetzt.

Dienstlaufbahnen der Kriegsmarine[32])

Entsprechend der Vielseitigkeit des Dienstes an Bord eines Kriegsschiffes war das Personal der Kriegsmarine in zahlreiche verschiedenartige Laufbahnen gegliedert und wurde für die einzelnen Arbeits- und Aufgabengebiete besonders ausgebildet.

Für die *Laufbahn I – Bootsmannslaufbahn* – wurde eine besondere berufsmäßige Vorbildung nicht gefordert. Unteroffiziere konnten bei Bewährung und Eignung in der Stückmeistergruppe (Gehilfen des Artillerieoffiziers) oder in der Wachtmeistergruppe (Gehilfen der I. Offiziere) verwendet und für weitere Laufbahn-Untergruppen (Waffenleit-, Entfernungsmeß-, Segelmachergruppe) geschult werden.

In der *Laufbahn II – Maschinenlaufbahn* – konnten nur Freiwillige Verwendung finden, die das Metallhandwerk erlernt hatten. Die Tätigkeit bestand in der Bedienung und Instandhaltung der gesamten Schiffsmaschinenanlagen.

Die *Laufbahn III* war eingeteilt in *III S = Schiffssteuermannslaufbahn* (Hilfeleistung bei der Navigation auf Schlachtschiffen, Panzerschiffen, Kreuzern, Zerstörern und größeren Schiffen)[33]), *III T.U.M. = Bootssteuermannslaufbahn* (gleicher Dienst auf Torpedobooten, U-Booten, Minensuchbooten und kleineren Schiffen), *III V = Vermessungssteuermannslaufbahn.* Den Nachwuchs für die beiden ersten Laufbahnen bildeten begabte Unteroffiziere aus der Bootsmanns- und Signallaufbahn. Für die dritte Laufbahn wurden Soldaten nach ihrer Einstellung ausgewählt, ausgebildet und auf Vermessungsschiffen und Peilbooten im Steuermanns- und Vermessungsdienst eingesetzt.

---

[32]) Übersicht des OKM (o. J., vermutlich aus 1943): „Die Offizier-, Unteroffizier- und Mannschaftslaufbahnen in der Kriegsmarine"; dort siehe auch die Laufbahnabzeichen. MDv. Nr. 15 OB-Heft 4a – Anlage 1 – vom 24. 12. 1941 und OB-Heft 5 (L.B.S.).

[33]) Hierzu vgl. auch MVBl. 1940 S. 902 und MVBl. 1941 S. 90.

Die *Laufbahn IV*[34]) war eingeteilt in *IV Sig = Signallaufbahn* (Befehlsübermittlung mit Flaggen, Leuchtsignalmitteln und Fernsprechern), *IV Fk = Funklaufbahn* (Funk- und Funkpeildienst, Unterwassertelegraphie), *IV Fs = Fernschreiblaufbahn* (Fernschreibdienst). Für diese Laufbahnen kamen nur Freiwillige in Frage, die körperlich und geistig dafür gut geeignet waren und technisches Verständnis hatten: gute Sehleistung, gutes Gehör, schnelle Auffassungsgabe, flotte Handschrift, teilweise Berufsvorbildung als Elektriker, Mechaniker usw.

In die *Laufbahn V – Zimmermannslaufbahn* – wurden nur handwerklich vorgebildete Freiwillige eingestellt. Zu ihrem Dienst gehörten die Ausführung von Schiffszimmermanns- und Tischlerarbeiten, das Instandhalten der Beiboote und des Gasschutzgerätes und teilweise der Taucherdienst (vgl. auch MVBl. 1939 S. 713).

Die *Laufbahn VI – Feuerwerkerlaufbahn* – ergänzte sich aus gut begabten Soldaten, deren Tätigkeit in der Verwaltung und Prüfung der Geschützmunition, der Überwachung der Munitionsarbeiten usw. bestand.

Die *Laufbahn VII* war eingeteilt in *VII A = Artilleriemechaniker-, VII T = Torpedomechaniker-* und *VII Spr = Sperrmechanikerlaufbahn.* Von den Anwärtern (ausschließlich Freiwillige) wurde eine abgeschlossene Lehrzeit als Mechaniker, Schlosser, Elektriker oder in einem verwandten Beruf verlangt. Ihnen oblag je nach Laufbahnzugehörigkeit die Instandhaltung der Geschütze, der Torpedowaffe, der Sperrwaffen-, Artillerie- und Torpedoanlagen, der Torpedomunition, die Wartung der Minen usw.

Die *Laufbahn IX*[35]) war eingeteilt in *IX Vs = Verwaltungsschreiberlaufbahn* (Rechnungsarbeiten in der Besoldung, Bekleidung und Verpflegung), *IX Sv = Sachwalterlaufbahn* (Geräte- und Verbrauchsstoffverwaltung, Buchführung, Rechnungslegung), *IX Vp = Verpflegungslaufbahn* (Verpflegungseinkauf und -verwaltung). Die Laufbahnen erforderten von den Freiwilligen kaufmännische Ausbildung oder längere Tätigkeit im Behördenverwaltungsdienst.

Das Personal der *Laufbahn X – Schreiberlaufbahn* – erledigte den Schriftverkehr bei Kommandostellen, Schiffskommandos und Marinedienststellen an Land. Es ergänzte sich aus Freiwilligen mit längerer Tätigkeit im Behördenverwaltungsdienst oder kaufmännischer Ausbildung.

Die Freiwilligen der *Laufbahn XI – Sanitätslaufbahn* – sollten nach Möglichkeit als Heilgehilfe, Drogist, im Sanitätsdienst des DRK, der SA oder HJ ausgebildet sein. Sie wurden in der Krankenpflege und zur Hilfeleistung beim ärztlichen Dienst verwendet.

In die *Laufbahn XII – Musiklaufbahn* – konnten nur Freiwillige mit Ausbildung als Berufsmusiker eingestellt werden. Sie taten Dienst bei der Militärmusik an Bord oder in den Musikkorps der Landmarineteile.

---

[34]) Über die Nachrichtenlaufbahnen siehe auch MVBl. 1940 S. 271.

[35]) Laufbahn VIII war frei.

Die *Laufbahn XIII — Hauptfeldwebellaufbahn* — begann mit dem Oberfeldwebel und ergänzte sich aus tüchtigen Unteroffizieren aller Laufbahnen. Der Hauptfeldwebel war der Gehilfe des Kompaniechefs in der Handhabung des Kompaniedienstes. Er leitete die Schreibstube.

Für die Freiwilligen der *Laufbahn XIV — Marineartillerielaufbahn* — war zunächst zweijährige und bei Eignung zum Unteroffizier Weiterverpflichtung für zwölfjährige Dienstzeit vorgesehen. Eine besondere Berufsvorbildung war nicht gefordert. Die Soldaten wurden zur Küstenverteidigung an Land (Bedienung der Küsten- und Flugabwehrgeschütze) eingesetzt. Vgl. auch MVBl. 1943 S. 435 und 621.

Die *Laufbahn XV — Kraftfahrlaufbahn* — ergänzte sich ebenfalls aus Freiwilligen, die sich zunächst für zwei Jahre und bei Eignung zum Unteroffizier für zwölf Jahre verpflichteten. Gefordert wurde eine technische Berufsausbildung als Kraftfahrzeug-, Motoren- oder Maschinenschlosser, die Ausbildung auf einer NSKK-Motorschule oder mehrjährige Tätigkeit in technischen Werkstätten. Den Soldaten oblag die Bedienung und Instandhaltung der Kraftfahrzeuge und der kraftfahrtechnischen Anlagen.

Für die *Laufbahn XVI — Laufbahn für das Wehrersatzwesen* — kamen Unteroffiziere oder Soldaten mit Unteroffizierbefähigung aller Laufbahnen in Frage, die die Eignung für den Geschäftszimmerdienst bei Wehrersatzdienststellen besaßen.

Die *Laufbahn XVII* war eingeteilt in *XVII A = Artilleriewaffenwartlaufbahn* (Wartungs- und Verwaltungsdienst in Küstenwerken, Batterien, Betrieben, Artilleriezeugämtern) und *XVII Spr = Sperrwaffenwartlaufbahn* (gleiche Tätigkeit in Anlagen der Sperrwaffen). Sie ergänzten sich aus geeigneten Unteroffizieren anderer Laufbahnen.

In die Laufbahn *XVIII — Flugmeldelaufbahn* — wurden Soldaten anderer Laufbahnen übernommen, die besondere Eignung für den Flugmeldedienst besaßen.

Dienstlaufbahnen der Luftwaffe[36])

Das *fliegende Personal* (Land und See) gliederte sich in

1. Flugzeugführer,
2. Hilfsbeobachter,
3. Bordfunker (Fliegerschützen),
4. Bordmechaniker (Fliegerschützen).

Die als *Flugzeugführer* ausgewählten Unteroffiziere und Mannschaften mit Unteroffizierbefähigung erhielten nach mindestens eineinhalbjähriger Gesamtdienstzeit eine 18monatige Ausbildung bei Flugzeugführer- und Flie-

[36]) Über die Abzeichen für besondere Dienststellungen (Tätigkeitsabzeichen) siehe LDv. 422 — Neudruck vom 1. 4. 1940.

gerwaffenschulen, die im allgemeinen mit dem Erwerb des erweiterten Militärflugzeugführerscheines endete. Die Ausbildung zum Flugzeugführer (See) — einschließlich der seemännischen Unteroffizierausbildung — dauerte 24 Monate.

Die Hilfsbeobachter ergänzten sich aus Unteroffizieren, die neun Monate auf einer Fliegerwaffenschule ausgebildet wurden und mit der Abschlußprüfung den Militärhilfsbeobachterschein erwarben. Die Hilfsbeobachter (See) entstammten in der Regel der Kriegsmarine. Ihre Ausbildung dauerte zwölf Monate.

Unteroffiziere des Funkpersonals der Luftnachrichtentruppe und der Fliegertruppe konnten bei Luftnachrichtenersatzabteilungen, Luftnachrichten- und Fliegerwaffenschulen in die Ausbildung als *Bordfunker (Fliegerschützen)* genommen werden, die mit einer Prüfung schloß.

Als *Bordmechaniker (Fliegerschützen)* kamen Flugzeugmechaniker- und Flugmotorenschlosserunteroffiziere in Frage, die sechs Monate auf einer Fliegertechnischen Schule und drei Monate auf einer Waffenschule ausgebildet waren. Nach bestandener Bordmechanikerprüfung wurden sie zur Truppe versetzt. Die Dienstlaufbahn der Bordmechaniker entfiel ab 1. 11. 1942. An ihre Stelle trat die Dienstlaufbahn der *Bordwarte*. Vgl. LVBl. 1942 S. 1612. Dort siehe auch über zivile Bordwarte bei Erprobungsstellen usw. der Luftwaffe.

Zum *fliegertechnischen Personal* gehörten

Flugzeugmechaniker,
Flugzeughandwerker,
Flugmotorenschlosser,
Flugzeugelektriker,
Flugzeugfeinmechaniker,
Fliegerwaffenpersonal,
Flugzeugbildpersonal,
Flugzeugfunkpersonal,
Fallschirm- und Sicherheitsgerätpersonal,
Gerätverwalter (Flzg.),
Soldaten im Ingenieurdienst der Luftwaffe.

Für das fliegertechnische Personal sollten möglichst nur Facharbeiter mit Gesellenprüfung eingestellt werden. Die Dienstlaufbahnen waren — abgesehen von denen des Fl.Waffen-, Bild-, Funk-, Fallschirm- und Sicherheitsgerätpersonals — im allgemeinen die gleichen.

Die Flugzeugmechaniker und Flugzeughandwerker bildeten eine gemeinsame *Flugzeugmechanikerunteroffizierlaufbahn (erste Flugzeugwarte)*. Diese lief mit den Laufbahnen der Flugmotorenschlosser, Flugzeugelektriker und Flugzeugfeinmechaniker in eine einheitliche Flugzeugfeldwebel- und Flugzeugoberfeldwebellaufbahn aus. Ab 1. 1. 1944 wurde die Laufbahn des *Flzg.*-

Elektromechanikers eingerichtet. Der Flzg.-Elektromechaniker übte die bisherige Tätigkeit des Flzg.-Elektrikers und des Flzg.-Feinmechanikers aus (LVBl. 1943 S. 1201).

Für das Fl.Waffen-, Flugzeugbild-, Flugzeugfunk-, Fallschirm- und Sicherheitsgerätpersonal sowie die Gerätverwalter (Flzg.) galten besondere Bestimmungen (vgl. LDv. 29 Ziff. 42–51 und LVBl. 1940 S. 51; LVBl. 1942 S. 658). Gemäß OKL vom 12. 7. 1944 (LVBl. S. 488) wurden die Laufbahnen des *Wartungs- und Instandsetzungspersonals für Bordfunk- und Bordfunkmeßgeräte* neu eingeteilt.

Die *Soldaten im Ingenieurdienst der Luftwaffe* ergänzten sich aus Ingenieuren (Fachrichtungen: allgemeiner Maschinenbau, Elektrotechnik, Physik, Chemie), die ihrer aktiven Dienstpflicht genügten. Für die Übernahme in das Ingenieurkorps der Luftwaffe war die Beförderung zum Unteroffizier Voraussetzung. Einzelheiten siehe LVBl. 1942 S. 526.

Für das *allgemeine Truppennachrichtenbodenpersonal* (Funker, Fernsprecher, Fernschreiber) der Fliegertruppe galten die Laufbahnvorschriften der Luftnachrichtentruppe.

Das *Kraftfahrpersonal* gliederte sich in

1. Wehrmachtkraftfahrer und Kraftfahrunteroffiziere,
2. Wehrmachtkraftfahrlehrer und Fahrmeister (K),
3. Gerätverwalter (K),
4. Schirrmeister (K).

Die Soldaten der Laufbahnen zu 2–4 gehörten zum kraftfahrtechnischen Fachpersonal.

Bewährte Kraftfahrer konnten in die *Kraftfahrunteroffizierlaufbahn* übernommen werden. Die Fahrlehrer ergänzten sich aus geeigneten Kraftfahrunteroffizieren. Die Ausbildung ist in LDv. 83/1 Abschn. II B geregelt. Gute Fahrlehrer konnten nach den Richtlinien der LDv. 83/1 Abschn. II C zur Ausbildung zum Fahrmeister (K) zugelassen werden.

Die Gerätverwalter (K) ergänzten sich aus Kraftfahrunteroffizieren und Fahrlehrern (LVBl. 1942 S. 408). In die Schirrmeister (K)-Laufbahn konnten Unteroffiziere und Feldwebel des gesamten Kraftfahrpersonals übernommen werden (LVBl. 1942 S. 408).

Die Dienstlaufbahn des Kraftfahrpersonals wurde mit LVBl. 1943 S. 511 neu gegliedert in

1. Allgemeines Kraftfahrpersonal: Kraftfahrer und Kraftfahrunteroffiziere, Kfz.-Tankwarte, Kfz.-Lagerverwalter;
2. Kraftfahrfachpersonal: Kraftfahrlehrer und Fahrmeister (K), Gerätverwalter (K), Schirrmeister (K);
3. Kraftfahr-Instandsetzungspersonal: Kfz.-Handwerker, Kfz.-Elektriker, Kfz.-Fachkräfte, Kfz.-Werkmeister.

Die *Feuerwerker* wurden gemäß Erlaß des RdL und ObdL vom 7. 4. 1941 mit den Waffenunteroffizieren in der neuen Dienstlaufbahn „Waffenunteroffiziere" zusammengefaßt und entsprechend umgeschult. Die Anwärter der neuen Laufbahn ergänzten sich aus den Waffenwarten der Flieger- und Flakeinheiten und aus Soldaten mit einschlägiger Vorbildung. Einzelheiten siehe BLB 1941 S. 227 und 341.

Die Dienstlaufbahn des *seemännischen Personals* wurde mit Erlaß des RdL und ObdL vom 21. 9. 1942 (LVBl. S. 1364) eingeführt. Sie gliederte sich in

seemännisches Deckspersonal,
seemännisches Motorenpersonal und
Seefunkpersonal.

Das seemännische Decks- und Motorenpersonal ergänzte sich aus geeigneten Rekruten der Fliegerregimenter, das Seefunkpersonal aus den Rekruten der Luftnachrichtenersatzabteilungen.

Unter dem *allgemeinen Truppendienstpersonal* verstand man diejenigen Unteroffiziere und Mannschaften, die keiner besonderen Laufbahn angehörten. Aus ihnen ergänzten sich

Hauptfeldwebel und Oberfeldwebel beim Stab,
Gerätverwalter (A. u. U.) für allgemeines Gerät, Fliegersondergerät und Unterkunftsgerät (vgl. LVBl. 1940 S. 33),
Gerätverwalter (W. u. G) für Waffen und Gasschutzgerät,
Bekleidungsverwalter (vgl. LVBl. 1937 S. 317),
Rechnungsführer (vgl. LVBl. 1944 S. 209),
Verpflegungspersonal (vgl. LVBl. 1941 S. 1060),
Verwaltungsunteroffiziere und -feldwebel (vgl. LVBl. 1944 S. 209),
Bootspersonal bei Seefliegereinheiten (aufgehoben mit LVBl. 1942 S. 1364),
Personal des Reichsluftaufsichtsdienstes.

Für die Laufbahn der *Musiker* galten die „Bestimmungen für Musik- und Trompeterkorps des Reichsheeres" — HDv. 32 vom 1. 9. 1936. Sonderbestimmungen für die Wiedereinstellung und Dienstzeitverlängerung gedienter älterer Musiker enthält Anhang 1 zur LDv. 47/1 vom 11. 10. 1938. Deren besondere Fürsorge und Versorgung ist geregelt im (nichtveröffentlichten) Erlaß des RdL und ObdL vom 7. 7. 1942 — Az. 30a 12 Nr. 3176/42 geh. (L Wehr 1 IV) —.

Das *Sanitätspersonal* ergänzte sich aus Freiwilligen, die möglichst als Heilgehilfen, Drogisten oder in ähnlichen Berufen ausgebildet sein sollten. Nach der militärischen Grundausbildung wurden die Ausgewählten für sechs Monate zu einer Sanitätsschule kommandiert. Der Lehrgang endete mit einer Prüfung.

Das *kommandierte Personal der Kriegsmarine* bildete eine besondere Gruppe. Hierzu gehörten:

Funkpersonal,
Signalpersonal,
Torpedomechanikerpersonal (zugleich für den Minendienst).

Der Personalbedarf wurde durch Versetzungskommandos aus der Kriegsmarine gedeckt, die auch die Grund- und Fachausbildung durchführte.

Für die Dauer des Krieges wurde gemäß RdL und ObdL vom 8. 9. 1942 (LVBl. S. 1274) die Dienstlaufbahn des *Hufbeschlagpersonals* (Beschlagschmiede, Fahnenschmiede) eingeführt, nachdem alle vom Heer zur Luftwaffe unbefristet kommandierten Futtermeister und das Hufbeschlagpersonal mit Wirkung vom 1. 7. 1942 (LVBl. S. 1042) als zur Luftwaffe versetzt galt. Das Hufbeschlagpersonal ergänzte sich aus Soldaten der Luftwaffe, die im Zivilberuf Beschlagschmiede waren und das Gesellenzeugnis besaßen, sowie aus Beschlag- und Fahnenschmieden des Heeres, die zur Luftwaffe versetzt wurden. Fahnenschmiede konnten im Rahmen der Luftwaffenfeldverbände bei Eignung und Erfüllung der Voraussetzungen zu Kriegsoffizieren befördert werden. Sie sollten dann möglichst als Führer von bespannten Kolonnen usw. Verwendung finden (LVBl. 1943 S. 800).

Zur *Flakartillerie* gehörten das artilleristische Personal einschl. der Kraftfahrer und des Nachrichtenpersonals sowie das allgemeine Personal der Flakeinheiten. Das Nachrichtenpersonal gehörte keiner besonderen Laufbahn an. Es ergänzte sich aus Angehörigen der Truppe und wurde in der Truppe ausgebildet. Über das Flakwaffenpersonal siehe BLB 1941 S. 227, 341 und LVBl. 1942 S. 856. Im übrigen galten für die Dienstlaufbahnen in der Flakartillerie die für die Fliegertruppe erlassenen Bestimmungen sinngemäß.

Zur *Luftnachrichtentruppe* gehörte das Nachrichtenpersonal der höheren Stäbe und das Personal der Luftnachrichtenregimenter, -abteilungen usw., der Luftnachrichtenschulen und der Nachrichtenstellen der Fliegerhorste. Für die Laufbahnen galten neben den Vorschriften in LVBl. 1942 S. 1363 die für die Fliegertruppe erlassenen Bestimmungen sinngemäß.

Unteroffiziere in Stellen fehlender Wehrmachtbeamter

Unteroffiziere der Sonderlaufbahnen konnten im Kriege durch den Vorgesetzten mit mindestens der Disziplinargewalt eines Regimentskommandeurs jederzeit widerruflich mit der Wahrnehmung freier technischer Beamtenstellen beauftragt werden. Unter der Voraussetzung, daß diese Unteroffiziere eine fachliche Vorbildung für die zu besetzende Beamtenstelle hatten und die Vertretung tatsächlich ausübten, durften sie überplanmäßig geführt und für die Dauer der Vertretung in ihren bisherigen Stellen ersetzt werden. Die Beförderung dieser Unteroffiziere bis zum Oberfeldwebel war möglich, wenn sie die Dienstzeitbedingungen ihrer Sonderlaufbahn erfüllt

hatten (HM 1940 S. 236, HDv. 29a Ziff. 53–55 vom 1. 12. 1940, LVBl. 1942 S. 561).

In Ausnahmefällen konnten Berufsunteroffiziere in den Sonderlaufbahnen (Schirrmeister und Funkmeister), die ihre zwölfjährige Dienstzeit beendet hatten und nicht aktive Wehrmachtbeamte werden wollten, aus dem aktiven Wehrdienst entlassen und unmittelbar anschließend als Ergänzungswehrmachtbeamte (d.B. oder a.K.) einberufen werden (HM 1940 S. 397, HVBl. 1942 B S. 375, 524). Berufssoldaten mit weniger als zwölf Dienstjahren durften nicht Beamte d.B. oder a.K. werden (HVBl. 1942 B S. 444, Fürs.u.Vers.Best. 1943 S. 93, LVBl. 1943 S. 233).

Unteroffiziervorschüler, Unteroffizierschüler und Militärschüler der Fliegertechnischen Vorschulen

In die zum 1. 4. 1940 errichteten *Heeresunteroffizier v o r schulen* wurden im April 1940 und April 1941 14- bis 15jährige Jungen eingestellt, die Neigung und Eignung für den Unteroffizierberuf hatten und die erfolgreiche Beendigung der Volksschule (oder die entsprechende Ausbildung auf einer Mittel- oder höheren Schule) nachweisen konnten. Die angenommenen Bewerber (Jungschützen) mußten sich mit Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters zum dreijährigen kostenlosen Besuch einer Unteroffizier v o r schule und daran anschließend zu zwölfjähriger Dienstzeit in der Wehrmacht verpflichten. Sie wurden wissenschaftlich und körperlich für die Ausbildung auf einer Unteroffizierschule vorbereitet. Nach April 1941 erfolgten keine Einstellungen mehr in die Vorschulen. Die Versorgung dienstunfähiger Jungschützen war im HVBl. 1941 B S. 157 geregelt. Sie galt sinngemäß auch für dienstunfähige Jungschützen der Heeresmusikschulen (HVBl. 1941 B S. 562); vgl. S. 192.

Unteroffiziervorschulen der Kriegsmarine und der Luftwaffe wurden im Oktober 1941 nach den für das Heer geltenden Grundsätzen eröffnet (Merkblätter OKM vom 20. 6. 1941 und RdL und ObdL vom 1. 5. 1941), nahmen aber schon ab 1942 ebenfalls keine Neueinstellungen mehr vor (LVBl. 1942 S. 65).

Nach Mitteilung des RdL und ObdL vom 22. 11. 1941 (LVBl. S. 1101) waren die Unteroffiziervorschulen der Luftwaffe in „Unteroffizierschulen der Luftwaffe" umbenannt worden. Es gelangten nunmehr nur noch Unteroffizierschüler zur Einstellung, die das 17. Lebensjahr vollendet hatten (Merkblatt vom 13. 1. 1942, LVBl. S. 109).

Heeresunteroffizierschulen bestanden seit dem 20. 10. 1936. Sie nahmen Freiwillige für die aktive Unteroffizierlaufbahn an und bildeten sie in zweijähriger Dienstzeit, die auf die zwölfjährige Verpflichtung angerechnet wurde, zum Unteroffizier heran. Die Ausbildung umfaßte im 1. Jahr die mili-

tärische Grundausbildung, im 2. Jahr die Ausbildung für eine Waffengattung bzw. Dienstlaufbahn. Unteroffizierschüler, die sich durch überragende Führereigenschaften auszeichneten, hatten Aussicht, als Bewerber für die Offizierlaufbahn übernommen zu werden.

Die „Dienstanweisung für H.Uffz.Schulen" (D 22) enthält weitere Einzelheiten über Ziel der Ausbildung, Einstellungsbedingungen usw.

Die *Fliegertechnischen Vorschulen* waren eine militärische Einrichtung des Reichsluftfahrtministeriums. Sie unterstanden dem „Bevollmächtigten des RLM für das Luftfahrtindustriepersonal und Kommandeur der Fl.Techn. Vorschulen" und hatten die Aufgabe, 14- bis 15jährige Jungen durch gründliche technische Ausbildung und soldatische Erziehung zu erstklassigen fliegertechnischen Soldaten, insbesondere zu langdienenden Unteroffizieren, heranzubilden.

Die Militärschüler der Fl.Techn.Vorschulen wurden zu Metallflugzeugbauern, Maschinenschlossern (Motorenbauern), Elektromechanikern (Waffenbauern) ausgebildet. Die Ausbildung in Lehrwerkstätten, Betrieben und Werkberufsschulen der Luftfahrtindustrie dauerte insgesamt vier Jahre. Die Facharbeiterprüfung (Gesellenprüfung) wurde nach einer Lehrzeit von dreieinhalb Jahren abgelegt. Das letzte Halbjahr war der Ausbildung in einem besonderen Übungsfeld vorbehalten.

Die Militärschüler mußten bei ihrer Einstellung zusammen mit dem gesetzlichen Vertreter einen Lehrvertrag und die Verpflichtung eingehen, nach ihrer Ausbildung viereinhalb Jahre freiwillig bei der Luftwaffe zu dienen, mit der Maßgabe, daß bei Eignung zum Unteroffizier die viereinhalbjährige Verpflichtung in eine zwölfjährige umgewandelt wurde. Besonders geeignete Militärschüler sollten nach Bewährung als Soldat in die Offizierlaufbahn übernommen werden (LVBl. 1938 A S. 241, LVBl. 1940 S. 386, LVBl. 1941 S. 341, 492).

Im Herbst 1944 wurde die Übernahme der Fl.Techn.Vorschulen durch die Reichsjugendführung, Amt Wehrertüchtigung, Hauptabt. Flieger-HJ, Abt. Ausbildungsheime, vorbereitet. Die Dienststelle des Kdr.d.Fl.Techn.Vorschulen d.Lw. sollte aufgelöst werden[37]).

Für Söhne von Gefolgschaftsmitgliedern der Luftzeugämter, Luftparke und Fliegerhorste bestand die Möglichkeit, außerhalb der Fl.Techn.Vorschulen als Lehrling (Facharbeiternachwuchs) bei den Werften der Luftzeugämter und Luftparke eingestellt zu werden (LVBl. 1940 S. 386, LVBl. 1941 S. 493).

---

[37]) OKL/GenQu vom 30. 7. 1944 und Gen.f.Nachwuchs Lw. vom 25. 10. 1944 im BA/ZNS – LP 31 206.

Abschnitt 6

Die Rang- und Dienstverhältnisse der Wehrmachtbeamten

Sämtliche Beamte der Heeresverwaltung wurden gemäß Verordnung des Führers und Reichskanzlers über Rang- und Dienstverhältnisse sowie Uniform der Wehrmachtbeamten (Heer) vom 22. 12. 1934[38]) unter dem Begriff „Wehrmachtbeamte (Heer)" zusammengefaßt. Die Trennung in Militärbeamte und Zivilbeamte der Heeresverwaltung (HVBl. 1930 S. 24) war damit beseitigt. Für die Marine erging eine entsprechende Verordnung am 29. 3. 1935 (BMB S. 37). Die Beamten der Reichsluftfahrtverwaltung wurden mit Wirkung vom 1. 3. 1935 unter dem Begriff „Wehrmachtbeamte der Luftwaffe" zusammengefaßt (LVBl. S. 14).

Aktive Wehrmachtbeamte waren die nicht zu den Soldaten zählenden Wehrmachtangehörigen, die unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Widerruf in der Wehrmacht angestellt waren. Sie waren — wie die Soldaten — „Angehörige der Wehrmacht" nach § 21 Abs. 1 WG, standen im aktiven Wehrdienst (vgl. HVBl. 1941 A S. 17) und waren — zum Unterschied von den Soldaten — gleichzeitig Beamte im Sinne des Deutschen Beamtengesetzes. Sie standen also in einem militärischen Dienstverhältnis und in einem unmittelbaren Reichsbeamtenverhältnis. Durch diese Doppelstellung wurde die Pflicht, auch Wehrdienst als Soldat im Sinne des § 7 WG zu leisten, nicht berührt (HVBl. 1941 A S. 17)[39]).

Die Wehrmachtbeamten des Beurlaubtenstandes (d. B.), zur Verfügung (z.V.) und auf Kriegsdauer (a. K.) wurden unter dem Begriff „Ergänzungswehrmachtbeamte" zusammengefaßt. Ihre Rechtsverhältnisse waren mit Verordnung vom 4. 11. 1941 (RGBl. I S. 694) klargestellt worden. Sie leisteten aktiven Wehrdienst als Wehrmachtbeamte im Sinne wehrrechtlicher Vorschriften, waren aber nicht Beamte im Sinne des Deutschen Beamtengesetzes. Im übrigen vgl. HVBl. 1941 B S. 7 und MVBl. 1943 S. 540.

Wehrmachtbeamte d. B. waren Wehrpflichtige des Beurlaubtenstandes, die nach der vorgeschriebenen soldatischen und fachlichen Ausbildung hierzu ernannt worden waren (§ 34 WG). Sie bildeten ein besonderes geschlossenes Wehrmachtbeamtenkorps des Beurlaubtenstandes, in das sie durch förmliche Ernennung aufgenommen wurden.

Wehrmachtbeamte z.V. waren die auf Grund der VO über die Wehr-

---

[38]) HM 1935 S. 1, 31, 37, 173; HM 1937 S. 73. Die Rang- und Dienstverhältnisse der Wehrmachtbeamten des Reichskriegsgerichts waren besonders geregelt in HM 1936 S. 244; HM 1937 S. 72; HM 1938 S. 169; HM 1939 S. 54 und 190.

[39]) Wegen Verwendung von Wehrmachtbeamten im Waffendienst siehe HM 1939 S. 324, 388; HM 1940 S. 175; HM 1942 S. 549; HM 1943 S. 180, 235; HVBl. 1943 B S. 192; HVBl. 1945 B S. 8; BMB 1939 S. 246; BLB 1940 S. 285; LVBl. 1943 S. 463.

pflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offizierrang vom 22. 2. 1938 (RGBl. I S. 214, RGBl. 1939 I S. 103) ohne zeitliche Begrenzung Wehrpflichtigen, die zur Verfügung eines Wehrmachtteils gestellt worden waren (vgl. Ausführungen zu den Offizieren z.V. auf S. 175).

Wehrmachtbeamte a. K. waren Wehrpflichtige oder Freiwillige, die nach Einberufung zum Wehrdienst in Wehrmachtbeamtenstellen verwendet und zu Wehrmachtbeamten auf Kriegsdauer mit dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ernannt worden waren.

Alle Wehrmachtbeamten hatten einen bestimmten militärischen oder allgemeinen Offizier- oder Unteroffizierrang. Sie führten die ihnen verliehenen Amtsbezeichnungen, keinen Dienstgrad (HM 1935 S. 1). Zu den Wehrmachtbeamten gehörten auch die Beamten im Probedienst, die aber keinen militärischen Rang hatten (HM 1942 S. 71; HM 1943 S. 119).

Für den Dienstrang der Wehrmachtbeamten galten lediglich die den Beamten nach Anlage 1 zur VO vom 22. 12. 1934 (HM 1935 S. 1, vgl. auch BMB 1935 S. 37) entsprechend ihrer Dienststellung beigelegten Rangabzeichen. Ein im aktiven Wehrdienst oder im Beurlaubtenstand erlangter höherer Dienstgrad war auf Abzeichen und Rang als Wehrmachtbeamter ohne Einfluß (HVBl. 1937 S. 378 und 520; vgl. HM 1935 S. 173).

Die Unterstellung der Wehrmachtbeamten war gegenüber der Vorkriegszeit auf Grund des Führererlasses vom 1. 6. 1941 (HVBl. B S. 263) weitgehend den militärischen Erfordernissen angepaßt worden. Danach unterstand jeder Wehrmachtbeamte – neben seinem Verwaltungsvorgesetzten – militärischen Vorgesetzten.

Die Wehrmachtbeamten waren im Frieden und Krieg den Strafvorschriften des RStGB, des MStGB, der Disziplinarstrafordnung und der Reichsdienststrafordnung vom 26. 1. 1937 (RGBl. I S. 71) unterworfen.

Früher wurden die deutschen Militärbeamten allgemein als Nichtkombattanten angesehen. Nur allmählich setzte sich die Erkenntnis durch, daß die in den militärischen Sonderdiensten tätigen Beamten ungeachtet ihrer jeweiligen Rechtstellung grundsätzlich nicht verschieden behandelt werden durften. Man wollte dem Wehrmachtbeamten nicht länger die Eigenschaft eines Kämpfers absprechen, ihm aber gleichzeitig die Verantwortung für die Erfüllung wichtiger Aufgaben im Operationsgebiet der Truppe auferlegen. Das OKW bestimmte daher mit Erlaß vom 23. 5. 1939:

> „Bei besonderem Einsatz sind die Wehrmachtbeamten berechtigt und verpflichtet, sich im Falle und für die Dauer dringender Gefahr mit der Waffe an Kampfhandlungen zu beteiligen, wenn eine äußerste Notlage es erfordert".

Der Wortlaut dieses Erlasses konnte mißdeutet werden, so z. B. bei der Auslegung, der Wehrmachtbeamte sei nur verteidigungsweise zur Teilnahme

am Kampf berechtigt, oder der Gegner habe ein Nachprüfungsrecht darüber, ob eine äußerste Notlage und eine dringende Gefahr tatsächlich bestanden habe. Daher erging der Erlaß des Chefs OKW vom 10. 5. 1941 (HVBl. B S. 202):

> „Die deutschen Wehrmachtbeamten sind berechtigt und nach Maßgabe ihrer Dienstobliegenheiten verpflichtet, sich mit der Waffe an Kampfhandlungen zu beteiligen. Dies gilt nicht für die unter dem Schutz des Art. 9 des Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde vom 27. 7. 1929 und des Art. 10 des Abkommens betreffend die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg vom 18. 10. 1907 stehenden Personen."

Damit war klargestellt, daß die deutschen Wehrmachtbeamten Kombattanten im Sinne des Art. 3 der Haager Landkriegsordnung waren. Der Erlaß bedeutete aber auch die Anerkennung des Grundsatzes, daß jeder, der in einem Wehrdienstverhältnis stand, Kombattant war. Eine Ausnahme bestand lediglich für die Feldgeistlichen und die im Sanitätsdienst eingesetzten Personen (vgl. HM 1944 S. 279).

Abschnitt 7

Die Laufbahnen der Wehrmachtbeamten

Den verschiedenen Aufgaben und Bedürfnissen der Wehrmachtteile entsprechend waren die zahlreichen Laufbahnen teilweise verschieden gestaltet. Sie gliederten sich einmal nach den verschiedenen Dienstzweigen (Fachrichtungen), außerdem nach Umfang der Vorbildung und der Dienststellung des einzelnen (wie auch bei den Zivilbeamten) in die Laufbahnen des einfachen, des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes. Die frühere Einteilung in unteren, einfachen mittleren, gehobenen mittleren und höheren Dienst wurde gemäß der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. 2. 1939 (RGBl. I S. 371) ersetzt durch Scheidung in einfachen usw. Dienst.

Im Zuge des Aufbaues der Wehrmacht – und vor allem im Kriege – entstanden neue Laufbahnen, alte wurden ganz geschlossen oder in Laufbahnen für Soldaten umgewandelt.

In der Heeresverwaltung wurden hauptsächlich folgende Laufbahnen geführt[40]):

Höherer Verwaltungs-(Intendantur-)Dienst
die Laufbahnbestimmungen wurden im Kriege wiederholt geändert, letzte

---

[40]) Kurzgefaßte Laufbahnbestimmungen siehe in Heeresverwaltungs-Taschenbuch, Jahrgang 1939/40, S. 1516; Verlag Alfred Waberg, Grimmen in Pommern.

Fassung siehe in HVBl. 1942 B S. 308. – Mit Wirkung vom 1. 5. 1944 wurden die Beamten dieser Laufbahn „Offiziere im Truppensonderdienst". Sie bildeten die Laufbahn des Verwaltungsdienstes im Truppensonderdienst (vgl. S. 178)

Höherer Heeresjustizdienst
mit Wirkung vom 1. 5. 1944 wurden die Beamten des richterlichen Dienstes „Offiziere im Truppensonderdienst". Sie bildeten die Laufbahn der Wehrmachtrichter im Truppensonderdienst (vgl. S. 178)

Höherer Bibliothekdienst (Bibliothekare)
die Laufbahn war ausschließlich ehem. Offizieren mit entsprechender Vorbildung vorbehalten

Höherer vermessungstechnischer Dienst

Höherer technischer Dienst des Kraftfahrwesens (Truppeningenieure)[41])

Höherer technischer Bauverwaltungsdienst im Festungspionierwesen[41]), Feldzeugwesen[41]), Wehrwirtschaftswesen, Wehrersatzwesen[41]), Waffenwesen, Nebel- und Gasschutzwesen[41])

Höherer technischer Dienst des Schallmeßwesens (Truppeningenieure)[41])

Höherer technischer Dienst des Nachrichtenwesens (Truppeningenieure)[41])

Höherer technischer Dienst (Meteorologie)[41])

Höherer bautechnischer Verwaltungsdienst (Hochbau – einzelne Stellen auch Maschinenbau)
siehe hierzu auch RGBl. 1936 I S. 563, 565 u. 585

Höherer technischer Dienst (Heereschemie)

Heeresapotheker

Heeresseelsorgedienst (Pfarrer)
über die besondere Stellung, Amtsbezeichnung und Dienstkleidung der Heeresgeistlichen siehe HVBl. 1935 S. 98 u. HVBl. 1937 S. 117

Heerespsychologen
über die Zusammensetzung und das Dienstverhältnis des Personals der Psychologischen Prüfstellen der Wehrmacht siehe HDv. 26 Abschn. B vom 12. 8. 1936. An die Stelle der Heerespsychologen traten am 1. 8. 1941 „Beamte des höheren Dienstes im Personalprüfwesen des Heeres" (HVwVfgen. Bd. 15 Nr. 230)[42])

---

[41]) Ab 1. 4. 1939 wurden die höheren Beamten (Truppeningenieure) folgender Fachrichtungen nach Maßgabe besonderer Bestimmungen in die neugebildete Ingenieuroffizierlaufbahn übernommen: Kraftfahrwesen, Festungspionierwesen, Feldzeugwesen, Wehrersatzwesen, Nebel- und Gasschutzwesen, Schallmeßwesen, Nachrichtenwesen, Wetterdienst; vgl. auch S. 177).

[42]) Das Personalprüfwesen des Heeres wurde noch vor dem 1. 10. 1942 aufgelöst (genauer Zeitpunkt ist nicht bekannt; in der Rangliste vom 1. 10. 1942 wird diese Laufbahn nicht mehr geführt). Der überwiegende Teil der Beamten ging auf Dienststellen anderer Reichsministerien über und schied damit aus dem Wehrmachtbeamtenverhältnis aus (Vfg. ChHRüst u. BdE vom 28. 4. 1943 im BA/ZNS II 2).

Höherer Heeresforstdienst

Höherer nichttechnischer Heeresfachschuldienst (Lehrer an Heeresfachschulen für Verwaltung[43])

Höherer technischer Heeresfachschuldienst (Lehrer an Heeresfachschulen für Technik)[43])

Höherer landwirtschaftlicher Heeresfachschuldienst (Lehrer an Heeresfachschulen für Landwirtschaft)[43])
über landwirtschaftliche Fachbeamte vgl. auch HVwVfgen. Bd. 8 Nr. 661 u. Bd. 11 Nr. 590

Heeressportlehrer
diese waren rang- und besoldungsmäßig den Studienräten des Bildungswesens gleichgestellt

Höherer Heeresarchivdienst
die Laufbahn war in der Hauptsache ehem. Offizieren mit besonderen Diensterfahrungen vorbehalten

Gehobener nichttechnischer Heeresverwaltungsdienst
– ursprünglich Heeresbeamten-(Einheit-)Laufbahn, ab 16. 7. 1937 Heereszahlmeister-(Einheit-)Laufbahn, seit 23. 2. 1938 Heeres-Zahlmeisterlaufbahn – mit Wirkung vom 1. 5. 1944 wurden die Beamten dieser Laufbahn „Offiziere im Truppensonderdienst"; sie bildeten die Laufbahn des Verwaltungsdienstes im Truppensonderdienst (vgl. S. 178)

Gehobener Heeresjustizdienst (Urkundsbeamte)
der Bedarf für diese Laufbahn wurde durch Übernahme von Beamten (ehem. Versorgungsanwärtern) aus der Reichsjustizverwaltung gedeckt

Gehobener Bibliothekdienst
neue Laufbahnbestimmungen vom 25. 4. 1942 in HVwVfgen. Bd. 16 Nr. 604

Gehobener vermessungstechnischer Dienst (Vm)

Gehobener technischer Dienst des Kraftfahrwesens (K)
geeignete techn. Beamte (K) wurden gem. OKH/HPA vom 19. 12. 1942 (HM 1943 S. 5, 76) zu den Offizieren der neugeschaffenen Kraftfahrparktruppe übernommen (vgl. S. 178)

Gehobener technischer Dienst des Nachrichtenwesens (N)

---

[43]) Für die Fachschulen der Wehrmacht waren die Lehrer zunächst von den Ländern zur Verfügung gestellt worden, bei denen das Recht der Anstellung, Beförderung usw. verblieben war. Durch Gesetz über Rechtsverhältnisse und Besoldung der Lehrpersonen an den Fachschulen der Wehrmacht vom 4. 2. 1936 (RGBl. I S. 56) wurden die hauptamtlichen Schulleiter, Lehrer und Fachschulsekretäre am 1. 4. 1936 in das Rechtsverhältnis der Wehrmachtbeamten übergeführt. Die Durchführungsbestimmungen sind veröffentlicht in HVBl. 1936 S. 85 und HVwVfgen. Bd. 11 Nr. 1303. Die Änderung der Amtsbezeichnungen wurde mit HVBl. 1941 B S. 480 befohlen.

Gehobener technischer Dienst des Feldzeugwesens (Fz)
Neuregelung der Amtsbezeichnungen siehe HVBl. 1942 B S. 134; die geeigneten Beamten des gehobenen techn. Dienstes (Fz) wurden beginnend ab 1. 8. 1943 zu den Offizieren (W) übergeführt (vgl. S. 177)

Gehobener technischer Abnahme- und Revisionsdienst
die früher zusammengehörende Laufbahn des Abnahme- und Revisionsdienstes (A) wurde mit HVBl. 1941 B S. 334 eingeteilt in Beamte des Abnahmedienstes (Abn) aus der Feuerwerkerlaufbahn und in Beamte des Revisionsdienstes (R) aus der Waffenmeisterlaufbahn

Gehobener Heeresbaudienst (Hochbau)

Gehobener technischer Dienst des Festungspionierwesens (FPi)

Gehobener technischer Dienst des Pionierwesens (Pi)

Gehobener technischer Dienst des Waffenwesens (Wa)

Gehobener technischer Dienst im Nebel- und Gasschutzwesen (Ch)
über Ausbildung vgl. auch HVwVfgen. Bd. 9 Nr. 454

Gehobener Funkempfangsdienst

Gehobener technischer Dienst des artilleristischen Meßwesens (M)

Gehobener Dienst für das Wehrersatzwesen

Gehobener Verwaltungsdienst (Vet.)
eine besondere Laufbahn für den Veterinärdienst wurde mit OKH-Vfg. vom 7. 7. 1939 eingerichtet, vgl. HVwVfgen. Bd. 11 Nr. 67, Bd. 12 Nr. 934, Bd. 13 Nr. 164

Gehobener landwirtschaftlicher Dienst bei der Remonteamtsverwaltung
neue Laufbahnbestimmungen vom 29. 10. 1940 in HVwVfgen. Bd. 13 Nr. 661 u. Bd. 14 Nr. 338

Gehobener nichttechnischer Heeresfachschuldienst (Oberfachschullehrer)[44])

Gehobener Heeresfachschuldienst (Heeres-Gewerbeoberlehrer)[44])

Heeresforstbetriebsbeamte (Heeresrevierförster)
reichseinheitliche Ausbildungsverordnung siehe RGBl. 1939 I S. 1934; wegen der Dienstaufgaben der Heeresrevierförster bei der Neuorganisation der Heeresforstverwaltung siehe HVwVfgen. Bd. 16 Nr. 193

Waffenmeister

---

[44]) Vgl. Anmerkung 43; es wurden zunächst nur Lehrer eingestellt, die die Anstellungsfähigkeit im Zivildienst erlangt hatten. Ab Herbst 1938 wurden Militäranwärter für die Oberfachschullehrerlaufbahn auf die Hochschulen für Lehrerbildung kommandiert. Sie legten im April 1940 die 1. Lehrerprüfung ab. Mit Wirkung vom 1. 10. 1941 übernahm die „Heereslehrer-Akademie Godesberg" die Ausbildung des Lehrernachwuchses für die allgemeinbildenden Schulen des Heeres. Über die Ausbildung von Berufssoldaten zu Heereslehrern siehe HVBl. 1940 C S. 160, HM 1941 S. 20, HVBl. 1941 C S. 524, HVBl. 1942 C S. 232.

Mittlerer Heeresseelsorgedienst (Küster)
siehe hierzu HDv. 370 (E.M.D.) vom 28. 2. 1939

Mittlerer Funkempfangsdienst

Mittlerer Dienst für das Wehrersatzwesen

Mittlerer nichttechnischer Verwaltungsdienst
besondere Zusätze zu den Laufbahnbestimmungen siehe HVwVfgen. Bd. S 1 Nr. 201 b

Mittlerer technischer Dienst des Kraftfahrwesens (Heereswerkmeister K)[45])

Mittlerer technischer Dienst in Heeresfeldzeugwerkstätten (Heereswerkmeister Fz)[45])

Mittlerer technischer Dienst beim Heeresfilmwesen

Mittlerer technischer Dienst des artilleristischen Meßwesens

Mittlerer technischer Dienst des Festungspionierwesens (Wallmeister)
vgl. S. 168

Mittlerer Verwaltungsdienst im Heeresfachschulwesen (Fachschulsekretär)
vgl. S. 206 Anmerkung 43

Mittlerer technischer Heeresfachschuldienst (Fachlehrer, Ausbildungsleiter in den Lehrwerkstätten der Heeresfachschulen für Technik)
diese Fachlehrerlaufbahn war von vornherein zu 100 % den Versorgungsanwärtern vorbehalten

Bäckereidienst (Heereswerkmeister Ba)[45])
neue Laufbahnbestimmungen vom 3. 6. 1939 siehe HVwVfgen. Bd. 10 Nr. 1046

Mühlendienst (Heereswerkmeister Mü)[45])

Mittlerer technischer Heeresbekleidungsamtsdienst (Schuhmacher-Heereswerkmeister Bkl.Schuh)[45])

Mittlerer technischer Heeresbekleidungsamtsdienst (Schneider-Heereswerkmeister Bkl.Schneid)[45])

Mittlerer technischer Heeresbekleidungsamtsdienst (Maschinenfach-Heereswerkmeister Bkl.Masch)[45])

Sattlereidienst (Heereswerkmeister T. S.)[45])

Heereswerkmeister (Maschinenfach) im Unterkunftswesen: Heeresstandortverwaltungen, Lazarette und Waffenschulen (Heereswerkmeister UMasch)[45])

Hufbeschlagmeister bei den Remonteämtern
neue Laufbahnrichtlinien vom 20. 3. 1940 in HVwVfgen. Bd. 12 Nr. 541

Forstwarte
diese Laufbahn wurde erst mit VO vom 18. 7. 1940 (RGBl. I S. 1006) geschaffen

---

[45]) Wegen der Einführung von einheitlichen Amtsbezeichnungen der Beamten der Werkmeisterlaufbahnen siehe HM 1938 S. 170.

Heeres-Futter-(Stut-)Meister bei den Heeresremonteämtern und Heeresgestüten

die Futtermeister bei den Remonteämtern waren zunächst landwirtschaftliche Beamte des einfachen Dienstes. Das OKH erließ mit Vfg. vom 23. 12. 1941 (HVwVfgen. Bd. 15 Nr. 910) Bestimmungen für die neue Laufbahn des mittleren Dienstes der Heeres-Futter-(Stut-)Meister. Die Übernahme der vorhandenen Futtermeister wurde besonders geregelt.

Amtsgehilfen (einfacher Dienst)

Lagermeister

Laboranten

Drucker

Heeresjustizwachtmeister

Beamte des einfachen Verwaltungsdienstes (kw = künftig wegfallend) – Alte Nationalsozialisten –

gemäß Führerbefehl vom 29. 3. 1935 wurden „verdiente Nationalsozialisten", die vor dem 14. 9. 1930 der NSDAP beigetreten waren, durch Umwandlung von Angestellten- und Arbeiterstellen in kw-Beamtenstellen des einfachen (und teilweise auch des mittleren) Dienstes in das Wehrmachtbeamtenverhältnis übergeführt. Die ihnen beigelegte Amtsbezeichnung entsprach jeweils der Tätigkeit dieser Personen, um sie von den Planbeamten leichter unterscheiden zu können

Jede Wehrmachtbeamtenlaufbahn verlangte von ihren Angehörigen bzw. Bewerbern eine soldatische und eine fachliche Vorbildung. Die soldatische Vorbildung gewannen die Wehrmachtbeamten im Truppendienst, die des höheren Dienstes in der Regel über den Offizier des Beurlaubtenstandes. Bei den übrigen Wehrmachtbeamten handelte es sich in der Hauptsache um ehem. Berufssoldaten (Militäranwärter), denen der größte Teil der Stellen vorbehalten war. Soweit Stellen mit Truppen- oder Zivilanwärtern besetzt wurden, mußten diese ihrer Dienstpflicht genügt haben. Sie verblieben darüber hinaus während des Vorbereitungsdienstes noch im Soldatenverhältnis.

Die fachliche Vorbildung entsprach in der Regel etwa derjenigen der Zivilbeamten[46]). Die Ausbildungsvorschriften für Militärbeamte und Zivilbeamte der Heeresverwaltung im 100 000-Mann-Heer sind veröffentlicht im

---

[46]) Zur einheitlichen Regelung der Laufbahnen aller deutschen Beamten war auf Grund des § 164 DBG – unbeschadet der Reichsgrundsätze vom 14. 10. 1936 (RGBl. I S. 893) – die VO über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. 2. 1939 (RGBl. I S. 371) erlassen worden. Die obersten Dienstbehörden sollten nach § 11 für ihren Geschäftsbereich besondere Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlassen, die sich im Rahmen der Vorschriften der o. a. VO halten mußten. Ausnahmen bedurften auch im Einzelfall der Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen, die auch bei Einrichtung neuer Laufbahnen zu beteiligen waren.

HVBl. 1922 S. 269. Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen hierzu siehe HVBl. 1923 S. 599; HVBl. 1924 S. 26 und HVBl. 1931 S. 93. Diese Vorschriften wurden später ersetzt durch neue Laufbahnbestimmungen, die in der Hauptsache in die Verordnungsblätter der Wehrmachtteile aufgenommen worden sind. Ihre Neubearbeitung und Zusammenfassung in besonderen Druckvorschriften „Bestimmungen für Ergänzung der aktiven Wehrmachtbeamten" war in Aussicht genommen, ist aber nicht mehr erschienen[47]).

Die aktiven Wehrmachtbeamten wurden nach den Bestimmungen des Deutschen Beamtengesetzes und der sonstigen beamtenrechtlichen Vorschriften durch den Führer und Reichskanzler ernannt, soweit sein Ernennungsrecht nicht auf den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile sowie auf Kommandobehörden und Dienststellen der Provinzialinstanz (Auswirkung der Maßnahmen zur Vereinfachung der Verwaltung im Kriege) übertragen worden war.

Abschnitt 8

Die Militär- und Truppenanwärter

Militäranwärter waren die Soldaten, die nach Ablauf ihrer zwölf- oder mehrjährigen Dienstverpflichtung in das Militäranwärterverhältnis übergeführt wurden und Inhaber einer Militäranwärterurkunde waren. Das Militäranwärterverhältnis wurde mit dem Ziele begründet, den Militäranwärter in einer Beamtenstelle des Reiches, der Länder oder der Gemeinden auf Lebenszeit anzustellen[48]). Der Beginn des Militäranwärterverhältnisses setzte die Beendigung der Dienstzeit als Soldat voraus. Eine rückwirkende Erteilung der Militäranwärterurkunde für eine Zeit, in der das Soldatenverhältnis bestand, war ungesetzlich (HVBl. 1940 A S. 33; HVBl. 1941 B S. 35; HVBl. 1942 C S. 189). Die Militäranwärter standen in einem besonderen öffentlichrechtlichen Treueverhältnis, das durch Aushändigung der Militäranwärter-

---

[47]) OKH (ChHRüst u. BdE) hatte mit Erlaß vom 1. 8. 1941 – B 25 f 12 12 VA/Ag V I/Ausb. 1/6207/41 – (HVwVfgen. Bd. 15 Nr. 230 a) die Ausbildung der Beamten des nichttechnischen Dienstes während des Krieges einheitlich geregelt und alle bisher ergangenen einschlägigen Verfügungen und Einzelanweisungen aufgehoben. Diese Ausbildungsrichtlinien sollten die Grundlage bilden für die vorgesehene Beamtenergänzungsvorschrift.

[48]) Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsgesetz (WFVG) vom 26. 8. 1938 (RGBl. I S. 1077), VO über die Militäranwärterbezüge vom 20. 8. 1940 (RGBl. I S. 1173), Militäranwärteranstellungsverordnung vom 20. 5. 1943 (RGBl. I S. 322) mit Durchführungsbestimmungen vom 2. 8. 1943 (RGBl. I S. 455; MBliV S. 1587; HVBl. 1944 A S. 1). Dort siehe auch über besondere Stellenvorbehalte für Militäranwärter bei allen Behördenzweigen.

urkunde begründet und erst durch die Anstellung als planmäßiger Beamter beendet wurde. Die Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes über die Pflichten der Beamten galten für sie entsprechend. Über die Uniform der Militäranwärter als Wehrmachtbeamtenanwärter siehe LVBl. 1940 S. 331 und HM 1943 S. 119.

Truppenanwärter waren die Soldaten, die im dienstlichen Interesse bereits vor Ablauf der zwölfjährigen Dienstverpflichtung zur Ausbildung für den gehobenen Verwaltungsdienst der Wehrmacht zugelassen und nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung in das Wehrmachtbeamtenverhältnis übergeführt wurden. Sie waren im Zeitpunkt der Anstellung noch nicht im Besitze der Militäranwärterurkunde und galten daher nicht als Militäranwärter. Mit der Einstellung als ap. Inspektor oder mit der sofortigen Anstellung als planmäßiger Beamter endete die aktive Wehrdienstzeit als Soldat (LVBl. 1938 B S. 209; LVBl. 1942 S. 789).

Dieses Verfahren, das insbesondere Nachteile für die Militäranwärter brachte, sollte im Kriege nur ausnahmsweise angewandt werden. Im allgemeinen konnten solche Truppenanwärter für die angestrebte Laufbahn zwar vor- und ausgebildet und auch in Beamtenstellen verwendet werden, sollten jedoch erst nach zwölfjähriger Dienstzeit als Militäranwärter in eine Beamtenlaufbahn übernommen werden[49]).

Truppenanwärter unterschieden sich von den Zivilanwärtern vornehmlich dadurch, daß sie die vorgeschriebene Vorbildung nicht mitbrachten, sondern diese wie die Militäranwärter auf Kosten des Staates erhielten.

Abschnitt 9

Die Militärverwaltungsbeamten

Bei Kriegsbeginn wurde die Einrichtung der Kriegsverwaltungsbeamten geschaffen, die ab 15. 8. 1941 Militärverwaltungsbeamte[50]) hießen. Diese waren im Heer widerruflich mit Kriegsstellen für Militärverwaltungsbeamte (zunächst Kriegsverwaltungsbeamte) beliehen. Soweit sie Beamte der zivilen Verwaltung waren, wurden sie zur Dienstleistung bei der Wehrmacht abgeordnet. Soweit sie nicht Beamte waren, begründete ihre Beleihung mit Kriegsstellen kein Beamtenverhältnis nach dem Deutschen Beamtengesetz. Die Militärverwaltungsbeamten standen vielmehr in einem öffentlich-recht-

---

[49]) Nichtveröffentlichter Erlaß des RdL u. ObdL vom 3. 10. 1939 – LD Amtsgr. Pers. Az. B 25 3 LD 8 IIC Nr. 57 183/39.

[50]) Militärverwaltung war die der Wehrmacht obliegende Zivil- und Wirtschaftsverwaltung besetzter Feindgebiete. In ihr wurden Soldaten und Militärverwaltungsbeamte verwendet.

lichen Dienstverhältnis besonderer Art. Sie zählten weder zu den Soldaten noch zu den Wehrmachtbeamten, sondern waren lediglich Wehrmachtangehörige im Sinne des § 35 WG[51]). In bezug auf ihre Dienststellung und Tätigkeit als Militärverwaltungsbeamte unterstanden sie ausschließlich der Wehrmacht. Die für Wehrmachtbeamte geltenden Straf- usw. Vorschriften fanden auf sie Anwendung.

Die Militärverwaltungsbeamten führten besonders bestimmte Dienstbezeichnungen, trugen eine besondere Uniform[52]), hatten allgemeinen Offizier- oder Unteroffizierrang und erhielten die ihrer Dienststellung entsprechenden Gebührnisse nach dem EWGG mit seinen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen[53]). Fürsorge und Versorgung war in Fürs.u.Vers.Best. 1944 S. 51 geregelt. Ein militärisches Vorgesetztenverhältnis wurde durch ihren Rang nicht begründet.

Zivilpersonen wurden zum Dienst als Militärverwaltungsbeamte durch die Wehrersatzdienststellen — mittels entsprechend abgeändertem Einberufungsbefehl A — beordert (HVBl. 1941 B S. 384; HVBl. 1943 B S. 147).

Ehemalige Militärverwaltungsbeamte im allgemeinen Offizierrang, die zum aktiven Heeresdienst als Soldat einberufen wurden, sollten bei Eignung nach besonderen Bestimmungen (HVBl. 1944 B S. 315) in die Reserveoffizierlaufbahn übernommen werden.

Abschnitt 10

Die Feldpolizeibeamten

Feldpolizeibeamte waren die vom Chef der Sicherheitspolizei und des SD zur Wehrmacht abgeordneten, von der Wehrmacht mit einer entsprechenden Kriegsstelle beliehenen und in der Abwehrpolizei des militärischen Abwehrdienstes verwendeten Beamten der Sicherheitspolizei. Sie unterstanden in bezug auf ihre Dienststellung und Tätigkeit als Feldpolizeibeamte ausschließlich der Wehrmacht. Die militärischen Straf- usw. Vorschriften fanden auf sie Anwendung.

Die Feldpolizeibeamten hatten militärische Befehlsbefugnis über die unterstellten Feldpolizeibeamten sowie über Unteroffiziere und Mannschaften, die unter ihrer Leitung oder Verantwortung Dienst taten[54]). Sie waren

---

[51]) Die Entscheidung über die Anerkennung ihres Dienstes als aktiver Wehrdienst war ebenso wie bei allen anderen zur Erfüllung besonderer Kriegsaufgaben mit und im Rahmen der Wehrmacht eingesetzten Organisationen und Personengruppen bis Kriegsende zurückgestellt.

[52]) HM 1940 S. 7, 237, 437, 484.

[53]) MVBl. 1941 S. 376; LVBl. 1941 S. 436.

[54]) Führererlaß vom 15. 8. 1941 (MVBl. S. 614).

Kombattanten, d. h. zur Teilnahme an Kampfhandlungen berechtigt und nach Maßgabe ihrer Dienstobliegenheiten hierzu verpflichtet.

Sie führten bei der Wehrmacht besonders bestimmte Dienstbezeichnungen, trugen eine besondere Uniform[55]), ggf. aber auch Zivilkleidung (HM 1942 S. 279), hatten allgemeinen Offizierrang und erhielten ihre Friedensbezüge weiter. Fürsorge und Versorgung war in Fürs.u.Vers.Best. 1944 S. 51 geregelt.

Die Dienststellen und Einheiten der Geheimen Feldpolizei zählten zu den Sicherungstruppen des Feldheeres (HM 1942 S. 458)[56]). Sie hatten eigene Kriegsstärkenachweisungen (KStN Nr. 2021–2026). Bei ihnen taten – neben den abgeordneten Polizeibeamten und Dolmetschern – Unteroffiziere und Mannschaften Dienst, die vom Feldpolizeichef der Wehrmacht im OKW zu Hilfspolizeibeamten ernannt worden waren (HM 1940 S. 398; HM 1942 S. 131; HM 1943 S. 150).

Abschnitt 11

Die Feldpostbeamten

Die Feldpostbeamten ergänzten sich durch Personal der Reichspost. Sie bildeten eine Sondergruppe der Ergänzungswehrmachtbeamten, auf die die für Wehrmachtbeamte des Beurlaubtenstandes allgemein geltenden Vorschriften (einschl. Besoldung) anzuwenden waren, soweit Abweichungen hiervon nicht ausdrücklich bestimmt waren[57]). Sie führten die in der Anlage 17 zur Feldpostvorschrift[58]) festgesetzten Dienstbezeichnungen, die von der Amtsbezeichnung im Postbeamtenverhältnis unabhängig waren, und trugen die darin näher bezeichnete Uniform.

Der Chef OKW befahl mit Erlaß vom 7. 7. 1943 (HM 1944 S. 29)[59]) die Überführung der Feldpostbeamten im Unteroffizierrang in das Soldatenverhältnis. Gemäß den Durchführungsbestimmungen vom 22. 1. 1944 (HM

---

[55]) HVBl. 1941 B S. 383; HVBl. 1943 B S. 154; LVBl. 1943 S. 1136; HVBl. 1944 B S. 47.

[56]) Die Geheime Feldpolizei darf nicht verwechselt werden mit der *Feldgendarmerie,* die zu den Ordnungstruppen des Feldheeres gehörte und in Abteilungen, Kompanien und Trupps eingeteilt war. In die Feldgendarmerie wurden Offiziere und Beamte der Ordnungspolizei als Soldaten eingegliedert oder als ehem. Gendarmerie- oder Polizeiangehörige aus dem Beurlaubtenstand einberufen.

[57]) Die Rechtstellung der Feldpostbeamten und der außerhalb der Feldpost bei der Wehrmacht im postfachlichen Dienst einschl. Fernmeldedienst ständig eingesetzten männlichen Fachkräfte ist eingehend behandelt in den HM 1944 S. 259, 315 und 350.

[58]) HDv. g 84; MDv. Nr. 892, LDv. g 84 vom 22. 7. 1938.

[59]) Vgl. auch MVBl. 1943 S. 602 und LVBl. 1943 S. 778.

S. 29 und 131) wurden diese Beamten ab 1. 5. 1944 bis spätestens 1. 11. 1944 als Soldaten übernommen und entsprechend der bisherigen Dienstbezeichnung und unter Berücksichtigung der Gesamtdienstzeit (HDv. 29a Ziff. 27) dienstgradmäßig eingestuft. Ausführungsbestimmungen hierzu siehe in HM 1944 S. 135 und 190.

Abschnitt 12

Die Gefolgschaftsmitglieder und das Gefolge der Wehrmacht

Die Zivilangestellten und Arbeiter in Betrieben oder Dienststellen der Wehrmacht waren *Gefolgschaftsmitglieder* im Sinne von § 2 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. 3. 1934 (RGBl. I S. 220; HVBl. 1940 B S. 384). Sie standen zur Wehrmacht in einem unmittelbaren Beschäftigungsverhältnis arbeitsvertraglicher Natur oder besonderer Art. Für sie galten allgemein — auch hinsichtlich der Einstellung und des Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis — die Bestimmungen der Tarifordnungen für Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen mit den Besonderen Dienstordnungen der Wehrmachtteile. Soweit insbesondere im Kriege nicht genügend Gefolgschaftsmitglieder auf Grund freier Vereinbarung eingestellt werden konnten, war die Heranziehung im Wege der Dienstverpflichtung nach den Kräftebedarfsverordnungen möglich. Hierbei sollten die verpflichteten Personen aber laufend durch Arbeitskräfte ersetzt werden, die im Wege der normalen Vermittlung zu bekommen waren (HVBl. 1939 C S. 447; HVBl. 1940 C S. 64).

Bei der Feldwehrmacht und bei Dienststellen außerhalb der Reichsgrenze durften Gefolgschaftsmitglieder nur beschäftigt werden, wenn eine Planstelle nach der KStN vorhanden oder durch Einzelerlaß der Oberkommandos der Wehrmachtteile besonders genehmigt war oder im Rahmen der zur Freimachung von Soldaten ergangenen Bestimmungen frei wurde.

Die Abfindung aller männlichen und weiblichen Gefolgschaftsmitglieder richtete sich auch während des Krieges ohne Rücksicht auf Ort und Zeit der dienstlichen Verwendung nach den tariflichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der für die Kriegszeit angeordneten Sonderregelungen. Ausnahmen hiervon mußten ausdrücklich angeordnet oder zugelassen sein (OKW, 13. 3. 1940 — HM S. 156 — und 8. 2. 1941 — HVBl. B S. 121 mit zahlreichen Änderungen und Ergänzungen).

Auf die reichsdeutschen Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht fanden die Vorschriften des WFVG und EWFVG Anwendung, solange sie in Gebieten außerhalb der Reichsgrenze eingesetzt waren und Körperschäden erlitten, die bei Soldaten als Wehrdienstbeschädigung anerkannt werden mußten. Dies galt auch für Personen, die bei der Wehrmacht dienstverpflichtet waren, nicht

aber für das Wehrmachtgefolge allgemein (HM 1940 S. 156; HVBl. 1941 B S. 95; Fürs.u.Vers.Best. 1942 S. 178; HVBl. 1942 B S. 178).

Der Begriff *Wehrmachthelferin* war die umfassende Bezeichnung für alle weiblichen Hilfskräfte, die in der Wehrmacht an Stelle von Soldaten, Beamten oder Angestellten eingesetzt waren: Nachrichten-, Stabs-, Betreuungs- usw. Helferinnen. Entsprechend ist der Begriff Heeres-, Marine-, Luftwaffen- und SS-Helferinnen aufzufassen.

Die Dienst- und Rechtsverhältnisse sind veröffentlicht
für Nachrichtenhelferinnen des Heeres in HM 1940 S. 467 u. 555; HVBl. 1941 B S. 92; HVBl. 1941 C S. 496; HVBl. 1942 B S. 160, 165 u. 337; HVBl. 1943 B S. 248;
für Stabshelferinnen des Heeres im KVBl. VI 1943 S. 169; HVBl. 1943 B S. 283; KVBl. VI 1944 S. 222;
für Betreuungshelferinnen in HM 1941 S. 549; HVBl. 1941 C S. 651; HVBl. 1941 B S. 494 u. 569;
für Flugmeldehelferinnen der Kriegsmarine im MVBl. 1941 S. 305, 693; BMB 1942 S. 5, 117, 135;
für Nachrichtenhelferinnen des Heeres bei Marinedienststellen im NTB 1942 S. 393;
für Marinehelferinnen (= Stabshelferinnen des Heeres) im MVBl. 1942 S. 698; NTB 1942 S. 515; NTB 1943 S. 126, 130 u. 616, VA MarKdo Nordsee 1944 S. 11, 21, 23, 93, 123 u. 168;
für Luftnachrichtenhelferinnen (Ln.-Flugmelde- und Ln.-Betriebshelferinnen) im LVBl. 1941 S. 162, 474, 560, 684 u. 951; LVBl. 1942 S. 332, 1012 u. 1175; LVBl. 1943 S. 504;
für Luftschutzwarndienstthelferinnen im MBliV 1942 S. 1460;
für Flakwaffenhelferinnen im LVBl. 1944 S. 493; OTB 1945 S. 211.

Unter dem 3. 1. 1945 erging eine „Vorläufige Dienstanweisung für die Wehrmachthelferinnen der Luftwaffe“[60]), in der die Dienst- und Rechtsverhältnisse der verschiedenen Helferinnenschaften einheitlich gestaltet und wesentlich vereinfacht wurden. Die Helferinnen gehörten zum Wehrmachtgefolge, waren aber nicht Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht.

Der Begriff *Wehrmachtgefolge*[61]) aus dem Militär- und Disziplinarstrafrecht ist nicht gleichbedeutend mit dem damals angewandten arbeitsrechtlichen Begriff „Gefolgschaft“. Er war weitgehender und umfaßte alle diejenigen Personen, die nach § 155 MStGB und § 1 (1) Nr. 5 WDStO den Wehrmachtstraf- und Disziplinarvorschriften unterworfen werden konnten.

---

[60]) OKL/L Wehr, 3. 1. 1945 – Az. 12 b 23/45 (I 2 – I A), Druckschrift im BA-ZNS; vgl. auch MVBl. 1945 S. 56 u. 89.

[61]) Über Wehrmachtgefolge, wehrmachtähnliche Verbände und wehrmachtähnliche Verhältnisse siehe auch HVBl. 1944 B S. 158 Ziff. 2 (3).

Vgl. hierzu die Zweite VO zur KSSVO vom 27. 2. 1940 (RGBl. I S. 445). Das Gefolge bildeten demnach die Personen (auch Ausländer), die sich in irgendeinem Dienst- oder Vertragsverhältnis bei der Wehrmacht befanden oder sich sonst bei ihr aufhielten oder ihr folgten:

a) Angestellte, Arbeiter und Helferinnen, die in einem unmittelbaren Beschäftigungsverhältnis arbeitsvertraglicher Natur oder besonderer Art zur Wehrmacht standen;

b) Zivilpersonen, die zu Dienstleistungen bei Wehrmachtdienststellen von ihren Arbeitgebern abgeordnet waren;

c) Zivilpersonen, die in einem organisatorischen Zusammenhang mit der Wehrmacht standen (z. B. Angehörige von Bau- oder Reparaturfirmen) und unter der unmittelbaren Aufsicht von militärischen Dienststellen Wehrmachtaufträge ausführten;

d) Angehörige bestimmter Verbände und Organisationen, die der Wehrmacht angeschlossen und für Wehrmachtaufgaben eingesetzt waren (z. B. Teile der OT).

Zum Gefolge rechnete nicht, wer organisatorisch unabhängig von der Wehrmacht eigene Hoheitsaufgaben zu erfüllen hatte (z. B.: NSDAP, Polizei, Reichsbahn, Firmen-OT).

Die Zivilpersonen, die auf Grund der Erlasse des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht und der Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile (vgl. S. 46) dem Militärstrafgesetzbuch und der Disziplinarstrafordnung unterworfen wurden, galten für die Dauer dieser Anordnung als Angehörige der Wehrmacht im Sinne des § 21 WG, ohne damit die Eigenschaft von Soldaten erhalten zu haben. Aktiven Wehrdienst gemäß § 7 Abs. 1 WG leisteten sie nicht. Die arbeits- und dienstrechtlichen Bestimmungen hatten Vorrang vor dem MStGB und der WDStO. Die schärferen militärischen Vorschriften sollten nur in Ausnahmefällen bei wirklicher Notwendigkeit angewendet werden, wenn die allgemeinen Bestimmungen nicht genügten.

Abschnitt 13

Ausländische Freiwillige in der Wehrmacht

Mit Beginn des Rußlandfeldzuges formierten sich nichtdeutsche Freiwilligenverbände aus Angehörigen zahlreicher nichtkriegführender Staaten zur Teilnahme am Kampf gegen die UdSSR. Die später aufgestellten „landeseigenen Verbände" rekrutierten sich aus Freiwilligen aus dem Osten, in der Hauptsache aus kriegsgefangenen Soldaten der Roten Armee.

Als „Freiwilligenverbände" galten sämtliche aus nichtdeutschen Freiwilligen gebildeten Formationen (Legionen usw.), die landeseigenen Siche-

rungsverbände, die Ordnungsdienste (Schutzmannschaften) im Operationsgebiet des Ostens und die Hilfswilligen aus dem Osten.

Hierzu rechneten nicht

a) die Verbände der Staaten, die selbst im Krieg gegen die Sowjetunion und auf dem Balkan standen, solange sie unter eigenem Befehl und in eigener Uniform kämpften: Italien, Rumänien, Ungarn, Bulgarien, Slowakei und Finnland;

b) die kroatischen Legionäre. Diese bildeten seit 1943 mit deutschem Rahmenpersonal die (kroat.) Inf.Divisionen 369, 373 und 392 sowie die 13. Waffen-Geb.Div. der SS „Handschar (Kroat. Nr. 1)". Sie galten von ihrer Vereidigung auf Hitler an als Angehörige der deutschen Wehrmacht (HM 1944 S. 48; LVBl. 1944 S. 409).

Entscheidend für die Anerkennung als „Freiwillige fremder Volksstämme" war, daß die in Frage kommenden Legionäre auf Hitler vereidigt waren, daß die Verbände von der deutschen Wehrmacht oder dem Reichsführer SS aufgestellt und truppenmäßig gegliedert waren und daß der Einsatz in deutscher Uniform und im Rahmen bzw. in Verbänden der deutschen Wehrmacht, Waffen-SS oder Polizei erfolgte. Diese Voraussetzungen trafen auf folgende Verbände zu[62]):

Die Freiwilligenverbände der Waffen-SS

Spanische Division

Die sogenannte „blaue Division" wurde in der Reihe der deutschen Infanterie-Divisionen seit August 1941 als 250. (span.) I.D., dann als 250. (span.) Freiwilligen-Division geführt. Nach ihrer Auflösung Anfang Januar 1944 entstand die Spanische Legion, die wiederum im Mai 1944 aufgelöst wurde (weiter siehe S. 220).

Französische Legion

Ab Sommer 1942 als (franz.) Inf.Rgt. 638 geführt, das später zusammen mit der Franz.Frw.Sturmbrigade in der 18. SS-Frw. Pz.Gren.Div. „Horst Wessel" die Waffen-Gren.Brigade d. SS „Charlemagne" (franz. Nr. 1) bildete.

Flämische und wallonische Wachabteilungen

Die Frw.Legion „Flandern" wurde später SS-Frw.Sturmbrigade „Langemarck", zuletzt: 27. SS-Frw.Gren.Div. „Langemarck". – Das Wall.Inf.Btl. 373 ging in die SS-Frw.Sturmbrigade „Wallonien" auf, zuletzt: 28. SS-Frw.Pz.Gren.Div. „Wallonien". – Beim Heer verblieben nur noch Wachabteilungen.

---

[62]) Nicht zur Veröffentlichung bestimmte Besprechungsnotiz vom 11. 1. 1944 – OKW – WZA (III) – OKH/PA/P 5 – GenStdH/Org.Abt. (II) im BA-ZNS II 51. Dänen, Niederländer, Norweger, Schweden, Albaner und Bosniaken waren schon damals ausschließlich in Verbände der Waffen-SS eingereiht.

Estnische, lettische, litauische Freiwilligenverbände[63])

Aus den ursprünglichen Hundertschaften, Frw.-, Schutzmannschafts- und Ost-Bataillonen wurden SS-Frw.Divisionen gebildet:

20. Waffen-Gren.Div.d. SS (estn. Nr. 1)
15. Waffen-Gren.Div.d. SS (lett. Nr. 1)
19. Waffen-Gren.Div.d. SS (lett. Nr. 2).

Griechisches Freiwilligenbataillon[63])

Russisches Schutzkorps Serbien
Dieser Verband bestand aus Russen, die nach der russ. Oktoberrevolution 1917 nach dem Balkan emigriert waren und sich 1941 zur Verfügung stellten.

Arabische Legion
(= dtsch.-arab.Inf.Btl. 845)

Indische Legion
(= ind.Inf.Rgt. 950)
Im März 1945 als „Ind.Frw.Legion d. Waffen-SS" in die Waffen-SS übernommen.

1. Kosakendivision
Zuletzt zum I. Kosakenkorps (XV. Kav.Korps) erweitert.

162. (Turk) Infanterie-Division.

Die ausländischen Freiwilligen nichtkriegführender Staaten erhielten Abfindung und Versorgung von der deutschen Wehrmacht oder Waffen-SS[64]).

Für die Versorgung der ausländischen Angehörigen der Freiwilligenverbände der Polizei (einschl. Techn.Nothilfe), der aus Volksdeutschen aufgestellten Hilfspolizeien und der Schutzmannschaft waren die Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Waffen-SS nach besonderen Bestimmungen zuständig (MBliV 1943 S. 1348, 1817). Für Schäden, die Angehörige der ausländischen Freiwilligenverbände verursachten, haftete das Deutsche Reich in demselben Umfange wie für seine eigenen Soldaten (HM 1941 S. 591). Die geschlossenen Verbände der verbündeten und befreundeten Mächte wurden durch eigene Dienststellen nach den Besoldungsbestimmungen ihres Landes abgefunden (HVBl. 1941 B S. 349; HM 1941 S. 401).

Im Herbst 1944 hat das OKW die Verwendung und die Stellung der fremdvölkischen Freiwilligen teilweise neu geregelt. Es waren nunmehr eingesetzt[65])

---

[63]) Über litauische und griechische Freiwilligenverbände fehlen Einzelheiten.

[64]) HM 1941 S. 401, 537, 591; HM 1944 S. 240; HVBl. 1944 C S. 95.

[65]) Gemäß einer Zusammenstellung des Generals der Freiwilligenverbände im OKH – I/E Nr. 20 400/44 geh. – vom 20. 12. 1944 (im BA-MA H 13-17/1).

bei der Waffen-SS:

1. Finnen
2. Esten, Letten
3. Kosaken, Ukrainer, Weißruthenen
4. Inder
5. Rumänen, Bulgaren
6. Norweger, Holländer, Belgier, Franzosen
7. Osttürkischer Waffenverband der SS Harun al Raschid

beim Heer:

1. Ostvölker (außer Kosaken)
2. Polen
3. Ungarn
4. Italiener
5. Spanier
6. Slowaken
7. Kroaten
8. Litauer
9. Araber

Die *bulgarischen, finnischen, rumänischen, ungarischen* und *slowakischen* Freiwilligen sowie die Soldaten der *baltischen* Generalbezirke (Esten, Letten, Litauer), die sich zum Einsatz in der deutschen Wehrmacht oder Waffen-SS bereiterklärt hatten, erhielten nunmehr mit der Einstellung dieselben Pflichten und Rechte wie deutsche Soldaten[66]). Sie unterlagen uneingeschränkt der deutschen Kommando- und Strafgewalt, wurden in der Regel mit dem in der ausländischen Wehrmacht erreichten Dienstgrad eingestellt, trugen die Uniform und Dienstgradabzeichen der Wehrmacht mit einem auf ihre Landeszugehörigkeit hinweisenden Abzeichen. Beförderungen und Auszeichnungen erfolgten nach den deutschen Bestimmungen. Der Dienstgrad begründete dasselbe Vorgesetztenverhältnis gegenüber allen Wehrmachtangehörigen wie bei deutschen Vorgesetzten, jedoch ohne Disziplinarbefugnisse gegenüber deutschen Soldaten. Eine Unterstellung Deutscher unter Ausländer sollte überhaupt nach Möglichkeit vermieden werden.

An Stelle des früher geforderten Eides auf Hitler trat die Verpflichtung mit folgendem Wortlaut:

„Ich bin bereit und gelobe, im Kampf um die Zukunft Europas und meines Vaterlandes in den Reihen der deutschen Wehrmacht als tapferer Soldat mein Leben einzusetzen und dem Obersten Befehlshaber der Wehrmacht, Adolf Hitler,

---

[66]) OKW/WFSt/Org (III) Nr. 3847/44 vom 20. 9. 1944, OKW Nr. 565/44 g AWA/W Allg (IIc) vom 21. 10. 1944 und OKW Nr. 4782/44 WFSt/Org (III) vom 23. 11. 1944 (im BA-MA H 13-17/1).

und meinen Vorgesetzten unbedingten Gehorsam zu leisten. Mir ist bekannt, daß ich auch ohne Eidesleistung den deutschen Strafgesetzen, insbesondere den deutschen Kriegsgesetzen, unterworfen bin."

Die ausländischen Freiwilligen konnten einzeln oder in geschlossenen Verbänden (mit deutschem Führer- oder Rahmenpersonal) verwendet werden.

Bei den *italienischen* Soldaten auf deutscher Seite fielen die bisherigen Bezeichnungen „kampfwillig", „waffenwillig", „hilfswillig" und „arbeitswillig" fort[67]). Sie sollten künftig unterschieden werden in

1. Angehörige der neuen Italienisch-Republikanischen Wehrmacht,
2. italienische Soldaten in der deutschen Wehrmacht.

Zur neuen verbündeten italienisch-republikanischen Wehrmacht gehörten:

a) die italienischen Heeresdivisionen,
b) die Marinedivision,
c) italienische Truppenteile im Rahmen der deutschen Wehrmacht, soweit das OKW/WFSt ihre Zugehörigkeit zur ital.-republ. Wehrmacht ausdrücklich festgestellt hatte (insbesondere Flak- und Nebelabteilungen, fliegende Verbände, Flottillen und Baubataillone).

Als italienische Soldaten in der deutschen Wehrmacht galten:

a) die Angehörigen der ehem. kgl. ital. Wehrmacht, die nach der Neuordnung in Italien freiwillig in Einheiten der deutschen Wehrmacht eingetreten waren,
b) die italienischen Soldaten, die auf Grund der Einberufung durch die ital.-republ. Regierung in deutsche Einheiten eingestellt wurden,
c) diejenigen italienischen Soldaten, die sich in solchen italienischen Verbänden befanden, deren Zugehörigkeit zur ital.-republ. Wehrmacht nicht ausdrücklich festgestellt worden war (siehe oben unter c).

Diese italienischen Soldaten trugen die Uniform mit der italienischen Grundfarbe, die neuen italienischen Hoheitsabzeichen, aber deutsche Dienstgradabzeichen. Nur soweit die Bestände an italienischen Uniformen nicht ausreichten, durften deutsche Uniformen getragen werden. Im übrigen galten die für die bulgarischen, finnischen usw. Freiwilligen erlassenen Bestimmungen.

Nach Auflösung der Spanischen Legion wurde Anfang Juni 1944 zur Erfassung von *spanischen* Freiwilligen die „Freiwilligen-Einheit Stablack"

---

[67]) OKW/WFSt/Org (I)/(III) Nr. 3065/44 vom 30. 7. 1944 und OKH/ChHRüst u. BdE – AHA/Stab/Ia (3) Nr. 50 908/44 geh. vom 24. 10. 1944 (im BA-MA H 13-17/1).

(in Stärke einer Schützenkompanie) aufgestellt[68]). Jeder Freiwillige konnte ohne Rücksicht auf seinen ehem. Dienstgrad nur als Schütze eingestellt und erst bei Bewährung nach den einschlägigen deutschen Vorschriften befördert werden.

Schließlich genehmigte Hitler im Oktober 1944 die Verwendung von *polnischen* Freiwilligen als Hilfswillige in der Wehrmacht[69]). Für Einstellung, Behandlung und Abfindung galten die für landeseigene Hilfskräfte aus dem Osten (Hilfswillige) erlassenen Bestimmungen.

Die *Hilfswilligen* (Dobrowolzi) nahmen eine Sonderstellung ein[70]). Sie waren die freiwillig zum Dienst in deutschen Einheiten sich meldenden Angehörigen von Völkern des russischen Raumes (Kriegsgefangene und Landeseinwohner). Die russischen Hilfswilligen in der Truppe und die russischen Freiwilligen in den landeseigenen Verbänden[71]) wurden als (tatsächlich nicht existierende) „Russische Befreiungsarmee" bezeichnet, die Ukrainer bildeten so ein utopisches „Ukrainisches Befreiungsheer", während sich Turkvölker in georgische, aserbeidschanische, armenische, turkestanische, nordkaukasische, wolgatatarische Legionen unterschieden und die Kosaken in Don-, Kuban-, Terek- usw. Kosakeneinheiten zusammengefaßt waren. Die Angehörigen der Turkvölker und die Kosaken durften nicht als Hilfswillige verwendet werden. Sie wurden ausschließlich in geschlossenen Verbänden eingesetzt.

Für die Übernahme als Hilfswillige kamen nur besonders ausgewählte und bewährte landeseigene Hilfskräfte in Frage. Kriegsgefangene wurden mit ihrer Vereidigung als Hilfswillige unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs aus der Kriegsgefangenschaft entlassen.

Hilfswillige erhielten Bekleidung aus deutschen Beständen mit besonderen Abzeichen. Sie konnten zum Gefreiten befördert und weiterhin in eine gehobene Soldstufe eingereiht werden. Für sie war eine eigene „Tapferkeits- und Verdienstauszeichnung für Angehörige der Ostvölker" geschaffen, später wurden ihnen auch die für deutsche Soldaten gestifteten Orden und

---

[68]) OKH (ChHRüst u. BdE)/AHA/Stab III Nr. 3545/44 geh. vom 7. 6. 1944 (im BA-MA H 13-17/1).

[69]) OKH/GenStdH/OrgAbt Nr. II/38 927/44 geh. vom 24. 10. 1944 (im BA-MA H 13-17/1).

[70]) OKH/GenStdH/OrgAbt (II) Nr. 8000/42 geh. vom August 1942 und OKH/GenStH/GendOsttr/OrgAbt Nr. II/5000/43 geh. vom 29. 4. 1943: Landeseigene Hilfskräfte im Osten – Hilfswillige –; Druckschrift im BA-ZNS.

[71]) Hierzu rechneten nicht: Landeseinwohner, die nur vorübergehend zu besonderen Arbeiten herangezogen wurden und Angehörige von Kriegsgefangenen-Einheiten.

Ehrenzeichen verliehen. Nach besonderer Bewährung durften sie in geschlossene landeseigene Verbände versetzt werden.

Die Hilfswilligen erhielten einen dem Wehrsold angeglichenen Sold in drei Soldstufen. Daneben konnten sie unter bestimmten Voraussetzungen Kriegsbesoldung oder Familienunterhalt beziehen. Eine Versorgung wurde ohne Zubilligung eines Rechtsanspruchs nur auf Antrag gewährt.

Die Bearbeitung aller Angelegenheiten der im Rahmen des Feldheeres eingesetzten ausländischen Freiwilligen und Hilfswilligen oblag dem „General der Freiwilligenverbände" im OKH. Das „Kommando der Freiwilligenverbände" beim ChHRüst u. BdE war ihm unterstellt (HM 1944 S. 48, 90).

Über die Anwerbung von *baltischen, litauischen* und *russischen* Jugendlichen als SS- und Wehrmachthelfer siehe IMT Bd. XXV S. 88, 288, 362 und Bd. XXVII S. 12.

SECHSTES KAPITEL

BEFÖRDERUNGEN UND AUSZEICHNUNGEN

Abschnitt 1

Allgemeine Beförderungsbestimmungen für Soldaten

Jeder Soldat sollte nach seinem Persönlichkeitswert, seinen Kenntnissen und Fähigkeiten zu den Dienstgraden befördert oder ernannt[1]) werden, die in den Verordnungen über Rang- und Vorgesetztenverhältnis der Soldaten (vgl. S. 164) aufgeführt waren. Er konnte bis zu den höchsten Stellen aufsteigen. Entscheidend waren dafür vor allem Charakter und Leistungen. Die geforderten Dienstzeit- und Ausbildungsbedingungen mußten erfüllt sein, soweit nicht Ausnahmen allgemein oder in besonderen Fällen zugelassen waren. Für Soldaten in Sonderlaufbahnen galten zusätzliche Bestimmungen.

Daneben waren unabdingbare Voraussetzungen für jede Beförderung: Nachweis deutschblütiger oder artverwandter Abstammung und Straffreiheit.

Beförderungen sollten in aller Regel mit Wirkung vom 1. eines Monats und nur mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten[2]) ausgesprochen werden. Sie wurden erst mit der dienstlichen Bekanntgabe durch den zuständigen Vorgesetzten rechtsgültig, rechneten jedoch von dem Tage ab, der in der Beförderungsverfügung festgesetzt war[3]). Ausnahmen waren lediglich in

---

[1]) Unter „Beförderung" war die Verleihung eines höheren Dienstgrades mit entsprechenden Gebührnissen zu verstehen; „Ernennung" war die Verleihung einer zusätzlichen Dienstbezeichnung (z. B. Unteroffizieranwärter), einer Dienstgradbezeichnung der Sonderlaufbahnen (z. B. Feldwebel zum Schirrmeister) oder Dienststellung (z. B. Kompaniechef); die „Charakterverleihung" (näher behandelt auf S. 230) war die Dienstgradverleihung ohne vermögensrechtliche Folgen. Sie betraf lediglich Uniform und Titel.

[2]) Nur in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen durften im Kriege zum Ausgleich von Härten Beförderungen rückwirkend bis zu zwölf Monaten freigegeben werden. Hierzu war in jedem Falle ausdrückliche Genehmigung erforderlich.

[3]) Zu unterscheiden also: a) Ausspruch einer Beförderung = Vollzug der Beförderungsverfügung durch den dazu ermächtigten Vorgesetzten, b) Bekanntgabe einer Beförderung = dienstliche Eröffnung an einen Soldaten, daß er zu einem höheren Dienstgrad befördert worden ist.

der Verordnung über die Beförderung während des Krieges gefallener, gestorbener oder vermißter Soldaten vom 10. 10. 1941 (RGBl. I S. 641; vgl. auch HVBl. C S. 687) zugelassen.

Eine dienstlich vorschriftsmäßig bekanntgegebene Beförderung konnte nur dann aufgehoben werden, wenn sie von einem nicht zuständigen Vorgesetzten ausgesprochen oder nach den Beförderungsbestimmungen unzulässig war (z. B. Abstammung, Vorstrafen). Im übrigen konnten Soldaten ihren Dienstgrad nur in den durch Gesetz oder militärische Verordnung festgelegten Fällen verlieren, nicht jedoch durch Befehl, Verwaltungsanordnung oder Verzicht.

Abschnitt 2

Beförderung der Unteroffiziere und Mannschaften

Die Vorschriften der Wehrmachtteile (HDv. 29, HDv. 29 a, MDv. Nr. 15 OB-Heft 4 a, LDv. 29, LDv. 76 a) regelten die Bedingungen, Art und Ablauf der Beförderungen. Im Kriege galten sie in gleicher Weise auch für Angehörige des Beurlaubtenstandes, deren Beförderungen im Heere ohne den Zusatz „d.R." oder „d.L." zur Dienstgradbezeichnung ausgesprochen wurde. Die Zugehörigkeit zur Reserve oder Landwehr sollte bei der Entlassung geregelt werden. Bei der Kriegsmarine und Luftwaffe wurden sie zu Dienstgraden des Beurlaubtenstandes befördert.

Beförderungen durften unter genauer Beachtung aller Einzelbestimmungen ausgesprochen werden:

a) nach Ableistung der vorgeschriebenen Dienstzeit (nicht an besondere Planstellen gebunden)
zum Gefreiten[4]), Obergefreiten, Stabsgefreiten, Unterfeldwebel und Stabsfeldwebel;

b) in freie Planstellen, die durch die Stärkenachweisungen festgesetzt oder von den Oberkommandos der Wehrmachtteile besonders genehmigt waren[5]),
zum Unteroffizier, Feldwebel und Oberfeldwebel;

c) überplanmäßig
Kapitulanten zum Unteroffizier, Offizieranwärter zum Unteroffizier und Feldwebel;

---

[4]) Die Zahl der Gefreiten war im Frieden nach Planstellen begrenzt. Im Kriege sah die KStN nur eine einheitliche Stellengruppe „M" (Mannschaften) vor.

[5]) Die Planstellen der Unteroffiziere unterteilten sich in die Stellengruppen „O" (Oberfeldwebel) und „G" (Gruppenführer). Von diesen galten in der Regel 20 v. H. als Feldwebelstellen.

d) als Belohnung und wegen Auszeichnung vor dem Feinde
zum Gefreiten, Unteroffizier, Feldwebel und Oberfeldwebel;

e) nach Bewährung als Gruppen- usw. Führer im Kampf ohne Rücksicht auf die Dienstzeit
vorzugsweise zum Unteroffizier und Feldwebel (HVBl. 1944 B S. 28);

f) bei Schwerstverwundeten;

g) bei der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst
zum nächsthöheren Dienstgrad des Beurlaubtenstandes;

h) bei gefallenen, verstorbenen, in Kriegsgefangenschaft geratenen und vermißten Soldaten.

Als *Belohnung* für Taten, die besonderen Mut oder besondere Umsicht erforderten, konnten Unteroffiziere und Mannschaften im Frieden durch die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile zum höheren Dienstgrad befördert werden.

Beförderungen wegen *Auszeichnung vor dem Feinde* oder wegen hervorragender Taten, die besondere Einsatzbereitschaft und Entschlossenheit erforderten, durften ohne Rücksicht auf Dienstgrad und Dienstzeit – ggf. überplanmäßig – zum Gefreiten, Unteroffizier, Feldwebel und Oberfeldwebel ausgesprochen werden. Hierbei sollten nur solche wirklich hervorragende Taten berücksichtigt werden, die vor dem Feind unter Lebensgefahr ausgeführt worden waren. Die Voraussetzungen waren in der Regel besonders dann gegeben, wenn ein Unteroffizier oder Mann in das Ehrenblatt seines Wehrmachtteils aufgenommen worden war. Erprobte dienstliche und außerdienstliche Zuverlässigkeit und Brauchbarkeit im neuen Dienstgrad waren unerläßliche Vorbedingung.

Für einzigartige Leistungen vor dem Feind konnten Unteroffiziere jederzeit ohne Erfüllung der vorgesehenen Fristen zur vorzugsweisen Beförderung zum Offizier eingegeben werden. Auf diese Weise sollten jedoch nur die Besten und Würdigsten gefördert werden, die auch die mit dem neuen Dienstgrad verbundene Dienststellung ausfüllten.

Für die *Beförderung und Ernennung der Offizieranwärter* galten die Offizierergänzungsbestimmungen der Wehrmachtteile.

Die *Beförderung in den Sonderlaufbahnen* erfolgte im Rahmen der Laufbahnvorschriften nach den für die Unteroffiziere in der Truppe gegebenen Grundsätzen. Soweit die Ausbildungsbedingungen (erfolgreiche Abschlußprüfung) nicht erfüllt waren, durften Beförderungen nur ohne den die Laufbahn kennzeichnenden Zusatz ausgesprochen werden.

Ehemalige Unteroffiziere und Mannschaften, die im Kriege im niedrigsten Mannschaftsdienstgrad wieder verwendet wurden, konnten nach viermonatiger Bewährung bei der fechtenden Truppe durch den Regimentskommandeur zum Gefreiten und nach frühestens neunmonatiger Gesamtdienstzeit durch den Divisionskommandeur zum Unteroffizier befördert werden. Die Beförderung zu weiteren Dienstgraden erfolgte nach den allgemeinen

Beförderungsbestimmungen. Die vor dem Rangverlust zurückgelegte Dienstzeit wurde dabei nicht angerechnet.

Es durften im *Heere* und in der *Luftwaffe*[6]) befördert werden

zum	frühestens nach einer Gesamtdienstzeit von a) im Frieden b) im Kriege	und nach einer Dienstzeit von	und als
Gefreiten	a) 1 Jahr	—	—
	b) 6 Monaten[7])	—	—
Obergefreiten	a) 2 Jahren	1 Jahr	Gefreiter oder Oberschütze
	b) 2 Jahren	—	—
Stabsgefreiten	a) —	—	—
	b) 5 Jahren[7])	2 Jahren	Obergefreiter
Unteroffizier	a) 2 Jahren	1 Jahr	Gefreiter oder Oberschütze
	b) 9 Monaten[7])	—	—
Unterfeldwebel	a) 6 Jahren	4 Jahren	Unteroffizier
	b) 6 Jahren	4 Jahren	Unteroffizier
Feldwebel	a) 6 Jahren	4 Jahren	Unteroffizier
	b) 21 Monaten	1 Jahr	Unteroffizier[7])
Oberfeldwebel	a) 7 Jahren	1 Jahr	Unterfeldwebel oder Feldwebel
	b) 24 Monaten	1 Jahr	Unteroffizier[7])
		3 Monaten	Feldwebel
Stabsfeldwebel	a) 12 Jahren	—	—
	b) 12 Jahren	—	—
Oberfeldwebel in einer Hauptfeldwebelstelle	a) 5 Jahren	3 Jahren	Unteroffizier
	b) 21 Monaten	1 Jahr	Unteroffizier[7])

[6]) Obergefreite waren im Frieden beim fliegenden Personal der Luftwaffe nicht vorhanden. Für die Beförderung zum Feldwebel waren in der Luftwaffe 5 Dienstjahre, davon 3 als Unteroffizier und für die Beförderung zum Oberfeldwebel 7 Jahre, davon 2 als Unteroffizier, vorgeschrieben.

[7]) Mit zweimonatiger Bewährung bei einer Einheit der Feldwehrmacht.

Die ab 1. 10. 1934 zunächst nicht mehr verliehene Dienstgradbezeichnung *Oberschütze* usw. wurde ab 1. 10. 1936 wieder eingeführt (HVBl. S. 405). Hierzu durften Schützen usw. mit Beginn des 2. Dienstjahres (im Kriege nach sechsmonatiger Gesamtdienstzeit) ernannt werden.

Den *Stabsgefreiten* gab es schon in der Reichswehr. Die vom 1. 10. 1934 ab gültigen Beförderungsbestimmungen sahen jedoch eine Beförderung zu diesem Dienstgrad nicht mehr vor. Die in einer Übergangszeit noch vorhandenen Stabsgefreitenstellen entfielen mit dem Abgang der Inhaber durch Beförderung oder Entlassung.

Der Dienstgrad „Stabsgefreiter" (neuer Art) wurde für die Dauer des Krieges eingeführt beim Heer mit Verfügung vom 25. 4. 1942 (HVBl. C S. 247) und bei der Luftwaffe mit Verfügung vom 4. 2. 1944 (LVBl. S. 121).

Beförderungen zu dem im nichtfliegenden Personal der Luftwaffe – ohne Flakartillerie und Regiment General Göring – gebräuchlichen Dienstgrad *Hauptgefreiter*[8]) wurden ab Kriegsbeginn nicht mehr vorgenommen. Den 1944 noch vorhandenen Hauptgefreiten aus dem Frieden wurde im Mai 1944 die Dienstgradbezeichnung „Stabsgefreiter" beigelegt (LVBl. 1944 S. 364).

Die Dienstgradbezeichnung *Stabsfeldwebel (Stabswachtmeister)* wurde in der Wehrmacht mit Erlaß des Obersten Befehlshabers der Wehrmacht vom 14. 9. 1938 (HVBl. A S. 117, MVBl. S. 658, LVBl. S. 280) ab 1. 10. 1938 für die über die zwölfjährige Dienstzeit hinaus weiterverpflichteten Portepee-Unteroffiziere eingeführt. In der Kriegsmarine konnten Oberfeldwebel bereits nach zehnjähriger Gesamtdienstzeit und dreijähriger Dienstzeit als Oberfeldwebel zum *Stabsoberfeldwebel* befördert werden. Die Gebührnisse des Stabsfeldwebels (Heer) standen ihnen jedoch erst nach Vollendung des 12. Dienstjahres zu. Feldwebel wurden mit Beginn des 13. Dienstjahres zum *Stabsfeldwebel (F)*, d. h. mit Feldwebelausbildung, befördert (MVBl. 1939 S. 87, MDv. Nr. 15 Ziff. 35).

Die für die Beförderung zum Stabsfeldwebel gestellte Bedingung der Weiterverpflichtung fiel während des Krieges fort.

Die bisherigen Oberfeldwebel der Truppe (T) erhielten ebenfalls ab 1. 10. 1938 die Dientsstellenbezeichnung und Anrede *Hauptfeldwebel (Hauptwachtmeister)*. Bei den Oberfeldwebeln beim Stabe (S) fiel die Zusatzbezeichnung „(S)" fort (HVBl. 1938 A S. 117, MVBl. 1938 S. 658).

Voraussetzung für die Ernennung zum Hauptfeldwebel (früher Oberfeldwebel T) im Frieden und bei der Ersatzwehrmacht war das Bestehen einer besonderen Eignungsprüfung. Bei der Feldwehrmacht blieb es dem zuständigen Vorgesetzten überlassen, ob er die Prüfung für erforderlich hielt (vgl. auch LVBl. 1940 S. 330).

---

[8]) Beförderung zum Hauptgefreiten war frühestens nach einer Gesamtdienstzeit von 4 Jahren, davon 2 Jahre als Obergefreiter, möglich.

Für die *Kriegsmarine* galten die Dienstzeit- und Ausbildungsbedingungen der MDv. Nr. 15 OB-Heft 4a vom 24. 12. 1941. Hiernach durften befördert werden:

1. zum Gefreiten
   Soldaten nach einer Mindestdienstzeit von 9 Monaten;
2. zum Obergefreiten
   Gefreite nach 1jähriger Dienstzeit in diesem Dienstgrad oder nach 2jähriger Gesamtdienstzeit;
3. zum Hauptgefreiten
   Obergefreite nach 2jähriger Dienstzeit in diesem Dienstgrad;
4. zum Stabsgefreiten
   Hauptgefreite nach 2jähriger Dienstzeit in diesem Dienstgrad;
5. zum Maaten
   Unteroffizieranwärter, deren Maatenausbildung abgeschlossen war;
6. zum Obermaaten
   Maate nach 2jähriger Dienstzeit in diesem Dienstgrad;
7. zum Feldwebel
   Feldwebelanwärter nach 1½jähriger Dienstzeit als Unteroffizier;
8. zum Oberfeldwebel
   Oberfeldwebelanwärter mit abgeschlossener Oberfeldwebelausbildung nach 1½jähriger Dienstzeit als Unteroffizier;
9. zum Stabsfeldwebel (F)
   Feldwebel nach 12jähriger Gesamtdienstzeit;
10. zum Stabsoberfeldwebel
    Oberfeldwebel nach 10jähriger Gesamtdienstzeit und 3jähriger Dienstzeit als Oberfeldwebel.

Abschnitt 3

Allgemeines über Offizierbeförderungen

Der Beförderung zum Offizier ging die *Offizierwahl*[9]) durch die Offiziere des Regiments usw. voraus. Die Reihenfolge der Beförderungen zum Leutnant richtete sich für alle Oberfähnriche eines Offizier-Ergänzungs-Jahrgangs nach den Leistungen in der Offizierprüfung. Grundlage für die Beförderung zu höheren Offizierdienstgraden war von jeher das Rangdienstalter (Patent) in Verbindung mit der Auslese durch die Beurteilungen (Qualifikationsberichte).

Das *Rangdienstalter* war maßgebend sowohl für die Bestimmung des Älteren unter Offizieren gleichen Dienstgrades als auch im allgemeinen für

[9]) 1808 durch Friedrich Wilhelm III. eingeführt; im 2. Weltkrieg aufgehoben (HVBl. 1943 B S. 6, LVBl. 1943 S. 261).

die Reihenfolge der normalen Beförderung. In der Regel rechnete es vom Tage der Beförderung zu dem betreffenden Offizierdienstgrad.

In den jährlich vorzulegenden *Beurteilungen* mußte der aufstellende Vorgesetzte angeben, wie der Offizier seine Stelle ausfüllte, ob er zur Beförderung und für welche entsprechende Stelle er geeignet war.

Die Beförderungsplanung der Wehrmachtteile setzte nach jährlich wechselnden Grundsätzen bestimmte Dienstaltersgrenzen für alle Dienstgrade fest[10]). Die Zeit des Verbleibens in einem Dienstgrad war, wie auch in der alten Armee und in der Reichswehr, immer unterschiedlich, mitunter sogar erheblichen Schwankungen unterworfen.

Ab Anfang 1939 begann man – zunächst im eng begrenzten Rahmen –, sich von dem reinen „Anciennetätsprinzip" (Beförderungsablauf in bestimmten Dienstaltersgrenzen) abzuwenden. Es wurde die vorzugsweise Beförderung für überdurchschnittlich beurteilte Offiziere eingeführt. Bald nach Kriegsbeginn forderte Hitler ein weiteres Abweichen von der überlieferten Beförderungspraxis: insbesondere Leutnante und Oberleutnante, die eine Kompanie führten und sich dabei vor dem Feind glänzend bewährt hätten, müßten ohne Rücksicht auf ihr Dienstalter außer der Reihe befördert werden; ferner dürfe es in Beförderungsfragen künftig keinen Unterschied zwischen Berufs- und Reserveoffizieren mehr geben. Er tadelte die Zurückhaltung bei Beförderungen im Weltkrieg 1914–18, die zu unerfreulichen Spannungen geführt hätte[11]). Diese Fehler wollte er vermieden wissen. Immer wieder drängte er auf eine den Zeitverhältnissen entsprechende Reform der Beförderungsgrundsätze, wobei ihm die Wehrmachtteile nur zögernd folgten. Er nahm dann in einer Ansprache vor jungen Offizieren am 21. 9. 1942 im Berliner Sportpalast zu diesen Fragen Stellung und kündigte an, daß Beförderungen nunmehr nach Dienststellung und Verdienst erfolgen würden. Das führte dann zu den umwälzenden Neuerungen, die die Wehrmachtteile alsbald einführen mußten (vgl. Abschn. 4 bis 6). – Noch Ende Januar 1945 hat Hitler sich eingehend mit der Frage der Verbindung von Dienstgrad und Dienststellung befaßt[12]). Er war geneigt, nun auch die letzten Überlieferungen aufzugeben und völlig neue Prinzipien einzuführen. Befürworter eines solchen Planes war vor allem der letzte Chef des Heerespersonalamtes, Gen.d.Inf. Burgdorf (Nachfolger des an den Folgen seiner Verletzung vom

---

[10]) Hierzu war ein „Beförderungskegel" errechnet, dem drei Faktoren zugrunde lagen: verfügbare Planstellen, Zugang an Fahnenjunkern, Abgang an Offizieren.

[11]) „Bemerkungen des Führers über Offizierbeförderungen im Kriege", Notiz des Adjutanten der Wehrmacht beim Führer vom 3. 12. 1939 (Akten im BA-ZNS II 30).

[12]) Ihm schwebte das englische Beförderungssystem vor: Jeder Offizier führt jeweils den Dienstgrad, der mit der von ihm bekleideten Dienststellung verbunden ist.

20. 7. 1944 verstorbenen Gen.d.Inf. Schmundt); Göring war der entschiedenste Gegner (vgl. Niederschrift über die Lagebesprechung Hitlers vom 27. 1. 1945 in Berlin; abgedruckt in IMT Bd. XXXIII S. 129).

Charakterverleihungen

Bei den aus der alten Armee ausscheidenden Offizieren wurde mit der Verleihung des Rechts zum Tragen einer Uniform als „allerhöchster Gnadenbeweis" oft gleichzeitig eine Dienstgraderhöhung verbunden, die lediglich Uniform und Titel betraf, aber keine vermögensrechtlichen Folgen hatte: die sogenannte Charakterisierung.

Nach dem Ende des 1. Weltkrieges durften Offiziere beim Ausscheiden aus dem Heeresdienst die Verleihung des Charakters des nächsthöheren Dienstgrades selbst beantragen, wenn bestimmte Voraussetzungen hinsichtlich der Dienstzeit, Dienstbetätigung und Eignung erfüllt waren[13]).

Nach diesen Grundsätzen wurde die Charakterisierung auch in der Reichswehr und in der Wehrmacht gehandhabt. Die Bedingungen wurden jedoch gegen früher zum Teil erheblich nachgelassen. Ausgewählten Portepee-Unteroffizieren konnte beim Ausscheiden der Charakter als Leutnant verliehen werden. Die Beförderung zu einem Offizierdienstgrad war jedoch nicht statthaft. Gemäß einer Forderung der früheren Feindmächte (IMKK) mußten die Charakterverleihungen an Portepee-Unteroffiziere im Januar 1927 eingestellt werden (HVBl. 1927 S. 11).

Die aus Anlaß des 2. Weltkrieges einberufenen inaktiven charakterisierten Offiziere wurden zu ihrem Dienstgrad befördert, wenn die ihnen übertragene Kriegsstelle diesem Dienstgrad entsprach und die für aktive Offiziere maßgebenden Dienstzeiten erfüllt waren (HDv. 75 Nr. 74).

Am 4. 12. 1940 verbot Hitler die weitere Anwendung der Charakterisierung. Er erblickte darin ein unzeitgemäßes und unzulängliches Mittel der Anerkennung geleisteter Verdienste. Nunmehr sollten die Offiziere, die den Charakter eines höheren Dienstgrades in der Vergangenheit erhalten hatten oder nach dem bisher geübten Verfahren künftig erhalten würden, zu diesem Dienstgrad befördert werden.

Wiederbeförderung ehemaliger Offiziere

Ehemalige Offiziere[14]), die sich vor dem 1. 1. 1940 als Kriegsfreiwillige gemeldet hatten und im niedrigsten Mannschaftsdienstgrad eingestellt waren, konnten bei guten Leistungen nach Ablauf von sechs Monaten bis zum Feldwebel und nach weiterer dreimonatiger Bewährung vor dem Feinde zum Leut-

---

[13]) AVBl. 1919 S. 409; HVBl. 1920 S. 411, 791; HVBl. 1921 S. 235.

[14]) Das waren Offiziere, die aus den in §§ 23 Abs. 1 a und 24 Abs. 2 b und c WG aufgezählten Gründen ihren Dienstgrad und damit die Vorgesetzteneigenschaft verloren hatten.

nant und später in Ausnahmefällen zu höheren Dienstgraden befördert oder als z.V.-Offizier in den früheren Dienstgrad wiedereingesetzt werden. Auf ehemalige Offiziere, die gerichtlich zu Rangverlust verurteilt worden waren oder bei denen Rangverlust von Rechts wegen eingetreten war, fand diese Regelung zunächst keine Anwendung (HM 1940 S. 56, 410; HM 1941 S. 394, 472).

Unter dem 11. 6. 1942 (HM S. 279, mit Änderungen in HM 1944 S. 134) ergingen neue Bestimmungen für die Wiederbeförderung aller ehemaligen Offiziere, die durch Tapferkeit, Pflichterfüllung und tadelfreies Verhalten die frühere Verfehlung gesühnt und die uneingeschränkte Vorgesetzteneignung wieder erworben hatten:

1. Entlassung aus dem Offizierkorps wegen mangelnder Eignung nach § 24 (2) b WG ohne Uniform unter Aberkennung der Vorgesetzteneignung:
   Wiederbeförderung zum Gefreiten und Unteroffizier ohne Zeitbegrenzung, zum Feldwebel nicht vor Ablauf von 4 Monaten Frontbewährung. Vorschlag zur Wiedereinsetzung in den früheren Offizierdienstgrad nach 2 Monaten Frontbewährung als Feldwebel. Frühere aktive Offiziere konnten dabei zur erneuten Übernahme vorgeschlagen werden, soweit sie einen Gewinn für das Truppenoffizierkorps darstellten.

2. Entlassung aus dem Offizierkorps wegen unehrenhafter Handlungen nach § 24 (2) c WG bzw. Titelentzug bzw. Verurteilung zu Rangverlust:
   Wiederbeförderung zum Gefreiten und Unteroffizier frühestens nach 4 Monaten, zum Feldwebel nicht vor Ablauf von 4 Monaten Frontbewährung als Unteroffizier. Vorschlag zur Wiedereinsetzung in den früheren Offizierdienstgrad (ggf. aktiv) nach 2 Monaten Frontbewährung als Feldwebel. An Stelle der Wiedereinsetzung in den früheren Dienstgrad wurden ehem. Offiziere, bei denen Rangverlust oder Titelentzug vorlag, zum Leutnant (aktiv oder d.R.) befördert.

3. Verwendung in der Bewährungstruppe nach Verurteilung zu Rangverlust:
   Wiederbeförderung zum Gefreiten nach 4monatiger hervorragender Frontbewährung, zum Unteroffizier nach weiteren 5 Monaten, zum Feldwebel nach 1 Jahr Frontbewährung als Unteroffizier. Bei der Beförderung zum Unteroffizier war die Möglichkeit der Versetzung zur Feldtruppe und die Anwendung strafrechtlicher Gnadenmaßnahmen zu prüfen. Wiederbeförderung zum Offizier war nur nach Versetzung zur Feldtruppe möglich.

4. Verwendung in der Bewährungstruppe nach Verlust der Wehrwürdigkeit (wobei der Betreffende während der Zugehörigkeit zur Bewährungstruppe als wehrwürdig zu behandeln war):
   Wiederbeförderung – nach 3. – war grundsätzlich erst nach Wiedererlangung der endgültigen Wehrwürdigkeit möglich.

Alle ehem. Offiziere, die aus Tauglichkeitsgründen nicht an der Front verwendet werden konnten, durften nach einjähriger tadelfreier Dienstzeit zum Unteroffizier und nach einem weiteren Jahr zum Feldwebel befördert werden. Die Wiederbeförderung zum Offizier war nur nach Bewährung vor dem Feinde möglich.

Beförderungstage in der Wehrmacht

Der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht ordnete unter dem 24. 1. 1936 — Nr. 517/36 J I a — an, Beförderungen künftig tunlichst an folgenden Tagen auszusprechen:

18. 1. (Gründung des Deutschen Reiches),
30. 1. (Regierungsbildung durch Hitler),
16. 3. (Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht),
20. 4. (Hitlers Geburtstag),
2. 8. (Tod Hindenburgs, Hitler wird Staatsoberhaupt) und
2. 10. (Hindenburgs Geburtstag).

Dieser Erlaß wurde mit OKW vom 29. 9. 1939 aufgehoben. Für die Dauer des Krieges sollten Beförderungen nunmehr zum 1. jeden Monats, für den 1. 4. und 1. 5. jeweils am 20. 4., erfolgen. Die Beförderungstage für 1945 wurden wie folgt festgesetzt (OKW, 7. 12. 1944 — HM 1945 S. 12):

1. 1., 30. 1. (bisher 1. 2.), 1. 3., 1. 4., 20. 4., 1. 6., 1. 7., 1. 8., 1. 9., 1. 10., 9. 11.[15]) (bisher 1. 11.) und 1. 12.

Das erteilte Rangdienstalter vom 1. 11. 1944 wurde bei allen Offizieren auf den 9. 11. 1944 abgeändert (HM 1944 S. 349).

Die Waffen-SS kannte für planmäßige und vorzugsweise Beförderungen nur vier Beförderungstage im Jahr: 30. 1., 20. 4., 21. 6.[16]) und 9. 11.

Ausspruch von Offizierbeförderungen im Kriege

Beförderungen zum Offizier und innerhalb der Offizierdienstgrade wurden auf dem Dienstwege beantragt, durch die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile (HPA, MPA, LP) herbeigeführt und in den Personalveränderungen (vgl. S. 375) — u. U. in Einzel- oder Fernschreiben voraus — verfügt.

Dem *Reichsführer SS* bestätigte der Chef HPA mit Fernschreiben vom 5. 12. 1944 die Befugnis zum Ausspruch von Beförderungen in besonderen Fällen bis zum Hauptmann einschließlich (ohne Rangdienstalter) nach den Richtlinien für vorzugsweise Beförderungen; vgl. S. 237 Anmerkung 23.

Abgeschnittene Truppenteile (Festungs- und Inselkommandanten) wurden mit Fernschreiben des Chefs HPA vom 28. 12. 1944 ermächtigt, dem OKH/PA vereinfachte Beförderungsvorschläge durch Funk über die vorgesetzte Heeresgruppe vorzulegen. Den Kommandanten wurde gleichzeitig das Recht zugestanden, geeignete Soldaten ohne Rücksicht auf Lebensalter und Zugehörigkeit zu bestimmten Truppenteilen zum Fahnenjunker (bzw. d. R.) zu ernennen und nach zwischenzeitlicher Beförderung zum Fhj.Feldwebel —

---

[15]) Hitlers „Marsch zur Feldherrnhalle“ — mißlungener Umsturzversuch in München am 9. 11. 1923.

[16]) „Sonnenwende“ = Sommeranfang.

ohne Teilnahme an einem Fhj. Lehrgang – zum Oberfähnrich (bzw. d. R.) zu befördern. Nach zweimonatiger Bewährung konnten sie dem OKH/PA zur Beförderung zum Leutnant vorgeschlagen werden.

Den *Oberbefehlshabern der Heeresgruppen und selbständigen Armeen*[17]) wurden mit Führerbefehl vom 22. 4. 1945 (Fernschreiben des Chefs HPA) die Befugnisse übertragen,

a) Fahnenjunker – nach zwischenzeitlicher Beförderung zum Fhj. Feldwebel – zum Oberfähnrich und nach vierwöchiger Bewährung zum Leutnant zu befördern,
b) Leutnante und Oberleutnante vorzugsweise nach den hierfür geltenden Bestimmungen zu befördern.

Diese Befugnisse durften den Armee-Oberbefehlshabern und Festungskommandanten übertragen werden, wenn dies geboten schien (z. B. bei Ausfall der Nachrichtenverbindungen).

In Erweiterung dieses Befehls wurden die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen und selbständigen Armeen[18]) mit Fernschreiben vom 3. 5. 1945 ermächtigt, vorzugsweise Beförderungen bis zum Oberst einschließlich im Rahmen und unter strengster Einhaltung der Richtlinien auszusprechen. Eine Weiterübertragung dieser Befugnisse war ausdrücklich ausgeschlossen.

Für die Luftwaffe hatte das OKL mit Fernschreiben vom 16. 9. 1944 festgestellt, daß Beförderungen ohne Genehmigung des Oberbefehlshabers der Luftwaffe nicht ausgesprochen werden durften. Es ist nicht bekannt geworden, ob und ggf. wie weit die Beförderungsbefugnisse in den letzten Kriegswochen delegiert worden sind. Ebenfalls fehlen Belege für entsprechende Ermächtigungen im Bereich der Kriegsmarine.

Beförderungen nach dem 8. Mai 1945

Die Frage der Gültigkeit der nach dem 8. Mai 1945 ausgesprochenen Beförderungen und verliehenen Auszeichnungen ist umstritten. Folgt man der Auffassung, daß mit der Kapitulation sämtliche hoheitlichen Funktionen innerhalb der Wehrmacht beendet waren, dann dürften Beförderungen und Verleihung von Auszeichnungen durch militärische Vorgesetzte aller Grade absolut unwirksam sein.

Allgemein wird die Ansicht vertreten, daß alle Angehörigen der Wehrmacht ab 9. 5. 1945 den Status von Kriegsgefangenen in alliiertem Gewahr-

---

[17]) Im Verteiler genannt: Außenstellen A und B, ObBfh. Nordwest (HGru H), Ob.Bfh. HGru G, Ob.Bfh. Südwest (HGru C), Ob.Bfh. Südost (HGru E), Ob.Bfh. HGru Süd, Mitte, Weichsel und Kurland, Ob.Bfh. AOK Ostpreußen, Ob.Bfh. (Geb.)AOK 20, W.Bfh. Dänemark.

[18]) Im Verteiler genannt: Ob.Bfh. Führungsstab A, Ob.Bfh. Nordwest (HGru H), Ob.Bfh. HGru Weichsel, Ob.Bfh. HGru Kurland, Ob.Bfh. AOK Ostpreußen, Ob.Bfh. (Geb.)AOK 20, W.Bfh. Dänemark.

sam hatten. Zwar blieb auch im feindlichen Gefangenenlager – im Verhältnis zum deutschen Strafrecht – das Vorgesetzten- und Untergebenenverhältnis bestehen, jedoch ruhte die Befehlsgewalt, soweit sie tatsächlich nicht ausgeübt werden konnte (vgl. HDv. 3/13 Neudruck Januar 1940, Anhang 1 Ziff. II Abs. 2). Das OKH hatte mit Erlaß vom 22. 3. 1944 über die Nachprüfung und Behandlung von Beförderungen und Auszeichnungen, die während des Krieges in der Kriegsgefangenschaft ausgesprochen bzw. verliehen worden waren, entschieden. Danach waren derartige Beförderungen und Auszeichnungen rechtsunwirksam und nichtig[19]).

Es bleibt aber zu prüfen, inwieweit das damalige Staatsoberhaupt, Großadmiral Dönitz, berechtigt war, Beförderungen auszusprechen und Auszeichnungen zu verleihen oder die Beförderung und Verleihung durch zuständige Vorgesetzte zuzulassen, soweit diese ihre Befehlsgewalt tatsächlich noch ausüben konnten. Diese Prüfung kann sich auf drei Tage, den 9. bis 11. Mai 1945, beschränken. Denn mit Fernschreiben bzw. Funkspruch vom 12. 5. 1945 an die Oberbefehlshaber pp.[20]) befahl Dönitz eine sofortige Sperre für jegliche Beförderungen und Auszeichnungen. Rückdatierungen waren ausdrücklich für unzulässig und damit unwirksam erklärt. Ausnahmegenehmigungen des Großadmirals konnten nicht ermittelt werden.

Die Oberkommandos von Heer und Luftwaffe haben – abgesehen von ganz wenigen klar erkennbaren Rückdatierungen – diesen Befehl beachtet. Vom Oberkommando der Kriegsmarine sollen allerdings Auszeichnungen noch bis zum Juni 1945 verliehen worden sein.

Abschnitt 4

Beförderung der Offiziere des Heeres

Am Anfang jedes Jahres wurde die Beförderungsplanung einheitlich für die Zeit vom 1. 5. des laufenden Jahres bis zum 1. 4. des folgenden Jahres festgelegt.

Am Schluß der jährlich vorzulegenden Beurteilung mußte der aufstellende Vorgesetzte angeben, wie der Offizier seine Stelle ausfüllte und – wenn er sich innerhalb der bekanntgegebenen Beförderungsgrenzen be-

---

[19]) OKH (ChHRüst u. BdE) vom 22. 3. 1944 – Az. 2 f 24 TrAbt. (III Kgf) –; veröffentlicht im Wehrkreis-Verordnungsblatt 1944 S. 93 Nr. 285, herausgegeben vom Stellv.Gen.Kdo. (WKdo. IX).

[20]) Im Verteiler genannt: Ob.Bfh. West, Südwest (HGru C), Südost (HGru E), Ostmark, Mitte, WKdo. XVIII, HPA/Außenstelle über Führungsstab A zur Bekanntgabe im dortigen Bereich.

fand –, ob er zur Beförderung und für eine entsprechende Stelle[21]) geeignet war:

bei Oberleutnanten	Eignung zum Kompaniechef,
bei Rittmeistern	Eignung zum Halb-Regimentskommandeur (Abteilungskommandeur),
bei Hauptleuten	Eignung zum Bataillonskommandeur oder zum selbständigen Bataillonskommandeur,
bei Oberstleutnanten und älteren Majoren	Eignung zum Regimentskommandeur,
bei Obersten	Eignung für die nächsthöhere Stelle innerhalb ihrer Waffe oder für entsprechende, allen Waffen vorbehaltene Stellungen,
bei Generalmajoren	Eignung zur Verwendung als Divisionskommandeur oder in entsprechender Stellung.

Die Anforderungen, die für die einzelnen Dienststellen verlangt werden mußten, sind aus den Vorschriften über Befehlsbefugnisse (HDv. 3k, HDv. 3/11) ersichtlich.

Besondere *Bewertungslisten* waren eine Ergänzung der Beurteilungen der Stabsoffiziere und Generalmajore. Aus ihnen sollte ersichtlich sein, wer zu den Besten, wer zum Durchschnitt und wer zu den Schwächeren gehörte (HDv. 291, S. 8). Die Bewertungsliste der Majore war z. B. wie folgt eingeteilt:

Spitzengruppe	Offiziere, die sichere Aussicht boten, mindestens in Regimentskommandeurstellen Verwendung zu finden,
Gruppe II	Offiziere, die voraussichtlich den Obersten-Dienstgrad erreichen würden,
Gruppe III	Offiziere, die ihre Laufbahn mit dem Erreichen des Oberstleutnant-Dienstgrades abschließen sollten,
Gruppe IV	Offiziere, die für Erreichen des Oberstleutnant-Dienstgrades nicht vorgeschlagen wurden.

---

[21]) Die Planstellen in den Kriegsstärkenachweisungen wurden nach Stellengruppen bewertet:

Z = Zugführer (Leutnant, Oberleutnant);
K = Kompanieführer (Hauptmann, Rittmeister);
B = Bataillonskommandeur (Major, Oberstleutnant);
R = Regimentskommandeur (Oberst);
I = Infanterie-, Artillerieführer, Brigadekommandeur (Generalmajor);
D = Divisionskommandeur (Generalleutnant);
F = Kommandierender General (General der Infanterie usw.);
A = Oberbefehlshaber (Generaloberst, Generalfeldmarschall).

Von einer weiteren Beförderung waren alle Offiziere ausgeschlossen, die

a) ihre Stelle oder eine andere ihrem Dienstgrad entsprechende Stelle nicht mehr ausfüllten,

b) zur Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad heranstanden, aber die Eignung für eine Stelle, die diesem Dienstgrad entsprach, nicht besaßen.

Sie blieben, soweit ihre Verabschiedung nicht beabsichtigt war, in ihrem Dienstgrad stehen.

Der Beförderungsablauf in bestimmten Dienstaltersgrenzen galt für alle Offiziere einheitlich. Erstmalig mit Verfügung des OKH vom 31. 1. 1939 (HVBl. C S. 46) wurde die vorzugsweise Beförderung und das Vorpatent[22]) für solche besonders geeigneten Offiziere eingeführt, die frühzeitig in verantwortungsvolle Stellen gebracht werden sollten. Danach konnten vorgeschlagen werden:

1. Hauptleute, und zwar
   a) Generalstabs- und Hochschuloffiziere bei Bewährung und
   b) Frontoffiziere auf Grund hervorragender Leistungen. Sie mußten die Gewähr bieten, mindestens Regimentskommandeure zu werden.
2. Majore und Oberstleutnante, jedoch nur
   a) Generalstabsoffiziere, die frühzeitig als Chefs oder höhere Führer verwendet werden sollten;
   b) Frontoffiziere, die sich hervorragend bewährt hatten und für eine frühzeitige Verwendung in höheren Führerstellen in Aussicht genommen waren.

Nach Kriegsbeginn konnten ausnahmsweise bevorzugt befördert werden (HDv. 75 – Bestimmungen für die Erhaltung des Heeres im Kriegszustand – vom 15. 9. 1939):

1. Offiziere, die auf Grund hervorragender Fähigkeiten und Leistungen vor dem Feind mit der Führung eines Verbandes beauftragt waren, der sonst nur von höheren Dienstgraden befehligt wurde,
2. Generalstabsoffiziere, die infolge hervorragender Fähigkeiten und Leistungen mit Generalstabsstellen beliehen waren, die sonst nur von höheren Dienstgraden wahrgenommen wurden.

---

[22]) Das Vorpatent mußte nicht mit einer Beförderung verbunden sein, sondern konnte auch durch Vorrücken des Rangdienstalters in demselben Dienstgrad zum Ausdruck kommen. In seinem Ausmaß richtete es sich nach der allgemeinen Beförderungslage. Ein zweimaliges Vorpatent blieb auf Ausnahmefälle beschränkt.

Die Bestimmungen des OKH vom 20. 3. 1941 (HM S. 156) über vorzugsweise Beförderungen bzw. Verbesserung des Rangdienstalters fanden nur auf solche Truppenoffiziere vom Hauptmann bis Oberstleutnant Anwendung, die auf Grund der Friedensbeurteilungen der letzten Jahre und hervorragender Leistungen während des Krieges die Gewähr boten, später für höhere Führerstellungen in Frage zu kommen. Die hiernach vorgeschlagenen Offiziere mußten weit über den Durchschnitt beurteilt sein und ihre ausgezeichneten Fähigkeiten in mehreren Dienstjahren unter Beweis gestellt haben. Für Generalstabsoffiziere wurde das bei der Beförderung zum Major in Frage kommende Vorpatent ohne Antrag durchgeführt.

Der am 4. November 1942 ergangene Führerbefehl[23]) änderte die Beförderungsverhältnisse grundlegend. Das Rangdienstalter verlor seine dominierende Bedeutung. Jeder Offizier (aktiv, d.R., z.V.), der am Feinde eine Truppe erfolgreich führte und die dazu erforderliche Eignung nachgewiesen hatte, sollte nunmehr ohne Rücksicht auf Dienst- und Lebensalter zu dem Dienstgrad befördert werden, der seiner von ihm ausgefüllten Stelle angemessen war. Die Verluste sowie die vor dem Feind nachgewiesene Eignung und Bewährung gaben das Tempo an. Die neue (Kriegs-)Beförderungsplanung war deshalb nur noch auf alle die Offiziere eingestellt, die von der neuen Beförderungsverfügung nicht erfaßt wurden. Diese Offiziere sollten nunmehr den bevorzugt zu befördernden Truppenoffizieren mit einem merklichen Abstand folgen. Aus Gründen der allgemein zu fordernden Jugendlichkeit der Wehrmacht sollten die Beförderungszeiten bis zum Hauptmann beibehalten, von der Beförderung zum Major ab aber gestoppt werden.

Der ohne Unterbrechung dienende Offizier ohne Vorpatentierung benötigte bis zur Beförderung

	im November 1942	künftige Planung[24])
zum Oberleutnant	3 Jahre 6 Monate[25])	3 Jahre 6 Monate
zum Hauptmann	6 Jahre 2 Monate	6 Jahre 2 Monate, dann auf 9,6 festgesetzt
zum Major	12 Jahre 1 Monat	16 Jahre —
zum Oberstleutnant	19 Jahre 1 Monat	21 Jahre —
zum Oberst	26 Jahre —	24 Jahre —

[23]) OKH/HPA 1. Staffel Nr. 21/42 vom 4. 11. 1942, vgl. HM 1943 S. 65 und Merkblatt 14/2 I. Teil vom 1. 7. 1944: Zusammendruck von grundsätzlichen Verfügungen für die Bearbeitung der Offizierpersonalien; herausgegeben vom OKH/HPA – Neudruck mit Beiheft I (Änderungen und Ergänzungen), bearbeitet im Bundesarchiv Abt. Zentralnachweisstelle, Kornelimünster 1957.

Die nicht im Truppendienst stehenden Offiziere (höhere Stäbe, Wehrersatzwesen usw.) wurden in diesen sehr günstigen allgemeinen Beförderungsablauf nicht einbegriffen. Sie sollten vielmehr mit einem sichtbaren Abstand von zwei Jahren folgen.

Ab 1. 5. 1943 wurden die aktiven Offiziere (bisher DAL A) dementsprechend in zwei getrennten *Dienstalterslisten*[26])

DAL I, ab 1. 5. 1944 DAL T = Truppenführer,
DAL II, ab 1. 5. 1944 DAL S = Offiziere in Sonderverwendung

geführt. Die Offiziere der Sonderlaufbahnen wurden nach entsprechenden Gesichtspunkten aufgeteilt. Die Bezeichnung „Ergänzungsoffiziere" (bisher DAL B) kam in Fortfall.

Die seit Kriegsbeginn in einer besonderen Dienstaltersliste C geführten Kriegsoffiziere (ehem. Berufsunteroffiziere) wurden nach ihrer Überführung zu den aktiven Truppenoffizieren (vgl. S. 175) in der DAL I (später T) nachgewiesen.

Die aktiven Offiziere in der Kraftfahrparktruppe und im Truppensonderdienst wurden jeweils in besonderen Dienstalterslisten geführt und nach besonderem Kegel befördert.

Zur *vorzugsweisen Beförderung auf Grund der Dienststellung*[27]) konnten laufend vorgeschlagen werden:

Leutnante, die eine Kompanie usw. führten oder Regimentsadjutanten waren, zu Oberleutnanten,
Oberleutnante, die ein Bataillon usw. führten, zu Hauptleuten (Rittmeistern).

Voraussetzung war der Besitz des E. K. 2. Kl., Zugehörigkeit zur kämpfenden Truppe, volle Eignung für ihre Dienststellung und deren Beibehaltung.

---

[24]) Die hier angeführten Zahlen sind einer Niederschrift des Chefs HPA vom 23. 11. 1942 (Vortrag beim Führer: Beförderungsablauf innerhalb des Heeres) entnommen; Akten im BA-ZNS II 30. Der Übergang auf die neuen Zeiten sollte langsam im Laufe mehrerer Jahre erfolgen. Dieser normale Beförderungsablauf ließ einen Vergleich mit den Beamten immer noch nicht annähernd zu, da der Major künftig mit 39 Jahren das Endgehalt des Regierungsrates, der Oberstleutnant mit 40 Jahren das Endgehalt des Oberregierungsrates, der Oberst mit 43 Jahren das Endgehalt des Ministerialrates erreicht haben würde. Diese Zeiten konnte selbst der befähigtste Beamte nicht erreichen.

[25]) Gesamtdienstzeit; der Oberleutnant war bei seiner Beförderung also etwa 22½ Jahre alt.

[26]) Einzelheiten über Rang- und Dienstalterslisten enthält Teil C S. 376.

[27]) Für die folgende Darstellung vgl. S. 237 Anmerkung 23.

Majore, die mit der Führung eines Regiments, und Obersten, die mit der Führung einer Division beauftragt waren, wurden nach Ablauf von zwei Monaten ohne besonderen Antrag zum Oberstleutnant bzw. Generalmajor befördert und in der Regel gleichzeitig zum Regiments- bzw. Divisionskommandeur ernannt, sofern der Vorgesetzte bis dahin nichts Gegenteiliges beantragt hatte.

Darüber hinaus sollten zur *vorzugsweisen Beförderung nach Bewährung* vorgeschlagen werden:

Oberleutnante und Kompanie- usw. Chefs sowie Regimentsadjutanten zu Hauptleuten (Rittmeistern),
Hauptleute (Rittmeister) und Bataillons- usw. Kommandeure zu Majoren,
Oberstleutnante und Regimentskommandeure zu Obersten,
Generalmajore und Divisionskommandeure zu Generalleutnanten.

Voraussetzung war der Besitz des E.K. 2. Kl., Zugehörigkeit zur kämpfenden Truppe und mindestens halbjährige Bewährung in ihrer Dienststelle.

Beförderungen für einzigartige Leistungen vor dem Feind (Tapferkeitsbeförderungen) bildeten nach dem Willen des OKH/PA ganz seltene Ausnahmen, bei denen von den vorgesehenen Fristen abgesehen werden konnte. Hierbei war schärfster Maßstab anzulegen. Auf diese Weise sollten nur die Würdigsten und Besten ausgezeichnet werden, die neben wirklich hervorstechenden Tapferkeitstaten auch bedeutende Führerqualitäten aufzuweisen hatten und die sichere Gewähr boten, die dem neuen Dienstgrad entsprechende Dienststellung voll auszufüllen. Für Tapferkeitstaten waren in erster Linie Ordensauszeichnungen vorgesehen (HM 1943 S. 65).

Die ab 1. Juli 1944 gültigen Beförderungsbestimmungen (Merkblatt 14/2) sahen für Offiziere „Tapferkeitsbeförderungen" außer der Reihe überhaupt nicht mehr vor. Es gab danach nur eine Verbesserung des Rangdienstalters bei Verleihung höherer Auszeichnungen und bevorzugte Beförderungen von Unteroffizieren zum Offizier aus Anlaß hervorragender Taten vor dem Feinde.

Für die Dauer des Krieges galten folgende Grundsätze für die *Beförderung zu Generalsdienstgraden:*

1. Zum Generalmajor wurden im allgemeinen nur Offiziere in I- und D-Stellen (vgl. S. 235 Anmerkung 21) befördert, die sich im Felde als Truppenführer bewährt hatten.
2. Zum Generalleutnant wurden im allgemeinen nur die Kommandeure von Divisionen und Inhaber von gleichzuwertenden Stellen der Kriegsspitzengliederung befördert. Nach der Vfg. OKH/PA vom 14. 5. 1943 sollten Inhaber sonstiger D-Stellen künftig nicht mehr zum Generalleutnant befördert werden, wenn sie im 2. Weltkrieg keine Truppe

geführt hatten und hierfür auch für die Zukunft nicht mehr in Frage kamen.

3. Zum General der Infanterie usw. wurden im allgemeinen nur noch Kommandierende Generale und Inhaber von F-Stellen (vgl. S. 235 Anmerkung 21) der Kriegsspitzengliederung befördert. Die in anderen F-Stellen befindlichen Offiziere sollten nur dann zum General der Infanterie usw. befördert werden, wenn sie im 2. Weltkrieg eine Truppe geführt hatten und für die Führung einer Truppe noch in Frage kamen.

Unter diese Bestimmungen fielen auch die Beförderungen als besondere Ehrung kurz vor dem Ausscheiden.

Hitler hatte sich die Auswahl der Offiziere vom Kommandierenden General an aufwärts persönlich vorbehalten.

Für *Generalstabsoffiziere* und *höhere Adjutanten* bildete im allgemeinen der Stellenplan die Grundlage für die vorzugsweise Beförderung. Sie konnten frühestens nach halbjähriger Bewährung bei hervorragenden Leistungen in ihrer Stelle zu dem dafür vorgesehenen Dienstgrad vorgeschlagen werden.

Für die *Beförderung der Ergänzungsoffiziere* galten die allgemeinen Beförderungsgrundsätze. Vom OKH/PA wurden jeweils besondere Beförderungsgrenzen[28]) aufgestellt. Die E-Planstellen waren in vier Bewertungsgruppen eingeteilt (HDv. 291, S. 56). Ergänzungsoffiziere, die sich als Truppenführer vor dem Feinde besonders bewährt hatten, konnten bei sonstiger Eignung laufend zu den aktiven Truppenoffizieren übergeführt werden[29]).

Als ab 1. 5. 1943 die Bezeichnung „Ergänzungsoffiziere" in Fortfall kam, wurden diese Offiziere in der Hauptsache in die DAL II (ab 1. 5. 1944 DAL S) übernommen und waren dadurch in den sehr günstigen allgemeinen Beförderungsablauf für Frontoffiziere nicht einbegriffen. Ihre Laufbahn endete in der Regel mit dem Erreichen des Oberstendienstgrades. Eine Beförderung zum Generalmajor war nicht vorgesehen.

Die in freie Offizierplanstellen einberufenen *Offiziere z.D.* (vgl. S. 174) wurden im Frieden nicht befördert. Während des Krieges konnten sie bei besonderer Bewährung nach den für Ergänzungsoffiziere geltenden Grundsätzen befördert werden, wenn sie mit einer Dienststelle beliehen waren, die dem höheren Dienstgrad entsprach. Ihr z.D.-Verhältnis wurde dadurch nicht berührt (HM 1940 S. 479).

---

[28]) OKH/PA Nr. 8560/37 geh. vom 26. 11. 1937; HM 1939 S. 17, 349; OKH/PA Nr. 5750/40 geh. vom 17. 12. 1940.

[29]) OKW/WZ (II) Nr. 3926 geh. vom 25. 9. 1940.

Abschnitt 5

Beförderung der Offiziere der Kriegsmarine

Die Beförderungsverhältnisse in der Marine lagen bis zum Kapitän z. S. durchweg günstiger als bei den gleichaltrigen Heeresoffizieren. Ende 1942 bestanden folgende Laufzeiten:

zum Leutnant z. S.		2¼–2½ Dienstjahre
zum Korvettenkapitän	rd. 14	„
zum Fregattenkapitän	rd. 18–19	„
zum Kapitän z. S.	rd. 21–22	„

Der neue Oberbefehlshaber der Kriegsmarine, Großadmiral Dönitz, stellte unter dem 23. 2. 1943 Richtlinien[30]) auf, nach denen nunmehr Beförderungen in erster Linie „von der Kriegsbewährung, der Leistungsfähigkeit und der Verwendungsmöglichkeit des einzelnen Offiziers abhängig" gemacht und entsprechend gestaffelt werden sollten.

Offiziere, die besondere Dienstposten in höheren Stellengruppen bekleideten, konnten außer der Reihe in den nächsten Dienstgrad befördert werden, sobald sie sich in ihrer Dienststellung bewährt hatten. Normalerweise war vorgesehen, sie später wieder in ihren Jahrgang einzureihen. Bei weiterer vorzüglicher Bewährung durften sie jedoch erneut außer der Reihe befördert werden.

Besonders tüchtige Offiziere vom älteren Kapitänleutnant an aufwärts sollten schneller als bisher befördert und in führende Stellungen gebracht werden.

Offiziere, die in schwierigen Lagen vor dem Feind hervorragende Führereigenschaften zeigten, sollten in besonderen Fällen in Anerkennung ihrer Leistungen bevorzugt befördert werden. Hierzu rechneten die Offiziere, denen die Schwerter zum Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes verliehen wurden. Eine Beförderung erfolgte ohne Antrag. Bei Verleihung des Eichenlaubes konnte eine RDA-Verbesserung beantragt werden. Unteroffiziere, die sich durch Tapferkeit vor dem Feinde hervorragend auszeichneten und dadurch einen Waffenerfolg herbeiführten, konnten zur Beförderung zum Offizier vorgeschlagen werden, wenn sie nach Persönlichkeitswert und soldatischer Leistung würdig zur Aufnahme in das Offizierkorps waren.

Die Bedingungen und Mindestzeiten zur planmäßigen Beförderung zum Oberleutnant z.S. (vier Jahre) und Kapitänleutnant (fünf Jahre) blieben etwa in der bisherigen Form bestehen. Dagegen mußte die Mehrzahl der Offiziere – insbesondere die Stabsoffiziere – nunmehr zwangsläufig länger als bisher im jeweiligen Dienstgrad verbleiben. Sie sollten, volle Eignung für den näch-

---

[30]) ObdM, 23. 2. 1943 – MPA Nr. 1281 geh.; vorher galten OB-Heft 13 (Beurteilungsbestimmungen).

sten Dienstgrad vorausgesetzt, nach einer Dienstzeit von mindestens fünf Jahren als Korvettenkapitän und nach mindestens drei Dienstjahren als Fregattenkapitän zum nächsthöheren Dienstgrad befördert werden.

Für den Durchschnitt aller Offiziere bildete der Kapitän z.S. die Endstufe. Konteradmiral konnte nur werden, wer seinem Werdegang und seiner Persönlichkeit nach für eine höhere Führerstellung geeignet war und seine Befähigung hierfür bewiesen hatte. Zur Beförderung zum Vizeadmiral kamen nur bewährte Seebefehlshaber, Amtschefs im OKM, Inspekteure und Seeoffiziere in entsprechenden Stellungen in Frage.

Abschnitt 6

Beförderung der Offiziere der Luftwaffe

Für die Luftwaffe galten zunächst die Beförderungsrichtlinien des Heeres. Ab Anfang 1939 stellte sie eigene Beförderungsgrundsätze auf:

gleiche Laufbahn aller Truppenoffiziere der Luftwaffe bis zum Oberleutnant,

um zwei Jahre frühere Beförderung der Oberleutnante (Flieger) zum Hauptmann, um sie möglichst jung in die Staffelkapitän-, Gruppenkommandeur-, Geschwaderkommodore- usw. Stellen zu bringen,

Ausgleich dieser Zeit bei der Beförderung zum Oberstleutnant und Oberst[31]), so daß bei der Beförderung zum Generalmajor alle Offiziere der Luftwaffe (Flieger, Flak, Ln.Truppe) wieder im gleichen Dienstalter stehen.

Diese erste Grundplanung konnte wegen des überstürzten Aufbaues der Luftwaffe, den Göring rücksichtslos vorantrieb, und durch die weitere Vermehrung der Stellen nach Kriegsbeginn nicht eingehalten werden. Die Aufstellung neuer Flakformationen zwang alsbald (1. 4. und 1. 6. 1939) zu starkem Vorziehen der Beförderungen von Hauptleuten zu Majoren.

Nach dem Stand vom 1. 10. 1940 bestanden folgende Laufzeiten in den einzelnen Dienstgraden[32]):

---

[31]) Die Stabsoffiziere der Flakartillerie und Luftnachrichtentruppe wurden also schneller befördert als die Fliegeroffiziere.

[32]) Bei Kriegsbeginn betrug die Laufzeit
vom Major zum Oberstleutnant 3,0 Jahre (1 Jahr später: 5,0)
vom Oberstleutnant zum Oberst 2,4 Jahre (1 Jahr später: 3,7)
vom Oberst zum Generalmajor 2,2 Jahre (1 Jahr später: 2,8)
also Gesamtsteigerung in einem Jahr von 7,6 Jahren auf 11,3 Jahre.

Bei der Beförderung zum	Flieger		Flak	
	Jahre	Monate	Jahre	Monate
Oberleutnant	2	1	2	1
Hauptmann	3	—	3	—
Major	5	—	5	5
Oberstleutnant	3	7	2	6
Oberst	2	8	2	4
Generalmajor	2	8	2	—
Generalleutnant	1	9	1	9
General der Flieger usw.	1	6	1	6
	22	3	20	7

Im Frühjahr 1941 bildete das Luftwaffenpersonalamt je einen unabhängigen Beförderungskegel für die im Flugdienst tätigen Offiziere und für die Offiziere im Bodendienst. Entsprechend wurde nunmehr die Dienstaltersliste der aktiven Offiziere (A) aufgeteilt in A 1 und A 2; ab 1943 in A 1—A 3 (vgl. Teil C S. 376).

In Anlehnung an die für bevorzugte Beförderungen im Heer eingeleiteten Maßnahmen stellte die Luftwaffe im April 1942 neue Grundsätze auf, in denen dem Leistungsprinzip und der Stellenbewertung neben dem Rangdienstalter der Vorrang gegeben wurde.

Entsprechend dem Führerbefehl über Neuregelung der Beförderungsverhältnisse in der Wehrmacht wurden unter dem 16. 10. und 22. 12. 1942 Richtlinien[32a]) erlassen, die denen des Heeres in etwa entsprachen. Offiziere der Luftwaffe, die einen Truppenverband vor dem Feind erfolgreich führten und sich in ihrer Dienststellung voll bewährt hatten, sollten nunmehr ohne Rücksicht auf Lebens- und Dienstalter zu dem ihrer Stellung entsprechenden Dienstgrad befördert werden.

Zur *bevorzugten Beförderung auf Grund der Dienststellung* konnten nach drei- bis sechsmonatiger Bewährung laufend vorgeschlagen werden:

Leutnante (mit Zwischenbeförderung zum Oberleutnant) und Oberleutnante, die eine Staffel usw. führten, zu Hauptleuten;

[32a]) RdL u. ObdL/LP Az. 21 Nr. 71 489/42 (2, I D) vom 16. 10. 1942 und RdL u. ObdL/LP Az. 21 Nr. 71 489/42 (2, I D) II. Ang. vom 22. 12. 1942 mit zahlreichen, später ergangenen Änderungen, Ergänzungen und Erläuterungen; Akten im BA-ZNS II 30.

Oberleutnante (mit Zwischenbeförderung zum Hauptmann) und Hauptleute, die eine Gruppe usw. führten, zu Majoren;

Hauptleute (mit Zwischenbeförderung zum Major) und Majore, die ein Geschwader usw. führten, zu Oberstleutnanten; Oberstleutnante in einer solchen Dienststelle zu Obersten;

Oberste (mit Zwischenbeförderung zum Generalmajor) und Generalmajore, die eine Division führten, zu Generalleutnanten.

Eine zweite und ausnahmsweise dritte Beförderung zu dem der Stellung entsprechenden Dienstgrad erfolgte ggf. ohne weiteren Antrag jeweils drei Monate nach der Zwischenbeförderung.

Zur *bevorzugten Beförderung bzw. Verbesserung des Rangdienstalters auf Grund besonderer Leistungen* konnten solche Offiziere vorgeschlagen werden, die sich durch hervorragende Leistungen im Kampf oder in der Truppenführung ausgezeichnet hatten. Es sollte sich hierbei nur um solche Persönlichkeiten handeln, die die uneingeschränkte Eignung für den nächsthöheren Dienstgrad besaßen und unter Anlegung schärfster Maßstäbe würdig erschienen, als sichtbare Vorbilder herausgestellt zu werden. Für hervorragende Waffentaten kam in der Regel eine Ordensverleihung in Betracht.

Mannschaften und Unteroffiziere konnten wegen besonderer Tapferkeit vor dem Feinde zur Beförderung zum Offizier vorgeschlagen werden.

Leutnante bis Stabsoffiziere durften bei Verleihung einer höheren Auszeichnung und bei namentlicher Nennung im Wehrmachtbericht eine RDA-Verbesserung bis zu einem Jahrgang erhalten.

Für Stabsoffiziere, die nicht die Voraussetzungen zur vorzugsweisen Beförderung erfüllten, wurden nunmehr wieder schärfere Maßstäbe angelegt und die Laufzeiten allgemein verlängert. Für die Zukunft sollte weit mehr als bisher der Major oder der Oberstleutnant den Auslaufdienstgrad bilden. Für die *Beförderung zum Oberst* wurde die uneingeschränkte Eignung zum Regimentskommandeur bzw. für eine entsprechende Verwendung gefordert. Die *Beförderung zu Generalsdienstgraden* erfolgte sinngemäß nach den für das Heer erlassenen Grundsätzen.

Alle *Ergänzungsoffiziere der Luftwaffe* (Flieger, Flak, Ln.Truppe) wurden in einem Kegel (Dienstaltersliste B), und zwar in drei Bewertungsgruppen (Spitze, guter Durchschnitt, Durchschnitt) so befördert, daß die Spitze jedes Dienstgrades in der Regel einen Monat nach dem entsprechenden Rangdienstalter der Truppenoffiziere mit der längsten Laufzeit – entweder Flieger oder Flak und Ln – folgte.

Bewährte Ergänzungsoffiziere wurden laufend bei den Offizieren der Fliegertruppe, Flakartillerie und Luftnachrichtentruppe angestellt und je nach Erfüllung der Voraussetzungen in den Dienstalterslisten A 1, A 2 oder A 3 nachgewiesen. Der RdL u. ObdL ordnete mit Erlaß vom 10. 1. 1944 die Auflösung des Ergänzungsoffizierkorps und die Überführung aller noch vorhandenen Ergänzungsoffiziere zu den aktiven Truppenoffizieren an.

Für die Beförderung der *Kriegsoffiziere* galten die für Offiziere d. B. aller Wehrmachtteile erlassenen Grundsätze.

Abschnitt 7

Beförderung der Offiziere des Beurlaubtenstandes (d. B.) und zur Verfügung (z. V.) aller Wehrmachtteile

Im Frieden wurde jede Beförderung von Offizieren des Beurlaubtenstandes zum nächsthöheren Dienstgrad von einer besonderen sechswöchigen Beförderungsübung abhängig gemacht. Hierzu durften nur solche Offiziere d. B. herangezogen werden, die die vorgeschriebenen Pflichtübungen abgeleistet hatten und von den Oberkommandos der Wehrmachtteile ausdrücklich zugelassen waren.

Für den Reserveoffizier sollte festgestellt werden:

a) bei der Beförderungsübung zum Oberleutnant d.Res.: ob er die volle Eignung zum Kompanie- usw. Führer besaß,

b) zum Hauptmann (Rittmeister) d.Res.: ob er ein brauchbarer Bataillons-(Abteilungs-)Führer zu werden versprach,

c) zum Major d.Res.: ob er die volle Eignung zur Führung eines Bataillons (einer Abteilung) besaß.

Der Major d.Res. bildete den höchsten Dienstgrad im Offizierkorps des Beurlaubtenstandes.

Für die Beförderung der Offiziere d. B. im Kriege galten für alle Wehrmachtteile[33]) die allgemeinen Voraussetzungen: daß die bisherige Stelle mindestens „gut" ausgefüllt und die Eignung für die nächsthöhere Dienststellung zuerkannt wurde. Hinsichtlich der Laufzeit in den einzelnen Dienstgraden sollten die Offiziere d.B. im Anschluß an die aktiven Offiziere befördert werden[34]). Ein Beförderungsvorschlag war nicht an eine Planstelle ge-

[33]) OKW Nr. $\frac{21p}{4602/41}$ WZ (II) vom 27. 12. 1941 (LVBl. 1942 S. 164).

[34]) HM 1940 S. 200, 318, 331, 494; HM 1941 S. 160, 355, 447; HM 1942 S. 31, 345, 412.

bunden, durfte aber nur dann vorgelegt werden, wenn die geforderten Voraussetzungen hinsichtlich Rangdienstalter und aktiver Wehrdienstzeit erfüllt waren, die Leistungen des Vorgeschlagenen eine Beförderung rechtfertigten und darüber hinaus eine dem neuen Dienstgrad entsprechende Verwendungsmöglichkeit gewährleistet war.

Hitler hatte den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile die Befugnisse zur Beförderung aller Reserveoffiziere übertragen, aber ausdrücklich gefordert, daß während des Krieges für das Aufsteigen auf der militärischen Stufenleiter allein die Persönlichkeit und die Leistung entscheidend seien. Unterschiede zwischen aktiven und Reserveoffizieren sollten nicht mehr gemacht werden.

Voraussetzungen zur Beförderung zum Oberstleutnant (Fregattenkapitän) d.B. waren:

a) Tatsächliche Dienstleistung als Major (Korvettenkapitän) d.B. wie die aktiven Majore (Korvettenkapitäne),

b) mindestens eineinhalbjähriger aktiver Wehrdienst im 2. Weltkrieg, hiervon mindestens sechsmonatige Bewährung als Bataillons- usw. Kommandeur oder in einer gleichzuwertenden Verwendung,

c) Weiterverwendung im aktiven Wehrdienst in einer Stabsoffizierstelle (Stellengruppe B); vgl. S. 235 Anmerkung 21.

Zum Oberst (Kapitän z.S.) d.B. konnten solche Oberstleutnante (Fregattenkapitäne) d.B. befördert werden, die sich in der Stellung als Regiments- usw. Kommandeur oder in einer gleichbewerteten Stelle hervorragend bewährt hatten und nach Leistung und Persönlichkeit den Durchschnitt überragten. In solchen Fällen war die Beförderung von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:

a) Tatsächliche Dienstleistung als Oberstleutnant (Fregattenkapitän) d.B. wie die aktiven Oberstleutnante (Fregattenkapitäne),

b) mindestens eineinhalbjähriger aktiver Wehrdienst im 2. Weltkrieg, hiervon mindestens sechsmonatige Bewährung in einer Regimentskommandeur- usw. Stelle,

c) Weiterverwendung im aktiven Wehrdienst in einer Stelle der Stellengruppe R; vgl. S. 235 Anmerkung 21.

Mit Verfügung vom 17. 8. 1942 (HM S. 345) wurde auch für die Reserveoffiziere die vorzugsweise Beförderung und Rangdienstalterverbesserung im Rahmen der für aktive Offiziere gegebenen Richtlinien – HM 1941 S. 156 – eingeführt. Beförderungen aus Anlaß hervorragender Taten in der kämpfenden Truppe unterlagen ohnehin keiner einheitlichen Regelung. Sie waren – wie bei den Berufsoffizieren – an keine Laufzeiten gebunden und konnten jederzeit vorgeschlagen werden.

Ab November 1942 wurde die Beförderung aller Offiziere (aktiv, d.R., z.V.) einheitlich gehandhabt. Die neuen Vorschriften über bevorzugte Beför-

derungen galten in vollem Umfange auch für Reserveoffiziere. Sie konnten weiterhin zur planmäßigen Beförderung[35]) eingegeben werden, wenn sie die hierfür geforderten Dienstzeiten als Offizier abgeleistet hatten, die volle Eignung zum nächsthöheren Dienstgrad und eine entsprechende Stelle besaßen.

An Stelle der bisher geforderten festen Laufzeiten trat gemäß Vfg. vom 6. 12. 1944 (HM S. 372)[36]) als Grundlage für den planmäßigen Beförderungsablauf das Rangdienstalter, soweit es sich nicht um Kriegsteilnehmer 1914/18 oder um ehem., vor dem 1. 9. 1939 ausgeschiedene Berufsunteroffiziere handelte. Angerechnet wurde jedoch nur der in einer Offizierplanstelle tatsächlich geleistete Dienst (ohne Uk-Stellungen und zwischenzeitliche Entlassungen).

Es konnten ab 6. 12. 1944 vorgeschlagen werden	zur Beförderung zum	sofern sie in ihrer Verwendung entsprachen den aktiven Offizieren in	
		DAL T	DAL S
		mit RDA bis einschl.	
Oberstleutnante d.R.	Oberst d.R.	1. 3. 1942	1. 1. 1942
Majore d.R.	Oberstleutnant d.R.	1. 3. 1941	1. 10. 1940
Hauptleute d.R.	Major d.R.	1. 3. 1940	1. 2. 1940
Oberleutnante d.R.	Hauptmann d.R.	1. 7. 1941	1. 7. 1941
Leutnante d.R.	Oberleutnant d.R.	1. 2. 1942	1. 2. 1942

Junge, tüchtige Reserveoffiziere konnten – auch im Frieden schon – den Oberkommandos der Wehrmachtteile laufend zur Übernahme zu den aktiven Truppenoffizieren eingegeben werden. Sie behielten ihr bisheriges RDA und wurden entsprechend in die Dienstaltersliste eingereiht.

Für die *Beförderung von wiederverwendeten Offizieren z.V.* galten diese Richtlinien sinngemäß[37]). Übernahmen von Offizieren z.V. zu den aktiven Offizieren oder in das Reserveoffizierkorps fanden während des Krieges, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht statt (HM 1943 S. 297).

---

[35]) HM 1943 S. 175, 439; HM 1944 S. 125, 265.

[36]) Vgl. LVBl. 1944 S. 302.

[37]) Wegen der Laufzeiten siehe HM 1939 S. 349; HM 1940 S. 332, 474; HM 1941 S. 198, 470; HM 1942 S. 66, 196, 410; HM 1943 S. 295, 384, 439, 488; HM 1944 S. 125, 265, 372.

Für die Beförderung der *Offiziere z.D. der Luftwaffe* in Stabsoffizier-Dienstgraden galten die Beförderungsbestimmungen für Stabsoffiziere des Beurlaubtenstandes in LVBl. 1942 S. 164 und 243[38]).

Abschnitt 8

Sonderbeförderungen in der Wehrmacht

Die bei der *Legion Condor* in Spanien eingesetzt gewesenen Offiziere erhielten — in der Hauptsache am 16. 3. und 5. 6. 1939 — Vorpatentierungen und wurden zu einem großen Teil gleichzeitig befördert: 156 Offiziere der Fliegertruppe, 68 Offiziere der Flakartillerie und Luftnachrichtentruppe, 38 Sanitäts- und Ergänzungsoffiziere. Den Unteroffizieren und längerdienenden Mannschaften wurde die bis zum 31. 3. 1939 in Spanien abgeleistete Dienstzeit von zwei Monaten und darüber auf das Beförderungsdienstalter — nicht Besoldungsdienstalter — besonders angerechnet[38a]).

Am 20. 4. 1939 wurden alle *Hauptleute, die bis 31. 12. 1919 eingetreten waren* und ohne Unterbrechung durchgedient hatten, zu Majoren befördert. Ferner wurden die *Stabsoffiziere des ehem. österreichischen Bundesheeres* nach Ablauf der einjährigen Bewährungszeit endgültig eingereiht[38a]).

Aus Anlaß des *25. Jahrestags des Weltkriegsbeginns* und der Schlacht bei Tannenberg wurde am 27. August 1939 solchen Offizieren (aktiv und d.B.) aller Wehrmachtteile und ehemaligen Offizieren der alten Armee der Charakter des nächsthöheren Dienstgrades verliehen, die sich im 1. Weltkrieg besonders verdient gemacht hatten und höchste Kriegsauszeichnungen besaßen bzw. zu ihnen eingegeben waren. In Einzelfällen erfolgten Beförderungen außer der Reihe[38a]).

Unteroffiziere und Mannschaften der alten Armee, die Inhaber der höchsten Kriegsauszeichnungen der Länder und des Eisernen Kreuzes 1. Klasse waren, erhielten als besondere Ehrung den Charakter als Leutnant der Landwehr a.D.[38a]).

Nach *Abschluß des Westfeldzuges* beförderte Hitler am 19. Juli 1940 und mit sofortiger Wirkung mehrere hundert Offiziere wegen hervorragender Führungsverdienste bzw. wegen Tapferkeit vor dem Feinde, darunter einen Reichsmarschall, zwölf Generalfeldmarschälle und 20 Generalobersten[38b]).

---

[38]) Vgl. hierzu die (nichtveröffentlichten) Erlasse des RdL u. ObdL/LP Nr. 26 360/40 geh. vom 8. 11. 1940 und Nr. 24 836/41 geh. im BA-ZNS II 35.

[38a]) Niederschrift des Luftwaffenpersonalamtes vom 4. 5. 1940 über die „Ursachen von umfangreichen und zum Teil grundsätzlichen Verschiebungen in den geplanten Offizierbeförderungen"; Akten im BA-ZNS II 30.

[38b]) Amtliche Personalveränderungen des OKH und RLM vom 19. 7. 1940 im BA-ZNS IV.

Bei den sogenannten *Paulus-Beförderungen* handelte es sich um Beförderungen (vermutlich bis zum Major einschließlich), die der Oberbefehlshaber der 6. Armee im eingeschlossenen Stalingrad auf Grund besonderer Ermächtigung im Dezember 1942 und Januar 1943 ausgesprochen hatte, die aber nach Abschluß der Kämpfe vom OKH/PA nachgeprüft und ggf. durch Veröffentlichung in den Personalveränderungen bestätigt wurden[38c]).

Unter der Bezeichnung *Sondermaßnahme 20. 7. 1944* wurden eine Reihe von Oberwachtmeistern und Oberfeuerwerkern zu Offizieren und etliche Offiziere zum nächsthöheren Dienstgrad befördert (dabei zwei Majore zu Obersten), die sich „bei der Niederschlagung des Umsturzversuchs am 20. Juli 1944 ... entscheidende Verdienste erworben" hatten[38d]).

Beförderung der schwerstbeschädigten Soldaten

Schwerkriegsbeschädigte Unteroffiziere und Mannschaften sollten im Falle dauernder Wehrdienstunfähigkeit und Versehrtheit der Stufe III infolge Kriegsbeschädigung ohne Rücksicht auf Dienstzeit, Ausbildung und Befähigung überplanmäßig um einen Dienstgrad befördert werden, wenn Führung und Gesamtverhalten eine Beförderung nicht ausschlossen (OKW, 4. 5. 1941 – HVBl. C S. 545, BMB S. 68, BLB S. 402).

Dienstuntaugliche einsatzversehrte Offiziere sollten vor ihrer Entlassung zum nächsthöheren Dienstgrad befördert werden, wenn sie rangdienstaltersmäßig im oberen Drittel aller Offiziere ihres Dienstgrades standen und gegen die Beförderung keine in ihrer Person liegende Gründe sprachen (HM 1941 S. 393).

Unter dem 11. 5. 1943 erließ das OKW neue Bestimmungen (HVBl. B S. 166, BMB S. 51, LVBl. S. 556), wonach schwerstbeschädigte Soldaten nunmehr unter folgenden Voraussetzungen überplanmäßig um einen Dienstgrad – und zwar zum Gefreiten, Unteroffizier, Feldwebel, Oberfeldwebel und innerhalb der Offizierdienstgrade – zu befördern waren:

a) Dauernde Wehruntauglichkeit und ein Körperschaden, der einer Versehrtheit der Stufe III oder IV infolge Beschädigung bei besonderem Einsatz entsprach, mußten vorliegen[39]);

b) Führung und Gesamtverhalten durften eine Beförderung nicht ausschließen – dabei sollte jedoch mit äußerstem Wohlwollen entschieden werden;

[38c]) Akten PA 38 787 im BA-ZNS.

[38d]) Akten PA 16 068 sowie amtliche Personalveränderungen des OKH vom 26. 8., 20. 9., 20. 10. und 15. 11. 1944 im BA-ZNS.

[39]) Wegen des Begriffs „Schwerstbeschädigter der Versehrtenstufe III und IV" vgl. die DB zu §§ 83 und 84 WFVG (zunächst veröffentlicht in den Fürs.u.Vers. Best. 1942 S. 159).

c) Erfüllung der Beförderungsbedingungen hinsichtlich der Dienstzeit und vorgeschriebenen Ausbildung sowie die Befähigung, den höheren Dienstgrad nach Kenntnissen und Leistungen bekleiden zu können, wurden nicht gefordert.

Im Rahmen dieser Bestimmungen konnten zum Offizier befördert werden:

a) Fahnenjunker bzw. Offizieranwärter, soweit sie mindestens den Dienstgrad eines Fähnrichs oder Feldwebels erreicht hatten;

b) Oberfeldwebel und Stabsfeldwebel (in der Kriegsmarine: Oberfeldwebel und Stabsoberfeldwebel), wenn sie vom Truppenteil auf Grund besonderer Leistungen vorgeschlagen wurden.

Beförderungen innerhalb der Offizierdienstgrade sowie Beförderungen von Oberfeldwebeln und Stabsfeldwebeln (Oberstabsfeldwebeln) zum Offizier durften erst bei der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst mit Wirkung vom 1. des Entlassungsmonats ausgesprochen werden.

Für schwerstbeschädigte Offiziere, die im aktiven Wehrdienst verblieben und inzwischen weiter planmäßig befördert worden waren, kam eine Ausnahmebeförderung auf Grund dieser Verfügung bei späterer Entlassung nur in Frage, wenn sie sich mit ihrem Rangdienstalter im oberen Drittel ihres Dienstgrades befanden.

Die vorzugsweise Beförderung schwerstbeschädigter Soldaten (wegen Bewährung in der Dienststellung oder wegen Auszeichnung vor dem Feind) wurde durch diese Bestimmungen nicht eingeschränkt. Eine Verwundung allein begründete aber keinen Anspruch auf vorzugsweise Beförderung.

Beförderung von gefallenen, gestorbenen oder vermißten Soldaten

Ein während des Krieges gefallener, gestorbener[40]) oder vermißter Soldat konnte gemäß der ab 26. 8. 1939 gültigen Verordnung vom 10. 10. 1941 (RGBl. I S. 641) noch befördert werden:

a) wenn er in dem auf den Todestag oder den Tag des Vermißtseins folgenden Kalendermonat nach den Beförderungsbestimmungen der Wehrmachtteile auf Grund der Dienstzeit oder des Dienstalters befördert worden wäre;

b) wenn ein schriftlicher Vorschlag zur Beförderung vor dem Tage des Todes bzw. des Vermißtseins von der vorschlagberechtigten Stelle abgesandt war;

---

[40]) Unter Gestorbenen, die noch befördert werden konnten, waren in der Regel nur solche zu verstehen, bei denen der Tod durch eine Wehrdienstbeschädigung verursacht worden war. Durch Selbstmord Verstorbene konnten nicht nachträglich befördert werden.

c) als Auszeichnung für hervorragende Leistungen vor dem Feinde durch den Oberbefehlshaber eines Wehrmachtteils, auf seinen Vorschlag oder mit seiner Genehmigung;

d) wenn eine Beförderung aus Gründen verzögert war, die nicht in der Person des Betroffenen gelegen haben.

Die nachträgliche Beförderung war in allen Fällen mit Wirkung vom 1. des Todes- oder Vermißtmonats auszusprechen.

War ein Soldat vor Bekanntgabe seiner Beförderung gefallen, gestorben oder vermißt, so wurde diese Beförderung in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie vollzogen wurde. Die Wirkung trat jedoch spätestens mit dem 1. des Todes- oder Vermißtmonats ein, wenn nicht eine weitergehende Rückwirkung ausgesprochen war (HVBl. 1942 B S. 23; MDv. Nr. 15 OB-Heft 4 a S. 8; LVBl. 1941 S. 1076).

Die Verordnung durfte auf alle gefallenen, gestorbenen und vermißten Soldaten angewandt werden, wenn sie einer Beförderung würdig waren.

Die nachträgliche Beförderung sollte den Hinterbliebenen zugute kommen und war daher immer dann geboten, wenn eine Witwe mit Kindern oder unterstützungsbedürftige Eltern hinterlassen wurden.

Die in c) geforderte „hervorragende Leistung" galt dann als gegeben, wenn der Besitz des E.K. 2. Kl. nachgewiesen war oder die Truppe bestätigte, daß sich der Soldat vor dem Feinde bewährt hatte. Jeder Offizier, der auf Grund seiner Verwendung vorzugsweise befördert worden wäre, wurde am 1. des Monats nachträglich befördert, in dem er gefallen, gestorben oder vermißt war. Nachträgliche Beförderungen zum Oberst und zu Generalsdienstgraden sollten nur ausnahmsweise unter Berücksichtigung der Familienverhältnisse und der Leistung vor dem Feinde erfolgen.

Entsprechend einer Weisung des Führers, die mit Fernschreiben vom 23. 11. 1944 (vgl. S. 237 Anmerkung 23) bekanntgegeben wurde, mußte die Beförderung von Vermißten an allen Fronten ob sofort ausgesetzt werden. Nur in besonderen Härtefällen (z. B. kinderreiche Familien, nachgeborene Kinder, besonderer Luftnotstand) durften bereits vorliegende Anträge bis zum 31. 3. 1945 berücksichtigt werden.

Beförderung der kriegsgefangenen und internierten Soldaten[41])

Unteroffiziere und Mannschaften, die in Kriegsgefangenschaft geraten oder im neutralen Ausland interniert worden waren, konnten nach Erfüllung der Dienstzeitbedingungen zum Gefreiten, Obergefreiten, Stabsgefreiten, Unterfeldwebel und Stabsfeldwebel befördert werden. Wegen Auszeichnung vor dem Feinde durften sie (zum Gefreiten, Unteroffizier, Feldwebel und

---

[41]) OKW, 14. 9. 1940 – HM 1941 S. 3; BMB 1941 S. 13; LVBl. 1940 S. 793 und 876; LVBl. 1942 S. 855; HM 1943 S. 322; HM 1944 S. 277 und 302.

Oberfeldwebel) nur befördert werden, wenn es hierüber zweifelsfreie Unterlagen gab.

Aktiver und Reserveoffiziernachwuchs konnte nachträglich zur Beförderung zum Offizier eingegeben werden, wenn sich die Vorlage des Beförderungsvorschlages aus Gründen verzögert hatte, die nicht in der Person des Betreffenden lag und er den sonstigen Bedingungen und Voraussetzungen entsprach.

Kriegsgefangene oder internierte Offiziere wurden in der Beförderung auf Grund des Dienstalters ihren Alterskameraden grundsätzlich gleichgestellt. Eine vorzugsweise Beförderung solcher Offiziere fand nicht statt. Entsprechende Vorschläge der Truppe sollten zur späteren Auswertung zu den Personalpapieren genommen werden. Vorzugsweise Beförderungen, die bereits vor dem Tage der Gefangenschaft vollzogen worden waren, aber nicht mehr bekanntgegeben werden konnten, wurden mit dem Tage der Vollziehung wirksam.

Ließen die Umstände, die zur Gefangennahme oder Internierung führten, den Verdacht strafwürdigen Verhaltens oder Verstoßes gegen die soldatische Ehrauffassung aufkommen, so wurden die Beförderungen zurückgestellt, bis die Umstände geklärt waren.

Während der Kriegsgefangenschaft oder Internierung konnte nur einmal und nur zum nächsthöheren Dienstgrad befördert werden. Etwa weiter fällig gewordene Beförderungen sollten mit rückwirkender Kraft erst dann nachgeholt werden, wenn die Eignung für den betreffenden Dienstgrad nachgewiesen werden konnte.

Mit Fernschreiben des OKW vom 23. 11. 1944 wurde den Wehrmachtteilen eine Führerentscheidung[42]) übermittelt, wonach Beförderungen von vermißten und kriegsgefangenen Soldaten an allen Fronten ab sofort bis nach Kriegsende auszusetzen waren. Der Oberbefehlshaber des Ersatzheeres gab unter dem 7. 3. 1945 einen Führerbefehl[43]) bekannt:

> „Wer in Gefangenschaft gerät, ohne verwundet zu sein oder nachweisbar bis zum äußersten gekämpft zu haben, hat seine Ehre verwirkt. Die Gemeinschaft der anständigen und tapferen Soldaten stößt ihn von sich. Seine Angehörigen haften für ihn. Jede Zahlung von Gebührnissen oder Unterstützungen an die Angehörigen fällt fort."

Abschnitt 9

Ernennung und Beförderung der Wehrmachtbeamten

Die Ernennungen und Beförderungen[44]) der aktiven Wehrmachtbeamten erfolgten nach den Reichsgrundsätzen über Einstellung, Anstellung und Be-

---

[42]) Vgl. S. 237 Anmerkung 23.

[43]) Rudolf Absolon: Das Wehrmachtstrafrecht im Kriege, Sammlung der grundlegenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse, Kornelimünster 1958, S. 100.

förderung der Reichs- und Landesbeamten vom 14. 10. 1936 (RGBl. I S. 893) in Verbindung mit den Erläuterungen hierzu in RBB 1937 S. 293[45]). Die Voraussetzungen der beamtenrechtlichen Bestimmungen für das zu übertragende Amt richteten sich in erster Linie nach dem Deutschen Beamtengesetz vom 26. 1. 1937 (RGBl. I S. 39). Darüber hinaus waren die Laufbahnrichtlinien und Vorschriften allgemeiner Art zu berücksichtigen. Zur einheitlichen Regelung der Laufbahnen aller deutschen Beamten war die Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. 2. 1939 (RGBl. I S. 371) erlassen worden.

In der Regel wurde der Beamte des einfachen Dienstes zunächst in einem Amte der Reichsbesoldungsgruppe A 12, A 11, A 10 b oder A 9, des mittleren Dienstes in A 8 a oder A 7 c, des gehobenen Dienstes in A 4 c 2 und des höheren Dienstes in A 2 c 2 angestellt. Dementsprechend war im allgemeinen die regelmäßige Dienstlaufbahn

a) des mittleren Dienstes: die Anstellung als Assistent (A 8 a) und die Beförderung in eine Stelle der Reichsbesoldungsgruppe A 7 a;

b) des gehobenen Dienstes: die Anstellung als Inspektor (A 4 c 2, auch A 4 a) und die Beförderung in eine Stelle entweder der Reichsbesoldungsgruppe A 4 c 1 oder zum Oberinspektor in A 4 b 2, A 4 b 1 oder A 4 a mit weiterer Beförderung zum Amtmann, Amtsrat oder in eine sonstige Spitzenstelle des gehobenen Dienstes;

c) des höheren Dienstes: die Anstellung in einer Stelle der Reichsbesoldungsgruppe A 2 c 2 und die Beförderung nach A 2 c 1, A 2 a oder A 2 b.

Auf Weisung Hitlers konnten ab April 1942 die für Offiziere geltenden Bestimmungen über *bevorzugte Beförderungen* sinngemäß nunmehr auf solche Wehrmachtbeamte im Offizierrang Anwendung finden, die der kämpfenden Truppe angehörten, sich an Kampffronten längere Zeit durch überragende Leistungen auf ihrem Fachgebiet ausgezeichnet hatten und die sichere Gewähr boten, den der neuen Besoldungsgruppe entsprechenden Dienstposten voll auszufüllen. Die Voraussetzungen für eine bevorzugte Beförderung waren auch dann gegeben, wenn ein bewährter Beamter auf den Gebieten der Versorgung und der Erhaltung der Kampfkraft des Kriegsheeres usw. eine Stelle innehatte, die seiner Amtsbezeichnung noch nicht entsprach.

Die Oberkommandos der Wehrmachtteile entschieden je nach dem Einzelfall, ob an Stelle der Beförderung die Verbesserung des Rangdienstalters

---

[44]) Ernennung = Einstellung als ap. Beamter und Anstellung unter erstmaliger Einweisung in eine Planstelle.
Beförderung = Einweisung in eine neue Planstelle mit höherem Endgrundgehalt.

[45]) Abweichungen hiervon im Zuge der Verwaltungsvereinfachung im Kriege siehe RBB 1942 S. 84.

(Allgemeinen Dienstalters) trat. Die vorschlagenden Dienststellen konnten jedoch von sich aus an Stelle einer vorzugsweisen Beförderung die Verbesserung des RDA (ADA) beantragen (HM 1942 S. 436 und 461; HM 1943 S. 179; BMB 1942 S. 127; LVBl. 1943 S. 959).

Zur Rechtswirksamkeit einer Ernennung oder Beförderung war die *Aushändigung einer Urkunde* zwingend vorgeschrieben. Die Verordnung über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen vom 7. 9. 1939 (RGBl. I S. 1701) – wonach die Ernennung oder Beförderung schon mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt wirksam wurde – ist für die Wehrmachtbeamten aus besonderen Gründen zunächst nicht zur Anwendung gebracht worden. Um die durch die kriegsmäßigen Postverhältnisse bedingten, teilweise erheblichen Verzögerungen in der Zustellung der Ernennungs- usw. Verfügungen auszugleichen, wurde erst mit HM 1941 S. 395 unter Anlehnung an das allgemein angeordnete Veröffentlichungsverfahren durch die Verordnungsblätter bestimmt, daß Ernennungen oder Beförderungen mit dem fünften Tage, der auf den Tag des Datums der Ernennungs- bzw. Beförderungsverfügungen folgte, wirksam wurden. Der Tag der Bekanntgabe wurde dadurch bedeutungslos.

Nach der auch für die aktiven Wehrmachtbeamten geltenden Verordnung über die Ernennung und Beförderung der Beamten während des Krieges vom 23. 9. 1942 (RGBl. I S. 563) wurde nunmehr die Berufung in das Beamtenverhältnis, die Einstellung in das außerplanmäßige Beamtenverhältnis, die Anstellung auf Widerruf, auf Lebenszeit oder auf Zeit und eine Beförderung während des Krieges schon mit dem Tage der *Vollziehung der Ernennungsurkunde* bewirkt. Wie bereits durch nichtveröffentlichte Verfügung des OKH vom 8. 12. 1939 angeordnet, verblieben für die Beamten des Feldheeres die Ernennungsurkunden bei den Friedensdienststellen. Sie wurden in die Personalakten der Beamten lose eingelegt und sollten ihnen erst nach der Demobilmachung ausgehändigt werden (HM 1941 S. 395; LVBl. 1943 S. 767).

Gefallene, gestorbene oder vermißte Wehrmachtbeamte konnten beim Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen noch ernannt (befördert) werden, wenn

a) die Ernennung von der zuständigen Stelle eingeleitet worden war, bevor sie vom Tode oder Vermißtsein Kenntnis hatte,

b) der Betreffende sich durch hervorragende Leistungen vor dem Feinde ausgezeichnet hatte oder

c) eine Ernennung aus Gründen verzögert worden war, die nicht der Beamte zu vertreten hatte.

Die Ernennung wurde mit Wirkung vom ersten Tage des Monats ausgesprochen, in dem der Beamte gefallen, verstorben oder vermißt war. Die Ernennungsurkunden im Wortlaut des HVBl. 1943 B S. 79 gingen an die nächsten Angehörigen.

Wehrmachtbeamte, die in Kriegsgefangenschaft geraten oder interniert worden waren, wurden in der Beförderung auf Grund des Dienstalters ihren Alterskameraden grundsätzlich gleichgestellt. Sie konnten während der Kriegsgefangenschaft oder Internierung jedoch nur einmal und nur zum nächsthöheren Dienstgrad befördert werden. Etwa weiter fällig werdende Beförderungen mußten zurückgestellt und sollten mit rückwirkender Kraft nachgeholt werden, sobald die Eignung für den betreffenden Dienstgrad nachgewiesen werden konnte. Eine Beförderung in Kriegsgefangenschaft oder Internierung war lediglich dann zurückzustellen, wenn der Verdacht strafwürdigen Verhaltens aufgekommen war (HM 1941 S. 3).

Ein Führerbefehl vom 23. 11. 1944 bestimmte, daß Beförderungen usw. für Soldaten und Wehrmachtbeamte, die vermißt, in Kriegsgefangenschaft geraten oder interniert waren, ab sofort bis nach Kriegsende auszusetzen seien; vgl. S. 252.

Der Führer und Reichskanzler ernannte die Beamten in Planstellen der Reichsbesoldungsgruppen A 2 c 2 und aufwärts. Für die übrigen Beamten hatte er das Ernennungs- usw. Recht auf die Reichsminister übertragen, die ihre Befugnisse mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen weiter übertragen durften (RGBl. 1937 I S. 769).

Die solange den Oberkommandos der Wehrmachtteile vorbehaltene *Ausübung des Rechts zur Ernennung, Beförderung usw.* der Beamten der Reichsbesoldungsgruppen A 11 — A 4 stand vom 1. 4. 1942 ab im Zuge der Verwaltungsvereinfachung den Behörden der Provinzialinstanz (Stellv. Kommandierende Generale und Befehlshaber in den Wehrkreisen, Kommandierende Generale und Befehlshaber in den Luftgauen, Kommandierende Admirale der Marinestationen) zu (HM 1942 S. 174)[46]). Anträge auf vorzugsweise Beförderung und auf nachträgliche Beförderung Gefallener usw. wegen hervorragender Leistungen vor dem Feind wurden weiterhin durch die Oberkommandos der Wehrmachtteile entschieden (HVBl. 1942 B S. 501; MVBl. 1942 S. 578; MVBl. 1943 S. 619).

Auf die *Beförderung dienstentlassener Wehrmachtbeamter,* die im Kriege im niedrigsten Mannschaftsdienstgrad weiterverwendet worden waren, fanden die für Unteroffiziere und Mannschaften geltenden Bestimmungen der Wehrmachtteile Anwendung (vgl. S. 225). Die Wiederherstellung des Wehrmachtbeamtenverhältnisses war damit nicht verbunden. Sie kam in der Regel überhaupt nicht in Betracht. Ausnahmen waren nur auf Grund eines

---

[46]) Die in Frage kommenden Laufbahnen im Heere mit Amtsbezeichnungen und Besoldungsgruppen sind in Anlage 1 der (nichtveröffentlichten) Durchführungsbestimmungen des OKH (ChHRüst u. BdE) vom 31. 3. 1942 zusammengestellt.

besonderen Gnadenerweises zulässig, z. B., wenn der Bestrafte sich längere Zeit tadellos geführt, durch hervorragende Tapferkeit seine Ehre wiederhergestellt und das volle Vertrauen seiner Vorgesetzten sowie die Achtung seiner Untergebenen erworben hatte. Ein Gnadenerweis nach dem Führererlaß vom 26. 1. 1942 (HM S. 151) über Gnadenmaßnahmen bei hervorragender Bewährung während des Krieges schloß in dem von ihm festgesetzten Umfang nur für die Zukunft weitere Rechtsnachteile aus. Eine bereits eingetretene Rechtswirkung wurde durch ihn nicht rückgängig gemacht.

Wehrmachtbeamte des Beurlaubtenstandes wurden im Frieden nach den Vorschriften der Wehrmachtteile über ihre Ergänzung und besonderen Dienstverhältnisse durch die Oberkommandos befördert, wenn sie die Pflichtübungen und eine besondere Beförderungsübung erfolgreich abgeleistet hatten.

Im Kriege wurden von Zeit zu Zeit die geforderten Voraussetzungen und Dienstaltersgrenzen für die Beförderung der Beamten d.B. im aktiven Wehrdienst veröffentlicht (z. B. HVBl. 1940 C S. 60, 121, 123; MVBl. 1940 S. 231, 727; LVBl. 1942 S. 427, 755, 1646; LVBl. 1943 S. 565; LVBl. 1944 S. 275). Solche Beförderungen durften aber nicht zur Benachteiligung aktiver Beamter führen (HVwVfgen. Bd. 15 Nr. 98). Beförderungen zum nächsthöheren Beamtendienstgrad konnten nur dann verfügt werden, wenn der Betreffende die für eine Beförderung vorgeschriebenen Bedingungen bezüglich Vorbildung, Eignung, Dienstzeit und Verwendung als Beamter d.B. im aktiven Wehrdienst erfüllt hatte (HM 1943 S. 13, 110). Die Bestimmungen über die bevorzugte Beförderung sowie über Beförderung gefallener, gestorbener, vermißter, in Kriegsgefangenschaft geratener oder internierter aktiver Wehrmachtbeamter galten auch für die Beamten d.B. (BMB 1943 S. 28; LVBl. 1943 S. 769). Die Beförderung wurde den Beamten d.B. durch ihre Dienstvorgesetzten bekanntgegeben (MVBl. 1940 S. 785 und 907).

Abschnitt 10

Orden und Ehrenzeichen[46a])

Bis zum Ende des 1. Weltkrieges gehörte die Stiftung und Verleihung von Orden und Ehrenzeichen zu den Hoheitsrechten der Landesherren. Nach der Weimarer Reichsverfassung vom 11. 8. 1919 durften Orden und Ehrenzeichen vom Staat nicht mehr verliehen werden. Ausgenommen von dem Verbot waren zunächst nur bestimmte Kriegsauszeichnungen. So wurde die nachträgliche Verleihung des Eisernen Kreuzes, des Verwundetenabzei-

---

[46a]) Zu Abschnitt 10 und 11 vgl. auch Heinrich Doehle „Orden und Ehrenzeichen im Dritten Reich", Berlin 1939; 3. Aufl. 1941 unter dem Titel: „Die Orden und Ehrenzeichen des Großdeutschen Reichs".

chens[47]) und besonderer Waffenabzeichen erst mit dem 31. 12. 1924 endgültig eingestellt (MVBl. 1925 S. 114).

Von den Ländern wurde ab 1925 die *Belohnung schwieriger Rettungstaten* durch Verleihung von Medaillen wieder aufgenommen. Die Richtlinien der Staatsregierungen galten für die Reichswehr sinngemäß. Anträge für die Verleihung der Rettungsmedaille am Bande und der Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr sowie auf Geldbelohnung waren dem Reichswehrminister vorzulegen, der die Entscheidung des Staatsministeriums herbeiführte. Öffentliche Belobigungen sprachen die Befehlshaber durch Verordnungsblatt oder Tagesbefehl aus (HVBl. 1925 S. 85).

Das Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 7. 4. 1933 (RGBl. I S. 180)[48]) setzte sich ohne weiteres über die Verfassungsvorschrift hinweg und bildete die erste Grundlage für die reichseinheitliche Regelung aller Ordensfragen, bis unter dem 1. 7. 1937 (RGBl. I S. 725) ein neues Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen erging. Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr konnte hiernach nur mehr der Reichspräsident verleihen (vgl. RGBl. 1933 I S. 441).

Zur Erinnerung an die Leistungen des deutschen Volkes im Weltkrieg 1914—18 stiftete der Reichspräsident am 13. 7. 1934 (RGBl. I S. 619) ein *Ehrenkreuz* für Frontkämpfer, sonstige Kriegsteilnehmer und Hinterbliebene.

Als Anerkennung treuer Dienste in der neuen Wehrmacht wurde am 16. 3. 1936 (RGBl. I S. 165) die *Dienstauszeichnung*[49]) gestiftet. Sie sollte in vier Klassen für 4-, 12-, 18- und 25jährige Dienstzeit allen Angehörigen der Wehrmacht verliehen werden, die sich am 16. 3. 1935 oder später im aktiven Wehrdienst befanden. Für 40jährige Dienstzeit wurde mit Verordnung vom 10. 3. 1939 (RGBl. I S. 705) ein Eichenlaub zur Dienstauszeichnung 1. Klasse eingeführt. Die Verleihung wurde nach Kriegsbeginn ausgesetzt und nur noch für Dienstzeiten bis 31. 8. 1939 durchgeführt (HVBl. 1939 C S. 307).

Erinnerungsmedaillen wurden verliehen an Personen, die sich besondere Verdienste erworben hatten:

beim Anschluß Österreichs an das Deutsche Reich (Medaille zur Erinnerung an den 13. März 1938) — RGBl. 1938 I S. 431 —,
bei der Angliederung der sudetendeutschen Gebiete und bei der Bildung des Protektorates Böhmen und Mähren (Medaille zur Erinnerung

---

[47]) Wegen der späteren Ausstellung von Berechtigungsausweisen durch die Versorgungsämter zum Tragen des Verwundetenabzeichens siehe VO vom 30. 1. 1936 (RGBl. I S. 47).

[48]) Hierzu Ergänzungsgesetz vom 15. 5. 1934 (RGBl. I S. 379), Ausführungsverordnung vom 14. 11. 1935 (RGBl. I S. 1341 mit Änderung in RGBl. 1936 I S. 178).

[49]) Über die am 30. 1. 1938 gestifteten Dienstauszeichnungen für den Reichsarbeitsdienst und für Dienstzeiten in den SS-Verfügungstruppen, SS-Totenkopfverbänden und SS-Junkerschulen siehe RGBl. 1938 I S. 59 und 66.

an den 1. Oktober 1938) — RGBl. 1938 I S. 1527 und RGBl. 1939 I S. 861 —,
bei der Rückkehr des Memellandes zum Deutschen Reich (Medaille zur Erinnerung an die Heimkehr des Memellandes) — RGBl. 1939 I S. 862 —.

Die Verleihungen wurden mit dem 1. 7. 1940 geschlossen.

An deutsche Freiwillige, die als Angehörige der Legion Condor oder im Zusammenhang mit ihrem Einsatz am spanischen Bürgerkrieg teilgenommen hatten oder als Angehörige der deutschen Kriegsmarine an Kampfhandlungen in spanischen Gewässern beteiligt gewesen waren, wurde das *Spanien-Kreuz* in drei Klassen, ein besonderes *Verwundetenabzeichen* in schwarz und silber sowie das *Panzertruppenabzeichen der Legion Condor* verliehen. Hinterbliebene deutscher Spanienkämpfer erhielten das *Ehrenkreuz*[50]).

Für Verdienste um die Errichtung der deutschen Befestigungsanlagen wurde mit Verordnung vom 2. 8. 1939 (RGBl. I S. 1365) das *Deutsche Schutzwall-Ehrenzeichen* gestiftet. Die Verleihung wurde am 31. 3. 1941 (HM S. 116) eingestellt, mit Erlaß vom 10. 10. 1944 (RGBl. I S. 247 und 251) dann aber wieder aufgenommen für den Einsatz beim Stellungsbau.

Zur Anerkennnung besonderer Tapferkeit vor dem Feinde, für hervorragende Verdienste in der Truppenführung, in der militärischen Kriegführung und bei Durchführung von sonstigen Kriegsaufgaben wurde bei Beginn und im Verlaufe des 2. Weltkrieges eine Reihe von *Orden und Ehrenzeichen* gestiftet bzw. eingeführt. Die besonderen *Waffenabzeichen der Wehrmacht* (Kampf-, Leistungs- und Tätigkeitsabzeichen) waren diesen in strafrechtlicher Beziehung gleichgestellt; vgl. VO vom 3. 5. 1942; RGBl. I S. 277. Die näheren Einzelheiten über Kriegsauszeichnungen werden im nachfolgenden Abschnitt 11 behandelt.

Die Verleihung eines Ordens oder Ehrenzeichens konnte widerrufen werden[51]), wenn nachträglich bekannt wurde, daß der Beliehene die Verleihung durch falsche Angaben erschlichen hatte oder seiner Persönlichkeit nach der Auszeichnung unwürdig war. Orden und Ehrenzeichen konnten entzogen werden, wenn sich der Beliehene durch sein späteres Verhalten, insbesondere durch eine entehrende Straftat, der Auszeichnung unwürdig erwies. Der Disziplinarvorgesetzte eines Verurteilten hatte die Pflicht, bei jeder strafgerichtlichen Verurteilung zu prüfen, ob eine Entziehung für erforderlich gehalten wurde. Nicht jede gerichtliche Strafe machte den Verurteilten einer ihm verliehenen Tapferkeitsauszeichnung unwürdig. Selbst der Ausspruch von Rangverlust zog nicht grundsätzlich den Verlust der Aus-

---

[50]) RGBl. 1939 I S. 1359, 1362, 1364 und HVBl. 1939 A S. 54.

[51]) VO über den Verlust von Orden und Ehrenzeichen vom 8. 1. 1943 (RGBl. I S. 15) mit DB des Chefs OKW vom 26. 2. 1943 (HM S. 70).

zeichnung nach sich. Entziehungsanträge sollten vielmehr auf schwere, entehrende Straftaten beschränkt werden (KVBl. X 1943 S. 255).

Die Vorschriften über den zwingenden Verlust von Orden und Ehrenzeichen als Folge strafgerichtlicher Verurteilung (MStGB § 32 Nr. 5, RStGB § 33) blieben unberührt. Ein Entziehungsantrag war danach nicht erforderlich bei einer strafgerichtlichen Verurteilung, bei der von Rechts wegen der Verlust von Orden und Ehrenzeichen eintrat, nämlich bei Verlust der Wehrwürdigkeit (MStGB § 32 Nr. 5) und bei dauernder oder zeitweiliger Aberkennung der Ehrenrechte (RStGB § 33). In diesen Fällen hatte der Disziplinarvorgesetzte die Orden und Ehrenzeichen einfach abzunehmen.

Verleihungen, die durch einen hierfür nicht zuständigen Vorgesetzten erfolgt waren, waren nichtig. Die Feststellungen der Nichtigkeit trafen die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile bzw. der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Von der dienstlichen Bekanntgabe einer Verleihung an den Beliehenen mußte abgesehen werden, wenn in der Zeit zwischen Vorschlag und Bekanntgabe festgestellt wurde, daß die Verleihungsvoraussetzungen nicht erfüllt waren, oder in der Person des Beliehenen ein Versagungsgrund eingetreten oder nachträglich bekanntgeworden war. Die endgültige Entscheidung hatte der verleihungsberechtigte Vorgesetzte.

Zur Frage der *nach dem 8. Mai 1945* verliehenen Auszeichnungen siehe Seite 233.

Der Führer und Reichskanzler bestimmte die Voraussetzungen, unter denen *ausländische Orden und Ehrenzeichen* von Deutschen angenommen werden durften. Er erteilte von Fall zu Fall die Genehmigung zur Annahme.

Im Kriege durften von den Kriegsauszeichnungen verbündeter oder befreundeter Staaten nur die wirklichen Orden und die Erinnerungsmedaillen nach ordnungsgemäßem Verleihungsverfahren angenommen und nach den gleichen Grundsätzen wie deutsche Kriegsauszeichnungen ohne Einholung einer Tragegenehmigung getragen werden. Die Verwundetenabzeichen der Verbündeten und andere Abzeichen von nur interner Bedeutung für die ausgebende Wehrmacht wie auch sogenannte Offizierabzeichen und Abzeichen, welche die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Verband oder einer Waffe kennzeichneten, durften nicht zur Uniform getragen werden, sondern waren als nicht zum Tragen bestimmte Erinnerungsstücke zu behandeln.

Das Tragen von ausländischen Orden und Ehrenzeichen konnte der Führer einem Deutschen verbieten, insbesondere, wenn der Beliehene sich durch sein späteres Verhalten der Auszeichnung unwürdig erwies.

Auszeichnungen der Staaten, mit denen Deutschland im Kriege stand, durften in keinem Falle weitergetragen werden. Das galt auch für Auszeich-

nungen der früheren tschechoslowakischen Republik, des früheren Großherzogtums Luxemburg und der ehemaligen Randstaaten Estland, Lettland und Litauen[52]). Verboten war ferner das Tragen von Auszeichnungen der früheren Bundesrepublik Österreich mit Ausnahme der nachträglich gestifteten Kriegsauszeichnungen[53]).

Das Tragen von Auszeichnungen der ehemaligen verbündeten oder befreundeten Staaten Italien, Rumänien, Bulgarien und Finnland wurde dann noch besonders verboten[54]).

Nach der Kapitulation Deutschlands war zunächst nur die Verleihung und Annahme von militärischen und nationalsozialistischen Auszeichnungen durch Anordnungen der Militärregierungen in den Besatzungszonen verboten worden, bis der Alliierte Kontrollrat mit Gesetz Nr. 8 auch das Tragen jeglicher Auszeichnungen bei Strafandrohung untersagte. Durch Kontrollratsgesetz Nr. 34 vom 20. 8. 1946 wurden u. a. alle deutschen Vorschriften, die die Orden und Ehrenzeichen der Wehrmacht betrafen, ausdrücklich aufgehoben.

Nach Maßgabe des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. 7. 1957 (BGBl. I S. 844)[55]) dürfen nunmehr in einer von der Bundesregierung bestimmten Form – ohne nationalsozialistische Embleme – u. a. wieder getragen werden:

a) die Dienstauszeichnungen für die Wehrmacht und den Reichsarbeitsdienst[56]),

b) Orden und Ehrenzeichen, die im 1. und 2. Weltkrieg (bis zum 8. Mai 1945) von den zuständigen deutschen Stellen für Kriegsverdienste

---

[52]) Verfügung des Staatsministers und Chefs der Präsidialkanzlei vom 18. 2. 1944 (MVBl. S. 359, LVBl. S. 262).

[53]) Hierzu siehe § 5 der VO zur Einführung von Vorschriften über Orden und Ehrenzeichen in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 5. 5. 1941 (RGBl. I S. 243).

[54]) HM 1944 S. 223, 318 und 333.

[55]) Hierzu hat der Bundesminister des Innern die Verordnung über den Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen und den Nachweis von Verwundungen und Beschädigungen vom 6. 5. 1959 (BGBl. I S. 247) erlassen. Die bisher erschienenen Ausführungsverordnungen und Anordnungen der Länder sind abgedruckt im Ministerialblatt des Bundesministers für Verteidigung vom 5. 12. 1959, S. 777.

Es wird im übrigen verwiesen auf Kommentar und Darstellung von Hans Karl Geeb und Heinz Kirchner: Deutsche Orden und Ehrenzeichen, Carl Heymanns Verlag KG Bonn, Köln, Berlin 1958.

[56]) Die SS-Dienstauszeichnung ist nicht zugelassen.

gestiftet bzw. eingeführt worden sind, einschl. des Verwundetenabzeichens und der Waffenabzeichen[57]),

c) ausländische Kriegsauszeichnungen, auch wenn die Genehmigung zur Annahme seinerzeit widerrufen worden ist.

Abschnitt 11

Die Kriegsauszeichnungen der Wehrmacht[57a])

Der 1813 als preußische Kriegsauszeichnung gestiftete *Orden des Eisernen Kreuzes* wurde mit VO vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1572) erneuert und für besondere Tapferkeit vor dem Feinde sowie für hervorragende Verdienste in der Truppenführung verliehen. Als 3. Stufe wurde erstmals das Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes eingeführt. Es stand zwischen den traditionellen beiden Klassen und dem Großkreuz, das lediglich für solche überragenden Taten bestimmt war, die den Verlauf des Krieges entscheidend beeinflußten. Einziger Träger war Reichsmarschall Göring seit dem 19. 7. 1940.

Das Ritterkreuz wurde für außergewöhnliche und kampfentscheidende Tapferkeitstaten[58]) sowie für ausschlaggebende Führungsverdienste verliehen. Voraussetzung für seine Verleihung, über die der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht selbst entschied[59]), war der Besitz des E.K. 1. Klasse. Mit zunehmender Kriegsdauer machte sich das Fehlen von Auszeichnungen bemerkbar, mit denen erneute überragende Tapferkeitstaten oder bedeutende Führungsverdienste solcher Soldaten belohnt werden konnten, die sich bereits das Ritterkreuz erworben hatten. 1940 wurden daher das Eichenlaub, 1941 die Schwerter und die Brillanten eingeführt. Ende 1944 stiftete Hitler als höchste deutsche Tapferkeitsauszeichnung das Goldene Eichenlaub für höchstbewährte Einzelkämpfer. Es sollte nur zwölfmal verliehen werden. Als einziger Soldat erhielt es am 29. 12. 1944 der Oberstleutnant und Kommodore des Schlachtgeschwaders „Immelmann" Nr. 2, Hans-Ulrich Rudel.

---

[57]) Nicht zugelassen sind alle für die Teilnahme am spanischen Bürgerkrieg verliehenen deutschen Auszeichnungen, die Erinnerungsmedaillen (Österreich, Sudetenland, Böhmen und Mähren, Memelland) und das Deutsche Schutzwall-Ehrenzeichen.

[57a]) Vgl. Anm. 46a.

[58]) Gemäß Führerbefehl vom 6. 3. 1945 sollte nunmehr jeder Soldat, der mit der Panzerfaust oder mit behelfsmäßigen Nahkampfmitteln sechs feindliche Panzer vernichtet hatte, das Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes erhalten (KVBl. X 1945 S. 68).

Der Orden des Eisernen Kreuzes war nunmehr (vgl. RGBl. 1945 I S. 11) wie folgt eingeteilt:

das Eiserne Kreuz 2. Klasse,
das Eiserne Kreuz 1. Klasse,
das Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes,
das Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes mit Eichenlaub,
das Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes mit dem Eichenlaub mit Schwertern,
das Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes mit dem Eichenlaub mit Schwertern und Brillanten,
das Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes mit dem Goldenen Eichenlaub mit Schwertern und Brillanten,
das Großkreuz des Eisernen Kreuzes.

Im 2. Weltkrieg wurden an Angehörige des Heeres und der Waffen-SS verliehen[60])

rd.	2 300 000	E.K. 2. Kl. und Spangen dazu[61])
rd.	300 000	E.K. 1. Kl. und Spangen dazu,
rd.	5 070	Ritterkreuze (einschl. der Ausländer), davon 232 an Mannschaften und 964 an Unteroffiziere,
	569	Eichenlaube (einschl. der Ausländer), davon 25 an Unteroffiziere,
	87	Schwerter,
	13	Brillanten (insgesamt gab es 27 Inhaber der Brillanten).

Für Kriegsmarine und Luftwaffe konnten zuverlässige Zahlen noch nicht ermittelt werden.

Die namentliche Anerkennung für eine einmalige außergewöhnliche Tapferkeitstat, die aber nicht die Voraussetzung für die Verleihung des Ritterkreuzes erfüllte, wurde ab 22. 7. 1941 in einem besonderen *Ehrenblatt des deutschen Heeres* veröffentlicht. Soldaten, die hierfür vorgeschlagen wurden, mußten zum mindesten das E.K. 1. Kl. besitzen. Neben der Namensnennung im Ehrenblatt wurde für den Genannten ein *Anerkennungsschreiben des Oberbefehlshabers des Heeres*[62]) ausgehändigt. Soldaten, die für eine Veröffentlichung im Ehrenblatt nicht in Frage kamen, konnten allein ein derartiges Anerkennungsschreiben erhalten. Führungsverdienste sowie Lei-

---

[59]) Mit Fernschreiben des Chefs HPA vom 3. 5. 1945 erhielten die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen und selbständigen Armeen die Verleihungsbefugnis für das Ritterkreuz; vgl. S. 233 Anmerkung 18.

[60]) Akten des OKH/PA/P 5 (Ordensabteilung) im BA-ZNS II 22.

[61]) Beliehene, die schon im Besitze des Eisernen Kreuzes von 1914-18 waren, erhielten an Stelle eines zweiten Kreuzes eine silberne Spange zu dem E.K. des 1. Weltkrieges.

[62]) Nach Übernahme des Oberbefehls über das Heer durch Hitler hieß es dann „Anerkennungsurkunde des Führers".

stungen der Truppe wurden nicht mit Nennung im Ehrenblatt bzw. durch die Verleihung eines besonderen Anerkennungsschreibens ausgezeichnet.

Die im Ehrenblatt des deutschen Heeres genannten Soldaten erhielten gemäß VO vom 30. 1. 1944 (HM S. 45, 46) zur äußerlichen Kenntlichmachung die *Ehrenblattspange*[63]).

Bei der Kriegsmarine wurde mit Erlaß des ObdM vom 23. 2. 1943 (MVBl. S. 121) eine *Ehrentafel der deutschen Kriegsmarine* eingeführt. Die VO über die *Ehrentafelspange* erging unter dem 13. 5. 1944 (MVBl. S. 499).

Ein *Ehrenblatt der deutschen Luftwaffe* und die *Ehrenblattspange* dazu wurden mit VO vom 5. 7. 1944 (LVBl. S. 467) eingeführt[64]); vgl. auch LVBl. 1945 S. 75.

Als Anerkennung für ganz besondere Ausnahmefälle hatte sich Hitler die *Namensnennung im Wehrmachtbericht* vorbehalten.

Am 1. 9. 1939 wurde das *Verwundetenabzeichen* gestiftet für Verwundungen oder Beschädigungen und in drei Stufen (Schwarz, Silber, Gold) verliehen (RGBl. 1939 I S. 1577 mit Durchführungsbestimmungen in HM 1942 S. 276 und HM 1944 S. 24).

Zur Anerkennung solcher Kriegsverdienste, die keine Würdigung durch das Eiserne Kreuz finden konnten, wurde mit Verordnung vom 18. 10. 1939 (RGBl. I S. 2069) der *Orden des Kriegsverdienstkreuzes* in zwei Klassen gestiftet. Die Verleihung erfolgte

a) mit Schwertern für besondere Verdienste bei Einsatz unter feindlicher Waffenwirkung oder in der militärischen Kriegführung,

b) ohne Schwerter für besondere Verdienste bei Durchführung sonstiger Kriegsaufgaben.

---

[63]) Im Ehrenblatt des deutschen Heeres wurden nach den im BA-ZNS verwahrten Unterlagen des OKH/PA/P 5 insgesamt 4556 Soldaten des Heeres und der Waffen-SS namentlich genannt. Zuverlässige Zahlen für Kriegsmarine und Luftwaffe stehen noch nicht zur Verfügung.

[64]) Unter dem 27. 2. 1940 stiftete der RdL u. ObdL den „Ehrenpokal für besondere Leistung im Luftkrieg" (BLB S. 121). Die Angehörigen der Luftwaffe, die einen Ehrenpokal oder das „Bild des Reichsmarschalls im Silberrahmen" erhielten – ab 15. 6. 1942 kam noch die „Ehrenschale für hervorragende Kampfleistungen" hinzu (LVBl. 1942 S. 878) –, wurden ab 1. 9. 1941 in einer besonderen „Ehrenliste der deutschen Luftwaffe" veröffentlicht (LVBl. S. 655).
Unter dem 14. 4. 1938 hatte der RdL u. ObdL bereits ein „Goldenes Buch der Flieger" gestiftet, in das als Anerkennung jene Männer aufgenommen werden sollten, die sich seit Bestehen der neuen Luftwaffe in Ausübung des Flugdienstes durch kühne unerschrockene Taten auszeichneten (LVBl. 1938 A S. 123, 139). Es war in der Ehrenhalle des Reichsluftfahrtministeriums niedergelegt und wies zuletzt 35 Namen auf.

Am 19. 8. 1940 (RGBl. I S. 1178) wurde das Ritterkreuz des Kriegsverdienstkreuzes als dritte Stufe des Kriegsverdienstkreuzes und außerdem eine Kriegsverdienstmedaille eingeführt.

Die Verleihung des Ritterkreuzes mit Schwertern (für überragende Verdienste von entscheidender Auswirkung für die Kriegführung) und ohne Schwerter (für überragende Verdienste von entscheidender Auswirkung bei der Durchführung von Kriegsaufgaben) hatte sich der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht persönlich vorbehalten.

Im 2.Weltkrieg wurden an Angehörige des Heeres und der Waffen-SS insgesamt verliehen (vgl. S. 262 Anmerkung 60):
rd. 2 700 000 Kr.V.Kr. 2. Kl.,
rd. 140 000 Kr.V.Kr. 1. Kl.,
73 Ritterkreuze des Kr.V.Kr.
Für Kriegsmarine, Luftwaffe und zivilen Sektor konnten zuverlässige Zahlen noch nicht ermittelt werden.

Schon im 1. Weltkrieg fehlte eine Tapferkeitsauszeichnung nach erneuter besonderer Bewährung von Inhabern des Eisernen Kreuzes 1. Klasse. Der mit Verordnung vom 28. 9. 1941 (RGBl. I S. 593) gestiftete *Kriegsorden des Deutschen Kreuzes* sollte diese Lücke schließen. Das Deutsche Kreuz in Gold forderte nach der Verleihung des E.K. 1. Klasse eine ganze Reihe außergewöhnlicher Tapferkeitstaten (mindestens fünf bis sechs) bzw. vielfache hervorragende Verdienste in der Truppenführung, von denen aber keine einzelne die Voraussetzung zur Verleihung des Ritterkreuzes des Eisernen Kreuzes erfüllte. Das Deutsche Kreuz in Gold war nicht Voraussetzung zur Verleihung des Ritterkreuzes, das für einmalige Taten verliehen werden sollte. Auch Inhaber des Ritterkreuzes des Eisernen Kreuzes konnten das Deutsche Kreuz erhalten. Es war also kein Zwischenorden in der Folge der Klassen des Eisernen Kreuzes.

Das Deutsche Kreuz in Silber wurde verliehen für vielfache außergewöhnliche Verdienste in der militärischen Kriegführung. Voraussetzung für die Verleihung war der Besitz des Eisernen Kreuzes 1. Klasse oder des Kriegsverdienstkreuzes 1. Klasse mit Schwertern. Das Deutsche Kreuz in Silber sollte im allgemeinen die Voraussetzung sein für die Verleihung des Ritterkreuzes des Kriegsverdienstkreuzes mit Schwertern.

Im 2. Weltkrieg wurden an Angehörige des Heeres und der Waffen-SS insgesamt verliehen (vgl. S. 262 Anmerkung 60):
rd. 17 000 Deutsche Kreuze in Gold,
rd. 900 Deutsche Kreuze in Silber.
Für Kriegsmarine und Luftwaffe konnten zuverlässige Zahlen noch nicht ermittelt werden.

Am 26. 5. 1942 (HM S. 275) stiftete Hitler die *Medaille „Winterschlacht im Osten 1941/42" (Ostmedaille)* für Bewährung im Kampf gegen die UdSSR

und den russischen Winter innerhalb des Zeitraumes vom 15. 11. 1941 bis 15. 4. 1942.

Kampfabzeichen für alle Wehrmachtteile (Schilde, Bänder und sonstige Abzeichen)

Der *Narvikschild* wurde am 19. 8. 1940 (RGBl. I S. 1177) gestiftet und an alle Angehörige des Heeres, der Kriegsmarine und der Luftwaffe verliehen, die an der Landung in Narvik oder an den Kämpfen der Gruppe Narvik in der Zeit vom 9. 4. bis 9. 6. 1940 ehrenvoll beteiligt waren. Die Verleihung vollzog der damalige Befehlshaber der Gruppe Narvik, General der Gebirgstruppen Dietl.

Der *Cholmschild* wurde am 1. 7. 1942 (RGBl. I S. 455) gestiftet und an alle Angehörige der Wehrmacht und des Gefolges verliehen, die an dem Verteidigungskampf in dem vom 21. 1. bis 5. 5. 1942 eingeschlossenen Raum um Cholm ehrenvoll beteiligt waren. Die Verleihung vollzog der Verteidiger von Cholm (Kommandeur der Kampfgruppe Scherer), Generalmajor Scherer.

Der *Krimschild* wurde am 25. 7. 1942 (RGBl. I S. 487) gestiftet und an alle Angehörige der Wehrmacht und des Gefolges verliehen, die in der Zeit vom 21. 9. 1941 bis 4. 7. 1942 an den Kämpfen um die Krim (südlich der Landenge von Perekop) zu Lande, in der Luft und zu Wasser ehrenvoll beteiligt waren. Die Verleihung vollzog der damalige Oberbefehlshaber der 11. Armee, Generalfeldmarschall von Manstein.

Der *Demjanskschild* wurde am 25. 4. 1943 (RGBl. I S. 369) gestiftet und an alle Angehörige der Wehrmacht und des Gefolges verliehen, die in der Zeit vom 8. 2. bis 21. 4. 1942 an dem Verteidigungskampf in dem eingeschlossenen Raum vom Demjansk ehrenvoll beteiligt waren. Die Verleihung vollzog der Verteidiger von Demjansk (Kommandierender General des II. Armeekorps), General der Infanterie Graf Brockdorff-Ahlefeldt.

Der *Kubanschild* wurde am 20. 9. 1943 (RGBl. I S. 661) gestiftet und an alle Angehörige der Wehrmacht und des Gefolges verliehen, die in der Zeit vom 1. 2. bis 9. 10. 1943 an den Kämpfen am Kubanbrückenkopf zu Lande, in der Luft und zur See ehrenvoll beteiligt waren. Die Verleihung erfolgte durch den damaligen Oberbefehlshaber der Heeresgruppe A, Generalfeldmarschall von Kleist.

Der *Warschauschild* wurde am 10. 12. 1944 (RGBl. 1945 I S. 1) gestiftet und sollte an alle Personen verliehen werden, die in der Zeit vom 1. 8. bis

2. 10. 1944 an den Kämpfen gegen die polnischen Aufständischen innerhalb des Stadtgebietes von Warschau ehrenvoll beteiligt waren. Die Verleihungsbefugnisse waren dem Chef der Bandenkampfverbände des Reichsführers SS (Kommandierender General der Korpsgruppe von dem Bach), SS-Obergruppenführer und General der Polizei von dem Bach (-Zelewski) übertragen.

Das *Ärmelband „Kreta"* wurde 1942 mit Genehmigung Hitlers durch die Wehrmachtteile eingeführt[65]) und an Wehrmachtangehörige verliehen, die auf der Erde, in der Luft oder zur See an den Kampfhandlungen um Kreta unmittelbar teilgenommen hatten. Die Verleihung vollzogen

für die Angehörigen des Heeres der Oberbefehlshaber der 12. Armee,
für die beteiligten Marineeinheiten der „Admiral Ägäis",
für die beteiligten Luftwaffenverbände der Chef der Luftflotte 4 und der Kommandierende General des XI. Fliegerkorps.

Das *Ärmelband „Afrika"* wurde Ende 1942 auf Befehl Hitlers durch die Wehrmachtteile eingeführt[66]) und an Angehörige der Wehrmacht sowie des Gefolges für ehrenvollen Einsatz auf afrikanischem Boden verliehen (bzw. für schwimmende Verbände Einsatz auf See von festen Stützpunkten Afrikas aus). Die Verleihung vollzogen

für die Angehörigen des Heeres die Oberbefehlshaber der deutsch-italienischen Panzerarmee (später: Ob.Bfh.d.HGru Afrika) und der 5. Panzerarmee, ab Mai 1943 der Deutsche General beim Hauptquartier der italienischen Wehrmacht,
für die beteiligten Angehörigen der Marine das Deutsche Marinekommando Italien,
für den Bereich der Luftwaffe der Oberbefehlshaber Süd.

Die früher als Zugehörigkeitsabzeichen getragenen Ärmelstreifen „Afrikakorps" (HVBl. 1941 B S. 315) und „Afrika" (LVBl. 1942 S. 333) mußten nach Einführung des Ärmelbandes abgelegt werden.

Das *Ärmelband „Metz 1944"* wurde am 24. 10. 1944 (HM 1945 S. 9) zur Erinnerung an die Verteidigung der Festung Metz vom 27. 8. bis 25. 9. 1944 durch die Kampfgruppe von Siegroth gestiftet und allen Angehörigen dieser Kampfgruppe – Kriegsschule Metz mit unterstellten Truppenteilen aller

---

[65]) OKH, 16. 10. 1942 (HM S. 457) – OKM, 14. 8. 1942 (HM S. 831) – RdL u. ObdL, 29. 9. 1942 (LVBl. S. 1403).
Die als Kampfabzeichen verliehenen Bänder wurden – zum Unterschied von den am rechten Unterärmel getragenen Traditions- usw. Bändern – am linken Unterärmel getragen.

[66]) OKH, 15. 1. 1943 (HM S. 33) – OKM, 29. 12. 1942 (MVBl. 1943 S. 26) – RdL u. ObdL, 28. 1. 1943 (LVBl. S. 160).

Wehrmachtteile und der Waffen-SS –, die am Kampf um die Festung aktiv teilgenommen hatten, als Kampfabzeichen verliehen. Die Verleihung vollzog der damalige Kommandeur der Schule VI für Fahnenjunker der Infanterie in Metz und Führer der Kampfgruppe, Generalmajor von Siegroth.

Das Ärmelband „Metz 1944" sollte außerdem fortan als Traditionsabzeichen getragen werden von allen Offizieren, Beamten, Unteroffizieren und Mannschaften (Lehr- und Stammpersonal sowie Schüler) der Schule VI für Fahnenjunker der Infanterie in Metz, später nach Meseritz verlegt, während ihrer Dienstzeit an der Schule.

Das *Ärmelband „Kurland"* für die in den Abwehrschlachten bewährten Kurlandkämpfer hat Hitler auf Vorschlag des Oberbefehlshabers der Heeresgruppe Kurland am 12. 3. 1945 grundsätzlich genehmigt[67]). Es konnte aber nicht festgestellt werden, daß die Stiftungsverordnung und Durchführungsbestimmungen noch veröffentlicht worden sind.

Das *Bandenkampfabzeichen* wurde mit Verordnung vom 30. 1. 1944 (HM S. 81) als Tapferkeits- und Leistungsabzeichen „für Bewährung im Kampf gegen Banden" gestiftet und je nach Anzahl der anerkannten Kampftage in drei Stufen (Bronze, Silber, Gold) an Angehörige aller im Bandenkampf eingesetzten deutschen Verbände verliehen. Verleihungsdienststellen waren

der Reichsführer SS, dem auch der Erlaß der Durchführungsbestimmungen zur Stiftungsverordnung übertragen war[68]),

der Chef der Bandenkampfverbände,

die Höheren SS- und Polizeiführer,

die Divisionskommandeure des Heeres und der Luftwaffe, ggf. auch die Wehrkreis- und Luftgaubefehlshaber,

die Oberbefehlshaber der Marinegruppenkommandos und Marineoberkommandos.

Die Anrechnung von Kampftagen für das Bandenkampfabzeichen schloß die nochmalige Anrechnung für andere Kampfabzeichen (Sturmabzeichen, Nahkampfspange, Heeresflakabzeichen, Erdkampfabzeichen der Luftwaffe usw.) ab 1. 5. 1944 aus. Das galt nicht für die Verleihung des Sonderabzeichens für das Niederkämpfen von Panzerkampfwagen usw. durch Einzelkämpfer.

---

[67]) Schriftwechsel OKH–Ob.Kdo. HGru Kurland im BA-ZNS II 22.

[68]) In der 6. AusfVO zur VO über den Schutz der Waffenabzeichen vom 16. 3. 1944 (RGBl. I S. 101) wurde das Bandenkampfabzeichen als Kampfabzeichen der SS und Polizei aufgeführt. Zusätze der Wehrmachtteile zu den Verleihungsbestimmungen siehe in HM 1944 S. 81, MVBl. S. 320, LVBl. S. 333.

Das *Tiefflieger*vernichtungsabzeichen wurde mit Verordnung vom 12. 1. 1945 (RGBl. I S. 23) für den Abschuß von feindlichen Flugzeugen durch Handwaffen oder kleinkalibrige Maschinenwaffen gestiftet und als Ärmelstreifen – für jeden Abschuß einen – am rechten Oberärmel getragen. An Stelle von fünf Abschüssen war ein Abzeichen in Gold anzulegen. Verleihungsberechtigt waren die Truppenführer vom selbständigen Brigadekommandeur an aufwärts.

Einzelschützen, die die bisherige Anerkennungsurkunde des Führers für den Abschuß feindlicher Flugzeuge mit Infanteriewaffen besaßen, sollte das neue Abzeichen nachträglich ausgehändigt werden (HM 1945 S. 19, MVBl. 1945 S. 66).

Kampfabzeichen des Heeres und der Waffen-SS

Das *Infanterie-Sturmabzeichen* in Silber wurde am 20. 12. 1939 (HVBl. C S. 389) durch den Oberbefehlshaber des Heeres eingeführt als Anerkennung für die bei mindestens drei Sturmangriffen bewährten Soldaten der Schützenkompanien nichtmotorisierter Infanterie-Divisionen und der Gebirgsjägerkompanien. Ab 1. 6. 1940 wurde die Verleihung auch auf Angehörige der M.G.-, I.G.- und Pakkompanien der Infanterie- und Gebirgsjägerregimenter ausgedehnt. Die Angehörigen der Infanterie-Regimenter (mot) konnten nunmehr das Infanterie-Sturmabzeichen in Bronze erwerben.

Das *Panzerkampfabzeichen* in Silber (bis 1. 6. 1940: Panzerkampfwagenabzeichen) wurde am 20. 12. 1939 (HVBl. C S. 393) durch den Oberbefehlshaber des Heeres eingeführt als Anerkennung für die in mindestens drei Gefechten bewährten Panzerkampfwagenbesatzungen. An Angehörige der Panzergrenadierregimenter, Kradschützenbataillone und Panzerspäheinheiten in Panzerdivisionen wurde ab 1. 6. 1940 das Panzerkampfabzeichen in Bronze verliehen.

Mit Verordnung vom 22. 6. 1943 (HM S. 367) wurden höhere Stufen zum Panzerkampfabzeichen für die Panzerbesatzungen der Panzereinheiten und Panzerspäheinheiten eingeführt: die II. Stufe mit der Zahl 25 (anrechnungsfähige Gefechte), die III. mit der Zahl 50 und die IV. Stufe mit den Zahlen 75 und 100.

Das *Sturmabzeichen* wurde ab 1. 6. 1940 durch den Oberbefehlshaber des Heeres eingeführt und an Soldaten der Waffengattungen verliehen, die weder das Infanterie-Sturmabzeichen noch das Panzerkampfabzeichen erwerben konnten, wenn sie an mindestens drei Sturmangriffen in vorderster Linie beteiligt gewesen waren.

Mit der Verordnung vom 22. 6. 1943 (HM S. 367) wurden auch für das Sturmabzeichen höhere (II.–IV.) Stufen eingeführt. Diese blieben jedoch den

Angehörigen solcher Waffengattungen vorbehalten, für die normalerweise nicht die Nahkampfspange in Frage kam: Sturmgeschützeinheiten, Sturmpanzer- und Panzerjägereinheiten der Panzerjägerabteilungen (Sf).

Alle Sturmabzeichen wurden durch die Regiments- oder selbständigen Bataillonskommandeure verliehen. Ein Soldat konnte nur eines der verschiedenen Sturmabzeichen besitzen. Die Verleihung eines Sturmabzeichens schloß den Erwerb eines weiteren Sturmabzeichens aus (HVBl. 1941 C S. 303).

Das *Heeres-Flak-Abzeichen* wurde am 18. 7. 1941 (HVBl. B S. 359) durch den Oberbefehlshaber des Heeres eingeführt als Auszeichnung für einzelne Angehörige und Führer der Heeres-Fla-Truppen und der Heeres-Flak-Einheiten, die sich mehrfach an Kampfhandlungen gegen Luftziele erfolgreich beteiligt hatten. Die Verleihung vollzog OKH/General der Infanterie bzw. General der Artillerie. Das Heeres-Flak-Abzeichen konnte neben dem Sturmabzeichen erworben werden.

Der Abschuß feindlicher Flugzeuge durch Truppenteile des Heeres und der Waffen-SS mit Infanteriewaffen wurde bis zur Stiftung des Tiefffliegervernichtungsabzeichens (vgl. S. 268) durch eine besondere *Anerkennungsurkunde des Führers* ausgezeichnet. Ausgenommen hiervon waren die mit Spezialwaffen ausgestatteten Einheiten der Heeres-Fla der Infanterie und der Heeres-Flak-Artillerie, für die mit der Schaffung des Heeres-Flak-Abzeichens eine besondere Regelung getroffen wurde, sowie die dem Heere unterstellten Einheiten der Luftwaffe.

Das *Sonderabzeichen für das Niederkämpfen von Panzerkampfwagen usw. durch Einzelkämpfer* wurde mit OKH-Verfügung vom 9. 3. 1942 (HVBl. B S. 117) eingeführt und an Soldaten verliehen, die ab 22. 6. 1941 als Einzelkämpfer mit Nahkampfwaffen oder Nahkampfmitteln einen feindlichen Panzerkampfwagen oder ein sonstiges feindliches gepanzertes Fahrzeug im Nahkampf vernichtet oder außer Gefecht gesetzt hatten.

Für jeden vernichteten Panzerkampfwagen wurde je ein Abzeichen verliehen und am rechten Oberärmel getragen. Nach dem fünften anrechnungsfähigen Niederkämpfen von Panzerkampfwagen usw. wurde an Stelle eines weiteren silbernen Abzeichens das Sonderabzeichen auf goldenem Band verliehen. Die vorher verliehenen vier silbernen Abzeichen waren dann abzulegen (HM 1944 S. 2).

Verleihungsberechtigt waren die Bataillonskommandeure.

Dieses Sonderabzeichen wurde gemäß Erlaß des RdL u. ObdL vom 22. 8. 1942 (LVBl. S. 1180) auch an Angehörige der Luftwaffe verliehen; vgl. auch LVBl. 1944 S. 542.

Die *Nahkampfspange* wurde mit Verordnung vom 25. 11. 1942 (HM S. 574) gestiftet und den Soldaten als Anerkennung in drei Stufen (Bronze,

Silber, Gold) verliehen, die sich vielfach im Nahkampf „Mann gegen Mann" mit der Waffe in der Hand bewährt hatten.

Die Bedingungen für die Verleihung, die dem Regimentskommandeur oblag, waren:

für die 1. Stufe (Bronze) 15 Nahkampftage,
für die 2. Stufe (Silber) 30 Nahkampftage,
für die 3. Stufe (Gold) 50 Nahkampftage.

Hitler hatte sich die Aushändigung der goldenen Nahkampfspange als der „höchsten infanteristischen Auszeichnung" zunächst persönlich vorbehalten, dann den Reichsführer SS damit beauftragt. Alle Träger der Nahkampfspange in Gold[69]) konnten ohne weitere Begründung zur Verleihung des Deutschen Kreuzes in Gold eingegeben werden. Sie sollten dann ein Jahr lang im Ersatzheer, an Schulen usw. verwandt werden. Außerdem erhielten sie die gleiche Betreuung, wie sie für Träger des Ritterkreuzes des Eisernen Kreuzes vorgesehen war.

Kampfabzeichen der Kriegsmarine

Das *U-Boots-Kriegsabzeichen 1939* hat der ObdM mit Erlaß vom 13. 10. 1939 (MVBl. S. 693 und MVBl. 1944 S. 990) eingeführt für die auf mindestens zwei Feindfahrten bewährten Besatzungen der U-Boote.

Das *Zerstörer-Kriegsabzeichen* wurde mit Erlaß des ObdM vom 4. 6. 1940 (MVBl. S. 393) eingeführt. Zunächst erhielten es nur die Besatzungsmitglieder der in Narvik eingesetzt gewesenen Zerstörer, ab 12. 8. 1940 (MVBl. S. 606) auch die bei Angriffen gegen den Feind bewährten Schnellbootsbesatzungen (vgl. S. 271). Am 11. 9. 1940 (MVBl. S. 730) wurde die Verleihung auf die Besatzungen des gesamten Verbandes des Führers der Zerstörer (F.d.Z.) ausgedehnt und die Verleihungsbedingungen neu gefaßt. Schließlich konnte das Zerstörer-Kriegsabzeichen auch von Torpedobootsbesatzungen erworben werden (MVBl. 1940 S. 808).

Das *Kriegsabzeichen für Minensuch-, U-Boots-Jagd- und Sicherungsverbände,* eingeführt mit Erlaß des ObdM vom 31. 8. 1940 (MVBl. S. 743), wurde an solche Besatzungen verliehen, die an drei Gefechten oder an einer hervorragenden Unternehmung beteiligt waren. Für Minensuchverbände galten besondere Bedingungen, die der Eigenart ihrer Aufgaben angepaßt waren.

Das *Kriegsabzeichen für Hilfskreuzer* konnte seit dem 24. 4. 1941 (MVBl.

---

[69]) Bis Ende April 1945 waren dem OKH 403 Träger goldener Nahkampfspangen von Heer, Luftwaffe und Waffen-SS gemeldet.

S. 301) den Besatzungen der im Kreuzerkrieg eingesetzten Hilfskreuzer nach Bewährung auf einer erfolgreichen Fernunternehmung verliehen werden.

Das *Flotten-Kriegsabzeichen* erwarben die Besatzungen der Schlachtschiffe und Kreuzer sowie der sonstigen mit den Flottenstreitkräften eingesetzten Schiffe, für die ein besonderes Kriegsabzeichen nicht vorgesehen war, wenn sie sich auf einer oder mehreren Kriegsfahrten von zusammen mindestens zwölf Wochen bewährt hatten. Hiervon durfte unter besonderen Umständen abgewichen werden. Das Flotten-Kriegsabzeichen war mit Erlaß des ObdM vom 30. 4. 1941 (MVBl. S. 301, 424) eingeführt worden.

Das *Schnellboot-Kriegsabzeichen* wurde seit dem 30. 5. 1941 (MVBl. S. 382, 437) den Schnellbootsbesatzungen, die sich auf mindestens zwölf Feindfahrten bewährt hatten, verliehen. Von dieser Bedingung durfte unter besonderen Umständen abgewichen werden. Soldaten der Schnellboote, die bereits das Zerstörer-Kriegsabzeichen besaßen (vgl. S. 270), mußten dieses bei Aushändigung des neuen Schnellboot-Kriegsabzeichens zurückgeben.

Das *Kriegsabzeichen für die Marineartillerie* hat der ObdM mit Erlaß vom 24. 6. 1941 (MVBl. S. 422) eingeführt zur Belohnung für erfolgreichen Einsatz in der Luftabwehr, später auch für besondere Leistungen im Kampf gegen Erd- und Seeziele. Einzelheiten regelten die mehrfach geänderten Verleihungsbedingungen in MVBl. 1942 S. 154; MVBl. 1943 S. 91, 267, 590, 707, 764.

Das *Abzeichen für Blockadebrecher* nimmt unter den Kampfabzeichen der Kriegsmarine eine Sonderstellung ein. Es war mit VO des Führers vom 1. 4. 1941 (RGBl. I S. 235) gestiftet worden für die Besatzung der Blockadebrecher sowie für solche Schiffsbesatzungen, die unter der Handelsflagge fuhren und in ihrer Tätigkeit den Blockadebrechern gleichzuachten waren. Die Verleihung vollzog zunächst allein der Reichsverkehrsminister, der auch die Durchführungsbestimmungen erließ (RGBl. 1941 I S. 237). Die Änderungsverordnung vom 28. 6. 1942 (RGBl. I S. 635) bestimmte: „Die Verleihung vollzieht in meinem Auftrag der Reichskommissar für die Seeschiffahrt für die Schiffe in freier Fahrt, für Schiffe im militärischen Bereich der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine im Einvernehmen mit dem Reichskommissar". Die Ausführungsbestimmungen des ObdM vom 5. 12. 1942 sind veröffentlicht im MVBl. 1942 S. 1053. Das Abzeichen konnte hiernach verliehen werden an die militärischen und zivilen Besatzungen der Hilfsbeischiffe und der im militärischen Bereich eingesetzten Handelsschiffe, die die Blockade durchbrochen hatten; vgl. auch MVBl. 1945 S. 18.

Die *U-Boots-Frontspange* in Bronze, eingeführt am 15. 5. 1944 (MVBl. S. 450), und die U-Boots-Frontspange in Silber, eingeführt am 24. 11. 1944 (MVBl. S. 988), erhielten die bewährten Besatzungen der U-Boote nach wiederholter Erfüllung der Verleihungsbedingungen für das U-Boots-Kriegsabzeichen 1939.

Die *Marine-Frontspange* in Bronze wurde am 19. 11. 1944 (MVBl. S. 951) für die fünfmalige Erfüllung der Verleihungsbedingungen für alle Kriegsabzeichen der Kriegsmarine (vgl. MVBl. 1945 S. 18) eingeführt. Ausgenommen war lediglich das U-Boots-Kriegsabzeichen, für das bereits eine besondere U-Boots-Frontspange bestand.

Das *Kampfabzeichen der Kleinkampfmittel* erwarben bewährte Soldaten des Kommandos der Kleinkampfverbände in vier unteren Stufen als Ärmelabzeichen (Sägefisch) und in drei weiteren Stufen als Spange in Bronze, Silber und Gold. Es war eingeführt mit Erlaß des ObdM vom 30. 11. 1944 (MVBl. S. 989).

Kampfabzeichen der Luftwaffe

Die *Frontflugspange* für fliegendes Personal in verschiedenen Ausführungen für Jäger, Kampfflieger und Aufklärer wurde mit Erlaß des RdL u. ObdL vom 30. 1. 1941 (LVBl. S. 93) eingeführt. Als weitere Ausführungen kamen hinzu:

am 19. 11. 1941 (LVBl. S. 1082) die „Frontflugspange für Transportflieger",

am 14. 8. 1942 (LVBl. S. 1147) die „Frontflugspange für Nachtjäger" (Nahnachtjäger: Pfeilspitze nach oben, Fernnachtjäger: Pfeilspitze nach unten),

am 12. 4. 1944 (LVBl. S. 295) die „Frontflugspange für Schlachtflieger" (das fliegende Personal der Zerstörer- und Schlachtfliegerverbände trug bis dahin die Frontflugspange für Jäger – jedoch mit der Pfeilspitze nach unten –; LVBl. 1942 S. 727).

Die Frontflugspange wurde nach der Anzahl der Frontflüge in Bronze, Silber und Gold verliehen. Zusätzlich genehmigte der RdL u. ObdL am 26. 6. 1942 (LVBl. S. 961) den „Anhänger zur goldenen Frontflugspange". An dessen Stelle trat am 29. 4. 1944 (LVBl. S. 340) ein „Anhänger zur goldenen Frontflugspange mit Einsatzzahl", z. B.: 200, 300 usw.

Frontflüge im Sinne dieser Bestimmungen waren Flüge, die bis mindestens 30 km hinter die feindliche Front geführt hatten oder mit Luftfeindberührung verbunden waren; vgl. auch LVBl. 1944 S. 323, 348.

Das *Kampfabzeichen der Flakartillerie (Flak-Kampfabzeichen)* konnten gemäß dem Einführungserlaß vom 10. 1. 1941 (LVBl. S. 37, 590) Soldaten der Flakartillerie für hervorragende Leistungen bei der Bekämpfung feindlicher Flugzeuge sowie bei Kampfhandlungen gegen Erd- und Seeziele erwerben. Nach Einführung des Erdkampfabzeichens der Luftwaffe wurde es nur noch für Leistungen in der Luftzielbekämpfung verliehen (LVBl. 1942 S. 484; LVBl. 1944 S. 658). Seit dem 6. 1. 1945 (LVBl. S. 40) galten die Verleihungsbestimmungen auch für Flakwaffen- und Flakhelferinnen. Richtlinien für die Anerkennung von Abschüssen sind veröffentlicht im LVBl. 1941 S. 39 und 275 mit Änderungen und Ergänzungen im LVBl. 1941 S. 358, 805 und 1090; LVBl. 1943 S. 993; LVBl. 1944 S. 488.

Das *Erdkampfabzeichen der Luftwaffe* wurde am 31. 3. 1942 (LVBl. S. 479) für die im Erdkampf eingesetzten Angehörigen der Luftwaffe eingeführt. Die Verleihung erfolgte nach tapferer Teilnahme an mindestens drei Sturmangriffen oder Nahkämpfen. Für Luftwaffenangehörige, die bereits ein Sturmabzeichen des Heeres erworben hatten, wurde dieses Abzeichen in das Erdkampfabzeichen der Luftwaffe umgetauscht. Am 10. 11. 1944 (LVBl. S. 812) wurden für Angehörige der Sturmgeschützeinheiten der Luftwaffe höhere Stufen zum Erdkampfabzeichen — mit den Einsatzzahlen 25, 50, 75 und 100 — eingeführt.

Die *Nahkampfspange der Luftwaffe* wurde gemäß VO vom 3. 11. 1944 (LVBl. S. 808) eingeführt und den Angehörigen der Luftwaffe in drei Stufen — Bronze, Silber, Gold — verliehen, die sich mehrfach im Nahkampf bewährt hatten. Für Luftwaffenangehörige, die bereits die Nahkampfspange des Heeres besaßen, wurde dieses Abzeichen in die Nahkampfspange der Luftwaffe umgetauscht (LVBl. 1945 S. 47).

Das *Panzerkampfabzeichen der Luftwaffe* in Silber konnte seit dem 3. 11. 1944 (LVBl. S. 808) allen Angehörigen der Luftwaffe verliehen werden, die sich bei Panzereinheiten der Luftwaffe, insbesondere im Bereich der Fallschirmtruppe, bei mindestens dreimaligem Einsatz im Gefecht bewährt hatten. Eine schwarze Ausführung des Abzeichens erhielten Angehörige von Panzergrenadier- und Panzerspäheinheiten der Luftwaffe. Bereits am 10. 11. 1944 (LVBl. S. 812) wurden höhere Stufen zum Panzerkampfabzeichen — mit den Einsatzzahlen 25, 50, 75 und 100 — eingeführt.

Das *Seekampfabzeichen der Luftwaffe* wurde am 27. 11. 1944 (LVBl. 1945 S. 12) für das seemännische Personal der Luftwaffe eingeführt, das sich im mehrfachen Einsatz als Besatzungen von Seenotflugzeugen, Flugsicherungs-, Versorgungs- usw. Schiffen der Luftwaffe bewährt hatte.

Leistungs- oder Tätigkeitsabzeichen für alle Wehrmachtteile

Das *Kraftfahrbewährungsabzeichen* wurde mit Verordnung vom 23. 10. 1942 (RGBl. I S. 631) als Anerkennung für den Kriegseinsatz besonders bewährter Kraftfahrer der Wehrmacht und des Gefolges gestiftet und in drei Stufen (Bronze, Silber, Gold) verliehen für Verdienste beim Fahren unter erschwerten Bedingungen und um die Erhaltung und Pflege der Kraftfahrzeuge. Es wurde in der Mitte des linken Unterärmels getragen. Verleihungsberechtigt waren die Kommandeure von Regimentern und selbständigen Bataillonen.

Das *Scharfschützenabzeichen* wurde mit Führererlaß vom 20. 8. 1944 (HM S. 255) für erfolgreiche Scharfschützen des Heeres und der Waffen-SS eingeführt und durch die Regimentskommandeure in drei Stufen verliehen. Es wurde auf dem rechten Unterärmel getragen. Ab Dezember 1944 konnten es im Erdkampf eingesetzte Soldaten aller Wehrmachtteile erwerben (MVBl. 1945 S. 22)

Leistungs- oder Tätigkeitsabzeichen für das Heer

Das *Fallschirmschützenabzeichen des Heeres* erhielten seit dem 1. 9. 1937 die zu Fallschirmschützenlehrgängen kommandierten Soldaten des Heeres nach erfolgreichem Abschluß zusammen mit dem Fallschirmschützenschein (HVBl. 1938 A S. 56). Mit der Überführung des Fallsch.Inf.Btl. (Heer) in die Luftwaffe am 1. 1. 1939 stellte das Heer die weitere Verleihung dieses Abzeichens ein.

Das *Ballonbeobachterabzeichen* wurde mit VO vom 8. 7. 1944 (HM S. 236) als Leistungsabzeichen für die im Fronteinsatz bewährten Beobachter in Fesselballonen eingeführt und in drei Stufen verliehen.

Leistungs- oder Tätigkeitsabzeichen für die Kriegsmarine

Das *Bewährungsabzeichen der Kleinkampfmittel,* am 30. 11. 1944 (MVBl. S. 989) zusammen mit dem Kampfabzeichen der Kleinkampfmittel eingeführt, erhielten Soldaten, die für Sondereinsätze erfolgreich ausgebildet waren, nach zweimonatiger Zugehörigkeit zu einem Kleinkampfverband. Mit der Abkommandierung aus dem Verband erlosch das Recht zum Tragen des Abzeichens. Ausnahmen konnten zugelassen werden.

Leistungs- oder Tätigkeitsabzeichen für die Luftwaffe[70])

Das *Lw.Flugzeugführerabzeichen* wurde seit dem 19. 1. 1935 (LVBl. 1936 S. 165, 241) als Tätigkeitsabzeichen an Luftwaffenangehörige verliehen, die den Flugzeugführerschein erworben hatten; vgl. auch LVBl. 1939 A S. 305[71]).

Das *Lw.Beobachterabzeichen* erhielten seit dem 19. 1. 1935 (LVBl. 1936 S. 165, 241) Luftwaffenangehörige nach Erwerb des Beobachter-, Kampfbeobachter- bzw. Bombenschützenscheines als Tätigkeitsabzeichen; vgl. auch LVBl. 1939 A S. 305[71]).

Das *gemeinsame Lw.Flugzeugführer- und Beobachterabzeichen (Doppelabzeichen)* wurde am 19. 1. 1935 (LVBl. 1936 S. 165, 241) eingeführt für Luftwaffenangehörige, die mindestens seit einem Jahr den Flugzeugführer- und Beobachterschein besaßen[71]).

Als besondere Ehrung für verdiente Persönlichkeiten hatte sich der RdL u. ObdL die Verleihung dieses Abzeichens in Gold mit Brillanten vorbehalten. Erster Träger war der damalige General der Flieger Sperrle seit dem 19. 11. 1937.

Das *Lw.Fliegerschützenabzeichen* war seit dem 19. 1. 1935 (LVBl. 1936 S. 165, 241) für voll ausgebildete Bordfunker und Bordmechaniker bestimmt; vgl. auch LVBl. 1938 A S. 102 und LVBl. 1939 A S. 305. Es wurde später in drei Ausführungen — mit Blitzbündel, ohne Blitzbündel, ohne Blitzbündel mit schwarzem Kranz — verliehen[71]).

Das *Lw.Segelflugzeugführerabzeichen* wurde am 16. 12. 1940 (LVBl. S. 895) eingeführt als Tätigkeitsabzeichen für bewährte Angehörige der Luftwaffe, die den Segelflugzeugführerschein (L) erworben hatten[71]).

Das *Fallschirmschützenabzeichen,* eingeführt mit Erlaß des RdL u. ObdL vom 5. 11. 1936 (LVBl. S. 610), konnte an Soldaten der Luftwaffe verliehen werden, die sich nach Erwerb des Fallschirmschützenscheins bewährt und im Frieden jährlich mindestens sechs Fallschirmabsprünge aufzuweisen hatten. Die Trageberechtigung unterlag der jährlichen Überprüfung (vgl. LVBl. 1937 S. 260)[71]).

Das *Fliegererinnerungsabzeichen* wurde mit Erlaß des RdL u. ObdL vom 26. 3. 1936 eingeführt für ausscheidende bewährte Flugzeugführer, Beobachter, Fliegerschützen und Hilfsbeobachter. Es wurde ab 12. 1. 1944 (LVBl.

---

[70]) Ursprünglich unter dem Begriff „Militär-Fliegerabzeichen" zusammengefaßt, am 8. 6. 1939 (LVBl. A S. 152) in „Luftwaffen-Fliegerabzeichen" usw. umbenannt. Die Bezeichnungen „Fliegererinnerungsabzeichen" und „Fallschirmschützenabzeichen" blieben unverändert.

[71]) Neugefaßte Richtlinien für die Verleihung der Lw.Flieger- und Fallschirmschützenabzeichen sind veröffentlicht im LVBl. 1944 S. 348.

S. 101) für die Dauer des Krieges nicht mehr verliehen. Die bisher als Tätigkeitsabzeichen getragenen Flieger- bzw. Fallschirmschützenabzeichen verblieben nunmehr den Beliehenen als Erinnerungsabzeichen.

Deutsche Kriegsauszeichnungen für Ausländer

Der *Verdienstorden vom Deutschen Adler* mit Schwertern galt als allgemeine Kriegsauszeichnung für solche ausländische Wehrmachtangehörige, bei denen die Voraussetzungen für Verleihung des Eisernen Kreuzes nicht erfüllt waren. Der Verdienstorden vom Deutschen Adler ohne Schwerter wurde verliehen an Nichtwehrmachtangehörige, soweit sie in unmittelbarem Auftrag der Wehrmacht gearbeitet oder sich durch Zusammenarbeit mit Stellen der Wehrmacht besondere Verdienste erworben hatten (StiftungsVO vom 1. 5. 1937 – RGBl. I S. 549 mit RGBl. 1939 I S. 853).

Der Verdienstorden vom Deutschen Adler mit Schwertern wurde nach dem Offizierdienstgrad in fünf Gruppen verliehen: Großkreuz, Komturkreuz mit Stern, Komturkreuz-Halsorden, Steckkreuz, Bänderorden-Ordensschnalle. Als Sonderstufe war das „Großkreuz des Ordens vom Deutschen Adler in Gold" eingeführt. Die Höchstzahl seiner Inhaber war auf 16 beschränkt. Unteroffiziere und Mannschaften erhielten die „Deutsche Verdienstmedaille"[72]).

Ausländische Freiwillige, die auf den Führer vereidigt und im Rahmen der deutschen Wehrmacht eingesetzt waren, konnten den Verdienstorden vom Deutschen Adler nicht erwerben.

Die am 14. 7. 1942 (RGBl. I S. 463) gestiftete *Tapferkeits- und Verdienst-Auszeichnung für Angehörige der Ostvölker* wurde als Kampfabzeichen mit Schwertern und als Verdienstabzeichen ohne Schwerter in zwei Klassen und darin wieder in mehreren Abstufungen zunächst nur an Hilfswillige sowie Angehörige der Ostvölker in Turk- usw. Bataillonen und landeseigenen Sicherungsverbänden verliehen[73]). Gemäß Erlaß des OKW konnte ab März 1943 diese Auszeichnung nunmehr als Erinnerungsabzeichen auch an solche deutsche Soldaten verliehen werden, die als Führer von geschlossenen Ostvolkeinheiten oder innerhalb dieser Verbände als Stammpersonal ständig Dienst taten.

Ausländische Freiwillige, zuletzt auch die Freiwilligen fremder Volksstämme aus den besetzten Ostgebieten, und Angehörige verbündeter oder befreundeter Mächte erwarben sich deutsche Kriegsauszeichnungen nach den für deutsche Wehrmachtangehörige geltenden Richtlinien.

---

[72]) Neueinteilung gemäß ÄnderungsVO vom 27. 12. 1943 (RGBl. 1944 I S. 1) in sechs Klassen (Großkreuz, erste bis fünfte Klasse), Sonderklasse (Goldenes Großkreuz) und Deutsche Verdienstmedaille (Silber und Bronze).

[73]) Der Personenkreis ist im einzelnen aufgeführt in HM 1942 S. 340; HM 1943 S. 339 und S. 465.

SIEBENTES KAPITEL

DISZIPLIN UND RECHTSPFLEGE

Abschnitt 1

Das militärische Sonderstrafrecht und die Militärgerichtsbarkeit

Militärpersonen waren hinsichtlich strafbarer Handlungen, die keine militärischen Verbrechen oder Vergehen darstellten, von jeher in erster Linie den allgemeinen Strafgesetzen unterworfen. Darüber hinaus machten aber die den Angehörigen der bewaffneten Macht eigentümlichen Dienstpflichten noch besondere Strafbestimmungen erforderlich, die anfänglich in „Kaiserlichen Artikelsbriefen" und „Reuterbestallungen", später in „Kriegsartikeln" und anderen Verordnungen enthalten waren.

Bei der Neubildung des preußischen Heeres nach dem Frieden von Tilsit wurden auch die Militärstrafen reformiert. Am 3. 8. 1808 vollzog König Friedrich Wilhelm III. neue *Kriegsartikel* und die *Verordnung wegen der Militärstrafen*. Die bisherigen ehrwidrigen Körperstrafen — Stockschläge und Gassenlaufen — wurden abgeschafft. Die gewöhnliche Strafart war seitdem der Arrest in seinen drei Abstufungen, für schwerere Vergehen Festungsarrest und Festungsbaugefangenschaft. Körperliche Züchtigung blieb nur für die neu eingerichtete, durch Standgericht zu verhängende *zweite Klasse des Soldatenstandes* zulässig. Sie fiel dort erst am 6. 5. 1848 fort (GS S. 123).

Die mit Rücksicht auf die zeitbedingte allgemeine Revision der Militärgesetze am 27. 6. 1844 (GS S. 275) für Unteroffiziere und Mannschaften erlassenen neuen Kriegsartikel milderten weitere Härten. Endlich wurde am 3. 4. 1845 (GS S. 287) nach gründlichen Vorarbeiten ein umfassendes *Strafgesetzbuch für das Preußische Heer* erlassen. Nunmehr war es der eigentliche Zweck der Kriegsartikel, die Unteroffiziere und Mannschaften mit ihren soldatischen Pflichten, den bei Pflichtverletzungen nach den Gesetzen verwirkten Strafen und den bei treuer Pflichterfüllung zu erwartenden Belohnungen im allgemeinen bekanntzumachen. Diesen Zweck als „militärische Pflichtenlehre" konnten dann aber die Kriegsartikel vom 27. 6. 1844 nicht mehr erfüllen, weil infolge der neueren Gesetzgebung mehrere darin enthaltene Bestimmungen ihre Gültigkeit verloren hatten. Eine veränderte Fassung wurde unter dem 9. 12. 1852 (vgl. BGBl. 1867 S. 306) eingeführt[1]).

Seit Beginn des 19. Jahrhunderts hatten sich auch die anderen deutschen Einzelstaaten Militärstrafgesetzbücher geschaffen, von denen vier — das preußische, bayerische, sächsische und württembergische MStGB — bei Gründung des Deutschen Reiches noch galten. Nachdem das allgemeine Strafgesetzbuch vom 15. 5. 1871 bereits am 1. 1. 1872 im Reichsgebiet eingeführt worden war, trat am 1. 10. 1872 das *Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich* vom 20. 6. 1872 (RGBl. S. 174) an die Stelle der einzelstaatlichen Militärstrafgesetze, soweit sie materielles Strafrecht zum Gegenstand hatten.

Dieses neue deutsche Militärstrafgesetzbuch beruhte im wesentlichen auf der Grundlage des preußischen MStGB. Es schloß sich in seinem systematischen Aufbau eng an das neue deutsche Strafgesetzbuch an und behandelte die militärischen Straftaten, welche regelmäßig nur im Wege des gerichtlichen Verfahrens bestraft werden konnten. Die Ahndung sonstiger geringfügiger Pflichtverstöße überließ es dem Disziplinargebiet.

Bei Ausbruch des 2. Weltkrieges galt noch immer das Militärstrafgesetzbuch vom 20. 6. 1872. Seit seinem Inkrafttreten am 1. 10. 1872 waren folgende Änderungsgesetze ergangen:

1. Gesetz vom 6. 2. 1911 (RGBl. S. 31) über Unterstellung der Mitglieder des Veterinärkorps unter das MStGB,
2. Gesetz vom 8. 8. 1913 (RGBl. S. 621) über Einführung minderschwerer Fälle bei Aufwiegelung und militärischem Aufruhr,
3. Gesetz vom 14. 7. 1914 (RGBl. S. 247) über Einführung weiterer minderschwerer Fälle,
4. Gesetz vom 25. 4. 1917 (RGBl. S. 381) über Herabsetzung der Mindeststrafen,
5. Gesetz vom 25. 7. 1918 (RGBl. S. 777) über Beseitigung des strengen Arrestes als Mindeststrafe,
6. Gesetz vom 17. 8. 1920 (RGBl. S. 1579) über Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit, das den strengen Arrest durch mittleren ersetzt und andere Bestimmungen über den Vollzug von Freiheitsstrafen gegen Militärpersonen getroffen hat,
7. Übergangsgesetz vom 9. 3. 1919 (RGBl. S. 285) § 4, Reichsverfassung vom 11. 8. 1919 (RGBl. S. 1383) Artikel 47, Gesetz über Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht vom 21. 8. 1920 (RGBl. S. 1608) § 1, Wehrgesetz vom 23. 3. 1921 (RGBl. S. 329) §§ 1, 8 Abs. 2, wodurch wegen Übergangs der Befugnisse des Kaisers und der Kontingentsherrn auf den Reichspräsidenten

---

[1]) Neue Kriegsartikel für das Heer ergingen dann am 31. 10. 1872 und am 22. 9. 1902 (AVBl. S. 279). Diese wurden durch VO vom 17. 10. 1902 (AVBl. S. 331) auch für die Schutztruppen eingeführt. An die Stelle der Kriegsartikel für die Marine vom 23. 11. 1872 traten neue Kriegsartikel vom 10. 1. 1903.
In der Reichswehr ersetzten die „Berufspflichten des deutschen Soldaten" vom 2. 3. 1922 und deren Neufassung vom 9. 5. 1930 die bisherigen Kriegsartikel für Heer und Marine; vgl. S. 70 und 77. Die „Berufspflichten" wiederum wurden am 25. 5. 1934 durch neue, bereits auf die allgemeine Wehrpflicht abgestellte „Pflichten des deutschen Soldaten" ersetzt.

und wegen Beseitigung der allgemeinen Wehrpflicht und des Beurlaubtenstandes einige Bestimmungen des MStGB geändert worden sind,

8. Wehrgesetz vom 23. 3. 1921 (RGBl. S. 329) § 44, der die Ehrenstrafe der Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes durch Dienstentlassung ersetzt hat,
9. Gesetz zur Vereinfachung des Militärstrafrechts vom 30. 4. 1926 (RGBl. I S. 197), das das Disziplinarstrafrecht vom eigentlichen Strafrecht getrennt und außerdem die Bestimmungen über Zweikämpfe unter Soldaten erweitert hat,
10. Gesetz vom 26. 5. 1933 (RGBl. I S. 297) Art. II, das den früheren § 112 MStGB wieder hergestellt hat unter Streichung der durch das Gesetz vom 30. 4. 1926 eingeführten §§ 112 bis 112 f,
11. Gesetz vom 23. 11. 1934 (RGBl. I S. 1165), das die §§ 31a, 37a, 43a eingeführt und die Bestimmungen über Kriegsverrat (§§ 56 bis 58) und über Straftaten von Deutschen und Ausländern auf dem Kriegsschauplatz (§ 160) geändert hat,
12. Gesetz vom 16. 7. 1935 (RGBl. I S. 1021), das das MStGB den veränderten staatsrechtlichen und wehrrechtlichen Verhältnissen angepaßt, Bestimmungen über den Beurlaubtenstand eingeführt und die Vorschriften über militärische Ehrenstrafen geändert hat.

Die allgemeine Erneuerung des Strafrechts wurde in den Jahren 1933 und 1934 durch Aufstellung des Entwurfs eines Deutschen Strafgesetzbuches in Angriff genommen. Auf Befehl des Reichswehrministers trat zu Beginn des Jahres 1935 ein Militärstrafrechtsausschuß zusammen, der den *Entwurf eines neuen Wehrmachtstrafgesetzbuches* ausarbeitete. Er paßte sich dem Entwurf des Deutschen Strafgesetzbuches in der Weise an, daß er seinen Erlaß als notwendig voraussetzte und es als Sondergesetz ergänzte.

Das Deutsche Strafgesetzbuch konnte jedoch nicht mehr verabschiedet werden. In der Spannungszeit des Sommers 1938 unterzeichnete Hitler als Notlösung die *Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege,* deren Verkündung zunächst ausgesetzt blieb. Sie trat dann am 26. 8. 1939 in Kraft und hatte für die Kriegszeit die besonderen Tatbestände der Spionage, der Freischärlerei und der Zersetzung der Wehrkraft aufgestellt. Im übrigen beschränkte sie sich darauf, für das MStGB die Strafdrohungen für unerlaubte Entfernungen und Fahnenflucht zu erhöhen und die Ehrenstrafe der Dienstentlassung durch Rangverlust zu ersetzen.

Am 10. 10. 1940 (RGBl. I S. 1347) wurde eine *Neufassung des alten Militärstrafgesetzbuches* vom 26. 6. 1872 verkündet. Es handelte sich nicht um ein grundlegend neues MStGB, sondern um Änderungen mehr technischer Art. Das bisherige Gesetz war zum Teil veraltet und enthielt zahlreiche Bestimmungen, die die Rechtsprechung erschwerten. Das galt besonders für die unübersichtlich im Gesetz verstreuten Vorschriften über die militärischen Ehrenstrafen. Die Neufassung hatte eine Reihe veralteter Bestimmungen beseitigt, die Vorschriften über die militärischen Ehrenstrafen wesentlich vereinfacht und eine Anzahl von Strafbestimmungen des besonderen Teils einfacher und verständlicher gestaltet, ohne die Paragraphenfolge zu ändern.

Auch die Straftatbestände waren im wesentlichen unberührt gelassen worden.

Das Militärstrafgesetzbuch enthielt alle sachlichen Strafrechtssätze für die Aufrechterhaltung der Manneszucht und die Schlagfertigkeit der Wehrmacht. Hinzu traten für den 2. Weltkrieg die Kriegssonderstrafrechtsverordnung und eine Reihe von Vorschriften, die dem Schutz aller Maßnahmen dienten, die auf die Reichsverteidigung gerichtet waren. Sie bildeten das *Sonderstrafrecht der Wehrmacht im 2. Weltkrieg*[2]), auf das hier nicht eingegangen werden soll, da es in der von Rudolf Absolon bearbeiteten Sammlung der grundlegenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse „Das Wehrmachtstrafrecht im 2. Weltkrieg", Kornelimünster 1958, eingehend dargestellt ist.

Das Militärstrafverfahren

Im Jahre 1808 traten in Preußen an die Stelle der früheren Regimentsauditeure Militärgerichte, die mit AKO vom 15. 9. 1809 eine „Instruktion" erhielten. Ihre vorgesetzte Behörde war das Generalauditoriat im Kriegsministerium. Unter dem 3. 4. 1845 erging eine *Militärstrafgerichtsordnung,* die die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit, das Verfahren vor den Militärgerichten und die Abgrenzung von der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit sowohl nach der persönlichen als auch nach der sachlichen Seite regelte.

Im Gegensatz zum materiellen Militärstrafrecht fehlte nach der Gründung des Deutschen Reiches nahezu drei Jahrzehnte lang eine reichsgesetzliche Regelung für das Militärstrafverfahren. Die Reichsverfassung hatte zwar das Militärwesen der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches unterstellt; die preußischen Militärgesetze, insbesondere auch die preußische MStGO vom 3. 4. 1845, sollten im ganzen Reich unverzüglich eingeführt werden. Bayern und Württemberg behielten jedoch durch die ihnen zugesicherten Vorbehalte (vgl. S. 53) ihr besonderes Militärstrafverfahren, während Sachsen schon seit 1867 eine den preußischen Vorschriften nachgebildete MStGO besaß[3]).

---

[2]) Der wesentlich weiter gefaßte Begriff des „Kriegsstrafrechts" galt sowohl für die Wehrmacht als auch für die Zivilbevölkerung.

[3]) In Bayern war 1869 ein auf den Grundlagen des modernen Prozeßrechts aufgebautes MStGB eingeführt worden, das in sehr erheblichem Gegensatz zu dem im übrigen Teil des deutschen Heeres und der Kaiserlichen Marine geltenden Recht stand. Hinsichtlich des Verfahrens ergaben sich folgende krasse Unterschiede:

a) Im Gebiet der preußischen und sächsischen MStGO sowie in Württemberg lehnte sich die Gerichtsbarkeit an die Kommandogewalt an; das militärische Element war hervorgehoben; dabei schriftlicher und geheimer Untersuchungsprozeß und die Bindung der Richter an bestimmte Beweisregeln;

b) in Bayern dagegen bestand ein möglichst enger Anschluß an den bürgerlichen Strafprozeß unter Zurückdrängung des militärischen Elements, mündlicher und öffentlicher Anklageprozeß mit freier Beweiswürdigung.

Nach langen und schwierigen Vorarbeiten kam schließlich die *Militärstrafgerichtsordnung für das Deutsche Reich* vom 1. 12. 1898 (RGBl. S. 1189) zustande. Sie trat unter Aufhebung aller Sonderprozeßbestimmungen am 1. 10. 1900 in Kraft und brachte endlich für das gesamte Heer und die Marine die Rechtseinheit auf dem Gebiete des Militärstrafwesens. Das preußische Generalauditoriat wurde aufgehoben. Ein neu errichtetes *Reichsmilitärgericht* mit einem besonderen bayerischen Senat übernahm seine Aufgaben. Es wurden die Stellen von Oberkriegs- und Kriegsgerichtsräten, Militärgerichtsschreibern und -boten geschaffen. An die Stelle der „untersuchungsführenden Offiziere" traten „Gerichtsoffiziere" (AVBl. 1900 S. 186, 441).

Nach dem Ende des 1. Weltkrieges beschloß der Reichstag mit Gesetz vom 17. 8. 1920 (RGBl. S. 1579; HVBl. S. 794) die *Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit*[4]). Ausgenommen hiervon waren Strafverfahren in Kriegszeiten und gegen die an Bord von in Dienst gestellten Kriegsschiffen eingeschifften Angehörigen der Reichsmarine. Über Gerichtsbarkeit und Strafvollstreckung im Reichsheer ab 1. 10. 1920 siehe HVBl. 1920 S. 878, 955 und 981.

Mit Gesetz vom 12. 5. 1933 (RGBl. I S. 264; HVBl. S. 64) wurde die *Militärgerichtsbarkeit* auf der Grundlage der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. 12. 1898 ab 1. 1. 1934 allgemein *wieder eingeführt.* Ihr waren, soweit die MStGO nicht anders bestimmte, wegen aller strafbaren Handlungen unterstellt:

1. die Soldaten und Wehrmachtbeamten,
2. die Schiffsangestellten,
3. die an Bord eines Schiffes dienstlich eingeschifften Personen, solange sich das Schiff im Kriegszustand befand,
4. in Kriegszeiten außerdem:
   a) die Angehörigen des Gefolges,
   b) die zur kriegführenden Wehrmacht zugelassenen Ausländer, wenn hierfür nicht anders bestimmt war,
   c) die Kriegsgefangenen.

Bei den Wehrmachtteilen wurden eigene Gerichte erster und zweiter Instanz (je ein Kriegsgericht bei den Divisionen usw., je ein Oberkriegsgericht als Berufungsgericht beim Generalkommando usw.) gebildet[5]). Die Gerichtsbarkeit über die Angehörigen der jungen Luftwaffe übten vorläufig die Gerichte des Heeres und der Kriegsmarine aus, bis am 1. 11. 1935 eigene Luftwaffengerichte aufgestellt wurden (LVBl. 1935 S. 47, 291). An die Stelle des am 1. 10. 1920 aufgelösten Reichsmilitärgerichts trat zunächst das Reichsgericht, ab 1. 10. 1936 das neu erstandene *Reichskriegsgericht* (RGBl. I S. 517).

---

[4]) Dieses Gesetz hat lediglich die Militärgerichtsbarkeit aufgehoben, nicht aber das Militärstrafgesetzbuch; vgl. § 44 des Wehrgesetzes vom 23. 3. 1921 (RGBl. S. 329).

[5]) Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit in der Kriegsmarine siehe MVBl. 1936 S. 263.

Mit Verordnung vom 5. 9. 1936 (RGBl. I S. 718) wurde die Militärstrafgerichtsordnung – hauptsächlich die Vorschriften über die Gerichtsverfassung und das Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof der Wehrmacht – geändert und am 29. 9. 1936 (RGBl. I S. 751) in neuer Fassung bekanntgemacht.

An die Stelle dieser auf Friedensverhältnisse abgestellten Militärstrafgerichtsordnung trat im Kriege die kürzere *Kriegsstrafverfahrensordnung.* Die Oberkriegsgerichte (Berufungsinstanzen) fielen weg. Die Feld- und Bordkriegsgerichte und das Reichskriegsgericht entschieden nunmehr ohne Rechtsmittel endgültig. Alle Urteile unterlagen aber der Nachprüfung und Bestätigung oder Aufhebung durch den Gerichtsherrn.

Die Militärgerichtsbarkeit hatte ihr eigenes Gepräge durch die Verbindung von militärischer Befehlsgewalt und Gerichtsgewalt. Der *Gerichtsherr*[6]) war tatsächlich der Herr des Verfahrens. Er ordnete die Untersuchung an und ließ sie durchführen, stellte das Verfahren ein, erließ eine Strafverfügung oder verfügte die Anklage, berief und besetzte das Gericht und bestimmte die Anklagevertretung.

Auf dieser Grundlage erhielten auch die SS- und Polizeiverbände mit Verordnung vom 17. 10. 1939 eine eigene Gerichtsbarkeit, in der *besondere SS- bzw. SS- und Polizeigerichte* tätig waren. Das Militärstrafgesetzbuch, die Kriegssonderstrafrechtsverordnung und die Kriegsstrafverfahrensordnung galten mit gewissen Änderungen sinngemäß; vgl. S. 280: Hinweis auf Sammlung „Wehrmachtstrafrecht“.

Für die Angehörigen des Deutschen Volkssturms wurde noch am 24. 2. 1945 ebenfalls eine eigene Gerichtsbarkeit eingerichtet. An die Stelle der Wehrmachtgerichte traten *Richter und Gerichte des Deutschen Volkssturms.* Die Strafrechtsvorschriften der Wehrmacht wurden entsprechend den Richtlinien der Volkssturm-Strafrechtsverordnung angewendet; vgl. S. 280.

Die Strafvollstreckung

Die nähere Bestimmung über die militärische Vollstreckung der Strafen gab erstmals reichseinheitlich die Militär-Strafvollstreckungsvorschrift vom 2. 7. 1873. Unter dem 9. 2. 1888 erging eine neue MStVO. Für die Marine war diese MStVO durch AKO vom 22. 1. 1889 mit zusätzlichen „Bestimmungen über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen an Bord“ eingeführt worden.

Mit dem 1. 10. 1920 ging neben der Gerichtsbarkeit auch die Vollstrekkung aller gegen Reichswehrangehörige gerichtlich erkannten Strafen auf die bürgerlichen Behörden über (HVBl. 1920 S. 878). Aus eigenem Recht vollstreckten die Militärbehörden nunmehr nur noch Disziplinarstrafen in Standortarrestanstalten und Kasernen-Arresträumen (HVBl. 1923 S. 275). Hierfür waren Strafvollstreckungsvorschriften für das Reichsheer (vom 18. 5. 1926) und für die Reichsmarine (vom 28. 12. 1926) maßgebend.

---

[6]) Gerichtsherren waren die dazu bestimmten Befehlshaber und Kommandeure.

Am 27. 11. 1933 (RGBl. II S. 979) wurde dann eine neue Strafvollstreckungsvorschrift für Reichsheer und Reichsmarine – später: Strafvollstreckungsvorschrift für die Wehrmacht – erlassen, in der der Vollzug[7]) von Todes- und Freiheitsstrafen und die sonstige Freiheitsentziehung (Festnahme, Untersuchungshaft, Verwahrung der zum Tode Verurteilten) für den militärischen Bereich vorläufig geregelt war. Die endgültige „Vorschrift für den Vollzug von Freiheitsstrafen und anderer Freiheitsentziehung in der Wehrmacht (Strafvollzugsvorschrift)" erging unter dem 4. 11. 1937 als HDv. 3/7 b, MDv. Nr. 124 Heft 3 b, LDv. 3/7 b. Sie galt auch im Kriege, soweit ihr nicht die Bestimmungen des V. Abschnitts der KStVO und besondere Erlasse über die Strafvollstreckung im Kriege[8]) entgegenstanden.

Das Gnadenrecht

Das Gnadenverfahren war in einer besonderen Gnadenordnung für die Wehrmacht vom 1. 7. 1938 geregelt. Im Kriege galten die zusätzlichen Bestimmungen des VI. Abschnitts der KStVO.

Das Gnadenrecht umfaßte die Befugnis, Bestrafte zu begnadigen[9]) und laufende Strafverfahren niederzuschlagen[10]). Es stand dem Führer und Reichskanzler zu, der es weitgehend auf die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile und den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht übertragen hatte. Wegen Ausübung des Gnadenrechts in Disziplinarstrafsachen durch Befehlshaber mit mindestens der Strafgewalt eines Divisionskommandeurs siehe HVBl. 1942 B S. 509.

An allgemeinen Gnadenmaßnahmen auf dem militärischen Sektor sind im Kriege ergangen:

1. Gnadenerlaß des Führers und Reichskanzlers für die Wehrmacht vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1549; HVBl. A S. 82),

---

[7]) Strafvollstreckung und Strafvollzug sind gesetzliche Begriffe, die auch die KStVO im V. Abschnitt gebrauchte. Es fehlt aber eine nähere Erläuterung ihrer unterschiedlichen Bedeutung. Nach der älteren Terminologie heißt „Strafvollstreckung" wohl die Herrschaft über das Verfahren (Gerichtsherr bzw. Oberstaatsanwalt), während unter „Strafvollzug" seine technische Durchführung durch die Anstaltsvorgesetzten usw. zu verstehen ist.

[8]) Vgl. hierzu insbesondere den Führerbefehl vom 21. 12. 1940 (LVBl. 1944 S. 707) über die Aussetzung der Strafvollstreckung zum Zwecke der Bewährung (Aufstellung einer Bewährungstruppe) und den Führerbefehl vom 2. 4. 1942 (HM S. 193) über die Neuordnung der Strafvollstreckung (Aufstellung von Feldstrafgefangenenabteilungen).

[9]) Dazu gehörten: Erlaß, Umwandlung, Aussetzung oder Unterbrechung der erkannten Hauptstrafe, Aufhebung oder Milderung der Nebenstrafen, Beseitigung der Nebenfolgen usw.

[10]) D. h.: Anordnung vor rechtskräftiger Entscheidung, von weiterer Strafverfolgung abzusehen.

2. Erlaß des Führers über Gnadenmaßnahmen bei hervorragender Bewährung während des Krieges vom 26. 1. 1942 (HM S. 151).

Eine Begnadigung schloß in dem von ihr festgesetzten Umfang nur für die Zukunft weitere Rechtsnachteile für den Begnadigten aus. Sollte eine bereits eingetretene Rechtswirkung wieder rückgängig gemacht werden, so wurde es durch die Gnadenentscheidung besonders bestimmt.

Abschnitt 2

Das Disziplinarstrafrecht

Die dienstlichen Pflichten der Soldaten reichten über die Vorschriften der allgemeinen und der militärischen Strafgesetze von jeher weit hinaus. Dementsprechend trat dem Militärstrafrecht im engeren Sinne als notwendige Ergänzung das Disziplinarstrafrecht zur Seite. Es sicherte – ohne Aufstellung bestimmter strafbarer Tatbestände – die Erfüllung dieser weitergehenden Pflichten durch besondere Strafen minder schwerer Art und sorgte damit für das Fundament jeder bewaffneten Macht: die militärische Zucht und Ordnung. Zweck und Rechtsgrund der Disziplinarstrafe war also von dem der gerichtlichen Strafe verschieden.

Die im Abschnitt 1 besprochene Neuordnung des militärischen Strafrechts in Preußen (Kriegsartikel, Verordnungen, Instruktionen) zu Beginn des 19. Jahrhunderts schuf die Grundlage für ein eigenes Disziplinarstrafrecht, das aber zunächst eng mit dem gerichtlichen Strafrecht verbunden blieb. Erst die Verordnung über die Disziplinarbestrafung in der Armee vom 21. 10. 1841 (GS S. 325) brachte den geschlossenen Aufbau von Grundsätzen über die Disziplinarbestrafung, die den neuen Verhältnissen angepaßt und nunmehr von der gerichtlichen Strafgewalt abgegrenzt waren.

Der weitere Ausbau der Heeresverfassung veranlaßte eine neue preußische Disziplinarstrafordnung vom 21. 7. 1867, an deren Stelle dann die DStO für das Heer vom 31. 10. 1872 (AVBl. S. 330) trat. Sie wurde in Sachsen und Württemberg dem Wortlaut nach eingeführt. Die bayerische DStO vom 12. 12. 1872 stimmte fast wörtlich mit ihr überein. Für die Schutztruppen wurde sie mit einigen Änderungen übernommen (VO vom 26. 7. 1896).

Unter dem 10. 4. 1849 ergingen erste Bestimmungen über die Disziplinarbestrafung in der preußischen Marine. Es folgten die Verordnungen über die Disziplinarbestrafung in der Marine des Norddeutschen Bundes vom 13. 5. 1869, die Marine-Disziplinarstrafordnungen vom 23. 11. 1872, vom 4. 6. 1891, vom 1. 11. 1902 und vom 24. 4. 1914[11]).

---

[11]) Die MDStO war hinsichtlich der Einteilung und des Inhalts der HDStO nachgebildet. Die Abweichungen waren teils durch die anders gelagerten Verhältnisse bei der Marine (namentlich die Bordverhältnisse) begründet, teils betrafen sie nur die Fassung.

Während des Krieges 1914–18 galten die Vorschriften für das Heer vom 31. 10. 1872, für die Marine vom 24. 4. 1914 unverändert fort. In der dann folgenden Übergangszeit ergingen zahlreiche Ergänzungsbestimmungen, bis am 1. 1. 1922 die Disziplinarstrafordnung für das Reichsheer vom 11. 11. 1921 in Kraft trat, die am 1. 8. 1926 durch die DStO vom 18. 5. 1926 (HDv. 216, später HDv. 3i, dann HDv. 3/9) ersetzt wurde. Für die Marine wurden am 14. 9. 1922 (MVBl. S. 398) und am 22. 5. 1926 neue Disziplinarstrafordnungen (MDv. Nr. 130) erlassen.

In der neuen Wehrmacht wurden die DStO Heer und Marine mehrfach geändert. Die HDStO galt auch für die Luftwaffe. Am 1. 12. 1942 ersetzte die *Wehrmachtdisziplinarstrafordnung* (WDStO) vom 6. 6. 1942[12]) die bisherigen Disziplinarstrafordnungen der Wehrmachtteile (HDStO, MDStO). Mit ihr war erstmals das militärische Disziplinarstrafrecht durchgreifend vereinheitlicht. Lediglich für die Kriegsmarine mußten vereinzelt Sonderbestimmungen eingeschaltet werden.

Die *Disziplinarstrafgewalt* ergriff von jeher die Verstöße gegen die militärische Zucht und Ordnung, die nicht schon als Straftaten der gerichtlichen Verfolgung zufielen. Erst im letzten Krieg wurden die Disziplinarvorgesetzten ermächtigt (§ 16a KStVO), auch gerichtlich strafbare Handlungen (mit Ausnahme des Mißbrauchs der Dienstgewalt) disziplinar zu ahnden, wenn der Sachverhalt genügend geklärt war und nach der Schuld des Täters und den Folgen der Tat eine disziplinare Erledigung ausreichte; vgl. hierzu HVBl. 1939 C S. 416, HVBl. 1942 B S. 472, HVBl. 1943 B S. 261.

Der Disziplinarstrafordnung waren in erster Linie die Wehrmachtangehörigen, also die Soldaten und Wehrmachtbeamten[13]) im aktiven Wehrdienst, unterworfen; daneben die Angehörigen des Beurlaubtenstandes, das Gefolge der Wehrmacht, Kriegsgefangene und andere mit der Wehrmacht in Beziehung gesetzte Personenkreise.

Als *Strafmittel* kannte die DStO die Arreststrafe in verschiedenen Formen, die Dienstgradherabsetzung und die sogenannten kleinen Disziplinarstrafen: Verweis, strenger Verweis, Soldverwaltung, Ausgangsbeschränkung sowie das im 2. Weltkrieg aufgehobene Strafexerzieren.

Die Disziplinarstrafgewalt wurde grundsätzlich nur von Offizieren, im 2. Weltkrieg später u. U. auch von Wehrmachtbeamten (vgl. Anmerkung 13) ausgeübt, soweit sie militärische Befehlsgewalt erhalten hatten. Die Straf-

---

[12]) Die WDStO wurde lediglich als Druckvorschrift (HDv. 3/9, MDv. Nr. 130, LDv. 3/9) verkündet; vgl. HVBl. 1942 B S. 354.

[13]) Vgl. „Anhaltspunkte für die Ausübung der Disziplinarstrafgewalt über Wehrmachtbeamte – Heer – im Kriege und die Disziplinarstrafgewalt der Intendanten des Feldheeres"; bearbeitet nach dem Stande vom 25. 11. 1941 von OKH/VA/Ag V I. Hierzu auch „Zusammenstellung von Vorschriften über die Dienststellung der Wehrmachtbeamten – Heer – im Kriege"; bearbeitet nach dem Stande vom 4. 11. 1941 von OKH/VA/Ag V I.

gewalt war an die Dienststellung gebunden und ging von selbst in vollem Umfang auf den Stellvertreter im Kommando über. In Einzelfällen konnte sie jeweils verliehen werden. Die *Strafbefugnisse* waren abgestuft. Die Höhe der Strafgewalt wuchs von der kleinsten Einheit (Kompanie- usw. Chef) nach oben. Jeder Disziplinarvorgesetzte trug allein die Verantwortung für seine Entscheidungen. Er entschied nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen, ob und wie er eine von ihm als Disziplinarübertretung angesehene Tat bestrafen wollte. Es bestand also grundsätzlich kein Strafzwang. Kein höherer Vorgesetzter konnte dem niederen befehlen, daß er strafen, wie er strafen oder ob er eine Strafe unterlassen solle.

Der höhere Disziplinarvorgesetzte hatte in bestimmten Fällen das Recht, unmittelbar zu strafen, insbesondere dann, wenn die Strafgewalt des niederen Vorgesetzten nicht ausreichte. Er hatte die Pflicht, eine Strafe aufzuheben, wenn sie rechtswidrig war.

Die Ehrengerichtsbarkeit der Offiziere

Einen besonderen Teil des Disziplinargebietes im weiteren Sinne bildete das ehrengerichtliche Verfahren[14]). Es war in seiner Anwendung auf Offiziere beschränkt, über deren „Standesehre" es wachen sollte. Die Verantwortlichkeit des Offizierkorps für das Verhalten seiner Mitglieder wurde in der preußischen Armee am 3. 8. 1808 durch *Einrichtung von Ehrengerichten* geschärft[15]), die am 15. 2. 1821 eine bestimmte Verfassung erhielten. Das Verfahren vor den Ehrengerichten wurde am 20. 7. 1843 (GS S. 299) neu geordnet, namentlich ein ständiger, jährlich neu zu wählender *Ehrenrat* bei jedem Regiment eingesetzt, dem insbesondere alle Vorfälle, die zu Zweikämpfen zu führen drohten, vorher angezeigt werden mußten; vgl. GS 1843 S. 308; GS 1845 S. 681.

Das ehrengerichtliche Verfahren wurde später reformiert durch neue und ergänzende Verordnungen über die Ehrengerichte der Offiziere des Heeres[16])

---

[14]) Scharfe Grenzlinien zwischen diesen beiden Gebieten lassen sich nicht ziehen. Es gab Handlungen, die allein disziplinar und solche, die allein im Ehrenverfahren beurteilt zu werden verdienten; ferner solche, die unter beide Strafgewalten fielen.

[15]) Am selben Tage hatte der König in einer VO die gegen Offiziere zulässigen Strafen (Verweis und Arrest) geregelt.

[16]) An die Stelle der VO vom 20. 7. 1843 trat die VO vom 2. 5. 1874, die in Bayern, Sachsen und Württemberg gleichmäßig eingeführt wurde. Die Einleitung sprach sich über die Standespflichten der Offiziere und die Aufgabe der Ehrengerichte im allgemeinen aus. Zur Ergänzung der Einführungsorder ergingen weitere Bestimmungen unter dem 1. 1. 1897. Für die Offiziere der Schutztruppen wurde die Ehrengerichtsverordnung mit einzelnen Abweichungen eingeführt mit AKO vom 15. 6. 1897. Die Erledigung von Ehrenhändeln zwischen Offizieren verschiedener deutscher Kontingente usw. ist geregelt mit AKO vom 18. 11. 1907 (AVBl. S. 452, AVBl. 1909 S. 35, AVBl. 1917 S. 366).

und der Marine[17]) sowie über besondere Ehrengerichte der Sanitätsoffiziere des Heeres[18]) und der Marine[19]).

Während des Krieges 1914–18 waren alle Offiziere und Sanitätsoffiziere, die aktiven Dienst leisteten, in ehrengerichtlicher Hinsicht den Offizieren bzw. Sanitätsoffizieren des aktiven Dienststandes gleichgestellt (AVBl. 1915 S. 333).

Der Reichswehr war die Fortführung der Offizierehrengerichtsbarkeit nach Artikel 105 der Weimarer Verfassung nicht erlaubt. Sie galt als aufgehobenes Ausnahmerecht. Reichsheer und Reichsmarine mußten sich damals mit internen Richtlinien für die Wahrung des Ehrbegriffs innerhalb des Offizierkorps begnügen. Am 30. 3. 1933 erging eine vorläufige Verfügung über Ehren- und Erziehungsangelegenheiten, die am 1. 11. 1934 durch die *Vorschrift „Wahrung der Ehre"* – Neudruck 1938[20]) – ersetzt wurde. Sie bestimmte Näheres über den Ehrbegriff innerhalb des gesamten Offizierkorps und über das Verfahren bei Ehrenhändeln. Sie legte die Aufgaben des Kommandeurs und des ihm zur Seite stehenden Ehrenrats fest.

Im Mai 1942 wurden die Formbestimmungen der Vorschrift wesentlich vereinfacht. Am 15. 10. 1942 setzte Hitler sie für das Heer in vollem Umfange außer Kraft[21]), nachdem Göring sie bereits am 20. 9. 1942 für die Luftwaffe als „unzeitgemäße Einrichtung" aufgehoben hatte. Ehrenverstöße im Offizierkorps sollten künftig im Disziplinarwege, ggf. im gerichtlichen Strafverfahren, geahndet werden[22]).

Das besondere Dienststrafrecht für die Wehrmachtbeamten

Die Disziplinarstrafordnungen wurden hinsichtlich der *Militärbeamten* im allgemeinen durch die Disziplinarvorschriften des Reichsbeamtengesetzes

---

[17]) An die Stelle der VO vom 2. 11. 1875 trat die VO vom 26. 7. 1895 – Neudruck vom 13. 5. 1911. Einteilung und Inhalt entsprachen der Ehrengerichtsverordnung für das Heer.

[18]) VO vom 9. 4. 1901 (AVBl. S. 161). Diese war hinsichtlich Einteilung und Inhalt der Ehrengerichtsverordnung für die Offiziere des Heeres nachgebildet. Gleichlautende VO wurden in Bayern, Sachsen und Württemberg erlassen. Für die Sanitätsoffiziere der Schutztruppen erging eine VO unter dem 7. 11. 1901. Der Erlaß einer entsprechenden VO für das neugeschaffene Veterinäroffizierkorps konnte nicht festgestellt werden. Es liegt die Vermutung nahe, daß sie den Sanitätsoffizieren gleichgestellt waren.

[19]) Die VO vom 3. 7. 1901 (MVBl. S. 211) – Neudruck vom 24. 10. 1911 – entsprach in Einteilung und Inhalt der Ehrengerichtsverordnung für die Sanitätsoffiziere des Heeres.

[20]) Einheitliche Bestimmungen „Wahrung der Ehre" für das Heer (ObdH, 1. 3. 1938 – Nr. 2500/38 PA [2]), für die Kriegsmarine (ObdM, Neudruck 1938 – MPA Nr. 2300), für die Luftwaffe (RdL u. ObdL, 5. 5. 1938 – LP Nr. 32 000/38 IV).

[21]) Dieser Befehl galt auch für das Offizierkorps der Kriegsmarine (BMB 1942 S. 116).

vom 31. 3. 1873 (in der Fassung vom 18. 5. 1907) und des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. 1. 1937 (RGBl. I S. 39), hinsichtlich der richterlichen *Militärjustizbeamten* im besonderen durch das Richter-Disziplinargesetz vom 1. 12. 1898 (RGBl. S. 1297) – Neufassung als Militärrichterdienststrafordnung vom 14. 3. 1934 (RGBl. I. S. 207) – ergänzt.

Die Amtspflichten der Beamten waren für die einzelnen Ämter verschieden und daher in den Bestimmungen der Beamtengesetze über Dienstvergehen und deren Bestrafung nicht erschöpfend aufgeführt. Ihre Verletzung (Dienstvergehen) konnte die strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen. Die Amtspflichten reichten aber über das Strafgesetz hinaus, und hier trat die Dienststrafe ergänzend ein. Die reichsgesetzlichen Disziplinarvorschriften waren dem preußischen Disziplinargesetz für nichtrichterliche Beamte vom 21. 7. 1852 (GS S. 465) nachgebildet.

Das Richter-Disziplinargesetz enthielt allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Ahndung, insbesondere den Grund der Disziplinarbestrafung und die zulässigen Strafen. Außerdem regelte es die unfreiwillige Versetzung in eine andere Stelle und in den Ruhestand. Das Gesetz lehnte sich, soweit dies die Richtereigenschaft der in Betracht kommenden Personen zuließ, an das Reichsbeamtengesetz an. Die Abweichungen bestanden hauptsächlich darin, daß es in allen Fällen der Disziplinarbestrafung ein förmliches Disziplinarverfahren voraussetzte.

Die Reichsdienststrafordnung vom 26. 1. 1937 (RGBl. I S. 71) brachte eine Neuregelung des Dienststrafrechts. Sie war – nach Maßgabe der Verordnung über das Dienststrafverfahren gegen Wehrmachtbeamte vom 24. 6. 1937 (RGBl. I S. 722)[23]) – auf alle Wehrmachtbeamten anzuwenden. Die Militärrichterdienststrafordnung wurde nunmehr außer Kraft gesetzt (RGBl. 1937 I S. 695).

Über die Stellung der Wehrmachtrichter als Offiziere im Truppensonderdienst in der Strafrechtspflege siehe VO vom 17. 6. 1944 (RGBl. I S. 135).

Abschnitt 3

Die Beschwerdeordnung

Das militärische Beschwerderecht war zunächst nur in einfachen Anordnungen oberflächlich und unterschiedlich geregelt. Welche Vorkommnisse

---

[22]) Einzelheiten über die Entwicklung der Offizierehrengerichtsbarkeit seit 1938 siehe bei Rudolf Absolon: Das Wehrmachtstrafrecht im 2. Weltkrieg, Sammlung der grundlegenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse, Kornelimünster 1958.

[23]) Hierzu Änderungsverordnungen vom 18. 11. 1937, 13. 12. 1938 und 30. 6. 1940 (RGBl. 1937 I S. 1287; RGBl. 1938 I S. 1816; RGBl. 1940 I S. 952). – Die Geschäftsordnung für die Dienststrafgerichte der Wehrmacht ist abgedruckt im HVBl. 1937 S. 308.

zur Beschwerdeführung berechtigen sollten, war hiernach gar nicht bestimmt[24]). Erst die preußischen Kriegsartikel vom 27. 6. 1844 legten fest:

> „Glaubt der Soldat wegen nicht richtigen Empfangs dessen, was ihm gebührt, wegen unwürdiger Behandlung oder aus einem anderen Grunde zu einer Beschwerde Veranlassung zu haben, so ist er dennoch verbunden, seine Dienstobliegenheiten unweigerlich zu erfüllen und darf weder seine Kameraden auffordern, gemeinschaftlich mit ihm Beschwerde zu führen, noch Mißmut unter ihnen zu erregen oder sie aufzuwiegeln suchen. Auch darf der Soldat nicht während des Dienstes, sondern erst nach beendigtem Dienste seine Beschwerde anbringen. Dagegen kann er sich aber versichert halten, daß seiner Beschwerde, insofern sie begründet ist, abgeholfen werden kann, sobald er dieselbe in geziemender Weise auf dem vorgeschriebenen Wege anbringt."

Die Kriegsartikel vom 9. 12. 1852 und vom 2. 11. 1872 haben diese Vorschrift wörtlich übernommen; nur war in der letzten Fassung der einschränkende letzte Halbsatz — „sobald er dieselbe in geziemender Weise auf dem vorgeschriebenen Wege anbringt" — weggelassen.

In Bayern bildete insbesondere der dem üblichen militärischen Instanzenzug zuwiderlaufende Königsbefehl vom 28. 12. 1824 eine eigenartige Grundlage zur Pflege des Gerechtigkeitsgefühls und zur Verhütung von Unrecht. Hiernach war „einem jeden Individuum, von welchem Grade es auch sei," gestattet, seine begründeten persönlichen Beschwerden „in möglichster Kürze mit geziemendem Anstande und mit Bescheidenheit" vor den anwesenden inspizierenden General zu bringen[25]).

Der Schutz des Beschwerderechts wurde durch das Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 26. 6. 1872 gesichert. Die „Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden der Militärpersonen des Heeres und der Marine und der Zivilbeamten der Militär- und Marineverwaltung" vom 3. 3. 1873 (AVBl. S. 63) brachten ein reichseinheitlich geordnetes Beschwerderecht, das 1875 auch von Bayern übernommen wurde. An die Stelle dieser Vorschriften traten später

---

[24]) Als hauptsächlicher Beschwerdegrund kam anfänglich nur das Vorenthalten von Geld- oder Naturalbezügen in Frage. Der zweite bedeutsame Beschwerdegrund, die unwürdige Behandlung, spielte bei dem Soldaten kaum eine Rolle. Dem Offizier stand der Zweikampf als einziges Mittel zur Wiederherstellung seiner gekränkten Ehre zur Verfügung.

[25]) Dieser Befehl ist bis 1885 in Kraft geblieben. Er galt auch noch, nachdem Bayern im Jahre 1875 die preußischen Bestimmungen übernommen hatte. In gewandelter Form ist er dann im Reichsarbeitsdienst wieder aufgelebt. Unter dem 1. 3. 1936 bestimmte der Reichsarbeitsführer Hierl in seiner Einführung zur RAD-Beschwerdeordnung: „Der Reichsarbeitsführer und die Führer der Arbeitsgaue haben das Recht, für ihre Person bei Besichtigung von Lagern usw. Bitten und Wünsche unmittelbar entgegenzunehmen ..."

Bestimmungen über die Beschwerdeführung der Personen des Soldatenstandes des Heeres vom Feldwebel abwärts vom 14. 6. 1894 (AVBl. S. 189) – Beschwerdeordnung II –;

Bestimmungen über die Beschwerdeführung der Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Heeres vom 30. 3. 1895 (AVBl. S. 95) – Beschwerdeordnung I –.

Die entsprechenden Beschwerdeordnungen für die Kaiserliche Marine wurden vom Kaiser am 23. 10. 1894 (MVBl. S. 247) und am 30. 12. 1895 (MVBl. S. 377) erlassen. Für die Schutztruppen wurden sie mit AKO vom 1. 8. 1896 übernommen.

In den folgenden Jahren und auch im 1. Weltkrieg galten die aufgeführten Bestimmungen fast unverändert, bis am 15. 11. 1921 (HVBl. S. 519) für das Reichsheer und die Reichsmarine eine gemeinsame und einheitliche Beschwerdeordnung eingeführt wurde. Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften waren in dieser Hinsicht nunmehr gleichgestellt. Mit Erlaß vom 8. 4. 1936 (HVBl. S. 124) genehmigte der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht die Beschwerdeordnung für die Angehörigen der Wehrmacht. Sie ist als Druckvorschrift (HDv. 3/10, MDv. 15/19, LDv. 3/10) ergangen und galt mit nur wenigen Änderungen bis Kriegsende.

Jeder Angehörige der Wehrmacht, der sich in seinen Rechten und dienstlichen Befugnissen beeinträchtigt fühlte oder glaubte, daß ihm von Vorgesetzten, Kameraden oder Wehrmachtbeamten Unrecht irgendwelcher Art zugefügt war, hatte das Recht, sich zu beschweren. Die Beschwerdeordnung regelte die Einleitung und Entscheidung von Beschwerden, die weitere Beschwerde über die getroffene Entscheidung und die Behandlung von Beschwerden, die nicht vorschriftsmäßig eingelegt waren.

Wegen unbegründeter Beschwerdeführung durfte niemand bestraft werden. Das schloß jedoch nicht aus, daß ein Beschwerdeführer zur Verantwortung gezogen wurde, wenn er bei der Beschwerde eine strafbare Handlung im Sinne der Strafgesetze oder eine Disziplinarübertretung beging (z. B. verleumderische Beleidigung eines Vorgesetzten, Aufstellen unwahrer Behauptungen, Vorbringen in achtungswidriger Form). Dagegen war eine unrichtige dienstliche Anschauung an sich nicht strafbar.

Bei Beschwerden über Disziplinarstrafen waren die besonderen Bestimmungen der Disziplinarstrafordnungen zu berücksichtigen. Die Vorschriften der Beschwerdeordnung durften nicht angewendet werden auf Beschwerden über gerichtliche Entscheidungen (Rechtsbeschwerden) sowie auf Eröffnungen nach den Beurteilungsbestimmungen[26]).

---

[26]) Vgl. HDv. 291 – Bestimmungen über Aufstellung und Vorlage der Beurteilungen der Offiziere des Heeres (Beurteilungsbestimmungen) – vom 11. 5. 1936;

Das Geltendmachen von Ansprüchen infolge vermeintlich unrichtiger Abfindung mit Besoldung, Bekleidung, Verpflegung, Unterkunft und Heilfürsorge stellte keine Beschwerde im Sinne der Beschwerdeordnung dar. Derartige Ansprüche hatte der Soldat seinem militärischen Vorgesetzten zu melden. Dieser mußte sie an die Verwaltungsdienststelle, die für die Beurteilung zuständig war, zur Erledigung weiterleiten.

Abschnitt 4

Die freiwillige Gerichtsbarkeit

Für Zeiten militärisch erschwerten Verkehrs stellte die bewaffnete Macht ihren Angehörigen und dem Gefolge eigene Organe zur vorsorgenden Rechtspflege und enthob sie so schneller der Sorge um ihre häuslichen Rechtsverhältnisse. Eine gleiche Rechtsversorgung gewährte sie entsprechend völkerrechtlichen Abkommen den gefangenen Feinden.

Hier handelte es sich nicht um die allgemeine Pflicht der Vorgesetzten, auch in Rechtsangelegenheiten mit Rat und Tat zu helfen, sondern um Verrichtungen kraft besonderer richterlicher Machtvollkommenheit. Die Zuständigkeit bürgerlicher Amtsstellen blieb unberührt.

Die grundlegenden und wichtigsten Rechtsquellen waren

1. Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten der Wehrmacht vom 24. 4. 1934 (RGBl. I S. 335)[27]) mit fünf Verordnungen zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes (RGBl. 1936 I S. 99, RGBl. 1939 I S. 1823, RGBl. 1940 I S. 1327, RGBl. 1942 I S. 541, RGBl. 1943 I S. 537);
2. Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 20. 5. 1898 (RGBl. S. 771);

Nachdruck 1940 mit eingelegten Deckblättern Nr. 1–46. An die Stelle dieser Vorschrift traten vereinfachte Bestimmungen über Offizierbeurteilungsnotizen und -beurteilungen im Kriege (HM 1942 S. 533). Ähnliche Verfügungen bestanden für Kriegsmarine und Luftwaffe.

[27]) Nunmehr trat das Gesetz, betreffend die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in Heer und Marine, vom 28. 5. 1901 (RGBl. S. 185) außer Kraft. Es hatte die erste reichseinheitliche Regelung gebracht und den § 38 Abs. 3 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. 5. 1874 (RGBl. S. 45) beseitigt. Dieser hatte bestimmt, daß die entsprechenden landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft bleiben, „nach welchen für Truppenteile, die nach der Mobilmachung ihre Garnison verlassen haben oder sich dauernd im Auslande aufhalten, die Ausübung der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit einem inländischen Gerichte oder den Auditeuren ein für alle Mal übertragen ist, oder für den einzelnen Fall im Verordnungswege übertragen werden kann."

3. Personenstandsverordnung der Wehrmacht — Dritte Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes — vom 4. 11. 1939 (RGBl. I S. 2163) mit Änderungen im RGBl. 1940 I S. 1107, RGBl. 1941 I S. 124 und 441, RGBl. 1942 I S. 595; Neufassung im RGBl. 1942 I S. 597; die vierte und letzte Ausführungs- und ErgänzungsVO ist unter dem 27. 9. 1944 im RGBl. I S. 219 und 221 veröffentlicht;
4. Gesetz über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen vom 31. 7. 1938 (RGBl. I S. 973).

Die Verrichtungen der Wehrmacht auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit umfaßten:

I. Beurkundungen im allgemeinen:
   1. Beurkundung von Rechtsgeschäften im allgemeinen und in besonderen Fällen (Anerkennung der Vaterschaft, vollstreckbare Urkunden);
   2. Beurkundung von Tatsachen, Entgegennahme und Beurkundung von Beschwerden in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchwesens, Beurkundung der Eheschließungserklärung des Mannes zwecks Übermittlung an den Standesbeamten (Ferntrauung);

II. Beurkundung von Verfügungen von Todes wegen im besonderen:
   1. das ordentliche öffentliche Testament,
   2. das öffentliche Militärtestament,
   3. den Erbvertrag,
   4. die weitere Behandlung der Testamente und Erbverträge;

III. Vorläufige Sicherung des Nachlasses.

Betreuende Wehrmachtorgane waren:

1. in der Regel der richterliche Militärjustizbeamte, auch wenn er nicht bei einem Militärgericht eingeteilt war;
2. der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle eines Militärgerichts, auch wenn er nicht bei einem Militärgericht eingeteilt war: nur zur Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften;
3. der militärische Disziplinarvorgesetzte und der vorgesetzte Beamte: zur Beglaubigung von Unterschriften und zur Entgegennahme weiterer Beschwerden in Sachen der bürgerlichen freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Grundbuchwesen;
4. jeder Offizier und jeder Wehrmachtbeamte im Offizierrang: zur Beurkundung eines öffentlichen militärischen Testaments, auch zur Bezeu-

gung der eigenhändigen Unterschrift des Erblassers unter einem privaten Militärtestament;

5. der Bataillons- usw. Kommandeur, der leitende Arzt eines Lazarettes, der deutsche Militärattaché usw: zur Aufnahme der Niederschrift über die Ferneheschließung des Mannes;
6. die Wehrmachtauskunftstelle für Kriegerverluste und Kriegsgefangene: zur Behandlung der Urkunden über Verfügungen von Todes wegen;
7. der zunächst vorgesetzte Offizier oder Wehrmachtbeamte: zur vorläufigen Sicherung des Nachlasses;
8. die Wehrmachtbehörde, der der Verstorbene angehörte: zur Sicherstellung amtlicher Sachen.

Die anvertrauten dienstlichen Verrichtungen verpflichteten diese Organe zur Beachtung der Vorschriften über Zuständigkeit und Form[28]), sowie zur Verschwiegenheit. Für schuldhafte Verstöße haftete der Reichsfiskus, Ausländern gegenüber regelmäßig der Verstoßende allein. Der Reichsfiskus nahm bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Dienstpflichtverletzung Rückgriff gegen den Schuldigen.

Die am häufigsten vorgekommenen besonderen Fälle

Zuständig für die Aufnahme einer Urkunde über die *Anerkennung der Vaterschaft* zu einem unehelich geborenen Kind war jeder richterliche Justizbeamte. Die Vaterschaftsanerkennung war getrennt von einem *Versprechen auf Zahlung von Unterhalt* im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 5 der Reichszivilprozeßordnung in einer besonderen Verhandlung aufzunehmen.

Die Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft (oder über die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters) übersandte der richterliche Militärjustizbeamte dem Standesbeamten, in dessen Geburtenbuch die Geburt des Kindes beurkundet war[29]). Dieser hatte zum Geburtseintrag des Kindes einen Randvermerk zu machen, über dessen Inhalt sehr eingehende Vorschriften bestanden.

Über die *Ferntrauung* – Beurkundung der Eheschließungserklärung des Mannes zwecks Übermittlung an den Standesbeamten siehe S. 36.

---

[28]) Über die Verrichtungen der Wehrmacht auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die mit Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen versehene HDv. 3/14, MDv. Nr. 124/Heft 5, LDv. 3/14 vom 10. 7. 1941 ergangen. Vgl. hierzu auch: Gesetzesdienst für die Wehrmacht, herausgegeben vom Oberkommando der Wehrmacht (WR) – Sonderheft: Freiwillige Gerichtsbarkeit (nach dem Stande vom 1. 12. 1943).

[29]) Wenn die Geburt nicht in einem deutschen Geburtenbuch beurkundet war, so mußte die Urkunde dem Standesamt I in Berlin übersandt werden.

Das *ordentliche öffentliche Testament* konnte vor jedem richterlichen Militärjustizbeamten errichtet werden. Es hat gegenüber dem Privattestament den Vorzug der Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde und erleichterte das Erbscheinverfahren. Die in einem Umschlag verschlossene Niederschrift wurde unverzüglich an die Wehrmachtauskunftstelle zur amtlichen Verwahrung abgeliefert. Der Erblasser erhielt über die Errichtung des Testaments eine Bescheinigung.

Das *öffentliche Militärtestament* konnte von jedem deutschen Offizier oder Wehrmachtbeamten im Offizierrang aufgenommen werden. Die Niederschrift wurde unverzüglich einem richterlichen Militärjustizbeamten zugeleitet, der sie an die Wehrmachtauskunftstelle zur amtlichen Verwahrung ablieferte. Der Erblasser erhielt über die Errichtung des Testaments eine Bescheinigung.

Nach den besonderen Bestimmungen der HDv. 3/14 konnte jede volljährige Person auch in der Wehrmacht ein *privates bürgerliches Testament* errichten. Darüber hinaus konnte j e d e Person, die der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Wehrmacht unterstand, auch Minderjährige, Geiseln oder Kriegsgefangene in Feindeshand, das *private Militärtestament* errichten. Ein solches — selbstgeschriebenes oder -unterschriebenes — Militärtestament war ein Nottestament, das seine Gültigkeit ein Jahr nach Beendigung des mobilen Verhältnisses verlor.

Über den Verbleib des bürgerlichen Testaments bestimmte der Erblasser. Er konnte jedes Amtsgericht um amtliche Verwahrung ersuchen. Auf sein Verlangen war sowohl das bürgerliche Testament wie auch das private Militärtestament von einem richterlichen Militärjustizbeamten entgegenzunehmen und nach allgemeiner Vorschrift an die Wehrmachtauskunftstelle zu versenden.

Die vorläufige *Sicherung des Nachlasses* bei einem Todesfall geschah durch den zunächst vorgesetzten Offizier oder in seinem Auftrag. Die privaten Nachlaßgegenstände wurden den nächsten Angehörigen übersandt. Hierfür hatten die Wehrmachtteile besondere Bestimmungen erlassen.

Unbestellbare Nachlässe deutscher Wehrmachtangehöriger, sowie solche von Verbündeten und feindlichen Kriegsgefangenen waren unmittelbar an die Wehrmachtauskunftstelle zu leiten.

ACHTES KAPITEL

GEBÜHRNISSE, FÜRSORGE UND VERSORGUNG

Abschnitt 1

Die Besoldung der berufsmäßigen Wehrmachtangehörigen und die Löhnung der Wehrpflichtigen

Die Abfindung der Militärpersonen mit Geld und Naturalleistungen war im friderizianischen Preußen hauptsächlich eine Angelegenheit der Regiments- und Kompaniechefs. Als deren selbständige „Wirtschaft" mit dem 1. 8. 1808 aufhörte, wurde das Rechnungs- und Besoldungswesen gänzlich umgestaltet und strenger staatlicher Kontrolle unterworfen[1]). Statt der bisherigen Regimentsquartiermeister wurden felddienstunfähige Offiziere oder bewährte Feldwebel als *Rechnungsführer* bei den Regimentern und Bataillonen angestellt. Seit dem 16. 2. 1854 wurden sie *Zahlmeister* benannt und waren seitdem Militärbeamte mit Offizierrang und besonderer Uniform[2]).

Besondere Besoldungsvorschriften[3]) dienten jetzt der Ausführung der allgemeinen Besoldungsgesetze, die auch auf die berufsmäßigen Angehörigen der bewaffneten Macht Anwendung fanden. Seit der ersten reichseinheitlichen Regelung der Beamten-, Offizier- und Unteroffizierbesoldung im

---

[1]) Das Militär-Ökonomie-Departement im neugebildeten Kriegsministerium bearbeitete nunmehr einheitlich das Kassenwesen, die Naturalverpflegung, die Bekleidung und Ausrüstung sowie das Invalidenwesen. Ihm unterstand die Generalmilitärkasse, bis 1. 6. 1810 Generalkriegskasse genannt, die ihre Haushaltsmittel fortan aus der Generalstaatskasse erhielt und ihre eigenen Einnahmen verlor. Der Name „Generalkriegskasse" ging später auf die Zentralkasse der mobilen Feldarmee über.

[2]) Vgl. Erlaß des Rw.Min. vom 13. 2. 1929 (HVBl. S. 13): 75 Jahre Zahlmeister bei den Truppen.

[3]) So das Reglement über das Kassenwesen bei den Truppen vom 28. 1. 1841, das Geldverpflegungs-Reglement für das preußische Heer im Frieden vom 24. 5. 1877, Besoldungsvorschriften für das preußische Heer im Frieden (Friedens-Besoldungsvorschrift) vom 7. 3. 1889, vom 10. 3. 1898 und vom 3. 8. 1909. Im 1. Weltkrieg galt die häufig geänderte und ergänzte Kriegs-Besoldungsvorschrift (DVE Nr. 101), die insbesondere zwischen mobilen und immobilen Personen unterschied. Besondere Bestimmungen zur Kriegs-Besoldungsvorschrift für die Demobilmachung vom 27. 11. 1918 sind veröffentlicht im AVBl. 1918 S. 651.

Besoldungsgesetz vom 15. 7. 1909 (RGBl. S. 573) — Ausführungen des preußischen Kriegsministeriums dazu im AVBl. 1909 S. 215 — ist das Besoldungsrecht, abgesehen von zahlreichen Änderungen und Ergänzungen, nur zweimal grundlegend reformiert worden. Nach dem ersten Weltkrieg erging das Reichsbesoldungsgesetz vom 30. 4. 1920 (RGBl. S. 805) — Ergänzungsbestimmungen des Reichswehrministers in HVBl. 1920 S. 691 und HVBl. 1923 S. 578 —, an dessen Stelle dann das Reichsbesoldungsgesetz vom 16. 12. 1927 (RGBl. I S. 349) trat, das mit nahezu 40 Änderungen und Ergänzungen bis weit über den zweiten Weltkrieg hinaus gültig blieb.

Dieses Gesetz regelte ab 1. 10. 1927 die Gebührnisansprüche aller Angehörigen der Reichswehr und später auch der berufsmäßigen Angehörigen der Wehrmacht. Berufssoldaten im Sinne des Besoldungsgesetzes waren die Soldaten, die der Wehrmacht nicht auf Grund gesetzlicher Dienstpflicht, sondern auf Grund freiwilliger Verpflichtung angehörten. Wehrpflichtige, die ab Oktober 1935 ihre aktive Dienstpflicht erfüllten, erhielten Löhnung.

Das Reichsbesoldungsgesetz wurde in der Hauptsache ergänzt durch
drei Gehaltskürzungsverordnungen im RGBl. 1930 I S. 522, RGBl. 1931 I S. 282, 537 und 738[4]),
die Ergänzungsbestimmungen des Rw.Min. im HVBl. 1928 S. 51 und HVBl. 1931 S. 77,
die Übergangsregelung ab 1. 4. 1938 im HVBl. 1938 A S. 39 und 117[5]),
die Ausführungsbestimmungen in der Fassung vom 1. 4. 1940 (RBB S. 139) und
zahlreiche Durchführungsverordnungen und sonstige Vorschriften[6]).

Die Gebührnisse setzten sich zusammen aus dem *Grundgehalt*, dem *Wohnungsgeldzuschuß*, den *Kinderzuschlägen* und *Zulagen*. Die Höhe der Grundgehälter ergab sich bei Soldaten aus der Reichsbesoldungsordnung C, bei den planmäßigen Wehrmachtbeamten aus den Reichsbesoldungsordnungen A (aufsteigende Gehälter nach Dienstaltersstufen) und B (feste Gehälter), bei den Angehörigen des Ingenieurkorps der Luftwaffe aus der Besoldungsordnung IL. Die Besoldung der hauptamtlichen Lehrpersonen an den Fach-

---

[4]) Erste Gehaltskürzung (6 v. H.) ab 1. 2. 1931, Zweite Gehaltskürzung (4 bis 8 v. H.) ab 1. 7. 1931, Dritte Gehaltskürzung (9 v. H.) ab 1. 1. 1932. Die Dienstbezüge der Soldaten in den Bes.Gr. C 7 und abwärts (Hauptleute bis Schützen) unterlagen nicht der neunprozentigen Kürzung auf Grund der Dritten GehaltskürzungsVO; siehe auch unter „Zehrzulage" auf S. 299. Die Kürzungen sind im 2. Weltkrieg teilweise aufgehoben worden und betrugen ab 1. 1. 1941 einheitlich 6 v. H.

[5]) Hierzu siehe auch HVBl. 1938 B S. 181; HVBl. 1939 A S. 28, C S. 124, 272 und 307.

[6]) Vgl. HVBl. 1940 B S. 188; über ruhegehaltfähige Zulagen an über 14 Jahre dienende Soldaten bis 30. 9. 1936 bzw. 31. 3. 1938 siehe MVBl. 1936 S. 375 und MVBl. 1938 S. 191.

schulen aller Wehrmachtteile war nicht reichsrechtlich geregelt. Für diese Personen galten die früheren landesrechtlichen (preußischen, bayerischen, württembergischen und sächsischen) Bestimmungen. Vom 1. 4. 1938 ab wurden die in den Wehrmachtfachschuldienst neu übernommenen Lehrpersonen bei der planmäßigen Anstellung nach der Besoldungsordnung für die preußischen Heeresfachschullehrer vom 16. 5. 1928 abgefunden; vgl. HVwVfgen. Band 11 Nr. 565, 731, 794, 879 und 1303; siehe auch HVBl. 1937 S. 193 und 336; HVBl. 1940 B S. 105 und HM 1941 S. 21. Wegen Besoldungsregelung der aus dem österreichischen Bundesheer übernommenen Wehrmachtangehörigen siehe HVBl. 1938 C S. 218.

Die *Reichsbesoldungsordnung C*[7]) erhielt mit Wirkung vom 1. 4. 1939 ab die Fassung der Anlage 3 des Gesetzes über die Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des Besoldungsrechts (35. Ergänzung des Besoldungsgesetzes) vom 29. 1. 1940 (RGBl. I S. 340). Änderung hierzu siehe RGBl. 1943 I S. 191.

Die *Reichsbesoldungsordnungen A und B* erhielten mit Wirkung vom 1. 4. 1942 ab die Fassung der Anlagen 1 und 4 des Gesetzes zur Ergänzung des Reichsbesoldungsrechts und des Reisekostenrechts vom 30. 3. 1943 (RGBl. I S. 189).

Die *Besoldungsordnung IL* für die Angehörigen des Ingenieurkorps der Luftwaffe ist veröffentlicht im RGBl. 1935 I S. 1483. Das Gesetz über die Besoldung der Beamten des Ingenieurkorps der Luftwaffe (33. Ergänzung des Besoldungsgesetzes) vom 1. 2. 1939 (RGBl. I S. 110) trat mit Wirkung vom 1. 10. 1938 in Kraft. Eine Neufassung der Besoldungsordnung IL vom 30. 3. 1943 siehe im RGBl. I S. 231[8]).

Das *Grundgehalt* wurde nach dem *Besoldungsdienstalter* (BDA) berechnet. Dieses begann bei Soldaten regelmäßig mit dem Tage der Beförderung, bei den Wehrmachtbeamten mit dem Tage der Anstellung in der jeweiligen planmäßigen Stelle. Den Stabsärzten und Stabsveterinären (Bes.Gr. C 8) wurde bei der Beförderung zu diesem Dienstgrad das BDA um ein Jahr verbessert. Leutnante aus dem aktiven Unteroffizierstand erhielten ein BDA,

---

[7]) Hierzu siehe Beilage 1 zum Erlaß des Rw.Min. vom 15. 10. 1934: Einkommensübersichten der Soldaten I und II (HDv. 325 – Nachdruck 1936); ferner Kretschmer/Seedorf: Besoldung der Soldaten des Heeres, Verlag Bernard u. Graefe, Berlin 1939.
Ab 1. 1. 1945 erhielten die Soldaten Wehrmachtbesoldung bzw. Kriegsbesoldung nach den *Besoldungstabellen A und B* (Anlagen 1 und 2 zu § 9 EWGG in der Fassung vom 1. 11. 1944 – RGBl. I S. 289; HVBl. C S. 309; HVBl. 1945 C S.7); vgl. S. 306.

[8]) Siehe auch LVBl. 1941 S. 497. Über die Änderung der Amtsbezeichnungen in den Besoldungsgruppen IL 1 bis 3 siehe LVBl. 1940 S. 385.

das sechseinhalb Jahre nach dem Diensteintritt als aktiver Soldat lag. Soweit eine sechseinhalbjährige Dienstzeit bei der Beförderung zum Leutnant noch nicht erreicht war, wurde ein BDA vom Tage der Wirkung der Beförderung erteilt. Das BDA der zu den aktiven Truppenoffizieren übernommenen Reserveoffiziere war gleich dem Rangdienstalter, mit dem die Überführung erfolgte (OKH, 4. 5. 1936 – KVBl. IX 1939 S. 31).

Der *Wohnungsgeldzuschuß* richtete sich nach der Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes (Anlage 4 des Reichsbesoldungsgesetzes)[9]). Dienstlicher Wohnsitz der berufsmäßigen Wehrmachtangehörigen war der Standort (Garnisonort).

Der *Kinderzuschlag*[10]) betrug für jedes zuschlagberechtigte Kind mit Wirkung vom 1. 10. 1927 ab einheitlich 10 RM monatlich (RBB 1927 S. 151). Er wurde ab 1. 7. 1931 (RBB S. 65) wie folgt festgesetzt:

für das erste Kind	10 RM,
für das zweite Kind	20 RM,
für das dritte und vierte Kind	je 25 RM,
für das fünfte und jedes weitere Kind	je 30 RM.

Neuregelung ab 1. 7. 1938 (RGBl. I S. 1205):

für das erste Kind	10 RM,
für das zweite Kind	20 RM,
für das dritte Kind	25 RM,
für das vierte und jedes weitere Kind	je 30 RM.

Mit Wirkung vom 1. 1. 1941 (RGBl. I S. 33) wurde der Kinderzuschlag wieder einheitlich auf 20 RM festgesetzt.

Löhnung und Familienunterhalt der Wehrpflichtigen im Frieden

Unteroffiziere und Mannschaften, die vor dem 1. 10. 1935 als Freiwillige eingetreten waren, erhielten Bezüge nach der Reichsbesoldungsordnung C in Verbindung mit den Erlassen des Reichswehrministers vom 23. 3. und 15. 10. 1934 (Einkommensübersichten der Soldaten I und II); vgl. S. 297 Anmerkung 7.

---

[9]) Neudruck des Ortsklassenverzeichnisses siehe RBB 1941 S. 9. Das mit Schreiben des Reichsministers der Finanzen vom 20. 1. 1941 – A 4541 – 18049 IV geh. 2. Ang. – (HM S. 214) mitgeteilte „geheime Ortsklassenverzeichnis für militärische Anstalten im Großdeutschen Reich" ist durch nachstehend aufgeführte Verfügungen geändert bzw. ergänzt worden: HM 1941 S. 260, 322, 357, 360, 422, 566, 653; HM 1942 S. 44, 149, 201, 629; HM 1943 S. 113, 278, 301, 369; HM 1944 S. 227.

[10]) Vgl. auch § 4 der Zweiten GehaltskürzungsVO (RGBl. 1931 I S. 282, RBB 1931 S. 65 und 128) und RBB 1938 S. 353.

Die ab 1. Oktober 1935 eingestellten Wehrpflichtigen (Ausgehobene und Freiwillige) erhielten als Schützen usw. eine *Löhnung* von 50 Pfg., als Gefreite 75 Pfg., täglich[11]). Soldaten, die nach Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht freiwillig länger dienten, erhielten im Frieden vom Beginn des dritten Dienstjahres an – auch als Schützen usw. oder Gefreite – Besoldung nach der Einkommensübersicht der Soldaten II[12]).

Diejenigen Wehrpflichtigen, durch deren Einberufung der notwendige Lebensbedarf ihrer Angehörigen oder die Erfüllung ihrer sonstigen Verpflichtungen nicht mehr gesichert war, erhielten *Familienunterhalt* nach dem Familienunterhaltsgesetz vom 30. 3. 1936 (RGBl. I S. 327) in Verbindung mit RGBl. 1936 I S. 239; RGBl. 1939 I S. 1225 und 1531. Vgl. auch S. 307.

Zulagen

Die verschiedenen Zulagen wurden nach besonderen Bestimmungen gewährt:

Die *Zehrzulage* erhielten gemäß Erlaß des Rw.Min. vom 25. 7. 1931[13]) die Soldaten der Besoldungsgruppen C 7 (Hauptleute) und abwärts (später ohne die E-Offiziere[14]), Unteroffiziere der 1. Stufe und Obergefreite). Sie war nicht ruhegehaltfähig und betrug 85 v. H. des Betrages, um den die Dienstbezüge auf Grund des § 2 der Zweiten Gehaltskürzungsverordnung gekürzt worden waren.

Die *Ministerialzulage* von 20 bis 100 RM monatlich[15]) stand den im Reichskriegsministerium/Oberkommando der Wehrmacht sowie in den Oberkommandos der Wehrmachtteile beschäftigten Soldaten und Beamten zu, soweit sie das 25. Lebensjahr vollendet hatten. Sie war nichtruhegehaltfähig, jedoch steuerfrei und unterlag nicht der gesetzlichen Gehaltskürzung.

Die *Hauptfeldwebelzulage* – widerrufliche nichtruhegehaltfähige Stellenzulage – von 60 RM jährlich[16]) für die in Stellen von Hauptfeldwebeln (Kompanieober-

---

[11]) HM 1935 S. 124 u. 132; LVBl. 1935 S. 337; LVBl. 1936 S. 502.

[12]) 98,00 RM Grundgehalt in den Ortsklassen S bis D, 100,94 RM in Ortsklasse S + 3 v. H.; LVBl. 1937 S. 433, 568 und 658. – Im Kriege waren Soldaten, die sich zu längerer Dienstzeit verpflichtet hatten, als Gefreite auch im 3. Dienstjahr ausschließlich Wehrsoldempfänger. Gehaltsempfänger wurden sie erst bei der Beförderung zum Obergefreiten; vgl. S. 305.

[13]) HVwVfgen. Bd. 1 Nr. 47 c, Bd. 10 Nr. 553.

[14]) Ergänzungsoffizieren stand die Zehrzulage auch dann noch nicht zu, als die Bezeichnung „(E)" hinter dem Dienstgrad der E-Offz. fortfiel (HM 1938 S. 300; HVwVfgen. Bd. 10 Nr. 553). Sie wurde ihnen erst ab 1. 4. 1940 gewährt (HVBl. A S. 15).

[15]) Übersicht siehe in: Westarpscher Taschenkalender für die Luftwaffe 1942/43 S. 550; vgl. auch Jahrgang 1940/41 S. 623; Verlag Alfred Waberg, Grimmen in Pommern.

[16]) Ab 1. 4. 1933 gemäß HVBl. 1933 S. 101 und 147. Für die Marine siehe MVBl. 1940 S. 195.

feldwebeln) verwendeten Stabsfeldwebel und Oberfeldwebel wurde mit Wirkung vom 1. 10. 1943 auf 600 RM jährlich erhöht (HVBl. 1943 B S. 270).

Die besonderen *Bordgebührnisse* (Bord- und Maschinenzulagen) wurden nach den Richtlinien in MVBl. 1930 S. 93; MVBl. 1932 S. 209; MVBl. 1936 S. 327; MVBl. 1938 S. 375 und MVBl. 1940 S. 332 zur Abgeltung der ungünstigeren Lebensbedingungen und geldlichen Mehraufwendungen gewährt:

Dienstgrade	allgemeine Sätze je Tag	
	in der Heimat	im Ausland
Admirale und Stabsoffiziere	0,45 RM	1,80 RM
Kapitänleutnante	0,35 RM	1,40 RM
Leutnante z. S.	0,30 RM	1,20 RM
Oberfeldwebel und Feldwebel	0,25 RM	1,00 RM
Unterfeldwebel und Unteroffiziere	0,20 RM	0,80 RM
Mannschaften	0,15 RM	0,45 RM

Kommandanten und höhere Seebefehlshaber erhielten das Doppelte der Sätze. Begriffsbestimmung siehe MVBl. 1930 S. 93. Dort siehe auch über die Sätze in den teueren Verpflegungsbezirken des Auslandes, über die Zuschläge an Zulageempfänger mit eigenem Hausstand und über Ausgleichszuschläge für ledige Soldaten.

Für das Maschinenpersonal sämtlicher Dienstgrade war eine *Maschinenzulage* von 30 Pfg. täglich in der Heimat, von 60 Pfg. im Ausland, zahlbar.

Die allgemeinen Sätze der Bordzulage in der Heimat wurden an Bord indienstgestellter U-Boote verdoppelt. Die Kommandanten erhielten das Dreifache der Bordzulage. Die besonderen Zuschläge und die Maschinenzulage waren in gleicher Höhe wie an Bord sonstiger Kriegsschiffe zahlbar.

Mit Wirkung vom 1. 3. 1941 traten neue Bestimmungen[17]) in Kraft. Die recht unterschiedlichen Sätze der Bordzulage (20 Pfg. bis 4,65 RM täglich) sind veröffentlicht im MVBl. 1941 S. 59.

Über Pauschalsätze der bisher täglich bemessenen Bord- und Maschinenzulagen ab 1. 7. 1943 siehe MVBl. 1943 S. 535 und 714.

Mit Wirkung vom 1. 11. 1944 traten an Stelle der bisher nach Dienstgraden unterschiedlich bemessenen Bordzulagen und der Maschinenzulagen *einheitliche Bordgebührnisse* von 1 RM täglich, auf Front-U-Booten 2 RM täglich. Maschinenzulagen und Frontzulagereste wurden daneben nicht mehr gewährt. Die Sätze der neben diesen Bordgebührnissen für U-Boote zahlbaren Tauchzulagen wurden vereinfacht und für Offiziere auf 4 RM, Unteroffiziere auf 3 RM, Mannschaften auf 2 RM täglich neu festgesetzt (MVBl. 1944 S. 731).

Die *Taucherzulagen* für die Soldaten der Marine wurden mit Wirkung vom 1. 6. 1936 neu festgesetzt. Nunmehr traten die Bestimmungen im MVBl. 1936 S. 246 an die Stelle der Richtlinien in MVBl. 1932 S. 4. Die Taucherzulage wurde stunden-

[17]) MVBl. 1941 S. 59; Änderungen und Ergänzungen siehe im MVBl. 1941 S. 637, 658 und 789; MVBl. 1943 S. 535, 714 und 770; MVBl. 1944 S. 731.

weise, nach Tauchtiefen und nach Tauchen im Gummitaucheranzug (4,05 bis 68 RM je Stunde) oder im Tiefseetauchapparat (4 bis 12 RM je Stunde) berechnet. Die neuen Bestimmungen galten ab 1. 9. 1936 auch für Beamte, Angestellte und Arbeiter. Die bisherigen Sonderverfügungen für diesen Personenkreis wurden ungültig (MVBl. 1936 S. 350).

Die *U-Boot-Tauchzulage* wurde als Sondergebührnisse für die Besatzungen indienstgestellter Unterseeboote mit MVBl. 1935 S. 155 eingeführt (vgl. auch MVBl. 1936 S. 315). Die Besatzungen erhielten für jeden Tag, an dem sie auf einem U-Boot an Fahrten teilnahmen, die mit Tauchen unter Wasser verbunden waren oder in Tauchbereitschaft mit Notwendigkeit künstlicher Lufterneuerung stattfanden, Zulagen in folgender Höhe:

Offiziere	4,00 RM
Oberfeldwebel	3,00 RM
Feldwebel bis Oberstabsmatrosen	2,50 RM
Sonstige Mannschaften	1,50 RM

Ab 1. 3. 1941 erhielten die Besatzungen gemäß MVBl. 1941 S. 59 folgende Zulagen:

Offiziere	4,00 RM
Stabsoberfeldwebel bis Oberfeldwebel	3,00 RM
Feldwebel bis Hauptgefreite	2,50 RM
Sonstige Soldaten	1,50 RM

Über Pauschalsätze ab 1. 7. 1943 siehe MVBl. 1943 S. 535 und 714. Neuregelung ab 1. 11. 1944 siehe S. 300.

Die *Fliegerzulage* wurde den zum fliegenden Personal der Luftwaffe gehörenden Soldaten, Beamten und Angestellten nach dem Erlaß des RdL u. ObdL vom 26. 3. 1936 – LP Nr. 4010/36 I c g – als steuerfreie, nichtruhegehaltfähige Dienstaufwandentschädigung in verschiedenen Höhen (Front-, Übungs- und Sondergruppe) gewährt[18]). Das fliegende Personal erhielt während der Anfangsausbildung eine *Leistungszulage* in Höhe von 30 RM monatlich nach dem Erlaß des RdL u. ObdL vom 6. 8. 1935 – Nr. 4403/35 geh. D II, 7 –, bis nach Erwerb der für die beendete Ausbildung vorgesehenen Scheine die Fliegerzulage zuständig wurde.

Die *Fallschirmschützenzulage* war ebenso wie die Fliegerzulage steuerfrei und nicht ruhegehaltfähig. Sie wurde mit Erlaß des RdL u. ObdL vom 5. 5. 1937 – LP Nr. 5731/37 I 2 c geh. – eingeführt. Die ab 1. 1. 1943 geltenden neuen Bestimmungen sind veröffentlicht im LVBl. 1943 S. 25. Die Fallschirmschützenzulage betrug danach einheitlich für alle Dienstgrade 75 RM monatlich. Angehörige der Fallschirmtruppe, die sich auf einer Fallschirmschule zur Sprungausbildung befanden, erhielten eine *Leistungszulage* von 30 RM monatlich, bis nach Erwerb des Fallschirmschützenscheines die Fallschirmschützenzulage zuständig wurde.

Die *Frontzulage* von täglich 1 RM wurde im Kriege als Ausgleich für die

---

[18]) Änderungen und Ergänzungen siehe u. a. BLB 1937 S. 77; BLB 1938 S. 227 und 270; BLB 1939 S. 358; BLB 1940 S. 313; LVBl. 1943 S. 285. – Die Monatsbeträge sind aus der Anlage 1 des o. a. grundlegenden Erlasses vom 26. 3. 1936, der nicht zur Verfügung steht, ersichtlich. Die Fliegerzulage der Frontgruppe (diese gab es vermutlich nur im Kriege) betrug allgemein 120 RM, der Übungsgruppe 70 RM, der Sondergruppe 45 RM monatlich (LVBl. 1943 S. 844).

verschlechterten Lebensbedingungen gewährt, denen die Angehörigen der Wehrmacht durch Kampfhandlungen oder Frontnähe ausgesetzt waren. Sie war keine Kampf- oder Gefahrenzulage und war für alle Dienstgrade gleich. Die bereits bei der Wehrmacht gezahlten Flieger-, Fallschirmschützen-, Bord-, Maschinen-, U-Boot-Tauch-, Taucherzulagen wurden mit der Frontzulage voll aufgerechnet.

Die Oberbefehlshaber der Armeen, die Befehlshaber der rückwärtigen Heeresgebiete und entsprechender Kommandodienststellen bestimmten nachträglich die Tage und Einheiten oder Teile von Einheiten, für welche die Frontzulage zu zahlen war (§ 7 EWGG)[19]).

Die *Zulage für Minensuchen* von 1 RM für jeden Einsatztag konnte Angehörigen der Pioniereinheiten gewährt werden, die zum Suchen und Räumen von Minen auf ehemaligen Gefechtsfeldern eingesetzt waren. Die Tage, für die diese Zulage zu zahlen war, bestimmten die für die Bewilligung der Frontzulage zuständigen Befehlshaber. Diese Zulage war neben der Frontzulage nicht zahlbar (HVBl. 1940 B S. 252).

Die *Afrikazulage* wurde den in Afrika eingesetzten und auf afrikanischem Boden untergebrachten Wehrmachtangehörigen für die Dauer ihrer Anwesenheit auf dem afrikanischen Kontinent in folgender Höhe gewährt:

Mannschaften	2,00 RM täglich,
Unteroffiziere	3,00 RM täglich,
Offiziere	4,00 RM täglich.

Die Afrikazulage stellte eine Urlaubs- und Erholungsbeihilfe dar. Sie wurde daher in Afrika nicht ausgezahlt, sondern den Empfangsberechtigten gutgeschrieben und bei Beendigung des Afrikaeinsatzes oder bei Beurlaubungen ausgezahlt. Die Afrikazulage war steuerfrei und wurde auf andere Zulagen nicht angerechnet[20]).

Über die Gewährung der *Aufbauzulage* in den eingegliederten Ostgebieten und der *Protektoratszulage* im Protektorat Böhmen und Mähren an verheiratete Empfänger von Friedensgebührnissen oder Kriegsbesoldung[21]) in Höhe von 30 bis 90 RM monatlich siehe RBB 1940 S. 267 und 268. Entscheidend für die Bewilligung dieser Zulagen war grundsätzlich die Verwendung bei einer Dienststelle in den eingegliederten Ostgebieten oder im Protektorat. Der Wohnsitz in den genannten Gebieten allein begründete keine Bezugsberechtigung (OKW, 23. 10. 1943 – MVBl. S. 794).

Die *Gouvernementszulage* in Höhe von 90 bis 170 RM monatlich wurde ab 1. 5. 1942 verheirateten Soldaten, Beamten und Angestellten für die Dauer ihrer Verwendung im Generalgouvernement als Aufwandsentschädigung gewährt. Einzelheiten – auch über Verpflegungs- und Mietzuschuß an Ledige – siehe RBB 1942 S. 175.

---

[19]) HVBl. 1940 B S. 17; HVBl. 1940 C S. 353; HVBl. 1941 B S. 79; HVBl. 1942 B S. 118 und 241; HVBl. 1943 B S. 297; HVBl. 1944 C S. 309.

[20]) HVBl. 1941 B S. 331, 414, 444 und 549; HVBl. 1942 B S. 37 und 492; HM 1942 S. 368; HVBl. 1943 B S. 149.

[21]) Soweit Zulagen irrtümlich auch an Wehrmachtangehörige gezahlt worden waren, die nur Wehrsold bezogen, mußte die Zahlung mit Ende Dezember 1943 eingestellt werden (OKW, 23. 10. 1943 – MVBl. S. 794).

Abschnitt 2

Die Abfindung im Kriege

Im Kriege wurden den Angehörigen der Wehrmacht[22]) und Waffen-SS nach Maßgabe des Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetzes (EWGG) vom 28. 8. 1939 (RGBl. I S. 1531) Wehrsold, Friedensgebührnisse, Kriegsbesoldung, Frontzulage und Familienunterhalt[23]) gewährt. Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen traten mit dem 1. 9. 1939 außer Kraft.

Das Diensteinkommen von mobil verwendeten Soldaten und Wehrmachtbeamten war steuerfrei. Als steuerfreies Diensteinkommen in diesem Sinne galten die folgenden Bezüge: Wehrsold, freie Verpflegung, freie Unterkunft, freie Bekleidung, Einkleidungsbeihilfe, Bekleidungsentschädigung, freie Heilfürsorge und alle Zulagen, soweit diese im Frieden steuerfrei waren, einschließlich der Frontzulage. Die übrigen Bezüge, wie z. B. Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß, zählten nicht zum mobilen Diensteinkommen und unterlagen den Steuervorschriften (HVBl. 1939 B S. 264).

Über Abfindung der Soldaten bei Verlust des Dienstgrades und Dienstgradherabsetzung während des Krieges siehe Erlaß des OKW vom 13. 1. 1941 (MVBl. S. 39). Die Gebührnisse für Wehrmachtbeamte bei Dienstenthebung usw. regelten sich nach dem Erlaß des OKW vom 1. 3. 1942 (MVBl. S. 374).

Wehrsold

Alle Angehörigen der Wehrmacht und der Waffen-SS erhielten im Kriege zur Bestreitung ihrer persönlichen Bedürfnisse einen nach Dienstgraden abgestuften Wehrsold, der auf andere Bezüge (Gehälter, Familienunterhalt usw.) nicht angerechnet wurde. Die Löhnung der bei Kriegsbeginn ihre aktive Dienstpflicht ableistenden Soldaten fiel fort. Sie war im Wehrsold enthalten.

Der Wehrsold wurde nach Wehrsoldgruppen wie folgt gezahlt (§ 2 EWGG)[24]):

---

[22]) Zu den Wehrmachtangehörigen im Sinne des EWGG gehörten alle Soldaten, Sonderführer, Wehrmachtbeamten, Militärverwaltungsbeamten und Beamten der Geheimen Feldpolizei. Die Bezüge der bei der Wehrmacht beschäftigten Angestellten und Arbeiter waren durch besondere Vorschriften geregelt.

[23]) Die Frontzulage ist im Rahmen der sonstigen Zulagen auf S. 301 behandelt. Naturalleistungen (Verpflegung, Unterkunft, Bekleidung, Heilfürsorge) sind in einem besonderen Abschnitt 3 auf S. 307 dargestellt.

[24]) In der hier wiedergegebenen Zusammenstellung sind nur die Soldaten enthalten; die Offiziere und Unteroffiziere in den Sonderlaufbahnen, die Wehrmachtbeamten, die Offiziere im Truppensonderdienst und die Angehörigen der Waffen-SS waren entsprechend eingestuft; vgl. auch S. 165. Siehe hierzu auch HVBl. 1939 B S. 251, 264, 282 und 354; HVBl. 1940 B S. 139; HVBl. 1941 B S. 11; HVBl. 1942 B S. 275; HVBl. 1943 B S. 216; HVBl. 1944 B S. 160 und HVBl. 1944 C, Beilage zu Nr. 390.

Wehrsoldgruppe	Bezeichnung der Empfänger	Monatsbetrag RM
1a	Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile, Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, Generalfeldmarschälle	300,–
1b	Generalobersten[25])	270,–
2	Generale	240,–
3	Generalleutnante	210,–
4	Generalmajore	180,–
5	Obersten	150,–
6	Oberstleutnante	120,–
7	Majore	108,–
8	Hauptleute	96,–
9	Oberleutnante	81,–
10	Leutnante	72,–
11	Stabsfeldwebel, Oberfeldwebel[26])	60,–
12	Feldwebel, Oberfähnriche	54,–
13	Unterfeldwebel, Fähnriche	45,–
14	Unteroffiziere	42,–
15	Stabsgefreite, Obergefreite, Gefreite; Oberschützen usw., Schützen usw. nach Ableistung der zweijährigen aktiven Dienstpflicht[27])	36,–
16	Oberschützen usw., Schützen usw., soweit nicht in Wehrsoldgruppe 15	30,–

§ 2 des EWGG in der Neufassung vom 1. 11. 1944 (vgl. S. 306) hat an den Wehrsoldgruppen und Monatsbeträgen nichts geändert.

Der Wehrsold wurde in der jeweiligen Landeswährung gezahlt[28]):

ab 1. 9. 1940 in den Niederlanden und in Belgien lt. Tabellen im HVBl. 1940 B S. 395, 396 und 433;

ab 1. 10. 1940 in Norwegen lt. Tabellen im HVBl. 1940 B S. 402 und 431; HVBl. 1941 B S. 149;

ab 1. 11. 1940 im Generalgouvernement, in Frankreich und Dänemark lt. Tabellen im HVBl. 1940 B S. 431;

ab 1. 7. 1941 in Italien (einschl. aller italienischen Hoheitsgebiete), der Slowakei, Ungarn[29]), Kroatien, Rumänien[30]), Bul-

[25]) Die Wehrsoldgruppe 1 b wurde gemäß HVBl. 1943 B S. 182 erst mit Wirkung vom 1. 4. 1942 eingefügt. Generalobersten erhielten bis dahin den Wehrsold nach Wehrsoldgruppe 2.

[26]) HVBl. 1939 B S. 291 und 305.

[27]) HVBl. 1939 B S. 275, 291 und 355; HVBl. 1940 B S. 139, 255 und 439.

[28]) Diese Bestimmungen galten auch für die Bekleidungsentschädigung und die Geldabfindung für Selbstverpfleger; vgl. S. 308.

[29]) Siehe auch HM 1941 S. 67 und 214.

[30]) Siehe auch LVBl. 1940 S. 774.

garien, Serbien (Rest-Jugoslawien) und Griechenland lt. Tabellen im HVBl. 1941 C S. 412;

ab 1. 7. 1941 in den Gebieten der Sowjetunion (einschl. Estland, Lettland, Litauen und der früheren finnischen und polnischen Gebiete) lt. Tabellen im HVBl. 1941 C S. 458.

Die Beträge der mit Wirkung vom 1. 4. 1942 neu geschaffenen Wehrsoldgruppe 1 b in den Landeswährungen sind veröffentlicht im HVBl. 1943 B S. 182.

Eine Zusammenfassung der Sätze in der Währung der vom Kriege erfaßten Länder enthält die Anlage 1 zu § 2 des EWGG in der Neufassung vom 1. 11. 1944 (HVBl. C S. 309 und Beilage).

Friedensgebührnisse und Kriegsbesoldung

Die im Frieden den berufsmäßigen Wehrmachtangehörigen und längerdienenden Freiwilligen gezahlten Dienstbezüge wurden als *Friedensgebührnisse* weitergewährt[31]). Als Ausgleich für Wehrsold, freie Verpflegung, Bekleidung oder Bekleidungsentschädigung und Heilfürsorge wurde ihnen ein Ausgleichsbetrag (§ 3 EWGG) abgezogen, der in keinem Falle höher sein durfte als der Wehrsold.

Nach § 1 der 2. VO zum EWGG vom 28. 2. 1940 (RGBl. I S. 447) erhielten alle nicht zum Friedensstand gehörenden Angehörigen der Wehrmacht und Waffen-SS in Dienstgraden der Gehaltsempfänger (ab Obergefreite) seit 1. 4. 1940 auf Antrag unabhängig vom Wehrsold eine *Kriegsbesoldung* in Höhe der Friedensgebührnisse nach ihrem Dienstgrad[32]). Die Kriegsbesoldung unterlag ebenfalls dem Abzug des Ausgleichsbetrages. Das OKW hatte in seinen Durchführungsbestimmungen vom 28. 2. 1940 (RGBl. I S. 448) festgelegt, welcher Personenkreis nicht zum Friedensstand im Sinne des o. a. § 1 gehörte.

---

[31]) Es konnte bisher nicht festgestellt werden, nach welchen Sätzen die Angehörigen der SS-Verfügungstruppe im Frieden abgefunden wurden. Fest steht, daß diese Truppe ihre Geldmittel durch das Reichsministerium des Innern erhielt und haushaltsmäßig wie eine Polizeitruppe behandelt wurde.
Im Kriege erhielten die Angehörigen der SS-Verfügungstruppe (Waffen-SS) – zunächst ohne die Polizeidivision, die erst mit Befehl des Reichsführers SS vom 10. 2. 1942 als SS-Pol.Div. in die Waffen-SS eingegliedert wurde – Gebührnisse nach der Reichsbesoldungsordnung C, vgl. S. 38 und 303. Die Zahlung der Dienstbezüge oblag weiterhin den Friedens-SS-Stellen (OKH, 10. 11. und 27. 12. 1939). Über die Zahlung der Dienstbezüge an die zur Waffen-SS einberufenen Behördenbediensteten siehe HVBl. 1940 B S. 302.

[32]) Nicht dem Friedensstand angehörende Obergefreite erhielten 98 RM, also nicht die Besoldung nach der Reichsbesoldungsordnung C. Teuerungszuschläge für im Ausland ansässige Kriegsbesoldungsempfänger siehe Erlaß OKW vom 10. 9. 1943 (MVBl. S. 688).

Soldaten, die während der Ableistung der zweijährigen aktiven Dienstpflicht zum Unteroffizier befördert wurden, erhielten auf Antrag vom Tage der Beförderung ab, frühestens ab 1. 4. 1940, *Kriegsbesoldung*. Vom Tage der Wirksamkeit einer Verpflichtung zu längerer Dienstzeit ab – frühestens aber mit Beginn des dritten Dienstjahres – erhielten Soldaten in Dienstgraden der Gehaltsempfänger (ggf. unter Wegfall der Kriegsbesoldung) neben dem Wehrsold *Friedensgebührnisse*[33]). Solange sie nicht zum Obergefreiten oder Unteroffizier befördert waren, wurden sie wie Löhnungsempfänger behandelt. Dagegen erhielten Fahnenjunker als Berufssoldaten ohne Rücksicht auf die Erfüllung der aktiven Dienstpflicht nach der Beförderung zum Unteroffizier neben dem Wehrsold die *Friedensgebührnisse* ihres Dienstgrades.

Soldaten, deren freiwillig eingegangene Dienstverpflichtung für ein drittes Dienstjahr oder für eine viereinhalb- bzw. zwölfjährige Dienstzeit im Kriege ablief, erhielten auch nach Ablauf ihrer Dienstverpflichtung die *Friedensgebührnisse* nach § 3 EWGG weiter[34]).

Soldaten, die nach Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht infolge des Krieges im Dienst zurückbehalten worden waren, gehörten nicht zum Friedensstand im Sinne des o. a. § 1, sofern sie nicht eine Dienstverpflichtung für eine längere Dienstzeit eingingen.

Friedensgebührnisse und Kriegsbesoldung wurden mit Wirkung vom 1. 10. 1944 jeweils für zwei Monate im voraus gezahlt (OKW, 9. 8. 1944 – MVBl. S. 609). An der Zahlung der Einsatzgebührnisse, Zulagen usw. änderte sich nichts.

Wehrmachtbesoldung ab 1. Januar 1945

Das Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz (EWGG) vom 28. 8. 1939 (RGBl. I S. 1531) ist im Laufe des Krieges durch eine Reihe von Verordnungen, Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen ergänzt worden. Auf Grund der Verordnung über die Änderung, Ergänzung und Neufassung des Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetzes vom 1. 11. 1944 (RGBl. I S. 289) wurde es unter Einbeziehung neuer Änderungen und Ergänzungen in Neufassung bekanntgegeben, die mit Wirkung vom 1. 1. 1945 in Kraft trat. Gleichzeitig traten außer Kraft:

a) DB zum EWGG vom 31. 8. 1939 (RGBl. I S. 1557),
b) VO über die Anwendung des EWGG vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1563),
c) Erste VO zum EWGG vom 20. 9. 1939 (RGBl. I S. 1855),
d) Zweite VO zum EWGG vom 28. 2. 1940 (RGBl. I S. 447),
e) Dritte VO zum EWGG vom 30. 6. 1940 (RGBl. I S. 946),
f) Vierte VO zum EWGG vom 9. 9. 1940 (RGBl. I S. 1234),
g) Fünfte VO zum EWGG vom 15. 7. 1941 (RGBl. I S. 435),

---

[33]) Vgl. auch LVBl. 1940 S. 642; LVBl. 1941 S. 193.
[34]) HVBl. 1939 C S. 124; HVBl. 1940 B S. 3, 338, 371 und 438.

h) Sechste VO zum EWGG vom 12. 9. 1941 (RGBl. I S. 619),
i) VO zur Änderung der Dritten VO zum EWGG vom 29. 9. 1941 (RGBl. I S. 627),
j) Siebente VO zum EWGG vom 23. 6. 1944 (RGBl. I S. 169).

Nunmehr erhielten Berufssoldaten *Wehrmachtbesoldung nach den Besoldungstabellen A und B* (Anlagen 1 und 2 zu § 9 EWGG in der Fassung vom 1. 11. 1944)[35]).

Berufswehrmachtbeamte erhielten weiterhin Bezüge nach dem Reichsbesoldungsgesetz oder nach der Besoldungsordnung für die Lehrer im Wehrmachtfachschuldienst.

Alle übrigen Wehrmachtangehörigen in Dienstgraden der Besoldungsempfänger erhielten auf Antrag *Kriegsbesoldung* nach näherer Bestimmung der DB zu § 9 EWGG.

Familienunterhalt

Im Kriege galten die Bestimmungen des Einsatz-Familienunterhaltsgesetzes vom 26. 6. 1940 (RGBl. I S. 911)[36]). Die früheren Bestimmungen vgl. S. 299) wurden damit neu zusammengefaßt. Sie enthielten Änderungen und Verbesserungen, die sich aus der bisherigen Handhabung des Familienunterhalts ergeben hatten (HVBl. 1940 B S. 259).

Der Familienunterhalt war keine Leistung der öffentlichen Fürsorge. Er brauchte auch nicht zurückerstattet werden.

Die Ausführung des Gesetzes oblag gemäß § 3 den Stadt- und Landkreisen als staatliche Aufgabe.

Abschnitt 3

Die Naturalleistungen im Frieden und Krieg

Verpflegung: Im Frieden wurde den Löhnungsempfängern freie Verpflegung gewährt. Für die Gehaltsempfänger wurde ein bestimmtes Verpflegungsgeld – in der jeweiligen Höhe des Reichsbesoldungsabzuges für die Wehrmachtverpflegung (1,19 bis 1,25 RM)[37]) – einbehalten. Über Besoldungsabzüge für Verpflegung der Gehaltsempfänger siehe HVBl. 1928 S. 109, 112 und ergänzende Bestimmungen.

---

[35]) Siehe auch HVBl. 1944 C S. 309 und HVBl. 1945 C S. 7. Die neuen Gehaltssätze wurden erstmalig bei der Zahlung Ende Januar für die Monate Februar und März 1945 zugrunde gelegt.

[36]) Hierzu siehe auch § 9 EWGG; RGBl. 1940 I S. 912, 943 und 944; MBliV 1942 S. 817.

[37]) HVBl. 1935 S. 105 und 272; HVBl. 1936 S. 230; HVBl. 1937 S. 301; HVBl. 1938 C S. 1 und 189; HVBl. 1939 C S. 7.

Im Kriege erhielten alle Angehörigen der Wehrmacht freie Verpflegung. Diese sollte in der Regel in Natur gewährt werden. Die Geldabfindung für Selbstverpflegung[38]) einschl. Brotgeld betrug innerhalb des Reichsgebietes 2,10 RM[39]), außerhalb 3,00 RM. Alle verheirateten und diesen gleichgestellten Wehrmachtangehörigen, die aus dienstlichen Gründen von der Familie getrennt lebten und auf Selbstverpflegung angewiesen waren, erhielten zur Abfindung von 2,10 RM einen Zuschuß von 0,90 RM[39]) täglich. Bei Urlaub stand grundsätzlich nur die Geldabfindung zur Selbstverpflegung von täglich 2,10 RM zu (HDv. 326 S. 43)[39]).

Dienstbekleidung: Unteroffiziere und Mannschaften erhielten neben der Besoldung bzw. der Löhnung oder dem Wehrsold freie Dienstbekleidung.

Die Offiziere und Wehrmachtbeamten mußten für die Beschaffung und Unterhaltung ihrer Bekleidung selbst sorgen. Sie erhielten dafür eine einmalige Einkleidungsbeihilfe und eine monatliche Friedensbekleidungsentschädigung wie folgt:

Frontoffiziere	13,30 RM,
Nichtfrontoffiziere und Wehrmachtbeamte	8,60 RM,
zusätzlich für Offiziere der Wachtruppe	4,00 RM,
zusätzlich für Offiziere und Beamte der Hochgebirgstruppen	3,00 RM.

Im Kriege erhielten die Selbsteinkleider einheitlich eine monatliche Bekleidungsentschädigung von 30 RM. Daneben stand Friedensbekleidungsentschädigung nicht zu.

Heilfürsorge: Im Frieden hatten die Soldaten Anspruch auf freie Heilfürsorge.

Im Kriege wurde allen Angehörigen der Wehrmacht freie ärztliche Behandlung, freie Krankenhauspflege und Gebrauch von Heil- und Kurmitteln gewährt. Der Anspruch der Soldaten des Friedensstandes auf freie ärztliche Behandlung ihrer Ehefrauen und Kinder nach dem Besoldungsgesetz vom 16. 12. 1927 (RGBl. I S. 349) blieb bestehen (§ 6 EWGG; HVBl. 1941 B S. 343).

Unterkunft: Ledigen Unteroffizieren und Mannschaften wurde im Frieden freie kasernenmäßige Unterkunft gewährt. Sie erhielten keinen Wohnungsgeldzuschuß. Der Wert der freien kasernenmäßigen Unterkunft wurde zwecks Erfassung bei der Einkommensteuer mit folgenden Monatsbeträgen festgesetzt:

a) 6 RM für die Gefreiten und Obergefreiten (alter Art),
b) 9 RM für die Stabsgefreiten a. A., Unteroffiziere und Unterfeldwebel,

---

[38]) Die Geldabfindung für Selbstverpflegung und für die Bekleidungsentschädigung wurde ggf. in der jeweiligen Landeswährung gezahlt. Die Bestimmungen sind im einzelnen auf S. 304 unter „Wehrsold" aufgeführt.

[39]) Ab 1. 1. 1945 auf 3,00 RM festgesetzt; § 3 EWGG in der Fassung vom 1. 11. 1944 (RGBl. I S. 289; HVBl. C S. 309).

c) 12 RM für die Feldwebel, Oberfeldwebel und Stabsfeldwebel.

Im Kriege erhielten alle Angehörigen der Wehrmacht freie Unterkunft, soweit es infolge ihrer Verwendung notwendig war. Daneben wurde Wohnungsgeldzuschuß nach den Friedensbestimmungen gewährt. Eine Entschädigung für das Wohnen im eigenen Haushalt gab es nicht (§ 4 EWGG).

Abschnitt 4

Kapitulantenhandgeld

Das Oberkommando der Wehrmacht hatte im Zuge seiner Unterführernachwuchswerbung mit Erlaß vom 14. 10. 1939 (HVBl. A S. 88) das aus der alten Armee schon bekannte Kapitulantenhandgeld eingeführt. Den nach dem 1. 4. 1939 zu viereinhalbjähriger Dienstzeit verpflichteten Soldaten war ein Kapitulantenhandgeld von 100 RM, den zu zwölfjähriger Dienstzeit Verpflichteten ein solches von 300 RM auszuzahlen.

Den bereits vor dem 1. 4. 1939 verpflichteten Soldaten sollte das Kapitulantenhandgeld nach Ablauf ihrer Dienstverpflichtung ausgezahlt bzw. am Tage ihres Ausscheidens den ihnen nach dem WFVG zustehenden Dienstbelohnungen oder Übergangsbeihilfen hinzugefügt werden[40]).

Das OKW bestimmte mit Erlaß vom 29. 5. 1943 (HVBl. B S. 168): „Das Kapitulantenhandgeld wird mit Abschluß der Dienstverpflichtung fällig. Den in der rückliegenden Zeit zu einer längeren Dienstzeit verpflichteten Soldaten, deren bestätigte Dienstverpflichtung noch nicht wirksam geworden ist, ist das Kapitulantenhandgeld sogleich auszuzahlen."

Abschnitt 5

Die Gebührnisstellen, Kassen und Zahlstellen

Für die Regelung der Besoldungs- und anderer Geldangelegenheiten verfügte jede Kompanie usw. über einen *Rechnungsführer* (Nebenzahlstelle). Diesem oblag im Frieden die Berechnung und Auszahlung der Gebührnisse aller Soldaten, der Geldempfang bei der *Zahlmeisterei* (Zahlstelle) des Bataillons usw. und die Führung der Listen. Der Kompanie- usw. Führer übte die Dienstaufsicht aus. Der Zahlmeister hatte die Arbeiten des Rechnungsführers zu überwachen.

Bei Kriegsbeginn wurden beim Heer für die Berechnung und Anweisung der Friedensgebührnisse und der Kriegsbesoldung *Heeresstandort-*

---

[40]) HVBl. 1940 B S. 3, 15, 223, 416 und 656; HVBl. 1940 C S. 398; HVBl. 1941 B S. 35, 388 und 549; HVBl. 1942 B S. 235 und 517; HVBl. 1943 B S. 219.

gebührnisstellen (HStOGebSt) eingerichtet, denen die Friedenszahlstellen (Zahlmeistereien, Nebenzahlstellen bei den Kompanien usw.) die Gebührniskarten und sonstige Unterlagen für die Berechnung usw. der zustehenden Gehälter übergaben.

HStOGebSt waren im allgemeinen bei jeder Heeresstandortverwaltung (HStOVerw)[41]) gebildet. Für Heeresangehörige des OKW und OKH sowie für Freiwillige aus dem Osten bestanden besondere Gebührnisstellen[42]). In kleineren Standorten ohne HStOVerw konnten nach Bestimmung der Wehrkreisverwaltung örtliche Zahlmeistereien oder Verwaltungsdienststellen mit den vorbezeichneten Aufgaben betraut werden.

Zuständig war die Heeresstandortgebührnisstelle desjenigen Standortes, in dem sich die für unbare Zahlungen des Truppenteils oder der Dienststelle zuständige *Heeresstandortkasse* (HStOK) befand[43]). Diese Gebührnisstelle blieb zuständig ohne Rücksicht auf Versetzungen der Empfangsberechtigten innerhalb des Feldheeres. Soldaten und Beamte des Ersatzheeres wurden bei Versetzung in einen anderen Standort zur Gebührnisstelle dieses Standortes überwiesen, wenn sie dort eine neue Erklärung nach Formblatt 19 der Kassen- und Abrechnungsbestimmungen abgaben. Für Kriegsbesoldungsempfänger war ein Wechsel in der Gebührnisstelle in keinem Falle vorgesehen (HVBl. 1942 B S. 10).

Besoldungen der Wehrmachtangehörigen waren nach den Bestimmungen der HDv. 325 (Anlage 22) und der HDv. 321/II zu zahlen, zu buchen und abzurechnen. Friedensgebührnisse und Kriegsbesoldung wurden den Empfangsberechtigten nicht in das Einsatzgebiet nachgesandt.

Zahlungen bewirkten die örtlichen Heeresstandort- oder Amtskassen, für Heeresangehörige des OKW und OKH die Amtskasse des OKH.

Heeresstandort- und Amtskassen des Friedensheeres blieben im Kriege bestehen, wenn ihre Auflösung nicht ausdrücklich verfügt wurde. Auf die Kassen waren angewiesen

a) die örtlichen Zahlstellen,

b) die aus dem Standort stammenden Zahlstellen nach ihrem Ausrücken (für unbare Zahlungen),

---

[41]) Heeresstandortverwaltungen befanden sich fast in jedem Standort und auf jedem Truppenübungsplatz. Sie wurden nach dem Standort benannt, z. B. HStOVerw Stettin. In einzelnen großen Standorten waren mehrere HStOVerw eingerichtet.

[42]) Gebührnisstelle OKW in Jüterbog (bestand neben der HStOGebSt Jüterbog), Gebührnisstellen I–III des OKH in Berlin, Gebührnisstelle für Freiwillige aus dem Osten in Stahnsdorf bei Berlin.

[43]) Heeresstandortkassen befanden sich in Orten mit Heeresstandortverwaltungen. Die HStOK waren Teile der HStOVerw.

c) sonstige Zahlstellen nach Bestimmung der zuständigen Intendanten und der Abrechnungsintendanturen.

Für die Ausführung der Kassen- und Buchungsgeschäfte galten die einschlägigen Friedensbestimmungen (HVwVfgen. Bd. 10 Nr. 1250 a). Der Geldbedarf für die ersten 30 Tage des besonderen Einsatzes war im Frieden angemeldet und bei den zuständigen Reichsbankanstalten zur Abhebung bereitgestellt.

Feldkassen bei den Armeen und Divisionen versorgten die Zahlstellen der Truppe mit Bargeld.

Wehrmachtzentralkassen waren in besetzten Gebieten und verbündeten oder befreundeten Ländern eingerichtet. Sie dienten der Geldversorgung aller Wehrmachtteile nach Weisung des OKW und hatten daneben noch besondere Aufgaben.

Zahlstellen wurden im Felde und in der Heimat bei Stäben und Truppen, denen nach der Kriegsstärkenachweisung ein Zahlmeister zugeteilt war, und bei Verwaltungsdienststellen (Verpflegungsämter, Lazarette u. a.) eingerichtet. Sie erhielten die erforderlichen Betriebsmittel von Heeresstandort-, Amts- oder Feldkassen und rechneten unmittelbar mit der für sie zuständigen Abrechnungsintendantur ab.

Nebenzahlstellen waren bei Einheiten mit einem Rechnungsführer eingerichtet.

Abrechnungsintendanturen bestanden am Sitz jeder Wehrkreisverwaltung. Sie wurden mit der Nummer des Wehrkreises und dem Standort bezeichnet (z. B.: Abrechnungsintendantur VI Münster) und waren zuständig für die Kassen und Zahlstellen ihres Wehrkreisbereichs sowie für die Feldkassen und Zahlstellen der Truppen, die innerhalb des Wehrkreises aufgestellt waren.

Die *Armee- und Divisionsintendanten* beaufsichtigten in ihrem Bereich die Kassen und den Zahlungsverkehr der Zahlstellen.

ChHRüst u. BdE hatte mit Vfg. vom 16. 8. 1944 die Auflösung der Standortgebührnisstellen und die Aufstellung je einer *Wehrkreisgebührnisstelle* (WGSt) in jedem Wehrkreis angeordnet. Die HStOGebSt sollten aus dem Verband ihrer bisherigen Heeresstandortverwaltungen gelöst und in die jeweils zuständige Wehrkreisgebührnisstelle eingegliedert werden[44]). Der Dienstbetrieb der Gebührnisstellen sollte hierbei von der manuellen Tätigkeit auf das Hollerithsystem umgestellt werden. Gemäß Vfg. ChHRüst u. BdE vom 20. 12. 1944 waren Neuanträge auf Friedensgebührnisse oder Kriegsbesoldung grundsätzlich an die Standortgebührnisstelle am Standort des Wehrkreiskommandos einzureichen, in dessen Bereich die Wehrersatzdienststelle des Antragstellers lag.

---

[44]) Die Planungen und eingeleiteten Maßnahmen sind nicht mehr voll zur Durchführung gekommen.

Die Berechnung und Auszahlung der Dienstbezüge für die Angehörigen der Kriegsmarine erfolgte — wie im Frieden — durch die Verwaltungsdienststellen, Schiffskassen usw. nach den mehrfach geänderten „Vollzugsbestimmungen für die Kriegsmarine zur Reichskassenordnung" vom 14. 9. 1935 (MVBl. 1939 S. 616, vgl. auch MDv. Nr. 891).

Den Angehörigen der Luftwaffe wurden die Friedensgebührnisse und Kriegsbesoldung gezahlt

a) durch die Amtskassen der Fliegerhorstkommandanturen für alle im Frieden auf sie als Sammelkasse angewiesenen Verbände usw. und für die bei besonderem Einsatz im territorialen Bereich des Fliegerhorstes neu aufgestellten Truppenteile usw.;

b) durch die Amtskassen bei den Luftgaukommandos, bei dem Reichsamt für Wetterdienst und dem Amt für zentrale Verwaltungsaufgaben sowie durch die Amtskasse des RLM für die Angehörigen der eigenen und der ihnen im Frieden zur wirtschaftlichen Betreuung zugewiesenen Dienststellen (höhere Stäbe, z. B. Luftflottenkommandos);

c) durch die Amtskassen der Fliegerleithorste für alle übrigen in ihrem territorialen Bereich vor dem besonderen Einsatz bereits vorhandenen und später aufgestellten Truppenteile und Dienststellen der Luftwaffe.

Die Luftgaukommandos waren ermächtigt, in begründeten Einzelfällen eine hiervon abweichende Regelung zu treffen.

Heimatdienststelle für das gesamte Generalgouvernement war die Fliegerhorstkommandantur Warschau (LVBl. 1943 S. 61).

Mit Wirkung vom 15. 9. 1942 ab wurden alle Friedens- und Kriegsbesoldungsstellen der Waffen-SS bei den SS-Standortverwaltungen aufgelöst und zur „Besoldungsstelle der Waffen-SS" in Dachau zusammengelegt (HVBl. 1942 C S. 598).

Abschnitt 6

Die Entwicklung des militärischen Fürsorge- und Versorgungswesens

Die Versorgung der nach längerer Dienstzeit oder wegen Dienstbeschädigung ausscheidenden Soldaten gehörte seit den Anfängen des Heerwesens im 17. Jahrhundert zu den wesentlichsten und schwierigsten Aufgaben, um deren Lösung sich die verantwortlichen militärischen und politischen Stellen in allen Ländern bemüht haben.

Anfangs galt sie nur für invalide Soldaten als Belohnung für treu erfüllte Pflicht. Später setzte sich die Erkenntnis durch, daß eine sichere

Anwartschaft auf Versorgung erheblich dazu beiträgt, einen brauchbaren Führernachwuchs zu gewinnen. Sie wurde daher im Laufe der Zeit immer weiter ausgebaut.

Die Invaliden der preußischen Armee wurden anfänglich besonderen *Invalidenkompanien* und *Invalidenhäusern*[45]) überwiesen. Später (1849) wurde die Verminderung dieser Invalidenkompanien und schließlich deren Auflösung befohlen und ihre Angehörigen mit erhöhten Gnadengehältern in die Heimat entlassen[46]). Versorgungszwecken diente auch die am 30. 3. 1829 gestiftete Garde-Unteroffizier-Kompanie (seit 3. 10. 1861: Schloßgardekompanie), die zur Beaufsichtigung der königlichen Schlösser und Gärten eingesetzt war.

Die *Pensionierungsvorschriften* aus dem Jahre 1789 wurden am 13. 6. 1825 durch ein neues Militärpensionsreglement ersetzt, das dann in den Grundzügen bis 1871 in Kraft geblieben ist. An die Stelle des Gesetzes, betreffend die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligung für die Hinterbliebenen solcher Personen, vom 27. 6. 1871 (RGBl. S. 275)[47]) traten dann das Offizierpensionsgesetz vom 31. 5. 1906 (RGBl. S. 565) und das Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. 5. 1906 (RGBl. S. 593)[48]).

Die schon für den preußischen Militärstaat des 18. Jahrhunderts charakteristische Einrichtung der *Zivilversorgung*, d. h. die Überführung von aus dem Heeresdienst entlassenen Soldaten in Beamtenstellen, erhielt am 7. 8. 1820 eine feste Form. Nunmehr sollten auch nichtinvalide Unteroffiziere, die neun Jahre gedient hatten, in niedere Stellen des Zivildienstes eingestellt werden können. Seit dem 7. 11. 1835 war die abzuleistende Dienstzeit auf zwölf Jahre festgesetzt. Einen Zivilversorgungsschein erhielten jedoch nur die Invaliden, nach dem Gesetz vom 4. 6. 1851 auch Halbinvaliden nach zwölfjähriger Dienstzeit. Das neue „Reglement über die Zivilversorgung und Zivilanstellung der Militärpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts" vom 20. 6. 1867 beließ es bei der Bevorzugung der Invaliden und der diesen gleichgestellten Soldaten mit 18 Dienstjahren, die allein den

---

[45]) Die Invalidenhäuser dienten vorzugsweise als Asyle für solche Invaliden, die besonders alt und pflegebedürftig waren.

[46]) Für die Halbinvaliden bestand bei jedem Armeekorps eine Halbinvaliden-Abteilung für den Garnisondienst weiter, in der die vor Ablauf der zwölfjährigen Dienstzeit wegen Halbinvalidität nicht mehr truppendienstfähigen Unteroffiziere sich den Zivilversorgungsschein erdienen konnten.

[47]) Dieses Gesetz umfaßte auch die Fürsorge für die Hinterbliebenen der pensionierten und der im Kriege gebliebenen Militärpersonen (Kriegshinterbliebenen), während für die sonstigen Hinterbliebenen der Angehörigen des aktiven Heeres besondere Vorschriften ergingen.

[48]) Wegen der Abfindung der nach dem ersten Weltkrieg entlassenen Offiziere und Kapitulanten siehe S. 63.

Zivilversorgungsschein erhielten, wogegen die übrigen Unteroffiziere mit zwölfjähriger Dienstzeit nur den Zivilanstellungsschein erhalten konnten, der seinem Inhaber lediglich die Aussicht auf Anstellung n a c h den Inhabern des Zivilversorgungsscheines gewährte. Die Inhaber beider Scheine galten als Militäranwärter.

Durch das Militärpensionsgesetz vom 27. 6. 1871 (RGBl. S. 275) wurde das Zivilversorgungswesen reichseinheitlich neu geregelt. Die AKO vom 17. 4. 1873 erkannte allen Unteroffizieren mit zwölfjähriger Dienstzeit den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein zu[49]). Hiermit erst waren die Kapitulanten den Invaliden gleichgestellt.

Die weitere Entwicklung führte über das Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. 5. 1906 zu dem Wehrmachtversorgungsgesetz vom 4. 8. 1921 und zu neuen Anstellungsgrundsätzen. Wichtige vorbereitende Aufgaben in der Fürsorge für die langdienenden Unteroffiziere und Mannschaften fielen den Heeres- usw. Fachschulen zu. 1934 wurde die Fürsorge erstmalig auf kurzdienende Soldaten ausgedehnt[50]).

Die allgemeine Wirtschaftsnot und die Folgen des 1. Weltkrieges erschwerten die *Zivilversorgung* der Soldaten[51]). Durch den Beamtenabbau wurde die Zahl der für die Versorgungsanwärter verfügbaren Stellen zwangsläufig verringert. Das führte zu immer längeren Wartezeiten bis zur Einberufung in die erstrebten Stellen. Die Versorgungsanwärter, insbesondere für den einfachen und mittleren Dienst, mußten oft fünf bis sechs Jahre warten, ohne daß immer eine geeignete Zwischenbeschäftigung geboten werden konnte[52]). Die nach 1935 ergangenen Gesetze und Verordnungen über die Fürsorge und Versorgung der Angehörigen der Wehrmacht beseitigten diesen Mangel und darüber hinaus auch den Einkommensverlust nach dem Ausscheiden aus der Wehrmacht. Die Höhe der Versorgung für die Zeit des Überganges in den Zivilberuf richtete sich nicht mehr wie bisher ausschließlich nach dem Dienstgrad, sondern vor allem nach dem Ergebnis der Aus-

---

[49]) Für die Anstellung im Zivildienst hat der Bundesrat dann unter dem 25. 3. 1882 reichseinheitliche Grundsätze aufgestellt.

[50]) Neben der klar abgegrenzten, rein materiellen Versorgung (Ruhegehalt, Renten, Hinterbliebenenbezüge) umfaßte das weite Gebiet der Fürsorge: allgemeine und ärztliche Betreuung, Beratung, Berufsausbildung bzw. Umschulung, Arbeitsbeschaffung, Abfindungen, Unterstützungen, Dienstbelohnungen, Übergangsbeihilfen, Sterbegeld usw.

[51]) Hierzu siehe HVBl. 1935 S. 171 Anlage 1.

[52]) Von 1923 bis einschl. 1933 sind ausgestellt worden:

a) Zivilversorgungsscheine nach MVG 1906	10 474
b) Zivildienstscheine nach WVG 1921	58 010
zusammen	68 484.

Im Jahre 1933 wurden etwa 7800 Beamten- und Angestelltenstellen mit Versorgungsanwärtern besetzt. Ende 1933 warteten noch rund 52 000 Versorgungsanwärter auf ihre planmäßige Anstellung (Akten BA-R 43 II/1279).

bildung an einer Fachschule der Wehrmacht (HVBl. 1936 S. 379; HVBl. 1937 S. 199; LVBl. 1937 S. 277).

Die Versorgung der Kriegsteilnehmer und der Dienstbeschädigten der Kontingentsheere erfolgte durch militärische Dienststellen. Am 5. 10. 1919 übertrug die Reichsregierung das Militärpensions- und -Versorgungswesen auf das Reichsarbeitsministerium, die für Sozialpolitik zuständige oberste Reichsbehörde.

Nach dem Reichsversorgungsgesetz vom 12. 5. 1920 (RGBl. S. 989) wurden 1,5 Millionen kriegs- und dienstbeschädigte Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften sowie 2,5 Millionen Kriegshinterbliebene betreut. Das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 6. 4. 1920 ergänzte die staatlichen Maßnahmen für die Kriegsopfer.

Beim Aufbau der Wehrmacht seit 1935 wollte man ideelle Fürsorge und materielle Versorgung wieder in einer Hand vereinigen und nach einheitlichen Grundsätzen betreiben. Man glaubte zunächst, die *Fürsorge* für die ausgeschiedenen Soldaten und ihre *Versorgung* am wirksamsten in der Wehrersatzorganisation durchführen zu können. Die Aufgaben der bisher bei der Truppe tätigen Fürsorgeoffiziere wurden den Fürsorgereferenten bei den Wehrersatzinspektionen zugeteilt. Die Versorgung für die ehemaligen Angehörigen der Reichswehr und der Wehrmacht wurde am 1. 10. 1935 von den Dienststellen des Reichsarbeitsministeriums (Versorgungsämter usw.) auf militärische Dienststellen (Wehrbezirkskommandos usw.) übergeleitet. Am 1. 6. 1938 wurden eigene Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsämter errichtet. Daneben bestanden die zivilen Versorgungsämter weiter für die versorgungsberechtigten Angehörigen der alten Armee, der Kaiserlichen Marine und der Schutztruppen.

Bei Kriegsbeginn ging darüber hinaus die *Reichsversorgung* aus dem Zuständigkeitsbereich des Reichsarbeitsministers auf das Oberkommando der Wehrmacht über (RGBl. 1939 I S. 1742). Das bedeutete aber nicht den Wegfall der „Versorgungsämter", die trotz ihrer Unterstellung unter das Oberkommando der Wehrmacht ihren Charakter als zivile Behörde behielten.

Am 1. 4. 1944 übernahm dann der Reichsarbeitsminister wieder die *Fürsorge und Versorgung* für alle ehemaligen Soldaten der alten Armee sowie für die Nichtberufssoldaten der Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen (RGBl. 1943 I S. 569). Vom Reichsführer SS wurde ihm am 1. 7. 1944 die Versorgung der nichtberufsmäßigen Angehörigen der Waffen-SS, der Polizei und des SD übertragen.

Abschnitt 7

Die Fürsorge und Versorgung für die Angehörigen der Reichswehr, der Wehrmacht und der Waffen-SS

Die Fürsorge und Versorgung der Soldaten der Reichswehr regelte sich nach dem Wehrmachtversorgungsgesetz vom 4. 8. 1921 in der Fassung vom

19. 9. 1925 (RGBl. I S. 349)[53]). Für die Dienstbeschädigten galten außerdem die Vorschriften des für die Kriegsopfer geschaffenen Reichsversorgungsgesetzes vom 12. 5. 1920 (RGBl. S. 989) in der Fassung vom 22. 12. 1927 (RGBl. I S. 515).

Den Unteroffizieren und Mannschaften erwuchsen beim Ausscheiden nach Ablauf der zwölfjährigen Dienstverpflichtung oder bei vorzeitiger Entlassung Ansprüche auf *Übergangsgebührnisse* und *Zivildienstschein*[54]). Sie hatten nach Maßgabe besonderer Grundsätze Anwartschaft auf Anstellung bei Behörden, Körperschaften und Betrieben. Ihnen war ein bestimmter Hundertsatz der Beamtenstellen vorbehalten.

Wurde das Dienstverhältnis aus besonderen Gründen vorzeitig durch Kündigung beendet, so bestand nur Anspruch auf eine Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetz.

Unteroffiziere und Mannschaften, die nach einer Dienstzeit von mindestens 18 Jahren entlassen worden waren, wurden auf ihren Antrag nach den für Offiziere geltenden Versorgungsarten versorgt.

Offiziere hatten Anspruch auf ein *lebenslängliches Ruhegehalt,* wenn sie nach einer Gesamtdienstzeit von mindestens zehn Jahren entlassen wurden. Anstelle des Ruhegehalts konnte auch eine Kapitalabfindung bewilligt werden. Den versorgungsberechtigten Offizieren bis zum Oberst einschl. wurde auf Antrag bei der Entlassung der *Zivildienstschein* erteilt.

Offiziere, die nach mehr als vier, aber weniger als zehn Dienstjahren entlassen wurden, erhielten Übergangsgebührnisse und ggf. Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetz. Ihnen wurde der Übergang in einen bürgerlichen Beruf nach Möglichkeit erleichtert.

Die Regelung der Versorgungsgebührnisse erfolgte durch die im Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. 1. 1922 (RGBl. S. 59) vorgesehenen Behörden. Ab 1. 1. 1935 waren die in den Übersichten in HVBl. 1935 S. 3 und MVBl. 1935 S. 20 genannten Versorgungsämter zuständig.

Berufsfürsorge für die Wehrpflichtigen

Nach Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht erleichterte § 32 Abs. 1 des neuen Wehrgesetzes den Soldaten nach erfüllter aktiver Dienst-

---

[53]) Bei Wiedereinstellung ehemaliger Offiziere in den aktiven Wehrdienst erloschen Ansprüche nach dem Offizierpensionsgesetz 06, um bei Wiederentlassung nach dem Wehrmachtversorgungsgesetz neu festgestellt zu werden (HVBl. 1935 S. 157).

[54]) Siehe die Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins vom 31. 7. 1926 (RGBl. I S. 435) und vom 16. 7. 1930 (RGBl. I S. 234). Die Inhaber des Zivildienstscheins waren Versorgungsanwärter im Sinne dieser Grundsätze.

pflicht die Eingliederung in einen bürgerlichen Beruf[55]). Aus der durch die Wehrpflicht bedingten Abwesenheit durften den Gedienten keine Nachteile erwachsen.

Der Staat hatte damit eine völlig neue Aufgabe übernommen[56]), zu deren Lösung eine ganze Reihe von Ausführungs- und Auslegungsbestimmungen erlassen wurden. Grundlegend war die Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner in der Fassung vom 29. 12. 1937 (RGBl. I S. 1417; HVBl. 1938 A S. 1).

Arbeitsvermittlung und *Berufsberatung* oblagen den Arbeitsämtern. Die Militärzeit wurde auf die Dauer der Berufszugehörigkeit angerechnet. Die Beziehungen des Einberufenen zur *Sozialversicherung* wurden durch verschiedene Erlasse geregelt.

Für die Kurzausbildung und für Übungen galt § 32 WG nur, soweit keine besondere Regelung getroffen war. Die Verordnung über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht (vgl. S. 161) bestimmte Näheres, insbesondere über die Wirkung von Übungen und Kurzausbildung auf bestehende Arbeitsverhältnisse. Langfristige Arbeitsverträge erloschen durch die Einberufung nicht.

Die Verordnung zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1683) legte fest, daß nunmehr jeder Wehrmachtangehörige nach der Entlassung aus dem Kriegswehrdienst grundsätzlich an seinen alten Arbeitsplatz zurückkehren sollte. Das als ruhend fortbestehende Beschäftigungsverhältnis konnte jederzeit durch Vereinbarung gelöst werden. Es endete ferner durch die Verpflichtung des Einberufenen zu längerer Dienstzeit in der Wehrmacht. An die Stelle der Fürsorgeverordnung vom 29. 12. 1937 trat die Verordnung über Berufsfürsorge für entlassene Soldaten und männliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes im und nach dem Kriege vom 18. 9. 1940 (RGBl. I S. 1241; HVBl. B S. 579) — Kriegs-FürsVO —.

Diese Regelung entsprach in den Grundgedanken den Bestimmungen, die im Frieden für Kurzausbildung und für Übungen galten. Die bereits gelösten Arbeitsverhältnisse der im Herbst 1937 und Herbst 1938 einberufenen Dienstpflichtigen und der freiwillig Längerdienenden wurden von den Kriegsverordnungen nicht betroffen.

Allgemeine Fürsorge und Versorgung für alle Angehörigen der Wehrmacht

Außer der Berufsfürsorge hatten Soldaten und Wehrmachtbeamte sowie deren Hinterbliebene beim Vorliegen besonderer Voraussetzungen weiter-

---

[55]) Das Arbeitsverhältnis erlosch grundsätzlich mit der Einziehung zum zweijährigen Wehrdienst von selbst.

[56]) Nach früherem Recht kam nur dem Langgedienten eine staatliche Fürsorge zugute.

gehende Ansprüche auf Fürsorge und Versorgung. Bei Dienstbeschädigung griff das Reichsversorgungsgesetz ein.

Die allgemeine Versorgung der Soldaten usw. blieb weiter nach dem für die Reichswehr erlassenen Wehrmachtversorgungsgesetz vom 19. 9. 1925 (RGBl. I S. 349) geregelt, das aber infolge der völlig veränderten Verhältnisse mehrfach geändert und ergänzt werden mußte. Am 1. Oktober 1938 trat an seine Stelle das *Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsgesetz* vom 26. 8. 1938 (RGBl. I S. 1077) mit Änderungs-, Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen und ergänzenden Einzelerlassen[57]).

Das neue WFVG hatte alle Vorschriften für die Fürsorge und Versorgung der Soldaten und ihrer Hinterbliebenen zusammengefaßt. Es enthielt ferner Bestimmungen über die Versorgung der aktiven Wehrmachtbeamten und ihrer Hinterbliebenen, für die im allgemeinen das Deutsche Beamtengesetz vom 26. 1. 1937 (RGBl. I S. 39) galt[58]).

Das Gesetz brachte bewährte alte Grundsätze wieder, übernahm die für die Wehrmacht anwendbaren Bestimmungen des neuen Deutschen Beamtengesetzes, gestaltete aber die Versorgung der Unteroffiziere und der dienstbeschädigten Soldaten völlig neu. Es sah Strafbestimmungen für diejenigen vor, die sich unberechtigte Vorteile aus diesem Gesetz verschaffen wollten.

In seinem ersten Teil[59]) waren alle versorgungsberechtigten Soldaten sowie die für sie vorgesehenen Versorgungsarten aufgeführt.

Im Gegensatz zu früher bedeutete weitere Dienstverpflichtung als Unteroffizier nicht mehr einen mehrjährigen Übergangs- oder Zwischenberuf, sondern den Beginn eines lebenslänglichen Treueverhältnisses „zu Führer und Reich". Der Unteroffizier stand also zunächst zwölf Jahre oder länger im aktiven Wehrdienst und wurde dann in das beamtenähnliche *Militäranwärterverhältnis* und ohne Unterbrechung in den Beamtenberuf übergeführt; es sei

---

[57]) Als Druckvorschrift (HDv. 187, MDv. Nr. 527, LDv. 87) erschienen, durch Deckblätter und Berichtigungen auf dem neuesten Stand gehalten. Ab Anfang 1937 wurden „Wehrmachtversorgungsbestimmungen" (später „Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsbestimmungen") als besonderes Amtsblatt vom Reichskriegsministerium/Oberkommando der Wehrmacht herausgegeben. Sie waren „nur für den Dienstgebrauch" bestimmt und enthielten Anweisungen für den inneren Dienst der Fürsorge- und Versorgungsdienststellen, Entscheidungen in Versorgungssachen von allgemeiner Bedeutung, Auslegung des Versorgungsrechts und anderes (HVBl. 1937 S. 8). Alle die Wehrmachtversorgung betreffenden sonstigen Erlasse usw. wurden in den Verordnungsblättern der Wehrmachtteile veröffentlicht.

[58]) Ergänzungswehrmachtbeamte dagegen erhielten Fürsorge und Versorgung ausschließlich nach dem WFVG.

[59]) Das WFVG behandelte in sechs Teilen: die Soldaten, die Hinterbliebenen der Soldaten, die für Soldaten und ihre Hinterbliebenen gemeinsamen Vorschriften, die Wehrmachtbeamten und ihre Hinterbliebenen, das Verfahren zur Durchführung des Gesetzes, Übergangs- und Schlußvorschriften.

denn, daß der Unteroffizier selbst einem freien Beruf zustrebte[60]). Unteroffiziere, die mindestens 18 Jahre gedient hatten, konnten – wie Offiziere – Ruhegehalt oder Kapitalabfindung erhalten.

Der Offizier hatte, wie der nach dem DBG versorgte Beamte, Anspruch auf *Ruhegehalt,* das allerdings wegen der Eigenart des Militärdienstes (vorzeitige Verabschiedung) etwas günstiger als beim Beamten gestaffelt war.

In der *Beschädigtenversorgung,* die für die Soldaten aller Dienstgrade und aller Dienstverhältnisse (akt., d. B.) galt, wurde dem Beschädigten als Wichtigstes der Anspruch auf einen Arbeitsplatz zuerkannt und die Wiederherstellung der Arbeitsverwendungsfähigkeit oder sogar der Wehrtauglichkeit durch umfangreiche Heilbehandlung angestrebt. Der Soldat aber, der infolge Wehrdienstbeschädigung dauernd schwer versehrt war, erhielt neben dem Anspruch auf einen Arbeitsplatz (ggf. durch Umschulung) und der Heilbehandlung ein Versehrtengeld. Nur Arbeitsverwendungsunfähigen wurde eine Rente gewährt[61]).

---

[60]) Hitler beschäftigte sich Anfang 1941 mit dem Problem der angemessenen Unterbringung aller nach dem Kriege in nie dagewesener Anzahl ausscheidenden Kapitulanten, die ja für die Kriegsdauer fast durchweg in der Wehrmacht zurückbehalten wurden. Er sah darin weniger eine Frage echter menschlicher Fürsorge. Für ihn war es vielmehr eine Angelegenheit, mit der in erster Linie die Werbung von fähigem Nachwuchs günstig zu beeinflussen war. Er hatte auch gleich eine ganze Reihe von Anregungen bei der Hand, die er den obersten Reichsbehörden zur Prüfung und Verwirklichung empfahl: Zunächst sollten viel mehr ausgediente Unteroffiziere in die Beamtenlaufbahnen übernommen und zu diesem Zweck die Anforderungen weitgehend gesenkt werden; weiter wünschte er die Besetzung des größten Teils der Volksschullehrerstellen mit früheren Unteroffizieren, denen in einer verhältnismäßig kurzen Ausbildung das notwendige Wissen vermittelt werden könne. Schließlich trug Hitler sich mit dem Gedanken, den gesamten Kraftstoffvertrieb zu verstaatlichen und die Stellen der Tankstellenleiter mit ausgedienten Kapitulanten aus den technischen Truppen zu besetzen. Endlich ordnete er noch eine Prüfung an, ob nicht durch Schaffung eines Tabakmonopols im Großdeutschen Reich oder durch Einrichtung eines monopolähnlichen Tabakvertriebssystems früheren Unteroffizieren eine auskömmliche Stellung geboten werden könne (Schreiben des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei vom 16. 1. 1941 – Rk. 591/41 B – an alle obersten Reichsbehörden; Akten BA-R 43 II/1308).

[61]) Das Reichsversorgungsgesetz, nach dem die dienstbeschädigten Soldaten wie die Opfer des ersten Weltkrieges bisher versorgt wurden, war darauf abgestellt, jedem Beschädigten, bei dem nach ärztlichem Urteil eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 v. H. vorlag, als Entschädigung eine Rente zu gewähren, die sich in ihrer Höhe nach dem Grad der Minderung richtete und auch neben vollem Arbeitsverdienst in der freien Wirtschaft gezahlt wurde.
Die neue Regelung sollte einer Rentenpsychose, d. h. dem Drang nach einer Rente überhaupt oder aber nach ihrer Erhöhung, entgegenwirken. Die Wehrmacht berief sich bei der Einbringung des Gesetzentwurfes auf eine Statistik,

Alle Hinterbliebenen von Soldaten wurden nunmehr nach den gleichen Grundsätzen versorgt, wie sie im DBG für Beamtenhinterbliebene vorgesehen waren.

Die Versorgungsansprüche wurden durch die Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsämter festgestellt[62]), soweit nicht die Truppenteile damit beauftragt waren. Im Beschwerdeverfahren entschied das Wehrkreiskommando als Beschwerdestelle und im Berufungsverfahren das Reichsfürsorge- und Versorgungsgericht der Wehrmacht[63]) als Spruchbehörde. Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten, den Verwaltungsgerichten und dem Reichsversorgungsgericht war ausgeschlossen.

Das neue WFVG vom 26. 8. 1938 hatte die Fürsorge und Versorgung von Personen, die in einem künftigen Kriege eine Gesundheitsschädigung erleiden würden, nicht behandelt. Die Regelung dieser Frage blieb einem besonderen Gesetz vorbehalten.

Am 6. 7. 1939 (RGBl. I S. 1217) erging das *Einsatzfürsorge- und Versorgungsgesetz* (EWFVG), das die Vorschriften des WFVG für den Krieg ergänzte. Es regelte insbesondere die Beschädigungen bei besonderem Einsatz, die den Beschädigten und Hinterbliebenen zu gewährende Fürsorge und Versorgung[64]) und die Dienstzeitfürsorge und -versorgung für Soldaten, die über die aktive Dienstpflicht hinaus dienten oder aus Anlaß des Krieges vorübergehend im aktiven Wehrdienst standen. Wegen Abgrenzung der *Personenschädenverordnung* vom 1. 9. 1939 (RGBl. I S. 1623) vom EWFVG vgl. §§ 2 und 4 der Personenschädenverordnung. Über die Anwendung der Bestimmungen des WFVG und des EWFVG auf Gefolgschaftsmitglieder der Wehr-

---

die für die ehemaligen Soldaten der Reichswehr nachwies, daß 89,5 v. H. aller Dienstbeschädigten mit Erwerbsminderung von 30 bis 80 v. H. vollen Arbeitsverdienst hatten und nur 10, 5 v. H. ohne Arbeit bleiben mußten. Sogar von den Beschädigten mit 90 bis 100 v. H. Erwerbsminderung standen noch 18 v. H. in Arbeit (Akten BA-R 43 II/1279).

[62]) Für die Feststellung und Zahlung der Versorgungsgebührnisse nach dem bisherigen WVG galten jetzt nicht mehr die bisherigen Vorschriften, sondern ausschließlich das WFVG (HVBl. 1939 B S. 143).

[63]) Das Reichsfürsorge- und Versorgungsgericht der Wehrmacht wurde mit dem Inkrafttreten des WFVG am 1. 10. 1938 in Berlin errichtet. Es entschied unabhängig und endgültig über Berufungen gegen Beschwerdeentscheidungen der Wehrkreiskommandos. Als Gericht für die gesamte Wehrmacht war es mit Angehörigen aller drei Wehrmachtteile besetzt. An der Spitze stand Admiral Bastian als Präsident. Mit dem 16. 9. 1939 stellte dieses Gericht für die Dauer des Krieges seine Tätigkeit ein.

[64]) Die Bearbeitung der Fürsorge- und Versorgungsangelegenheiten dienstunfähiger Unteroffiziere und Mannschaften erfolgte im Kriege nach der Anleitung der OKW-Erlasse vom 31. 10. 1939 (HVBl. C S. 389) und vom 14. 10. 1944 (HVBl. B S. 289).

macht siehe HVBl. 1942 B S. 406. Besondere Abfindungs- und Versorgungsbestimmungen für Freiwillige aus dem Osten sind veröffentlicht im HVBl. 1944 B S. 169 und 286.

Fürsorge und Versorgung für die Angehörigen der Waffen-SS

Die Vorschriften des Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsgesetzes (WFVG) und des Einsatzfürsorge- und Versorgungsgesetzes (EWFVG) sowie die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen und ergänzenden Vorschriften fanden auf die Angehörigen der Waffen-SS (SS-Verfügungstruppe) entsprechende Anwendung (§ 201 WFVG). Sonderregelung für die aus Angehörigen der Schutzpolizei formierte SS-Pol.Division siehe im MBliV 1940 S. 902; vgl. auch S. 96.

Die bei den „politischen Bereitschaften" der SS verbrachte Dienstzeit (vgl. S. 95) war bei Gewährung einer Fürsorge und Versorgung nach dem WFVG auf die Dienstzeit bei den bewaffneten Einheiten der SS als aktive Wehrdienstzeit und als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 54 WFVG anzurechnen. Die Entscheidung über die Anrechnungsfähigkeit traf das Hauptfürsorge- und Versorgungsamt SS (AB des Hauptfürs.- u. Vers.Amtes SS zu § 184 WFVG); siehe auch RGBl. 1938 I S. 1335, 1607; RGBl. 1939 I S. 1335, 2038.

Bis zum 30. 9. 1938 wurde die Versorgung der SS-Verfügungstruppe von den Versorgungsämtern IV Berlin und München durchgeführt. Ab 1. 10. 1938 wurden diese Versorgungsangelegenheiten dem auf Grund der DB zum WFVG vom 10. 11. 1938 (RGBl. I S. 1607) errichteten „Hauptfürsorge- und Versorgungsamt SS" übertragen, dem die Fürsorge- und Versorgungsämter der SS in München, Berlin, Breslau und Düsseldorf unterstanden. Die Zuständigkeit des Hauptfürsorge- und Versorgungsamtes SS umfaßte alle die Aufgaben, die für die Wehrmacht dem OKW und den Wehrkreiskommandos zufielen (MBliV 1940 S. 391). Im Kriege bestanden ein Amt Ausland des Hauptfürsorge- und Versorgungsamtes SS in Prag sowie Fürsorgeoffiziere der Waffen-SS in allen besetzten und verbündeten Ländern (MVBl. 1944 S. 362).

Der Reichsführer SS ordnete am 28. 3. 1944 an, daß in gleicher Weise wie bei der Wehrmacht die Versorgung für die ehemaligen Angehörigen der Waffen-SS, der Polizei und des Sicherheitsdienstes des Reichsführers SS (SD), die nicht dem aktiven Dienststande angehörten, und ihrer Hinterbliebenen — vgl. auch S. 41 — zum 1. Juli 1944 auf den Reichsarbeitsminister überzuleiten sei. Die Fürsorge für diesen Personenkreis sowie die Fürsorge und Versorgung der Führer der Waffen-SS und der Polizeiführer des aktiven Dienststandes sowie der im Beamtenverhältnis stehenden aktiven Angehörigen der Polizei und ihrer Hinterbliebenen verblieb beim Reichsführer SS, Rasse- und Siedlungshauptamt, Amtsgruppe Fürsorge und Versorgung[65]).

---

[65]) Nachschlagewerk DAS ARCHIV, Juli 1944, S. 298, Verlagsanstalt Otto Stollberg, Berlin SW 11.

Abschnitt 8

Die Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsdienststellen

Am 1. 10. 1935 übernahmen die Wehrkreiskommandos, Marinestationskommandos und Wehrersatzdienststellen die Fürsorge und Versorgung für die seit dem 1. 1. 1921 ausgeschiedenen Soldaten und Beamten der Wehrmacht sowie deren Hinterbliebenen[66]), soweit nicht die Truppenteile nach Anlage 6 zu HVBl. 1935 S. 171 zuständig blieben[67]).

Einrichtung von Fürsorge- und Versorgungsstellen in der Wehrersatzorganisation

Zunächst wurde bei je einem Wehrbezirkskommando in den Standorten der Wehrersatzinspektionen eine *Versorgungsabteilung* mit Versorgungs- und Fürsorgereferat sowie ärztlichem Dienst gebildet. Sie war dem Wehrbezirkskommandeur unterstellt und wurde vom Wehrbezirksfürsorgeoffizier geleitet.

Die meisten der übrigen Wehrbezirkskommandos erhielten vorläufig nur je ein *Fürsorgereferat* unter einem Wehrbezirksfürsorgeoffizier bis auf einige wenige, deren Bezirke auch in der Fürsorge von anderen WKB mit betreut wurden (Anlagen 2 und 4 zu HVBl. 1935 S. 171)[67]). Neue *Versorgungsabteilungen* wurden am 1. 7. 1936 (HVBl. S. 177), am 6. 10. 1936 (HVBl. S. 346), am 1. 4. 1937 (HVBl. S. 140) und am 12. 10. 1937 (HVBl. S. 433) aufgestellt.

Bei den Wehrkreiskommandos und den Marinestationskommandos wurde je eine *Versorgungsabteilung* — bei den Marinestationskommandos Versorgungs- und Fürsorgeabteilung genannt — gebildet, vom Fürsorgeleiter geleitet und dem Chef des Generalstabes unmittelbar unterstellt. Bei jeder Wehrersatzinspektion bestand zunächst ein *Fürsorgereferat,* dessen Aufgaben am 1. 7. 1936 auf die Wehrkreiskommandos übergingen.

Die Luftkreiskommandos erhielten erst am 1. 7. 1936 eigene *Versorgungsabteilungen.* Ihre Aufgaben hatten bis dahin die örtlich zuständigen Wehrkreiskommandos wahrgenommen.

In der entmilitarisierten Zone versahen bis 30. 6. 1936 die Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung die Aufgaben der Fürsorge und Versorgung (Anlagen 3 und 5 zu HVBl. 1935 S. 171)[68]).

---

[66]) Das galt auch für die Versorgung der einberufenen Teilnehmer an Übungen, Lehrgängen und eintägigem Wehrdienst (HVBl. 1936 S. 93).

[67]) Änderungen und Ergänzungen siehe HVBl. 1936 S. 177 und 346; HVBl. 1937 S. 140, 218 und 433.

[68]) Neuregelung ab 1. 7. 1936 siehe HVBl. S. 177.

Im Reichskriegsministerium bearbeitete die Wehrmachtversorgungsabteilung beim Wehrmachtamt (WA) die gesamte Fürsorge und Versorgung der Wehrmacht. Aus dem Wehrmachtamt (WA) wurde im Herbst 1938 die Amtsgruppe Allgemeine Wehrmachtangelegenheiten (AWA) und später das Allgemeine Wehrmachtamt (AWA). 1939 entstand im AWA die Inspektion der Fürsorge- und Versorgungsdienststellen (In FV) mit der Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsabteilung sowie der Abteilung Reichsversorgung. Später trat die Abteilung für Wehrmachtfachunterricht hinzu. Die Dienstanweisung für den Inspekteur ist veröffentlicht im HVBl. 1941 A S. 46.

Umbau des Wehrmachtfürsorge- und Versorgungswesens

Am 1. 6. 1938 wurde das Fürsorge- und Versorgungswesen auch in der Mittelinstanz territorial einheitlich zusammengefaßt und von den Wehrersatzdienststellen getrennt[69]). Die bei den Wehrkreiskommandos bereits bestehenden Abteilungen für die Fürsorge und Versorgung übernahmen von den Marinestations- und Luftkreiskommandos die entsprechenden Aufgaben und führten nunmehr den Namen *Wehrkreisfürsorge- und Versorgungsabteilungen.* Sie waren in je drei Referate gegliedert und mit Offizieren und Beamten aller drei Wehrmachtteile besetzt. An ihrer Spitze stand ein Oberst oder Kapitän zur See als Wehrkreisfürsorge- und Versorgungsleiter, zugleich Kommandeur der Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsdienststellen im Wehrkreis. Referatsleiter waren Oberstleutnante oder Fregattenkapitäne.

Die bei den Wehrbezirkskommandos bestehenden Versorgungsabteilungen wurden von den Wehrersatzdienststellen getrennt und zu *Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsämtern* umgebildet. Sie unterstanden den Wehrkreiskommandos und wurden, wie bisher schon, mit Offizieren und Beamten aller drei Wehrmachtteile besetzt. An der Spitze eines Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsamtes stand als Leiter ein Oberstleutnant oder Major bzw. Fregattenkapitän oder Korvettenkapitän, bei den Ämtern am Standort eines Wehrkreiskommandos ein Oberst oder Oberstleutnant bzw. Kapitän zur See oder Fregattenkapitän. Das Amt gliederte sich in die Referate Fürsorge und Versorgung, die von je einem Major (Korvettenkapitän) oder Hauptmann (Kapitänleutnant) geleitet wurden.

Die bei Wehrbezirkskommandos bestehenden Fürsorgereferate wurden von den Wehrersatzdienststellen getrennt und den Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsämtern unterstellt. Sie bearbeiteten als *„Wehrmachtfürsorgeoffizier* des Standorts ..." im engsten Einvernehmen mit der Truppe das Gebiet der Fürsorge.

Aufbau und Unterstellungsverhältnisse sowie Gliederung und Aufgaben der Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsdienststellen waren geregelt in

---

[69]) HVBl. 1938 A S. 29.

der Dienstanweisung vom 2. 7. 1939 (HDv. 185, MDv. Nr. 533, LDv. 403)[70]). Über den Sanitätsoffizier im Wehrmachtfürsorge- und Versorgungswesen siehe auch HVBl. 1938 B S. 134.

Neugliederung der Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsdienststellen

Am 1. April 1944 übernahm der Reichsarbeitsminister die Fürsorge und Versorgung für alle ehemaligen Soldaten der alten Armee sowie für die Nichtberufssoldaten der Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen[71]). Die Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsdienststellen mußten auf die Durchführung der Fürsorge und Versorgung für die Berufssoldaten der Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen umgestellt werden[72]). Die Fürsorge- und Versorgungsabteilungen bei den Wehrkreiskommandos wurden aufgelöst. Es ergab sich nunmehr folgende Organisation, die zwischen Wehrmachtfürsorgedienststellen und Wehrmachtversorgungsdienststellen klar unterschied:

Wehrmachtfürsorgedienststellen: Bei den Wehrkreiskommandos I bis XIII, XVII, XVIII, XX, XXI, Böhmen-Mähren und Generalgouvernement wurde je eine Gruppe F (Fürsorge) aufgestellt. Ihr oblag die Lenkung und Überwachung der Fürsorge für die entlassenen und vor der Entlassung stehenden Berufssoldaten im Wehrkreisbereich. Leiter der Gruppe F und zugleich Kommandeur der Wehrkreisfürsorgedienststellen war ein Stabsoffizier.

---

[70]) Die ab 1. 6. 1938 bis 31. 3. 1939 gültige Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsbezirkseinteilung ist veröffentlicht im HVBl. 1938 B S. 111. Ab 1. 4. 1939 galt die Einteilung in HVBl. 1939 B S. 47, 191 und 237. Ab 1. 8. 1940 siehe HVBl. B S. 341, 437 und HVBl. 1941 C S. 632 und 740. Ab 1. 4. 1942 siehe HVBl. B S. 173. In jedem Wehrkreis bearbeitete ein WFVA am Standort des Wehrkreiskommandos die Angelegenheiten der im Wehrkreis wohnenden Ruhegehaltsempfänger und ihrer Hinterbliebenen. Diese Ämter sind in der Bezirkseinteilung unterstrichen.
Das WFVA Berlin-Rheinstraße bearbeitete neben den Angelegenheiten der Ruhegehaltsempfänger und ihrer Hinterbliebenen im Wehrkreis III die Fürsorge- und Versorgungsangelegenheiten aller im Ausland wohnenden ehem. Wehrmachtangehörigen und ihrer Hinterbliebenen. Das WFVA Berlin-Rheinstraße wurde am 18. 3. 1942 nach Berlin-Charlottenburg verlegt und führte vom gleichen Tage ab die Bezeichnung: WFVA Berlin-Brandenburg.
Das WFVA Hamburg-Süd bearbeitete ausschließlich die Angelegenheiten der Ruhegehaltsempfänger und ihrer Hinterbliebenen im Wehrkreis X.
Die WFO waren zuständig für die Betreuung der in ihrem Bezirk untergebrachten Kommandobehörden, Truppenteile und Dienststellen und der in ihrem Bezirk wohnenden ehemaligen Wehrmachtangehörigen und ihrer Hinterbliebenen.

[71]) Erlaß des Führers über die Wehrmachtfürsorge und Versorgung vom 11. 10. 1943 (RGBl. I S. 569); siehe auch HVBl. 1943 B S. 357, HVBl. 1944 B S. 17 und 293.

[72]) HVBl. 1944 B S. 62 und 102.

Die Wehrmachtfürsorgeoffizier-Dienststellen blieben, abgesehen von einigen Änderungen, unter dem Kommandeur der Wehrkreisfürsorgedienststellen bestehen. Aufgabe des Wehrmachtfürsorgeoffiziers war die Truppenbetreuung und die Beratung aller Soldaten sowie die Betreuung der ehemaligen Berufssoldaten der Wehrmacht und ihrer Hinterbliebenen nach den Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsgesetzen.

Wehrmachtversorgungsdienststellen: In Berlin, Breslau und München wurde je eine Wehrmachtversorgungsgruppe aufgestellt. Diese Gruppen lenkten und überwachten in ihrem Bereich die einheitliche Durchführung der Wehrmachtversorgung für die ehemaligen Berufssoldaten und Beamten der Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen. Sie waren Dienstaufsichts- und Beschwerdedienststellen in der Mittelinstanz.

Kommandeur der Wehrmachtversorgungsgruppe war ein General (Admiral) oder Stabsoffizier, der dem Inspekteur der Fürsorge- und Versorgungsdienststellen im Oberkommando der Wehrmacht/AWA unmittelbar unterstand.

Am Standort der Wehrkreiskommandos (mit Ausnahme der Wehrkreise XVIII, XX, XXI, Böhmen-Mähren und Generalgouvernement) blieb je ein Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsamt für die ehem. Berufssoldaten und Beamten der Wehrmacht bestehen:

Wehrmacht-versorgungsgruppe	Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsamt	Zuständig für Wehrkreis
Breslau	Königsberg/Pr.	I, XX
	Dresden	IV, Böhmen-Mähren
	Breslau	VIII, XXI, Gen.Gouv.
	Wien	XVII, XVIII
Berlin	Stettin	II
	Berlin	III und Ausland
	Münster/Westf.	VI
	Hamburg	X
	Hannover	XI
München	Stuttgart	V
	München	VII
	Kassel	IX
	Wiesbaden	XII
	Nürnberg	XIII

Die übrigen Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsämter wurden mit dem 31. März 1944 aufgelöst. Die ab 1. April 1944 geltende Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsbezirkseinteilung ist im HVBl. B S. 62 und 102 abgedruckt.

Abschnitt 9

Die Berufsausbildung der Kapitulanten auf den Fachschulen der Wehrmacht

Schon in der alten Armee waren seit 1876 in zunehmendem Maße Unterrichtsgänge für Kapitulanten und seit 1909 zusätzliche Kurse für Militäranwärter eingerichtet, die den Ausscheidenden eine vorbereitende Ausbildung für den Zivilberuf vermittelten[73]). Mit dem 31. 3. 1920 wurden diese Einrichtungen unter Hinweis auf die beabsichtigte Neugestaltung des Unterrichtswesens aufgelöst (AVBl. 1919 S. 281).

Nach § 23 des Wehrgesetzes für die Reichswehr vom 23. 3. 1921 (RGBl. S. 329) sollte den Unteroffizieren und Mannschaften während ihrer Dienstzeit eine vorbereitende Ausbildung für den Übergang in bürgerliche Berufe nach besonders aufzustellenden Grundsätzen gewährt werden. Erst 1923 ergingen nähere Bestimmungen über den Heeres- und Marinefortbildungsunterricht, zu dessen Erteilung Fortbildungsschulen für Verwaltung und Wirtschaft sowie für Gewerbe und Technik errichtet wurden, die schon nach wenigen Monaten die Bezeichnung „Fachschulen" erhielten (MVBl. 1923 S. 165 und 349). Für Unterricht und Prüfungen wurden besondere, oft geänderte Vorschriften erlassen[74]).

Die Heeres- und Marinefachschulen waren militärische Einrichtungen. Sie wurden im Zuge des Aufbaues der Wehrmacht ab 1935 erweitert und neu geordnet. Luftwaffenfachschulen traten hinzu. Ziel, Aufbau und Lehrplan der eigenständigen, staatlich anerkannten Fachschulen stellten sich schließlich wie folgt dar:

Die Vorbildung und der Befähigungsnachweis für den späteren Zivilberuf wurde den Soldaten im elften und zwölften Dienstjahr (bisher vom neunten Dienstjahr ab) auf den Fachschulen der Wehrmacht kostenlos vermittelt. Alle Unteroffiziere und Mannschaften mit zwölfjähriger Dienstverpflichtung waren schulpflichtig und im zwölften Dienstjahr als Angehörige der Prüfungsklasse vom Truppendienst befreit.

Es gab

Fachschulen für Verwaltung (V)[75]),

---

[73]) Einzelheiten enthält die Vorschrift für den Kapitulanten- und Militäranwärterunterricht (DVE Nr. 327) vom 26. 4. 1909; vgl. auch AVBl. 1909 S. 77 und 192; AVBl. 1913 S. 152.

[74]) Vgl. hierzu u. a. MVBl. 1926 S. 193, MVBl. 1927 S. 95, MVBl. 1928 S. 14 und 140, MVBl. 1930 S. 59 und 111, MVBl. 1932 S. 115.

[75]) Die Fachschulen für Verwaltung und Wirtschaft wurden gemäß Erlaß des RKrMin u. ObdW vom 20. 11. 1936 (LVBl. S. 654) umbenannt in: Heeres- usw. Fachschulen für Verwaltung (V).

Fachschulen für Technik (T)[76]),
Fachschulen für Landwirtschaft (L) und
Fachschulen für Forstwirtschaft (F).

Befähigte Berufsunteroffiziere konnten nach erfolgreichem Besuch einer Fachschule (V) zur Ausbildung als Heereslehrer zugelassen werden; vgl. S. 207.

Außerdem bestand die Möglichkeit der gärtnerischen Ausbildung bei einer Gärtner-Lehranstalt der Landesbauernschaften.

Die *Fachschulen für Verwaltung* – Heeres- usw. Fachschulen (V) – hatten den Zweck, den langdienenden Soldaten auf den Beamtenberuf vorzubereiten. Sie führten hierzu zwei Lehrgänge (A und B) durch. Lehrgang B führte zur Abschlußprüfung I. Lehrgang A schloß mit der Abschlußprüfung II. Diese Prüfungen galten als Ersatz der Vorprüfung für die mittlere bzw. gehobene nichttechnische Beamtenlaufbahn.

Auf die *Fachschulen für Technik* – Heeres- usw. Fachschulen (T) – konnten Fachschulpflichtige im 12. Dienstjahr kommandiert werden, wenn sie handwerkliche oder technische Vorbildung besaßen (Schlosser, Schuhmacher, Schneider usw.) und eine technische Beamtenstelle anstrebten oder sich in ihrem früheren Beruf weiterbilden wollten. Zuvor mußten sie im 11. Dienstjahr am Unterricht einer Fachschule (V) teilnehmen. Wer dort mindestens die Versetzung in die Klasse B 1 erreicht hatte, konnte auf der Fachschule (T) die Abschlußprüfung I und daneben auch die Gesellen- oder Meisterprüfung ablegen. Wer die Versetzung nach B 1 nicht erreichte, konnte in seinem Handwerk (Gesellen- oder Meisterprüfung) und für eine Laufbahn des einfachen technischen Dienstes weitergebildet werden. Der erfolgreiche Abschluß der Straßenbaulehrgänge einer Fachschule (T) berechtigte zum Eintritt in die Straßenmeisterlaufbahn (einfacher Dienst) der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden.

Die *Lehrgänge einer in die „Reichsliste"[77]) eingetragenen Fach- oder Waffenschule* (früher „Höhere Technische Lehranstalt" genannt) der Wehrmacht vermit-

---

[76]) Die Heeres- usw. Fachschulen für Gewerbe und Technik, zu denen auch Heeres- usw. Handwerkerschulen gehörten, führten ab 1. 10. 1936 die Bezeichnung: Heeres- usw. Fachschulen für Technik (T); LVBl. 1936 S. 486.

[77]) Die Reichsliste ist vom Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung aufgestellt und im MBliV veröffentlicht und laufend geändert und ergänzt worden. Sie enthält u. a. die nach § 27 der VO über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. 2. 1939 (RGBl. I S. 371) anerkannten Bau-, Ingenieur-, Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschulen der Wehrmacht und der Waffen-SS, deren Abschlußzeugnis (früher „Reifezeugnis" genannt) zum Eintritt in den gehobenen technischen Beamtendienst berechtigten.
Die nach § 27 der o. a. VO anerkannten Fachschulen sind nach ihrem letzten Stand von Februar 1944 abgedruckt im Abschnitt E der Veröffentlichung des früheren Personenstandsarchivs II (jetzt: Bundesarchiv Abt. Zentralnachweisstelle): Die Ingenieuroffizierlaufbahn des Heeres und das Offizierkorps der Kraftfahrparktruppe, Kornelimünster 1953.

telten die fachschulmäßige Vorbildung für den unmittelbaren Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes der betreffenden Fachrichtung (vgl. auch S. 204).

Die *Fachschulen für Landwirtschaft* – Heeres- usw. Fachschulen (L) – hatten die Aufgabe, aus der Landwirtschaft stammende Berufssoldaten so weit beruflich auszubilden, daß sie nach dem Ausscheiden aus der Wehrmacht einen bäuerlichen Betrieb selbständig bewirtschaften konnten. Wer diese Ausbildung erstrebte, nahm vorher im 11. Dienstjahr am Unterricht einer Fachschule (V) teil. Die Versetzung in eine bestimmte Klasse wurde nicht gefordert. Ab 1. 10. 1938 verlängerte das OKW die landwirtschaftliche Ausbildung auf zwei Jahre (11. und 12. Dienstjahr). Die Abschlußprüfung einer Fachschule (L) ermöglichte dem Soldaten, eine Neubauern-(Siedler-)Stelle zu übernehmen (HVBl. 1938 A S. 59).

Die *Fachschulen für Forstwirtschaft* – Heeres- usw. Fachschulen (F) – bildeten die als Anwärter für den Forstbetriebsdienst vorgesehenen Soldaten aus.

Wer eine über die mittlere Reife hinausgehende Schulbildung besaß, konnte vom Schulbesuch teilweise befreit werden. Abiturienten waren nur zum Besuch der Klasse A 1 einer Fachschule (V) im 12. Dienstjahr verpflichtet. Die Abschlußprüfung II mußten sie ablegen.

In die Lehrgänge A und B sollten nur solche Soldaten aufgenommen werden, von denen erwartet werden durfte, daß sie das Ziel dieser Lehrgänge erreichen würden. Fachschüler, welche die Abschlußprüfung II nicht bestanden, konnten ggf. ein Zeugnis über bestandene Abschlußprüfung I erhalten. Soldaten, die an der Vorbereitung auf eine Abschlußprüfung nicht teilnehmen wollten, mußten den besonderen Lehrgang C – ohne jede Prüfung – einer Fachschule (V) oder (T) besuchen.

Unteroffiziere und Mannschaften, die nach der Entlassung einen freien Beruf ausüben wollten, mußten sich die dazu erforderlichen Kenntnisse, soweit sie nicht auf der Fachschule vermittelt wurden, neben dem planmäßigen Fachschulunterricht oder nach dem Ausscheiden aneignen. Sonderurlaub zur Vorbereitung auf einen Zivilberuf wurde während der Zeit der Fachschulpflicht im allgemeinen nicht bewilligt.

Nach Kriegsbeginn wurden anstelle des normalen Heeresfachschulunterrichts zunächst *Kriegslehrgänge* mit verkürzter Abschlußprüfung fortgeführt. Alle Soldaten, die im Schuljahr 1938/39 eine Abschlußklasse mit Erfolg besucht hatten, aber infolge des Krieges die Abschlußprüfung nicht mehr ablegen konnten, erhielten ein vollwertiges Abschlußzeugnis ihres Lehrgangs (HVBl. 1940 B S. 35).

1942 wurden die Kriegslehrgänge an den Fachschulen allgemein eingestellt. Nunmehr wurde neben dem Nachwuchs für die Beamtenlaufbahnen der Wehrmacht nur noch versehrten Berufsunteroffizieren eine berufliche Ausbildung vermittelt.

Die übrigen Soldaten mit Dienstverpflichtung sollten nach dem Kriege in abgekürzten Lehrgängen auf den Zivilberuf vorbereitet werden (HVBl. 1942 C S. 663; LVBl. 1942 S. 1645, 1798; LVBl. 1943 S. 123).

NEUNTES KAPITEL

ENTLASSUNG AUS DEM WEHRDIENST

Abschnitt 1

Die Entlassung aus dem aktiven Dienst der alten Armee

Im Kaiserreich wurden die *Mannschaften* nach erfüllter aktiver Dienstpflicht[1]) „von den Fahnen" entlassen und traten zur Reserve über. *Einjährig-Freiwillige* hatten Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit. *Volksschullehrer* und Kandidaten des Volksschulamtes, die ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen hatten, konnten nach einjähriger aktiver Dienstzeit bei einem Infanterie-Regiment zur Verfügung der Truppenteile beurlaubt werden[2]). Ebenso wurden *Trainsoldaten* in der Regel bereits nach einjähriger aktiver Dienstzeit zur Reserve beurlaubt. Soldaten, die während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht dienstunbrauchbar wurden, wurden zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen. Besondere häusliche oder wirtschaftliche Gründe konnten eine vorzeitige Entlassung bewirken. Die Entfernung aus dem Heer oder der Marine, die Dienstentlassung, die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und der Rangverlust als besondere Ehrenstrafen richteten sich nach §§ 30 ff. MStGB.

Die *Kapitulanten* wurden nach Ablauf oder Aufhebung der Kapitulation entlassen[3]), wenn diese nicht jeweils erneuert wurde. Kapitulanten, die hier-

---

[1]) Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie waren zu dreijährigem aktiven Dienst verpflichtet. Alle übrigen Mannschaften dienten zwei Jahre.

[2]) Über die Wehrpflicht der Geistlichen hatte das Gesetz vom 8. 2. 1890 (RGBl. S. 23) bestimmt: „Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, werden in Friedenszeiten während der Dauer dieses Studiums bis zum 1. April des siebenten Militärjahres zurückgestellt. Haben dieselben bis zu dem vorbezeichneten Zeitpunkte die Subdiakonatsweihe empfangen, so werden diese Militärpflichtigen der Ersatzreserve überwiesen und bleiben von Übungen befreit".

[3]) Erste Kapitulationen in der alten Armee wurden nicht von vornherein auf zwölf Jahre, sondern auf eine bestimmte kürzere Zeit – in der Regel ein oder zwei volle Jahre – abgeschlossen. Ehemalige Zöglinge der Unteroffiziervorschulen und der Militärschule des Großen Waisenhauses zu Potsdam dienten für jedes Jahr des Aufenthalts in einer dieser Anstalten zwei Jahre über die gesetzliche aktive Dienstpflicht hinaus. Ehemalige Schüler von Unteroffizierschulen dienten beim Truppenteil vier Jahre aktiv.

nach zwölf Jahre aktiv gedient hatten, konnten auf ihren Wunsch ohne weitere Kapitulation auf unbestimmte Zeit im aktiven Dienst verbleiben.

Über die Pensionierung und sonstige Verabschiedung der aktiven *Offiziere* entschieden die zuständigen Bundesfürsten, also die Könige von Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg[4]). Für die Entlassung der *Militärbeamten* des Friedensstandes und der *Zivilbeamten der Militärverwaltung* galten die allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen.

Auf Soldaten aller Dienstgrade, die mobilen Truppen angehörten, fanden die Bestimmungen über die Dauer der Dienstpflicht und die Entlassungsvorschriften keine Anwendung. Für die Verwendung oder Entlassung der Dienstunfähigen im Kriege bestanden besondere Richtlinien. Nur im äußersten Notfall sollten Soldaten „reklamiert" werden können. Im allgemeinen war nur die Versetzung zu einem Ersatztruppenteil und zeitweise Beurlaubung gestattet. Sofortige Entlassungen konnten nur durch das zuständige Kriegsministerium verfügt werden.

Nach dem 1. Weltkrieg ergingen für die Demobilmachung und die Entlassungen im Zuge der Heeres- usw. Verminderung besondere Regelungen, die auf S. 60 ff. behandelt sind.

Abschnitt 2

Die Entlassung aus der Reichswehr

Die Soldaten der Reichswehr wurden auf eigenen Antrag, nach Kündigung durch die Dienststelle oder nach Ablauf der Dienstverpflichtung entlassen[5]). Einer Entlassung bedurfte es nicht, wenn das Dienstverhältnis durch ein auf Entfernung aus der Reichswehr oder auf Dienstentlassung lautendes Strafurteil vorzeitig gelöst wurde. Der Tag der Rechtskraft der Entscheidung

---

[4]) Auch der auf „schlichten Abschied" oder auf „Entfernung aus dem Offizierstande" lautende ehrengerichtliche Spruch hatte nicht die Bedeutung eines rechtskräftigen Erkenntnisses, wie es das strafrichterliche Urteil nach dem MStGB darstellte. Es war vielmehr ein Gutachten, das mit einem bestimmten Antrag verbunden war und der freien Allerhöchsten Entscheidung unterlag. Die Entlassung mit schlichtem Abschied hatte dieselben Rechtsfolgen wie die gerichtlich erkannte Dienstentlassung nach § 35 MStGB. Bei Entfernung aus dem Offizierstande trat noch der Verlust des Offiziertitels hinzu.

[5]) Die Grundsätze für die Entlassung von Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften ergaben sich aus den §§ 20 bis 22 und 25 bis 27 des Wehrgesetzes vom 23. 3. 1921 (RGBl. S. 329). Durch die HDv. 477 – Heeresergänzungs-Bestimmungen (HEB) – vom 9. 12. 1927 (Neudruck 1931) und HDv. 477 a – Bestimmungen über Entlassung von Offizieren – vom 31. 5. 1922 und vom 28. 7. 1930 wurde die Handhabung dieser Grundsätze geregelt.

galt dann als Entlassungstag. Mit der rechtskräftigen Verurteilung zur Dienstentlassung war bei Mannschaften der Verlust des höheren Dienstgrades verbunden. Einer Entlassung bedurfte es ebenfalls nicht, wenn der Soldat durch gerichtlichen Beschluß für fahnenflüchtig erklärt worden war. Er galt dann, auch wenn er ergriffen wurde oder sich stellte, nicht mehr als Reichswehrangehöriger, sondern als Entlassener.

Die *vorzeitige Entlassung* aus dem Dienstverhältnis konnte der Soldat in besonders begründeten Fällen beantragen, namentlich wegen veränderter häuslicher oder persönlicher Verhältnisse. Sie wurde im allgemeinen erteilt, wenn wichtige und dringende Gründe die vorzeitige Lösung des Dienstverhältnisses zum Besten des Soldaten geboten erscheinen ließen.

Die zuständige Militärbehörde hatte das Recht, den Vertrag zu lösen

1. durch *Kündigung* unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, wenn der Verpflichtete
   a) die erforderlichen körperlichen oder geistigen Eigenschaften nicht mehr besaß und nach ärztlichem Gutachten (DU-Zeugnis) eine Wiederherstellung der Dienstfähigkeit innerhalb Jahresfrist nicht zu erwarten war[6]),
   b) nach dem Urteil seiner Vorgesetzten die für seine dienstliche Verwendung nötige Befähigung nicht mehr besaß[7]);
2. durch *fristlose Entlassung*
   a) wenn sich herausstellte, daß der Verpflichtete nach den gesetzlichen Vorschriften nicht in die Reichswehr hätte eingestellt werden dürfen,
   b) wenn der Verpflichtete durch rechtskräftiges Urteil mit Rangverlust oder mit einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten oder wegen Vergehens gegen § 138 MStGB (militärischer Diebstahl, militärische Unterschlagung) bestraft worden war,
   c) wenn der Verpflichtete entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt wurde,

---

[6]) Ein Offizier konnte auch von sich aus Antrag auf Entlassung wegen Dienstunfähigkeit stellen.

[7]) Hierhin gehörten alle Mängel der militärischen Anstelligkeit, die den Soldaten für seinen Dienst ungeeignet machten; z. B. die Unfähigkeit, sich der Manneszucht zu fügen oder sich die Achtung der Untergebenen zu verschaffen. Ein Offizier konnte auch von sich aus Antrag auf Entlassung wegen mangelnder Befähigung stellen, wenn er die Überzeugung haben durfte, daß er seine Stelle nicht mehr zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten ausfüllte. Als Wortlaut des Abschiedsgesuches genügte: „Auf Grund der mir durch ... gemachten Eröffnung bitte ich um meine Entlassung aus dem militärischen Dienstverhältnis mit der gesetzlichen Versorgung ...".

d) wenn der Verpflichtete sich durch sein Verhalten seiner Berufsstellung unwürdig erwies[8]).

Gegen die fristgerechte Kündigung und die fristlose Entlassung durften die Betroffenen in jedem Fall Einspruch beim Reichswehrminister erheben. Sie konnten jedoch bis zur endgültigen Entscheidung vom Dienst enthoben werden (vgl. hierzu HVBl. 1921 S. 104 und HVBl. 1929 S. 61).

Nach *Ablauf der Dienstverpflichtung* wurden die Unteroffiziere und Mannschaften in der Regel entlassen. Die Absicht der Entlassung war ihnen spätestens drei Monate vorher förmlich bekanntzugeben. Ein Einspruchsrecht dagegen bestand nicht. Eine Vertragsverlängerung – jeweils um ein weiteres Jahr – kam nur ausnahmsweise in Frage, wenn wirklich zwingende Gründe vorlagen.

Offiziere konnten auch nach Ablauf der 25jährigen Verpflichtungszeit von seiten der Reichswehr gegen ihren Willen nur wegen Dienstunfähigkeit oder wegen mangelnder Befähigung entlassen werden. Sie selbst konnten die Entlassung aus dem Dienstverhältnis ohne nähere Begründung beantragen.

Wegen der *Entlassung von Reichswehrangehörigen jüdischer Abstammung* nach 1933 siehe S. 117.

Abschnitt 3

Die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst im Frieden

Das Wehrgesetz vom 21. 5. 1935 schuf in seinen §§ 22 bis 24 neues Entlassungsrecht[9]). Es unterschied zwischen zeitgerechter Entlassung, Ausscheiden von Rechts wegen und Entlassung aus besonderen Gründen. Ein Einspruchsrecht gegen Entlassungen war nicht gegeben[10]). Die Gerichte waren an die Entscheidung der militärischen Dienststellen gebunden (§ 31 WG). Zulässig waren lediglich Vorstellungen, die sich gegen eine angekündigte Entlassung richteten und dann im Wege der Dienstaufsicht nachgeprüft werden konnten.

---

[8]) Einer fristlosen Entlassung wegen fortgesetzter schlechter Führung mußte in jedem Fall eine förmliche Verwarnung vorausgehen. Bei Selbstmordversuchen war zu prüfen, ob fristlos wegen Unwürdigkeit, befristet wegen mangelnder Befähigung oder wegen Dienstunfähigkeit zu kündigen war.

[9]) Quellennachweis siehe S. 28–31.

[10]) Auch das Rechtsmittel der Beschwerde nach der Beschwerdeordnung war gegen Entlassungen nicht gewährt. Hingegen waren Beschwerden zulässig, wenn die Rechte des Betroffenen dadurch verletzt worden waren, daß wesentliche Bestimmungen des Entlassungsverfahrens nicht beachtet wurden.

Das konnte zu einer Aufhebung oder Abänderung der an sich endgültigen Entscheidung führen.

Zeitgerechte Entlassung

Soldaten wurden *nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht* aus dem aktiven Wehrdienst entlassen. Als allgemeiner Entlassungstag galt der 30. 9. jedes Jahres[11]). Die Generalkommandos (Wehrkreiskommandos), Marinestationskommandos und Luftgaukommandos setzten für ihren Bereich jeweils den besonderen (tatsächlichen) Entlassungstag fest, mit dessen Ablauf der aktive Wehrdienst beendet war. Die Dienstzeit der ausscheidenden Soldaten rechnete jedoch grundsätzlich bis zum allgemeinen Entlassungstag. Für Soldaten, die nach § 8 Abs. 4 WG die verbüßten Freiheitsstrafen von mehr als 30 Tagen Dauer nachdienen mußten, war der Entlassungstag nach den besonderen Bestimmungen des RKrMin u. ObdW (Anlage 1 zur D 8/5 vom 1. 12. 1937) festzusetzen.

Für die Entlassung der zu Übungen[12]) einberufenen Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes galten die allgemeinen Entlassungsbestimmungen der Wehrmachtteile sinngemäß. Die zu Übungen Einberufenen waren hiernach wie Soldaten zu behandeln, die ihre aktive Dienstpflicht ableisteten.

Längerdienende Freiwillige wurden *nach Ablauf der Dienstverpflichtung* zeitgerecht aus dem aktiven Wehrdienst entlassen, wenn für sie eine Weiterverpflichtung nicht mehr in Frage kam. Entlassungstag war regelmäßig der Tag des Ablaufs der freiwillig eingegangenen Dienstverpflichtung (HVBl. 1939 C S. 43). Sie durften jedoch bis zum nächsten allgemeinen Entlassungstag zurückbehalten werden, wenn sie aus dienstlichen Gründen nicht abkömmlich waren.

Darüber hinaus konnte ausschließlich der Reichskriegsminister/Chef des Oberkommandos der Wehrmacht Soldaten, die ihre aktive Dienstpflicht erfüllt hatten, und längerdienende Freiwillige, deren Dienstverpflichtung abgelaufen war, auf begrenzte Dauer in der Wehrmacht zurückbehalten und einen späteren Entlassungstag bestimmen, wenn dienstliche Verhältnisse es erforderten (z. B. Auftreten ansteckender Erkrankungen, Unruhen an der Grenze). Nachgeordnete Dienststellen waren nicht befugt, von sich aus die regelmäßige Entlassung hinauszuschieben. Eine Ausnahme bildete lediglich das Verbleiben bei der Truppe zum Verbüßen einer den Entlassungstag überschreitenden Disziplinarstrafe mit Genehmigung des Regiments- usw. Kommandeurs. Entlassungstag war dann der letzte Straftag.

Durch Vollstreckung einer gerichtlichen Strafe wurde die zeitgerechte Entlassung nicht beeinflußt, soweit für sie nicht nach § 8 Abs. 4 eine Verpflichtung zum Nachdienen bestand.

---

[11]) Für die Kriegsmarine ferner der 31. 3., 30. 6. und 31. 12., für die Luftwaffe auch der 31. 3.

[12]) Kurzfristige Ausbildung galt als Übung; vgl. S. 161.

Kranke Soldaten, die sich am Entlassungstage in einem Lazarett oder einer Krankenanstalt befanden, wurden in jedem Falle zeitgerecht aus dem aktiven Wehrdienst entlassen.

Die Berufsoffiziere standen nach dem neuen Wehrrecht ohne zeitliche Begrenzung im aktiven Wehrdienst, der nur durch Ausscheiden von Rechts wegen oder durch Entlassung aus besonderen Gründen beendet wurde. Für sie gab es keine zeitgerechte Entlassung. Sie sind daher im § 22 WG überhaupt nicht erwähnt.

Ausscheiden von Rechts wegen

Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften schieden aus dem aktiven Wehrdienst von Rechts wegen — d. h. kraft Gesetzes — aus, wenn gegen sie erkannt worden war:

a) nach dem Militärstrafgesetzbuch auf Verlust der Wehrwürdigkeit[13]),
b) auf Gefängnis von längerer als einjähriger Dauer wegen einer vorsätzlich begangenen Tat,
c) auf Unfähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter,
d) auf Dienstentlassung.

Eine Entlassung hiernach bedurfte keiner Ankündigung. Das Dienstverhältnis galt mit Ablauf des Tages der Rechtskraft des gerichtlichen Urteils ohne weiteres als beendet. Weitere Maßnahmen ergaben sich aus dem Gesetz über die Entziehung des Rechts zum Führen einer Dienstbezeichnung der Wehrmacht vom 26. 7. 1935 (RGBl. I S. 829, 1121). Das Recht der vorläufigen Dienstenthebung wurde durch die Entlassungsbestimmungen nicht berührt[14]).

Für die aktiven Wehrmachtbeamten galt § 53 DBG. Danach schied ein Beamter, der zum Tode, zu Zuchthaus, wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu Gefängnis von einem Jahr oder längerer Dauer oder wegen vorsätzlicher hoch- oder landesverräterischer Handlungen zu Gefängnis verurteilt war, mit der Rechtskraft des Strafurteils aus dem Beamtenverhältnis aus. Dasselbe galt, wenn dem Beamten die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wurde.

Entlassung aus besonderen Gründen

Soldaten mußten ohne befristete Ankündigung aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, wenn

---

[13]) Vgl. hierzu auch S. 111. Der Verlust der Wehrwürdigkeit als militärische Ehrenstrafe ist geregelt in den §§ 30 bis 32 MStGB.

[14]) Die einschlägigen strafrechtlichen Nebengesetze und Verordnungen sind im Wortlaut abgedruckt bei Rudolf Absolon: Das Wehrmachtstrafrecht im 2. Weltkrieg, Sammlung der grundlegenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse, Kornelimünster 1958.

a) sich herausstellte, daß sie nach dem Wehrgesetz oder seinen Ausführungsbestimmungen von der Erfüllung der Wehrpflicht ausgeschlossen waren oder nicht zum aktiven Wehrdienst herangezogen werden durften,

b) sie entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt wurden.

Diese Vorschrift bezog sich zunächst und hauptsächlich auf Fälle irrtümlicher Einstellung, bei denen zwingende Wehrdiensthindernisse übersehen worden waren. Sie galt aber auch für solche Tatbestände, die erst nach ordnungsgemäßer Einstellung eintraten (vgl. S. 342).

Die Entlassung aus besonderen Gründen verfügten auf Antrag des Truppenteils

der Führer und Reichskanzler bei Stabsoffizieren und Generalen,
die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile bei allen übrigen Offizieren,
die Kommandierenden Generale bei Unteroffizieren und Mannschaften.

Soldaten konnten aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden

a) wegen Dienstunfähigkeit,
b) wegen mangelnder Eignung,
c) wegen unehrenhafter Handlungen,
d) auf eigenen Antrag in begründeten Fällen.

Die Absicht der Entlassung war lediglich in den Fällen nach a) und b) Offizieren drei Monate, längerdienenden Unteroffizieren und Mannschaften einen Monat vorher unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.

Wegen *Dienstunfähigkeit (DU)* konnten Soldaten aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, wenn sie die zum aktiven Wehrdienst erforderlichen körperlichen oder geistigen Kräfte oder Eigenschaften nach ärztlichem Gutachten nicht mehr besaßen, und wenn bei ihnen trotz Heilverfahrens und anderer Maßnahmen die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit unwahrscheinlich oder erst in einer unverhältnismäßig langen, zunächst nicht absehbaren Zeit zu erwarten war.

Unteroffiziere und Mannschaften, die mehr als fünf Jahre im aktiven Wehrdienst standen und dienstunfähig wurden, durften vor Ablauf ihrer Dienstverpflichtung wegen DU nur noch entlassen werden, wenn sie auch dienstunfähig im Sinne des § 73 DBG waren, oder wenn sie selbst ihre Entlassung wünschten.

Die DU-Entlassungsbestimmungen waren auch auf Soldaten anzuwenden, die nach Abschluß der Rekrutenausbildung bedingt tauglich oder beschränkt tauglich wurden. Von der Entlassung durfte abgesehen werden, wenn das Verbleiben bei der Truppe zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht nach Auffassung des Truppenarztes und der Truppe tragbar war und der Soldat hierzu sich schriftlich bereit erklärte.

Mannschaften, die versucht hatten, durch *Selbstverstümmelung* sich dem

Wehrdienst zu entziehen, wurden nicht entlassen, sondern ohne Rücksicht auf die Tauglichkeit in eine Sonderabteilung versetzt.

Für die aktiven Wehrmachtbeamten galt § 73 DBG (Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit).

Wegen *mangelnder Eignung* konnten Soldaten aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, wenn sie nach dem Urteil ihrer Vorgesetzten die für ihre Dienststelle nötige Eignung nicht mehr besaßen. Das galt jedoch für Soldaten, die ihre aktive Dienstpflicht erfüllten, nur in solchen besonders zu begründenden Einzelfällen, wenn sie vom ärztlichen Standpunkt zwar dienstfähig, aber „wegen körperlicher oder geistiger Unterwertigkeit" in ihren dienstlichen Leistungen derart behindert waren, daß sie eine nicht tragbare Belastung der Truppe darstellten. Soldaten, die ihre aktive Dienstpflicht erfüllten und trotz erzieherischer und disziplinarer Maßnahmen nach ihrer Gesamtführung eine Gefahr für die Manneszucht bedeuteten, wurden in keinem Falle entlassen, sondern in eine Sonderabteilung eingewiesen[15]).

Bei Soldaten, die über die aktive Dienstpflicht hinaus freiwillig weiterdienten, lag z. B. mangelnde Eignung vor:

1. bei fortgesetzt schlechter Führung, wenn trotz erzieherischer und disziplinarer Maßnahmen keine Besserung zu erwarten war;
2. wenn der Soldat infolge fortgesetzt unzureichender dienstlicher Leistungen, die auf Mangel an Willensstärke oder auf Charakterfehlern beruhten, trotz erzieherischer Maßnahmen den dienstlichen Anforderungen nicht mehr genügte;
3. beim Fehlen militärischer Anstelligkeit; hierzu gehörte z. B. auch bei Vorgesetzten die Unfähigkeit, sich die Achtung der Untergebenen zu verschaffen;
4. wenn der Soldat, ohne daß ihm staatsfeindliche Handlungen nachgewiesen werden konnten, durch sein Verhalten nicht mehr die Gewähr dafür bot, daß er jederzeit für den nationalsozialistischen Staat eintreten würde[16]);
5. wenn der Soldat einen Selbstmordversuch unternahm;
6. bei Vergehen gegen §§ 122, 123 MStGB (Mißhandlung).

Offiziere, die glaubten, ihre Dienststellung nicht mehr zur Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten ausfüllen zu können, oder denen eine entsprechende Eröffnung gemacht worden war, konnten ihre Entlassung selbst beantragen,

---

[15]) Mannschaften der Sonderabteilung, die sich böswillig allen Erziehungsmaßnahmen widersetzten, konnten aus dem aktiven Wehrdienst entlassen und in Polizeiverwahrung überwiesen werden; vgl. S. 114 Anmerkung 16.

[16]) Die Entlassung von Soldaten, die sich während ihrer Dienstzeit als politisch unzuverlässig erwiesen hatten, mußte der Geheimen Staatspolizei mitgeteilt werden. Diese ergriff ggf. weitere Maßnahmen (Überwachung, Polizeiverwahrung).

soweit nicht eine ehrenrätliche Prüfung[17]) gegen sie eingeleitet worden war oder ein gerichtliches Verfahren gegen sie schwebte.

Der Entlassungsgrund der mangelnden Eignung war dem Beamtenrecht fremd. Wehrmachtbeamte konnten nur wegen DU, nicht aber wegen mangelnder Eignung vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden. Einzige Ausnahme bildete die Versetzung in den Ruhestand aus politischen Gründen nach § 71 DBG.

Wegen *unehrenhafter Handlungen oder anderer schwerer Verfehlungen* konnten Soldaten fristlos aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, wenn sie durch ihr Verhalten mangelnde Ehrauffassung bekundeten oder Handlungen begangen hatten, die ehrlose Gesinnung erkennen ließen oder geeignet waren, das Ansehen der Wehrmacht, die Manneszucht oder die Kameradschaft zu schädigen, z. B. Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Urkundenfälschung, Selbstverstümmelung, Mißhandlungen schwerer Art.

Soldaten, die ihre aktive Dienstpflicht erfüllten, wurden aus diesen Anlässen nicht entlassen, möglicherweise aber in eine Sonderabteilung eingewiesen.

Die Voraussetzung zur Entlassung oder Versetzung in eine Sonderabteilung war auch dann gegeben, wenn die unehrenhafte Handlung vor dem Diensteintritt begangen war und erst nach der Einstellung bekannt wurde.

Fahnenflüchtige Soldaten galten mit Ablauf des 10. Tages ihrer unerlaubten Abwesenheit ohne besonderen Antrag als entlassen. Wurden solche Soldaten ergriffen oder stellten sie sich selbst, so konnten sie, wenn sie ihre aktive Dienstpflicht noch nicht voll erfüllt hatten und noch wehrpflichtig waren, nach Strafverbüßung zur Ableistung des Restes ihrer aktiven Dienstpflicht zu ihrem früheren Truppenteil oder in eine Sonderabteilung einberufen werden.

Der fristlosen Entlassung wegen unehrenhafter Handlungen entsprach im Beamtenrecht die Dienststrafe der Entfernung aus dem Dienst nach § 50 DBG.

Auf *eigenen Antrag* durften Soldaten in begründeten Fällen aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, wenn eine wesentliche Änderung in ihren häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Verhältnissen eingetreten war.

Soldaten, die ihre aktive Dienstpflicht erfüllten, durften hiernach nur entlassen werden, wenn n a c h der Einberufung ein Zurückstellungsgrund nach §§ 25 bis 27 der MustVO (vgl. S. 133) eingetreten war. Die Entlassungen sollten in der Regel erst nach Abschluß der Rekrutenausbildung stattfinden. In jedem Fall mußte mit besonderer Sorgfalt geprüft werden, ob der geltend gemachte Notstand nicht durch erschöpfende Anwendung der Familienunterstützungsvorschriften behoben oder soweit gemildert werden konnte, daß die Entlassung vor Erfüllung der aktiven Dienstpflicht sich erübrigte.

---

[17]) Über Offizierehrengerichtsbarkeit siehe S. 286.

Soldaten, die über die aktive Dienstpflicht hinaus freiwillig weiterdienten, durften auf eigenen Antrag entlassen werden, wenn einer der in §§ 25 bis 27 der MustVO aufgezählten Zurückstellungsgründe eintrat oder wenn sonstige dringende Gründe die Entlassung geboten erscheinen ließen und dienstliche Belange hierdurch nicht beeinträchtigt wurden, z. B. wenn der Antragsteller eine Lebensstellung gefunden hatte, die ihm nicht bis zum Ablauf der Dienstverpflichtung offengehalten werden konnte. Häusliche, wirtschaftliche oder berufliche Verhältnisse, die bereits bei der Einstellung gleichermaßen unverändert vorgelegen hatten, begründeten keine Entlassung auf eigenen Antrag.

Der Wehrmachtbeamte konnte nach § 60 DBG jederzeit seine Entlassung verlangen.

Offiziere konnten außerdem aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, wenn für sie ihrem Rang und ihrer Dienststellung nach oder infolge Überalterung *keine Verwendungsmöglichkeit*[18]) mehr bestand. Das galt auch für solche Offiziere, die keine Beförderungsaussichten mehr hatten. Die Entlassung hiernach konnte jeder Offizier, dem eine entsprechende Eröffnung gemacht worden war, auch selbst beantragen.

Wehrmachtbeamte konnten mangels Verwendungsmöglichkeit nicht in den Ruhestand versetzt werden. Ihre Versetzung in den Wartestand war auf wenige Beamtengruppen beschränkt und gegenüber allen Beamten nur zulässig bei Veränderung der Behördenorganisation (§§ 43, 44 DBG und VO vom 24. 11. 1937 – RGBl. I S. 1325).

Sämtliche gegen Wartegeld beurlaubten und bis 1. 10. 1938 nicht wiederverwendeten *Soldaten des ehem. österreichischen Bundesheeres* sowie die seit dem 14. 3. 1938 in den dauernden Ruhestand versetzten österreichischen Soldaten wurden mit dem 31. 10. 1938 aus dem aktiven Wehrdienst entlassen (HM 1938 S. 227). Die in die Wehrmacht übergeführten dauernd verpflichteten Berufsunteroffiziere des ehem. österreichischen Bundesheeres wurden mit dem 30. 11. 1938 entlassen, da das deutsche Wehrrecht keine dauernd verpflichteten Unteroffiziere kannte (HVwVfgen. Bd. 9 Nr. 509).

Regelung des weiteren Wehrdienstverhältnisses nach Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst[19])

Soldaten, die *zeitgerecht* aus dem aktiven Wehrdienst entlassen wurden, traten zum Beurlaubtenstand (Reserve I, Landwehr I) über.

Soldaten, die *von Rechts wegen* aus dem aktiven Wehrdienst ausschieden, waren – wenn auf Verlust der Wehrwürdigkeit erkannt war – dauernd

---

[18]) Die Absicht der Entlassung mußte den Offizieren drei Monate vorher bekanntgegeben werden.

[19]) Neben den wehrdienstlichen Folgen ergaben sich fürsorge- und versorgungsrechtliche Folgen nach dem WFVG, die an den Entlassungsgrund geknüpft waren.

aus jedem Wehrdienstverhältnis entlassen. Die zu Gefängnis und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder zur Dienstentlassung[20]) Verurteilten waren zeitlich von der Erfüllung des Wehrdienstes ausgeschlossen. Das weitere Wehrdienstverhältnis wurde durch die Wehrersatzdienststellen, bei Offizieren durch die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile geregelt. In der Regel erfolgte Überweisung zur Ersatzreserve II oder Landwehr II. Der Reichskriegsminister/Chef des Oberkommandos der Wehrmacht konnte die Wehrpflichtigen nach Strafverbüßung wieder zum aktiven Wehrdienst einberufen, bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nach Ablauf der im Urteil festgesetzten Zeit.

Soldaten, die *auf Grund zwingenden Rechts* (§ 24 Abs. 1 WG) entlassen werden mußten, traten entsprechend ihrem Geburtsjahrgang zur Ersatzreserve II oder Landwehr II über, soweit sie nicht aus jedem Wehrdienstverhältnis dauernd oder zeitlich ausschieden. Hierüber wurde von Fall zu Fall in der Entlassungsentscheidung bestimmt.

Soldaten, die *wegen dauernder Dienstunfähigkeit* entlassen wurden, schieden aus jedem Wehrdienstverhältnis aus. Beschränkt Taugliche und Untaugliche (für Waffendienst) waren der Ersatzreserve II oder Landwehr II zu überweisen. Bei Wiedererlangen der Dienstfähigkeit regelten die Wehrersatzdienststellen, für Offiziere die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile, das weitere Wehrdienstverhältnis und die Anstellung bei den Offizieren d. B.

Bei Unteroffizieren und Mannschaften, die *wegen mangelnder Eignung, wegen unehrenhafter Handlungen oder anderer schwerer Verfehlungen* entlassen wurden, war in jedem Falle unter Berücksichtigung der Entlassungsgründe zu prüfen, ob ihre Verwendung in der Reserve oder Landwehr mit den militärischen Belangen vereinbar war, oder ob dienstliche Rücksichten die Überführung in die Ersatzreserve II oder Landwehr II erforderten. Wegen Entziehung der Berechtigung zum Führen der bisherigen Dienstbezeichnung der Wehrmacht sowie wegen des Ausspruchs des Verlustes der Orden und Ehrenzeichen und der Unfähigkeit zum Wiedereintritt in die Wehrmacht wird auf das Gesetz vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 829) verwiesen[21]). Das Recht zum Tragen verliehener Dienstauszeichnungen wurde nach § 2 der VO über die Stiftung von Dienstauszeichnungen (HVBl. 1936 S. 78) durch nicht ehrenvolles Ausscheiden verwirkt.

Unteroffiziere und Mannschaften, die *auf eigenen Antrag* aus dem aktiven Wehrdienst entlassen wurden, traten entsprechend ihrem Geburtsjahr-

---

[20]) Dienstentlassung gegen Offiziere verwirkte von Rechts wegen die Dienststellung und das Recht zum Tragen der Uniform, nicht aber die Dienstbezeichnung. Der Verurteilte blieb auch im Besitz seiner Orden und Ehrenzeichen. Dienstentlassung gegen Unteroffiziere und Mannschaften bewirkte den Verlust der Dienststellung. Der Verurteilte blieb im Besitz seiner Orden und Ehrenzeichen. Mannschaften verloren ohne weiteres einen höheren Dienstgrad.

[21]) Siehe S. 334 Anmerkung 14.

gang zur Reserve I oder Landwehr I, bei einer tatsächlichen Dienstzeit von weniger als neun Monaten zur Reserve II, von weniger als zwei Monaten zur Ersatzreserve I über.

Bei Offizieren, die *wegen mangelnder Eignung* (außer nach Ehrenverfahren), *auf eigenen Antrag* in besonderen Fällen oder *mangels weiterer Verwendungsmöglichkeit* entlassen wurden, entschieden die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile, ob sie z.V.-gestellt oder zu den Offizieren d.B. übertreten[22]) sollten. Offiziere, die auf Grund eines Ehrenverfahrens wegen mangelnder Eignung oder *wegen unehrenhafter Handlungen* entlassen wurden, kamen weder als Offiziere d.B. noch als Offiziere z.V. in Frage.

Offiziere verloren in folgenden Fällen die *Eignung zum Vorgesetzten:*

a) beim Ausscheiden von Rechts wegen nach § 23 WG;
b) wenn gegen sie durch wehrmachtgerichtliches Urteil auf Dienstentlassung erkannt worden war;
c) bei Entlassung nach § 24 (1) a WG – auf Grund zwingenden Rechts – in Verbindung mit § 13 WG – Wehrunwürdigkeit – oder nach § 24 (1) b WG – Entmündigung –;
d) bei Entlassung wegen mangelnder Eignung ohne Verleihung des Rechts zum Tragen der Uniform[23]), und zwar
   1. auf Grund einer Beurteilung, wenn dem Offizier dabei durch den Oberbefehlshaber des Wehrmachtteils die Vorgesetzteneignung abgesprochen worden war, oder
   2. wegen einer gerichtlichen Bestrafung, oder
   3. auf Grund eines Ehrenverfahrens;
e) bei Entlassung wegen unehrenhafter Handlungen;
f) wenn ihnen das Recht zum Führen der Dienstbezeichnung abgesprochen wurde.

---

[22]) Leutnante und Hauptleute, die aus dem aktiven Wehrdienst entlassen wurden, wurden bei Eignung zu den Offizieren des Beurlaubtenstandes übergeführt bzw. als solche angestellt, Stabsoffiziere nur auf ihren Antrag. Der Übertritt zu den Offizieren d.B. erfolgte
a) durch Anstellung (verabschiedete Offiziere mit gesetzlicher Versorgung),
b) durch Überführung (verabschiedete Offiziere ohne Anspruch auf gesetzliche Versorgung).

[23]) Hierunter fielen jedoch nicht die Offiziere, die bei ihrer Entlassung das Recht zum Tragen der Uniform nur deshalb nicht erhalten hatten, weil sie die vorgeschriebene Dienstzeit von mindestens zwölf Jahren noch nicht erreicht hatten (§ 33 WG).
Wurde den ohne das Recht zum Tragen der Uniform entlassenen Offizieren später dieses Recht ausnahmsweise verliehen, so erwarben sie hierdurch auch die Eignung zum Vorgesetzten wieder.

Ehemalige Offiziere, die die Vorgesetzteneignung verloren hatten, konnten nur im Kriegsfall und im niedrigsten Mannschaftsdienstgrad mit besonderer Genehmigung der Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile im aktiven Wehrdienst wiederverwendet werden (vgl. S. 230).

Abschnitt 4

Die Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst im Kriege

Alle Soldaten, die bei Kriegsbeginn in der *Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht* standen, sowie alle Soldaten, die während des Krieges zur Erfüllung dieser Dienstpflicht eingestellt wurden, galten als zum aktiven Wehrdienst bis zur Beendigung des Krieges einberufen, sofern sie bis dahin ihre Dienstpflicht erfüllt hatten. Ihre spätere Entlassung wäre im Rahmen der Demobilmachungsbestimmungen geregelt worden[24]).

Längerdienende Freiwillige wurden während des Krieges *wegen Ablaufs ihrer Dienstverpflichtung* grundsätzlich nicht entlassen. Sie verblieben vielmehr für die Dauer des Krieges nach § 22 Abs. 2 WG im aktiven Wehrdienst. Ausnahmen hiervon waren nur für den Übertritt in das aktive Wehrmachtbeamtenverhältnis oder zur Verwendung als Ergänzungswehrmachtbeamte (vgl. S. 202) zugelassen.

§ 7 KSSVO beseitigte ferner die Vorschrift des § 23 WG über das *Ausscheiden von Rechts wegen* nach Verurteilung zu Gefängnis von mehr als einem Jahr wegen einer vorsätzlich begangenen Tat oder wenn auf Unfähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter erkannt worden war. An die Stelle der Ehrenstrafe der Dienstentlassung trat nunmehr der Rangverlust nach §§ 30 bis 35 MStGB vom 10. 10. 1940 (vgl. S. 357). Von Rechts wegen schieden nur noch solche Soldaten aus, die ihre Wehrwürdigkeit nach dem MStGB verloren hatten.

Entlassungen aus den besonderen Gründen des § 24 Abs. 2 WG wurden weitgehend eingeschränkt. Entlassungen auf eigenen Antrag aus persönlichen Gründen waren unzulässig. In außergewöhnlichen Fällen konnten die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile Ausnahmen zulassen oder längeren

---

[24]) Der Chef OKW erließ unter dem 8. 5. 1945 – Chefgruppe Nr. 20/45 – „vorläufige Entlassungsbestimmungen", die nicht mehr wirksam werden konnten, da die Befehlsgewalt inzwischen auf die Besatzungsmächte übergegangen war. Diese erkannten als „ordnungsgemäß entlassen" nur die ehem. Wehrmachtangehörigen an, die einen offiziellen Ausweis besaßen, der vor dem 1. 4. 1945 ausgestellt war. Ferner akzeptierten sie DU-Entlassungen ohne zeitliche Beschränkung, wenn der Entlassene nicht gehfähig war. Akten im BA/ZNS II 14. Vgl. auch S. 92.

Sonderurlaub genehmigen[25]). Neu hinzu kamen dagegen die nur dem Kriegsrecht bekannten Entlassungen wegen Unabkömmlichstellung.

Für aktive Wehrmachtbeamte galten auch im Kriege allgemein die Vorschriften des DBG (vgl. S. 202). Das Ausscheiden aus dem Wehrmachtbeamtenkorps des Beurlaubtenstandes war in HVBl. 1943 B S. 19 in enger Anlehnung an die für Soldaten erlassenen Bestimmungen geregelt.

Entlassung auf Grund zwingenden Rechts und aus rassepolitischen Gründen

Soldaten mußten auch im Kriege nach § 24 Abs. 1 WG aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, wenn

a) sich herausstellte, daß sie nach dem Wehrgesetz oder seinen Ausführungsbestimmungen von der Erfüllung der Wehrpflicht ausgeschlossen waren oder nicht zum aktiven Wehrdienst herangezogen werden durften,
b) sie entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt wurden.

Unter diese Vorschrift fielen insbesondere

---

[25]) Die bekanntesten Sonderurlaubsarten waren der Arbeitsurlaub (vgl. S. 347) sowie der Studien- und Prüfungsurlaub. Angehörige der Wehrmacht konnten im Kriege auf eigenen Antrag zur Aufnahme und Fortsetzung des Studiums oder zur Ablegung von Prüfungen beurlaubt werden. Voraussetzung hierfür war, daß die Kriegslage es zuließ, zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstanden, Leistung und Führung der Antragsteller die Beurlaubung rechtfertigten. Für Studien- und Prüfungsurlaub kam grundsätzlich nur in Betracht, wer bei Beginn des Urlaubs mindestens drei Jahre aktiven Wehrdienst abgeleistet hatte. Hierzu rechnete nicht der Reichsarbeitsdienst (HM 1941 S. 521; HM 1942 S. 350). OKH (ChHRüst u. BdE) bestimmte mit Vfg. vom 18. 3. 1943: „Beurlaubungen zum Studium und zur Ablegung von Prüfungen für Angehörige des Feldheeres und des Ersatzheeres finden nicht mehr statt, mit Ausnahme von versehrten Soldaten" (HM 1943 S. 182). Entsprechende Einschränkungen für den Bereich der Kriegsmarine und Luftwaffe siehe in BMB 1943 S. 26 und 84 bzw. LVBl. 1943 S. 261.
Daneben gab es (auch nur im Kriege) das dienstliche Studium zur Ausbildung und Erziehung von solchen Studenten der Medizin, Veterinärmedizin und Pharmazie, die die volle Eignung zum Res.San.Offz. usw. besaßen. Mit der Zulassung zum dienstlichen Studium war ohne weiteres die Verpflichtung verbunden, für jedes im Kriege begonnene Semester nach Beendigung des Krieges und nach Abschluß des Studiums mindestens je drei Monate der Wehrmacht zur Verfügung zu stehen. Die zum dienstlichen Studium an den Universitäten oder in den hierfür besonders eingerichteten Lehrgängen zugelassenen Soldaten wurden in Studentenkompanien bzw. durch die Heeres-Vet.-Akademie Hannover nach den hierfür bestehenden Bestimmungen zusammengefaßt (HM 1942 S. 495, 585; HM 1943 S. 183, 447; HM 1944 S. 34).

Wehrunwürdige, die nach § 13 WG von der Erfüllung der Wehrpflicht ausgeschlossen waren, solange die Wehrwürdigkeit nicht wiederhergestellt war (siehe S. 111);

Wehruntaugliche nach § 14 Abs. 1 WG (siehe S. 115); hierzu gehörten nach § 7 EinsWErsB auch *Erbkranke,* die in körperlicher und geistiger Hinsicht den Anforderungen des Wehrdienstes nicht entsprachen[26]), sowie *Unfruchtbargemachte* nach OKW-Erlaß vom 26. 2. 1943 (HVBl. C S. 148);

Ausländer und Staatenlose, soweit sie nicht als Volksdeutsche anerkannt oder durch Sonderbestimmungen zum Dienst in der Wehrmacht zugelassen waren, nach § 18 Abs. 4 WG und § 6 KEntlB (siehe S. 122)[27]);

Juden nach § 15 WG (siehe S. 117; dort ist auch die wechselvolle wehrrechtliche Stellung der jüdischen Mischlinge behandelt);

Zigeuner und Zigeunermischlinge nach Erlaß des RKrMin vom 26. 11. 1937 (siehe S. 120; später wurde ihre Entlassung nicht nach § 24 Abs. 1a WG – auf Grund zwingenden Rechts – sondern nach § 24 Abs. 2b WG – wegen mangelnder Eignung – angeordnet[28]);

Deutsche Staatsangehörige mit „fremdrassigem Bluteinschlag" nach § 7 EinsWErsB (siehe S. 121);

Deutsche, die nachweislich *Zugehörige des tschechischen Volkstums* waren, nach § 6 KEntlB.

Deutsche, die der *französischen Fremdenlegion* oder der *rotspanischen* Armee angehört hatten, durften im Frieden nicht aktiven Wehrdienst leisten.

---

[26]) Hitler hatte noch vor Kriegsbeginn entschieden: Alle Erbkranken, die sich freiwillig zum Dienst in der Wehrmacht melden, sind zu untersuchen und, wenn irgend tauglich, zum Wehrdienst zuzulassen. Darüber hinaus soll ggf. den Erbkranken, die sich freiwillig gemeldet haben, jedoch als untauglich für den Wehrdienst abgelehnt werden müssen, die Wehrsteuer erlassen werden. Diese Bestimmung soll nicht veröffentlicht werden, damit Meldungen, die nur den eigenen wirtschaftlichen Vorteil zum Ziele haben, vermieden werden (Akten BA-R 43 II/1308).

[27]) Diese Vorschrift bezog sich nur auf Fälle irrtümlicher Einstellung. Ordnungsgemäß eingestellte Soldaten ausländischer Staatsangehörigkeit konnten nicht „auf Grund zwingenden Rechts" von der Erfüllung der Wehrpflicht ausgeschlossen werden, da sie während ihrer Zugehörigkeit zur Wehrmacht nur in einem Wehrdienstverhältnis standen. In Erlassen des OKW wurde daher angeordnet, gegen Soldaten ausländischer Staatsangehörigkeit ggf. auf „Ausschluß aus der deutschen Wehrmacht" statt auf Verlust der Wehrwürdigkeit zu erkennen (OKM, 15. 9. 1944 – Mar Wehr/R II a Nr. 16 121 – im BA/ZNS II 1).

[28]) Die Zigeuner gehörten nach den Juden zur zweiten Gruppe der „Fremdvölkischen" in Deutschland. Im Altreich lebten 1940 nur ca. 30 000 Zigeuner und Zigeunermischlinge. Davon machten die Mischlinge mehr als 90 v. H. aus. Wegen ihrer geringen Zahl spielten sie wehrpolitisch keine große Rolle (Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 4. Heft 1959).

Im Kriege wurden sie, soweit nicht ihre Einberufung zu Sondereinheiten für ehemalige Fremdenlegionäre[29]) erfolgte, nur in Einzelfällen zugelassen. Die militärischen Abwehrstellen überprüften in Zusammenarbeit mit den Staatspolizeistellen die Aufnahmewürdigkeit in die Wehrmacht. Die Entscheidung traf der Wehrkreisbefehlshaber. Bei Ablehnung verblieben sie in der Ers.Res. II (n. z. v.).

Entlassung wegen Dienstunfähigkeit (DU)

Arbeitsverwendungsunfähige (avu) Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften konnten ohne weiteres im DU-Verfahren aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden[30]). Soldaten, die arbeitsverwendungsfähig (av) befunden waren, konnten nur dann als dienstunfähig entlassen werden, wenn der die Kriegsbrauchbarkeit einschränkende Körperschaden oder dessen Verschlimmerung erst nach der Einstellung erworben oder festgestellt wurde und eine dem Grad der Behinderung entsprechende Weiterverwendung beim Ersatztruppenteil oder im Büro- und Verwaltungsdienst nicht möglich war.

Einsatzbeschädigte *aktive Offiziere* durften nur dann als dienstunfähig entlassen werden, wenn sie es selbst beantragten. Sonst waren sie in der Wehrmacht weiter zu verwenden und wurden ggf. nach Abschluß der Heilbehandlung für ihre künftige Verwendung ausgebildet. In dieser Zeit konnte auch ein Hochschulstudium durchgeführt werden[31]).

Jüngere frontbewährte versehrte *Reserveoffiziere* konnten in Ausnahmefällen, insbesondere zur Vermeidung von persönlichen und wirtschaftlichen Härten, zu den aktiven Offizieren übernommen werden. Sofern eine Verwendung dieser Offiziere in Verwaltungs- oder Sonderdiensten auf Grund ihres Gesundheitszustandes nicht möglich war oder nicht angebracht erschien, konnte eine Übernahme zu den aktiven Truppenoffizieren auch lediglich in der Absicht erfolgen, sie unter den für aktive Offiziere geltenden Bedingungen für einen Zivilberuf auszubilden oder umzuschulen[32]).

Berufsunteroffiziere mit einer aktiven Wehrdienstzeit von mehr als fünf und weniger als zwölf Dienstjahren durften vor Ablauf ihrer Dienstverpflichtung wegen DU nur entlassen werden, wenn sie avu im Sinne des § 88 WFVG waren und die Wiedererlangung der Arbeitsverwendungsfähigkeit

---

[29]) Siehe S. 114 Anmerkung 16.

[30]) Über die Abänderung des wehrmachtärztlichen Tauglichkeitsgrades „avu" in „wu" usw. siehe S. 140.

[31]) HM 1940 S. 493; HM 1941 S. 211, 664; HM 1943 S. 234; LVBl. 1942 S. 189, 921; LVBl. 1943 S. 825. Über die Beförderung von Schwerstbeschädigten zum Offizier und innerhalb der Offizierdienstgrade siehe S. 249. Die Einleitung und Durchführung des DU-Verfahrens bei Offizieren ist geregelt in HVBl. 1940 C S. 91, 119, 208; HVBl. 1940 B S. 251, 403; HVBl. 1941 C S. 42; HVBl. 1941 B S. 267.

[32]) HM 1942 S. 257, 502; HM 1943 S. 179, 431; HM 1944 S. 280, 376.

voraussichtlich nicht mehr zu erwarten war. Av-befundene Berufsunteroffiziere konnten auf eigenen Wunsch entlassen werden, wenn die dienstlichen Belange durch die Entlassung nicht beeinträchtigt wurden[33]).

Sonderbestimmungen über die DU-Entlassung erblindeter, tuberkulöser, hirnverletzter und geisteskranker Soldaten sowie von Soldaten mit mangelhaftem Gebiß siehe HVBl. 1939 C S. 494; HVBl. 1941 B S. 373; HM 1942 S. 11; LVBl. 1942 S. 779; HM 1944 S. 239. Chronisch Magenkranke konnten als dienstunfähig entlassen werden, wenn sie avu im Sinne des § 88 WFVG waren. Sonst waren Magenkranke mit erheblichen Störungen des Allgemeinzustandes als av zu beurteilen und als dienstunfähig zu entlassen, wenn eine zweckentsprechende Verwendung im aktiven Wehrdienst nicht möglich war (Vfg. HSanInsp, 12. 3. 1941 — S In/Wi/G (II e) Nr. 1470/41).

Anweisungen für die DU-Entlassung von *Freiwilligen aus dem Osten* in landeseigenen und deutschen Verbänden sind veröffentlicht in HM 1944 S. 324 und HM 1945 S. 31.

Entlassung wegen mangelnder Eignung

Für Offiziere galten auch im Kriege die Bestimmungen über Entlassung aus dem Offizierkorps wegen mangelnder Eignung (vgl. S. 336). Über Weiterverwendung im niedrigsten Mannschaftsdienstgrad und Wiederbeförderung siehe S. 230.

Für Unteroffiziere und Mannschaften war im Krieg der Entlassungsgrund der mangelnden Eignung weggefallen. An seine Stelle trat die *Aufhebung der Dienstverpflichtung* für Berufssoldaten und der *Rangverlust* (vgl. S. 357). Soldaten, die trotz erzieherischer und disziplinarer Maßnahmen eine Gefahr für die Manneszucht oder eine Schädigung der Truppe bedeuteten, wurden in eine Sonderabteilung versetzt.

Entlassung wegen unehrenhafter Handlungen

Für Offiziere war die Möglichkeit der Entlassung aus dem Offizierkorps wegen unehrenhafter Handlungen (vgl. S. 337) im Kriege nicht eingeschränkt. Über Weiterverwendung im niedrigsten Mannschaftsdienstgrad und Wiederbeförderung siehe S. 220.

Unteroffiziere konnten unter gleichzeitiger Aberkennung der Vorgesetzteneignung entlassen und anschließend ohne Übertritt in den Beurlaubtenstand bei einem anderen Feldtruppenteil mit dem niedrigsten Mannschaftsdienstgrad wieder eingestellt werden[34]), wenn sie

---

[33]) HVBl. 1942 C S. 169; HVBl. 1943 C S. 22; LVBl. 1940 S. 639; LVBl. 1943 S. 935.

[34]) Entlassung und Wiedereinstellung wurden hier zu einem Hoheitsakt zusammengefaßt.

a) durch unehrenhafte Handlung[35]), die auf gerichtlichem Wege nicht zu Rangverlust führte, sich so in der Achtung ihrer Kameraden oder Untergebenen herabgesetzt hatten, daß sie als Vorgesetzte nicht mehr tragbar waren (bei Berufsunteroffizieren wurde gleichzeitig die Dienstverpflichtung aufgehoben),
b) durch fortgesetzt schwere Verstöße gegen die Zucht und Ordnung das Ansehen der Wehrmacht beeinträchtigten oder die Disziplin der Truppe gefährdeten und trotz erschöpfender Anwendung erzieherischer und disziplinarischer Maßnahmen nicht mehr zu bessern waren[36]).

Unteroffiziere, die bewußt und planmäßig gegen die Zucht und Ordnung verstießen, konnten in unmittelbarem Anschluß an die Entlassung unter gleichzeitiger Aberkennung der Vorgesetzteneignung mit dem niedrigsten Mannschaftsdienstgrad sogleich einer Sonderabteilung überwiesen werden.

In der Regel war davon auszugehen, daß Unteroffiziere, die wegen unehrenhafter Handlung zu einer Gefängnisstrafe von längerer als dreimonatiger Dauer rechtskräftig verurteilt waren, nicht mehr Vorgesetzte sein konnten, sofern sonstige Führung, Persönlichkeitswert und besondere Bewährung vor dem Feinde nicht eine Ausnahme rechtfertigten.

Soldaten mußten nach Verurteilung wegen widernatürlicher Unzucht aus §§ 175, 175a oder im Zusammenhang damit aus § 330a RStGB, soweit nicht auf Verlust der Wehrwürdigkeit erkannt war, wegen unehrenhafter Handlung aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, wenn im Urteil festgestellt war, daß sie sich aus Veranlagung oder unverbesserlichem Trieb vergangen hatten (HM 1943 S. 390; vgl. auch HM 1942 S. 256).

Entlassung mangels Verwendungsmöglichkeit

Offiziere mit mindestens zehn Dienstjahren konnten auch im Kriege aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, wenn für sie aus militärischen Gründen keine Verwendungsmöglichkeit mehr bestand (vgl. S. 338). Die Neufassung des § 24 Abs. 3 WG vom 20. 8. 1940 erweiterte diese Bestimmung auch auf Berufsunteroffiziere mit mindestens zwölf Dienstjahren[37]).

---

[35]) Z. B. Feigheit, Fahnenflucht, Selbstverstümmelung, Diebstahl, Unterschlagung, Untergebenenmißhandlung schwerer Art, überhaupt alle Verstöße gegen die Strafgesetze, die nach allgemeiner Anschauung als unehrenhaft galten.

[36]) Die erzieherischen Maßnahmen waren als erschöpft anzusehen, wenn
a) bei Berufsunteroffizieren trotz Aufhebung der Dienstverpflichtung,
b) bei Unteroffizieren d. B. trotz förmlicher Verwarnung
der erzieherische Erfolg ausgeblieben war.

[37]) Die für Offiziere bereits bestehende Vorschrift wurde nun auf Offiziere mit mindestens zehnjähriger Dienstzeit beschränkt. Die Änderung des WG war die Grundlage für die gleichzeitig durchgeführte Änderung des WFVG.

Soldaten mit dem Tauglichkeitsgrad av, bei denen die Voraussetzungen für eine DU-Entlassung nicht vorlagen, konnten mangels Verwendungsmöglichkeit entlassen werden, wenn sie weder bei ihrem Ersatztruppenteil noch bei anderen Dienststellen zum Freimachen von Ersatz für die fechtende Truppe verwendet werden konnten. Das galt in besonders gelagerten Ausnahmefällen auch für gvH-Soldaten.

Entlassung wegen Unabkömmlichstellung

Die Uk-Stellung (befristete oder widerrufliche Entlassung) von Fachkräften, die zur Durchführung einer Reichsverteidigungsaufgabe der Kriegswirtschaft, des Verkehrs oder der Verwaltung unentbehrlich und unersetzbar waren, regelte sich nach den auf S. 142 behandelten „Bestimmungen für Unabkömmlichstellung bei besonderem Einsatz" (D 3/14, MDv. Nr. 907, LDv. 75/14) vom 11. 11. 1940. In besonders krisenhaften Lagen verfügte der Chef OKW befristete oder zeitlich unbestimmte Uk-Sperren für die Feldwehrmacht, die erstmalig am 20. 12. 1941 auf die gesamte Wehrmacht ausgedehnt wurden. Für Spezialbetriebe wurden Ausnahmen besonders zugelassen[38]).

Im Gegensatz zum Uk-Gestellten blieb der *Arbeitsurlauber* nach ausdrücklicher Vorschrift (HM 1940 S. 517; HM 1941 S. 444, 560, 652) auch während seines Urlaubs Soldat. Die Aufnahme der Arbeit wurde von seinen militärischen Dienststellen befohlen und die Art der Arbeit vom Arbeitsamt zugewiesen. Er galt nicht als dienstverpflichtet. Für ihn schied somit die Anwendung der Kräftebedarfsverordnung vom 13. 2. 1939 (RGBl. I S. 206, 403) von vornherein aus. Das militärische Dienstverhältnis war jedoch in einem Maße gelockert, daß sich der über vier Wochen hinausgehende Arbeitsurlaub von dem gewöhnlichen Erholungsurlaub weitgehend unterschied und mit ihm fast nichts als den Namen gemeinsam hatte. So wurden die Beziehungen zum alten Truppenteil völlig gelöst, die Versetzung zum Ersatztruppenteil bzw. zur zuständigen Wehrersatzdienststelle war rein formell, die Verpflichtung, Uniform zu tragen, aufgehoben. Ansprüche auf Wehrsold, Truppenverpflegung, Heilfürsorge und Familienunterhalt bestanden nicht. In seinen praktischen Auswirkungen glich daher der Arbeitsurlaub viel eher einer zeitlich unbestimmten Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst, freilich unter Fortdauer der soldatischen Melde- und Gestellungspflichten (Unterordnungsverhältnis). So konnte der Urlauber zurückgerufen werden, wenn z. B. durch Meldung des Arbeitsamtes oder Betriebes seine Arbeitsverweigerung oder -bummelei bekannt wurde.

Die rechtliche Stellung von Arbeitsurlaubern hatten auch die Angehörigen der 18 *„Urlaubsdivisionen"*. Von diesen Verbänden, die nach Abschluß des Westfeldzuges im Laufe des Juli und August 1940 aus dem Verband des Feldheeres ausschieden und den Stellv.Gen.Kdos. unterstellt wurden, blieben nur Stämme erhalten, während die Mehrzahl der Mannschaften in die Rüstung und Landwirt-

---

[38]) OKW, 20. 12. 1941 – 12 i/k 10 WFSt/Abt. L (II Org) Nr. 3694/41 geh. –; Akten im BA/ZNS II 14.

schaft beurlaubt wurden. Sie sollten jederzeit wieder verfügbar sein. Ab Dezember 1940 wurden die Urlaubsdivisionen wieder aufgefüllt[39]).

Entlassung und Wiedereinstellung älterer Geburtsjahrgänge

Soldaten, die aus Anlaß des Krieges zum aktiven Wehrdienst einberufen worden waren und am 31. 3. 1939 das 45. Lebensjahr, also das wehrpflichtige Alter, überschritten hatten, sollten gemäß Vfg. OKH vom 26. 3. 1940 (HVBl. C S. 143) allmählich entlassen und durch jüngere Wehrpflichtige ersetzt werden, wenn für sie keine besondere Verpflichtung über das wehrpflichtige Alter hinaus bestand, sie nicht freiwillig weiterdienen wollten oder sich nicht als Kriegsfreiwillige gemeldet hatten. Für Wehrpflichtige, die während des Krieges die im § 4 WG festgesetzte Altersgrenze erreichten, kam eine Entlassung aus der Wehrpflicht nicht in Betracht.

Unter dem 23. 7. 1940 (HM S. 409, vgl. auch HM 1942 S. 510) wurde angeordnet, daß die dem Geburtsjahrgang 1896 und älter angehörenden *weltkriegsgedienten* Unteroffiziere und Mannschaften, soweit sie nicht freiwillig im Heere verbleiben wollten, nunmehr beschleunigt aus der Wehrmacht herauszulösen und zu entlassen seien. Eine Ausnahmeregelung galt für Unteroffiziere der Sonderlaufbahnen und für solche Soldaten, die Strafaussetzung zur Bewährung erhalten hatten.

Im Frühjahr 1943 genehmigte Hitler die Einstellung bzw. Wiedereinstellung von Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1894 bis 1900, auch wenn es sich um Weltkriegsgediente handelte, zunächst in begrenztem Umfange (OKW, 7. 7. 1943 – BMB S. 59).

Schutzbestimmungen für kinderreiche Väter sowie für einzige und letzte Söhne

Soldaten, die *Väter von mehr als vier ehelichen unversorgten Kindern* waren, konnten auf Antrag an weniger gefährdeten Stellen der Front oder in der Heimat verwendet werden (HM 1940 S. 317)[40]).

Wehrpflichtige, die *Väter von acht und mehr lebenden ehelichen bzw. an Kindes statt angenommenen Kindern* waren und ihnen gesetzlichen

---

[39]) HM 1941 S. 80 und Burkhart Mueller-Hillebrand: Das Heer 1933–1945, Band II, Verlag von E. S. Mittler u. Sohn GmbH, Frankfurt/M. 1956.

[40]) Die Zurückziehung von kinderreichen Vätern wurde mit HVBl. 1941 B S. 486 (Neufassung im HVBl. 1942 B S. 441) neu geregelt: Väter von fünf und mehr lebenden unversorgten Kindern konnten aus der kämpfenden Truppe zurückgezogen und in eine Einheit des rückwärtigen Dienstes, ggf. auch zur Ersatzwehrmacht, versetzt werden. Diese Bestimmungen fanden auch Anwendung auf Berufssoldaten und aktive Wehrmachtbeamte.

Unterhalt gewährten, wurden nur auf eigenen Wunsch zum Kriegswehrdienst einberufen, sonst bis auf weiteres zurückgestellt. Soldaten und Ergänzungswehrmachtbeamte, bei denen diese Voraussetzungen vorlagen und die nicht freiwillig in der Wehrmacht verbleiben wollten, konnten auf Antrag aus dem Wehrdienst entlassen werden (HVBl. 1941 C S. 161, 408). Mit Erlaß des Chefs OKW vom 8. 1. 1944 (HVBl. C S. 35) wurde diese Bestimmung aufgehoben. Väter von acht und mehr Kindern waren künftig nach den allgemeinen Bestimmungen zum Wehrdienst heranzuziehen, aber nach Möglichkeit nur in der Nähe ihres Heimatortes zu verwenden. Der Einsatz in besetzten Gebieten war nur mit ihrer Zustimmung gestattet.

Durch Führerbefehl vom 21. 9. 1944 (HVBl. B S. 310) ergingen weitere Einschränkungen:

a) Schutzbestimmungen für Väter von fünf und sechs Kindern wurden aufgehoben,

b) Väter von sieben und mehr Kindern waren nunmehr in den Versorgungstruppen und bodenständigen Einheiten des Feldheeres zu verwenden.

Bei besonders schwierigen häuslichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen konnten die Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile den Verbleib des Soldaten in der Ersatzwehrmacht (in Heimatnähe) anordnen.

Soldaten, die aus besonderen Gründen der Anwendung der Schutzbestimmungen nicht würdig erschienen, konnten von der Zurückziehung ausgeschlossen werden. Als besondere Gründe waren z. B. anzusehen: fortgesetzt schlechte Führung, asoziales Verhalten, erbbiologische Minderwertigkeit (HVBl. 1943 B S. 262).

Letzte und einzige Söhne von Familien, von denen bereits die Väter gefallen waren bzw. die bereits durch den Tod von Söhnen im Felde erhebliche Opfer gebracht hatten (einschl. 1. Weltkrieg), sollten an weniger gefährdeten Stellen der Front oder in der Heimat eingesetzt werden (HM 1940 S. 317). Von der Versetzung in eine Einheit des rückwärtigen Dienstes oder des Ersatzheeres konnte abgesehen werden, wenn der Soldat – auch der Minderjährige – entgegen dem ausdrücklichen Wunsch seiner Angehörigen in der kämpfenden Truppe bleiben wollte und hierüber eine schriftliche Erklärung abgab (HM 1940 S. 498) oder aus den schon erwähnten besonderen Gründen der Anwendung der Schutzbestimmungen nicht würdig erschien (HVBl. 1943 B S. 262).

Mit OKW-Erlaß vom 25. 9. 1943 (HVBl. B S. 269) wurden die Schutzbestimmungen für einzige Söhne (Vater im 1. oder 2. Weltkrieg gefallen) und für letzte Söhne (Vater lebt) aufgehoben. Einzige und letzte Söhne konnten danach unbeschränkt eingesetzt werden.

Entlassung von Angehörigen regierender oder ehemals regierender Fürstenhäuser

Hitler hatte in seinem sogenannten „Fürstenerlaß" vom 19. 5. 1943[41]) befohlen, daß in verantwortlichen Stellen des Staates, der Partei und der Wehrmacht sich nur solche Männer befinden dürften, „die durch keinerlei verwandtschaftliche Bindungen von dem fanatisch zu erstrebenden Ziel, dem Sieg der nationalsozialistischen Weltanschauung, abgelenkt werden"[42]).

Die hierzu den höheren Kommandobehörden gegebenen Ausführungsbestimmungen und Richtlinien regelten die einheitliche Durchführung dieses geheimen Führerbefehls in der Wehrmacht mit dem Ziel

1. die Besetzung maßgebender Stellen „mit international gebundenen Männern" zu verhindern und ihnen auch den Aufstieg in solche Stellen von vornherein zu verwehren,
2. die Entlassung aller Angehörigen regierender oder ehemals regierender Fürstenhäuser aus der Wehrmacht herbeizuführen[43]).

Die hiernach durchzuführenden Entlassungen sollten nach einem ausdrücklichen Befehl des Chefs OKW in würdiger Form und mit Versorgung erfolgen. Die Betroffenen wurden in der Regel vor der Entlassung noch einmal befördert. In Fällen, die außenpolitische Auswirkungen erwarten ließen, besonders bei Verflechtungen mit dem neutralen Ausland, mußte das Einverständnis des Auswärtigen Amtes eingeholt werden. Über Zweifelsfälle und Ausnahmen entschied Hitler.

Die Wehrmachtteile hatten dem Chef OKW im Mai 1944 gemeldet, daß die Entlassungen nach dem „Fürstenerlaß" durchgeführt seien. Hitler griff im Oktober 1944 das Thema noch einmal auf, ermahnte zur Wachsamkeit allen Personen gegenüber, die irgendwelche Beziehungen zu ausländischen Kreisen hätten. Jeder bekannt werdende Einzelfall solle jetzt und künftig sorgfältig geprüft werden. Offensichtlich bereiteten ihm die mit seiner Ausnahmegenehmigung in der Wehrmacht verbliebenen Angehörigen ehemals regierender Fürstenhäuser einige Unruhe.

---

[41]) Akten im BA/ZNS II 1. Hitler hatte schon im März 1940 eine grundsätzliche Regelung gefordert, daß in der Wehrmacht und in der Beamtenschaft nur Männer angestellt werden dürften, die frei von internationalen Bindungen seien. Er war empört, als er hörte, daß Prinz Oskar von Preußen ein Regiment führe. Vom HPA war er damals als Divisionskommandeur vorgesehen (Jodl-Tagebuch in IMT Bd. XXVIII S. 397).

[42]) Der Chef OKW hat in seinen Ausführungsbestimmungen vom 23. 10. 1943 diese Ausführung Hitlers wie folgt zitiert: „ . . . die durch keinerlei internationale Bindungen von dem einen großen Ziel, dem Sieg des nationalsozialistischen Deutschland, abgelenkt werden".

[43]) Die Einstellung von Prinzen war bereits seit April 1941 verboten. Ausnahmegenehmigungen hatte sich Hitler in jedem Einzelfall persönlich vorbehalten.

Entlassung römisch-katholischer Geistlicher

Der Chef OKW verfügte unter dem 11. 6. 1944 die Entlassung der römisch-katholischen Geistlichen, Diakone, Subdiakone, Theologiestudenten und Ordensleute, soweit sie Offiziere d. R. oder z.V. waren, aus dem aktiven Wehrdienst und aus jedem Wehrdienstverhältnis. Eine Begründung für diese Maßnahme, die bis 1. 12. 1944 abgeschlossen sein mußte, wurde nicht gegeben (vgl. S. 116).

Die „Säuberungsaktion" nach dem 20. Juli 1944

In seinem Erlaß vom 2. 8. 1944 an den Chef OKW sagte Hitler[44]):

„Das Heer hat mir den Wunsch unterbreitet, zu sofortiger Wiederherstellung seiner Ehre schnellstens durch eine rücksichtslose Säuberungsaktion auch von den letzten am Anschlag am 20. Juli 1944 beteiligten Verbrechern befreit zu werden. Es möchte die Schuldigen sodann der Volksjustiz überantwortet sehen.

Ich will dem entsprechen, zumal der schnelle und tatkräftige Zugriff des Heeres selbst den volks- und hochverräterischen Anschlag im Keime erstickt hat.

Ich bestimme: Ein Ehrenhof von Feldmarschällen und Generalen des Heeres hat zu prüfen,

wer an dem Anschlag irgendwie beteiligt ist und aus dem Heere ausgestoßen werden soll,
wer als verdächtig zunächst zu entlassen sein wird ...

Ich werde über die Anträge des Ehrenhofes persönlich entscheiden.

Soldaten, die ich ausstoße, ... sollen daher auch nicht von einem Gericht der Wehrmacht, sondern zusammen mit anderen Tätern vom Volksgerichtshof abgeurteilt werden. Dasselbe muß gelten für die Soldaten, die ich zunächst aus der Wehrmacht entlasse ..."

Der aus zwei Feldmarschällen und drei Generalen bestehende „Ehrenhof" trat erstmals am 4. 8. 1944 in Berlin-Dahlem zusammen. Auf seinen Vorschlag wurden noch am selben Tage 22 Generale und Offiziere aller Grade aus dem Heer ausgestoßen und, soweit sie nicht schon erschossen oder durch Freitod aus dem Leben geschieden waren, dem Volksgerichtshof übergeben, der die Hauptbeteiligten am 8. August zum Tode verurteilte[45]). Weitere Entlassungen, Ausstoßungen, Prozesse und Todesurteile folgten. Die genaue Zahl der Opfer des 20. Juli in der Wehrmacht und ihre Namen konnten bis heute nicht ermittelt werden. Viele Offiziere wurden darüber hinaus als Mitwisser aus der Wehrmacht entlassen, etliche davon in Konzentrations-

---

[44]) Vorgänge im BA/ZNS II 1.

[45]) Die stenographische Niederschrift dieses Schauprozesses ist abgedruckt in IMT Bd. XXXIII S. 299.

lager eingeliefert[46]), wo sie zum Teil in den letzten wirren Kriegswochen umgekommen sind.

Verfolgung politischer Straftaten

Nach dem nicht zur Veröffentlichung bestimmten Führererlaß vom 20. 9. 1944 über die Verfolgung politischer Straftaten von Angehörigen der Wehrmacht, Waffen-SS und Polizei[47]) wurde den Wehrmacht-, SS- und Polizeigerichten die Aburteilung politischer Straftaten, die sich gegen das Vertrauen in die politische oder militärische Führung richteten, entzogen und nach jeweiliger Entscheidung des Reichsministers der Justiz dem Volksgerichtshof oder den Sondergerichten zugewiesen. Die Gerichte der Wehrmacht, der SS und Polizei hatten nunmehr lediglich die Ermittlungen und Beweiserhebungen durchzuführen, falls der Gerichtsherr oder der Vorgesetzte nicht sofort selbständig handeln oder standgerichtlich einschreiten wollte.

Mit der Übernahme der Verfolgung durch den Volksgerichtshof oder durch ein Sondergericht wurde der Soldat oder Wehrmachtbeamte fristlos aus der Wehrmacht entlassen. Die Berechtigung zum Tragen der Uniform und zum Führen einer Dienst- und Amtsbezeichnung war ihm entzogen. Hatte die gerichtliche Entscheidung gegen den Entlassenen die Ehrenstrafe des Verlustes der Wehrwürdigkeit oder der Dienstentlassung (Rangverlust) nicht von Rechts wegen zur Folge (§ 35 Abs. 1 MStGB), so galt die Entlassung als nicht erfolgt. Ob der Wehrmachtangehörige in einem solchen Falle in seine alte Dienststellung wieder einrücken konnte, mußten die Oberkommandos der Wehrmachtteile entscheiden.

Einweisung von Wehrmachtangehörigen in ein Konzentrationslager

Mannschaften der Sonderabteilungen, die sich böswillig allen Erziehungsmaßnahmen widersetzten, konnten im Frieden vorzeitig aus dem aktiven Wehrdienst entlassen und für den Rest ihrer Dienstzeit der Polizei

---

[46]) Feststellungen auf Grund der Personalkarteien des OKH/PA Ag P 2 im BA/ZNS IVA.
Der auf Niederschriften des SS-Obersturmbannführers Dr. Kiesel zurückgehende sog. „SS-Bericht über den 20. Juli" gibt an, im Zusammenhang mit dem 20. Juli seien „700 beteiligte Offiziere zum Tode verurteilt und hingerichtet" worden. Vgl. Nordwestdeutsche Hefte 1947 Nr. 2 S. 33.

[47]) Vgl. S. 334 Anmerkung 14. Eine Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zu dem Führererlaß ist unter dem 12. 1. 1945 ergangen. Die Ausführungsbestimmungen dazu sind aus dem Stadium des Entwurfs nicht mehr herausgekommen. Jedoch war ab Ende Februar 1945 schon nach diesem Entwurf zu verfahren (RdErl. OKL/LR vom 28. 2. 1945 im BA/ZNS); siehe auch IMT Bd. XL S. 102.

zur Einweisung in ein Konzentrationslager übergeben werden. Bei der Mobilmachung wurden die Sonderabteilungen aufgelöst und ihre Angehörigen zu einem Feld- oder Ersatztruppenteil versetzt. Mannschaften der Sonderabteilungen mit schlechter Führung und ehemalige Soldaten der Sonderabteilungen, die sich bei der Truppe nicht bewährten, sowie unerziehbare Angehörige des Feldsonderbataillons, des Prüfungslagers der Luftwaffe, der Feldstraflager und der Bewährungstruppe 999 konnten ebenfalls aus dem aktiven Wehrdienst entlassen und zum Arbeitseinsatz unter erschwerten Bedingungen in ein Konzentrationslager überwiesen werden.

In den beim Internationalen Suchdienst in Arolsen verwahrten Unterlagen aus den früheren Konzentrationslagern[49]) ist in diesen Fällen als Haftart jeweils *„Schutzhaft-Sonderaktion Wehrmacht" (SAW)* angegeben, oft mit erläuterndem Zusatz (z. B.: Disziplinarstrafen).

Bei der durch Himmler beeinflußten Neuregelung des militärischen Strafvollzugs im Herbst 1944[50]) wurden die Gerichtsherrn angewiesen, auch folgende Wehrmachtangehörige künftig aus dem Wehrdienst zu entlassen und unter dem Kennwort *„Zwischenhaft II"* für mindestens ein Jahr zum „kriegswichtigen Arbeitseinsatz"[51]) in das Konzentrationslager Buchenwald zu verbringen:

a) Verurteilte, die während des Strafvollzugs in Feldstrafgefangenenabteilungen (Feldvollzug) oder in der Bewährungstruppe 500 wegen einer vorsätzlichen Tat erneut gerichtlich mit einer Freiheitsstrafe bestraft werden mußten oder sich sonst als unerziehbar erwiesen;

b) Verurteilte — vor allem Angehörige technischer Berufe —, die aus Mangel an soldatischen Eigenschaften weder für den Feldvollzug

---

[49]) Nach dem 2. Weltkrieg hatten die Besatzungsmächte ein Zentrales Suchbüro mit Zonensuchstellen für die Nachforschung nach vermißten Ausländern eingerichtet. Am 1. 1. 1948 entstand aus dieser Organisation der Internationale Suchdienst (ITS) der Internationalen Flüchtlingsorganisation (IRO). 1951 wurde der ITS durch die Alliierte Hohe Kommission in Deutschland übernommen und 1955 dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz in Genf unterstellt.
Bei dieser Dienststelle befinden sich neben den Unterlagen aus früheren Konzentrationslagern auch Nachweise über den Kriegsarbeitseinsatz von Ausländern in Deutschland. Es wird verwiesen auf den Aufsatz „Das Archiv des ITS (International Tracing Service)" im Mitteilungsblatt für das deutsche Archivwesen DER ARCHIVAR, Heft 1/1955, Druck und Vertrieb durch F. Schmitt, Siegburg (Rhld.); vgl. auch Heft 4/1955 und Heft 2/1958.

[50]) Vfg. ChHRüst u. BdE vom 5. 9. 1944, RdErl. RdL u. ObdL vom 8. 12. 1944 und 20. 1. 1945 im BA/ZNS II 1, VI.3.

[51]) Der früher verwandte Ausdruck „Arbeitseinsatz unter erschwerten Bedingungen" wurde nun nicht mehr gebraucht, weil er nach dem KZ-Sprachgebrauch eine weitere Verschärfung bedeutete, die als Disziplinarmaßnahme vorgesehen war.

noch für eine Strafaussetzung in Frage kamen. Der Arbeitseinsatz im Konzentrationslager sollte stets angeordnet werden, wenn neben der Freiheitsstrafe auf eine Maßregel der Sicherung und Besserung erkannt worden war.

Zum Tode verurteilte Soldaten, die nutzbringende Arbeit leisten konnten, kamen unter Aussetzung der Vollstreckung mit dem Kennwort „*Zwischenhaft I*" in das Konzentrationslager Mauthausen bei Linz.

Daneben bestätigte Himmler in seiner Eigenschaft als Befehlshaber des Ersatzheeres häufig Urteile mit der Maßgabe, daß den Verurteilten Gelegenheit zur Bewährung in besonderem Einsatz gegeben werden solle. In diesen Fällen wurde gewöhnlich die Einweisung in die *SS-Sturmbrigade Dirlewanger* angeordnet[52]).

Der Sonderverband Dirlewanger wurde Ende 1941 im Rahmen der Waffen-SS in Bataillonsstärke aufgestellt und bestand zunächst hauptsächlich aus Wilddieben. Dann kamen Bewährungsleute aus allen Teilen der SS hinzu. Ab 1943 wurden Wehrunwürdige aus der Heimat in die Ersatz- und Ausbildungseinheiten dieser Truppe einberufen. Es handelte sich dabei um solche Männer, die wegen Vorbereitung zum Hochverrat, Vergehen gegen das Heimtückegesetz, verbotener Bibelforschertätigkeit u. ä. bei der Gestapo registriert waren.

Der Sonderverband – nach seinem Initiator und Kommandeur Dr. Oskar Dirlewanger benannt – erlitt in rücksichtslosem Einsatz große Verluste, wurde immer wieder ergänzt, zum Regiment und schließlich im Sommer 1944, nachdem Himmler ChHRüst u. BdE geworden war, zur Brigade erweitert.

Diese Truppe hatte keinen guten Ruf. Bei der Niederwerfung des Warschauer Aufstandes im August 1944 ließ sie sich derartige Ausschreitungen zu Schulden kommen, daß der Chef des Generalstabes des Heeres bei Hitler die Entfernung dieses Verbandes von der Ostfront forderte[53]). Himmler selbst schilderte ihn ganz treffend in seiner Rede vor den Gauleitern in Posen am 3. 8. 1944: „ . . . Nachdem das immer noch nicht langte, sagte ich dem Dirlewanger: Passen Sie auf, suchen Sie sich aus unseren KZ-Strolchen, aus den Berufsverbrechern die Geeigneten heraus. Der Ton in dem Regiment ist selbstverständlich in vielen Fällen, möchte ich sagen, ein mittelalterlicher, mit Prügel usw. Oder wenn einer schief guckt, ob wir den Krieg gewinnen, dann fällt er tot vom Tisch, weil ihn der andere über den Haufen schießt. Anders läßt sich mit einem solchen Volk ja nicht umgehen . . ."[54]).

Überführung von Soldaten aller Wehrmachtteile in die Waffen-SS

Soldaten, die im aktiven Wehrdienst standen, konnten nur mit Genehmigung der Oberbefehlshaber der Wehrmachtteile zur Waffen-SS übertreten

---

[52]) Vfg. ChHRüst u. BdE vom 31. 10. 1944 im BA/ZNS II 1.

[53]) IMT Bd. IV S. 535, Bd. XXXVIII S. 374. Siehe auch bei Heinz Guderian: Erinnerungen eines Soldaten, Kurt Vowinckel Verlag Heidelberg 1951, S. 322.

[54]) Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 4. Heft 1953.

(HVBl. 1941 B S. 312)[55]). Bei Eingang von Übernahmegesuchen richtete das SS-Führungshauptamt ggf. Freigabeanträge an die Wehrmachtteile. Die in Frage kommenden Soldaten wurden dann auch mit Gültigkeit für das Friedensverhältnis auf eigenen Antrag nach § 24 Abs. 2d WG aus der Wehrmacht entlassen und traten anschließend in die Waffen-SS ein.

Zwischen dem Reichsführer SS und dem Chef des Heerespersonalamtes wurde im April 1944 vereinbart, daß – abgesehen von besonders zu begründenden Ausnahmen – in Zukunft nur noch Freigabeanträge für solche Offiziere und Offizieranwärter eingereicht werden sollten, die Angehörige der allgemeinen SS waren.

Auf Grund eines Führerbefehls vom 8. 7. 1944 wurden Unteroffiziere und Mannschaften aller Wehrmachtteile in größerer Zahl in den Befehlsbereich des Reichsführers SS[56]) übergeführt. Einzelheiten waren geregelt in

OKH (ChHRüst u. BdE) AHA Stab II (1) Nr. 30 376/44 vom 10. 7. 1944,

Reichsführer SS – SS-Hauptamt B I V.S. Tgb.Nr. 4195/44 geh. – B I 4 c – 321/44 geh. vom 28. 7. 1944,

OKL – Luftwaffenwehramt – Az. 23 b 12/14 – 12 (I/1, I C) vom 31. 8. 1944.

Führerbefehl und Ausführungsbestimmungen konnten bisher nicht festgestellt werden. Es scheint aber sicher zu sein, daß diese Abgaben in der Hauptsache nicht auf Grund von Freiwilligenmeldungen zustande gekommen sind (vgl. auch IMT Bd. IX S. 463, Bd. XX S. 374, 389, 401 und 501).

Entlassungsstellen des Heeres, der Kriegsmarine, der Luftwaffe und der Waffen-SS

Die Entlassung von Soldaten des Heeres erfolgte grundsätzlich nur durch Dienststellen des Ersatzheeres. Soldaten der Feldeinheiten, deren Entlassung von der zuständigen Stelle genehmigt war[57]), wurden zur Durchführung der Entlassung der zuständigen Ersatzeinheit überwiesen. Das OKH (ChHRüst u. BdE) befahl mit Vfg. vom 26. 6. 1940 (HVBl. B S. 251) die Aufstellung von

---

[55]) Die ausnahmsweise Einstellung in die Waffen-SS von Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, die bereits in der Wehrmacht gedient hatten, bedurfte in jedem Falle der vorherigen schriftlichen Genehmigung des OKW.

[56]) Neben dem Einsatz in der Waffen-SS kam insbesondere für ältere oder frontuntaugliche Soldaten eine Verwendung in den Konzentrationslager-Wachmannschaften der SS-Totenkopfverbände in Frage.

[57]) Die Entlassung von Offizieren verfügten die Personalämter der Wehrmachtteile (HPA, MPA, LP), für Unteroffiziere und Mannschaften waren im Kriege durchweg die Vorgesetzten mit mindestens den Disziplinarbefugnissen eines Divisionskommandeurs zuständig.

Heeres-Entlassungsstellen in den Wehrkreisen[58]) zur Durchführung der DU-Entlassungen und zur Betreuung der dienstunbrauchbar gewordenen Soldaten bis zu ihrem Entlassungstag. Dadurch sollte die Entlastung der Ersatztruppenteile, eine Erleichterung für die Versehrten und eine Beschleunigung bei der Überleitung in das Zivilleben erreicht werden.

Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften waren in diesen Fällen zu der ihrem Wohnort am nächsten liegenden Entlassungsstelle ihres Heimatwehrkreises zu versetzen, sobald der ärztliche Befundschein ausgestellt und die Voraussetzungen für die Durchführung des DU-Verfahrens gegeben waren (HVBl. 1941 B S. 239).

Die Entlassung aller Unteroffiziere und Mannschaften der Kriegsmarine wurde durch die *Stammarineteile* (2. Admirale und Inspektion des Bildungswesens der Marine) vorbereitet und von den einzelnen Marineteilen durchgeführt (HVBl. 1940 B S. 239).

Alle Unteroffiziere und Mannschaften der Luftwaffe wurden durch die *Annahme- und Entlassungsstellen der Luftgaukommandos* entlassen[59]). Zu-

---

[58]) Die HEntlSt befanden sich in der Regel an Standorten der Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsämter (HVBl. 1943 B S. 304). Im Wehrkreisbereich XXI, im Protektorat Böhmen und Mähren und im Generalgouvernement waren wegen des geringen Anfalls von DU-Entlassungen besondere HEntlSt nicht eingerichtet worden. Deren Aufgaben wurden hier von bestimmten Wehrbezirkskommandos, im Generalgouvernement durch die Wehrüberwachungsämter, wahrgenommen (HVBl. 1940 B S. 403; HVBl. 1942 B S. 31).

[59]) Die A.- und E.-Stellen waren hinsichtlich der Annahme nur zuständig für längerdienende Freiwillige (Bewerber für die Unteroffizierlaufbahn) aller Waffengattungen sowie für Kriegsfreiwillige für das fliegende Personal der Flieger- und Luftnachrichtentruppe. Alle anderen Kriegsfreiwilligen für die Luftwaffe wurden nur durch die Wehrersatzdienststellen angenommen (HM 1940 S. 399). Für Offizierbewerber der Luftwaffe bestanden vier besondere Annahmestellen (LVBl. 1939 A S. 149; LVBl. 1940 A S. 1).
Das Annahmeverfahren für Freiwillige der Kriegsmarine durch die Wehrersatzdienststellen war geregelt in BMB 1943 S. 49. Auch Bewerbungen zum Eintritt in die Offizierlaufbahnen wurden ausschließlich von den Wehrersatzdienststellen entgegengenommen und an die „Annahmestelle für Offizierbewerber der Kriegsmarine" in Stralsund weitergeleitet.
Den in allen Wehrkreisen als Außenstellen des HPA bestehenden „Annahmestellen für Offizierbewerber des Heeres" wurden ab 1. 5. 1943 neue „Annahmestellen für Unteroffizierbewerber des Heeres" angegliedert (HVBl. 1943 B S. 262; HVBl. 1943 C S. 347, 509). Diese Organisation erhielt dann die Bezeichnung „Annahmestellen für den Führernachwuchs des Heeres". Mit dem 15. 12. 1944 wurden diese Annahmestellen auf Befehl Himmlers mit den SS-Ergänzungsstellen zusammengelegt. Die bisherigen Leiter der SS-Ergänzungsstellen wurden bis auf drei Ausnahmen Kommandeure der neuen „Ergänzungsstellen des Heeres und der Waffen-SS", denen nunmehr die Werbung und Auslese des Freiwilligennachwuchses für Heer und Waffen-

ständig war jeweils die A.- und E.-Stelle des Luftgaukommandos, in dessen Bereich bei Friedenseinheiten der letzte Friedensstandort, bei Mob.-Einheiten der Aufstellungsort lag (BLB 1940 S. 170).

Angehörige der Waffen-SS wurden ausschließlich durch ihre eigenen Ersatztruppenteile entlassen. Für die Durchführung von DU-Entlassungen wurde 1943 die *Entlassungsstelle der Waffen-SS* in Mittweida (Sa.), ab 1944 in Schleißheim bei München, bestimmt (HVBl. 1943 B S. 192, HVBl. 1944 B S. 265).

Abschnitt 5

Rangverlust und Aufhebung der Dienstverpflichtung

Die Verhängung des Rangverlustes war im § 7 KSSVO vom 17. 8. 1938 und im § 33 MStGB vom 10. 10. 1940 geregelt[60]). Eine Dienstgradherabsetzung als Disziplinarstrafe gab es nur gegen Mannschaften im höheren Dienstgrad. Rangverlust gegen Offiziere, Wehrmachtbeamte und Unteroffiziere war als Disziplinarstrafe nicht zulässig (vgl. §§ 5, 6 WDStO). Auch die Vorschrift des § 47 KStVO konnte hier nicht mit Erfolg herangezogen werden.

Der Chef des Heerespersonalamtes bestimmte dagegen in einer geheimen „Arbeitsrichtlinie" vom 10. 8. 1944[61]):

> „... Offiziere, die vor dem Feinde versagt haben, denen aber die Vorgesetzteneignung nicht abgesprochen ist, können um einen oder mehrere

---

SS oblag. Sie waren territorial und disziplinar den Höheren SS- und Polizeiführern, fachlich dem SS-Hauptamt – Amt B I – unterstellt (Akten im BA/ZNS II 16).

[60]) Das OKW hatte mit nichtveröffentlichtem Erlaß vom 19. 3. 1940 – 14 n 16 WR I 1 Nr. 984/40 – (im BA/ZNS II 1) den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile mitgeteilt, daß Zweifel, zu denen der Wortlaut des § 7 Abs. 1 KSSVO Anlaß geben könnte, durch die Neufassung des MStGB beseitigt werden sollten. Es bezeichnete die bisherigen Vorschriften über die militärischen Ehrenstrafen als „so verwickelt, kasuistisch und unübersichtlich, daß sich selbst der geschulte Wehrmachtrichter nur schwer zurechtfindet". Die Ehrenstrafen spielten aber für das Ansehen des Offizier- und Unteroffizierkorps sowie für die Aufrechterhaltung der Manneszucht häufig eine bedeutsamere Rolle als die Freiheitsstrafen, neben denen sie geboten oder zulässig waren, da sie „nicht zuletzt auch verhindern sollten, daß jemand Soldat, vor allem Vorgesetzter bleibt, der sich dessen unwürdig gezeigt hat" (RKG Rev.L. 163/37 I).

[61]) Ag P 2 Nr. 9690/44 geh. – von General Burgdorf „im Auftrage des Führers" unterschrieben; Akten im BA/ZNS II 30. Vgl. hierzu auch S. 359.

Dienstgrade herabgesetzt werden[62]). Die Neufestsetzung des Dienstgrades richtet sich nach der erneut zugesprochenen Eignung. Eine Dienstgradherabsetzung kann nur durch OKH/PA verfügt werden.

Da das Wehrgesetz eine Dienstgradherabsetzung aber nicht vorsieht, eine Gesetzesabänderung auch in der nächsten Zeit nicht zu erwarten ist, wird die Dienstgradherabsetzung in folgender Weise durchgeführt: Entlassung aus dem aktiven bzw. Reserveoffizierkorps unter gleichzeitiger Wiedereinberufung im z.V.-Verhältnis und Neufestsetzung des Dienstgrades. Für die Dauer der Verwendung im z.V.-Verhältnis ruht der alte Dienstgrad.

Für Offiziere, denen der Dienstgrad aberkannt wurde, ist im Heere eine weitere Verwendung nur am Feinde im niedrigsten Mannschaftsdienstgrad möglich. Auf Aberkennung des Dienstgrades und der Vorgesetzteneignung kann sowohl durch Gerichtsurteil wie auch durch Entscheidung des OKH/PA erkannt werden ..."

Gegen ein solches gesetzwidriges Verfahren[63]) wandte sich das OKL in seinem Schreiben vom 4. 9. 1944 an das OKW[64]):

„... Die Richtlinie betrifft nur das Heer, berührt also die Luftwaffe zunächst nicht. Es erscheint allerdings kaum tragbar, auf die Dauer solche Verschiedenheiten unter den Wehrmachtteilen bestehen zu lassen ... Im übrigen braucht nur bemerkt zu werden, daß die Auffassung des Heeres, es könne durch Entlassung aus dem Dienst und gleichzeitige Wiedereinberufung, also eine gar nicht ernst gemeinte Entlassung, einen Dienstgrad vernichten, nicht zutreffend ist. Die Maßnahme der Dienstgradaberkennung außerhalb des gerichtlichen Verfahrens kann selbstverständlich eingeführt werden. Es bedarf dazu aber des nach der bestehenden Gesetzeslage erforderlichen Weges, nämlich einer Verordnung auf Grund des § 37 des Wehrgesetzes. Auch die Dienstgradaberkennung bei beurteilungsmäßigem Versagen könnte auf diesem Wege eingeführt werden. Der Weg der „Arbeitsrichtlinie" ist dagegen kein rechtlich brauchbarer Weg, selbst nicht, wenn diese „im Auftrage des Führers" herausgegeben wird. Der Führer selbst kann derartiges ebenfalls nur im Wege der Änderung des bestehenden Rechtes vornehmen. Es erscheint erforderlich, daß auf diesem Gebiete nunmehr endlich klare Entscheidungen getroffen werden, ganz gleichgültig, wie sie ausfallen. Die Lage auf diesem Gebiet ist inzwischen derart verworren geworden, daß ohne eine klare rechtliche Entscheidung Ordnungs- und Gesetzmäßigkeit nicht mehr hergestellt werden können."

---

[62]) Ein teilweiser Rangverlust als Ehrenstrafe war dem Wehrrecht unbekannt (vgl. §§ 33, 34 MStGB).

[63]) Die Aberkennung der Vorgesetzteneignung war nicht Sache des Gerichts, sondern unterlag ausschließlich der truppendienstlichen Prüfung. Auch das Recht zum Führen des Offiziertitels konnte nicht durch Gerichtsurteil abgesprochen werden. Die Entziehung dieses Rechts bestimmte sich ausschließlich nach dem Gesetz vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 829).

[64]) Az. 12 15 35 (LR 3 I B) Nr. 1406/44 geh. – Akten im BA/ZNS II 30.

Mit Erlaß vom 19. 9. 1944 (LVBl. S. 791) hatte Hitler dann den RdL u. ObdL – vermutlich auch den ObdM – ermächtigt, ohne förmliches Verfahren Offizieren und Unteroffizieren den Dienstgrad abzuerkennen

a) wegen unehrenhafter Handlungen,
b) wegen schweren oder fortgesetzten Verstoßes gegen die Disziplin,
c) wegen schweren Versagens in ihrer Dienststellung, wenn dadurch ein besonders schwerer Nachteil für die Kriegführung oder die Sicherheit des Reiches entstanden war.

Bei jedem gerichtlichen Verfahren gegen einen Berufssoldaten wurde – auch ohne Ausspruch des Rangverlustes – auf dem truppendienstlichen Wege stets geprüft, ob der Verurteilte als Vorgesetzter noch tragbar war. Offiziere wurden ggf. wegen mangelnder Eignung unter Aberkennung der Vorgesetzteneignung (vgl. S. 340) oder wegen unehrenhafter Handlungen (vgl. S. 337) aus dem Offizierkorps entlassen und in der Regel im niedrigsten Mannschaftsdienstgrad weiter verwendet.

An Stelle der weggefallenen Entlassung von längerdienenden Unteroffizieren und Mannschaften wegen mangelnder Eignung usw. wurde den militärischen Vorgesetzten ein anderes Disziplinarmittel in die Hand gegeben: die *Aufhebung der Dienstverpflichtung*. Diese Entpflichtung bedeutete das Ausscheiden des betreffenden Soldaten aus dem Berufssoldatenverhältnis. Vgl. hierzu

OKH (ChHRüst u. BdE), 15. 8. 1940	– HM S. 396; HM 1941 S. 26, 61;
OKM, 19. 4. 1940	– MVBl. S. 287;
RdL u. ObdL, 10. 6. 1940	– LVBl. S. 361.

Berufsunteroffiziere und Kapitulanten, gegen die durch gerichtliches Urteil auf Rücktritt in den niedrigsten Stand der Mannschaften (Rangverlust) erkannt war, galten mit der Rechtskraft des Urteils nicht mehr als Berufssoldaten. Die mit ihnen abgeschlossene Verpflichtung erlosch ohne besonderen Antrag.

Die Dienstverpflichtung konnte wegen mangelnder Eignung (vgl. S. 345) nach vorheriger förmlicher Verwarnung aufgehoben werden, wenn der Soldat nach dem Urteil seiner Vorgesetzten die für einen Berufssoldaten erforderliche Eignung nicht mehr besaß. Sie konnte ferner aufgehoben werden wegen unehrenhafter Handlungen oder sonstiger schwerer Verfehlungen (vgl. S. 345). Über Anträge der Truppenteile auf Aufhebung der Dienstverpflichtung entschieden die Vorgesetzten mit den Disziplinarbefugnissen eines Divisionskommandeurs.

Durch die Aufhebung der Dienstverpflichtung ohne gleichzeitige Verurteilung zum Rangverlust ging der bisherige Rang nicht verloren. Nach § 8 KEntlB konnten aber Unteroffiziere wegen unehrenhafter Handlungen oder sonstiger schwerer Verfehlungen entlassen und gleichzeitig bei einem

anderen Truppenteil mit dem niedrigsten Mannschaftsdienstgrad wieder eingestellt werden. In der neuen Dienststellung ruhte das Recht zum Führen der früheren Dienstbezeichnung. Durch diese Entscheidung im Verwaltungsweg ging zwar formell der frühere Rang nicht verloren, praktisch wurden aber vorwiegend die gleichen Wirkungen erzielt.

Die *Beförderung* der Soldaten, deren Dienstverpflichtung infolge Rangverlust aufgehoben war, regelte sich nach HDv. 29a Abschn. V Ziff. 57 (vgl. S. 225).

Die *Wiederherstellung des Berufssoldatenverhältnisses* war zunächst überhaupt nicht vorgesehen. Erst mit Vfg. OKH vom 8. 1. 1941 (HM S. 26) wurden besondere Gnadenerweise in Ausnahmefällen zugelassen; vgl. Anlage 3 KEntlB. Hiernach kam eine Wiederherstellung des Berufssoldatenverhältnisses bei Soldaten, deren Dienstverpflichtung wegen Rangverlust oder wegen unehrenhafter Handlungen aufgehoben worden war, in der Regel nicht in Betracht. Ausnahmen waren nur auf Grund besonderen Gnadenerweises der Oberkommandos der Wehrmachtteile[65]) zulässig; z. B. wenn der Soldat neben tadelloser Führung durch hervorragende Tapferkeit oder sonstige Beweise soldatischer Einsatzbereitschaft seine Ehre wiederhergestellt und das volle Vertrauen seiner Vorgesetzten sowie die Achtung seiner Untergebenen erworben hatte. Das Berufssoldatenverhältnis galt dann mit Ablauf des Tages der dienstlichen Bekanntgabe als wiederhergestellt. Grundsätzlich sollte jedoch davon ausgegangen werden, daß ein Soldat, der wegen unehrenhafter Handlungen zu einer Gefängnisstrafe von längerer als dreimonatiger Dauer verurteilt war, nicht in das aktive Unteroffizierkorps gehörte.

In Fällen, in denen die Dienstverpflichtung wegen mangelnder Eignung aufgehoben worden war, kam eine Wiederherstellung des früheren Berufssoldatenverhältnisses durch den Vorgesetzten mit den Disziplinarbefugnissen eines Divisionskommandeurs nur in Frage, wenn der Soldat sich seither vorzüglich geführt und sich vor dem Feinde vorbildlich bewährt hatte.

Mit der *Aufhebung gerichtlicher Ehrenstrafen* gegen Soldaten erhielten diese von der Rechtskraft der aufgehobenen Entscheidung an die Rechtstellung wieder, die sie durch das aufgehobene Urteil verloren hatten (RGBl. 1942 I S. 592).

---

[65]) Hier handelte es sich nicht um eine Gnadenentscheidung nach der Wehrmacht-Gnadenordnung, sondern um eine freie Ermessensentscheidung der Kommandobehörden auf Grund eines Antrages der Truppe. Ein Rechtsanspruch auf eine günstige Entscheidung bestand nicht. Gegen die Ablehnung gab es daher im allgemeinen keine Beschwerdemöglichkeit nach der Beschwerdeordnung.

TEIL C

Die personellen Unterlagen der Wehrmacht mit Nachweis ihres Verbleibs

Abschnitt 1

Personalkarteien der Wehrersatzdienststellen

Bei den Wehrersatzdienststellen wurden von der Musterung oder Freiwilligenannahme an über alle Wehrpflichtigen und Freiwilligen die folgenden Personalkarteien laufend geführt[1]):

Wehrstammkarte	(WStKarte),
Wehrstammrolle	(WStRolle),
Wehrstammbuch	(WStBuch),
Gesundheitsbuch	(GBuch),
Verwendungskarte	(VKarte),
Einberufungskarte	(EKarte),
Suchkarte	(SKarte);

für die Arbeit in diesen Personalkarteien außerdem

Fehlkarten	(FKarten),
Leitkarten	(LKarten).

Diese Karteimittel bildeten die Grundlage für die Einberufung zum Reichsarbeitsdienst und zum aktiven Wehrdienst sowie für die Wehrüberwachung, Auskunfterteilung und Mob.Einteilung der Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes.

Zuständige (karteiführende) Wehrersatzdienststelle war

a) für *alle Wehrpflichtigen* das WBK bzw. WMA ihres dauernden Aufenthaltsortes vor der Einberufung; über die Abgrenzung der Dienstbereiche (Wehrbezirkseinteilung) siehe S. 144;
b) für *die im Ausland ansässigen Wehrpflichtigen* das WBK Ausland in Berlin (vgl. S. 136);
c) für *Seefahrer* bis 31. 5. 1942 das WBK Hamburg IV, Abt. See, und ab 1. 6. 1942 das neuaufgestellte WBK See in Hamburg[2]);

---

[1]) Bestimmungen für die zur Wehrüberwachung geführten Personalkarteien (D 3/10, MDv. Nr. 882, LDv. 75/10) vom 1. 6. 1937. Übergangsbestimmungen für die nachträgliche Aufstellung von Karteimitteln für Wehrpflichtige älterer Geburtsjahrgänge und für längerdienende Wehrmachtangehörige siehe §§ 25 bis 32 D 3/10, HM 1938 S. 7 und HVBl. 1940 C S. 92. Anlage und Verwendung außerplanmäßiger Karteien war nur den Wehrkreiskommandos und Wehrersatzinspektionen zur Übersicht über die Offiziere und Wehrmachtbeamten d. B. und z.V. gestattet.
Mit Erlaß OKW vom 15. 2. 1943 wurde die „Übersicht über die Personalkarteien für den Krieg nach Ablauf der Mobilmachung" als neue Anlage 10 zur D 3/10 herausgegeben.

[2]) Begriffsbestimmung „Seefahrer" und Sonderbestimmungen siehe MBliV 1942 S. 1375 u. 2344. Das WBK See war ebenso wie das WBK Ausland dem OKW direkt unterstellt.

d) für *längerdienende Soldaten (aktive Offiziere und Unteroffiziere)*, die durch eine Wehrersatzdienststelle einberufen waren, das WBK oder WMA des letzten dauernden Wohnsitzes vor der Einberufung; für diejenigen Längerdienenden, deren Karteimittel wegen Diensteintritts vor Herbst 1935 nachträglich durch die Truppe aufgestellt waren, das WBK oder WMA, in dessen Bereich der Standort des Truppenteils usw. am 1. 4. 1939 lag, dem der Längerdienende zu dieser Zeit angehörte[3]);

e) für *Ergänzungswehrmachtbeamte* das WBK ihres letzten dauernden Wohnsitzes vor der Einberufung; die Karteimittel der *aktiven Wehrmachtbeamten* wurden in der Personalakte beim Wehrkreiskommando bzw. Luftgaukommando aufbewahrt (vgl. S. 363);

f) für *Volksdeutsche und Angehörige der „nordischen artverwandten Rasse"* (Norweger, Schweden, Dänen, Holländer, Flamen) in der Wehrmacht die örtliche Wehrersatzdienststelle im Reich oder in den besetzten Gebieten, wenn der Freiwillige dort wohnte, für alle übrigen Freiwilligen das WBK Ausland[4]).

Die *Wehrstammkarte* wurde durch die polizeiliche Meldebehörde bei der Erfassung für jeden Dienstpflichtigen oder Freiwilligen angelegt[5]) und mit

---

[3]) Vgl. HVBl. 1939 C S. 59; HVBl. 1941 C S. 519; HVBl. 1942 C S. 732; BLB 1939 S. 374; LVBl. 1941 S. 769; LVBl. 1943 S. 54.

[4]) Für diese Freiwilligen galt nur eine beschränkte Karteimittelführung. Erwarb ein Volksdeutscher usw. während seiner Zugehörigkeit zur Wehrmacht die deutsche Staatsangehörigkeit, so wurden alle Karteimittel angelegt und eine Wehrnummer festgesetzt; vgl. HM 1941 S. 359; HM 1942 S. 153. Die Bestimmungen über die Karteimittel für Volksdeutsche und ausländische Staatsangehörige in der Waffen-SS sind im Erlaß OKW AHA/Ag E (III c) Nr. 18 255/41 vom 17. 12. 1941 festgelegt.

[5]) Das als grundlegendes Erfassungsmittel aufgestellte Wehrstammblatt bestand aus einem Satz von fünf Blättern in verschiedenen Farben. Es waren bestimmt

die grüne Ausfertigung für die Kreispolizeibehörde,
die braune Ausfertigung für die Ortspolizeibehörde,
die rote Ausfertigung für das Standesamt des Geburtsorts (mit Aufenthaltsmeldung),
die weiße Wehrstammkarte mit rotem Polizeibericht für das Wehrbezirkskommando.

Erstmalig zur Erfassung und Musterung des Geburtsjahrgangs 1925 wurde ein neues Muster für Wehrstammblätter und -karten – „Neudruck 1942" – eingeführt (OKW, 4. 6. 1942 – MBliV S. 1275).

Über weitere Erfassungsmittel – Anmeldebescheinigung, Polizeibericht, Aufenthaltsmeldung, Geburtskarte, Strafregisteranfrage und -auszug, Freiwilligenschein, Dienststellenmeldung, Totenblatt – siehe S. 130. Die Erfassungs-

der Wehrstammrolle dem Wehrbezirkskommando übersandt. Sie diente als Grundlage für die Musterung und Aushebung oder die Freiwilligenannahme und wurde danach in die Wehrstammbücher eingeklebt.

Die WStKarte war eine Urkunde. Änderungen oder Streichungen in ihr waren nur auf Grund von Änderungsmitteilungen der polizeilichen Meldebehörde oder nach Vorlage von Urkunden zulässig.

Die *Wehrstammrolle* wurde durch die polizeiliche Meldebehörde als Begleitliste zu je zehn Wehrstammkarten angelegt[6]). Sie bildete die grundlegende Liste für die Heranziehung der Dienstpflichtigen zum Reichsarbeitsdienst und aktiven Wehrdienst sowie für die sonstige endgültige Entscheidung über das Wehrdienstverhältnis. Aus ihr konnten alle erfaßten Dienstpflichtigen festgestellt und nachgewiesen werden.

Das *Wehrstammbuch* wurde vom Wehrbezirkskommando nach der Musterung oder Freiwilligenannahme unter Einkleben der Wehrstammkarte angelegt und während der ganzen Dauer der Wehrpflicht weitergeführt. Es entsprach dem Inhalt des Wehrpasses (vgl. S. 367). Alle wichtigen Angaben über Ausbildung[7]), Versetzungen, Beförderungen, Ernennungen, Auszeichnungen, Führung, Strafen, Dienstbeschädigungen, Entlassung, Versorgung

---

mittel, soweit sie damals nicht bestimmungsgemäß an das Wehrbezirkskommando abgegeben worden sind, sind heute grundsätzlich nur bei der ausstellenden Verwaltungsbehörde zu suchen. Nur dort wird Auskunft über den Verbleib zu erhalten sein. Es ist sicher, daß die überwiegende Mehrzahl der Erfassungsmittel durch Kriegs- und frühe Nachkriegsereignisse verlorengegangen ist. Soweit Reste nicht bei der Ursprungsbehörde verwahrt werden, dürften sie vereinzelt in die Stadt- oder Staatsarchive gelangt sein.
Der Reichsminister des Innern bestimmte im Einvernehmen mit dem OKW durch RdErl. vom 23. 11. 1942 (MBliV S. 2227), daß die Geburtskarteien der Standesämter nur noch für die jeweils aufgerufenen fünf letzten Geburtsjahrgänge aufzubewahren, die Karteien der übrigen Jahrgänge zu vernichten seien.

[6]) Die WStRolle bestand aus einem Satz von vier Blättern in verschiedenen Farben. Es waren bestimmt
die grüne Ausfertigung für die Kreispolizeibehörde,
die braune Ausfertigung für die Ortspolizeibehörde,
die weiße Ausfertigung für das Wehrbezirkskommando,
die rote Ausfertigung für das Reichsarbeitsdienst-Meldeamt.

[7]) Hierzu siehe D 3/11, MDv. Nr. 8/83, LDv. 75/11 – Bestimmungen für das Ausfüllen der Kopfleisten von Wehrstammbuch und Verwendungskarte – vom 2. 7. 1937 (Neudruck vom 1. 12. 1940); Berichtigungen und Ergänzungen in HM 1942 S. 65 und HVBl. 1943 C S. 298. Erstmalig bei der Musterung des Geburtsjahrgangs 1925 wurde ein neues Muster für Wehrstammbücher – „Neudruck 1942" – eingeführt; vgl. S. 363 Anmerkung 5.

usw. wurden darin fortlaufend eingetragen. Nach der Entscheidung RKG 2, 21 ff. bestand das WStBuch aus einer Reihe öffentlicher Urkunden, die zu einer Gesamturkunde verbunden waren, aber auch einzelne nicht urkundliche Vermerke (nur zum innerdienstlichen Gebrauch) enthielten. Eine eigene Personalakte wurde für Wehrpflichtige nicht mehr angelegt. Eine Ausnahme bildeten Offiziere und Wehrmachtbeamte d.B., Längerdienende und solche Wehrpflichtige, über die besondere Kranken-, Versorgungs- oder Strafakten entstanden. Die Personalakten bei der Truppe wurden hiervon nicht berührt.

Im Frieden diente das WStBuch zur Überweisung des Wehrpflichtigen und als Karteimittel. Nach der Musterung wurde es vom WBK dem RAD-Meldeamt bis zur Beendigung der Arbeitsdienstpflicht überwiesen. Während des aktiven Wehrdienstes befand sich das WStBuch beim Truppenteil. Sonst war es Bestandteil der Stammkartei[8]) des WBK bzw. WMA[9]).

Bei Kriegsbeginn wurden die WStBücher der zur Feldwehrmacht eingeteilten Soldaten vom letzten Friedenstruppenteil abgeschlossen und unter Eintragung der Mob.Einteilung der zuständigen Wehrersatzdienststelle überwiesen.

Die Ersatzeinheiten erhielten die WStBücher der an sie abgegebenen Soldaten von den ins Feld rückenden Truppenteilen, für zugewiesene Ergänzungen und Rekruten von den Wehrersatzdienststellen. Sie gaben die WStBücher der zu Feldeinheiten übertretenden Soldaten und Wehrmachtbeamten unter Eintrag der empfangenden Feldeinheit an die WBK oder WMÄ zurück, wo sie nach den eingehenden Unterlagen, insbesondere an Hand von Kriegsstammrollenblättern, weitergeführt wurden und neben dem Wehrpaß die Grundlage für Versorgungsansprüche oder Auskünfte bildeten. Die WStBücher der Gefallenen, Verstorbenen, Vermißten[10]) und Entlassenen wurden abgeschlossen und bei den Wehrersatzdienststellen gesondert abgelegt[11]). Für verlorengegangene Wehrstamm- und Gesundheitsbücher oder Wehrpässe wurden „Zweitschriften" ausgestellt und als solche kenntlich gemacht. Sonderbestimmungen für die Behandlung der Karteimittel degradierter Offiziere

---

[8]) In die Stammkartei wurden die WStBücher aller in Wehrüberwachung stehenden Wehrpflichtigen aufgenommen. Einrichtung der StKartei siehe Anlage 10 der D 3/10. Über Ablegestammkartei und die im Kriege neu geschaffene Feldstammkartei siehe § 22 (2) 3 der HDv. 3/10 und Erlaß OKW vom 15. 2. 1943: Übersicht über die Personalkarteien für den Krieg nach Ablauf der Mobilmachung.

[9]) Das WStBuch sollte dort nach Ablauf der Wehrpflicht noch zehn Jahre aufbewahrt werden. Eine Regelung für die weitere Verwendung war in Aussicht gestellt (§ 10 [2] a 4 der D 3/10), ist aber nicht mehr ergangen.

[10]) Behandlung der Karteimittel für Angehörige der 6. Armee (Stalingrad) siehe HM 1943 S. 170.

[11]) Eine Regelung für den weiteren Verbleib war auch hier in Aussicht gestellt (§ 10 [2] b 4 der D 3/10), ist aber nicht mehr ergangen.

und Unteroffiziere sowie entlassener Wehrmachtbeamter sind veröffentlicht in HM 1941 S. 498; HM 1942 S. 125; HM 1943 S. 108 und 340.

Im Zuge der vom OKW angeordneten Karteimittelvereinfachung wurde unter dem 24. 8. 1944 (HM S. 264) befohlen, daß die Wehrstammbücher bei der ersten Feldabstellung bzw. bei Verwendung der Soldaten im Heimatkriegsgebiet nach beendeter Grundausbildung an die Wehrersatzdienststellen zurückzugeben seien, dort ständig verbleiben und nicht weitergeführt werden sollten, bis der Soldat entlassen wurde, starb oder als vermißt galt. In der Tasche der WStBücher sammelte sich, was zu ihrer späteren Ergänzung benötigt wurde: Kriegsstammrollenblätter, Verpflichtungsscheine, Nachweis mitgemachter Gefechte, sonstige Personalpapiere.

Das *Gesundheitsbuch*[12]) wurde von der Wehrersatzdienststelle, die einen Wehrpflichtigen oder Freiwilligen erstmalig zu einer Untersuchung heranzog, angelegt. Die weitere Führung war Sache der Sanitätsdienststellen.

Außer den Zwecken der Wehrmacht und der Versorgung sollte das GBuch auch allgemein volksgesundheitlichen Zwecken dienen.

Die *Verwendungskarte* wurde für jeden Ers.Reservisten I nach der Musterung oder nach der Freiwilligenannahme gleichzeitig mit dem WStBuch aufgestellt. Mit dieser VKarte sollte im Frieden die Einteilung des Wehrpflichtigen d.B. für den Krieg geregelt werden[13]). Die Verwendungskartei setzte sich im Frieden aus der Bestands-, Mob- und Unabkömmlichkeitskartei zusammen. Im Kriege gliederte sie sich in Bestands-, RAD- und Sperrkartei.

Die *Einberufungskarte* war eine Ergänzung der VKarte. Sie wurde — nur im Frieden — für die Wehrpflichtigen d.B. ausgestellt, die mobmäßig als Soldaten oder Wehrmachtbeamte eingeteilt waren.

Die *Suchkarte* wurde in die Hauptsuchkartei eingeordnet, sobald ein Wehrpflichtiger in eine der Karteien aufgenommen worden war. Sie bildete

---

[12]) Soweit für Wehrpflichtige der Geburtsjahrgänge 1912 und älter nach der D 3/15 GBlätter angelegt worden waren, verblieb es dabei (LVBl. 1942 S. 1597).

[13]) Hierzu siehe D 3/11 — Bestimmungen für das Ausfüllen der Kopfleisten von Wehrstammbuch und Verwendungskarte — vom 2. 7. 1937 (Neudruck vom 1. 12. 1940); Berichtigungen und Ergänzungen in HM 1942 S. 65 und HVBl. 1943 C S. 298. Über die Behandlung der VKarten im Frieden und Krieg siehe § 12 der D 3/10. Die Einteilung der Verwendungskartei ist in Anlage 10 zur D 3/10 bestimmt. Erstmalig bei der Musterung des Geburtsjahrgangs 1925 wurde ein neues Muster für Verwendungskarten — „Neudruck 1942" — eingeführt; vgl. S. 363 Anmerkung 5.

somit den Nachweis für alle Wehrpflichtigen und Personen, die in der Stammkartei oder der VKartei (mit EKartei) enthalten waren. Die Suchkarten derjenigen Wehrpflichtigen, die verzogen oder verstorben, gefallen, vermißt, ausgeschlossen oder ausgemustert waren, wurden in der *Ablegesuchkartei* geführt. Diese diente zur Nachforschung bei Fehlleitungen oder Anfragen. In die Ablegesuchkartei neu aufgenommen wurden gemäß besonderem OKW-Erlaß vom 14. 10. 1939 die katholischen Geistlichen, soweit sie auch im Kriege von der Wehrpflicht befreit waren (vgl. S. 116).

Die *Fehlkarte* war ein Hilfsmittel für die Arbeit an der Kartei und diente als Beleg für vorübergehend entnommene Karteimittel, an deren Platz sie mit entsprechender Eintragung in Blei eingestellt wurde.

Die *Leitkarten* waren ein Hilfsmittel für die Unterbringung der Verwendungskartei. Die LKarte „Sammelplatz-Nr." stand am Anfang der VKarten. Sie gab Übersicht über Auftrag und Ergänzungsbestand. Die Neben-LKarten trennten die Dienstgrade usw.

Abschnitt 2

Wehrpässe, Truppen- und Kriegsstammrollen, Truppenausweise, Soldbücher

Die Stäbe, Truppenteile und Dienststellen der Friedens- und Ersatzwehrmacht führten neben den Personalakten der Längerdienenden (vgl. S. 371) *Wehrstammbuch, Wehrpaß und Truppenstammrolle.* Bestimmungen über die Behandlung der Karteimittel bei Ersatz- und Ausbildungsbataillonen siehe in HM 1942 S. 415 u. 622. Besondere Regelung für Landesschützenformationen, Standorteinheiten z.b.V. und andere Mob.Einheiten im Heimatkriegsgebiet (z. B. Heimatkraftfahrparke, Landesbau- und Kriegsgefangenenverbände) siehe in HM 1940 S. 260 und HM 1943 S. 72.

Alle Einheiten der Feldwehrmacht[14]) führten lediglich *Wehrpaß und Kriegsstammrolle.* Wegen Abgabe aller übrigen Karteimittel an die Ersatztruppenteile und zuständigen Wehrersatzdienststellen vgl. S. 365.

Der *Wehrpaß* wurde ab 1. 4. 1936[15]) bei der Musterung oder nach erfolg-

---

[14]) Marsch-, Genesenen- usw. Bataillone galten nicht als Feldeinheiten im Sinne der HDv. 75 Anl. 9, sondern als „zusammengefaßte Ersatztransporte". Sie führten keine Kriegsstammrolle oder sonstige Karteimittel (HM 1941 S. 41).

[15]) Die bis zur Ausgabe des neuen Wehrpasses zur Entlassung gekommenen Soldaten erhielten einen Militärpaß nach Muster 18 der HDv. 477 (HVBl. 1935 S. 178). Erstmalig bei der Musterung des Geburtsjahrgangs 1925 wurde ein neues Muster für Wehrpässe – „Neudruck 1942" – eingeführt; vgl. S. 363 Anmerkung 5.

ter Freiwilligenannahme angelegt und dem Inhaber ausgehändigt. Er war der urkundliche Ausweis[16]) des Wehrpflichtigen über sein Wehrdienstverhältnis während der gesamten Dauer der Wehrpflicht und über die vorausgegangene Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht. Er sollte über den vollständigen militärischen Werdegang, auch über Dienstzeiten im 1. Weltkrieg, Auskunft geben. Für wehrpflichtige deutsche Staatsangehörige im Ausland wurde der Wehrpaß vom WBK Ausland in Berlin ausgestellt und nur während der Anwesenheit im Reichsgebiet ausgehändigt. Vor der Ausreise war er wieder an das WBK Ausland zurückzugeben und von diesem aufzubewahren.

Im Frieden wurde der Wehrpaß während der Ableistung des RAD und des aktiven Wehrdienstes bei der Einstellung von der zuständigen Dienststelle abgenommen, aufbewahrt und fortlaufend mit dienstlichen Eintragungen versehen. Bei der Entlassung wurde er dem Wehrpflichtigen wieder ausgehändigt und verblieb dem Inhaber auch nach Ablauf der Wehrpflicht.

Im Kriege wurden die Wehrpässe der Soldaten bei den Feld- und Ersatzeinheiten verwahrt und entsprechend den Eintragungen der Kriegs- oder Truppenstammrolle weitergeführt. Sie waren Überweisungsmittel bei Versetzung oder Entlassung und begleiteten den Soldaten während des gesamten Kriegsdienstes.

Die Wehrpässe von Gefallenen, Verstorbenen und Vermißten wurden mit entsprechendem Eintrag versehen, abgeschlossen und der zuständigen Wehrersatzdienststelle übergeben. Nach Übertragung in das Wehrstammbuch wurden die Wehrpässe der Gefallenen und Verstorbenen den Angehörigen oder Erben ausgehändigt oder, falls solche nicht feststellbar, in das WStBuch eingelegt. Die Wehrpässe Vermißter waren beim WBK gesondert aufzubewahren. Sie sollten erst später den Angehörigen oder Erben ausgehändigt werden. Wehrpässe von zur Entlassung kommenden Soldaten wurden nach Übertragung in die WStBücher endgültig ausgehändigt.

Die *Truppenstammrolle* wurde durch alle Einheiten der Friedenswehrmacht[17]), im Kriege nur durch Ersatztruppenteile aufgestellt und geführt. Bei Versetzungen wurde ein Stammrollenauszug den Überweisungspapieren beigefügt. Verbände, die nach der Mobilmachung zur Feldwehrmacht übertraten, gaben ihre Truppenstammrollen zur Aufbewahrung an ihren zuständigen Ersatztruppenteil ab.

---

[16]) Der Wehrpaß war weitgehend eine öffentliche Urkunde im Sinne des § 267 StGB; über Einschränkungen siehe S. 370 Anmerkung 20.

[17]) Die Ergänzungskompanien usw. führten über die zur kurzfristigen Ausbildung Einberufenen zunächst lediglich Listen nach Muster 2 der „Bestimmungen personeller Art für Ergänzungseinheiten des Heeres" – Entwurf vom 4. 4. 1936. Mit HVBl. 1938 B S. 79 wurden Truppenstammrollen eingeführt. Diese Listen und Stammrollen waren getrennt für jedes Ausbildungsjahr anzulegen.

Nach Einführung des Wehrstammbuches und des Gesundheitsbuches wurde ab 1. 10. 1938 die Truppenstammrolle nach neuem Muster und buchmäßig, nicht mehr als Kartei nach Muster 1 HDv. 477, geführt (§ 7 D 8/1; HVBl. 1938 B S. 79, 83).

Im Zuge der Karteimittelvereinfachung (vgl. S. 366) wurde 1944 auch die Führung der Truppenstammrolle in den Ersatzeinheiten eingestellt. Nunmehr sollten Soldaten nur in eine Kompanieliste aufgenommen werden, an deren Stelle aber auch Kriegsstammrollenblätter zugelassen waren.

Die *Kriegsstammrolle* wurde bei allen Einheiten der Feldwehrmacht an Hand der Wehrpässe und VKarten aufgestellt und fortlaufend geführt. Die Kriegsstammrollenblätter der gefallenen, verstorbenen, vermißten, verwundeten und versetzten Soldaten und Ergänzungswehrmachtbeamten wurden abgeschlossen und der zuständigen Wehrersatzdienststelle übersandt. Die Kriegsstammrollenblätter der gefallenen usw. aktiven Wehrmachtbeamten wurden über den Ersatztruppenteil dem Wehrkreis- bzw. Luftgaukommando zugeleitet, das die Personalhauptakte führte. Für die Wehrmachtbeamten, die gleichzeitig Offiziere d. B. waren, wurde dem zuständigen WBK eine beglaubigte Abschrift übersandt.

Das Kriegsstammrollenblatt enthielt neben den Angaben zur Person nur die Daten, die während der ununterbrochenen Zugehörigkeit des Soldaten zur jeweiligen Feldeinheit neu hinzukamen. Es enthielt nicht noch einmal diejenigen dienstlichen Daten, die bereits im Wehrpaß nachgewiesen waren (HVBl. 1940 C S. 196).

Mit Vfg. OKH vom 7. 10. 1941 (HM S. 542) wurde ein verbessertes Muster des Kriegsstammrollenblattes eingeführt. Über Stammrollenführung bei der Kriegsmarine und Luftwaffe siehe MVBl. 1941 S. 855; BLB 1941 S. 232 und LVBl. 1942 S. 966.

Soldaten und Wehrmachtbeamte erhielten als Personalausweis[18]) im Frieden einen *blauen Truppenausweis* mit Lichtbild (Form A), die seit 1. 11. 1935 zur kurzfristigen Ausbildung und zu Übungen Einberufenen einen Truppenausweis aus starkem blauen Papier (Form B) ohne Lichtbild.

Der Truppenausweis war nur gültig, wenn er sämtliche geforderten Angaben, die eigenhändige Unterschrift des Inhabers, ggf. das gestempelte Lichtbild und den vierteljährlich zu erneuernden Zeitstempel trug. Ferner war auf ihm der Tag des Eintritts in die Wehrmacht anzugeben. Dienstgradänderungen waren an der hierfür vorgesehenen Stelle einzutragen. Ein neuer

[18]) Bestimmungen über Personalausweise für die Wehrmacht (D 38, MDv. Nr. 15/18, LDv. 38) vom 13. 10. 1936 und Neudruck (HDv. 76, MDv. Nr. 15/18, LDv. 38) vom 13. 10. 1940.

Ausweis wurde in diesem Falle nicht ausgefertigt; ausgenommen hiervon waren Beförderungen zum Feldwebel, Offizier und Wehrmachtbeamten.

Bei der Entlassung aus der Wehrmacht wurden die Truppenausweise (Form A) abgenommen und verbrannt. Die Truppenausweise (Form B) wurden zusammen mit den Wehrstammbüchern den zuständigen Wehrersatzdienststellen überwiesen. Bei der Kriegsmarine blieben die Ausweise B der Offiziere des Beurlaubtenstandes beim Marinestationskommando, die der Unteroffiziere und Mannschaften beim Stammarineteil.

Angestellte und Arbeiter bei Wehrmachtdienststellen erhielten *braune Dienstausweise*. Für die Angestellten und Arbeiter der Marinewerft, des Marinearsenals und solcher Marinebetriebe, die eine besondere Arbeitsüberwachung ausüben mußten, galten die von den zuständigen Dienststellen erlassenen Sonderbestimmungen.

Wenn Truppen- oder Dienstausweise bei erforderlicher schärferer Überwachung einzelner Grundstücke, Gebäude und Anlagen nicht als ausreichend angesehen wurden, durften die betreffenden Dienststellen einen *weißen Sonderausweis* einführen, der nur zum Betreten dieser Grundstücke usw. berechtigte.

Nichtdeutsche Gefolgschaftsmitglieder, die bei Dienststellen der Wehrmacht beschäftigt waren, erhielten — sofern es als notwendig angesehen wurde — einen *Dienstausweis in Orangefarbe mit schwarzem Längsstrich*.

Seit Kriegsbeginn wurden an die Soldaten und Wehrmachtbeamten des Heeres und der Luftwaffe *Soldbücher* ausgehändigt und dauernd auf dem laufenden gehalten[19]). Änderungen oder Nachträge durften nur durch die dazu berufenen Dienststellen vorgenommen und mußten für die Seiten 1 und 2 (Dienstgrad usw.) auf Seite 3 von dem Vorgesetzten bestätigt werden. Eintragungen, die sich nur auf die Stellengruppe und die Gebührnisse bezogen, bescheinigte der zuständige Zahlmeister[20]).

---

[19]) Die bisherigen Truppenausweise wurden nach Ausgabe der Soldbücher vernichtet (HM 1940 S. 64). Für die Soldaten und Beamten der obersten Kommandobehörden in den Friedensunterkünften – OKW, OKH, RLM – sowie bei den Stellv. Generalkommandos und Luftgaukommandos wurde der blaue Truppenausweis aus besonderen Gründen beibehalten (HM 1940 S. 6).
Bei der Kriegsmarine wurden erst 1941 Soldbücher an Stelle der Truppenausweise eingeführt (BLB 1940 S. 506; MVBl. 1941 S. 664).

[20]) Das Soldbuch wird nicht ohne weiteres als einheitliche öffentliche Urkunde angesehen werden dürfen, sondern als eine Sammlung von Urkunden verschiedener Art. Denn die Eintragungen wurden ja von den verschiedensten Stellen und zu den verschiedensten Zeiten vorgenommen. Alle diese Eintragungen als e i n e „Urkunde“ anzusehen, erscheint weder tatsächlich noch rechtlich möglich. Sie sind vielmehr teils öffentliche Urkunden nach der Formvorschrift des § 415 ZPO, teils private, beweiserhebliche Urkunden und

Die Soldbücher von verstorbenen oder entlassenen Soldaten sowie unbrauchbar gewordene Soldbücher wurden abgeschlossen und der zuständigen Wehrersatzdienststelle zum Einlegen in die Tasche des Wehrstammbuches übersandt. Soldbücher entlassener Soldaten konnten bei Wiedereinberufung zu erneutem Gebrauch ausgegeben werden. Bei Rangverlust schloß der bisherige Truppenteil das Soldbuch ab, sandte es an die zuständige Wehrersatzdienststelle und stellte ein neues Soldbuch aus.

Bei der Kriegsmarine und Luftwaffe wurden die Soldbücher aus Überwachungsgründen mit einem Zeitstempel, beim Heer seit Anfang 1943 in unregelmäßigen Abständen mit einem Prüfstempel versehen. (MVBl. 1941 S. 664; LVBl. 1940 S. 353; HM 1943 S. 8).

Zur Vervollständigung des Soldbuches als militärischer Personalausweis befahl das OKW mit Erlaß vom 16. 11. 1943 (HM S. 535) die Einführung des Lichtbildes auf der Innenseite des oberen Einbanddeckels.

Angestellte und Arbeiter bei Wehrmachtdienststellen sowie sonstige Angehörige des Wehrmachtgefolges erhielten keine Soldbücher. Ihre Ausstattung mit Personalausweisen regelte sich wie im Frieden nach der HDv. 76 vom 13. 10. 1940.

Landeseigene Hilfskräfte im Osten erhielten als Personalausweis *zweisprachige Kennbücher* in russischer, ukrainischer, lettischer, litauischer und estnischer Sprache. Die Bestimmungen über die Behandlung usw. der Soldbücher galten für die Kennbücher sinngemäß (HM 1942 S. 552).

Abschnitt 3

Personalakten und Personalnachweise

Die gesamte Personalbewirtschaftung der Offiziere erfolgte durch das Heerespersonalamt (OKH/PA) bzw. durch das Luftwaffenpersonalamt (RdL u. ObdL/LP). Bei ihnen wurden über jeden *aktiven Offizier* Personalpapiere geführt[21]). Diese setzten sich zusammen aus

---

sonstige, nicht beweiserhebliche Eintragungen. Hierzu gehören z. B. die Anschrift der Angehörigen auf Seite 5 und die umrandeten Angaben auf Seite 1. Wer also in die Umrandung eine Beförderung eintrug, beging damit noch keine Urkundenfälschung. Denn eine solche Eintragung erhielt Urkundenwert erst mit der Bescheinigung auf Seite 3. Wenn dort nichts stand, galt Seite 1 nicht. Die Warnung vor Urkundenfälschung auf der 3. Umschlagseite blieb trotzdem berechtigt. Es wäre sinnlos gewesen, die Soldaten über solche rechtlichen Unterschiede zu belehren.

[21]) Über die Führung der Personalpapiere in der Kriegsmarine siehe OB-Heft 13 (MBB) und BMB 1940 S. 42.

1. einer Ausfertigung des Personalnachweises (nach den Bestimmungen der HDv. 294 vom 14. 5. 1936);
2. den Anlagen zum Personalnachweis; hier waren alle wichtigen Schriftstücke unterzubringen, z. B.: sämtliche Einstellungsvorgänge, Urkunden und Zeugnisse, Verpflichtungsschein, Entscheidungen in Ehrenangelegenheiten, Beschwerden, besondere Vorkommnisse;
3. den Krankenpapieren: Krankheitsvorgänge, ärztliche Zeugnisse, Dienstbeschädigungslisten;
4. den Beurteilungen (nach den Bestimmungen der HDv. 291 und LDv. 98)[22]) und
5. verschiedenen Karteien (vgl. S. 402).

Neben den Personalpapieren bei den Oberkommandos wurden bei den Stäben weitere Ausfertigungen des Personalnachweises mit Anlageheften, Beurteilungsentwürfen und Versorgungsvorgängen – die sogenannten Truppenpersonalakten – geführt. Die zum Feldheer übertretenden Verbände überwiesen im Kriege diese Truppenpersonalakten den für sie zuständigen Ersatztruppenteilen, für Offiziere vom Bataillons- usw. Kommandeur an aufwärts den Stellv. Generalkommandos. Friedensdienststellen, die während des Krieges weiterbestanden, behielten die bei ihnen geführten Personalpapiere in Verwahrung. Soweit Dienststellen aufgelöst wurden, gaben sie die Truppenpersonalakten an die Stellv.Gen.Kdos. ab. Die Truppenpersonalakten der Luftwaffe wurden ausschließlich bei dem für den letzten Friedensstandort der Offiziere zuständigen Luftgaukommando verwahrt[23]).

Die Eintragung von während des Krieges eingetretenen Veränderungen in die Truppenpersonalakten ruhte. Sie sollten nach der Demobilmachung ergänzt werden. Jedoch wurde auch im Kriege für die neu beförderten, wiederangestellten oder anderweit in das Heer oder in die Luftwaffe übernommenen Offiziere (aktiv) eine Ausfertigung des Personalnachweises dem

---

[22]) Vgl. auch Nachdruck 1940 der HDv. 291 mit eingelegten Deckblättern Nr. 1 bis 46; später galt Beiheft I vom 10. 11. 1942: Offizierbeurteilungsnotizen und -beurteilungen im Kriege. Auch für alle Offiziere der Luftwaffe wurden im Kriege Beurteilungsnotizen in einfacher Form geführt. Diese waren bei einer Versetzung oder länger als vier Wochen dauernder Kommandierung abzuschließen und mit allen bis dahin vorliegenden Beurteilungsnotizen der neuen Dienststelle direkt zuzuleiten. Sie bildeten die Grundlage für die dem LP einzureichende Beurteilung. Der Termin hierzu wurde jeweils bekanntgegeben.

[23]) Sonderbestimmungen für die Führung der Personalpapiere für den Berufsoffiziernachwuchs und für Kriegsoffizieranwärter der Luftwaffe während des Krieges siehe LVBl. 1941 S. 1115 und LVBl. 1942 S. 199.
Richtlinien zur Führung der Personalpapiere der zur Luftwaffe versetzt-kommandierten Offiziere der Kriegsmarine sind veröffentlicht im LVBl. 1941 S. 855.

zuständigen Ersatztruppenteil bzw. dem Luftgaukommando zur Aufbewahrung übersandt.

Bei der Entlassung eines versorgungsberechtigten Offiziers aus dem aktiven Wehrdienst sowie bei Todesfällen waren die Kranken- und Versorgungspapiere sowie eine vervollständigte Ausfertigung des Personalnachweises mit den übrigen in Anlage 33 der Ausführungsbestimmungen zum WFVG genannten Unterlagen dem zuständigen WFVA zu übersenden.

Die Personalakten (einschl. der Personalnachweise) für *Offiziere d. B. und* z.V. wurden bei den zuständigen Wehrersatzdienststellen geführt und verwahrt.

Die Bestimmungen über Personalnachweise und Truppenpersonalakten der Offiziere waren sinngemäß auch auf *Musikmeister* anzuwenden. Die Personalangelegenheiten der Musikmeister wurden im OKH vom AHA/Ag H (III) – Abt. Heerwesen –, bei der Luftwaffe im RLM/LP bearbeitet. Vgl. hierzu auch HM 1939 S. 330, 331 u. 359.

Über jeden *Wehrmachtbeamten* wurden Ministerialakten, Hauptakten und Blattsammlungen (Nebenhefte) geführt.

Die Ministerialakten wurden vom Heeresverwaltungsamt (OKH/VA) bzw. vom Luftwaffenpersonalamt (RLM/LP) beim Dienstantritt angelegt. Sie enthielten:

1. den Personalnachweis,
2. die Erklärung über Zugehörigkeit zu Parteien, Logen und anderen Organisationen,
3. die Meldung über das Wehrdienstverhältnis,
4. Verfügungen über Einberufung, Ernennung, Versetzung usw.,
5. Festsetzung des Besoldungsdienstalters,
6. sonstigen Schriftwechsel;

ferner in besonderen Beiakten:

7. Prüfungsarbeiten und Niederschriften über das Ergebnis,
8. die Beurteilungen und
9. die dienststrafrechtlichen Angelegenheiten.

Hauptakten mit vorgeheftetem Krankheitsnachweis wurden bei den Wehrkreis- und Luftgaukommandos für die in ihrem Bereich tätigen bzw. von ihnen personell betreuten Beamten geführt. Die früheren Personalakten der aus anderen Geschäftsbereichen und der aus dem Angestelltenverhältnis übernommenen Beamten bildeten jeweils ein besonderes Beiheft zur Hauptakte.

Die den Wehrkreis- und Luftgaukommandos nachgeordneten Dienststellen sowie alle Stäbe und Truppenteile führten über die bei ihnen Dienst tuenden Beamten lediglich Blattsammlungen bzw. Nebenhefte[24]). Diese

[24]) Vgl. hierzu HM 1941 S. 63, 279.

bestanden aus der dritten Ausfertigung des Personalnachweises, dem Urlaubsnachweis, dem Krankenblatt und dem bei der Beschäftigungsstelle angefallenen Schriftwechsel. Bei Versetzungen wurde der Personalnachweis der neuen Dienststelle übersandt, die Blattsammlung nach Aussonderung dem Wehrkreis- bzw. Luftgaukommando vorgelegt, die sie – soweit erforderlich – zu den Hauptakten nahm und im übrigen vernichtete.

Die Personalnachweise sollten über die persönlichen Verhältnisse, den Ausbildungsgang, die Tätigkeit vor Übernahme als Wehrmachtbeamter und die Dienstlaufbahn erschöpfend Auskunft geben. Sie wurden in dreifacher Ausfertigung aufgestellt:

eine Ausfertigung war dem OKH/VA bzw. RLM/LP zu den Ministerialakten vorzulegen,

eine weitere Ausfertigung blieb bei den Hauptakten,

die dritte Ausfertigung erhielt die Beschäftigungsdienststelle.

Die Beurteilungen wurden durch die Dienstvorgesetzten aufgestellt und dem OKH/VA bzw. RLM/LP vorgelegt. Sie wurden zu den Ministerialakten genommen. Die Beurteilungsentwürfe verblieben in den Hauptakten der Beurteilten.

Die Personalhauptakten (einschl. Karteimittel) aller in den Ruhestand getretenen Wehrmachtbeamten im Offizierrang waren nach Bestimmung des OKW vom 27. 9. 1940 (HM S. 448) der zuständigen Wehrersatzdienststelle zu übersenden.

Die Personalakten der *Berufsunteroffiziere* wurden bei ihren zuständigen Einheiten geführt, im Kriege beim Ersatztruppenteil verwahrt.

Die Personalakten der *Angestellten und Arbeiter* der Wehrmacht wurden bei den Beschäftigungsdienststellen, die Arbeitsbücher[25]) bei den Standortlohnstellen usw. geführt. Veränderungen, die von Einfluß auf die Vergütungs- oder Lohnzahlung waren oder Berichtigung des Arbeitsbuches erforderten, mußten den Standortlohnstellen usw. rechtzeitig mitgeteilt werden. Entsprechende Vermerke konnten auch in die nach HDv. 325 Anlage 20 Abschnitt II Nr. 10 den Lohnstellen regelmäßig zu übersendenden Beschäftigungsnachweise eingetragen werden (HVBl. 1938 B S. 35). Das OKH (ChHRüst u. BdE) bestimmte mit Vfg. vom 29. 6. 1944 (HVBl. B S. 168), daß die Personalakten ausgeschiedener Gefolgschaftsmitglieder nunmehr nach Ablauf einer Frist von drei Jahren zu vernichten seien.

---

[25]) Über die Ausstellung von Arbeitsbüchern ab 1. 2. 1936 und deren Führung durch die Standortlohnstellen siehe HVBl. 1936 S. 54. Die Arbeitsbücher, geschaffen durch das Gesetz vom 26. 2. 1935 (RGBl. I S. 311), gehörten nicht zu den Personalpapieren des § 363 RStGB (RG vom 10. 12. 1940, D.Recht 1941 S. 1203).

Abschnitt 4

Personalveränderungen

Vom Heeres- und vom Luftwaffenpersonalamt wurden laufend nach besonderem Verteiler Personalveränderungen, seit 1933 unter Geheimschutz, herausgegeben[26]), die alle Beförderungen, Anstellungen, Ernennungen, Versetzungen, Beauftragungen, Kommandierungen, Entlassungen, Überführungen zu aktiven Truppenoffizieren und zu anderen Wehrmachtteilen zusammenfaßten, die gewöhnlich schon durch Einzel- oder Fernschreiben voraus verfügt waren.

Erstmalig in der Nummer 35 des Heeres-Verordnungsblattes vom 20. 7. 1922 und dann regelmäßig sind Personalveränderungen von Offizieren und Beamten des Reichsheeres abgedruckt worden. Nach 1933 wurde die öffentliche Bekanntgabe auf Beförderungen und Ernennungen von Generalen und Stabsoffizieren beschränkt und schließlich am 12. 9. 1934 ganz eingestellt.

Das Reichskriegsministerium genehmigte ab April 1937[27]) die auszugsweise Veröffentlichung von Personalveränderungen bis zum Oberst bzw. Kapitän z.S. abwärts. Darüber hinaus war die Publikation von weiteren Personalveränderungen in Zeitschriften[28]) weiterhin verboten. Unberührt hiervon blieb die überlieferte Regelung, daß die örtliche Presse von der Ernennung oder Versetzung des örtlichen Truppenkommandeurs berichten durfte.

Beim Heer wurden ab 1. 8. 1944 die Ernennungen, Beauftragungen, Versetzungen und Kommandierungen nicht mehr in den laufenden Personalveränderungen bekanntgegeben. Auch hier galten nunmehr die durch Fernschreiben oder schriftliche Verfügung des Heerespersonalamtes bekanntgegebenen Veränderungen als endgültige Anordnungen (HM 1944 S. 236).

---

[26]) In der Regel bis zu den Divisionen und Wehrbezirkskommandos; die selbständigen Verbände der Heerestruppen usw. erhielten von den zuständigen Wehrkreiskommandos die sie betreffenden Personalveränderungen auszugsweise mitgeteilt (HM 1940 S. 474).

[27]) Besprechung der Ic-Bearbeiter der Generalkommandos pp am 23. 4. 1937 bei RKrMin Abt. Inland; Gen.Kdo. VI. AK (Wehrkreiskdo. VI) Abt. Ic Nr. 99/37 geheim – im BA/ZNS II 30.

[28]) Insbesondere in dem seit dem 1. 7. 1816 erscheinenden „Militär-Wochenblatt" nahm von Anfang an der Abdruck der Personalveränderungen der Offiziere und Beamten der preußischen Armee, später auch der übrigen Kontingentheere, einen breiten Raum ein. Das MilWBl. war zunächst (1816–1822) ein Privatunternehmen mit dem Vorzug, daß ihm ausschließlich die Personalveränderungen in der Armee zur Veröffentlichung zugingen. Von 1823 bis 1866 wurde es im Generalstab redigiert. Dann erhielt es nach Abtrennung des Militär-Verordnungsblattes (vgl. S. 391) wieder eine selbständige Redaktion (MilWBl. 1876 Sp. 951). Ende Dezember 1942 mußte es aus kriegsbedingten Gründen sein Erscheinen einstellen.

Die Personalveränderungen der Luftwaffe waren – anders als beim Heer – von Anfang an aufgeteilt nach aktiven Offizieren (Tr.), Ergänzungsoffizieren (E) und Offizieren des Beurlaubtenstandes (d.B.). Seit Juli 1940 trugen die Personalveränderungen hinter der laufenden Nummer den Buchstaben der Dienstaltersliste, in der die verschiedenen Gruppen geführt wurden (vgl. S. 379):

A = Truppenoffiziere,
B = Ergänzungsoffiziere,
C = Offiziere des Beurlaubtenstandes,
D = Kriegsoffiziere,
E = Offiziere z.V., a.D., d.B. a.D.

1944 kamen dann noch die Personalveränderungen für die Offiziere im Truppensonderdienst hinzu.

Zur Einsparung von Personal und Papier wurde für die Luftwaffe mit Erlaß vom 29. 3. 1943 (LVBl. S. 274) bestimmt, daß die Personalveränderungen neben allen Beförderungen künftig nur noch die Ernennungen, Beauftragungen, Versetzungen und Kommandierungen von Geschwaderkommodoren, Regimentskommandeuren usw. an aufwärts enthalten sollten. Für die Veränderungen in den übrigen Dienststellungen der Offiziere galten nunmehr die Fernschreiben des Luftwaffenpersonalamtes als dienstliche Unterlagen.

Über die Beförderungs- und Ernennungserlasse der Wehrmachtbeamten siehe S. 254. Die Personalverfügungen der Oberkommandos der Wehrmachtteile sowie der Wehrkreis- und Luftgaukommandos enthielten über die Beförderungen und Ernennungen hinaus: Versetzungen, Kommandierungen, Teilnahme an Lehrgängen usw.

Abschnitt 5

Rang- und Dienstalterslisten, Stellenbesetzungen

Die dem Militärkabinett unterstehende Geheime Kriegskanzlei gab bis 1806, und dann ab 1817 wieder alljährlich eine gedruckte *Rang- und Quartierliste der Kgl.Preuß.Armee*[29]) heraus, in die auch die Marine aufgenommen

[29]) Seit 1872 erschien alljährlich eine besondere „Rang- und Quartierliste des XIII. (Königlich Württembergischen) Armeekorps", die ab 1894 Bestandteil der preußischen Rangliste wurde. Diese enthielt ab 1897 auch die Kaiserlichen Schutztruppen, ab 1901 ferner das Reichsmilitärgericht, die Marine-Infanterie, die Gendarmerie-Brigade in Elsaß-Lothringen und vorübergehend die an der China-Expedition beteiligten Verbände. Bestimmungen über die Führung der Ranglisten siehe im AVBl. 1899 S. 379 und AVBl. 1902 S. 274. In Bayern erschienen seit 1831 erweiterte Ranglisten unter der Bezeichnung „Militär-Handbuch des Königreichs Bayern". Die Kgl.Sächs.Armee stellte ebenfalls eigene Ranglisten auf.

war, bis diese nach Gründung der Admiralität ab 1874 eine eigene *Rang- und Quartierliste der Kaiserlichen Marine* erhielt.

Diese Ranglisten enthielten die Organisation, Stellenbesetzung und Standorte sowie als besonderen Anhang die Anciennetäts-(Dienstalters-) Listen der Generale bzw. Admirale und Stabsoffiziere[30]). Erstmals im Jahre 1901 waren auch bei den übrigen Offizieren die Patente vermerkt.

Im 1. Weltkrieg wurden keine Ranglisten ausgegeben. Erst für 1917 erschien wieder eine *Dienstaltersliste* mit Angabe der letzten Friedensdienststelle. Während der Zeit der Auflösung der alten Armee und der Neubildung der Reichswehr veröffentlichte das Reichswehrministerium *Stellenbesetzungen*, 1922 erstmals eine Dienstaltersliste.

Von 1923 bis 1932 liegen wieder amtliche Ranglisten nach dem Vorbild der alten Armee vor. Diesen waren (ab 1924) vollständige Dienstalterslisten beigegeben[31]), in denen die Offiziere wie folgt eingeteilt waren:

A = akt.Offz., B = San.Offz., C = Vet.Offz., D = Offz. (W).

Seit 1933 gab es im Heere keine „Ranglisten" mehr[32]). Für den Dienstgebrauch wurden im Frieden streng geheime Stellenbesetzungen und bis 1944 alljährlich Dienstalterslisten herausgegeben.

Diese Dienstalterslisten wurden nach 1935 zunächst aufgeteilt in

DAL A = aktive Offiziere
DAL B = Ergänzungsoffiziere

und waren in sich wieder aufgegliedert nach

A I = akt.Tr.Offz.	B I = Erg.Offz.
A II = akt.Offz. (W)	B II = Erg.Offz. (W)
A III = akt.San.Offz.	B III = Erg.San.Offz.
A IV = akt.Vet.Offz.	B IV = Erg.Vet.Offz.

Für die Dauer des Bestehens des Ingenieuroffizierkorps (vgl. S. 177) änderte sich die Reihenfolge in der DAL A wie folgt: akt.Tr.Offz., San.Offz., Vet.Offz., Ing.Offz., Offz. (W). Erg.Ing.Offz. gab es nicht; daher galt für die DAL B folgende Reihenfolge: Erg.Offz., Erg.San.Offz., Erg.Vet.Offz., Erg. Offz. (W).

Nach Kriegsbeginn wurde die *Dienstaltersliste C* für die zum Kriegsoffizier beförderten ehemaligen Berufsunteroffiziere aufgestellt. Als diese Kriegsoffiziere mit Wirkung vom 1. 10. 1942 zu den aktiven Truppenoffizieren und damit in die DAL A übergeführt wurden (vgl. S. 175), kam die DAL C in Fortfall.

---

[30]) Über die Führung ausländischer Fürsten in den Ranglisten siehe AVBl. 1886 S. 211.

[31]) Auch für die Reichsmarine wurden ab 1922 Ranglisten aufgestellt.

[32]) Die Kriegsmarine behielt den Begriff „Rangliste" bis zum Schluß bei, obwohl diese immer mehr den Charakter von reinen Dienstalterslisten annahmen. Die letzte Ausgabe ist vom 1. 9. 1944.

Wegen der Neuregelung der Beförderungsverhältnisse (vgl. S. 237) wurden die aktiven Offiziere der DAL A und die Ergänzungsoffiziere der DAL B ab 1. 5. 1943 nach neuen Grundsätzen in zwei getrennten Dienstalterslisten geführt:

In die *DAL I* wurden aufgenommen:

a) alle Generale,

b) alle Generalstabsoffiziere und die Nachwuchsoffiziere des Generalstabes,

c) Offiziere, die in der Truppe Verwendung fanden oder die sich in bevorzugten Stellen bei Kommandobehörden, höheren Stäben, Schulen usw. befanden und später wieder als Führer in der Truppe verwandt werden sollten.

In die *DAL II* wurden aufgenommen:

a) Offiziere, die im Laufe des Krieges nicht im Truppendienst Verwendung gefunden hatten, und Offiziere, die zwar in der Truppe Dienst getan hatten, aber aus Eignungsgründen für den Truppendienst nicht mehr in Frage kamen,

b) Offiziere, die ihre Dienststelle nicht mehr ausfüllten oder nicht die Eignung zur nächsthöheren Stelle besaßen und in der Beförderung angehalten wurden.

Die Offiziere in den Sonderlaufbahnen wurden nach entsprechenden Gesichtspunkten aufgeteilt. Die DAL I und II gliederten sich nach

Abschnitt A = Offiziere,
Abschnitt B = Sanitätsoffiziere,
Abschnitt C = Veterinäroffiziere,
Abschnitt D = Offiziere (W).

Die Bezeichnung „Ergänzungsoffiziere" (bisher DAL B) kam mit der Herausgabe der DAL I und II am 1. 5. 1943 in Fortfall.

Für die Einteilung der Offiziere in die ab 1. 5. 1944 gültigen Dienstalterslisten T und S

DAL T = Truppenführer,
DAL S = Offiziere in Sonderverwendung,

ergingen neue Richtlinien[33]) mit erhöhten Anforderungen an die Offiziere in der DAL T.

Die aktiven Offiziere der neugebildeten Kraftfahrparktruppe (vgl. S. 178) wurden ab 1. 3. 1944 entsprechend den für Truppenoffiziere geltenden Regeln in besonderen *Dienstalterslisten I und II (Kfp)* geführt.

---

[33]) Merkblatt 14/2 I. Teil vom 1. 7. 1944, vgl. S. 237 Anmerkung 23.

Die aktiven Offiziere im Truppensonderdienst (vgl. S. 178) wurden ab 1. 5. 1944 ebenfalls in einer besonderen *Dienstaltersliste TSD* nachgewiesen.

Für die Offiziere d.R. und z.V. galt eine vereinfachte Listenführung.

Die Führer der Waffen-SS (SS-Verfügungstruppe) waren zusammen mit allen übrigen SS-Führern im gesamten Dienstbereich des Reichsführers SS in den vom 1. 10. 1934 bis 9. 11. 1944 jährlich herausgegebenen *Dienstalterslisten der Schutzstaffel der NSDAP* enthalten.

Die Luftwaffe hatte zunächst ihre Offiziere eingeteilt in die

Dienstaltersliste A = Truppenoffiziere,
Dienstaltersliste B = Ergänzungsoffiziere,
Dienstaltersliste C = Offiziere d.B.,
Dienstaltersliste D = Kriegsoffiziere,
Dienstaltersliste E = Offiziere z.V., a.D., d.B. a.D.

Mit Erlaß des RdL u. ObdL vom 15. 8. 1941[34]) wurde die DAL A unterteilt in A 1 und A 2.

In der *DAL A 1* wurden die im Flugdienst tätigen Offiziere geführt, die einen gültigen Luftwaffen- bzw. Fallschirmschützenschein besaßen und eine Flieger- bzw. Fallschirmschützenzulage bezogen. Alle übrigen Offiziere der Luftwaffe, die der DAL A angehörten, kamen nunmehr in die *DAL A 2.*

Wegen der grundlegenden Neuregelung der Beförderungsverhältnisse (vgl. S. 243) wurde die Listenführung der aktiven Offiziere gemäß den Richtlinien des Chefs LP vom 15. 6. 1943[34]) neu geregelt. Es wurden nunmehr nachgewiesen

in *DAL A 1* alle Generale,
alle Generalstabsoffiziere,
alle Offiziere, die der kämpfenden Truppe angehörten oder sich in bevorzugten Stellen bei Kommandobehörden, höheren Stäben, Schulen usw. befanden, aber später wieder als Führer in der Truppe verwendet werden sollten, soweit sie zum fliegenden oder springenden Personal gehörten;

in *DAL A 2* Offiziere, die sich in der Truppe oder in bevorzugten Stellen bei Kommandobehörden, höheren Stäben, Schulen usw. befanden, aber nicht zum fliegenden oder springenden Personal gehörten;

in *DAL A 3* Offiziere, die im Laufe des Krieges keinen Truppendienst geleistet hatten, ferner Offiziere, die zwar in der Truppe Dienst getan hatten, aber aus Eignungsgründen hierfür nicht mehr in

[34]) Vorgänge im BA/ZNS II 30.

Frage kamen, und schließlich Offiziere, die ihre jetzige Stellung nicht mehr ausfüllten oder nicht die Eignung zur nächsthöheren Stelle besaßen.

Die Sanitätsoffiziere und Offiziere (W) – hierzu vgl. S. 183 – wurden nach entsprechenden Gesichtspunkten aufgegliedert und am Schluß der für sie jeweils in Frage kommenden Dienstaltersliste nachgewiesen.

Die Ergänzungsoffiziere sollten je nach Erfüllung der Voraussetzungen künftig in den DAL A 1, A 2 oder A 3 nachgewiesen werden. Mit Erlaß des RdL u. ObdL vom 10. 1. 1944 kam die Bezeichnung „Ergänzungsoffizier" in Fortfall (vgl. S. 174).

Wegen der Einrichtung von *Rang- und Dienstalterslisten für die Beamten der Heeresverwaltung* siehe HVBl. 1921 S. 201 und 243; vgl. auch HVBl. 1940 B S. 406.

Abschnitt 6

Wehrmachtgerichtliche Akten

Bei den Gerichten der Wehrmacht wurden neben den eigentlichen *Strafakten* besondere Todesermittlungs-, Schriftwechsel- und Bestimmungsakten geführt[35]). Mehrere Schriftstücke, die die gleiche Angelegenheit betrafen, konnten zu *Blattsammlungen* vereinigt werden, wenn die Anlage eines Aktenbandes nicht oder noch nicht zweckmäßig erschien.

Jedes Aktenstück erhielt ein *Aktenzeichen,* das zugleich die Geschäftsnummer war und durch die Bezeichnung der Liste (siehe weiter unten) und der laufenden Nummer der Eintragung unter Beifügung der Jahreszahl gebildet wurde.

Die im Frieden in der Berufungs- oder Beschwerdeinstanz entstandenen Vorgänge wurden im allgemeinen zu den Akten der ersten Instanz genommen, aber unter dem besonderen Aktenzeichen ihrer Instanz geführt. Die in der Berufungs- oder Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen beglaubigten Abschriften der Entscheidungen wurden zu Sammlungen vereinigt.

Für das Aktenzeichen der Schriftwechsel- und der Bestimmungsakten war der Einheitsaktenplan (HDv. 2) maßgebend.

Die von allen Gerichten jahrgangsweise und in Buchform zu führenden *Listen* konnten nach Abteilungen getrennt, mehrere Jahrgänge in einem Band vereinigt werden.

---

[35]) Einzelheiten siehe in HDv. 4/1 – Dienst- und Geschäftsordnung für die Heeresgerichte – vom 3. 3. 1937.

Es waren vorgeschrieben:

bei den Gerichten I. Instanz	bei den Gerichten II. Instanz	Abkürzung
Allgemeine Liste	Allgemeine Liste	(AL)
Strafsachenliste		(StL)
Liste der Verwahrungsstücke		—
	Berufungsliste	(BerL)
	Beschwerdeliste	(BeschL)
Rechtshilfeliste	Rechtshilfeliste	(RHL)
Liste über nichtnatürliche Todesfälle		(TL)
	Wiederaufnahmeliste	(WAL)

Bei Bedarf konnten Hilfslisten angelegt werden.

In die *Allgemeine Liste* waren einzutragen:

Ersuchen um Erstattung von Rechtsgutachten,

Sachen, die ohne sachliche Verfügung an eine andere Behörde abgegeben wurden,

Sachen, die nicht in andere Listen aufzunehmen waren,

Sachen, bei denen zunächst nicht feststand, in welche Liste sie gehörten; nach Übertragung in eine andere Liste waren sie aus der AL auszutragen.

Wenn in einer Sache, die in die AL eingetragen war, mehrere Schriftstücke entstanden, so waren diese zu einer Blattsammlung zu vereinigen. Das Aktenzeichen war unter Verwendung der Listennummer AL zu bilden (z. B. AL 30/39).

In die *Strafsachenliste* wurden alle Tatberichte und Anzeigen eingetragen. Die Eintragung erfolgte auch, wenn der Täter unbekannt war oder der Beschuldigte nach § 3 MStGO dem allgemeinen Gericht zur Untersuchung und Aburteilung des Falles übergeben wurde.

Eine Sache, in der mehrere Personen beschuldigt waren, ging unter einer Nummer in die StL. In Spalte 2 mußten aber die Beschuldigten einzeln aufgeführt werden. Der Name dessen, nach dem die Sache benannt wurde, war hierbei voranzustellen und zu unterstreichen.

Eine Sache, die zur nochmaligen Entscheidung zurückverwiesen wurde, mußte bei der bisherigen Nummer ausgetragen und unter neuer Nummer eingetragen werden. In Spalte 10 war bei beiden Nummern auf die andere Nummer zu verweisen. Das bisherige Aktenzeichen wurde durch Beifügung der neuen Nummer der StL ergänzt (z. B. StL I 10, 20/38).

Für die Führung der *Berufungsliste* galten die Bestimmungen über die Strafsachenliste sinngemäß.

In die *Rechtshilfeliste* wurden Rechtshilfeersuchen aufgenommen.

Gegenstände, die als Beweismittel von Bedeutung sein konnten oder der Einziehung unterlagen und in Verwahrung genommen oder beschlagnahmt wurden, mußten in die *Liste der Verwahrungsstücke* eingetragen werden.

Die Geschäftsstelle des Gerichts mußte die Strafakten aufbewahren und ihren Verbleib nachweisen. Die endgültige Abgabe wurde durch einen Vermerk in der entsprechenden Liste nachgewiesen.

Bald nach Kriegsbeginn verfügte das OKH die Abgabe aller erledigten *Strafakten von Gerichten des Heeres* an das Heeresarchiv Potsdam, wo nunmehr eine Gerichtsaktensammelstelle eingerichtet wurde[36]).

Das OKM errichtete mit Erlaß vom 26. 6. 1942 ein zentrales *Gerichtsaktenarchiv der Kriegsmarine* unter dem Marine-Oberstkriegsgerichtsrat Ost in Kiel. Es wurde am 1. 5. 1944 nach Rieseby bei Schleswig ausgelagert. Die britische Militärregierung übergab es später dem Oberstaatsanwalt Flensburg, von wo es im Juni 1955 in das Bundesarchiv Abt. Zentralnachweisstelle gelangte.

Die *Akten von Gerichten der Luftwaffe* erhielt bestimmungsgemäß die Kriegswissenschaftliche Abteilung der Luftwaffe. Deren Gerichtsaktensammelstelle ist verloren gegangen; vgl. auch S. 404 Anmerkung 89.

Die *Vorgänge über standgerichtliche Verfahren* nach § 13a KStVO wurden nach Abschluß des Verfahrens dem Gericht des nach § 12 KStVO zustän-

---

[36]) Karl Ruppert, der damalige Direktor des Heeresarchivs Potsdam, berichtete hierüber im Mitteilungsblatt DER ARCHIVAR, Heft 4/1950: „ ... Der Umfang der Arbeit ... wurde von Anfang an weit unterschätzt. Der laufende Zustrom von Akten übertraf jegliches Erwarten. Die Eingänge waren täglich so groß, daß das Potsdamer Postamt sich außerstande erklärte, die Pakete dem Archiv zuzustellen. Die Abholung mußte durch eigene Kräfte mittels Lastkraftwagen täglich bewerkstelligt werden. Mit der Erfassung der Gerichtsakten war die Tätigkeit des Archivs aber nicht erledigt. Ein sehr großer Teil der verkarteten Gerichtsakten mußte sofort wieder auf Anforderung an andere Dienststellen und Gerichte versandt werden ...“ – Diese Erfahrungen führten dann zu einer Neuregelung: In jedem Wehrkreis wurde eine Gerichtsaktenaufbewahrungsstelle errichtet und einem Gericht des Ersatzheeres angeschlossen. Alle Gerichte des Feldheeres mußten ihre Akten nunmehr zunächst der Aufbewahrungsstelle ihres Heimatwehrkreises übersenden, wo sie solange verblieben, bis die Strafe vollstreckt oder erlassen war. Erst dann gingen sie an das Heeresarchiv in Potsdam. Im übrigen vgl. S. 404 Anmerkung 89.

digen Gerichtsherrn zur Aufbewahrung und Eintragung in seine Strafsachenliste übersandt (HVBl. 1940 C S. 206; HVBl. 1943 B S. 70).

Alle bei den Wehrmachtgerichten auf dem Gebiete der *freiwilligen Gerichtsbarkeit* aufgenommenen Urkunden und Erklärungen mußten in jedem Falle in die Liste der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGL) eingetragen, zu Akten vereinigt und unter Verwaltung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Wehrmachtgericht verwahrt werden, dessen richterlicher Beamter sie aufgenommen hatte, es sei denn, daß die Verhandlung dem Erklärenden in Urschrift hinausgegeben oder auf seinen Wunsch einer anderen Behörde zum Verbleib zugesandt wurde. Die Mehrzahl der aufgenommenen Verhandlungen mußte danach bei den Wehrmachtgerichten selbst aufbewahrt werden, bis die Verordnung vom 30. 9. 1940 (RGBl. I S. 1327) die Abgabe der am häufigsten anfallenden Urkunden an andere Behörden ermöglichte; vgl. auch S. 291.

Abschnitt 7

Verleihungslisten für Orden und Ehrenzeichen

Die für die *Verleihung von Eisernen Kreuzen* zuständigen Dienststellen des Heeres und der Waffen-SS (Divisionen usw.) mußten am Ende eines jeden Monats dem OKH/PA/P 5 maschinengeschriebene Verleihungslisten einreichen[37]). Für die Aufstellung dieser Listen galten folgende Richtlinien:

a) die Verleihungsdienststelle und der Kriegsschauplatz waren im Kopf der Listen anzugeben;

b) die Verleihungslisten der Divisionen usw. waren laufend durchzunumerieren, damit ggf. fehlende Listen sofort bemerkt werden konnten;

c) für E.K. 2. und 1. Kl. sowie für die Spangen zum E.K. waren jeweils gesonderte Listen, nach Truppenteilen geordnet, aufzustellen; dabei waren zunächst die eigenen Truppen gemäß der Kriegsgliederung, dann die vorübergehend unterstellten Verbände aufzuführen; bei provisorischen Alarmeinheiten mußte auch der reguläre Truppenteil angegeben werden.

---

[37]) Für die Kriegsmarine und Luftwaffe waren E.K.-Verleihungslisten am 15. und 30. jedes Monats von den verleihenden Dienststellen – nach Truppenteilen getrennt und nach Klassen geordnet –dem OKM/MPA bzw. RdL u. ObdL/LP 5 einzureichen.
Die erhalten gebliebenen und im BA/ZNS verwahrten Verleihungslisten aus dem OKH/PA/P 5 sind auf S. 405 erwähnt. Die Verleihungslisten der Kriegsmarine und Luftwaffe dürften alle verlorengegangen sein.

Jede Heeres- und Waffen-SS-*Verleihungsdienststelle für Kriegsverdienstkreuze* hatte die von ihr vorgenommenen Verleihungen laufend dem OKH/PA/P 5 durch Verleihungslisten nachzuweisen[38]).

Zur Beurkundung aller *Verleihungen ausländischer Kriegsorden und der Tapferkeits- und Verdienst-Auszeichnung für Angehörige der Ostvölker* waren von den Divisionen und höheren Kommandobehörden für die ihnen unterstellten Einheiten die vollzogenen Verleihungen durch entsprechende Verleihungslisten nachzuweisen, die an jedem Monatsende abzuschließen und an das OKH/PA/P 5 bzw. OKM/MPA oder RdL u. ObdL/LP 5 abzusenden waren.

Für *die übrigen Kriegsauszeichnungen* waren von den verleihungsberechtigten Regiments- usw. Kommandeuren abgeschlossene Verleihungslisten bzw. bestätigte Zweitausfertigungen der Vorschlagslisten oder Listen über ausgegebene Besitzzeugnisse jeweils dem zuständigen Stellv. Generalkommando — für die Nahkampfspange dem Ersatztruppenteil — zur Aufbewahrung zu übersenden[39]).

Allein für das Verwundetenabzeichen waren keine Verleihungslisten vorgeschrieben. Die verleihungsberechtigten Kommandeure stellten lediglich Besitzzeugnisse aus. Der Tag der Verleihung war in die Personalpapiere einzutragen.

Die Verleihungslisten waren Urkunden, die auch in späterer Zeit den amtlichen Nachweis einer Verleihung erbringen sollten. Sie durften nach Vorlage beim verleihungsberechtigten und allein verantwortlichen Kommandeur vom Adjutanten (II a) unterschrieben werden. Über Verlust und Entzug von Orden oder Ehrenzeichen (vgl. S. 258) mußten die Verleihungsdienststellen zwecks Berichtigung der Verleihungslisten unterrichtet werden.

---

[38]) Für die Kriegsmarine und Luftwaffe waren Kr.V.Kr.-Verleihungslisten dem OKM/MPA bzw. RdL u. ObdL/LP 5 nach den Richtlinien in MVBl. 1941 S. 295 und LVBl. 1941 S. 80 u. 360 vorzulegen.

[39]) Die Verleihungsdienststellen der Kriegsmarine teilten die Verleihung dieser Kriegsauszeichnungen den Stationskommandos, später Marineoberkommandos Nordsee und Ostsee (für Offiziere) bzw. den 2. Admiralen (für Unteroffiziere und Mannschaften) mit.

Die ursprüngliche Bestimmung des RdL u. ObdL, wonach alle in der Luftwaffe ausgesprochenen Verleihungen von Kampf- usw. Abzeichen dem LP 5 zur karteimäßigen Erfassung zu melden waren, wurde im Rahmen der Einschränkung des Schriftverkehrs mit Erlaß vom 14. 3. 1944 (LVBl. S. 240) aufgehoben. Nunmehr entfiel die Aufstellung und Vorlage weiterer Verleihungslisten.

Abschnitt 8

Gebührnis- und Stammkarten; Gebührnis-, Vergütungs- und Lohnlisten

Die Gebührnisse aller Soldaten und Wehrmachtbeamten wurden durch die Truppenteile usw., im Kriege durch die neueingerichteten Heeresstandortgebührnisstellen berechnet und ausgezahlt; vgl. S. 309 sowie Kassen- und Abrechnungsbestimmungen des OKH bei besonderem Einsatz (HVw-Vfgen. Bd. 10 Nr. 1250 a). Für jeden Besoldungsempfänger war eine *Gebührniskarte* angelegt, die die Grundlage für die monatlich aufzustellenden *Gebührnislisten* bildete.

Die Gebührniskarte mußte über alle Ereignisse Aufschluß geben, die auf die persönlichen Gebührnisse von Einfluß waren. Sie war der Beleg über die dem Empfangsberechtigten zustehenden und ausgezahlten Gebührnisse. Die Personalangaben waren bei Veränderungen sofort zu berichtigen und durch Nachtrag zu vervollständigen. Die ungültig gewordenen Angaben wurden mit roter Tinte durchstrichen, mußten aber noch leserlich bleiben[40]).

Die Gebührnisse aller Angestellten und Arbeiter wurden durch die Standortlohnstellen[41]) berechnet und ausgezahlt. Über jeden einzelnen Bediensteten wurden *Stammkarten* nach Anlage 20 der HDv. 325 – Kassen- und Rechnungslegungsordnung für das Heer[42]) – geführt, denen die grundlegenden Angaben für die monatlich aufzustellenden *Vergütungs- und Lohnlisten*[43]) zu entnehmen waren.

Die Stammkarte enthielt die Vermerke über die persönlichen Verhältnisse und die Verwendung des Arbeitnehmers sowie die Berechnung des Grundvergütungssatzes bzw. des Gesamtstundenlohnes. Sie war während der ganzen Beschäftigungszeit fortzuführen, nötigenfalls durch Hinzunahme einer neuen Karte, und wurde laufend überprüft (HVwVfgen. Bd. 14 Nr. 554).

Für die Luftwaffe galten diese Bestimmungen sinngemäß. Formblattmuster siehe in LVBl. 1939 B S. 32 und LVBl. 1942 S. 282. Bei der Kriegsmarine bestanden Sonderregelungen.

---

[40]) Anleitung zur Führung und Prüfung der Gebührniskarte siehe in HVwVfgen. Bd. 12 Nr. 589, Bd. 14 Nr. 357, Bd. 16 Nr. 345 und HVBl. 1941 C S. 686.

[41]) Standortlohnstellen wurden ab 1. 7. 1933 in den Standorten und auf Truppenübungsplätzen zur Bearbeitung der Angelegenheiten der Angestellten und Arbeiter aller Heeresdienststellen eingerichtet (HVBl. 1933 S. 84).

[42]) Einführung eines neuen Musters der Stammkarte siehe in HVBl. 1938 B S. 158, 273; HVBl. 1942 A S. 26.

[43]) Einführung neuer Formblätter für Vergütungs- und Lohnlisten siehe in HVBl. 1938 B S. 222; vgl. auch HDv. 321/II – Feldverwaltungsvorschrift – vom 25. 6. 1943.

Abschnitt 9

Erkennungsmarkenverzeichnisse und Verlustmeldungen

Jeder Wehrmachtangehörige erhielt von der Einheit, der er am ersten Mob.Tag angehörte, zu der seine Kriegsbeorderung lautete, oder zu der er im Laufe des Krieges einberufen wurde, eine *Erkennungsmarke* mit der abgekürzten Bezeichnung dieser Einheit und einer Nummer, die weder bei Versetzungen noch Lazaretteinweisungen ausgetauscht wurde. Die einmal ausgegebene Erkennungsmarke verblieb dem Inhaber bis zum Kriegsschluß bzw. bis zur Entlassung. Bei Verlust der Erkennungsmarke stellte der Truppenteil usw., bei dem sich der Träger zur Zeit des Verlustes befand, eine Erkennungsmarke mit neuer Einheitsbezeichnung und Nummer aus.

Jede Einheit legte zum 10. jedes Monats — erstmalig nach Beendigung ihrer eigenen Mobilmachung — der Wehrmachtauskunftstelle für Kriegerverluste und Kriegsgefangene in Berlin (vgl. S. 406) ein *Verzeichnis aller verausgabten Erkennungsmarken* vor, aus dem die erforderlichen Personalangaben einschl. Heimatanschrift ersichtlich waren. Zweitschriften der Erkennungsmarkenverzeichnisse wurden bei den Einheiten aufbewahrt. Die zweite und weitere Vorlagen brachten keine Wiederholungen der schon gemeldeten Namen und Nummern. In ihnen wurden lediglich die im Berichtszeitraum neu ausgegebenen Erkennungsmarken und sonstige eingetretene Änderungen und Ergänzungen (Zu- und Abgänge) nachgewiesen. Jeder Wehrmachtangehörige wurde im Erkennungsmarkenverzeichnis seiner ursprünglichen Einheit ständig weitergeführt. In der Spalte „Bemerkungen" war ggf. lediglich die Versetzung einzutragen[44]).

Zur Verwaltungsvereinfachung bestimmte das OKH (ChHRüst u. BdE) mit Vfg. vom 19. 2. 1944 (HM S. 91): „Truppenteile und Dienststellen des Ersatzheeres haben Veränderungsmeldungen zu den Erkennungsmarkenverzeichnissen künftig nur noch dann einzureichen, wenn es sich um Neuausgabe von Erkennungsmarken (einschl. von Ersatzerkennungsmarken für in Verlust geratene), ferner um Ausscheiden der Soldaten durch Tod, Entlassung und Versetzung zu einem anderen Wehrmachtteil handelt."

---

[44]) Die grundlegenden Bestimmungen für alle Wehrmachtteile über Erkennungsmarken und Erkennungsmarkenverzeichnisse waren enthalten in HDv. g 151, MDv. Nr. 15 OB-Heft 15, LDv. g 151 (vgl. auch HDv. g 2 und LDv. 1000); Einzelheiten, Änderungen und Ergänzungen sind veröffentlicht in HM 1939 S. 292, 333; HM 1940 S. 124; HM 1943 S. 237, 267; BLB 1939 S. 311; BLB 1940 S. 251.
Für das fliegende Personal der Luftwaffe wurde mit Erlaß des RdL u. ObdL vom 9. 12. 1940 (BLB S. 653) eine neue Erkennungsmarke aus schwer schmelzbarem Metall mit einer feuerfesten Schnur eingeführt.

Die im Bereich der Ersatzwehrmacht beschäftigten Angestellten und Arbeiter erhielten ebenfalls Erkennungsmarken, die zunächst mit Vorname, Name, Geburtstag und Wohnort beschriftet waren und lediglich zur Feststellung der Person dienten. Über sie konnten seitens der Beschäftigungsdienststellen Listen für eigene Kontrollzwecke geführt werden. Meldungen an die Wehrmachtauskunftstelle entfielen. Mit OKH-Vfg. vom 7.5.1940 (HM S. 279) wurde gestattet, daß die Erkennungsmarken der Gefolgschaftsmitglieder künftig – wie die an Soldaten ausgegebenen Marken – an Stelle von Namen usw. nur die abgekürzte Dienststellenbezeichnung und eine über 1000 liegende laufende Nummer erhielten[45]). Verzeichnisse und Veränderungsmeldungen wurden weiterhin nicht der Wehrmachtauskunftstelle eingereicht.

Das OKH befahl mit Vfg. vom 24. 6. 1944 (HM S. 225) die Ausstattung der Angehörigen der Freiwilligenverbände und der Freiwilligen aus dem Osten (Hilfswillige)[46]) in den deutschen Verbänden mit Erkennungsmarken nach den für deutsche Soldaten geltenden Bestimmungen. Erkennungsmarkenverzeichnisse nach dem Stande vom 1. 8. 1944 und künftige Veränderungsmeldungen waren gesondert zu führen und über ChHRüst u. BdE/ Kdo.d.Frw.Verb. an die zuständigen Ersatztruppenteile (vgl. HM 1944 S. 109) einzureichen. Eine Zweitausfertigung verblieb bei der Einheit bzw. Dienststelle.

Verlustmeldungen über Gefallene, Verstorbene, Vermißte und Verwundete waren zu erstatten

a) von den Kompanien usw. entweder einzeln unmittelbar nach ihrem Eintreten oder gesammelt in kürzeren Zeitabständen auf kleinem Vordruck I[47]) an die unmittelbar vorgesetzte Dienststelle (Bataillon usw.);

b) von nichtselbständigen Bataillonen usw. entweder einzeln unmittelbar oder gesammelt in kürzeren Zeitabständen nach Zusammenstellung und Übertragung der auf Vordruck I eingereichten Einzelmel-

---

[45]) Reichten für die Soldaten der betreffenden Einheit die Nummern 1 bis 999 nicht mehr aus, so waren an sie Erkennungsmarken mit Nummern ab 5000 auszugeben (HM 1940 S. 466).

[46]) Zur Kenntlichmachung der Erkennungsmarken aller Hilfswilligen war hinter der Nummer ein „Frw." eingeprägt.

[47]) Die grundlegenden Bestimmungen für alle Wehrmachtteile über Verlustmeldungen im Kriege siehe in HDv. 75, MDv. Nr. 15 OB-Heft 15 (mit Ergänzung im MVBl. 1943 S. 510), BLB 1940 S. 19, 469 (mit Ergänzung und Erläuterung in LVBl. 1942 S. 654); vgl. auch HDv. g 2 und LDv. 1000.
Die Blätter waren laufend zu numerieren, Zweitschriften von den Einheiten aufzubewahren.

dungen der Kompanien usw.[48]) in den großen Vordruck II an das Regiment;

c) von selbständigen Bataillonen usw., Regimentern und höheren Stäben unter Weitergabe der nach b) eingereichten Meldungen (Vordruck II) an die Wehrmachtauskunftstelle.

Die Lazarette übersandten jeden Sonnabend über alle neuaufgenommenen oder abgegangenen Verwundeten und Kranken der deutschen Wehrmacht und fremder Heere Zu- und Abgangsmeldungen nach besonderem Formblatt an die Wehrmachtauskunftstelle. In den Abgangsmeldungen waren auch die während des Transports in das betreffende Lazarett Verstorbenen nachzuweisen.

Die Sanitätskompanien meldeten in gleicher Weise, jedoch nur über die auf dem Hauptverbandsplatz Verstorbenen, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Truppenteils.

Über die in Lazarettzügen Verstorbenen meldete diejenige Dienststelle, der die Toten zur Beerdigung übergeben worden waren, unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Angehörigen.

Die erste *Benachrichtigung der Angehörigen* von Gefallenen, Verstorbenen oder Vermißten erfolgte sonst durch die eigene Truppe oder das Lazarett nach den Richtlinien der HDv. g 2, MDv. Nr. 15 OB-Heft 15 und LDv. 1000. Der Chef OKW gab am 3. 6. 1942 (HVBl. B S. 321) den ausdrücklichen Wunsch Hitlers bekannt, wonach die erste Nachricht vom Tode oder Vermißtsein eines Wehrmachtangehörigen der Familie künftig durch die zuständigen „Hoheitsträger der NSDAP" überbracht werden solle. Einzelheiten regelte eine Anordnung des Chefs OKW, die im Einvernehmen mit dem Leiter der Parteikanzlei und dem Reichspostminister erging. Für die Benachrichtigung der Hinterbliebenen von Ritterkreuzträgern galt weiterhin der OKW-Erlaß in HM 1941 S. 468.

Alle Truppenteile, Ortskommandanturen oder sonstige Dienststellen, welche fremde Tote, die nicht zu ihrem Verband gehörten, beisetzten, waren verpflichtet, diese als Verlust auf Vordruck II unter genauer Angabe der Grablage an die Wehrmachtauskunftstelle zu melden. Das galt auch für die Beerdigung gefallener Soldaten des Gegners. Über Verlustmeldungen für gefallene italienische Soldaten, die in deutsche Truppenteile eingereiht waren, siehe HM 1944 S. 246.

Fanden sich als vermißt Gemeldete wieder ein, so war der Wehrmachtauskunftstelle sofort eine Berichtigung vorzulegen. Das gleiche galt im Falle des Todes eines bisher als verwundet Gemeldeten, der außerhalb der Lazarettbehandlung verstarb.

---

[48]) Diese Einzelmeldungen (Vordruck I) wurden nach Eintragung der Nummern der Listen (Vordruck II), in die sie übertragen worden waren, zu den Akten des Regiments genommen.

Mit OKH-Vfg. vom 15. 10. 1944 (HM S. 325) wurde das Meldewesen über Verluste vereinfacht: Die von den untersten Einheiten den Bataillonen usw. eingereichten kleinen Vordrucke I mußten nunmehr im Original an die Wehrmachtauskunftstelle abgegeben werden, während die Bataillone usw. sich zu Kontrollzwecken Listen nach Vordruck II anfertigten und bei ihren Akten behielten.

Abgesehen von der ersten Benachrichtigung der Familie durch die Truppe oder das Lazarett erteilte die Wehrmachtauskunftstelle als einzige amtliche Stelle für die gesamte Wehrmacht[49]) alle weiteren Auskünfte auf Anfragen der Angehörigen usw. Nur sie war zuständig für die Erstattung von *Sterbefallanzeigen* bei den Standesämtern.

Verlustlisten wurden im 2. Weltkrieg nicht veröffentlicht.

Abschnitt 10

Druck- und Dienstvorschriften; Sammlung von Verwaltungsverfügungen der Wehrmachtteile

Die grundlegenden militärischen Ausbildungs-, Verwaltungs- usw. Richtlinien sowie die Durchführungsbestimmungen zum Wehrgesetz (vgl. S. 6) waren in gedruckten Vorschriften zusammengefaßt, mit denen alle Kommandobehörden, Stäbe, Truppenteile und Dienststellen nach jeweils besonders festgesetztem Verteiler ausgestattet wurden. Sie unterschieden sich ihrem Inhalt nach beim Heer durch einen verschiedenfarbigen Einband[50]):

Ausbildungsvorschriften	dunkelblau,
Ausrüstungsnachweisungen	hellblau,
technische Gerätvorschriften	hellgelb,
Verwaltungsvorschriften	dunkelgrün,
Instandsetzungsvorschriften	grau,
Munitionsvorschriften	hellbraun,
Schießbehelfe	hellgrün.

Die Vorschriften waren eingeteilt in

planmäßige Heeres- bzw. Luftwaffen-Druckvorschriften (HDv., LDv.) und

---

[49]) Nach Vereinbarung mit der Wehrmachtauskunftstelle bearbeitete die „Auskunftstelle für Kriegsverluste der Waffen-SS“ in Bamberg ausschließlich die Verluste der Waffen-SS (LVBl. 1944 S. 792); vgl. S. 407.

[50]) Die für die Luftwaffe herausgegebenen, sämtlich hellblau eingebundenen Vorschriften waren entsprechend mit einem drei Zentimeter breiten farbigen Streifen versehen (LVBl. 1935 S. 365). Die Kriegsmarine kannte diese Unterscheidung nicht.

außerplanmäßige Heeres- bzw. Luftwaffenvorschriften (D, D [Luft])[51].

Die HDv. 1a enthielt ein Verzeichnis aller planmäßigen Heeres-Druckvorschriften[52].

D-Vorschriften waren waffentechnische Vorschriften, die einer dauernden Überwachung durch das Heereswaffenamt bedurften, oder vorläufige Dienstvorschriften (Richtlinien, Merkblätter usw.), die noch nicht völlig ausgereift waren. Sie wurden in einem besonderen Verzeichnis – D 1 – geführt.

Die Vorschriften waren entweder „offen", dann konnten sie teilweise sogar im Buchhandel erworben werden, oder – wenn sie geheimzuhaltende dienstliche Angelegenheiten enthielten – „nur für den Dienstgebrauch" (NfD) bzw. „geheim" (g). Die Geheim-Vorschriften waren durchweg in einem roten Umschlag eingebunden und trugen eine Prüfnummer. Die HDv. g 1 war das Verzeichnis der geheimen Heeres-Druckvorschriften und der geheimen Merkblätter, Richtlinien usw., mit Ausnahme der geheimen waffentechnischen (D+) Vorschriften, die in der D 1/1+ aufgeführt waren[53].

Für die Verwaltung und Verteilung aller Vorschriften, Stärke- und Ausrüstungsnachweisungen bestanden seit dem 29. 9. 1936 bei den Generalkommandos besondere „Vorschriftenverwaltungsstellen" (HM 1936 S. 197). Die Neuausgabe von offenen und NfD-Vorschriften sowie Änderungen und Ergänzungen dazu wurden laufend im Heeres-Verordnungsblatt oder in den Allgemeinen Heeresmitteilungen bekanntgegeben. Ausgeschiedene offene Vorschriften mußten zur Verwertung an die Standortverwaltungen abgegeben, NfD- und Geheim-Vorschriften nach der Verschlußsachen-Vorschrift (HDv. 99) vernichtet werden.

Im Kriege war die Ausstattung der Einheiten des Feldheeres mit Vorschriften eingeschränkt (HVBl. 1939 B S. 265, 338; HM 1940 S. 453). Am 15. 12. 1941 (HM S. 594) erging eine grundlegende Neuregelung. Nunmehr wurde das „Kriegssoll an Vorschriften" in drei Abschnitte eingeteilt: A = Einsatz, B = vorübergehende Ruhezeit, C = längere Ausbildungszeit. Für die Verwaltung, Ausgabe und Rückgabe der Vorschriften wurde im rückwärtigen Gebiet jeder Armee eine „Feldvorschriftenstelle" eingerichtet. Die Anforderung und Behandlung von Vorschriften richtete sich nach dem „Merkblatt 35/3" vom 1. 1. 1942.

In der seit 1935 mit ausdrücklicher Genehmigung des OKH in Halbjahresbänden wieder herausgegebenen *Sammlung von Heeresverwaltungsverfügungen* (vor dem 1. Weltkrieg als „Sammelwerk Glashagen" bekannt)

---

[51]) Bei der Kriegsmarine gab es nur Marine-Druckvorschriften (MDv.). Für die Waffen-SS galten die Vorschriften des Heeres.

[52]) Das Verzeichnis aller in der alten Armee jeweils gültigen Vorschriften hieß „Druckvorschriften-Etat" (DVE Nr. 1a).

[53]) Für die Luftwaffe galten diese Bestimmungen entsprechend.

waren in zeitlicher Reihenfolge Erlasse und Verfügungen auf dem Gebiet der Heeresverwaltung abgedruckt, die neben den Vorschriften laufend veröffentlicht wurden. Diese Sammlung enthält oft auch Bestimmungen des RKrMin, OKW und OKH, die nicht in den Verordnungsblättern zu finden sind.

Seit 1937 erschien für die Luftwaffe eine entsprechende *Sammlung von Verwaltungsverfügungen der Luftwaffe* (LVBl. 1937 S. 584). Die Kriegsbände waren „nur für den Dienstgebrauch" bestimmt und wurden ausschließlich an militärische Dienststellen abgegeben (LVBl. 1941 S. 1112, LVBl. 1942 S. 1764).

Die *Wissenswerten Verwaltungsbestimmungen für die Kriegsmarine* — Sammlung „VBM" — waren in der 1939 fertiggestellten MDv. Nr. 891 zusammengefaßt. Nach Bedarf folgten Nachträge (MVBl. 1939 S. 777).

Abschnitt 11

Militärische Verordnungsblätter

Die Militärgesetze und -verordnungen wurden bis 1935 (vgl. S. 49) grundsätzlich und ausnahmslos in den offiziellen Verkündungsorganen veröffentlicht. Das waren

seit dem 27. 10. 1810 die Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten (GS S. 1),

seit dem 26. 7. 1867 das Bundesgesetzblatt für den Norddeutschen Bund (BGBl. S. 24),

seit dem 29. 4. 1871 das Reichsgesetzblatt; wegen Zweiteilung des RGBl. seit dem 1. 4. 1922 siehe RGBl. 1922 S. 232.

Am 8. 4. 1867 erschien die erste Nummer des *Armee-Verordnungsblattes*, das „fortan alle zur allgemeinen Publikation bestimmten Allerhöchsten Kabinets-Ordres über Armee- und Marine-Angelegenheiten, sowie alle, ihrem Inhalte nach, dazu geeigneten generellen Erlasse des Kriegs-Ministeriums, seiner Departements und Abtheilungen zur Kenntniß der Armee" brachte (vgl. auch S. 375 Anmerkung 28). Es wurde bis zum 21. 8. 1919 vom preußischen Kriegsministerium in unregelmäßigen Abständen herausgegeben[54]).

---

[54]) Das preußische Kriegsministerium war die oberste Militärverwaltungsbehörde für Preußen und die ihm direkt angeschlossenen Kontingente, während für Bayern, Sachsen und Württemberg besondere, ähnlich eingerichtete Kriegsministerien bestanden, die eigene Verordnungsblätter herausgaben. Das preußische Kriegsministerium stand jedoch mit den Kriegsministerien der anderen Bundesstaaten in unmittelbarem Geschäftsverkehr und teilte ihnen alle erlassenen Vorschriften und Anordnungen mit. Es nahm außerdem — unbeschadet der Sonderrechte der genannten Staaten — alle gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Kontingentheere wahr und bildete insoweit deren zentrales Organ.

Alle die Abwicklung der alten Armee und der Kaiserlichen Marine betreffenden Verordnungen und Bekanntmachungen erschienen ab 1920 vorübergehend in einem *Abwicklungs-Verordnungsblatt* (MVBl. 1920 S. 437).

An die Stelle des Armee-Verordnungsblattes trat ab 27. 8. 1919 das zunächst vom Reichswehr- bzw. Reichskriegsministerium (vgl. S. 80), später vom Oberkommando des Heeres herausgegebene *Heeres-Verordnungsblatt.*

Das HVBl. erschien ab Anfang 1938 in folgender Neugliederung:

Teil A enthielt Erlasse für alle Dienststellen mit zeitlich unbegrenzter Gültigkeit,

Teil B Verfügungen, die längstens fünf Jahre galten und dann zu vernichten waren,

Teil C Anordnungen usw., die schon nach einem Jahr auszuscheiden waren.

Jeder Teil des HVBl. wurde mit besonderem Inhaltsverzeichnis, Seitenzahlen und laufenden Nummern herausgegeben[55]).

Die *Allgemeinen Heeresmitteilungen* wurden seit dem 31. 8. 1934 für die Heeresdienststellen herausgegeben. Sie waren „nur für den Dienstgebrauch" bestimmt und enthielten solche Erlasse, Verfügungen usw., die in dem im öffentlichen Handel käuflichen Heeres-Verordnungsblatt nicht bekanntgegeben werden konnten (HM 1934 S. 1).

Gemäß OKH-Vfg. vom 13. 1. 1939 (HVBl. C S. 19, HM S. 28) erhielten sowohl das Heeres-Verordnungsblatt als auch die Allgemeinen Heeresmitteilungen je einen *Kraftfahrtechnischen Anhang.* Die bisherige Veröffentlichung der kraftfahrtechnischen Anordnungen durch „Firmen-Merkblätter" entfiel künftig.

Ab 1. 5. 1943 wurden sämtliche Bestimmungen über Waffen, Munition und Gerät (Einführungen, Formänderungen, Sollfestsetzungen, Verwaltungsbestimmungen) im neuen, „nur für den Dienstgebrauch" bestimmten *Heerestechnischen Verordnungsblatt,* das als technisches Fachblatt immer weiter ausgebaut wurde, bekanntgegeben. Erlasse über Waffen, Munition und Gerät erschienen im HVBl. und in den HM nicht mehr. Der Kraftfahrtechnische Anhang fiel fort (HM 1943 S. 215).

Vor dem Abdruck einer Mitteilung in einem Verordnungsblatt hatte die verfügende Dienststelle zu prüfen, ob der Inhalt der Verfügung usw. überhaupt veröffentlicht werden durfte. Die Bekanntgabe von Geheimverfügungen in den HM war nur insoweit gestattet, als ihr Inhalt innerhalb der Wehr-

---

[55]) Seit August 1941 wies das HVBl. folgende Abschnitte auf:

a) Führerbefehle,

b) Erlasse des OKW (ggf. mit Zusätzen des OKH),

c) Verfügungen des OKH.

Die HM und die Verordnungsblätter der anderen Wehrmachtteile waren nunmehr nach ähnlichen Grundsätzen zusammengestellt (vgl. HVBl. 1943 C S. 483; LVBl. 1944 S. 121).

macht jeder Person nach dem hierfür vorliegenden dienstlichen Bedürfnis zugänglich gemacht werden konnte (HDv. 99 S. 27, HM 1942 S. 255).

Für die Kaiserliche Marine erschien ab 1870 ein eigenes *Marine-Verordnungsblatt,* das später vom Reichswehrministerium (Marineleitung) und dann vom Oberkommando der Kriegsmarine übernommen wurde.

Dem MVBl. vom 1. 9. 1941 war erstmals ein *Kraftfahrtechnischer Anhang* beigefügt, in dem alle ab 1. 4. 1941 erschienenen Veröffentlichungen über das Kraftfahrwesen zusammengefaßt waren (MVBl. 1941 S. 588). Verordnungen und Bestimmungen über das Kraftfahrwesen der Kriegsmarine wurden künftig nur noch im Kraftfahrtechnischen Anhang veröffentlicht, der mit Ablauf des Jahres 1943 aus Gründen der Papierersparnis wieder fortfiel. An seine Stelle traten die *Anordnungen für das Kraftfahrwesen,* die nach besonderem Verteiler nur noch den Kraftfahreinheiten und den Kfz.-Gerät verwaltenden Dienststellen zugingen (Kraftfahrtechn.Anhang zum MVBl. 1943 Heft 39 S. 180).

Ab 1. 1. 1945 gab das OKM *Marineverwaltungsbestimmungen* heraus. Verwaltungsanordnungen wurden nunmehr im MVBl. nicht mehr veröffentlicht (MVBl. 1945 S. 18).

Die Marinedienststellen erhielten ab 1. 2. 1935 in unregelmäßigen Abständen *Besondere Marine-Bestimmungen,* die den Allgemeinen Heeresmitteilungen (vgl. S. 392) entsprachen (BMB 1935 S. 1).

Seit dem 21. 1. 1935 gab das Reichsluftfahrtministerium ein *Luftwaffen-Verordnungsblatt* (vgl. S. 83 Anmerkung 69) heraus. Es war zunächst als „geheime Kommandosache" und ab 17. 4. 1935 als „nur für den Dienstgebrauch" zu behandeln (LVBl. 1935 S. 5, 61). Ab 1. 4. 1937 erschien es offen (LVBl. 1937 S. 108), seit dem 1. 1. 1938 in der Gliederung (Teil A, B, C) des Heeres-Verordnungsblattes — vgl. dort — (LVBl. 1937 S. 629).

Am 1. 4. 1940 wurde diese Dreiteilung für die Dauer des Krieges wieder aufgehoben. Das LVBl. erschien nunmehr ohne Unterteilung und ohne Begrenzung der Gültigkeitsdauer, jedoch mit einem „Anhang", der ausschließlich Veröffentlichungen von untergeordneter Bedeutung enthielt und nur sechs Monate gültig blieb (BLB 1940 S. 149). Weiter siehe unter „Besondere Luftwaffen-Bestimmungen".

Ab 1. 4. 1937 erschienen neben dem LVBl. „nur für den Dienstgebrauch" *Besondere Luftwaffen-Bestimmungen,* die den Allgemeinen Heeresmitteilungen (vgl. S. 392) entsprachen (LVBl. 1937 S. 108). Mit dem 28. 7. 1941 wurde die Ausgabe der BLB für die Dauer des Krieges eingestellt. Das LVBl. wurde jetzt „nur für den Dienstgebrauch" bestimmt und galt nunmehr als einziges Verordnungsblatt der Luftwaffe (LVBl. 1941 S. 529, BLB 1941 S. 475).

Die *Verpflegungsanordnungen der Luftwaffe* erschienen ab 1. 7. 1940 nicht mehr in den BLB, LVBl. und im Anhang zum LVBl., sondern als getrennte Anlage zu den BLB, später zu dem LVBl. In der ersten Ausgabe wurden die seit dem 26. 8.

1939 an den verschiedenen Stellen veröffentlichten und noch gültigen Verpflegungsanordnungen in Sachgebieten zusammengefaßt und – ggf. nach Neubearbeitung – veröffentlicht (BLB 1940 S. 340).

Ab 1. 12. 1943 wurden sämtliche Bestimmungen über Waffen, Gerät und Munition in einem besonderen, „nur für den Dienstgebrauch" bestimmten *Luftwaffentechnischen Verordnungsblatt* zusammengefaßt (LVBl. 1943 S. 1137).

Ab Anfang 1937 wurden *Wehrmachtversorgungsbestimmungen*, später umbenannt in *Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsbestimmungen* als besonderes Amtsblatt vom Reichskriegsministerium (ab 4. 2. 1938: Oberkommando der Wehrmacht) herausgegeben; vgl. S. 318 Anmerkung 57.

Die Waffen-SS bezog die Verordnungsblätter des Heeres (HVBl., HM, Fürs.u.Vers.Best.). Daneben bestand für sie seit 1940 ein eigenes *Verordnungsblatt der Waffen-SS*. Es wurde vom SS-Führungshauptamt herausgegeben.

Die einzelnen Wehrkreiskommandos gaben für ihren Bereich seit 1920 (vgl. S. 65) ein *Wehrkreis-Verordnungsblatt* heraus, das nach dem 1. 10. 1935 *Korps-Verordnungsblatt* hieß. Einzelne Generalkommandos (Wehrkreiskommandos) nannten es später wieder in *Wehrkreis-Verordnungsblatt* um. Nach Kriegsbeginn wurde es von den Stellv.Generalkommandos (Wehrkreiskommandos) in der Heimat übernommen und weitergeführt.

Die Wehrkreis- bzw. Korps-Verordnungsblätter enthielten Befehle und Anordnungen der General- bzw. Wehrkreiskommandos sowie Verfügungen der Wehrkreisverwaltungen für alle im betreffenden Wehrkreisbereich gelegenen Kommandobehörden, Stäbe, Truppen und Dienststellen.

Für die Kriegsmarine bestanden entsprechende *Nordsee-* und *Ostseestationstagesbefehle*[56]), für die Luftwaffe *Luftkreis-*, später *Luftgau-Verordnungsblätter*.

Abschnitt 12

Die Verwaltung militärischer Personalunterlagen nach dem 1. Weltkrieg

Aus den Akten der alten Armee sowie von aufgelösten Freiwilligenformationen und Verbänden des Übergangsheeres bis 31. 12. 1920 wurden mit dem 1. 4. 1921 besondere Archive gebildet und dem *Reichsarchiv* in Potsdam

[56]) Ab 1. 7. 1943 umbenannt in „Nordseetagesbefehl" und „Ostseetagesbefehl".

als dem neuen deutschen Zentralarchiv als Abteilungen oder Zweigstellen eingegliedert[57]).

Das Reichsarchiv war 1919 im Gebäude des Großen Generalstabes in Berlin errichtet und noch Ende des Jahres nach Potsdam in die ehemalige Kriegsschule verlegt worden, wo es bis 1945 blieb. Nachdem die Historische (kriegsgeschichtliche) Abteilung bereits am 1. 4. 1935 als „Forschungsanstalt für Kriegs- und Heeresgeschichte" auf den Reichswehrminister übergegangen war (HM 1935 S. 41)[58]), wurden am 1. 4. 1937 alle militärischen Akten aus den Beständen des Reichsarchivs herausgelöst[59]). Das Oberkommando des Heeres übernahm

a) die Abteilung II — Militaria — des Reichsarchivs Potsdam (seit 1. 10. 1936 Heeresarchiv Potsdam),
b) die Reichsarchiv-Zweigstelle Dresden (seit 1. 10. 1936 Heeresarchiv-Zweigstelle Dresden),
c) die Reichsarchiv-Zweigstelle Stuttgart (seit 1. 10. 1936 Heeresarchiv-Zweigstelle Stuttgart),
d) das Bayerische Kriegsarchiv (seit 1. 10. 1936 Kriegsarchiv München).

Diese Stellen führten jetzt die Bezeichnung *Heeresarchiv* Dresden, Potsdam[60]), Stuttgart und München. Sie unterstanden dem Chef der Heeresarchive, der wiederum dem Chef des Generalstabes des Heeres nachgeordnet war (HVBl. 1937 S. 118). Das Kriegsarchiv Wien wurde am 1. 7. 1938 als Heeresarchiv Wien übernommen (HVBl. 1938 C S. 160).

Die Offizierpersonalpapiere und die Strafsachen der alten Armee, der Freiwilligenformationen und des Übergangsheeres, ferner die Stammrollen der alten Armee bis zur Mobilmachung 1914 lagerten nunmehr[61])

für Preußen	im Heeresarchiv Potsdam,
für Bayern	im Heeresarchiv München,
für Sachsen	im Heeresarchiv Dresden,
für Württemberg	im Heeresarchiv Stuttgart; dort auch die Unterlagen des XIV. AK (Karlsruhe) ab 1871.

---

[57]) Über die Verteilung der Akten auf zunächst 13 Zweigstellen und deren schließliche Verminderung siehe HVBl. 1921 S. 182; HVBl. 1922 S. 441; HVBl. 1923 S. 247; HVBl. 1924 S. 8, 30, 103, 128; HVBl. 1934 S. 182; HVBl. 1935 S. 42.

[58]) Am 1. 4. 1937 als „Kriegsgeschichtliche Forschungsanstalt des Heeres" unter den Befehl des Oberbefehlshabers des Heeres getreten und dem Chef des Generalstabes des Heeres unterstellt (HM 1937 S. 41).

[59]) Bernhard Poll hat im Mitteilungsblatt DER ARCHIVAR, Heft 2/1953 („Vom Schicksal der deutschen Heeresakten und der amtlichen Kriegsgeschichtsschreibung"), eine kurzgefaßte, aber ausgezeichnete Darstellung der Entwicklung von 1919 bis 1945 gegeben.

[60]) Das Heeresarchiv Potsdam war als Zentralarchiv für das neue Heer gedacht.

[61]) Die Personalpapiere der Offiziere usw. der Kaiserlichen Marine wurden nicht einheitlich verwaltet; vgl. HVBl. 1935 S. 42.

Seit dem 1. Oktober 1919 waren die bisherigen Zentralnachweisebüros usw.[62]) unter der neuen Bezeichnung *Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste und Kriegergräber* zu einer dem Reichsministerium des Innern nachgeordneten Zivilbehörde vereinigt (MVBl. 1919 S. 593). Das Zentralnachweiseamt – zunächst in Potsdam, später in Spandau, ab 1936 in Berlin – mit seinen Zweigstellen in München, Dresden und Stuttgart[63]) war die Sammelstelle für Gräber- und Verlustlisten, für Kriegsranglisten und Kriegsstammrollen 1914 bis 1918 sowie für entsprechendes Material der Unterrichtsanstalten, der Freiwilligenformationen (Grenzschutz usw.), des Übergangsheeres und der Marine bis 31. 12. 1920[64]).

Das einschlägige Aktenmaterial der *Kgl.Preuß.Armee* sowohl im Heeresarchiv Potsdam als auch im Zentralnachweiseamt in Berlin ist 1945 durch Luftangriffe völlig vernichtet worden[65]). Einen wenigstens teilweisen Ersatz bieten für viele Teilnehmer des 1. Weltkrieges die Lazarettunterlagen beim Krankenbuchlager in Berlin-Schöneberg (vgl. S. 407). Auch kann das Bundesarchiv Abt. Zentralnachweisstelle ggf. Bescheinigungen über Dienstzeiten, Beförderungen und Auszeichnungen an Hand von Ranglisten und Militär-Wochenblättern[66]) sowie aus etwa vorhandenen Personalakten und Wehrstammbüchern der Wehrmacht ausstellen[67]).

Es erteilen heute Auskunft:

über Angehörige der *Kgl.Bayer. Armee* bis 1920, der bayer. Formationen

---

[62]) Die Zentralnachweisebüros des preußischen Kriegsministeriums und des Reichsmarineamtes, die Nachweisebüros der bayerischen, württembergischen und sächsischen Kriegsministerien, die Zentralstelle für Nachlaßsachen und die Kriegsgräberfürsorgeabteilung des preußischen Kriegsministeriums.

[63]) Die Zweigstellen Dresden und Stuttgart wurden später in die Heeresarchive Dresden bzw. Stuttgart eingegliedert.

[64]) Vgl. HVBl. 1930 S. 26, HVBl. 1935 S. 42, HVBl. 1936 S. 95, 326, HVBl. 1943 B S. 125.

[65]) Beim Heeresarchiv Potsdam wurde auch eine Liste der anerkannten Freiwilligenformationen (Freikorps) geführt (LVBl. 1942 S. 371), während Freikorps-Dienstzeitbescheinigungen durch die Bundesführung des NS-Reichskriegerbundes und durch das Zentralnachweiseamt ausgestellt wurden (MBliV 1941 S. 889; MBliV 1943 S. 1120). Das umfangreichste Material über Aufstellung, Organisation, Einsatz und Auflösung bzw. Überführung fast aller Freiwilligenverbände besitzt heute wohl das Bayer. Hauptstaatsarchiv Abt. IV Kriegsarchiv, München 19, Leonrodstraße 57.

[66]) Gilt nur für ehem. Offiziere.

[67]) Gilt für die ehem. Soldaten, die später auch in der Wehrmacht Dienst getan haben oder wenigstens bei ihr in Wehrüberwachung standen.

des Übergangsheeres bis Ende 1920 und der bayer. Landespolizei 1919 bis 1935

das Bayer. Hauptstaatsarchiv Abt. IV Kriegsarchiv, München 19, Leonrodstraße 57,

über Angehörige der *Kgl. Württ. Truppenteile* (XIII. AK) und der württembergischen Teile des Übergangsheeres bis 1920

das Hauptstaatsarchiv in Stuttgart-W, Gutenbergstraße 109,

über Angehörige des *XIV. Armeekorps in Baden*, der badischen Freiwilligenverbände und der badischen Formationen des Übergangsheeres bis 1920

das Generallandesarchiv in Karlsruhe, Nördl. Hildapromenade 2.

Die erhalten gebliebenen Bestände der *Kgl.Sächs.Armee* aus dem Heeresarchiv Dresden, das am 13. 2. 1945 und in der Nachkriegszeit schwere Verluste erlitt, dürften sich in der sowjetisch besetzten Zone befinden. Auskunftsmöglichkeiten bestehen z. Z. nicht. In manchen Fällen gibt es Hilfsmöglichkeiten durch das Bundesarchiv Abt. Zentralnachweisstelle wie für die früheren Angehörigen der Kgl.Preuß.Armee.

Die dienstlichen *Personalpapiere der entlassenen Soldaten der Reichswehr* verblieben ursprünglich bei den Stammtruppenteilen (HVBl. 1935 S. 151), später gingen sie an die zuständige Wehrersatzdienststelle (vgl. S. 363). Die *Stammrollen des Reichsheeres* vom 1. 1. 1921 bis zur Bildung der Wehrmacht am 1. 10. 1935 mußten gemäß Vfg. OKH vom 25. 3. 1938 (HVBl. A S. 20) an das Heeresarchiv Potsdam abgegeben werden[68]). Die später abgeschlossenen Stammrollen verblieben bei den Stäben und Truppenteilen. Zu der beabsichtigten Ablieferung an ein Heeresarchiv ist es nicht mehr gekommen.

Die militärischen *Personal- und Gerichtsakten der Wehrmacht* waren nach den hierfür gegebenen Bestimmungen[69]) zu behandeln und bei den zuständigen Dienststellen unter Verantwortung der Kommandeure oder Dienststellenleiter aufzubewahren. Im Kriege war die Führung der Personalpapiere innerhalb der Feldwehrmacht wesentlich vereinfacht (vgl. S. 366). Für die Verwahrung der personellen Akten waren in der Hauptsache die Personalämter der Wehrmachtteile und die Wehrersatzdienststellen, aber auch die zuständigen Ersatztruppenteile (Stammarineteile) und die Stellv.Generalkommandos

---

[68]) Stammrollen gehörten zu der Aktengruppe, die für das Beurkunden der persönlichen Verhältnisse bleibenden Wert hatten und daher dauernd aufzubewahren waren.

[69]) Vorschrift für den Schrift- und Geschäftsverkehr im Reichsheer (HDv. 30) vom 8. 10. 1931 – MVBl. 1932 S. 156; MVBl. 1939 S. 331 – Schrift- und Geschäftsverkehr der Wehrmacht (HDv. 30, MDv. Nr. 15, LDv. 30) vom 1. 11. 1939 – LVBl. 1940 S. 279.

(Luftgau- und Marinestationskommandos) bestimmt. Akten umgebildeter oder aufgelöster Feldeinheiten waren den Ersatztruppenteilen zuzuleiten, soweit nicht ihre Abgabe in die Wehrersatzdienststellen in Frage kam.

Die am 1. 10. 1919 in den Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministers übergegangenen entmilitarisierten *Hauptkrankenbuchlager der preuß. Armee und der Marine* wurden ab 1. 4. 1921 zum „Krankenbuchlager Berlin" unter dem Hauptversorgungsamt der Provinz Brandenburg vereinigt. Die Krankenbuchlager in München, Dresden und Stuttgart waren den örtlichen Hauptversorgungsämtern nachgeordnet (MVBl. 1921 S. 271)[70]).

Für die Aufbewahrung der seit dem 26. 8. 1939 abgeschlossenen Krankenblätter usw. von allen Wehrmachtteilen wurde bei Beginn des 2. Weltkrieges das *Zentralarchiv für Krankenurkunden* bei der Militärärztlichen Akademie in Berlin eingerichtet[71]). Mit Wirkung vom 1. 9. 1941 wurde es unter Erweiterung seiner wehrmedizinischen, versorgungsärztlichen und wissenschaftlichen Aufgaben aus der militärärztlichen Akademie herausgelöst und in *Zentralarchiv für Wehrmedizin* umbenannt. Diese Dienststelle hatte ihren Sitz im Reichstagsgebäude (HM 1941 S. 481). Die bei ihr gesammelten Millionen von Krankenurkunden sind teils durch Verlagerung in eine ostdeutsche Ausweichstelle verlorengegangen, teils in das sowjetzonale Zentralarchiv in Potsdam gelangt[72]). Über militärärztliche Unterlagen in den Krankenbuchlagern der Bundesrepublik siehe S. 407.

Die *Krankenblätter über Angehörige der Waffen-SS* und deren Truppenkrankenbücher waren gemäß OKH-Vfg. vom 9. 7. 1941 künftig nicht mehr an das Zentralarchiv für Krankenurkunden, sondern ab sofort an die in Berlin neu errichtete „Sammelstelle für Krankenurkunden der Waffen-SS" zu senden. Diese Stelle mußte die eingehenden Krankenblätter baldmöglichst zum Verbleib an das Zentralarchiv abgeben, nachdem sie für den eigenen Ge-

---

[70]) Diese Krankenbuchlager waren lediglich für die alte Armee, die Kaiserliche Marine und für die Freiwilligenformationen der Nachkriegszeit zuständig (HVBl. 1920 S. 56; HVBl. 1923 S. 247). Die Krankenpapiere für Angehörige der Reichswehr und der Friedenswehrmacht verblieben bei den Truppenakten bzw. in den Lazaretten. Eine ausführliche Darstellung über die Aufbewahrung und den Verbleib der militärischen Krankenurkunden siehe bei Friedrich Schneider: 40 Jahre Krankenbuchlager, in: Der deutsche Soldat, 21. Jahrgang 1957, S. 199 ff., Pressa-Verlag Flensburg.

[71]) Hierzu HDv. 21 II. Teil, HVBl. 1940 C S. 90 u. 357.

[72]) Nach einer in der Tagespresse veröffentlichten ap-Meldung von 27. 8. 1959 sollen auf mündliche Anweisung des Leiters der sowjetzonalen Archivverwaltung dreieinhalb Millionen Krankenpapiere vernichtet worden sein. Diese Unterlagen – ursprünglich sogar viereinhalb Millionen – hätten jahrelang unbenutzbar in einem feuchten Pferdestall in Potsdam gelagert, wo sie buchstäblich verfault seien.

brauch Fotokopien gefertigt hatte, während die Truppenkrankenbücher bei ihr verblieben (LVBl. 1941 S. 572).

Die *Krankenblätter von Zivilpersonen,* die nach Luftangriffen usw. in Reservelazarette aufgenommen worden waren, gingen nach Abschluß der stationären Behandlung an das Zentralarchiv für Wehrmedizin, soweit sie nicht von Zivilbehörden oder Zivilkrankenhäusern angefordert wurden (MBliV 1944 S. 325).

Abschnitt 13

Abwicklung militärischer Personalunterlagen nach dem 2. Weltkrieg

Das in der Bundesrepublik nach dem 2. Weltkrieg erhalten gebliebene *personelle Schriftgut* des Heeres und der Luftwaffe war zunächst an zahlreichen Aufbewahrungsstellen gelagert und teilweise unzugänglich[73]). Ab Anfang 1955 wurde es in der aus dem Personenstandsarchiv II des Landes Nordrhein-Westfalen neugebildeten Abteilung ZENTRALNACHWEISSTELLE (ZNS) des Bundesarchivs zusammengeführt und benutzbar gemacht[74]). Nachforschungen nach solchen Unterlagen sind seitdem in durchgreifender Weise vereinfacht und die Erfolgsaussichten entsprechend verbessert worden, insbesondere als ab 1956 auch die so lange von Amerika und England beschlagnahmt gewesenen umfangreichen Bestände des Heeres- und des Luftwaffenpersonalamtes zurückgegeben worden sind.

Die Personalunterlagen der Marine und ergänzendes Material für Heer und Luftwaffe (vgl. S. 401, 402, 406) werden bei der

> Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht in Berlin-Borsigwalde

verwahrt, mit der das Bundesarchiv Abt. Zentralnachweisstelle auf Grund besonderer Richtlinien zusammenarbeitet.

Es ist hiernach nicht mehr erforderlich, gleichlautende Anfragen nach militärischen Dienstverhältnissen u. ä. an verschiedene Stellen zu senden.

---

[73]) Vgl. Wolf Keilig: Wenn Beweispapiere fehlen, Handbuch der bisher erfaßten Personalunterlagen der ehemaligen Wehrmacht, 2. erweiterte Auflage 1954, Schild-Verlag München.

[74]) Hierzu siehe Rudolf Absolon: Das Personenstandsarchiv II in Kornelimünster, in: DER ARCHIVAR, Heft 2/1954, Druck und Vertrieb von F. Schmitt, Siegburg (Rhld.); vom selben Verfasser auch: Das Bundesarchiv Abt. Zentralnachweisstelle in Kornelimünster, aaO Heft 3/1955.

Alle solche Anfragen – ausgenommen für die Marine[75]) – sind ausschließlich an das

Bundesarchiv Abt. Zentralnachweisstelle
(22c) Kornelimünster Krs. Aachen

zu richten. Behörden wird die Benutzung des Formblattes nach dem im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl NW) vom 18. 4. 1958, S. 853/854, veröffentlichten Muster empfohlen.

Anforderungen, die im BA/ZNS wegen fehlender Unterlagen nicht oder nur unvollständig bearbeitet werden können[76]), werden ohne weiteres unter Erteilung einer Abgabenachricht an die Deutsche Dienststelle (DD) zur Mitforschung weitergeleitet, wenn dies auch nur einige Aussicht auf Erfolg verspricht. Die DD bestätigt ihre Feststellungen sodann dem Antragsteller unmittelbar.

Das Bundesarchiv Abteilung Zentralnachweisstelle

Dem Bundesarchiv Abt. Zentralnachweisstelle obliegt der Auskunftsdienst über militärische Dienstverhältnisse (Dienstzeiten, -laufbahnen, -verpflichtungen, Beförderungen, Zugehörigkeit zu bestimmten Einheiten, Art und Dauer des Einsatzes usw.)[77]) sowie die Gutachtertätigkeit auf den Gebieten des personellen Wehrrechts[78]) (vgl. GMBl. 1955 S. 93). Es verfügt hierzu in der Hauptsache über folgende Schriftgutbestände (summarische Übersicht)[79]):

---

[75]) Anfragen in bezug auf ehemalige Angehörige der Marine sind in jedem Falle unmittelbar an die Deutsche Dienststelle in Berlin-Borsigwalde zu richten.

[76]) Das BA/ZNS darf seine Nachweise allein auf das bei ihr verwahrte amtliche Schriftgut stützen. Es ist grundsätzlich nicht zur Entgegennahme von eidesstattlichen Erklärungen usw. zum Zwecke der Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen ermächtigt.

[77]) Für den Nachweis verliehener Auszeichnungen (vgl. S. 260) gelten die Vorschriften der Verordnung über den Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen und den Nachweis von Verwundungen und Beschädigungen vom 6. 5. 1959 (BGBl. I S. 247).

[78]) Der Begriff „personelles Wehrrecht" umfaßt hier etwa die grundlegenden Vorschriften über Wehrpflicht und Wehrdienst sowie über die Pflichten und Rechte der Wehrmachtangehörigen.

[79]) Diese sind ihrer Natur nach einzuteilen in

a) reine Abwicklungsmaterialien, die in persönlicher, sozialer, rechtlicher und verwaltungstechnischer Hinsicht von gegenwartsnaher, praktischer Bedeutung sind und nach einer Reihe von Jahren ausgesondert werden können,

b) archivwürdiges Schriftgut, das nach Beendigung der Abwicklungstätigkeit in das Bundesarchiv-Militärarchiv übergehen wird.

rd. 3 000 000 Wehrstammbücher (mit Tascheninhalt: Kriegsstammrollenblätter usw.) und sonstige Personalkarteien über Soldaten aller Dienstgrade von 137 Wehrersatzdienststellen aus dem Gebiet der Bundesrepublik – hier überwiegt das Land Nordrhein-Westfalen – und aus Österreich; vgl. S. 362[80]);

rd. 60 geschlossene Truppen- und Kriegsstammrollen von Stäben, Einheiten und Dienststellen der Feld- und Ersatzwehrmacht; vgl. S. 367[81]);

rd. 65 800 Personalakten der aktiven Truppenoffiziere und Offiziere (W) aus dem Heerespersonalamt; vgl. S. 371[82]);

rd. 440 Personalakten der Wehrmachtbeamten (R) – gehobener Revisionsdienst – des Heeres aus dem OKH/AHA In T (Truppeningenieur-Inspektion);

rd. 26 500 Friedenspersonalakten von den Ersatztruppenteilen, Stellv. Generalkommandos und Wehrersatzdienststellen über Offiziere und Wehrmachtbeamte des Heeres aller Wehrdienstverhältnisse (akt., d.R., z.V.); vgl. S. 371[83]);

rd. 45 800 Personalakten der aktiven Truppenoffiziere und Wehrmachtbeamten der Luftwaffe aus dem Luftwaffenpersonalamt; vgl. S. 371;

---

[80]) Etwa eine Million Wehrstammbücher von süddeutschen Wehrersatzdienststellen befinden sich bei der Deutschen Dienststelle in Berlin. Über das Schicksal des einschlägigen Schriftgutes der in der sowjetischen Besatzungszone und in den deutschen Ostgebieten früher bestandenen Wehrersatzdienststellen gibt es keine zuverlässigen Nachrichten. Mit dem endgültigen Verlust muß gerechnet werden. Die erhalten gebliebenen Gesundheitsbücher befinden sich in den Krankenbuchlagern (vgl. S. 407).

[81]) Die bei der Truppe verwahrten Stammrollen (und auch die Wehrpässe) sind also fast ausnahmslos und endgültig verlorengegangen. Ebenfalls sind die in der Kriegsgefangenschaft abgenommenen Soldbücher – abgesehen von einem zufällig in das BA/ZNS gelangten Rest von rd. 9000 Soldbüchern ehem. Soldaten in amerikanischer Kriegsgefangenschaft – mit größter Wahrscheinlichkeit vernichtet worden; jedenfalls fehlt es durchaus an einer Bestätigung dafür, daß solche Dokumente heute noch irgendwo existieren.

[82]) Laut Amtsbefehl des Chefs HPA Nr. 31/45 vom 24. 4. 1945 (im BA/ZNS II 30) wurden in der Ausweichunterkunft Hann. Münden vernichtet:

die Personalakten der gefallenen und ausgeschiedenen Offiziere sowie der ehem. Polizeioffiziere,

sämtliche Friedensbeurteilungen, soweit sie seinerzeit nach Zossen verlagert worden waren,

sämtliche Beförderungsurkunden.

Tatsächlich fehlen in den Personalakten der aktiven Truppenoffiziere die Friedensbeurteilungen fast durchweg, während sie in den Akten der ehem. Ergänzungsoffiziere in der Hauptsache vorhanden sind. Die befragten früheren Angehörigen des HPA können sich zwar an eine großangelegte Vernichtungsaktion in Hann. Münden – nicht aber an Einzelheiten – erinnern.

rd. 60 000 Personalvorgänge über Kriegs-, Reserve- und z.V.-Offiziere der Luftwaffe (Beförderungs-, Entlassungs- usw. Vorschläge mit Beurteilungen und allen Angaben zur Dienstlaufbahn);

rd. 4 000 Friedenspersonalakten von den Luftgaukommandos und Wehrersatzdienststellen über Offiziere und Wehrmachtbeamte der Luftwaffe aller Wehrdienstverhältnisse; vgl. S. 371[83]);

rd. 53 000 Personalakten über längerdienende Unteroffiziere und Mannschaften des Heeres und der Luftwaffe von Ersatztruppenteilen, Wehrersatz- usw. Dienststellen; vgl. S. 371[83]);

rd. 760 000 Blatt verschiedener Offizierkarteien aus dem Heerespersonalamt[84])

a) Kartei der *aktiven Truppenoffiziere* (enthält Diensteintritt, Friedenstruppenteil, Beförderungen und RDA-Festsetzungen bzw. Verbesserungen);

b) Karteien der *Sanitätsoffiziere* – akt., d.R., z.V. –, der *Veterinäroffiziere* – d.R., z.V. –, der *Offiziere (W)* – akt., d.R., z.V. –, der *Offiziere (Kfp)* – akt., d.R., z.V. –, der *Offiziere (TSD)* – akt., d.R., z.V. – (enthalten Friedenstruppenteil, Beförderungen, RDA-Festsetzungen bzw. Verbesserungen, Überführungen zu den aktiven Offizieren und Entlassungen);

c) Karteien aller *Reserveoffiziere* und aller *z.V.-Offiziere* (Inhalt wie unter b);

d) Verwendungskarteien der *Infanterie-, Artillerie-, Pionier- usw. Offiziere,* der *Ofifziere der DAL S* (vgl. S. 378) und der *Sonderführer* (enthalten Nachweise über die im Kriege innegehabten Dienststellungen: Ernennungen, Versetzungen, Kommandierungen, Teilnahme an Lehrgängen usw.);

---

[83]) Die „Deutsche Dienststelle" hat rd. 30 000 solche Personalakten von Wehrersatzdienststellen. Die fehlenden Akten dürften in der Hauptsache durch die Kriegs- und frühen Nachkriegsereignisse verlorengegangen oder zu einem kleinen Teil heute noch unzugänglich sein; sie stehen jedenfalls irgendwelchen Stellen in der Bundesrepublik nicht zur Verfügung.

[84]) Die Karteien bildeten ein wichtiges Hilfsmittel für die Personalbewirtschaftung. Sie wurden in den Personalämtern für bestimmte Zwecke angelegt und dauernd auf dem laufenden gehalten. Die in das BA/ZNS gelangten Offizierkarteiblätter sind gerade wegen der nur unvollständig erhalten gebliebenen Personalakten (mit -nachweisen), Stammrollen und Wehrstammbücher für den Nachweis von Dienstlaufbahnen von unschätzbarem Wert.

In den letzten Kriegsmonaten begann das HPA mit der Aufstellung einer Offizierzentralkartei, die alle Offiziere (akt., d.R., z.V.) – einschl. Sonderlaufbahnen und Truppensonderdienst – enthalten und über Leistungen, Veranlagung, Ausbildung, Gesundheitszustand sowie dienstlichen Werdegang Auskunft geben sollte (HVBl. 1945 B S. 46). Die bis Kriegsende fertiggestellten Teile dieser bedeutenden Zentralkartei stehen heute nicht zur Verfügung.

e) *Abgangskartei* (gibt Auskunft über Tod, Entlassung, Rangverlust, Überführung in Sonderlaufbahnen oder zu anderen Wehrmachtteilen bzw. zur Waffen-SS)[85];
f) *Straf- und Beanstandungskartei* (mit Vermerken über besondere Vorkommnisse, Beförderungssperren, Einleitung und Ergebnis von kriegs- und ehrengerichtlichen Verfahren);

rd. 70 000 Blatt verschiedener Karteien aus dem Luftwaffenpersonalamt
g) Karteien der *Offiziere der Flieger-, Fallschirm- und Luftnachrichtentruppe* – akt., Kr.O., d.R., z.V. – (mit Angaben über den letzten Dienstgrad, Rangdienstalter, besondere Ausbildung, Versetzungen, Verwendungen, Entlassungen);
h) *Straf- und Beanstandungskartei* (Merkmale vgl. unter f);
i) Kartei der *Flugzeugführer der Luftwaffe* – Offz., Uffz., Mannsch. – akt., Kr.O., d. R. – mit Angaben über Diensteintritt, Verpflichtungen, Ausbildung, Einsatz, Dienstgrad, Beurteilungen und besondere Vorkommnisse.

rd. 19 500 Seiten Personalveränderungen über Offiziere des Heeres von 1935 bis 1945; vgl. S. 375;

rd. 9 900 Seiten Personalveränderungen über Offiziere der Luftwaffe von 1935 bis 1945; vgl. S. 375;

rd. 1 800 Seiten Personalverfügungen über Wehrmachtbeamte (Heer) von 1911 bis 1945; vgl. S. 375;

rd. 2 400 Seiten Personalverfügungen über Wehrmachtbeamte der Luftwaffe von 1936 bis 1945; vgl. S. 375;

Ranglisten[86]) der Kgl.Preuß.Armee und des XIII. (Kgl. Württ.) Armeekorps mit den Dienstalterslisten der Generalität und der Stabsoffiziere für 1873 bis 1914;

Dienstalterslisten der Offiziere der Kgl.Preuß.Armee und des XIII. (Kgl.Württ.) Armeekorps für 1917 bis 1919[87]);

Stellenbesetzungen des Reichsheeres von 1919 bis 1921;

Dienstalterslisten der Offiziere des Reichsheeres von 1922;

Ranglisten des deutschen Reichsheeres mit Dienstalterslisten, Verzeichnis der Standorte und Liste der Stammtruppenteile von 1923 bis 1932;

Stellenbesetzungen des deutschen Heeres mit Dienstalterslisten vom 1. 5. 1933, 1. 4. 1934, 1. 10. 1934, 15. 10. 1935 (für Ergänzungsoffiziere: 1. 11. 1935), 6. 10. 1936, 12. 10. 1937 und 3. 1. 1939;

---

[85]) Bei Überführung oder Kommandierung von Offizieren zur Waffen-SS auf Kriegsdauer mußten die Feld- und Ersatztruppenteile alle vorhandenen Personalunterlagen über das zuständige Wehrbezirkskommando an das SS-Ergänzungsamt abgeben (HVBl. 1945 B S. 46).

[86]) Dabei auch alphabetische Verzeichnisse der Standorte, Landwehrbezirke und Meldeämter sowie Übersichten der Armee-Einteilung. Über Rang- usw. Listen vgl. auch S. 376.

[87]) Mit der DAL für 1917 wurden die durch den Krieg unterbrochenen regelmäßigen Ausgaben erstmals wieder aufgenommen.

Dienstalterslisten des deutschen Heeres von 1940 bis 1944;

Dienstaltersliste der Luftwaffe – Flakartillerie, Rgt. General Göring, Luftnachrichtentruppe, Offiziere (W) – vom 1. 10. 1938;

Dienstalterslisten der Offiziere der deutschen Luftwaffe (A1–A3) – LDv. 2010 – vom 1. 8. 1944 mit Nachträgen bis 20. 4. 1945;

Dienstalterslisten der Offiziere im Truppensonderdienst der Luftwaffe – Laufbahnen des Verwaltungsdienstes und der Wehrmachtrichter – vom 1. 2. 1945;

Offizierstellenbesetzung der Luftnachrichtentruppe von Februar 1945.

Rang- und Quartierliste der Beamten der Militärverwaltung mit einer Dienstaltersliste der Unterzahlmeister und Zahlmeisteraspiranten von 1915;

Kriegsrangliste der Intendanturbeamten des Heeres, der Marine und der Schutztruppen;

Ranglisten der Beamten der Heeresverwaltung von 1924 und 1932;

Ranglisten der Wehrmachtbeamten (Heer) von 1936, 1938, 1939 und 1942[88]).

Dienstalterslisten von fast allen Beamtenlaufbahnen der Luftwaffe aus 1944 und 1945.

rd. 150 000 Strafakten und Urteilsabschriften; vgl. S. 380[89]);

rd. 130 000 Strafkarteikarten[89]);

rd. 1 900 Strafsachen- usw. Listen vgl. S. 380[89]).

---

[88]) Die Ranglisten von 1938 und 1939 enthalten auch die Wehrmachtbeamten des Beurlaubtenstandes.

[89]) Die in der Bundesrepublik noch vorhandenen Akten von Gerichten aller drei Wehrmachtteile befinden sich ausschließlich im BA/ZNS: für die Kriegsmarine einigermaßen vollständig, für Heer und Luftwaffe dagegen nur sehr trümmerhaft. Die Masse der im Heeresarchiv Potsdam verwahrten heeresgerichtlichen Akten ging bei dem Luftangriff im April 1945 zugrunde. Geringe Reste sind in das „Deutsche Zentralarchiv" der sowjetisch besetzten Zone in Potsdam gelangt. Die Akten der SS- und Polizeigerichte, der Gerichte des Deutschen Volkssturms und der Dienststrafkammern des Reichsarbeitsdienstes scheinen restlos verlorengegangen zu sein.

Über das Schicksal der Akten des Reichskriegsgerichts in Berlin sind bis heute noch keine wirklich zuverlässigen Nachrichten bekanntgeworden.

Über Strafsachen geben in vielen Fällen auch die militärischen Personalunterlagen – insbesondere die Wehrstammbücher – Aufschluß, die häufig vollständige Urteilsabschriften enthalten. Den anforderungsberechtigten obersten Bundes- und Landesbehörden sowie den Strafverfolgungs- und Entschädigungsbehörden wird daher empfohlen, bei Anfragen nach wehrmachtgerichtlichen Unterlagen nicht nur das erkennende Gericht und die Straflistennummer anzugeben, sondern darüber hinaus möglichst erschöpfende Angaben zur Person zu machen (vgl. Formblatt im MBl NW 1958 S. 853/854).

Verleihungslisten des Heeres und der Waffen-SS für E.K. 1. und 2. Kl. aus 1941 bis 1945; vgl. S. 383[90]);

Verleihungslisten des Heeres und der Waffen-SS für Kr.V.Kr. 1. und 2. Kl. aus 1939 bis 1945; vgl. S. 383;

Ehrenlisten und -tafeln aller Wehrmachtteile von 1941 bis 1945; vgl. S. 262;

rd. 170 000 Blatt Karteien aus dem OKH/PA/P 5 über verschiedene Kriegsauszeichnungen (Ritterkreuz mit Stufen, Deutsches Kreuz, goldene Nahkampf- und Ehrenblattspangen usw.);

rd. 17 000 Blatt Truppen(unterstellungs-)nachweis- und Abrechnungskarteien für verleihungsberechtigte Kommandobehörden des Heeres und der Waffen-SS.

rd. 440 000 Gebührniskarten und

rd. 5 500 Gebührnislisten für Offiziere, Wehrmachtbeamte, Unteroffiziere und Mannschaften von Standortgebührnisstellen bzw. Fliegerhorstkommandanturen im Gebiet der Bundesrepublik, vereinzelt auch aus Mittel- und Ostdeutschland sowie aus Österreich; vgl. S. 385;

rd. 580 000 Stammkarten und

rd. 6 000 Vergütungs- bzw. Lohnlisten für Angestellte, Arbeiter und Wehrmachthelferinnen von Standortlohnstellen bzw. Fliegerhorstkommandanturen im Gebiet der Bundesrepublik, vereinzelt auch aus Mittel- und Ostdeutschland sowie aus Österreich;

rd. 500 Auszahlungslisten für Wehrmachtangehörige und Gefolgschaftsmitglieder von Einheiten der Feld- und Ersatzwehrmacht.

rd. 50 000 Personalakten und -vorgänge sowie

rd. 35 000 Arbeitsbücher für Angestellte, Arbeiter und Helferinnen der Wehrmacht von Beschäftigungsdienststellen, Standortverwaltungen, Fliegerhorstkommandanturen usw. im Gebiet der Bundesrepublik, vereinzelt auch aus Mittel- und Ostdeutschland sowie aus Österreich; vgl. S. 374.

Armee-Verordnungsblatt von 1885 bis 1919[91]);

Heeres-Verordnungsblatt von 1919 bis 1945;

Allgemeine Heeresmitteilungen von 1934 bis 1945;

Wehrkreis-, später Korps-Verordnungsblatt der Generalkommandos bzw. Stellv. Generalkommandos des VI., IX. und X. AK von 1934 bis 1945[92]).

---

[90]) Nachweise über verliehene Orden und Ehrenzeichen sind auch in Wehrstammbüchern, Stammrollen und Personalakten zu suchen. Aus dem RLM/LP 5 sind nur ganz unbedeutende Verleihungsunterlagen für die Luftwaffe erhalten geblieben und in das BA/ZNS gelangt.

[91]) Über militärische Verordnungsblätter siehe S. 391.

[92]) Die Reihe ist nicht vollständig; weitere militärische Verordnungsblätter von den Oberkommandos der Wehrmachtteile sowie von Wehrkreis- usw. Kommandos sind im Bundesarchiv-Militärarchiv zu suchen.

Marine-Verordnungsblatt von 1885, 1920, 1927 bis 1945[92]);

Besondere Marinebestimmungen von 1936 bis 1943[92]);

Nordseestationstagesbefehle, später Nordseetagesbefehle von 1940, 1943 und 1945[92]).

Luftwaffen-Verordnungsblatt von 1935 bis 1945[92]);

Besondere Luftwaffenbestimmungen von 1937 bis 1941;

Luftkreis-Verordnungsblatt (herausgegeben vom Luftkreiskommando 4), 2. Jahrgang 1937[92]);

Luftgau-Verordnungsblatt des Luftgaukommandos VI von 1939 bis 1943[92]).

Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsbestimmungen von 1940 bis 1945[92]).

Verordnungsblatt des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich für die besetzten Gebiete Belgiens und Nordfrankreichs vom 10. 5. 1940 bis 19. 7. 1944;

Verordnungsblatt für die besetzten französischen Gebiete, ab Oktober 1940: Verordnungsblatt des Militärbefehlshabers in Frankreich, vom 4. 7. 1940 bis 26. 7. 1944.

Druck- und Dienstvorschriftensammlung; vgl. S. 389;

Merkblätter, Runderlasse usw. der Oberkommandos der Wehrmachtteile, von Stellv.Generalkommandos, Wehrmachtgerichten usw.; Sammlung von Verwaltungsverfügungen des Heeres und der Luftwaffe (hierzu vgl. S. 390).

Die Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht

Die Deutsche Dienststelle in Berlin-Borsigwalde ist die Nachfolgerin der bei Beginn des 2. Weltkrieges eingerichteten „Wehrmachtauskunftstelle für Kriegerverluste und Kriegsgefangene". Sie besitzt die fast vollständig erhalten gebliebenen Erkennungsmarkenverzeichnisse der Gesamtwehrmacht (Heer, Kriegsmarine, Luftwaffe), die von den Einheiten und Lazaretten erstatteten Verlustmeldungen über Gefallene, Verstorbene, Kriegsgefangene und Vermißte sowie über Verwundungen, Erkrankungen und Lazarettbehandlungen[93]) sowie die seinerzeit durch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Genf übermittelten Meldungen der ehemaligen

---

[92]) Die Reihe ist nicht vollständig; weitere militärische Verordnungsblätter von den Oberkommandos der Wehrmachtteile sowie von Wehrkreis- usw. Kommandos sind im Bundesarchiv-Militärarchiv zu suchen.

[93]) Über Erkennungsmarkenverzeichnisse und Verlustmeldungen siehe S. 386.

Gegnerstaaten über Kriegsgefangene[94]). Sie ist zuständig für den Nachweis von Kriegergräbern und Nachlässen.

Nach dem Kriege gingen ihr u. a. zu: die erhalten gebliebenen Personalunterlagen über Angehörige der Marine und ihres Gefolges, etwa eine Million Wehrstammbücher von süddeutschen Wehrersatzdienststellen und die im Kriege an die „Auskunftstelle für Kriegsverluste der Waffen-SS" in Bamberg (vgl. LVBl. 1944 S. 792) zu erstattenden Meldungen.

Die Krankenbuchlager

Das in der Bundesrepublik und in West-Berlin noch greifbare Material (Gesundheitsbücher der westdeutschen Wehrersatzdienststellen — vgl. S. 401 —, Krankenbücher und -blätter von Lazaretten in der Heimat und in damals besetzten Ländern) ist zusammengefaßt in den Krankenbuchlagern Kassel, München und Berlin-Schöneberg[95]).

Es werden verwahrt

beim Krankenbuchlager Kassel, Graf-Bernadotte-Platz 3:

Unterlagen aus Wehrmacht- und Kriegsgefangenenlazaretten in Rheinland-Pfalz, Saarland, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein; aus Norwegen, Dänemark, England, Nordafrika, Griechenland und Kanada sowie Teilbestände aus französischen Kriegsgefangenenlazaretten; Krankenunterlagen vom Internierungs- und Arbeitslager Darmstadt; ferner Gesundheitsbücher von Wehrersatzdienststellen im Bereich der genannten Bundesländer;

beim Krankenbuchlager München, Vinzererstraße 45:

Unterlagen aus Wehrmacht-, Polizei-, Luftschutz- und Kriegsgefangenenlazaretten in Süddeutschland (Bayern, Baden-Württemberg), Italien und Österreich sowie aus Lazaretten der Ostgebiete, soweit sie gegen Kriegsende in den Südraum verlegt worden waren; Lazarettunterlagen aus süddeutschen Internierungslagern; ferner Gesundheitsbücher von Wehrersatzdienststellen in Bayern, Baden-Württemberg und Österreich (hier nur von Reichsdeutschen)[96]);

---

[94]) Nur die Deutsche Dienststelle ist in der Lage, Zweitausfertigungen des Kriegsgefangenen-Entlassungsscheines D 2 auszustellen oder zu vermitteln.

[95]) Errichtet gemäß den Verwaltungsvorschriften vom 10. 8. 1951 zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung vom 12. 3. 1951 (BGBl. I S. 169); vgl. Bundesanzeiger Nr. 155 vom 14. 8. 1951 und Bundesversorgungsblatt Nr. 8 vom 22. 8. 1951.

[96]) Vom Krankenbuchlager München liegt seit 1955 ein sehr genau aufgegliedertes Verzeichnis der bei ihm verwahrten Sammelurkunden ehem. Wehrmachtlazarette vor. Helmut Runge hat bereits 1953 nach den Unterlagen der jeweiligen Krankenbuchlager ein „Verzeichnis der registrierten Krankenunterlagen" zusammengestellt (Walter Stutz Verlag München 2, Weinstr. 4).

beim Krankenbuchlager Berlin-Schöneberg, General-Pape-Straße:

Krankenurkunden aus Wehrmachtlazaretten in Nord-, Mittel- und Ostdeutschland und von beweglichen Sanitätseinrichtungen; Nachlaß des Marine-Krankenurkundenarchivs Wilhelmshaven aus der Zeit von 1920 bis 1946; Krankenurkunden und -bücher der Kgl.-Preuß.Armee, der Kaiserlichen Marine und der Schutztruppen.

Für den Nachweis von Verwundungen, Erkrankungen und Lazarettaufenthalten im 2. Weltkrieg kann auch das auf S. 406 angeführte Material der Deutschen Dienststelle herangezogen werden.

Das USA-Document Center in Berlin

Über *Angehörige der Waffen-SS* besitzen das Bundesarchiv Abt. Zentralnachweisstelle und die Deutsche Dienststelle nur sehr bruchstückhaftes Material. Der erhalten gebliebene Hauptbestand an Personalakten und -papieren, der besonders für die Dienstverhältnisse von berufsmäßigen Führern und Unterführern der Waffen-SS aufschlußreich ist, liegt gegenwärtig im

USA-Document Center, Berlin-Zehlendorf, Wasserkäfersteig 1.

Diese amerikanische Dienststelle gibt Auskunft nur an Behörden, die ihre dorthin gerichteten Anträge über das Bundesamt für Verfassungsschutz, Köln 1 (Postfach), leiten müssen. Anfragen von Einzelpersonen und nichtamtlichen Organisationen werden vom Document Center nicht beantwortet.

Das Bundesarchiv Abt. Zentralnachweisstelle besitzt in der Hauptsache lediglich die Nachweise über Verleihung von Kriegsauszeichnungen an Angehörige der Waffen-SS, ferner die jährlich herausgegebenen SS-Dienstalterslisten für SS-Führer im Offizierrang von 1934 bis 1938, 1943 und 1944. Nur vereinzelt können Wehrstammbücher für Angehörige der Waffen-SS festgestellt werden. Daneben sind im BA/ZNS rd. 1900 Personalakten über „freiwillige germanische Schwestern" und „hilfswillige Schwestern" in Sanitätseinrichtungen des Dienstbereichs des Reichsführers SS (Waffen-SS, Konzentrationslager) aus 16 Nationen vorhanden[97]).

[97]) Als germanische Schwestern wurden die Angehörigen der sogenannten „nordischen Völker" bezeichnet, während die hilfswilligen Schwestern sich aus Angehörigen der Ostvölker ergänzten.

Sachverzeichnis

A

Abfindung > Gebührnisse
Ablegestammkartei 365
Ablegesuchkartei 367
Abrechnungsintendanturen 311
Abstammungserklärung 117, 130, 132
Abwehr 94
Abwicklungsämter nach dem 1. Weltkrieg 61
Abwicklungs-Verordnungsblatt 392
Abzeichen für Blockadebrecher 271
Adjutanten 240
Admirale
Beförderung zu Admiralsdienstgraden 242
Ärmelbänder
„Afrika" 266 – „Kreta" 266 – „Kurland" 267 – „Metz" 266, 267
ärztliche Untersuchung
im Ausland 136 – bei Neueinstellung 150
ärztliches Urteil > Tauglichkeitsgrade
Afrikazulage 302
aktive Dienstpflicht
Dauer 15, 16, 78, 150, 156 – Nachdienen bei Freiheitsstrafen 15 – Erfüllung in der Waffen-SS 109, 159 – Einberufung zur Erfüllung 152, 156, 157 – Heranziehung nach kurzfristiger Ausbildung 161 – Erfüllung im Kriege 341
Alarmflakbatterien 163
Allgemeine Heeresmitteilungen 390, 392
im BA/ZNS 405
Alumnen > Geistliche
Amtskassen 310
Anerkennung von Abschüssen 273
Anerkennungsschreiben des ObdH 262, 263
Anerkennungsurkunde des Führers 262
für den Abschuß feindlicher Flugzeuge mit Infanteriewaffen 268, 269
Angehörige der Wehrmacht
Begriffsbestimmung 26–28, 303
Angestellte und Arbeiter der Wehrmacht 28, 40, 45–47, 149, 214–216
Beschäftigung von jüdischen Mischlingen 120 – Dienstverhältnisse zwischen Soldaten und Angestellten und Arbeitern 164, 172 – Überführung „verdienter Nationalsozialisten" in das Wehrmachtbeamtenverhältnis 209 – Abfindung im Kriege 303 – Fürsorge und Versorgung 320 – Dienstausweise 370, 371 – Personalaktenführung 374 – Berechnung und Zahlung der Gebührnisse 385 – Ausstattung mit Erkennungsmarken 387
Anmeldebescheinigung 130
Annahmeschein 144
Annahmestellen
für Offizierbewerber des Heeres 356 – für Offizierbewerber der Kriegsmarine 356 – für den Führernachwuchs des Heeres 192, 356 – für Unteroffizierbewerber des Heeres 356
Annahme- und Entlassungsstellen der Luftgaukommandos 356, 357
Anordnungen für das Kraftfahrwesen der Kriegsmarine 393
Anstellungsgrundsätze 314, 316
Arbeitsbücher 374
im BA/ZNS 405
Arbeitsdienst > Reichsarbeitsdienst
Arbeitseinsatz im Kriege 101
Arbeitsmaiden 105, 106
Einsatz in Scheinwerferbatterien 163
Arbeitsurlaub 142, 143, 347
arbeitsverwendungsfähig (av) 140
arische Abstammung > Juden und jüdische Mischlinge
Armee im Kaiserreich 53–56, 109
Armee-Einteilung 1874–1914 55 – die Armee im 1. Weltkrieg 59, 60 – Auflösung und Abwicklung 60–65 – Ersatz- und Kontrollwesen 126, 150 – aktive Dienstpflicht 329 – Entlassung 329, 330
Armeeoberbefehlshaber
Wiederverleihung der Wehrwürdigkeit 115

Armeeoberkommando 86, 171
Armee-Verordnungsblatt 391, 392
im BA/ZNS 405
Artilleriemechanikerlaufbahn der Kriegsmarine 194
Artilleriewaffenwartlaufbahn der Kriegsmarine 195
Aufbauzulage 302
Aufenthaltsmeldung 130
Ausbildungs- und Ersatzbataillone 88
Aushebung 128–130, 134–137, 139, 150, 160
Auskunftsstelle für Kriegsverluste der Waffen-SS 389, 407
Ausländer
Zulassung zum Wehrdienst 23, 24 – Luftschutzdienstpflicht 106 – im Wehrdienstverhältnis 122–125, 138, 158, 343 – in Heimatflakbatterien 163 – Ausschluß aus der deutschen Wehrmacht 343
Ausländische Freiwillige in der Wehrmacht 123, 216–222
Verleihung von Kriegsauszeichnungen 276 – Gebührnisstelle für Freiwillige aus dem Osten 310 – Abfindungs- und Versorgungsbestimmungen 321 – DU-Entlassung 345 – zuständige Wehrersatzdienststelle und Karteimittelführung 363 – Kennbücher als Personalausweis 371 – Ausstattung mit Erkennungsmarken 387
Auslandsreichsdeutsche 24, 135–138, 158
Ausmusterung 110, 115, 132, 141
Ausmusterungsschein 115, 134
Ausschließungsschein 117, 134
Auszeichnungen > Orden und Ehrenzeichen
> Kriegsauszeichnungen

B

Bahnschutz 107
Ballonbeobachterabzeichen 274
Bandenkampfabzeichen 267
Baueinheiten 139
Baustab Speer 107
Bautruppe aus dem RAD 105
Bayerisches Kriegsarchiv > Kriegsarchiv München
Beamte > Wehrmachtbeamte
bedingt kriegsverwendungsfähig 140
bedingt tauglich 132, 133, 160
bedingt wehrwürdig 114, 115
Beförderungen
Allgemeine Beförderungsbestimmungen für Soldaten 223, 224 – dienstliche Bekanntgabe 223, 224 – Beförderung der Unteroffiziere und Mannschaften 224–228 – Allgemeines über Offizierbeförderungen 228 bis 234 – Anciennetätsprinzip 229 – vorzugsweise Beförderungen 229 – Charakterverleihungen 230 – Wiederbeförderung ehemaliger Offiziere 230, 231 – Beförderungstage 232 – Beförderungen in der Waffen-SS 232 – Beförderungen im Heere durch Reichsführer SS 232 – Ausspruch von Offizierbeförderungen im Kriege 232, 233 – Beförderungen durch Truppenbefehlshaber und Festungskommandanten 233 – Beförderungen nach dem 8. Mai 1945 233 – Beförderungssperre 234 – Beförderung der Offiziere des Heeres 234–240 – Beförderungsplanung und -ablauf 234–240 – Beförderung der Offiziere der Kriegsmarine 241, 242 – Beförderung der Offiziere der Luftwaffe 242–245 – Beförderung der Offiziere d.B. und z.V. 245–248 – Sonderbeförderungen: Legion Condor, 20. April 1939, 27. August 1939, 19. Juli 1940, Paulus-Beförderungen, „Sondermaßnahme 20. Juli 1944“ 248, 249 – Beförderung der schwerstbeschädigten Soldaten 249, 250 – Beförderung von gefallenen, gestorbenen oder vermißten Soldaten 250, 251 – Beförderung der kriegsgefangenen und internierten Soldaten 251, 252 – Ernennung und Beförderung der Wehrmachtbeamten 252 bis 256
Beförderungsübung für Offiziere d.B. 245
Bekleidung 303, 304, 308
Bekleidungsunteroffiziere 193
Bekleidungsverwalter der Luftwaffe 198
Belobigungen 257
Belohnung schwieriger Rettungstaten 257
Benachrichtigung der Angehörigen von Gefallenen 388, 389

Bereitschaftsdienst in Heimatflakbatterien 162
Bergbaubetriebe 143
Bergleute 143
Berufsfürsorge für die Wehrpflichtigen 316, 317
Berufspflichten des deutschen Soldaten 70, 77, 278
Berufssoldaten
Begriffsbestimmung 164, 187, 189 – Verwendung in Planstellen der Wehrmachtbeamten 169, 199, 200 – Übernahme in die Offizierlaufbahn 174, 175, 187, 189 – Fachschulbesuch 187 – Ausbildung zu Heereslehrern 207 – > Entlassung *– Aufhebung der Dienstverpflichtung* > Dienstverpflichtung *– Wiederherstellung des Berufssoldatenverhältnisses 360 – Personalaktenführung 374*
Beschädigtenversorgung 319
Beschäftigungsnachweise 374
beschränkt tauglich 110, 132
Beschwerdeordnung 70, 288–291, 332
besetzte Gebiete 139
Besoldung > Gebührnisse
Besoldungsdienstalter 297, 298
Besoldungstabellen A und B 297, 307
Besondere Luftwaffen-Bestimmungen 393
im BA/ZNS 406
Besondere Marine-Bestimmungen 393
im BA/ZNS 406
besonderer Einsatz der Wehrmacht 85
Betreuungseinheiten 87
Betreuungshelferinnen 215
Beurlaubtenstand 108–111
Pflichten im Kriege 13 – Angehörige d.B. im aktiven Wehrdienst 14 – Einteilung 14, 15, 17, 18 – Überführung der Landwehroffiziere und der Wehrmachtbeamten der Landwehr – Unterwerfung unter die militärische Befehlsgewalt 25 – Einberufung zu Übungen 26, 161 – aus- in das Reserveverhältnis 17, 110, 175 nahmsweise Einstellung von Angehörigen d.B. in die Waffen-SS 143, 144, 355 – Einberufung zu kurzfristigem Wehrdienst im Kriege 162 – Auflösung nach dem 1. Weltkrieg 62 – Wiedereinrichtung 1935 78 – Wehrüberwachung 135, 136, 138 – Beförderung im Beurlaubtenstand 224 – Regelung des Wehrdienstverhältnisses nach Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst 338–341
Beurteilungen 229, 234, 235, 237, 290, 291, 372, 401
bevorzugte Beförderung > Beförderungen
Bewährung „in besonderem Einsatz" 354
Bewährungsabzeichen der Kleinkampfmittel 274
Bewährungstruppe 500 114, 115, 283, 353
Bewährungstruppe 999 114, 115, 353
bewegliche Heeresgefängnisse 87
Bewertungslisten 235, 244
Binnenschiffahrt 143
Blockadebrecherabzeichen 271
Bootsmannslaufbahn 193
Bootspersonal bei Seefliegereinheiten der Luftwaffe 198
Bootssteuermannslaufbahn 193
Bordfunker 195, 196
Bordmechaniker 195, 196
Bordwarte 196
Bordzulage (einheitliche Bordgebührnisse) 300, 302
Brieftaubenmeister 192
Bundesarchiv Abt. Zentralnachweisstelle 382, 383, 396, 397
Abwicklung militärischer Personalunterlagen nach dem 2. Weltkrieg 399–406 – Summarische Übersicht über die Bestände 400–406, 408
Bundesarchiv-Militärarchiv 400, 405, 406

C

Charakterverleihungen 230
Chef des Ausbildungswesens der SA (Chef AW) 73, 74
Chef der Bandenkampfverbände 95, 266, 267
Chef der Heeresarchive 395
Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres 88, 90, 94, 107
Chef des Oberkommandos der Wehrmacht 80, 87, 92, 100, 108, 111
Chef des Wehrmachtführungsstabes im OKW 92
China
Deutsche Militärmission in China 71
Cholmschild 265

D

Danzig 124
Einführung des deutschen Wehrrechts und der allgemeinen Wehrpflicht 7
Demjanskschild 265
Demobilmachung nach dem 1. Weltkrieg 61
Deutsche Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht
Verwahrung der Marinepersonalunterlagen 399, 400, 407 – Wehrstammbücher bei der Deutschen Dienststelle 401, 407 – Nachfolgerin der „Wehrmachtauskunftstelle für Kriegerverluste und Kriegsgefangene“ 406–408
Deutsches Kreuz in Gold 264, 270
Deutsches Kreuz in Silber 264
Deutsche Luftfahrt GmbH 73
Deutscher Luftsportverband 73, 76
Deutsches Rotes Kreuz 9, 106
Deutsches Schutzwall-Ehrenzeichen 258, 261
Deutsche Staatsangehörigkeit
> Reichsangehörigkeit
Deutsche Verkehrsfliegerschule 73, 76
Deutsche Volksliste 24, 124, 125
Deutscher Volkssturm 10, 11, 39, 41, 42, 91, 98, 99, 109, 282
Deutsche Volkszugehörige 24
Deutschtum im Ausland 24
Diakone > Geistliche
Dienstalterslisten 175, 238, 240, 243, 244, 376–380
im BA/ZNS 403, 404
Dienstausweis 370
Dienstauszeichnungen 257, 260, 339
Dienstgrade der Soldaten 164–169
Dienstgradbezeichnung im Beurlaubtenstand 111, 113
Dienstgradherabsetzung
> Rangverlust
Dienstlaufbahnen der Kriegsmarine 193–195
Dienstlaufbahnen der Luftwaffe 195 bis 199
Dienstliches Studium 342
Dienstpflichtige 129, 130, 135, 136, 152
Dienststellenmeldung 139
Dienstunfähigkeit
Deutschblütigkeitserklärung der jüdischen Mischlinge bei DU 120 – Entlassung wegen DU 335, 336, 344, 345, 356
Dienstverpflichtung
in der Reichswehr 127, 151, 332 – in der Wehrmacht 144, 156, 164, 173, 186–188, 200, 201, 318 – der Fahnenjunker 164 – auf ein drittes Jahr 187, 188 – Entlassung nach Ablauf 333 – Aufhebung im Kriege 345, 346, 359, 360
Dienstverpflichtung von Zivilangestellten und Arbeitern 214, 215
Dienstvorschriften 389, 390
im BA/ZNS 406
Dienstzeitverlängerung 186, 187
Dirlewanger, SS-Sturmbrigade 354
Disziplinarstrafrecht 70, 279, 282–288, 290
Document Center in Berlin 408
Doppelstaatler 24, 122–125, 158
Druckvorschriften 389, 390
im BA/ZNS 406
Druckvorschriften-Etat in der alten Armee 390

E

Ehrenämter 37
Ehrenblatt des deutschen Heeres 262, 263
im BA/ZNS 405
Ehrenblatt der deutschen Luftwaffe 263
im BA/ZNS 405
Ehrenblattspange 263
Ehrengerichte > Offizierehrengerichtsbarkeit
„Ehrenhof“ 351, 352
Ehrenkreuz für Frontkämpfer, sonstige Kriegsteilnehmer und Hinterbliebene 257
Ehrenkreuz für Hinterbliebene deutscher Spanienkämpfer 258, 261
Ehrenliste der deutschen Luftwaffe 263
im BA/ZNS 405
Ehrenpokal für besondere Leistungen im Luftkrieg 263
Ehrenschale für hervorragende Kampfleistungen 263
Ehrenstrafen 112, 279, 329, 339, 341, 357, 358, 360
Ehrentafel der deutschen Kriegsmarine 263

im BA/ZNS 405
Ehrentafelspange 263
Eichenlaub usw. > Eisernes Kreuz
Eid 77, 150, 151
Einberufungsbefehl 137, 159, 161, 162, 212
Einberufungskarte 362, 366
Einjährig-Freiwillige 150, 329
Einsatzfürsorge- und Versorgungsgesetz 320
Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz 303–307
Einstellungstage 127, 151, 158
Einstellungsuntersuchung 157
Einwandererzentrale 123
Eisernes Kreuz 119, 256, 261, 262, 264, 383
Elsaß-Lothringen
Einführung des deutschen Wehrrechts und der allgemeinen Wehrpflicht 7, 125
Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst 137, 143, 332–341
zeitgerechte Entlassung 28, 332–334, 338, 341 – Ausscheiden von Rechts wegen 29, 112, 118–121, 332, 334, 338, 339, 341–344 – Entlassung aus besonderen Gründen 30, 332, 334–338, 341 – wegen Dienstunfähigkeit 335, 336, 339, 344, 345 – wegen mangelnder Eignung 335, 336, 339, 340, 345 – wegen unehrenhafter Handlungen oder anderer schwerer Verfehlungen 335, 337, 339, 340, 345, 346 – auf eigenen Antrag 335, 337–340 – mangels Verwendungsmöglichkeit 338, 346, 347 – Entlassung röm.-kath. Geistlicher 116 – Entlassung der Weltkriegsgedienten 153, 348 – Beförderung bei Entlassung 225 – Entlassung aus dem aktiven Dienst der alten Armee 329, 330 – Entlassung aus der Reichswehr 330–332 – Regelung des weiteren Wehrdienstverhältnisses nach Entlassung 338–341
Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst im Kriege 341–357
auf Grund zwingenden Rechts und aus rassepolitischen Gründen 342–344 – wegen mangelnder Eignung 345, 359 – wegen unehrenhafter Handlungen 345, 346, 359 – mangels Verwendungsmöglichkeit 346, 347 – wegen Unabkömmlichstellung 347, 348 – älterer Geburtsjahrgänge 348 – kinderreicher Väter 348, 349 – einziger und letzter Söhne 348, 349 –Angehöriger regierender oder ehemals regierender Fürstenhäuser 350 – röm.-kath. Geistlicher 351 – „Säuberungsaktion" nach dem 20. Juli 1944 351, 352 – Verfolgung politischer Straftaten 352 – Einweisung von Wehrmachtangehörigen in ein Konzentrationslager 352–354 – Überführung von Soldaten aller Wehrmachtteile in die Waffen-SS 354, 355
Entlassungsstellen der Wehrmachtteile und der Waffen-SS 355–357
Entlassungstage 333
Entmannung 112
entmilitarisierte Zone 18, 78, 145, 146, 322
Entpflichtung > Dienstverpflichtung
Epilepsie 116
Erbkranke 116, 343
Erdkampfabzeichen der Luftwaffe 273
Erfassung 128–131, 135–137, 139, 145
Erfassungsmittel 363, 364
Ergänzung der Wehrmachtteile 151–156
Ergänzungsamt der Waffen-SS 144, 159
Ergänzungseinheiten 78, 160, 161, 368
Ergänzungsmannschaften 160, 161
Ergänzungsoffiziere 77, 174, 238, 240, 244, 245, 299, 378, 380
Ergänzungsstellen des Heeres und der Waffen-SS 356, 357
Ergänzungsstellen der Waffen-SS 144, 159, 356
Ergänzungswehrmachtbeamte 28
Begriffsbestimmung und Dienstverhältnisse 45, 200, 202, 213 – Fürsorge und Versorgung 318 – > Entlassung *– zuständige Wehrersatzdienststelle 363*
Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr 257
Erinnerungsmedaillen 257, 258, 261
Erkennungsmarken 386, 387
Erkennungsmarkenverzeichnisse 386, 406
Ersatzheer 88
Ersatzreserve > Beurlaubtenstand

Ersatztruppenteile 88
Ersatzwesen der alten Armee 126
Ersatzwesen der Wehrmacht 127, 128, 130, 139–149
Eupen, Malmedy und Moresnet 125
Einführung des deutschen Wehrrechts und der allgemeinen Wehrpflicht 7

F

Fachschulen der Wehrmacht 314, 315
Lehrer an den Fachschulen 206–208, 327 – Berufsausbildung der Kapitulanten 326–328 – Fachschulen für Forstwirtschaft 327, 328 – für Landwirtschaft 327, 328 – für Technik 327 – für Verwaltung 326, 327 – Kriegslehrgänge mit verkürzter Abschlußprüfung 328 – Einstellung der Kriegslehrgänge 328
Fahndung nach Dienstpflichtigen 130
fahnenflüchtige Soldaten 331, 337
Fahnenjunker 164, 173, 174, 232, 233, 250, 306
Fahnenjunkerprüfung in der Reichswehr 151
Fahnenschmiede 190, 199
Fahrmeister (K) der Luftwaffe 197
Fahrtruppe des Heeres 85
Fallschirmschützenabzeichen
des Heeres 274 – der Luftwaffe 274, 275
Fallschirmschützenzulage 301, 302
Fallschirm- und Sicherheitsgerätpersonal 196, 197
Fallschirmtruppe 85
Familienunterhalt 299, 303, 307
fechtende Truppen 86, 140
Fehlergruppen 140
Fehlkarte 362, 367
Feldgendarmerie 171, 213
Feldheer 86, 89
Feldjägerkommandos 171
Feldkassen 311
Feldkommandanturen 139
Feldpolizeibeamte 28, 212, 213
Feldpostbeamte 28, 213, 214
Feldstammkartei 365
Feldstrafgefangenenabteilungen 114, 283, 353
Feldstraflager 114, 353
Feldvorschriftenstelle 390
Feldzeugwesen 177
Fernschreiblaufbahn der Kriegsmarine 194
Ferntrauung 36, 292, 293
Festungspionierfeldwebel 192
Festungswerkmeister 168
Feuerwerker
des Heeres 177, 190–192, 207 – der Kriegsmarine 194 – der Luftwaffe 198
Feuerwerksoffiziere 177
Flakartillerie 85, 199
Flak-Kampfabzeichen 273
Flakwaffenhelferinnen 215, 273
Flakwaffenpersonal 199
Flakwehrmann 162
fliegendes Personal der Luftwaffe 187, 195, 226
Fliegerdivisionen 84
Fliegererinnerungsabzeichen 274–276
Fliegerschützen 195, 196
fliegertechnisches Personal 196
Fliegertechnische Schulen 196
Fliegertechnische Vorschulen 200, 201
Fliegertruppe 85
Fliegertruppe der alten Armee 62
Fliegerwaffenpersonal 196, 197
Fliegerwaffenschulen 195, 196
Fliegerzulage 301, 302
Flotten-Kriegsabzeichen 271
Flugmeldehelferinnen 215
Flugmeldelaufbahn der Kriegsmarine 195
Flugmotorenschlosser 196
Flugzeugbildpersonal 196, 197
Flugzeugelektriker 196, 197
Flugzeugelektromechanikerlaufbahn 196, 197
Flugzeugfeinmechaniker 196, 197
Flugzeugfeldwebellaufbahn 196
Flugzeugführer 195, 196
Flugzeugführerschulen 195, 196
Flugzeugfunkpersonal 196, 197
Flugzeughandwerker 196
Flugzeugmechaniker 196
Flugzeugmechanikerunteroffizierlaufbahn 196
Flugzeugwarte 196
förderungsbedürftige Ersatzreserve II 130–133
Forschungsanstalt für Kriegs- und Heeresgeschichte 395
Fraueneinsatz im Kriege 91, 99, 101, 105, 106
Freikorpsakten 394–396

Freiwillige aus dem Osten > Ausländische Freiwillige in der Wehrmacht
Freiwillige Gerichtsbarkeit 291–294, 383
Freiwillige Krankenpflege im Kriege 106
Freiwilligenannahmeliste 144
Freiwilligen-Meldestellen 148
Freiwilligenschein 131, 139, 158
Freiwilligenverbände > Ausländische Freiwillige in der Wehrmacht
freiwilliger Eintritt in die Wehrmacht 15, 76, 78, 109, 137, 143, 144, 152, 157–159
Fremdenlegionäre 112, 343, 344
Friedensgebührnisse 303, 305, 306, 310, 311
Friedenspräsenzstärken 54
Frontflugspange 272
„Fronthilfe 1945" 91
Frontsammel- und Frontleitstellen 87
Frontzulage 301–303
Führer und Reichskanzler 11, 77, 79, 80, 89, 91, 113, 283
außerordentliche Rechte nach dem Reichstagsbeschluß vom 26. 4. 1942 12, 89
Fürsorge- und Versorgungswesen 40–43, 113
Entwicklung des militärischen Fürsorge- und Versorgungswesens 312 bis 315 – Fürsorge und Versorgung für die Angehörigen der Reichswehr, der Wehrmacht und der Waffen-SS 315–321 – die Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsdienststellen 315, 322–325 – Fürsorge- und Versorgungsämter der Waffen-SS 321
„Fürstenerlaß" 350
Funklaufbahn der Kriegsmarine 194
Funkmeister 192
Funkpersonal der Luftwaffe 196
Futtermeister 209

G

Garnisonort 298
garnisonverwendungsfähig Feld (gvF) 139, 140
garnisonverwendungsfähig Heimat (gvH) 139, 140
Gebührnisse 37–39, 113, 295–307
Kriegsbesoldung der Sonderführer 185 – Geltendmachen von Ansprüchen 291 – Reichsbesoldungsordnungen 296–298 – Grundgehalt 296, 297, 299 – Wohnungsgeldzuschuß 296, 298 – Gehaltskürzungen 296, 298, 299 – Kinderzuschläge 296, 298 – Zulagen 296, 299–303 – Besoldung der hauptamtlichen Lehrpersonen an den Fachschulen der Wehrmacht 296, 297, 307 – Besoldungstabellen A und B 297, 307 – Abfindung im Kriege 303 – Ausgleichsbetrag 305
Gebührniskarten und -listen 310, 385
im BA/ZNS 405
Gebührnisstellen OKW und OKH 310
Geburtsjahrgänge
Heranziehung der ungedienten Geburtsjahrgänge im Kriege 13 – Heranziehung zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im Frieden und im Kriege 15, 16, 78, 91, 128, 135–137, 142, 143, 152–156 – Heranziehung zur kurzfristigen Ausbildung 160 – Entlassung und Wiedereinstellung älterer Geburtsjahrgänge 348
Geburtskartei 130, 136, 364
Gefolge der Wehrmacht 28, 45–47, 102, 107, 123, 214–216
Gefolgschaftsmitglieder > Angestellte und Arbeiter der Wehrmacht
Gehaltskürzungen 296, 298, 299
Geheime Feldpolizei 171, 212, 213, 303
Geheimhaltungspflicht 32, 108, 110
Geistliche 20, 115, 116
Wehrpflicht der Geistlichen in der alten Armee 329 – Entlassung röm.-kath. Geistlicher 351 – Befreiung von der Wehrpflicht im Kriege 367
Geländesportschulen 73, 74
Geldbelohnung 257
Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz 10, 101
General der Freiwilligenverbände im OKH 222
Generale
Beförderung zu Generalsdienstgraden 239, 240, 244 – Generale z.V. 137
Generalfeldmarschall 165, 248
Generallandesarchiv in Karlsruhe 397
Generalstab 79
Generalstabsoffiziere 176, 236, 240
General z.b.V. IV 171
Genesenenbataillone 367

Gerätverwalter in der Luftwaffe 196 bis 198
Gerichtsaktenarchiv der Kriegsmarine 382
Gerichtsaktensammelstellen 382
Gerichtsherren 282, 283
Gerichtsoffiziere 281
germanische Schwestern 408
Gestellungsaufforderung 127, 151
Gestellungsaufruf 132
Gestellungsbefehl 135–137, 150, 157, 158, 160
Gesundheitsbücher 133, 134, 157, 362, 366, 369
bei den Krankenbuchlagern 401, 407
Gnadenrecht 283, 284, 360
Wiederherstellung der Wehrwürdigkeit 111–113 – Gnadenmaßnahmen bei hervorragender Bewährung 115 – Gnadenerlaß 141
Goldenes Buch der Flieger 263
Goldenes Eichenlaub > Eisernes Kreuz
Gouvernementszulage 302
Grenzschutz gegen Polen und die Tschechoslowakei 71, 72
Grenzschutz Ost 61
Grenzwacht 72
Großkreuz > Eisernes Kreuz

H

Hauptfeldwebel
Vorgesetztenverhältnis 171 – Laufbahn der Kriegsmarine 195 – der Luftwaffe 198 – Dienststellenbezeichnung 227 – Zulage 299, 300
Hauptfürsorge- und Versorgungsamt SS 321
Hauptgefreite 227
Hauptkrankenbuchlager der preuß. Armee und der Marine 398
Hauptstaatsarchiv in Stuttgart 397
Heeresarchive 382, 395–397
Heeresbeamte > Wehrmachtbeamte
Heeresdienststellen 72
Heeres-Einteilung 1935–1939 81
Heeres-Entlassungsstellen 355–357
Heeresergänzungs-Bestimmungen 151, 330
Heeresfeuerwerkerschule 191
Heeres-Flak-Abzeichen 269
Heeres-Friedenskommission 69
Heeresgruppen 81, 86
Heeresgruppe Weichsel 94
Heereshelferinnen 215
Heereskammer beim Rw.Min. 70, 75
Heereslehrer-Akademie 207
Heeresmusikschule 192
Heerespersonalamt 88
Heeresstandortgebührnisstellen 309 bis 311
Heeresstandortkassen 310
Heeresstandortverwaltungen 310
Heeresstreifendienst 171
Heerestechnisches Verordnungsblatt 392
Heeresunteroffizierschulen > Unteroffizierschulen
Heeresunteroffiziervorschulen > Unteroffiziervorschulen
Heeres-Verordnungsblatt 375, 390, 392
im BA/ZNS 405
Heeresverwaltungsverfügungen 390, 391
im BA/ZNS 406
Heereswaffenmeisterschulen 190
Heeres-Zahlmeisterlaufbahn 206
Heerordnung 6, 126, 150
Heilfürsorge 303, 308
Heimatflakbatterien 162, 163
Heimatkriegsgebiet 87, 140
Heimatschutzorganisationen 107
Heiratsordnung 34, 35, 70
Heirat mit Ausländerinnen 35 – Eheschließung im Ausland 35
Heranziehungsbefehl zu kurzfristigem Wehrdienst im Kriege 162
Hilfsbeobachter 195, 196
Hilfswerbeoffizier 145
Hilfswillige > Ausländische Freiwillige in der Wehrmacht
hilfswillige Schwestern 408
Hitler-Jugend
Wehrertüchtigung 11 – Jugenddienstpflicht 101, 102
Höhere RAD-Führer 105
Höhere SS- und Polizeiführer 101
Höhere Technische Lehranstalten 190 bis 192, 327, 328
Hoheitsabzeichen für die Wehrmacht 75
Hufbeschlaglehrmeister 168, 189, 190
Hufbeschlagmeister bei den Remonteämtern 189, 208
Hufbeschlagpersonal
des Heeres 189 – der Luftwaffe 199

I

Infanterie-Sturmabzeichen 268
Ingenieurdienst der Luftwaffe 196, 197
Ingenieurkorps der Luftwaffe 183, 197, 296, 297
Ingenieuroffiziere
des Heeres 176–178, 205 – der Luftwaffe 182, 183
Intendanten 77, 172, 311
Abrechnungsintendanturen 311
Interalliierte Militär-Kontrollkommission 69
Internationaler Suchdienst in Arolsen 353
italienische Soldaten in der deutschen Wehrmacht 220

J

Jesuiten > Geistliche
Juden und jüdische Mischlinge 18, 21, 44, 115, 117–120, 124, 130, 131, 134, 141, 144, 343
Jugenddienstpflicht 10, 101, 102
Jugendführer des Deutschen Reiches 102
jugoslawische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit 125 – Jungschützen 192, 200

K

Kadettenkorps 61
Kampfabzeichen
für alle Wehrmachtteile 265–274, 384 – des Heeres und der Waffen-SS 268–270 – der Kriegsmarine 270–272 – der Kleinkampfmittel 272 – der Luftwaffe 272, 273 – der Flakartillerie 273
Kapitulanten 61, 64, 313, 314
Entschädigungsgesetz 63 – Beförderung 224 – Unterbringung 319 – Berufsausbildung auf den Fachschulen der Wehrmacht 326–328 – Ablauf und Erneuerung der Kapitulation in der alten Armee 329, 330
Kapitulantenhandgeld 309
Kapitulation der Wehrmacht 92
Karteimittel > Personalkarteien
Kennbuch 371
Kinderzuschläge 296, 298
Königsbefehl 289
Kombattanten 203, 204
Kommandierende Generale 81
Kommando der Freiwilligenverbände beim ChHRüst u. BdE 222
Konkordat 116
Kontrollwesen in der alten Armee 126, 137
Konzentrationslager 94, 115, 141, 351
Einweisung von Wehrmachtangehörigen in ein Konzentrationslager 352–354 – Verwendung von Soldaten in den Konzentrationslager-Wachmannschaften 355
Korps-Verordnungsblatt 394
im BA/ZNS 405
Kräftebedarfsverordnungen 9, 101, 107, 162, 214
Kraftfahrbewährungsabzeichen 274
Kraftfahrlaufbahn der Kriegsmarine 195
Kraftfahrparktruppe 176, 178, 192, 206, 238, 378
Kraftfahrtechnischer Anhang 392, 393
Kraftfahrtechnisches Personal der Luftwaffe 192, 197
Kraftfahrunteroffizierlaufbahn der Luftwaffe 197
Kraftfahrzeugvormusterungsoffizier 145
Krankenbuchlager 396, 398, 407
Kreiskommandanturen 139
Krieg 85, 92
Kriegsabzeichen
für Hilfskreuzer 270, 271 – für die Marineartillerie 271 – für Minensuch-, U-Boots-Jagd- und Sicherungsverbände 270
Kriegsakademie 79, 176
Kriegsarchiv München 395–397
Kriegsarchiv Wien 395
Kriegsartikel 70, 150, 277, 278, 289
Kriegsauszeichnungen der Wehrmacht 256, 261–276
deutsche Kriegsauszeichnungen für Ausländer 276 – Verleihungslisten 383, 384 – Nachweis verliehener Auszeichnungen 400 – Verleihungsunterlagen im BA/ZNS 405
Kriegsbeorderung 13, 137, 138
Kriegsbesoldung 297, 303, 305–307, 310, 311 und > Gebührnisse
Kriegsbrauchbarkeit 139, 140
Kriegseinsatz der Jugend 102
Kriegserklärungen 89
Kriegsfreiwillige 23, 123, 144, 159
Kriegsgebiet 87
Kriegsgefangene

Arbeitseinsatzbedingungen 101
Kriegsgefangenschaft 91, 92
Beförderung 251, 252, 255
Kriegsgeschichtliche Forschungsanstalt des Heeres 395
Kriegshilfsdienst 106
Kriegsmarine 82, 89
Admiralinspekteur 89 – Flottendienst 157, 158, 187, 188 – kurzfristige Fach- oder Sonderausbildung 160 – Allgemeiner Marinedienst 180, 182 – Dienstlaufbahnen 193–195 – zur Luftwaffe kommandiertes Personal 199 – Berechnung und Auszahlung der Dienstbezüge 312
Kriegsministerien der alten Armee 53, 391
Umwandlung in Abwicklungsämter 61, 65
Kriegsoffiziere 175, 238, 245
Kriegsschauplätze 89, 90
Kriegsschulen 79, 81
Kriegssonderstrafrechtsverordnung 279, 280
Kriegsstärkenachweisungen 86, 224, 235
Kriegsstammrollen 367, 369
im BA/ZNS 401
Kriegsstrafrecht 280
Kriegsstrafverfahrensordnung 282, 283
Kriegsverdienstkreuz 119, 263, 264, 384
Kriegsverdienstmedaille 264
Kriegsverwaltungsbeamte > Militärverwaltungsbeamte
kriegsverwendungsfähig (kv) 139, 140
Kriegswehrmacht 85
Kriegswirtschaft 10, 142
Kriegswissenschaftliche Abteilung der Luftwaffe 382
Krimschild 265
Kroatische Legionäre 217
Krüger-Lager > Chef des Ausbildungswesens der SA
Kubanschild 265
kurzfristige Ausbildung im Frieden 26, 78, 135, 160, 161, 317, 333, 368, 369
kurzfristiger Wehrdienst im Kriege 13, 109, 123, 162, 163

L

Längerdienende Freiwillige 157–159
Entlassung nach Ablauf der Dienstverpflichtung 333 – Entlassung im Kriege 341 – zuständige Wehrersatzdienststelle 363
Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht 5
Landeseigene Verbände > Ausländische Freiwillige in der Wehrmacht
Landeskokarde 75
Landeskommandanten 68, 75
Landesschützenverbände 88, 139
Landesschutzoffiziere (L-Offz.) 48, 72, 76, 77
Landespolizei
Überführung in die Wehrmacht 47 bis 49, 78 – allmähliche Trennung von der Revierpolizei 75 – Landespol.Abt. z.b.V. Wecke 85
Landsturm 14, 108–110
Gesetz vom 12. 2. 1875 über den Landsturm 53 – Aufruf im 1. Weltkrieg 59 – Auflösung 61
Landwacht 107
Landwehr > Beurlaubtenstand
Organisation der Landwehr im Kaiserreich 54 – Landwehrinspektionen 55, 126 – Auflösung d.Gen.Kdo.d. Ldw.Korps und Wegfall d.Ldw.Insp. 61
L-Angestellte 76, 77
Legion Condor
Beförderungen, Vorpatentierungen 248 – Orden und Ehrenzeichen 258, 261
Lehr- und Versuchstruppen 88
Leibstandarte SS Adolf Hitler > Waffen-SS
Leistungsabzeichen 274–276
Leistungszulage 301, 302
Leitkarten 362, 367
Löhnung der Wehrpflichtigen 296–299, 303
Lohnlisten 385
im BA/ZNS 405
Lokomotivführer 143
Luftfahrt-Friedenskommission 69
Luftflottenkommandos 84
Luftgaukommandos 84, 137
Luftgau-Verordnungsblatt 394
im BA/ZNS 406
Luftkreiskommandos 73, 83
Luftkreis-Verordnungsblatt 394
im BA/ZNS 406
Luftnachrichtentruppe 199
Luftnachrichtenersatzabteilungen

196, 198 – Luftnachrichtenhelferinnen 215 – Luftnachrichtenschulen 196
Luftschiffertruppe der alten Armee 62
Luftschutz 73, 102
Luftschutzgesetz 9 – Luftschutztruppe 73, 83 – Luftschutzdienstpflicht 106 – Luftschutzpolizei 106 – Luftschutzwarndienstheferinnen 215
Luftverteidigungskommandos 84
Luftwaffe
Schaffung einer neuen deutschen Luftwaffe 73, 76, 83 – Ausbildung der „Fliegerschaft" durch Tarnorganisationen 73 – Bildung von Luftkreiskommandos (höheren Luftämtern), fliegenden Verbänden und Bodenorganisationen 73 – Bildung des Offizierkorps der Lw. 76 – Eingliederung der österr. Flieger in die Lw. 79 – Luftwaffen-Einteilung 1938/1939 84 – kurzfristiger Wehrdienst im Kriege 162 – Dienstlaufbahnen 195–199 – kommandiertes Personal der Kriegsmarine 199 – Personal der Flakartillerie 199 – Personal der Luftnachrichtentruppe 199 – Berechnung und Auszahlung der Dienstbezüge 312
Luftwaffenabzeichen
Lw.Beobachterabzeichen 275 – Lw. Fliegerabzeichen 274–276 – Lw.Fliegerschützenabzeichen 275 – Lw.Flugzeugführerabzeichen 275 – Lw.Flugzeugführer- und Beobachterabzeichen (Doppelabzeichen) 275 – Lw. Segelflugzeugführerabzeichen 275
Luftwaffen-Felddivisionen 90, 192, 199
Luftwaffengruppen 83
Luftwaffenhelfer 102, 163
Luftwaffenhelferinnen 215
Luftwaffenkommandos 83
Luftwaffenordnung 6
Luftwaffentechnisches Verordnungsblatt 394
Luftwaffen-Verordnungsblatt 83, 393
im BA/ZNS 406
Luxemburg
Heranziehung bestimmter Jahrgänge zum Wehrdienst 7, 125

M

Magenkranke 116, 345
Mannschaften
im aktiven Wehrdienst 109 – Ranggruppen, Rangklassen und Dienstgrade 164–169 – Vorgesetztenverhältnis 170 – Laufbahnen 186–201 – Beförderungen 224–228, 248–252 – Legion Condor 248 – Inhaber höchster Kriegsauszeichnungen des 1. Weltkrieges 248
Mannschaftsversorgungsgesetz 313, 314
Marine
Reichseinrichtung unter dem Oberbefehl des Kaisers 56, 57, 61, 150 – Marine-Friedenskommission 69 – Marinekammer beim Rw.Min. 70, 75
Marineartillerielaufbahn der Kriegsmarine 195
Marineartillerieoffiziere 180, 182
Marinefestungsgebiet 87
Marinefestungspionieroffiziere 180, 182
Marine-Frontspange 272
Marinehelfer 102
Marinehelferinnen 215
Marineingenieuroffiziere 179, 180
Marinenachrichtenoffiziere 180, 181
Marineordnung 6
Marine-Verordnungsblatt 393
im BA/ZNS 406
Marineverwaltungsbestimmungen 393
Marineverwaltungsoffiziere 180, 181
Marinewaffenoffiziere 180, 181
Marschbataillone 367
Maschinenlaufbahn der Kriegsmarine 193
Maschinenzulage 300, 302
Medaillen
„Winterschlacht im Osten 1941/42" (Ostmedaille) 264, 265 – zur Erinnerung an den 13. März 1938 257, 261 – zur Erinnerung an den 1. Oktober 1938 257, 258, 261 – zur Erinnerung an die Heimkehr des Memellandes 258, 261
Memelland 124, 129
Einführung des deutschen Wehrrechts und der allgemeinen Wehrpflicht 7 – Erfüllung der aktiven Dienstpflicht von Memeldeutschen 16 – Erinnerungsmedaille 258, 261
Militärärzte der alten Armee 176
Militäranwärter 41, 209–211, 314, 318
Militärbeamte > Wehrmachtbeamte
Militärbefehlshaber 88

Militär-Fliegerabzeichen 274–276
Militärflugzeugführerschein 196
Militärgerichte 280, 281
Militärgerichtsbarkeit 69, 75, 110, 277 bis 282
Militärhilfsbeobachterschein 196
Militärjustizbeamte 75
Militärpaß 367
Militärroßärzte der alten Armee 176
Militärschüler der Fliegertechnischen Vorschulen 200, 201
Militärstrafgerichtsordnung 280–282
Militärstrafgesetzbuch 69, 112, 157, 277–281, 289
Militärstrafverfahren 280–282
Militärtestamente 292–294
Militärverwaltung 211
Militärverwaltungsbeamte 10, 28, 211, 212, 303
Militär-Wochenblatt 375
Minderkriegsbrauchbare 140, 143
Minensuchzulage 302
Ministerialzulage 299
Ministerrat für die Reichsverteidigung 100
Mobilmachung 12, 13, 21, 53, 59, 100, 108, 137, 138, 153
Mobilmachung ohne öffentliche Verkündigung 85 – Mobilmachungsplan für das Heer 88, 152 – Mob.Einteilung der Wehrpflichtigen d.B. 362
Motorsportschulen des NSKK 41, 103
Musiker
Militärmusiker der Reichswehr 69 – Sonderlaufbahn des Heeres 192 – Musiklaufbahn der Kriegsmarine 194 – Laufbahn der Musiker der Luftwaffe 198
Musikinspizienten und Musikmeister 28, 185, 186
Ranggruppen, Rangklassen und Dienstgrade 164–169 – Vorgesetztenverhältnis 170 – Bearbeitung der Personalangelegenheiten 373
Musterung 128–137, 139, 140
Musterungsbezirke 144, 145

N

Nachersatz 135
Nachlaßsicherung 292–294, 407
Nachrichtenhelferinnen 215
Nachrichtenpersonal der Luftwaffe 199
Nachrichtentechnische Offiziere der Kriegsmarine 180, 181
nachträgliche Beförderung > Beförderungen
Nahkampfspange 269, 270, 273, 384
Nahkampfspange der Luftwaffe 273
Narvikschild 265
Nationalsozialistische Führungsstäbe und -offiziere 34
Naturalleistungen 295, 303–305, 307–309
Nebenbeschäftigung 36
Nebenzahlstellen 309, 311
Nordseestationstagesbefehl 394
im BA/ZNS 406
Nordseetagesbefehl 394
im BA/ZNS 406
Notdienstverordnung > Kräftebedarfsverordnungen
NSDAP 99
Zugehörigkeit von Soldaten, Beamten, Angestellten und Arbeitern 32 bis 34 – Stellung in Grenzschutzfragen 72
NSFK
vormilitärische Ausbildung 11, 103, 104
NSFO 34
NSKK 99
vormilitärische Ausbildung 11, 103 – Fürsorge und Versorgung für die ehemaligen Unterführer und Mannschaften der Motorsportschulen 41
NSKK-Gruppe Luftwaffe 39
NSKK-Transporteinheiten „Todt“ und „Speer“ 103, 104
NSKK-Transportgruppe Todt 103, 104

O

O-Angestellte 48
Oberbefehlshaber des Ersatzheeres 94
Oberbefehlshaber des Heeres 11, 12, 80, 81, 86–89, 166
Oberbefehlshaber der Kriegsmarine 11, 12, 80–82, 89, 92, 166
Oberbefehlshaber der Luftwaffe > Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
Oberbefehlshaber der Wehrmacht > Reichskriegsminister
Oberkommando des Heeres 80, 81, 86, 88, 147–149
Oberkommando der Kriegsmarine 80

Oberkommando der Wehrmacht 80, 87, 93, 102, 103
Oberschütze usw. 169, 227
Oberste Heeresleitung 61
Oberster Befehlshaber der Wehrmacht > Führer und Reichskanzler
öffentlicher Aufruf 137
Österreich 124, 129
Einführung des deutschen Wehrrechts und der allgemeinen Wehrpflicht 7 – Erfüllung der aktiven Dienstpflicht von österr. Bundesbürgern 16 – Uniformverleihung an Offiziere des österr. Bundesheeres usw. 44 – Eingliederung des österr. Bundesheeres in die Wehrmacht 79, 83 – endgültige Einreihung der Stabsoffiziere des österr. Bundesheeres 248 – Erinnerungsmedaille 257, 261 – Besoldungsregelung der aus dem österr. Bundesheer übernommenen Wehrmachtangehörigen 297 – Entlassung der zunächst beurlaubten oder in den Ruhestand versetzten Soldaten und der dauernd verpflichteten Berufsunteroffiziere des österr. Bundesheeres 338
Offiziere
Wehrpflicht 13, 14, 108 – im akt. Wehrdienst 14, 109, 173 – Ergänzung 69, 151, 174, 332 – Bedarf beim Aufbau der Wehrmacht 76, 78 – Offizierbewerber 144, 173, 174 – Umernennung bei Streichung von der Liste der Offz.Anw. 168 – Ranggruppen, Rangklassen und Dienstgrade 164–169 – Vorgesetztenverhältnis 170–172 – allgemeine Beförderungsbestimmungen und -planungen 223, 224, 228–234 – Charakterverleihungen 230 – Wiederbeförderung ehem. Offz. 230, 231 – Beförderungstage 232 – Beförderung durch Reichsführer SS 232 – Ausspruch von Beförderungen im Kriege 232, 233 – Beförderung durch Truppenbefehlshaber und Festungskommandanten 233 – Beförderung der Offiziere des Heeres 234–240 – Beförderung der Offiziere der Kriegsmarine 241, 242 – Beförderung der Offiziere der Luftwaffe 242–245 – Sonderbeförderungen 248 bis 252 – Ausscheiden von Rechts wegen 334 – Entlassung aus besonderen Gründen 334–338 – Entlassung mangels Verwendungsmöglichkeit und wegen mangelnder Eignung 338, 340, 346, 347 – Verlust der Vorgesetzteneignung 340, 341, 359 – Entlassung im Kriege 344–357, 359 – Wiederverwendung im niedrigsten Mannschaftsdienstgrad 359 – Personalbewirtschaftung und -aktenführung 88, 371–373 – Personalveränderungen 375, 376 – Offizierakten und -karteien aus dem HPA und aus dem LP im BA/ZNS 401–403.
Offiziere d.B.
Ergänzung und Dienstverhältnisse 44, 45, 111, 138, 147, 148, 152, 175, 187, 340, 373 – Ernennung zum Res. Offz.Anw. nach kurzfristiger Ausbildung 161 – Übernahme von ehem. Mil.Verw.Beamten in die Res.Offz. Laufbahn 212 – Beförderung 245–248 – Beurlaubung der Offz. d.B. im Ausland 22 – Entlassung aus der Reichsangehörigkeit und damit aus dem Wehrpflichtverhältnis 24
Offiziere z.D.
der alten Armee 62 – der Wehrmacht 174, 240, 248
Offiziere z.V.
Wehrpflicht und Dienstverhältnisse 14, 15, 45, 109, 110, 152, 175, 340 – Beförderung 245–248
Offiziere (W)
Laufbahn im Heere 176–178, 191, 192, 207 – Laufbahn in der Luftwaffe 182, 183
Offiziere beim Zeugamt 177
Offizierehrengerichtsbarkeit 286–288, 330
Offizierentschädigungsgesetz 63
Offizierlaufbahnen 173–183
im Heere 176–179 – in der Kriegsmarine 179–182 – in der Luftwaffe 182, 183
Offizierpensionsgesetz 313, 316
Offizierwahl 151, 228
Operationsgebiet 87, 139
Ordensleute > Geistliche
Orden und Ehrenzeichen 111, 113, 119, 256–261, 339
> Kriegsauszeichnungen
Widerruf, Entzug und zwingender

Verlust 258, 259 – Annahme und Tragen ausländischer Orden und Ehrenzeichen 259–261 – Verleihung von Orden und Ehrenzeichen nach dem 8. Mai 1945 260 – Auszeichnungen für Errettung von Menschen aus Lebensgefahr 257 – Tragen von Orden und Ehrenzeichen in der Deutschen Bundesrepublik 260, 261 – Verleihungslisten 383, 384 – Nachweis verliehener Auszeichnungen 400
Ordnungsdienste der Wehrmacht 171, 213
Organisation Todt 10, 24, 107, 123
Ortsklassenverzeichnis 298
Ostarbeiter 101
Ostgebiete 124
Einführung des deutschen Wehrrechts und der allgemeinen Wehrpflicht 7
Ostmedaille 264, 265
Ostpreußen
Dauer der Wehrpflicht 13, 108 – Dauer der aktiven Dienstpflicht 16 – Einberufung der Geburtsjahrgänge 152–154, 156
Ostseestationstagesbefehl 394
Ostseetagesbefehl 394

P

Panzerkampfabzeichen 268, 273
Panzertruppenabzeichen der Legion Condor 258, 261
Personalakten und Personalnachweise 367, 371–374
im BA/ZNS 401, 402, 405 – bei der Deutschen Dienststelle 402
Personalausweise 369–371
Personalkarteien der Wehrersatzdienststellen 362–367
im BA/ZNS 401
Personalprüfwesen des Heeres 205
Personalunterlagen der Wehrmacht mit Nachweis ihres Verbleibs 362–408
Die Verwaltung militärischer Personalunterlagen nach dem 1. Weltkrieg 394–399 – die Personalpapiere der entlassenen Soldaten der Reichswehr 397 – die Personalakten der Wehrmachtangehörigen 397 – Krankenblätter und -bücher 398, 399, 407, 408 – Abwicklung militärischer Personalunterlagen nach dem 2. Weltkrieg 399–408
Personalveränderungen 232, 249, 375, 376
im BA/ZNS 403
Personen des Soldatenstandes 164
Personennachweise 130, 136
Personenschädenverordnung 320
Personenstandsarchiv II 399
Personenstandsverordnung der Wehrmacht 36, 292
Pferdevormusterungsoffizier 145
Pflichten des deutschen Soldaten 77, 278
Pionierschule 192
Planstellen
Beförderung in Planstellen 224, 235
Politik in der Wehrmacht 32–34, 70
Politische Bereitschaften 95
politische Schutzhäftlinge 133, 141
politische Straftaten 352
politische Unzuverlässigkeit 130, 336
Polizei 94, 96–98
Einstellung von Wehrpflichtigen in die Schutzpolizei 14, 15, 109 – Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einstellung in die Polizei 24, 123 – Einsatzbesoldung 39 – Fürsorge und Versorgung 41, 42
Polizeibericht 130
Polizeioffiziere 138
polnische Staatsangehörige im Inland 124
Priesteramtskandidaten
> Geistliche
Protektorat Böhmen und Mähren
Einführung des deutschen Wehrrechts und der allgemeinen Wehrpflicht 7 – Protektoratsangehörige 24, 123 – Erinnerungsmedaille 257, 258, 261
Protektoratszulage 302
Prüfungsurlaub 342
Psychologische Prüfstellen der Wehrmacht 205

R

Rangdienstalter 228, 229, 232, 236, 237, 244, 246, 247
Ranggruppen der Soldaten 164–169
Rangklassen der Soldaten 164–169
Ranglisten 376, 377
im BA/ZNS 403, 404
Rang- und Vorgesetztenverhältnis 66, 164–173

Rangverlust 30, 231, 258, 279, 303, 329, 341, 345, 346, 357–360, 371
„Rassische Eignung" 120, 121, 342, 343
Rechnungsführer 193, 198, 295, 309, 311
Rechtsweg 39
Regiment General Göring 85
Reichsarchiv 394, 395
Reichsangehörigkeit 23, 24, 122–125
Einbürgerung von Kriegsfreiwilligen 23 – Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einstellung in die Wehrmacht 24
Reichsarbeitsdienst 10, 16, 17, 104–106
Reichsarbeitsdienstpflicht von Staatenlosen 13, 24 – RAD-Divisionen 105 – RAD-Flakbatterien 105, 163 – Höhere RAD-Führer 105 – Bautruppe aus dem RAD 105 – Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einstellung in den RAD 123 – Erfassung, Musterung und Aushebung für den RAD 128–138, 152 – Heranziehung von Wehrmachtfreiwilligen zum RAD 144, 158 – RAD-Hauptmeldeämter und -Meldeämter 145, 147 – Einberufung der Geburtsjahrgänge 154–157 – RAD-Beschwerdeordnung 289
Reichsausbildungslager 102
Reichsautobahnen 107
Reichsbahn 143
Reichsbanner 72
Reichsbesoldungsordnungen 296–298
Reichsbevollmächtigter für den totalen Kriegseinsatz 90
Reichsführer SS 90, 93, 94, 99, 101, 106, 107
Beförderungsbefugnis 232 – Aushändigung der goldenen Nahkampfspange 270 – Freigabeanträge für den Übertritt von Wehrmachtangehörigen in die Waffen-SS 355
Reichsfürsorge- und Versorgungsgericht der Wehrmacht 320
Reichsgericht 75, 281
Reichsgesetzblatt 391
Reichsheer 62, 63, 65, 77
Befehlsbefugnisse 66 – Standorte 65, 68
Reichskokarde 75
Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums 94, 123
Reichskommissar für die Luftfahrt 73
Reichskriegsflagge 75
Reichskriegsgericht 75, 281, 282, 404
Rang- und Dienstverhältnisse der Wehrmachtbeamten des Reichskriegsgerichts 201
Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht 11, 80, 83, 108, 111, 165, 166
Reichskuratorium für Jugendertüchtigung 73
Reichsleistungsgesetz 5, 10
Reichsliste 327, 328
Reichsluftaufsichtsdienst 198
Reichsluftfahrtministerium 73, 83
Reichsluftschutzbund 9, 106
Reichsmarine 67
Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches 165, 248
Bild des Reichsmarschalls im Silberrahmen 263
Reichsmilitärgericht 75, 281
Reichsmilitärgesetz vom 2. 5. 1874 3, 53, 54, 56, 291
Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe 80, 81, 83, 92, 106, 165
Reichsminister für Bewaffnung und Munition 100, 107
Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion 100
Reichsschatzmeister der NSDAP 103
Reichssportamt 104
Reichspräsident 63, 64, 67, 77, 91, 92
Reichsstatthalter 75
Reichsversorgungsgesetz 315, 316, 318, 319
Reichsverteidigung 10, 80, 85, 100, 101, 142
Reichsverteidigungsgesetz 9, 100 – Reichsverteidigungsrat 72, 73, 100 – Reichsverteidigungsminister 80 – Reichsverteidigungskommissare 13, 101 – Reichsverteidigungsbezirke 101
Reichswehr 63–72
Einteilung am 1. 10. 1919 65 – Organisationsabschnitte während der Verminderung 65, 66 – Einteilung am 1. 10. 1920 66 – Befehlsverhältnisse 67 – Verbindung mit Rußland 70 – milizartiger Grenzschutz 71, 72 – geheime Pläne für Aufbau und Gliederung einer Luftwaffe 73 – Fortfall des Begriffs „Reichswehr" 78 – Werbung, Annahme und Dienst-

verpflichtung 127 – Einstellung Freiwilliger 151 – Ernennung zum Fahnenjunker 151 – Beförderung zum Leutnant 151 – Entlassung aus der Reichswehr 330–332
Reichswehr-Befehlsstellen 65
Reichswehrminister 61, 63, 64, 67, 72, 73
Reichswehrministerium 64, 70–72, 74
Reichswehrwerbeoffizier 145
Reichswehrwerbestellen 76, 145
Reichswehrzeitfreiwillige 64
Reichswehrzentralwerbestellen 145
Rekruten-Überweisungslisten 157
Rekrutierung der alten Armee und der Kaiserlichen Marine 150
Rekrutierungsbestimmungen 150
Reserve > Beurlaubtenstand
Rettungsmedaille am Bande 257
Ritterkreuz des Eisernen Kreuzes > Eisernes Kreuz
Ritterkreuz des Kriegsverdienstkreuzes > Kriegsverdienstkreuz
rotspanische Legionäre 343
rückwärtiges Operationsgebiet 139, 140
Rüstungsamt 100
Rüstungsindustrie 100, 101
jüdische Mischlinge in der Wehrwirtschaft 102
Rüstungsinspektionen und -kommandos 100
Russische Befreiungsarmee 221
Russisches Schutzkorps Serbien 218
Rußland
Verbindung der Reichswehr mit der Roten Armee 71

S

SA 93, 99, 103
bewaffnete Sonderformationen 11 – vormilitärische Ausbildung 11 – Grenzschutz 72 – SA-Feldjägerkorps 103 – SA-Sportabzeichen 103 – SA-Wehrabzeichen 103 – SA-Wachstandarte 103 – SA-Standarte „Feldherrnhalle" 103 – SA-Wehrmannschaften 103
Sachwalterlaufbahn der Kriegsmarine 194
Sammelstelle für Krankenurkunden der Waffen-SS 398
Sammelwerk Glashagen 390
Sammlung von Heeresverwaltungsverfügungen 390, 391
im BA/ZNS 406
Sammlung von Verwaltungsverfügungen der Luftwaffe 391
im BA/ZNS 406
Sanitätsdienst der Wehrmacht 106, 116
Sanitätsoffizierkorps der alten Armee 176
Sanitätsoffiziere
Ranggruppen, Rangklassen und Dienstgrade 165–167 – Vorgesetztenverhältnis 170, 171 – Laufbahn im Heere 176, 189 – in der Kriegsmarine 179, 180 – in der Luftwaffe 182, 183
Sanitätspersonal
des Heeres 189 – der Kriegsmarine 194 – der Luftwaffe 198
Scharfschützenabzeichen 274
Schiffssteuermannslaufbahn 193
Schirrmeister 177, 178, 191, 192, 197
schlichter Abschied 330
Schnellboot-Kriegsabzeichen 271
Schreiberlaufbahn der Kriegsmarine 194
Schulen 88
Schutzangehörige 24, 124
Schutzbereichsgesetz 5
Schutzbestimmungen für kinderreiche Väter sowie für einzige und letzte Söhne 120, 348, 349
Schutzhaft-Sonderaktion Wehrmacht (SAW) 353
Schutzmannschaften > Ausländische Freiwillige in der Wehrmacht
Schutztruppen 58, 59, 61
Schwachsinn 116
schwerstbeschädigte Soldaten
Beförderung 249, 250
Seefahrer 362
Seekampfabzeichen der Luftwaffe 273
seemännisches Personal der Luftwaffe 198
Seeoffiziere 179, 180
Selbstmordversuch 336
Selbstverstümmelung 335–337, 346
Sicherheitsdienst (SD) 94
Sicherheits- und Hilfsdienst 106
Sicherungstruppen 87, 213
Signallaufbahn der Kriegsmarine 194
Sippenhaft 91
Sittlichkeitsverbrecher 112
Soldaten
Begriffsbestimmung 164
Soldbuch 370, 371, 401

Sonderabteilung 118, 134, 140, 142, 336, 337, 344–346, 352, 353
Sonderabzeichen für das Niederkämpfen von Panzerkampfwagen usw. durch Einzelkämpfer 269
Sonderführer 28, 183–185, 303
Sonderlaufbahnen des Heeres 189–193
„Sondermaßnahme 20. Juli 1944" 249
Spanien-Kreuz 258, 261
Spanische Division (Legion) 217, 220, 221
Sperrmechanikerlaufbahn der Kriegsmarine 194
Sperrwaffenwartlaufbahn der Kriegsmarine 195
Sprachmittler 138
SS 93, 103
bewaffnete SS-Verbände 11 – militärische Heiratserlaubnis für SS-Angehörige, die zum Dienst in der Wehrmacht einberufen waren 36
SS-Ergänzungsstellen > Ergänzungsstellen der Waffen-SS
SS-Helferinnen 215
SS-Junkerschulen 94, 159
SS-Polizeidivision > Waffen-SS
SS- und Polizeigerichte 282
SS-Sturmbrigade Dirlewanger 354
SS-Totenkopfverbände 94, 96, 159, 355
SS-Verfügungstruppe > Waffen-SS
Staatenlose
Wehrpflicht und Reichsarbeitsdienstpflicht 13 – Zulassung zum Wehrdienst 23, 24, 122–125, 138, 158, 343 – Luftschutzdienstpflicht 106 – in Heimatflakbatterien 163
Staatsangehörige auf Widerruf 123, 124
Staatsangehörigkeit > Reichsangehörigkeit
staatsfeindliche Betätigung
maßgebende Auslegung des Begriffs 19, 112, 130 – Wiederherstellung der Wehrwürdigkeit 113
Stabsfeldwebel 227
Stabsgefreite 227
Stabshelferinnen 215
Stabswache 95
Stadtwacht 107
Stahlhelm 72
Stalingrad
Beförderungen durch den Ob.Bfh.d. 6. Armee im eingeschlossenen Stalingrad 249 – Behandlung der Karteimittel für Angehörige der 6. Armee 365
Stammarineteile 356
Stammkartei 365
Stammkarten 385
im BA/ZNS 405
Stammrolle > Truppenstammrolle und Kriegsstammrolle
Standgerichte zur Aburteilung der Zivilbevölkerung 91
Standgerichtliche Verfahren
Aufbewahrung der Vorgänge 382
Standortlohnstellen 385
Stellenbesetzungen 377
im BA/ZNS 403, 404
Stellengruppen 224, 235
Stellv. Generalkommandos 88
Stellv. Kommandierende Generale 88
Sterbefallanzeigen 389
Strafakten 380–383, 397
im BA/ZNS 404
Strafregisterauszug 130
Strafsachen- usw. Listen 380–382
im BA/ZNS 404
Strafvollstreckung 69, 281–283
Strafvollzugsvorschrift 283
Streifendienste 171
Studenten
Kriegsarbeitseinsatz 101 – dienstliches Studium im Kriege 342 – Studentenkompanien 342
Studienurlaub 342
Sturmabzeichen 268, 269, 273
Subdiakone > Geistliche
Suchkarten 362, 366, 367
Sudetendeutsche Gebiete 124
Einführung des deutschen Wehrrechts und der allgemeinen Wehrpflicht 7 – Erfüllung der aktiven Dienstpflicht von Sudetendeutschen 16 – Erinnerungsmedaille 257, 258, 261

T

Tätigkeitsabzeichen 274–276
Tapferkeitsbeförderungen > Beförderungen
Tapferkeits- und Verdienst-Auszeichnung für Angehörige der Ostvölker 276, 384
Taucherzulage 300–302
Tauglichkeitsgrade 18, 132, 133, 136, 139–141

Technische Nothilfe 10, 106, 107
Testamente 292, 294
T-Fähnriche 76
Theologiestudenten > Geistliche
Tieffliegervernichtungsabzeichen 268, 269
Torpedomechanikerlaufbahn der Kriegsmarine 194
Torpedotechnische Offiziere der Kriegsmarine 180–182
totaler Krieg 10, 90, 91, 101
Trainsoldaten 329
Transportdienststellen 87
Transport-(TR.-)Einheiten des Heeres 39
Transportkorps Speer 104
Truppenanwärter 209, 211
Truppenausweise 369, 370
Truppendienstpersonal der Luftwaffe 198
Truppeningenieure 177, 205
Truppennachrichtenbodenpersonal der Luftwaffe 197
Truppenoffiziere
des Heeres 174–176, 238 – der Luftwaffe 182, 183, 242, 245
Truppensonderdienst
Ranggruppen, Rangklassen und Dienstgrade 165–167 – Vorgesetztenverhältnis 170–172 – Laufbahnen im Heere 176, 178, 179, 205, 206, 238 – in der Kriegsmarine 180, 182 – in der Luftwaffe 182, 183 – besondere Stellung der Wehrmachtrichter 288 – Personalveränderungen 376 – Dienstaltersliste TSD 379
Truppenstammrolle 150, 367, 368, 397
im BA/ZNS 401
tschechoslowakische Staatsangehörige 123, 124, 343

U

Übergangsgebührnisse 316
Übergangsheer 63, 66
Übergangszeit (vor Einführung der allgemeinen Wehrpflicht 1935) 127
Übungen 14, 26, 78, 109, 137, 138, 161, 317, 333, 369
Ukrainisches Befreiungsheer 221
Unabkömmlichstellung im Kriege 13, 114, 142, 143, 342, 347, 348
Unfruchtbargemachte 116, 141, 343
Uniformverleihung und -entzug 43, 44, 111, 113, 117, 340
untauglich > wehruntauglich
Untaugliche (für Waffendienst) 110, 131, 132
Unterführeranwärter 160, 161
Unterhaltszahlung 293
Unterkunft 303, 308, 309
Unteroffiziere
Ergänzung und Entlassung im Reichsheer 69 – Ersatz im Kriege 88 – im aktiven Wehrdienst 109 – Uffz.Bewerber 144, 188, 192 – Nachwuchs 157, 186 – Ranggruppen, Rangklassen und Dienstgrade 164–169 – Vorgesetztenverhältnis 170, 172 – Laufbahnen 186–201 – mit 4½jähriger Verpflichtung 187, 188 – in Stellen fehlender Wehrmachtbeamter 199, 200 – Beförderung 224–228 – bei der Legion Condor 248 – als Inhaber höchster Kriegsauszeichnungen des 1. Weltkrieges 248 – Sonderbeförderungen 248–252 – > Entlassung
Unteroffizierschulen, -schüler 108, 157, 158, 200, 201
Unteroffiziervorschulen, -vorschüler 192, 200
U-Boots-Frontspange 272
U-Boots-Kriegsabzeichen 270, 272
U-Boot-Tauchzulage 301, 302
Urlaubsdivisionen 347, 348
Urlaubspässe der Rekruten 150

V

Vaterschaftsanerkennung 292, 293
„Verbrannte Erde“ 91
Verdienstorden vom Deutschen Adler 276
Vereidigung > Eid
Vergütungslisten 385
im BA/ZNS 405
Verleihungslisten für Orden und Ehrenzeichen 383, 384
im BA/ZNS 405
Verlustlisten 389
Verlustmeldungen 387–389, 406
Vermessungssteuermannslaufbahn 193
Verordnungsblätter der Wehrmacht 49, 50, 391–394
im BA/ZNS 405, 406
Verordnungsblatt der Waffen-SS 394
Verordnungsrecht 49, 80, 100, 106, 128
Verordnung zur Sicherung des Fronteinsatzes 91

Verpflegung 303, 304, 307, 308
Verpflegungsanordnungen der Luftwaffe 393, 394
Verpflegungslaufbahn der Kriegsmarine 194
Verpflegungspersonal der Luftwaffe 198
Verpflichtungserklärung 158, 188
Verpflichtungsschein 127, 151, 189
Versailler Vertrag 67, 72
Versorgung 40–43, 113 > Fürsorge und Versorgungswesen
Umwandlung der Bezirkskommandos in entmilitarisierte Versorgungsstellen 61 – Übergang des Militär-Versorgungswesens und der Kriegsbeschädigtenfürsorge auf das Reichsarbeitsministerium 61 – Versorgungsämter 315, 316
Versorgungsanwärter 314, 316
Versorgungsschein 316
Versorgungstruppen 87, 139, 140
Verstärkter Grenzaufsichtsdienst 107
Verstärkter Postschutz 107
Vertrauensleute in der Reichswehr 70, 75
Verwaltungsbestimmungen für die Kriegsmarine 391
Verwaltungsführerkorps für die besetzten Ostgebiete 184
Verwaltungsschreiberlaufbahn der Kriegsmarine 194
Verwaltungsunteroffiziere 193, 198
Verwaltungsverfügungen der Luftwaffe 391
im BA/ZNS 406
Verwendungskarten 362, 366
Verwundetenabzeichen 119, 256–258, 261, 263, 384
Veterinäre der alten Armee 176, 278
Veterinäroffiziere
Ranggruppen, Rangklassen und Dienstgrade 165–167 – Vorgesetztenverhältnis 170, 171 – Laufbahn 176, 177
völlig Untaugliche 132, 134
Volksdeutsche
Zulassung zum Wehrdienst 23, 24, 122–125, 343 – in Heimatflakbatterien 163 – zuständige Wehrersatzdienststelle und Karteimittelführung *363*
Volksgerichtshof 112, 352
Volksgrenadierdivisionen 94
Volksopfer 91
Volksschullehrer 150, 329
Volkssturm > Deutscher Volkssturm
Vorgesetztenverhältnis der Soldaten 164–173
vorläufige Festnahme 172
vorläufiger Musterungsausweis 134
vorläufige Reichswehr 63, 65
vormilitärische Ausbildung 11, 73, 103
Vormundschaften 37
Vorpatent > Rangdienstalter
Vorschriften 389, 390
Vorschriftenverwaltungsstellen 390
vorzeitig dienende Freiwillige 157, 158
vorzugsweise Beförderung > Beförderungen
v.U.-Fehler 116

W

Wachdienst 140
Waffenabzeichen 257, 258, 261, 267, 384
Waffenmeistereipersonal 190
Waffenmeisterpersonal 190, 207
Waffenschulen 151
Waffen-SS (SS-Verfügungstruppe) 93–98, 131, 137, 143, 144, 157–159
Erfüllung der akt. Dienstpflicht 16, 109 – Meldung als Kriegsfreiwilliger 16, 143 – Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einstellung in die Waffen-SS 24, 123 – Erlaubnis zur Eheschließung 36 – Gebührnisse 37–39, 303, 305 – Fürsorge und Versorgung 40, 41, 315, 321 – Dienstgrade 165 – Rang- und Vorgesetztenverhältnis zwischen Angehörigen der Wehrmacht und der Waffen-SS 172, 173 – ausländische Freiwillige in der Waffen-SS 216–222 – Beförderungen 232 – Besoldungsstellen 312 – SS-Sturmbrigade Dirlewanger 354 – Überführung von Soldaten aller Wehrmachtteile in die Waffen-SS 354, 355 – ausnahmsweise Einstellung von Angehörigen des Beurlaubtenstandes der Wehrmacht 355 – Entlassungsstelle 357 – Dienstalterslisten 379 – Auskunftsstelle für Kriegsverluste der Waffen-SS 389, 407 – Vorschriften 390 – Verordnungsblätter 394 – Krankenblätter und -bücher 398 – Perso-

nalunterlagen im Document Center 408
Waffenunteroffiziere der Luftwaffe 198
Waffenwarte der Luftwaffe 198
„Wahrung der Ehre" > Offizierehrengerichtsbarkeit
Wallfeldwebel 168, 169, 192
Wallmeister 168, 169
Warschauschild 265
Wartungs- und Instandsetzungspersonal für Bordfunk- und Bordfunkmeßgeräte 197
Wasserstraßenschutz 107
Wehrbezirke 144–147
Wehrbezirkseinteilung 128, 144–149 – Wehrbezirkskommandeur 145, 147, 148 – Wehrbezirkskommando 130, 132, 138, 143–146, 158, 159 – Wehrbezirkskommando Ausland 136–138, 148, 362, 363 – Wehrbezirkskommando See 362 – Wehrbezirksoffizier 145, 148
Wehrdienst
aktiver Wehrdienst 14, 15, 78, 108, 109, 136, 137, 141 – Beurlaubtenstand 14, 108, 112 – Zulassung von Deutschen, die bereits in der Wehrmacht eines anderen Staates gedient hatten 23, 124, 137, 158 – Genehmigung zum Eintritt von Nichtdeutschen in ein Wehrdienstverhältnis 23, 122–125 – Regelung des weiteren Wehrdienstverhältnisses nach Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst 338–341
Wehrersatzamt im OKW 147
Wehrersatzbezirke 144–147
Wehrersatzinspekteur 145, 147 – Wehrersatzinspektion 145, 146
Wehrersatzdienststellen 18, 76, 88, 128, 137, 138, 142–149 > Wehrbezirke, Wehrersatzbezirke, Wehrmeldeämter
Personalkarteien der Wehrersatzdienststellen 362–367 – zuständige Wehrersatzdienststellen 362, 363
Wehrersatzwesen > Ersatzwesen
Laufbahn der Kriegsmarine für das Wehrersatzwesen 195
Wehrertüchtigung 11, 102
Wehrgesetze
Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 3. 9. 1814 3 – Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. 11. 1867 3 – Wehrgesetz vom 23. 3. 1921 4, 67, 123, 164 – Gesetz für den Aufbau der Wehrmacht vom 16. 3. 1935 4, 78 – Wehrgesetz vom 21. 5. 1935 4–7, 78, 112 – Wortlaut des Wehrgesetzes vom 21. 5. 1935 mit Änderungen, Ergänzungen, Nachweis der Durchführungsbestimmungen und grundsätzlichen Anmerkungen 9–50 – Anwendung des Wehrgesetzes vom 21. 5. 1935 auf die zu diesem Zeitpunkt im aktiven Dienst befindlichen Soldaten 47–49 – Aufhebung aller die Wehrmacht und ihre Angehörigen betreffenden Gesetze 7
Wehrhilfe der deutschen Frauen 91
Wehrhilfsorganisationen 100, 101
Wehrkreise 101, 144, 146, 147
Wehrkreisbefehlshaber 112 – Wehrkreiskommandos 65, 66, 72, 77, 81, 82, 88, 137, 152, 157 – Wehrkreisverwaltungsämter 68, 77 – Wehrkreisverwaltungen 77 – Wehrkreisgebührnisstellen 311
Wehrkreis-Verordnungsblatt 394
im BA/ZNS 405
Wehrlager > Geländesportschulen
Wehrleistungsgesetz > Reichsleistungsgesetz
Wehrmacht
Waffenträger und soldatische Erziehungsschule 11 – Führung der Wehrmacht nach dem Erlaß vom 4. 2. 1938 11 – geheimer Aufbau 72, 75 – Aufbau nach dem 16. 3. 1935 78 – zusammenfassende Bezeichnung für die militärischen Streitkräfte 78 – Auflösung 7, 93
Wehrmachtangehörige
Begriffsbestimmung 26–28, 303
Wehrmachtauskunftstelle für Kriegerverluste und Kriegsgefangene 293, 294, 386–389, 406
Wehrmachtbeamte 77, 88, 112, 113
Militärbeamte, Heeresbeamte 64, 68, 69, 75, 77, 202, 209, 210 – Wehrpflicht 13, 14, 108 – im aktiven Wehrdienst 14, 15, 109 – Rang- und Dienstverhältnisse 164, 172, 179, 202 bis 204 – des Reichskriegsgerichts 201 – Kombattanten 203, 204 –

Überführung „verdienter Nationalsozialisten" in das Wehrmachtbeamtenverhältnis 209 – Laufbahnen 177 bis 179, 183, 189, 190, 204–210 – Unteroffiziere in freien Beamtenstellen 199, 200 – Ernennung und Beförderung 252–256 – besonderes Dienststrafrecht 287, 288 – Gebührnisse bei Dienstenthebung 303 – Abfindung 296, 307 – Fürsorge und Versorgung 318 – Entlassung nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen 330 – Ausscheiden von Rechts wegen 334 – Versetzung in den Ruhestand wegen DU und aus politischen Gründen 336, 337 – Entfernung aus dem Dienst 337 – Entlassung auf eigenen Antrag 338 – Versetzung in den Wartestand 338 – Ausscheiden im Kriege 342, 343 – Aufbewahrung der Karteimittel 363 Personalaktenführung 373, 374 – Personalverfügungen 375, 376
Wehrmachtbeamte d.B. 138, 152, 202, 342
Wehrmachtbeamte a.K. 202, 203
Wehrmachtbeamte z.V. 14, 15, 44, 45, 109. 152, 175, 202, 203
Wehrmachtbefehlshaber 173
Wehrmachtbericht
Namensnennung im Wehrmachtbericht 263
Wehrmachtbesoldung 297, 306, 307
> Gebührnisse
Wehrmachtdisziplinarstrafordnung
> Disziplinarstrafrecht
Wehrmachtfürsorgedienststellen 323-325
Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsämter 315, 320, 323–325
Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsbestimmungen 318, 394
im BA/ZNS 406
Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsdienststellen 322–325
Einrichtung von Fürsorge- und Versorgungsstellen in der Wehrersatzorganisation 322, 323 – Umbau des Wehrmachtfürsorge- und Versorgungswesens 323, 324 – Neugliederung der Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsdienststellen 324, 325
Wehrmachtfürsorge- und Versorgungsgesetz 318, 338, 346
wehrmachtgerichtliche Akten 380–383, 397
im BA/ZNS 404
Wehrmachthelferinnen 106, 215
Wehrmachtordnung 6
Wehrmachtreiseverkehr
Überwachung und Betreuungseinrichtungen 171
Wehrmachtseelsorge 116
Wehrmachtstrafgesetzbuch 279
Wehrmachtstreifendienst 171
Wehrmachtversorgungsbestimmungen 318, 394
Wehrmachtversorgungsdienststellen 324, 325
Wehrmachtversorgungsgesetz 314–316, 318
Wehrmachtversorgungsgruppen 325
Wehrmachtverwaltungsgebiet 87
Wehrmachtzentralkassen 311
Wehrmeldeämter 138, 145, 146, 148
Wehrmeldebezirke 144, 145, 148
Wehrnummer 133
Wehrordnung 6, 126, 150
Wehrpaß 115, 133, 134, 138, 367, 368, 401
Wehrpaßnotiz 137, 138
Wehrpflicht
Einführung und Fortbildung 3 – im Kaiserreich 53, 109, 329 – Abschaffung 4, 7, 62 – Wiedereinführung 4, 78, 128 – Einführung in den neu zum Reich getretenen Gebieten 7, 24 – Dauer und Erfüllung 12, 14, 108 – Erweiterung im Kriege und bei besonderen Notständen 13, 108, 110 – in Ostpreußen 13, 108 – der Offiziere und Wehrmachtbeamten 13, 14, 108–110 – der Staatenlosen 13, 24 – Ausnahmen 20, 110, 115–121, 132 – Reichsangehörigkeit 122–125 – Entlassung aus der Reichsangehörigkeit und damit aus dem Wehrpflichtverhältnis 23, 24 – im Ausland 22, 24, 113
Wehrsold 185, 299, 302–305
Wehrsport 103
Wehrstammblätter 130, 132, 133, 136, 158, 363
Wehrstammbücher 134, 157, 362, 364 bis 367, 369
im BA/ZNS 401 – bei der Deutschen Dienststelle 401
Wehrstammkarten 133, 362–364

Wehrstammrolle 130, 133, 134, 362, 364
Wehrsteuer 5, 117, 343
Wehrüberwachung 25, 114, 128, 137–144, 147
Bestimmungen für die zur Wehrüberwachung geführten Personalkarteien 362–367
wehruntauglich (wu) 110, 115, 116, 140, 141, 343
Wehrunwürdigkeit 18, 19, 29, 110–115, 131, 132, 134, 141, 343
Wehrversammlung 137, 138
Wehrwirtschafts- und Rüstungsamt 100
Werkschutz 107
Werwolf 91
Westwall 101, 104, 107
widernatürliche Unzucht 346
Wissenswerte Verwaltungsbestimmungen für die Kriegsmarine 391

Z

Zahlmeister 295, 309–311
Zahlstellen 309–311
Zehrzulage 299
zeitlich untauglich 132, 133, 139, 141
Zentralarchiv für Krankenurkunden 398
Zentralarchiv für Wehrmedizin 398
Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste und Kriegergräber 396
Zentralnachweisebüros für den 1. Weltkrieg 396
Zerstörer-Kriegsabzeichen 270, 271
Zeugamtsoffiziere 62, 177
Zeugoffizierkorps 177
Zigeuner und Zigeunermischlinge 115, 120, 121, 124, 343
Zimmermannslaufbahn der Kriegsmarine 194
Zivilanstellungsschein 314
Zivilanwärter 209, 211
Zivildienstschein 314, 316
Zivilversorgung 313, 314
Zivilversorgungsschein 313, 314
Zollgrenzschutz 107
Zulagen 296, 299–303
Zurückstellung 13, 21, 108, 131–133, 136, 143, 160, 337, 338
Zurückstellung infolge vorübergehender Krankheit 140, 141
zweite Klasse des Soldatenstandes 69, 112, 277, 279, 329
Zwischenhaft I 354
Zwischenhaft II 353